



3 1761 09702233 9

G. - 0. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Pol. Sci
Stat
M 6783h

Handbuch

der

Verwaltungs-Statistik.

Von

Dr. Ernst Mischler,

Professor an der deutschen Universität in Prag.

I. Band.

Allgemeine Grundlagen der Verwaltungs-Statistik.



Stuttgart 1892.

Verlag der I. G. Cotta'schen Buchhandlung
Nachfolger.

Allgemeine Grundlagen

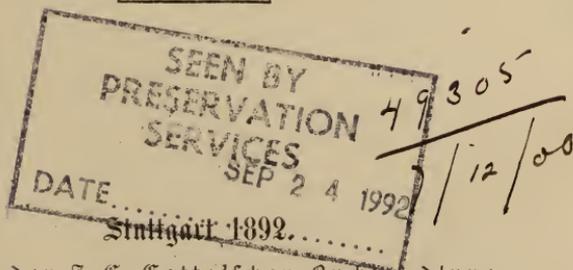
der

Verwaltungs-Statistik.

Von

Dr. Ernst Mischler,

Professor an der deutschen Universität in Prag.



Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung
Nachfolger.

Alle Rechte vorbehalten.

V o r w o r t.

Die Statistik steht heute im Zeichen der Verwaltung. Während sie in einer noch gar nicht lange verfloßenen Zeit als alleinige Domäne einer fälschlich begriffenen „Theorie“ dahinsiechte und einer sicheren Auflösung entgegenzugehen drohte, hat sie von dem Augenblicke an, da sie mit der Verwaltung in Fühlung trat, mit dieser einen großartigen Aufschwung zu verzeichnen. Man mag diesen als einseitig bezeichnen; die Statistik teilt eben das Schicksal aller Wissensgebiete, deren Fortbildung sprungweise und ungleichmäßig vor sich geht. Jedenfalls ist das Moment der Verwaltung ein großer, bedeutamer Entwicklungsfaktor der Statistik geworden, dem diese in ihrer Gesamtstruktur Rechnung tragen sollte. Und doch — sie verfügte in den glücklicherweise überwundenen Zeiten der älteren Theorie über eine große Reihe von Lehrbüchern, Theorien und Systemen, während es bis jetzt an einem Handbuche der Verwaltungsstatistik ganz fehlt. Nicht nur, daß es kein solches gibt; die heutige „Theorie“ der Statistik steht noch unter dem Banne der älteren Auffassung, und die Methodik und Technik der Verwaltungsstatistik, das neue Gestaltungsmoment, ist nicht nur nicht im stande, die „Theorie“, welche sich allmählich in eine Methodik umgestaltet, in ihrem Wesen zu beherrschen, sondern sie entbehrt auch der genügenden Beachtung in den wenigen heute bestehenden Lehr- und Handbüchern der Statistik. Es wird dies wohl auch solange nicht möglich sein,

als nicht zuvor alle jene Momente, welche sich als die Verwaltungsstatistik bezeichnen lassen, selbständig zusammengefaßt und in ihrer Verbindung mit der Statistik überhaupt festgestellt worden sind. In dieser Hinsicht strebt das vorliegende Werk, die Statistik fortzubilden.

Es ist demnach das „Handbuch der Verwaltungsstatistik“ ein erster Versuch; mögen die Fachgenossen diesem Umstande bei der Beurteilung des Werkes Gerechtigkeit widerfahren lassen. Der erste Teil des vorliegenden Bandes, welcher die verwaltungsrechtlichen Grundlagen der Statistik behandelt, mußte geradezu von Grund aus geschaffen werden. Der Verfasser wollte mit demselben zunächst untersuchen, in welcher Weise die Statistik dadurch beeinflusst wird, daß sie ein Bestandteil der Verwaltung geworden ist, und in welcher Richtung die Verwaltung durch das Eindringen des statistischen Momentes ausgestaltet wird. Es sollten ferner dem künftigen organisatorischen Ausbaue der Statistik und ihrer methodischen Gestaltung Grundlinien gezogen werden, nach denen seitens der verwaltungsrechtlichen Subjekte, sowie bei litterarischer und internationaler Pflege der Statistik, gegenüber der heutigen Willkür auf diesem Gebiete, vorgegangen werden könnte. Für den zweiten Teil, welcher sich mit der Organisation der Verwaltungsstatistik befaßt, lagen viele, jedoch vereinzelte und zersplitterte, Vorarbeiten vor; derselbe beabsichtigt deshalb nichts anderes, als dieselben in geeigneter Weise und in Anlehnung an den im ganzen Werke festgehaltenen Standpunkt zusammenzufassen. Sehr ungünstig liegt die Sache für den zweiten Band des Werkes, welcher die Methodik und Technik auf den einzelnen Gebieten des Systemes der Verwaltungsstatistik zu behandeln haben wird; hier fehlen nicht nur die Vorarbeiten nahezu völlig, sondern es dringt das erforderliche Quellenmaterial überdies kaum über den Umkreis der statistischen Aemter hinaus.

Daher war es ganz unmöglich, an die Verfassung des „Handbuches“ heranzutreten, ohne des weitgehendsten Entgegenkommens der Fachstatistiker sicher zu sein. In dieser Hinsicht

obliegt mir die Pflicht, namentlich den Herren Sektionschef Dr. K. Th. von Juana-Sternegg, Präsidenten der k. k. statistischen Zentralkommission in Wien, und L. Bodio, Generaldirektor der Statistik des Königreichs Italien, für ihre wertvolle Förderung, und den statistischen Aemtern von Sachsen, Oldenburg, Braunschweig, Hamburg (Steuerdeputation), Schweiz, Spanien, Rumänien, Nordamerika (Zensusamt, Landwirtschaftsamt), Argentinien, Buenos-Ayres, Aegypten (Sanitätsstatistik), Kaukasus, ferner von Wien, Prag, Krakau, Triest, Trient, Budapest, Berlin, Frankfurt a. M., Magdeburg, Dresden und Leipzig für die regelmäßige Zusendung der Publikationen den Dank auszusprechen; ebenso richte ich an die Fachgenossen das Ersuchen, mir auch hinsichtlich des zweiten Bandes des Handbuchs ihre Unterstützung nicht zu versagen.

Ein besonderes Handbuch der „Verwaltungsstatistik“ scheint — ganz abgesehen davon, daß die Organisation derselben so bedeutsam geworden und ihre Methodik und Technik ganz speziell ist — auch aus äußeren Gründen nicht unberechtigt. Den zahlreichen Verwaltungsstatistikern in der großen Reihe der statistischen Aemter und Bureaux, ganz besonders den jüngeren Kräften, steht kein einziges Lehrbuch zu Gebote, welches sie in dieses spezielle Gebiet des Wissens und der Verwaltung einführen könnte; sie sind genötigt, die erforderliche Summe von Spezialkenntnissen auf schwierige und zeitraubende Weise zu erwerben. Diese Einführung des Nachwuchses obliegt fast ganz den Vorständen und Mitgliedern der statistischen Aemter, welchen daraus eine große Mühehaltung erwächst. Vielleicht dürften aber auch diese in so manchen Fällen zu dem „Handbuche“ greifen, welches sich neben der wissenschaftlichen Grundlegung im ersten Teile, im zweiten die praktische Benützbarkeit ganz besonders zum Zwecke gesetzt hat. Die statistische Beschäftigung reicht jedoch heute weit über den Rahmen der statistischen Aemter hinaus. Es stehen nahezu alle staatlichen und kommunalen Behörden im Dienste der Staatsstatistik, und es gibt Tausende von Körperschaften, in deren Thätigkeit die Statistik eine große Rolle spielt. Möge

das Handbuch auch diesen als Anleitung zur statistischen Arbeit dienen.

Endlich beabsichtigte der Verfasser, obgleich dies anscheinend aus dem Zwecke eines Handbuches der „Verwaltungsstatistik“ nicht hervorzugehen scheint, den Hörern der Hochschulen, der Universitäten und Techniken, ein Lehrbuch in die Hand zu geben. Die Statistik als akademische Disziplin bezieht sich heute wohl in ganz übereinstimmender Weise auch auf die Methodik und selbst auf die Technik der Statistik, und dies umsomehr, je mehr sie sich von den alten, in den Lehrplänen allerdings noch festgehaltenen, von der alten Staatenkunde beeinflussten Vorschriften thatsächlich emanzipiert hat. Dabei vermisst aber ebensowohl der akademische Lehrer als auch der Hörer ein Hand- und Lehrbuch, welches in diesen Teil der Vorträge einführen würde, das bei den Seminarübungen verwendet und für die Prüfungszwecke benützt werden könnte.

Teplitz, am 28. September 1892.

Dr. Wischler.

Inhaltsverzeichnis.

Allgemeine Grundlagen der Verwaltungsstatistik.

I. Teil.

Die Statistik und die Verwaltung.

	Seite
§ 1. Einleitung. I. Begriff der Verwaltungsstatistik. II. Ihre Bedeutung für die Statistik überhaupt. III. Verwaltungsstatistik und Wissenschaft. IV. Statistik und Verwaltung; funktionelles Verhältnis beider zu einander	1—4

Erstes Kapitel.

Die statistische Funktion der Verwaltung.

§ 2. Die Auslösung der Statistik aus der Verwaltung. 1. Die nicht ausgelöste Verwaltungsstatistik. 2. Die ausgelöste Verwaltungsstatistik. a) Die volle Auslösung; b) die partielle Auslösung	5—7
§ 3. Das Verwaltungsrecht der Statistik im allgemeinen. I. Selbständigkeit und Unselbständigkeit des Verwaltungsrechtes der Statistik. II. Subjekte der statistischen Pflicht; die Behörden, die Bevölkerung. III. Der Inhalt der statistischen Pflicht, die Wahrheit: 1. Angabe, und zwar a) die beschränkte, b) die unbeschränkte. 2. Einsichtnahme. 3. Antwort, Anzeige, Nachfrage. IV. Öffentlich-rechtlicher Charakter der statistischen Ergebnisse; die statistische Staatsbürgerpflicht, die öffentliche Beurkundung	7—12
§ 4. Der statistische Charakter der Verwaltungsthätigkeit im allgemeinen. I. Im allgemeinen; Kampf der Statistik mit der Verwaltung. II. Im besonderen: 1. Der Geschäftsgang überhaupt; 2. der Buchhaltungs- und Rechnungsdienst; 3. die materiell eingreifende; 4. die rein statistische Thätigkeit	12—15

- § 5. Die Geschäftsstatistik. I. Begriff. II. Einteilung. 1. Die formale Geschäftsstatistik; 2. die Indizierung; 3. die Individualisierung; 4. die Rechnungsausweise. III. Charakterisierung der Geschäftsstatistik 15—17
- § 6. Die statistischen Akten der Verwaltung. 1. Die gelegentlichen Erhebungen; 2. die Zählungsakten; 3. die Register; 4. die Stammbücher, a) die Kataster, b) die Grundbücher, c) die Populationsbücher, d) die militärischen Grundbücher, e) die Verbrecherstammbücher, f) andere 18—20
- § 7. Die Verwaltungsstatistik als Verwaltungszweig. I. Die Allgemeinheit der Funktion. II. Konsequenzen für die Anordnung der statistischen Organe. III. Funktion und Organe 21—22
- § 8. Gesetz und Verordnung auf dem Gebiet der Verwaltungsstatistik. I. Gesetz. 1. Das statistische Gesetz; a) die Organisationsgesetze, b) die volle Auslösung. 2. Die statistischen Gesetzesparagrafen. II. Verordnung. 1. Die Durchführungsverordnung, 2. die statistischen Verordnungen. III. Verfügungen 22—28
- § 9. Das statistische Strafrecht. I. Disziplinarstrafrecht. II. Eigentliches Strafrecht. 1. Das statistische Delikt; 2. die Administrativ- und die Strafjustiz; 3. die Strassanktion; 4. die strafberechtigten Behörden; 5. das Strafrecht und die statistischen Organisationsgesetze 28—32
- § 10. Das statistische Finanzrecht. 1. Die statistische Auskunftsg Gebühr; 2. die eigentliche statistische Gebühr 32—34

Zweites Kapitel.

Die Verwaltungsfunktion der Statistik.

- § 11. Die informative Bedeutung der Verwaltungsstatistik. I. Die Information, Begriff. II. Eigenschaften. 1. Die mittelbare und unmittelbare; 2. die vorhergehende und nachfolgende; 3. die Subjekte der Information. III. Inhalt. 1. Allgemeine Zugänglichkeit der Resultate; 2. konkrete Auskünfte. IV. Orientierungswesen 35—38
- § 12. Die kritische Thätigkeit der Verwaltungsstatistik. I. Begriff. II. Erfolge 38—40
- § 13. Die normative Bedeutung der Statistik für die Verwaltung im allgemeinen. 1. Beurteilung des Einzelfalles aus der analogen Masse; 2. Anpassung der Verwaltung überhaupt; 3. Bedeutung für die Verwaltungsreformen; 4. für die Erweiterung der Verwaltung 40—42
- § 14. Die Bedeutung der Verwaltungsstatistik für die Verwaltungsthätigkeit im Besonderen. I. Gesetzgebung und Vollziehung. II. Die Vollziehung in den

einzelnen Instanzen. III. Die Verwaltungsgebiete im speziellen	43—45
§ 15. Fortsetzung. Die Bedeutung der Statistik für die Finanzverwaltung	45—48
§ 16. Die Bedeutung der Verwaltungsstatistik für die private Interessensphäre	48—49

Drittes Kapitel.

Die Subjekte der Verwaltungsstatistik.

§ 17. Die Verwaltungsstatistik und die Staatspersön- lichkeit im allgemeinen. I. Einfluß der Regierungs- form. II. Gliederung der Reichspersönlichkeit. III. Die Verwaltungsorganisation. IV. Staats- und Selbstverwal- tung	50—52
§ 18. Die Verwaltungsstatistik und die zusamme- gesetzten Staaten. I. Allgemeiner Charakter. II. Typus. III. Die Konferenzen	52—54
§ 19. Die Grundlagen der Statistik der Selbstver- waltung. I. Allgemeines. II. Theoretische Grundlagen. III. Methodische Grundlagen. 1. Engere Verbindung mit den Massenerscheinungen; 2. größeres Detail bei a) kultu- reller Differenzierung; b) lokaler Komplikation. IV. Prak- tische Grundlagen. V. Die Subjekte. VI. Die Auslösung. VII. Bedeutung für die Fortbildung der Statistik. VIII. Der Internationale statistische Kongreß und die Statistik der Selbstverwaltung	54—59
§ 20. Fortsetzung. Das interkommunale und inter- provinzielle Moment in der Statistik der Selbst- verwaltung und deren Verhältnis zur staat- lichen Verwaltungsstatistik. 1. Das interprovinzielle und interkommunale Moment, Begriff; Ausgestaltung durch 1. den Staat, 2. Konferenzen. II. Das Verhalten der Statistik der Selbstverwaltung zu jener des Staates .	59—64
§ 21. Die Grundlagen des internationalen Ver- waltungsrechtes der Statistik. 1. Das eigent- liche internationale Verwaltungsrecht; 2. die statistischen Beziehungen der Staaten; 3. die Anforderungen der Verwaltungsfunktion der Statistik an deren internationale Gestaltung; 4. die Anforderungen der methodischen Ein- heitlichkeit der Statistik; 5. die Wissenschaft und die inter- nationale Statistik	64—67
§ 22. Fortsetzung. Mittel und Wege des internatio- nalen Momentes in der Verwaltungsstatistik. 1. Der methodische Inhalt als Triebfeder; 2. die inter- nationalen Versammlungen; 3. das organisierte inter- nationale Verwaltungsrecht und zwar a) statistische Staats- verträge, b) Staatsverträge mit statistischer Nebenbedeutung,	

- c) direkter internationaler Verkehr der Organe, d) die Delegationen 67—69
- § 23. Vereine und Einzelpersonen als Subjekte der Verwaltungsstatistik. I. Grundlagen. II. Die Vereine. 1. die spezifisch statistischen a) in ihrer individuellen öffentlichen Thätigkeit, b) im Anschluß an die Verwaltungsstatistik der Staaten; 2. die nicht spezifisch statistischen, als Hilfsorgane; 3. mit selbständiger Thätigkeit; III. Die Einzelpersonen. 1. Die individuelle öffentliche Thätigkeit; 2. das Ehrenamt in der Statistik; 3. der öffentliche Charakter der Unternehmungen 70—73

Viertes Kapitel.

Die Objekte der Verwaltungsstatistik.

- § 24. Die Objekte der Verwaltungsstatistik im allgemeinen. I. Die Dreiteilung der Objekte in den 1. reinen Massenerscheinungen; 2. die von der Verwaltung beeinflussten Massenerscheinungen; 3. die Formalakte der Verwaltung. II. Die Objekte ergeben sich aus dem Begriff 1. der Statistik, 2. der Verwaltung 74—75
- § 25. Die Territorialhoheit der Verwaltung. Ausübung auf eigenem, fremdem Staatsgebiet; letzteres 1. bei differenter Kulturentwicklung; durch 2. Konsulen, 3. Gesandte 76—77
- § 26. Das System der Verwaltungsstatistik. I. Begriff des Systems und Faktoren seiner Ausgestaltung, 1. die Verwaltung; 2. das internationale Moment; 3. die Wissenschaft. II. Das System der Verwaltungsstatistik und jenes der Verwaltung. III. Umfang des Systemes. 1. das vollständige (staatliche); 2. die unvollständigen a) bei den Staatenverbindungen, b) in der Selbstverwaltung, und zwar α) die Städte, β) die Provinzen. IV. Die Eigenschaften und Kombinationen 77—83
- § 27. Die territoriale Gliederung der Massenerscheinungen. I. Die territoriale Gliederung als 1. allgemeine; 2. spezielle. II. Bedeutung der territorialen Gliederung für 1. die Verwaltungsfunktion der Statistik; 2. die Ursachenerforschung. III. Die territoriale Gliederung und die statistische Fehlergrenze. IV. Die natürlichen Territorien 83—85
- § 28. Das Moment der Zeit in der Verwaltungsstatistik. 1. Allgemeine Bemerkungen 86
- § 29. Fortsetzung. 2. Die Erhebungszeiten. I. Die Zeitstrecken. II. Die Wahl des Zeitpunktes der Erhebung. III. Die Erhebungszeiten und die Ursachenerforschung; natürliche Zeiträume 87—89
- § 30. Fortsetzung. 3. Die Massenerscheinungen als Funktion der Zeit. 1. Die Massenerscheinungen als

Gesamtergebnis in einer Zeitstrecke; II. als Funktion der Zeit: 1. der Widerspruch im statistischen Ausdruck; 2. die zeitliche Dichte; 3. die Vergleichung mehrerer Erscheinungen und die zeitliche Dichte; 4. die Beziehungen der Bewegungserscheinungen auf die Grundererscheinung; 5. die Stabilität und Variabilität der Grundererscheinungen; 6. der Wechsel der zeitlichen Dichte; 7. die zeitliche Dichte und die Intensität des Auftretens der Massenerscheinungen

89—93

§ 31. Fortsetzung. 4. Die Dauer als Eigenschaft der Massenerscheinungen. I. 1. Die Darstellungsformen der Dauer a) mit Bezug auf die Erscheinung selbst; b) ihre Eigenschaften; c) die Phasen ihres Auftretens; 2. die drei Wege zur Erfassung der Dauer. II. Erster Weg. Die Erfassung des Zeitpunktes des Entstehens. 1. Die beiden Fragen „seit wann“ und „wie lange schon“; 2. deren Verwendung in der Verwaltungsstatistik; 3. Kritik dieser Art der Erfassung. III. Zweiter Weg. Die Erfassung des zeitlichen Endpunktes der Erscheinung. 1. Beispiele; 2. Vergleichung mit dem ersten Weg; 3. Kritik dieser Art der Erfassung; 4. Unterscheidung der Massenerscheinungen nach der Art der Beendigung; 5. mit Rücksicht auf die Darstellungsformen der Dauer. IV. Dritter Weg. Die direkte Erhebung der Dauer. 1. die möglichen Fälle und zwar a) die Dauer als konstituierendes Element der Massenerscheinung, b) die Anforderungen der Technik; 2. die Begrenztheit der Anwendung ergibt sich aus a) dem ungenauen Anfangs- und Endpunkte, b) der Kürze der Erhebungszeitstrecken; 3. Berücksichtigung des Momentes der Dauer durch die Wissenschaft

93—102

§ 32. Fortsetzung. 5. Die historische Verwaltungsstatistik. I. Die Rückblicke. II. Die eigentliche historische Statistik. 1. Begriff; 2. Ziele; 3. die Thätigkeit ist eine a) vorbereitende, b) materielle durch α) Editionen, β) Bearbeitungen; 4. Förderung der historischen Verwaltungsstatistik durch die private Thätigkeit; 5. die internationale Statistik und die historische Verwaltungsstatistik

103—106

Fünftes Kapitel.

Die Organisation der statistischen Ämter im allgemeinen.

§ 33. Das statistische Amt 107—108

§ 34. Die Einheit oder Vielheit der statistischen Ämter. I. Das Prinzip. 1. Die Irrtümer a) rücksichtlich der Einheit des Subjektes, b) der Auslösung; 2. Beantwortung der Frage aus dem Wesen der Verwaltungsstatistik; 3. die Zweckmäßigkeitsgründe; 4. Vermengung mit der Frage der Zentralisation und Dezentralisation. II. Generalamt und Spezialämter, 1. Aufgaben

	des Generalamtes; 2. die Spezialämter für a) Handelsstatistik, b) Arbeitsstatistik, c) andere. III. Tatsächlicher Zustand	109—113
§ 35.	Die Stellung des statistischen Amtes im System der Verwaltungsbehörden. I. Prinzip. 1. Die Universalität, 2. die Unabhängigkeit. II. Die Statistik als eine oberste Verwaltungsstelle; faktischer Zustand. III. Der Zustand in der Statistik der Selbstverwaltung	113—116
§ 36.	Die statistischen Kommissionen. I. Die Formen. 1. Eigentliche Kommissionen; 2. kollegiale Amtseinrichtung. II. Die statistischen Zentralkommissionen; Zweck derselben. III. Die Fachkommissionen	116—121
§ 37.	Die lokalen Organe des statistischen Dienstes. 1. Die Beschaffung des Materials ist 1. unmittelbar, 2. mittelbar. II. Die Behörden als Hilfsorgane. 1. Die allgemeinen, speziellen und technischen Behörden; 2. der unmittelbare Nutzen beim Hilfsdienst; 3. der letztere als Nebenamt; 4. die statistischen Referenten. III. Der außerordentliche statistische Hilfsdienst. 1. Die kontinuierlichen Mitarbeiter. 2. die freiwilligen Zähler. IV. Die eigentlichen lokalen statistischen Organe. 1. Der tatsächliche Zustand; 2. die Grundsätze der Anordnung a) Provinzialorgane, b) erste Instanzen. V. Die Selbstverwaltungen als Hilfsorgane	121—127
§ 38.	Die innere Einrichtung der statistischen Ämter. I. Personale. 1. Die Leitung; 2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter; 3. die Kalkulatoren etc.; 4. die Inspektion. II. Hilfsinstitute. 1. Die Bibliothek; 2. das Archiv. III. Das statistische Seminar	128—131

Sechstes Kapitel.

Die statistische Verwaltungsthätigkeit.

§ 39.	Die Erhebung. I. Begriff und Phasen. 1. Entscheidung; 2. Aufnahme; 3. Aufbereitung; 4. Bearbeitung; 5. Veröffentlichung. II. Die Arten der Erhebungen. 1. vereinzelte; 2. Zählungen; 3. fortlaufende Erhebungen; 4. Anschreibungen. III. Verwandte Erhebungen. 1. Enquête; 2. Monographie	132—137
§ 40.	Die Aufnahme. I. Begriff. II. Subjekte. 1. In der unausgelösten; 2. in der ausgelösten Form, a) die fragenden, b) die antwortenden und zwar α) Verwaltungsorgane, β) die Bevölkerung $\alpha\alpha$) unmittelbar, $\beta\beta$) durch statistische Mittelspersonen, $\gamma\gamma$) durch sonstige Verwaltungsorgane. III. Methodik und Technik der Aufnahme. 1. Die Fragestellung; 2. das Aufnahmeformular, a) die Tabelle, b) der Fragebogen; 3. die Individualaufnahme; 4. Aufnahmekarte und -liste. IV. Die Verifizierung. V. Erhebungen mit mangelnder Aufnahme.	137—143

§ 41.	Die Aufbereitung. I. Methodik und Technik. 1. Das Aufbereitungsformular, a) Unterschied desselben vom Aufnahmformular, b) tabellarische Form; einfach, kombiniert; 2. die Gewinnung des Massenausdruckes bei a) gleichwertigen Einzelercheinungen α) durch Strichelung, β) Auszählung, $\alpha\alpha$) mittels menschlicher Kraft, $\beta\beta$) Maschine, b) bei Summenzahlen; 3. die abgeleiteten Rechenvorgänge; 4. die Kontrolle. II. Die Frage der ausgelösten und nicht ausgelösten Aufbereitung. 1. Entscheidung derselben; 2. die sogen. Zentralisation und Dezentralisation	143—152
§ 42.	Die Bearbeitung	152—155
§ 43.	Die Publikationen.	155—157
§ 44.	Die Kosten der amtlichen Statistik. 1. Aufwand der statistischen Aemter; 2. Einnahmen derselben; 3. Kosten einzelner größerer Erhebungen	157—160

II. Teil.

Die Organisation der Verwaltungsstatistik im 19. Jahrhundert.

§ 45.	Allgemeine Bemerkungen. I. Einteilung des zweiten Teiles. II. Beschränkung auf das 19. Jahrhundert. III. Die gestaltenden Momente für die Ausbildung der Verwaltungsstatistik. 1. Verfassung und Verwaltung der Staaten, a) der Zentralismus, b) die wachsende Intensität der Aufgaben, c) der Konstitutionalismus; 2. die ältere Universitätsstatistik; 3. der Internationale statist. Kongreß; 4. das induktive logische Moment. IV. Wege der Auslösung, 1. aus der Verwaltung, a) aus dem topographischen, b) dem Rechnungsdienste; 2. durch Vermittelung des Vereinswesens. V. Die Typen in der Organisation der Verwaltungsstatistik: 1. der französische; 2. der englische; 3. der deutsche Typus; 4. die Zentralkommission. VI. Litteratur; Schriften 1. des statistischen Kongresses; 2. der Vorstände der statistischen Aemter; 3. zusammenfassende Darstellungen; 4. Systeme, Hand- und Lehrbücher	161—169
-------	--	---------

Siebentes Kapitel.

Die staatlichen statistischen Aemter.

§ 46.	Oesterreich-Ungarn. I. Vorgeschichte und Entwicklung bis 1867. II. Die gegenwärtige Organisation seit 1867. A. Die Reichsratsländer (Oesterreich): 1. die statistische Zentralkommission; 2. der statistische Dienst im Handelsministerium; 3. im Ackerbauministerium; 4. das Amt für Arbeitsstatistik. — Allgemeiner Cha-
-------	--

	Seite
rakter. B. Die ungarischen Länder: a) Ungarn, b) Kroatien-Slavonien. C. Der Gesamtstaat	170—177
§ 47. Das Deutsche Reich und die Bundesstaaten. I. Das Reich. 1. Der Deutsche Bund; 2. die Zollvereinstatistik; 3. die einheitliche Statistik, a) das statistische Amt des Deutschen Reiches und sein Arbeitskreis, b) das statistische Amt für Elsaß-Lothringen, c) die Konferenzen der Vorstände der statistischen Zentralstellen, d) die Reichskommission für Arbeitsstatistik. II. Die Einzelstaaten. 1. Preußen. 2. Bayern. 3. Sachsen. 4. Württemberg. 5. Baden. 6. Hessen. 7. Oldenburg. 8. Mecklenburg-Schwerin. 9. Die thüringischen Staaten. 10. Sachsen-Meiningen. 11. Sachsen-Koburg-Gotha. 12. Anhalt. 13. Braunschweig. 14. Lübeck. 15. Bremen. 16. Hamburg; die übrigen Länder. Anhang. Das ehemalige Hannover, Kurhessen, Nassau, Frankfurt	177—193
§ 48. Frankreich. 1. Die Statistique générale; 2. das statistische Bureau im Justizministerium; 3. die statistischen Bureau im Ministerium der öffentlichen Arbeiten; 4. die statistische Kommission für Volksschulen; 5. das finanzstatistische, 6. das ackerbaustatistische; 7. das arbeitsstatistische Bureau; 8. der Conseil supérieur de statistique	193—197
§ 49. Großbritannien. 1. Board of Trade; 2. Stat. Departement im Board of Customs; 3. die Abteilung für Arbeitsstatistik; 4. die Register-Offices; 5. die englische Direktion für Ackerbaustatistik; 6) die Justiz- und Gefängnisstatistik	197—199
§ 50. Italien	199—202
§ 51. Schweiz. I. Die Eidgenossenschaft. 1. Das eidgenössische statistische Amt; 2. die Eisenbahnstatistik; 3. die Warenverkehrsstatistik. II. Die Kantone, a) Bern, b) Zürich, c) Aargau, d) Basel-Stadt. III. Die Konferenz schweizerischer Statistiker. IV. Die Schweizerische Gesellschaft. V. Das Arbeitersekretariat	202—204
§ 52. Niederlande. Belgien. Luxemburg. I. Niederlande. II. Belgien. III. Luxemburg	205—207
§ 53. Schweden-Norwegen. Dänemark. I. Schweden. II. Norwegen. III. Dänemark	207—209
§ 54. Spanien. Portugal. I. Spanien. 1. Das geographisch-statistische Institut; 2. die Handels- und Schifffahrtsstatistik; 3. die Spezialkommission für Arbeitsstatistik; 4. die Kommission für Unterrichtstatistik; 5. die Justiz-, 6. die Sanitätsstatistik. II. Portugal	209—211
§ 55. Rußland. I. Rußland. 1. Das Zentralkomitee und der statistische Rat; 2. die Statistik im Finanz-, Justiz-, Domänen- und Wegebau-Ministerium. II. Finnland	211—213

§ 56.	Die Balkanstaaten. I. Griechenland. II. Serbien. III. Rumänien. IV. Bulgarien. V. Montenegro. VI. Türkei	214—216
§ 57.	Die Vereinigten Staaten von Nordamerika. I. Die Union. 1. Bureau of Statistics im Unions-Schatzamt; 2. Census office; 3. Agrarstatistik; 4. Konsularstatistik. II. Die arbeitsstatistischen Aemter a) in den einzelnen Staaten, b) für die Union, c) die Zusammenkünfte der Chefs. III. Die statistischen Aemter in den Einzelstaaten	216—221
§ 58.	Die übrigen außereuropäischen Staaten. I. Zentral- und Südamerika. 1. Argentinien. 2. Brasilien. 3. Mexiko. 4. Venezuela. 5. Chile. 6. Peru. 7. Uruguay. 8. Paraguay. 9. Columbia. 10. Guatemala, Costarica etc. II. Asien. 1. China. 2. Japan. III. Afrika. Aegypten	221—224

Achtes Kapitel.

Die unausgelöste staatliche Verwaltungsstatistik.

§ 59.	Grundzüge der Entwicklung der unausgelösten Verwaltungsstatistik. I. Die Staats- und Selbstverwaltungsstatistik. II. Die drei Entwicklungsperioden: 1. Die Sammlung der Einzelangaben; 2. die unausgelöste Verwaltungsstatistik als Vorstufe, und 3. die unausgelöste Verwaltungsstatistik neben dem Amte. III. Das 19. Jahrhundert. 1. Die erste Hälfte; 2. die Zeit seither; Typen, a) der organische Haupttypus; b) die ganz unausgelöste Verwaltungsstatistik; c) der skandinavische; d) der französische Typus	225—228
§ 60.	Der allgemeine Charakter der unausgelösten Verwaltungsstatistik. I. Begriff. II. Objekte. 1. Ziffermäßige; 2. technische Verwaltungsakte; 3. Einzelanstalten; 4. Spezialerhebungen. III. Darstellungsformen. 1. Verwaltungsberichte; 2. statistische Berichte; 3. Staatshandbücher	228—231
§ 61.	Oesterreich-Ungarn. I. Oesterreich. 1. Finanzministerium; 2. Justizministerium; 3. Ministerium des Innern und Polizeidirektion. II. Gesamtstaat. Kriegsministerium; okkupierte Länder	231—232
§ 62.	Das Deutsche Reich und die Einzelstaaten. I. Das Reich. II. Die Einzelstaaten wie in § 47	232—235
§ 63.	Italien. I. Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel. II. Für Finanzen. III. Öffentliche Arbeiten. IV. Inneres. V. Aeußeres. VI. Krieg. VII. Marine	235—236
§ 64.	Frankreich. I. Ministerium für Aeußeres. II. Für Justiz. III. Inneres, mehrere Direktionen und Bureau. IV. Finanz, desgl. V. Krieg, desgl. VI. Marine.	

VII. Unterricht. VIII. Handel, Gewerbe und Kolonien. IX. Öffentliche Arbeiten	236—239
§ 65. Belgien. I. Ministerium für Inneres. II. Ackerbau, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. III. Eisenbahnen. IV. Finanzen. V. Krieg. VI. Justiz. VII. Inneres	239—240
§ 66. Schweiz, Kantone. I. Luzern, Departements. II. Basel- Stadt. III. Basel-Land. IV. Graubünden. V. Thurgau. VI. Waadt. VII. Neuchâtel. VIII. Glarus. IX. Schaff- hausen	240—242
§ 67. Niederlande. I. Ministerium für Inneres. II. Für Wasserstraßen, Handel und Gewerbe. III. Justiz. IV. Finanzen	242—243
§ 68. Die überseeischen Kolonien der europäischen Staaten. I. Großbritannien. 1. Ostindien; 2. Ka- nada; 3. Australien; 4. die übrigen Kolonien. II. Frank- reich. III. Niederlande. IV. Spanien. V. Portugal	243—245

Neuntes Kapitel.

Die Statistik der Selbstverwaltung.

§ 69. Die Provinzialstatistik. I. Die Provinzialstatistik und die Verfassung. II. Die staatliche Provinzialstatistik. III. Der unaufgelöste Charakter der Provinzialstatistik	246—249
§ 70. Fortsetzung. Die Provinzialstatistik in I. Oesterreich, II. Rußland, III. Belgien und Holland, IV. Südamerika	249—252
§ 71. Die Kommunalstatistik. I. Allgemeiner Charakter. II. Grundzüge der Entwicklung. III. Gebiete. IV. Die internationalen statistischen Kongresse und die Kom- munalstatistik	252—254
§ 72. Fortsetzung. Die Entwicklung und der gegen- wärtige Zustand der Kommunalstatistik in I. Frankreich, II. Deutschland, III. Oesterreich-Ungarn, IV. Italien, V. Rußland, VI. Belgien und Holland, VII. den übrigen europäischen Staaten, VIII. Nord- und Südamerika	255—263
§ 73. Die Statistik der wirtschaftlichen Korporatio- nen und Interessentenverbände	263—265
§ 74. Die kirchliche Statistik	265—266

Zehntes Kapitel.

Die statistischen Vereine.

§ 75. Die allgemeine Entwicklung des statistischen Vereinswesens. I. Die geschichtliche Entwicklung im allgemeinen und II. Die Stellung der statistischen Vereine. III. Die statistischen Vereine und die Wissen- schaft. IV. Die statistischen Vereine und die internatio- nale Statistik	267—270
---	---------

§ 76.	Die statistischen Vereine in Frankreich und Großbritannien. I. Frankreich. II. Großbritannien . . .	270—272
§ 77.	Die statistischen Vereine in den deutschen Ländern und Städten. I. Die offiziellen Vereine in Württemberg, Sachsen, Lübeck, Frankfurt. II. Nedens Verein für deutsche Statistik mit seinen Zweig- und Korrespondenzvereinen	273—275
§ 78.	Das statistische Vereinswesen in einigen anderen Staaten. I. Niederlande. II. Schweiz. III. Oesterreich-Ungarn. IV. Italien. V. Rußland. VI. Dänemark. VII. Nordamerika. VIII. Südamerika, Japan	275—278
§ 79.	Anhang. Die verwaltungsstatistische Thätigkeit privater Personen. I. Allgemeines. II. Die Hauptgruppen. III. Internationale Anregungen . .	278—279

Elftes Kapitel.

Die internationale Verwaltungsstatistik.

§ 80.	Der Internationale statistische Kongreß. I. Quellen und Litteratur. A. Quellen. I. Comptes rendus. II. Andere Quellen. III. Zusammenfassungen der Kongreßbeschlüsse. IV. Permanenzkommission. V. Statistique Internationale, a) ausgeführte Arbeiten, b) Programme. VI. Statistik der Großstädte. VII. Eisenbahnstatistik. B. Litteratur	280—284
§ 81.	Fortsetzung. 2. Geschichte, Wesen und Organisation des Kongresses. I. Außere Geschichte. II. Wesen. III. Organisation. IV. Publikationen . .	284—289
§ 82.	Fortsetzung. 3. Die Permanenzkommission des Internationalen statistischen Kongresses . .	289—294
§ 83.	Fortsetzung. 4. Die Statistique Internationale. I. Vorgeschichte. II. Bestandteile. 1. Das Haager Programm; 2. die Eisenbahnstatistik; 3. die Statistik der Großstädte. III. Kritik. IV. Die Arbeiten nach dem Haager Programm im besonderen	294—301
§ 84.	Fortsetzung. 5. Kritik des Kongresses. I. Erfolge des Kongresses. 1. Anregung zur Organisation der Verwaltungsstatistik; 2. Beeinflussung und Förderung der Methodik und Technik a) im allgemeinen, b) die graphische Technik, c) die Publikationen; 3. die Statistique Internationale; 4. die Einheitlichkeit und Gleichförmigkeit; 5. der gegenseitige Kontakt; 6. Bedeutung für das internationale Verwaltungsrecht; 7. Förderung der Wissenschaft. II. Mängel und Fehler des Kongresses. 1. Hemmnisse der Thätigkeit a) übergroße Zahl der Themen, b) lose Organisation, c) Ueberwuchern des Laienelementes, d) übergroße Kostspieligkeit; 2. Innerer Widerspruch mit dem Zustand des internationalen Verwaltungsrechtes und Vorherrschaft Frankreichs. III. Ge-	

	Seite
samturteil. Notwendigkeit der Verlegung des Schwerpunktes von der Verwaltung in die private Sphäre	301—306
§ 85. Der Demographische Kongreß. Quellen und Litteratur. — I. Entstehungsgeschichte. II. Organisation. III. Arbeitsthätigkeit im allgemeinen. IV. Arbeitsgebiete. V. Kritik	306—314
§ 86. Das Internationale statistische Institut. Quellen und Litteratur. — I. Entstehungsgeschichte. II. Organisation. III. Arbeitsthätigkeit. 1. Die methodisch-technischen; 2. die wissenschaftlichen Aufgaben. IV. Kritik	314—321
§ 87. Die Aussichten der internationalen Statistik	321—323

I. Teil.

Die Statistik und die Verwaltung.

§ 1.

E i n l e i t u n g.

I. Unter den statistisch thätigen Personen nimmt der Staat, sowie überhaupt die Gesellschaft in allen ihren öffentlich-rechtlichen Organisationsformen in so hervorragendem Maße den ersten Platz ein, daß die anderweitige statistische Thätigkeit ganz zurücktritt. Dies ist gegenwärtig und zwar namentlich seit der Mitte unseres Jahrhunderts der Fall, während in der ganzen großen Epoche seit dem Auftreten der ersten Kosmographen, in den Zeiten Conrings und Achenwalls und selbst noch vielfach in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die privaten statistischen Bestrebungen und Leistungen vollständig oder zum großen Teil jenen Raum einnahmen, der heute nahezu ausschließlich der Verwaltungsstatistik angehört. Die öffentliche statistische Thätigkeit bezieht sich eben auf das Gesamtgebiet des staatlichen Lebens und verallgemeinert sich mit Hinblick darauf, daß der Staat in steigendem Maße einen universellen Charakter annimmt, immer mehr und mehr; andererseits aber ist die Statistik meist auf die Hülfe des Staates angewiesen, weil die Vollständigkeit aller einzelnen Fälle ein wesentliches Moment der statistischen Thatfache ist ¹⁾.

Man bezeichnet nun als Verwaltungsstatistik oder administrative Statistik jene Massenbeobachtung, welche vom Staate für die Zwecke seiner Verwaltung vorgenommen wird.

Da der Staatszweck in letzter Linie auf den, unter den jeweilig gegebenen Verhältnissen erreichbaren, besten Zustand der das Staatsgebiet bewohnenden Menschen gerichtet ist, so ergibt sich, daß auch die Verwaltungsstatistik in letzter Linie immer auf eine Statistik der

Menschen hinausläuft, d. h. mit anderen Worten, daß außerpersönliche Thatsachen nur insofern zur Berücksichtigung gelangen, als sie mit dem Wohl und Wehe der Bewohner in Verbindung gebracht werden können. Die Innigkeit dieser Verknüpfung gibt den Grad an, welchen die Ausbildung der Statistik dieser außerpersönlichen Thatsachen vom Boden der Verwaltungsstatistik aus konsequenterweise erreichen kann; derselbe ist naturgemäß immer geringer als die Stufe der Durchbildung, welche die Statistik der Einwohner selbst aufzuweisen hat, und er sinkt um so tiefer, je entfernter die Beziehungen sind, welche zwischen diesen außerpersönlichen Thatsachen und den Bewohnern bestehen. Am höchsten muß dem entsprechend die Statistik der Bewohner als solcher stehen, weil in allen ihren Beziehungen und Bethätigungen deren persönliche Daseinsformen immer und immer wieder zu beachten sind. Hierin liegt die einfache Erklärung, warum die eigentliche Bevölkerungsstatistik nicht nur das älteste, sondern auch das ganz überwiegend durchgebildetste Gebiet der Verwaltungsstatistik ist.

II. Dadurch, daß sich nahezu die gesamte statistische Thätigkeit der Gegenwart in der Verwaltungsstatistik erschöpft, erlangt diese eine hervorragende Bedeutung für die Statistik in unserer Zeit überhaupt. Zunächst sind auch jene statistischen Bestrebungen, welche außerhalb der Verwaltungsstatistik stehen, in großem Maße auf die letztere angewiesen und naturgemäß stark von ihr beeinflusst; ferner empfindet die Verwaltungsstatistik, da sie sich als Vereinigungs- und Brennpunkt nahezu aller statistischen Bestrebungen erkennt, die Verpflichtung, allen Seiten der statistischen Thätigkeit gerecht zu werden, sollte dabei auch ihr nächstliegender Zweck etwas außer acht gelassen werden. Endlich bildet die Verwaltungsstatistik das Ferment für die Fortbildung der Statistik in ihrem Gesamtumfange und das für die Fortschritte dieses Wissensgebietes ausschlaggebende Moment. Da entsteht nun naturgemäß die Frage, ob dieser vorherrschende Einfluß, den die Verwaltungsstatistik heute auf die Pflege der Statistik überhaupt ausübt, als ein günstiges oder ungünstiges Moment in der Entwicklung der Statistik zu bezeichnen ist. Diese Frage kann nicht in einheitlicher Weise beantwortet werden. Als ein entschieden günstiger Umstand ist zu bezeichnen, daß die statistische Thätigkeit von den unfruchtbaren theoretisierenden Bemühungen früherer Zeiten abgelenkt und gegen die vorschnelle Auffindung und Formulierung allgemeiner Gesetze mißtrauisch gemacht wurde; ferner nahm die Statistik einen ungeahnten, geradezu kolossalen Umfang an, sowohl was die Stätten ihrer Pflege, als auch die Geldmittel, als endlich auch die zu Tage geförderten Resultate anbelangt. Niemals wäre ein solcher Erfolg der privaten Thätigkeit gelungen. Auf diese

Weise ist der Statistik die Möglichkeit gegeben, einen geradezu universellen methodischen Einfluß auf die Ausbildung der Socialwissenschaften auszuüben. Dagegen hat dieses Allein- oder Vorherrschen der Verwaltungsstatistik in unserer Zeit auch ihre bedeutsamen Nachteile. Die Masse des zu Tage geförderten empirischen Materiales ist so gewaltig und es ist so rasch gewonnen worden, daß es nicht möglich war, dasselbe seinem Umfange nach auch nur annähernd auszunützen, und dies um so mehr, als die meisten statistischen Kräfte mit dieser Förderungsarbeit gebunden sind. Damit und daneben hat sich der Kreis theoretischer Arbeiten und Leistungen immer mehr eingeengt, so daß gegenwärtig und schon seit längerer Zeit empfindlicher Mangel an denselben besteht. Die allgemeine Ansicht, daß die Statistik eigentlich ganz vorwiegend eine praktische Thätigkeit darstelle, ist die Frucht dieses Ganges der Entwicklung.

III. So entsteht nun die Frage, ob die Verwaltungsstatistik als eine praktische oder als eine wissenschaftliche Thätigkeit zu qualifizieren sei²⁾. Es ist nicht zu leugnen, daß in den Anfängen der Verwaltungsstatistik, so auch vielfach in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts die statistische Thätigkeit der Verwaltung eine rein praktische war, und daß damals ein tiefer Spalt zwischen derselben und der wissenschaftlichen Statistik klaste. Dieses Durchgangsstadium ist aber heute vollkommen überwunden. Die Verwaltungsstatistik von heute ist — wenn auch deren praktische Ausgestaltung hier und da dem immer noch widerspricht — eine echt wissenschaftliche Thätigkeit, und zwar prägt sich dieser Charakter namentlich in folgendem aus. Zunächst zeigt er sich in der Gewinnung des Materiales, welche eine eindringende Beherrschung der verschiedenlichsten Wissens- und Verwaltungsgebiete voraussetzt. Dasselbe gilt dann, wenn die Resultate der Verwaltungsstatistik in den Dienst der Verwaltung gestellt werden sollen, was ja in stets steigendem Maße der Fall ist; hier ist es erforderlich, auf die Prinzipien zurückzugehen, welche den einzelnen Gebieten der Staatsthätigkeit eigen sind. Endlich aber begnügt sich die Verwaltungsstatistik im allgemeinen nicht mehr mit ihren Beziehungen zur Verwaltung, sondern erachtet es als ihre Pflicht, sich in den Dienst der wissenschaftlichen Forschung überhaupt, namentlich auf dem weiten Gebiet der Staats- und Socialwissenschaften zu stellen, deren Pflege ja doch auch als im Staatszwecke gelegen bezeichnet werden muß. So kann man wohl sagen, daß heute ein Gegensatz von wissenschaftlicher Statistik und Verwaltungsstatistik nicht besteht, und letztere im Principe und thatsächlich in großem Umfange als Form der wissenschaftlichen statistischen Thätigkeit zu bezeichnen ist. Es ist vielmehr der schwerwiegendste Vorwurf, der einer Verwaltungsstatistik gemacht werden kann, sie berücksichtige

nicht genügend die Interessen der Wissenschaft. Damit steht nicht im Widerspruch, daß die Verwaltungsstatistik ihren nächsten Zusammenhang mit der Verwaltung zu suchen habe.

IV. Das Verhältnis der Verwaltung und Statistik ist das der funktionellen Gegenseitigkeit. Dadurch, daß die Verwaltung, infolge der Natur ihrer Thätigkeit, fortwährend mit sich zur Masse gruppierenden Einzelfällen beschäftigt ist, und durch die allgemeine Schriftlichkeit des Verfahrens, sowie durch die Notwendigkeit der Fixierung und Stabilisierung der Thatsachen zu einer ständigen Registrierung von Massenerscheinungen gelangt, entsteht die statistische Funktion der Verwaltung als immanente Eigenschaft jeder Verwaltungsthätigkeit. Andererseits entsteht die Verwaltungsfunktion der Statistik dadurch, daß die Maßnahmen der Verwaltung auf gleichartige Massenerscheinungen Bezug haben, und daß sie Anlaß, sowie Art, Kritik und Kontrolle ihres Eingreifens nur aus der Beobachtung der in den Massenerscheinungen hervorgebrachten Wirkungen entnehmen kann, deren Erkenntnis eben durch die Verwaltungsstatistik vermittelt wird. So wie jede Verwaltung zu einem gewissen Grade statistisch ist, so ist auch die Statistik in gewisser Hinsicht Verwaltung und hat als solche, d. i. als die Verwaltungsstatistik, in dem Systeme der Verwaltung ihren vollberechtigten Platz.

Allerdings ist zu sagen, daß weder die litterarische Behandlung der allgemeinen Verwaltungslehre noch jene der Statistik den prinzipiellen Gedanken dieser gegenseitigen Beziehung von Verwaltung und Statistik gerecht wird. Deshalb ist es in den folgenden Ausführungen notwendig, in vieler Hinsicht, so auch rücksichtlich der erst zu schaffenden Terminologie auf diesem Gebiete, grundlegend vorzugehen!

1) Hildebrand, Die wissenschaftliche Aufgabe der Statistik. Eine akademische Rede. Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. VI, S. 5.

2) Engel, Die Statistik im Dienste der Verwaltung mit besonderer Berücksichtigung der im preussischen Staate bestehenden Einrichtungen. Zeitschr. des preuß. statist. B., Jahrg. 1863, S. 269 ff. — v. Mayr, Statistik und Verwaltung. Mayrs Allgem. stat. Archiv, Jahrg. I. Bd. 1, S. 47 ff.

Erstes Kapitel.

Die statistische Funktion der Verwaltung.

§ 2.

Die Auslösung der Statistik aus der Verwaltung.

Obgleich die Verwaltung überhaupt statistisch funktioniert, so ist doch der Grad und die Art dieses statistischen Funktionierens verschieden. Danach läßt sich die Verwaltungsstatistik in die folgenden Haupterscheinungsformen einteilen:

1. Die nicht ausgelöste Verwaltungsstatistik; darunter ist jener Zustand der Verwaltungsstatistik zu verstehen, in welchem diese nur insofern existiert, als sie der Verwaltungsthätigkeit immanent, und somit schon mit dieser gegeben ist, ohne selbständig hervorzutreten. Bei dieser Erscheinungsform ist der Intensitätsgrad des Funktionierens ein geringer; die statistische Funktion ist vollständig und in jeder Richtung von der konkreten Verwaltungsthätigkeit bedingt und vermag daher ihre eigenen Anforderungen nur in diesem gegebenen Rahmen zur Geltung zu bringen. Die nicht ausgelöste Verwaltungsstatistik stellt den primitiven Entwicklungszustand dar, welcher bis zum Anfang dieses Jahrhunderts nahezu ausnahmslos herrschte, seither aber immer mehr und mehr überholt wurde. In gewisser Ausdehnung besteht er jedoch heute noch neben den höheren Stufen der Ausbildung und wird wohl immer in gewissem Umfange seinen Platz behaupten.

2. Den höheren Grad der Ausbildung stellt die ausgelöste Verwaltungsstatistik dar. Dieser ist dann erreicht, wenn die Intensität der Funktion so kräftig ist, daß die letztere sich von der eigentlichen Verwaltungsthätigkeit trennt und in Verfassung und Verwaltung, in Organisation und Thätigkeit zur Selbständigkeit gelangt. Sie bildet da eine eigene Form der Verwaltung überhaupt, und ist nunmehr im Stande, ihre Besonderheit zur Geltung zu bringen, sowie die Bedingungen ihres Wirkens in sich selbst zu finden. Die

Auslösung der Verwaltungsstatistik kann in zweifacher Weise vor sich gehen.

a) Bei der vollen Auslösung erfolgt eine Trennung eines konkreten statistisch funktionierenden Verwaltungsinhaltes aus einem großen Verwaltungskomplexe zur Gänze. Der Umfang, in welchem die Loslösung erfolgt, ist durch die statistische Funktion gegeben; die Ursache der Loslösung liegt jedoch nicht in dem statistischen, sondern in dem eigentlichen Verwaltungsinhalte, resp. in dessen Gestaltungstendenzen. Mit der Verselbständigung der Statistik trennt sich auch der gesamte Verwaltungscharakter auf diesem Gebiete gleichzeitig ab, und es kann ein anderer als dieser hier nicht mehr gedacht werden. Die Verwaltungsstatistik stellt in dieser Form geradezu einen, allen übrigen gleichberechtigten, Verwaltungsakt dar und involviert ein Hoheitsrecht unmittelbar über die Bevölkerung. Dies ist z. B. der Fall bei Volkszählungen und damit verwandten Akten statistischer Verwaltung.

b) Die Auslösung kann ferner eine partielle sein, indem nur der methodische und technische Charakter einer statistisch funktionierenden Verwaltungsthätigkeit zur Selbständigkeit gelangt und die Ursache des Lösungsprozesses ist. Es werden jene Teile der Verwaltungsthätigkeit zusammengefaßt, welche statistisch-methodischer und -technischer Natur sind und in dieser formellen Hinsicht den übrigen Teilen der Verwaltungsbethätigung als etwas Selbständiges gegenübergestellt. Die partielle Auslösung der Verwaltungsstatistik besteht also in der Verselbständigung der statistischen Methodik und Technik. Der eigentliche Verwaltungsinhalt übergeht dabei nicht in die losgelöste Methodik und Technik, sondern bleibt für sich bestehen; deshalb vermag die partiell ausgelöste Verwaltungsstatistik eine Verwaltungshoheit auf die Bewohner nicht auszuüben, sondern muß, soll dies der Fall sein, immer erst die Vermittelung der Verwaltung suchen. In diesem Zustande befinden sich die statistischen Ämter; dieselben haben keine originäre Verwaltungsbefugnis, ausgenommen, insofern die selbständig gewordene statistische Methodik und Technik über ein hierarchisches System statistischer Behörden verfügt.

Sollte die Verwaltungsstatistik eine originäre Verwaltungsbefugnis haben, so müßte sie als eine jener obersten Verwaltungsstellen organisiert sein, welche ihre Machtbefugnis unmittelbar aus dem Träger der Staatsgewalt ableiten. In diesem Falle, welcher aber bisher nirgends besteht, würde die gesamte statistische Funktion der Verwaltung eines Staates, sowohl deren methodisch-technische Seite als auch der Verwaltungsinhalt auf diesem Gebiete zur Auslösung gelangt sein.

Was nun das gegenseitige Verhalten der drei Formen der

statistischen Funktion, nämlich der nicht ausgelösten, der partiell und der voll ausgelösten anbelangt, so steht fest, daß der Entwicklungsgang aus der nicht ausgelösten Form im Wesen durch die partiell getrennte zur voll losgelösten führt. Während sich wohl sagen läßt, daß der Schritt von der niedersten zur mittleren Form ein notwendiger, nur in Ausnahmefällen zu unterlassender ist, ist der Uebergang aus der mittleren in die höchste Entwicklungsstufe als eine Frage der Zukunft anzusehen. Heute stehen wir mit allem Nachdruck in der Epoche der partiellen Auslösung, d. h. der statistischen Aemter, neben welchen die Fälle voller Auslösung vereinzelt sind, und neben welchen die Reste unausgelöster Verwaltungsstatistik erheblich zurücktreten.

Zur Seite der partiell ausgelösten Form der Verwaltungsstatistik findet sowohl die unausgelöste als auch die vollausgelöste ihren Platz, dagegen schließen sich die beiden letztgenannten auf demselben Gebiete unbedingt aus.

§ 3.

Das Verwaltungsrecht der Statistik im allgemeinen.

I. Da die Verwaltungsstatistik eine Funktion der Verwaltung ist, so besitzt sie auch ihr besonderes Verwaltungsrecht, sowie jede andere Funktion und jedes Gebiet der Verwaltung. Dasselbe besteht abgesehen von den Fällen der vollen Auslösung nicht in einem selbständigen Verordnungsrechte, sondern dieses letztere muß immer aus jenem Ressort entnommen werden, welchem die Verwaltungsstatistik untersteht. Bei allen neuen Berechtigungen bedarf die Verwaltungsstatistik des amtlichen Eintretens von mit Verordnungsrecht ausgestatteten Behörden, dann aber tritt sie in die Berechtigung dieser letzteren dauernd ein und zwar so lange bis eine Abänderung durch die mit Verordnungsrecht ausgestatteten Behörden getroffen wird.

II. Die Verwaltungshoheit erstreckt sich entweder unmittelbar auf die Bevölkerung selbst, oder auf jene Verwaltungsstellen, von welchen die Loslösung erfolgte. So lange die Verwaltungsstatistik nicht ausgelöst ist, gelangt sie überhaupt zu keinem Verwaltungsrechte und sondert sich nicht von der eigentlichen Verwaltungsthätigkeit ab. Erst mit der teilweisen Auslösung ist dies der Fall und die Verwaltungsthätigkeiten werden dann vom statistischen Standpunkte aus der selbständig gewordenen statistischen Methode und Technik dienstbar. Löst sich die Verwaltungsstatistik endlich voll aus, dann tritt sie als eigene Verwaltungsthätigkeit überdies mit den Erscheinungen in Berührung, auf welche sie ihre verwaltungsrechtlichen

Befugnisse ausübt. Diese Erscheinungen können sich in den Bewohnern oder in den Dingen, Verhältnissen und Vorgängen in der äußeren Natur ergeben und von größter Mannigfaltigkeit sein.

Es entsteht somit auf Seite der Individuen eine statistische Pflicht und auf Seite der öffentlichen Organe ein subjektives statistisches Recht.

III. Die Verwaltung fordert von den ihrer Hoheit unterworfenen Personen ein eigenartiges Verhalten hinsichtlich der für die statistische Funktion relevanten Thatsachen.

Die Grundlage dieser Pflicht ist, für jede einzelne Erscheinung und damit für die Masse derselben die Gewinnung eines zutreffenden Ausdruckes zu ermöglichen, d. h. das Verhalten der Personen muß der Wahrheit entsprechen. In der Verletzung derselben liegt die erste Verletzung der statistischen Pflicht (§ 9). Die statistische Pflicht ist der staatsbürgerlichen Zeugenpflicht analog, wie denn auch seitens einiger statistischer Aemter (in Nordamerika) diese Analogie in den organischen statistischen Gesetzen zum Ausdruck gelangt ist. Es wird nicht nur der Ausdruck „Zeuge, Zeugenschaft“ direkt angewendet, sondern es werden auch die sonstigen Modalitäten derselben, z. B. die Erzwingung derselben durch Geld- und Freiheitsstrafen, die Zeugengebühr u. auf die statistischen Aussagen übertragen.

Im einzelnen kann das Verhalten der Personen verschieden sein und zwar:

1. Die ausdrückliche Angabe, Mitteilung, Nachweisung, der statistisch erheblichen Erscheinungen. Je nachdem ob wir vor dem Falle der gar nicht, resp. nur teilweise ausgelösten, oder vor jenem der voll ausgelösten Verwaltungsstatistik stehen, nimmt diese „Angabe“ eine hinsichtlich ihrer statistischen Erheblichkeit verschiedene Form an.

a) Im ersteren Falle erfolgt die Angabe der statistisch relevanten Thatsachen nur insofern, als dieselben zur Verwaltungsthätigkeit in ein bestimmtes, durch den konkreten Verwaltungsinhalt geregeltes Verhältnis treten. Hier ist die Angabe somit durch Momente, welche außerhalb der statistischen Funktion liegen, beschränkt. Man denke z. B. an die Finanzstatistik in ihrem Gesamtgebiete; das Verhalten der Bewohner kommt da nur insofern in Betracht, als es sich im Lichte der bestimmten Kategorien der Steuern, Gebühren u. darstellt.

b) Von weit größerer statistischer Erheblichkeit ist die unbeschränkte Angabe, welche dann eintritt, wenn die Mitteilung der statistisch erheblichen Thatsachen ausschließlich von den Anforderungen der statistischen Funktion bedingt ist. Diese Ausschließlichkeit ist nur bei der voll ausgelösten Verwaltungsstatistik möglich, obgleich natürlich die Anforderungen der statistischen Funktion auch auf diesem Gebiete häufig durch außerhalb stehende Einflüsse eingengt werden.

Da die Angabe hier an die voll ausgelöste d. i. selbständig gewordene Verwaltungsstatistik erfolgt, so vermag diese unmittelbar mit den Erscheinungen in Berührung zu treten und findet nicht schon in der Form des Kontaktes eine Einschränkung ihres Wirksamwerdens. Was z. B. bei einer Volkszählung erhoben werden kann, findet ausschließlich in dem Wesen dieses Vorganges seine Grenze.

In konkreten Fällen kann allerdings die beschränkte Angabe zu bedeutenderen Ergebnissen führen als die unbeschränkte; die letztere schreitet durchaus nicht immer bis zu den Grenzen der Möglichkeit vor, und bei der erstgenannten kann sehr leicht an einen konkreten Verwaltungsakt eine durch diesen nicht bedingte, weit umfassendere statistische Thätigkeit, allerdings dann äußerlich, angegliedert werden.

2. Für die statistische Methodik und Technik genügt in manchen Fällen auch schon die Einsicht in jene Behelfe, in welchen die relevanten Erscheinungen einzeln oder bereits in der Masse verzeichnet sind, sei es, daß diese den Verwaltungsbehörden oder privaten Einzel- oder Kollektivpersonen zugehören. Es ist dies ein niederer Grad des Wirksamwerdens der statistischen Funktion der Verwaltung, indem dieselbe hier keine besondere Bethätigung in ihrem Interesse beansprucht, sondern mit der Gestattung ihres Eintretens, unter der mit der sonstigen Lebensführung der Individuen gegebenen Bedingung, vorlieb nimmt; sie ist in diesem Falle durch außerhalb ihrer selbst liegende Grenzen sehr eingengt. Die Einsichtnahme vollzieht sich im allgemeinen dergestalt, daß die mit der Geschäftsführung der Einzel- oder Kollektivpersonen implicite gegebenen Verzeichnungen von Einzel- oder Massenerscheinungen durch Mitteilung dieser Geschäftsnachweise selbst der Verwaltungsstatistik zugänglich gemacht werden, z. B. bei der Sparkassenstatistik durch Mitteilung der Bilanzen, bei der Grundbuchstatistik durch Mitteilung der Vormerkbücher im Original oder in der Kopie.

3. Sowohl hinsichtlich der Angabe als auch der Gestattung der Einsicht stellt sich die statistische Pflicht entweder in der Form der Antwort oder der spontanen Anzeige dar, wobei die Antwortspflicht einen geringeren Intensitätsgrad der statistischen Funktion ausdrückt als die Anzeigepflicht.

Dort wo der Verwaltungsbehörde nur das Recht auf Hervorbringung einer Antwort zusteht, kann die Angabe erst im Falle der Nachfrage eintreten; die Verwaltungsbehörde kann aber im allgemeinen eine Nachfrage nur dann richten, wenn sie von dem Bestande einer Thatsache bereits Kenntnis hat, und es entgehen ihr jene Fälle der Massenerscheinung, von deren Bestand sie nicht schon vorläufig unterrichtet ist. Aus diesem Umstande ergibt sich, daß statistische Erhebungen vielfach um so vollständiger werden, je öfter sie wiederholt werden. Die Verwaltungsbehörden können

diese Schwierigkeit einigermaßen dadurch umgehen, daß sie eine vorläufige allgemeine Umfrage ergehen lassen, welche nur auf die einfache Thatsache des Bestandes von Massenerscheinungen gerichtet ist und dann erst die eigentliche Nachfrage folgen lassen; doch ist ein solcher Vorgang nicht überall anwendbar und häufig wenig verlässlich, weil unkontrollierbar.

Infolge dieser Schwierigkeit nimmt die vorläufige Umfrage und auch die eigentliche statistische Pflicht im vollen Umfange in gewissen Fällen die Form der Anzeigepflicht an; ohne daß eine direkte Anfrage der Verwaltungsbehörden ergehen würde, obliegt in diesen Fällen der Bevölkerung die generelle Pflicht, Massenerscheinungen bestimmter Art, sobald sie in ihrem persönlichen Verantwortungsbereiche in die Erscheinung treten, spontan der Behörde zur Kenntnis zu bringen, so z. B. die Anzeigepflicht bei Unfällen. Auch hier gilt naturgemäß, daß die Anzeigepflicht wenig verlässliche Ergebnisse liefert und daß auf derselben beruhende Erhebungen mit der Häufigkeit der Wiederholung stets umfänglicher genauer werden. Die Nachweisungspflicht verspricht dort am meisten, wo sie Grundlage des Eintretens unmittelbar ersichtlicher Nachteile oder Vorteile wird, wie z. B. wenn der Anspruch auf Entschädigung bei Unterlassung der Anzeige von Unfällen entfällt oder statt der socialen Versicherungsprämie die Verpflichtung des Privaten zur Leistung einer solchen eintritt u. s. f. Im allgemeinen ist die Anzeigepflicht eine Errungenschaft der jüngsten Zeit und noch ziemlich vereinzelt.

Antwortspflicht und Anzeigepflicht hängen so recht mit dem Charakter und der allgemeinen Volksanschauung über das Wesen der Verwaltung zusammen. So lange in derselben ein Spalt zwischen Herrschenden und Beherrschten klappt, deren Formen absolut oder bureaukratisch, deren Tendenzen wenig social sind, vermag sich die statistische Funktion nur in der Form der Nachfrage zu bewegen und verursacht die Erlangung der Antwort viele Schwierigkeiten. Ueberbrückt die öffentliche Gewalt dagegen die Kluft zwischen Regierung und Volk durch Heranziehung desselben zur Selbstthätigkeit, und treten die socialen Gestaltungsstendenzen in den Vordergrund, gelangt mit einem Worte dem Volke der gemeinwirtschaftliche Charakter der Verwaltung zum Bewußtsein, dann tritt die freie Anzeige von selbst an die Stelle der vielfach erzwungenen Antwort.

IV. Der öffentliche Charakter in der statistischen Funktion der Verwaltung zeigt sich nicht nur in der Beziehung derselben zum Individuum, welches als antwortend oder anzeigend mit ihr in Berührung kommt, d. h. in Beziehung zum Einzelfalle, sondern auch mit Hinblick auf die Gesamtmasse der erfolgten Antworten oder Anzeigen in ihrer statistischen Darstellung.

1. Dadurch, daß ein Individuum eine in seiner persönlichen Verantwortungslphäre liegende Teilerscheinung einer Massenerscheinung mitteilt, hat es nicht einen seine Individualität betreffenden Akt vorgenommen, sondern eine Handlung, welche aus dem Gesichtswinkel der statistischen Funktion nur mit Hinblick auf die Masse betrachtet werden darf, an deren Zustandekommen ebenso auch die übrigen Mitteilenden beteiligt sind; damit wird jedes Individuum mittelbar in Kontakt mit der Volksgemeinschaft gebracht und ein erhebliches Moment der Öffentlichkeit gesetzt. Die Ergebnisse der Verwaltungsstatistik werden von grundlegender und einschneidender Bedeutung für die Verwaltung, und dadurch, daß jeder einzelne durch seine Mitteilung zum mindesten indirekt, möglicherweise aber auch direkt auf diese Gestaltung der Verwaltungsthätigkeit eine Ingerenz ausüben kann, entsteht ein weiteres konstitutives Moment der Öffentlichkeit der statistischen Mitteilungen. Dieselben erheben sich über den Boden des Individuellen zu einem staatsbürgerlichen Akte von allgemeiner Bedeutung.

Die Verantwortlichkeit, welche unleugbar in jeder solchen Mitteilung liegt, wird um so schwerwiegender, je größer der Einfluß ist, den die Angabe auf die Gestaltung der Massenerscheinung und damit möglicherweise auf den Gang der Verwaltung ausübt; dies trifft z. B. bei den Angaben der Vertrauensmänner bei Enqueten in hohem Maße zu.

2. Mit Hinblick darauf, daß jede Einzelangabe vom Standpunkte der statistischen Verwaltungsfunktion aus nur als Teil der Massenerscheinung und diese aus dem Rahmen der Verwaltung heraus zu beurteilen ist, erlangt die Gesamtangabe jeder Erhebung öffentliche Qualität, es erfolgt die öffentliche Beurkundung der Resultate durch ein gewisses Verhalten der öffentlichen Gewalt. In demjenigen Stadium, in welchem die statistische Funktion ihre Thätigkeit in bestimmter Richtung beendet hat, nimmt ihr Ergebnis den öffentlichen Charakter an. Es wird gerade diese bestimmte Form ihrer Resultate als authentisch erklärt und als alleinige Grundlage von anderen Verwaltungsakten so lange angenommen, als wieder eine authentische Neugestaltung erfolgt. So wie jedem Verwaltungsakt die Qualität des Zwanges, der Ausschließung jeder Abweichung innewohnt, so schließt auch das authentisch fixierte Ergebnis der statistischen Funktion der Verwaltung jede andere Darstellung derselben Massenerscheinung aus; dies zeigt sich beispielsweise in dem Verhältnisse der Kommunalstatistik zur Staatsstatistik anläßlich einer Volkszählung: die erste ist genötigt, sich derjenigen Bevölkerungsziffer zu bedienen, welche seitens der Staatszählung festgestellt wurde und kann sich nur innerhalb derselben frei bewegen, ebenso wie die Selbst-

verwaltung überhaupt nur im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung ihre Thätigkeit auszuüben vermag.

Die Form, in welcher die öffentliche Beurkundung in der Verwaltungstatistik vor sich geht, ist verschieden. Am häufigsten wird die Authentizität implicite der Thätigkeit jener Verwaltungsstellen, welche statistisch funktionieren, beigelegt und von einer besonderen Beurkundung abgesehen, hier und da wird die Veröffentlichung in der Amtszeitung als solche angewendet, in der Schweiz erfolgt die Gültigkeitserklärung der Hauptergebnisse der eidgenössischen Volkszählung mittels Botschaft des Bundesrates u. s. f.¹⁾.

¹⁾ Vgl. z. B. die Botschaft des Bundesrates vom 3. Juni 1889 betr. die Gültigkeitserklärung der eidgen. Volkszählung vom 1. Dez. 1888.

§ 4.

Der statistische Charakter der Verwaltungsthätigkeit im allgemeinen.

Litteratur. Einige Andeutungen bei Bloch-Scheel, Handbuch der Statistik, S. 149, 156, und v. Mayr, „Statistik und Verwaltung“ in seinem Archiv, Jahrg. I, Bd. 1, S. 36 ff. Ganz unvollkommen Bloch, Traité, 2. Aufl. 243.

I. Gemäß dem Begriffe der Statistik kann die statistische Funktion nur bei jenen Verwaltungsthätigkeiten wirksam werden, welche entweder selbst das Moment der Masse enthalten oder mit einer solchen in Verbindung stehen. Dazu ist jedoch nicht erforderlich, daß die Verwaltung etwa schon von vornherein eine Verbindung mit einer Massenerscheinung als solcher bezweckt; vielmehr sind auch die weit häufigeren Verwaltungsthätigkeiten, welche nur mit Einzelfällen zu thun haben, der statistischen Funktion sehr zugänglich. Es ist ja ein hervorragendes Charaktermerkmal der Verwaltung, daß sich ihre Thätigkeit in einer steten, in analoger Weise vorgenommenen Setzung von gleichförmigen Einzelaften darstellt; damit entsteht für ein weites Gebiet der Verwaltung das Massenmoment, sei es mit Hinblick auf ein und dieselbe Verwaltungsbehörde im zeitlichen Nacheinander, oder hinsichtlich der gesamten speziellen Verwaltung eines Zweiges im räumlichen Nebeneinander eines großen Gebietes.

Da sich die Verwaltung mit den großen Massen der Bevölkerung und ihrer Bethätigung beschäftigt und da ihre Thätigkeit in zahlreichen gleichförmigen Einzelaften vor sich geht, so ist die Möglichkeit ihres statistischen Funktionierens eine sehr große. Zwischen demjenigen Grade desselben, bei welchem nur die Anforderungen der

Verwaltung, und jenem, nach welchem nur jene der Statistik maßgebend sind, dehnt sich aber eine weite Skala. Die statistische Funktion ist namentlich in der Gegenwart und seit wenigen Decennien rastlos bestrebt, die Anforderungen der Statistik zur Geltung zu bringen, und vermag dies nur durch einen steten Kampf, den sie mit der Verwaltung führt. In der That läßt sich der Verselbständigungsprozeß der Verwaltungsstatistik in dieser Weise charakterisieren, da die Statistik Schritt um Schritt der Verwaltung den Boden abringen muß ¹⁾. Dieser Kampf wird noch lange währen, ehe der Beharrungszustand der Verwaltungsstatistik erreicht sein wird.

II. Fassen wir nun die Verwaltungsthätigkeit hinsichtlich der Möglichkeit, welche sie dem Eintreten der statistischen Funktion bietet, näher ins Auge.

1. Der Geschäftsgang in der Verwaltungsthätigkeit überhaupt. Ohne daß vorläufig die Eigenart derselben, ihr Inhalt in Betracht käme, bringt schon das äußerliche Wirksamwerden der Verwaltung gewisse Maßnahmen, wie z. B. Verzeichnungen, Indizierungen 2c. mit sich, welche im Falle als bei denselben das Massenmoment hervortritt, geradezu statistisches Urmaterial darstellen können. In dieser Hinsicht fällt begreiflicherweise der Kampf zwischen der Verwaltungsstatistik und der Verwaltung, falls er überhaupt schon begonnen hat, gewöhnlich sehr zu Ungunsten der statistischen Methode und Technik aus, und der Gewinn statistischer Ausbeute ist meist äußerst gering. Ein derartiges Wirksamwerden der statistischen Funktion ist fast ausschließlich, jedoch ohne damit zusammenzufallen, demjenigen zuzuteilen, was als die nicht ausgelöste Verwaltungsstatistik zu bezeichnen ist, aber auch hier ist die Bedeutung gering. Mit Rücksicht auf die geschichtliche Entwicklung charakterisiert dieses Wirksamwerden der statistischen Funktion gewöhnlich die Zeit vor der Errichtung der statistischen Aemter; die statistischen Nachweisungen, welche aus jener Zeit stammen, tragen, insoweit sie verwaltungstatistischer Natur sind, meist diesen Charakter der Geschäftsthätigkeit, z. B. die Angaben über Kopfsteuern, Feuerstellen, Bürgereide 2c., welche die wichtigsten Behelfe historischer konjekturaler Bevölkerungsstatistik bieten. Heute noch sind solche Daten dort wertvoll, wo sonst jede von der statistischen Methode und Technik erfüllte nicht ausgelöste oder ausgelöste Verwaltungsstatistik fehlt.

2. Der Buchhaltungs- und Rechnungsdienst, und zwar sowohl innerhalb einer jeden Verwaltungsbehörde selbst, als auch in der gesamten öffentlichen Verwaltung, z. B. die Zentralrechnungsbehörden. In dieser Verwaltungsthätigkeit tritt das Moment der Masse als Summe infolge der Eigenart der vorzunehmenden Verwaltungsakte in ganz enormer Weise hervor, wobei jedoch zu beachten

ist, was über den Unterschied des hier in Betracht kommenden Rechnens von dem für die Statistik relevanten Zählen gilt²⁾, und wonach durchaus nicht die gesamte derartige Thätigkeit auch schon als statistisch erheblich hingestellt werden darf. Der Buchhaltungs- oder Rechnungsdienst innerhalb jedes einzelnen Verwaltungszweiges ist meist die Grundlage der nicht ausgelösten Statistik desselben, oder er vermittelt das Dienstbarwerden der Allgemeinverwaltung für die Zwecke der halbausgelösten Verwaltungsstatistik; dagegen hat der Buchhaltungs- und Rechnungsdienst der Gesamtverwaltung, also die Staatsbuchhaltung, der Generalrechnungsdienst, die Generalkontrolle zc., oder wie immer dieser Dienst genannt werden mag, eine hervorragende, ja geradezu organische Bedeutung für die Entstehung der halbausgelösten Verwaltungsstatistik, d. i. der statistischen Aemter. Gerade aus diesen Verwaltungsstellen bildeten sich die ersten statistischen Aemter des Kontinentes heraus, wie dies z. B. in Oesterreich mit dem Generalrechnungsdirektorium am deutlichsten ersichtlich ist. In anderen Staaten erfolgte die Entstehung der statistischen Aemter u. a. auch in Anlehnung an den Buchhaltungs- und Rechnungsdienst in den einzelnen Verwaltungsstellen.

3. Endlich sind jene Verwaltungsthätigkeiten zu unterscheiden, welche in einer materiellen Einflußnahme auf Thatsachen und Erscheinungen des physischen und gesellschaftlichen Lebens bestehen. Das charakteristische und unterscheidende Merkmal dieser Art von Verwaltungsthätigkeiten liegt in deren Verbindung mit dem realen Leben; diese für die Verwaltungsstatistik wertvollsten Verwaltungsvorgänge sind es, welche der halbausgelösten statistischen Thätigkeit, den statistischen Aemtern, den Hauptinhalt ihres Materiales liefern und den Uebergang zu der ganz ausgelösten Verwaltungsstatistik vermitteln. Zu diesen Verwaltungsthätigkeiten materieller Verbindung mit den realen Aufgaben gehört z. B. das umfassende Gebiet der Statistik der Bevölkerungsbewegung, der Kriminalstatistik u. dgl. Hier liegt ohne Zweifel die Hauptbedeutung der Verwaltungsstatistik und wird auch so lange hierin beruhen bleiben, als sich die Verwaltungsstatistik nicht ganz löst und selbst in unmittelbarem Kontakt mit den Thatsachen und Erscheinungen des physischen und gesellschaftlichen Lebens tritt. Damit gelangen wir zu der nächsten Gruppe der statistisch relevanten Verwaltungsvorgänge.

4. Die Thätigkeit auf einem Verwaltungsgebiete kann endlich auch darin bestehen, daß geradezu und zunächst der statistische Zweck erzielt werden soll; damit stehen wir vor den wenig zahlreichen, aber inhaltlich und umfänglich höchst bedeutenden Fällen der vollausgelösten Verwaltungsstatistik, den Volkszählungen, Warenverkehrserhebungen, Enqueten, Erntermittelungen u. dgl. Hier hat der Kampf zwischen

Verwaltungsstatistik und Verwaltung zu dem vollen Siege der Statistik geführt³⁾.

¹⁾ Vgl. v. Scheel in der Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft, XXV. Bd., S. 76.

²⁾ Meitzen, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik, S. 83 ff.

³⁾ G. v. Mayr bezeichnet a. a. O. diesen letzten Fall als primäre Statistik oder die Statistik als primäre Staatsaufgabe, welche er der sekundären Statistik entgegenstellt, d. i. „dem Inbegriff aller geordneten Massenbeobachtungen von Thatsachen . . . welche sich aus der fortlaufenden Erledigung von staatlichen Verwaltungsgeschäften aller Art ergeben.“ Diese sekundäre Statistik, welche mit der oben im Texte genannten ersten bis dritten Gruppe von statistisch relevanten Verwaltungsthätigkeiten zusammenfällt, wird dann weiter unterschieden, je nachdem die Verwaltungsaufgabe in einer Beurkundungsthätigkeit besteht, oder alle übrigen Verwaltungsthätigkeiten umfaßt.

§ 5.

Die Geschäftsstatistik.

I. Insofern die aus dem Geschäftsgange der Verwaltung hervorgehenden Aufzeichnungen zur Fixierung von Massenerscheinungen führen und solange als diese Verzeichnungen nur den äußerlichen Anforderungen der Geschäftsthätigkeit entsprechen, stellt sich die Verwaltungsstatistik als Geschäftsstatistik dar. Darunter versteht man die Verzeichnung von in der Masse auftretenden Erscheinungen und Thatsachen gemäß den Anforderungen konkreter Verwaltungsakte. Dabei fällt also jene Verzeichnung aus dem Rahmen der Geschäftsstatistik hinaus, welche für die Zwecke der Verwaltung im allgemeinen, für deren Direktion und Beurteilung im Großen, aus politischen Zwecken und nach wissenschaftlichen Grundsätzen vorgenommen wird. Andernteils aber ist die Geschäftsstatistik nicht zu eng aufzufassen, indem die Eigenart der konkreten Thatsachen und Erscheinungen in gewissem Umfange doch auch berücksichtigt werden kann. Deshalb ist es oft schwer zu bestimmen, ob ein Akt der Verwaltungsstatistik noch als Geschäftsstatistik zu charakterisieren ist oder über eine solche hinausgeht.

Im allgemeinen ist zu sagen, daß die Begriffe der unausgelösten und der Geschäftsstatistik sich zum größten Teil decken, indem sowohl die Geschäftsstatistik fast durchweg unausgelöst betrieben wird, als auch die Verwaltungsstatistik dort, wo sie unausgelöst bleibt, sich meist in der unvollkommenen Form der Geschäftsstatistik darstellt.

Die Veranlassung zur Vornahme von geschäftlich-statistischen Aufzeichnungen liegt vornehmlich in folgenden Punkten: Zunächst im Wesen mancher Arten von Verwaltungsthätigkeiten, welche eine

schriftliche Fixierung und Beschreibung gewisser Erscheinungen und Thatsachen notwendig oder wünschenswert machen. Zweitens bringt die Hierarchie der Verwaltung schriftliche Verzeichnungen gewisser Verwaltungsvornahmen mit sich, welche dann nicht selten durch das Hervortreten des allen Fällen Gemeinsamen zu wirklichen Massendarstellungen werden; in deren Zusammenfassung für die obersten Verwaltungs- oder Kontrolbehörden, für den Regenten zc. sind nicht selten geradezu die ersten verwaltungstatistischen Nachrichten zu suchen. Endlich wird eine für die Geschäftsstatistik grundlegende Aufzeichnung drittens dadurch notwendig, daß die letztere von gewissen Rechtsfolgen begleitet ist (z. B. die Eintragungen in die Grundbücher). Ob dies der Fall ist oder nicht, hat für die Verwaltungsstatistik die Bedeutung, daß mit Eintritt gewisser Rechtsverbindlichkeiten die Verzeichnungen an Verlässlichkeit gewinnen.

II. Hinsichtlich ihrer statistischen Bedeutung können wir die geschäftlichen statistischen Aufzeichnungen der Verwaltung in folgender Weise unterscheiden.

1. Die streng formalen Aufzeichnungen. Jeder Verwaltungsakt erscheint gleichsam als Einheit, als „Geschäftszahl“, gleichwertig mit allen andern, ohne daß seine innere Struktur zur Berücksichtigung käme. Diese Form der Geschäftsstatistik ist nur dann belangvoll, wenn die Thatsachen mit Rücksicht auf irgend einen Zweck als gleichwertig erachtet werden, was aber in den seltensten Fällen der Fall ist. Hierher gehören im allgemeinen jene Verzeichnungen, welche aus Gründen der hierarchischen Kontrolle vorgenommen werden (erledigte, unerledigte Geschäftszahlen; Zunahme, Abnahme derselben).

2. Für statistische Zwecke ist dann, wenn nicht vollständig homogene Einheiten vorliegen, zum mindesten notwendig, daß eine Charakteristik der Geschäftszweige durch die Indizierung erfolge; innerhalb dieser erscheint jede Verwaltungshandlung allerdings wieder mit einer Einheit, und es entgehen daher alle Qualitätsunterschiede innerhalb der einzelnen Zweige, so daß auch hier der statistische Gewinn ein minimaler ist. Dieser Art ist z. B. meist heute noch die sog. Polizeistatistik, wobei die einzige Spezialisierung sich auf die einzelnen Paragraphen des Polizeikodex bezieht, dann noch zum Teil die Kriminal- und Gefängnisstatistik¹⁾, ganz hervorragend aber die Statistik der Ziviljustiz. Diese Akte werden nicht mehr rein aus Gründen der hierarchischen Kontrolle zc. vorgenommen, sondern hier tritt schon häufig das statistische Interesse an der Massenerscheinung als Begleitumstand auf.

3. Als erheblich belangreich in statistischer Beziehung ist endlich erst jene Geschäftsstatistik anzusehen, bei welcher eine Charakteristik

der einzelnen Fälle vorgenommen wird; jeder Fall erscheint mit seinen Besonderheiten als Individuum. Hierher gehören jene Gebiete der Verwaltung, bei denen entweder mit der Verzeichnung eine rechtliche Folge gegeben ist und in dieser die Ursache der Umständlichkeit der Verzeichnung liegt (s. o.), oder jene, auf welchen der Kampf zwischen der Verwaltungst Statistik und der Verwaltung im allgemeinen und in concreto zu einem Siege der technischen und methodischen Anforderungen der Statistik wenigstens insoweit geführt hat, daß diese auch mit zur Geltung kommen, sei dies auch in minderem Maße. Dieser Erscheinungsform der Geschäftst Statistik, welche bei stärkerem Hervortreten des statistischen Momentes leicht den geschäftlichen Charakter abstreift, ist gewissen großen Verwaltungsgebieten nahezu überall eigentümlich und die bedeutungsvollste Form der Geschäftst Statistik überhaupt. Wir finden sie namentlich innerhalb der Militärverwaltung, der Justizpflege, des Kommunikationswesens, ferner in der Selbstverwaltung u. s. f.

4. Bei jenen Behörden, welche den Buchhaltungs-, Rechnungs- und Kassendienst versehen (s. § 4, II, 2), finden sich sehr häufig Rechnungsansweise und dergl., welche als geschäftst statistisch zu qualifizieren sind, wie dies namentlich bei der Finanzverwaltung zutrifft, deren Dürre und Unfruchtbarkeit hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben ist, daß sie das geschäftliche Moment nahezu ausschließlich hervortreten läßt.

III. Alle diese geschäftst statistischen Vorgänge sind vom Standpunkte der statistischen Methode und Technik von großer Einfachheit. Im allgemeinen genügt die Zusammenfassung nach gewissen zeitlichen Perioden, nach Jahren, Semestern etc., um zu dem Requisite der Massenfeststellung zu gelangen; die Summe der jährlichen oder monatlichen Einzelfälle, dieselben ohne weitere Unterscheidung, nach dem Index oder nach ihren Merkmalen dargestellt, ist gleichzeitig alles, was in statistischer Hinsicht zu Tage gefördert wird. Die Geschäftst Statistik besteht deshalb zumeist nur in wenig detaillierten Zifferntabellen, in denen das Interesse geschäftlicher Führung häufig zu ganz seltsamer Anordnung führt. Was die erwähnten Rechnungs-, Kassen- u. dergl. Ausweise anbelangt, so sind diese ihrer Natur nach bereits Summierungen und tragen deshalb so häufig statistischen Charakter.

¹⁾ Vgl. meine Ausführungen in Holzkendorff-Jagemann's Handbuch des Gefängniswesens, I. Bd., S. 57.

§ 6.

Die statistischen Akten der Verwaltung.

Die infolge der Schriftlichkeit der Verwaltung vorkommenden Akten — mögen dieselben vollkommen ausgelöste Statistik oder Geschäftsstatistik enthalten, oder nicht selbst statistisch sein, sondern nur als Material der Verwaltungsstatistik in Betracht kommen — stellen sich mit Rücksicht auf ihre statistische Bedeutung in folgenden Haupttypen dar.

1. Die einmaligen gelegentlichen Verzeichnungen, welche insbesondere bei legislativen Maßnahmen vorausgehen oder sonst dringliche Information bieten (z. B. die Statistik des Geldbestandes in einem Staate zu irgend einem Momente). Dieselben führen seltener zur eigentlichen Statistik, sondern meist zur Enquete und sind für die Statistik mancher Staaten (Frankreich, England) sowie für jene mancher Gebiete (Sozialstatistik, Landwirtschaft) ganz besonders charakteristisch. Im allgemeinen sind derartige Verzeichnungen selten und vielfach durch die anderen Formen der schriftlichen Quellen verdrängt. Sie kommen meist nur auf Gebieten vor, auf welchen jede statistische Information fehlt und charakterisieren eine bereits überwundene Zeit.

2. Die Zählungsakten sind mit der erstgenannten Art insofern verwandt, als auch sie nur von Zeit zu Zeit vorliegen, ja auch ohne ausdrückliche Vorherbestimmung einer Wiederholung abgefaßt werden können (deutsche Berufszählung von 1882); jedoch unterscheiden sie sich dadurch, daß sie rein statistischer Natur sind, daß bei ihnen das Moment des Gelegentlichen schon fast ganz abgestreift ist und daß sie in der Regel periodisch zur Verfügung stehen. Sie gehören, sowie meist auch die unter 1. erwähnten, der vollständig ausgelösten Verwaltungsstatistik an und sind deshalb jene Verwaltungsakten, deren statistisch technischer und methodischer Charakter am ausgebildetsten ist.

Wesentlich verschieden von den beiden vorgenannten auf gleichzeitig nebeneinander bestehende Massenerscheinungen gerichteten Akten sind jene, welche in einer Verzeichnung der nacheinander auftretenden Erscheinungen beruhen. Diese scheiden sich wieder in zwei Formen. Die erste bilden:

3. die Register, d. h. vom statistischen Standpunkte jene Verwaltungsakten, welche eine Verzeichnung von zeitlich nacheinander auftretenden Erscheinungen gleichartigen Charakters bezwecken. Hierher gehören die allgemein üblichen verschiedenartigen Bevölkerungs-

bücher (Matriken, Standesbücher) die Zollregister, Kriminalitätsregister u. Zu den Registern gehören zunächst jene fortlaufenden Verzeichnungen, welche jeden aufgenommenen Fall in seiner vollen Individualität erkennbar und verwendbar machen, wobei die Grenze hierfür nur in der Anordnung der Register liegt. Sie bilden an sich somit das ganz unverarbeitete Urmaterial. Hierin liegt der Unterschied von jenen fortlaufenden Verzeichnungen, welche nur die Thatsache enthalten, daß Erscheinungen einer bestimmten Art oder besondere Merkmale von Erscheinungen eingetreten sind, wobei die Individualität der einzelnen Fälle unbeachtet bleibt. Register dieser Art bilden ein ausgedehntes Quellenmaterial der statistischen Ämter.

Für gewisse Erscheinungen sind die Register die denkbar vollkommenste Form der Verzeichnung des Urmaterials, nämlich für jene, bei welchen eine Beziehung der Einzelfälle auf eine Totalität der Erscheinungen prinzipiell oder thatsächlich nicht vorliegt; letzteres z. B. bei den Handelslisten, wo nie die einzelne eine Raumveränderung vornehmende Ware auf die Gesamtheit der Produktion bezogen werden kann; ersteres überall dort, wo eine solche Totalität gar nicht besteht, wie z. B. bei der Registrierung von Verbrechen.

4. Anders liegt es mit jener Form der statistischen Akten, welche allerdings auch das zeitliche Nacheinander zur Darstellung bringen, wobei aber die Bewegungsercheinungen mit Rücksicht auf das zu Grunde liegende sich Bewegende ersichtlich werden. Hier wird für eine statistisch bekannte Masse von Erscheinungen die zeitliche Veränderung derselben kenntlich, so daß wir in jedem gegebenen Moment die Masse als ruhend konstruieren können. Man könnte diese statistischen Akten, für welche ein zusammenfassender Ausdruck bisher fehlt, als Stammbücher bezeichnen; gegenwärtig werden sie nach ihren Arten benannt. Die Verzeichnung der im zeitlichen nacheinander auftretenden Veränderungsfälle zu dem Zwecke, um in jedem Momente die gesamte Masse als ruhend konstruieren zu können, nennt man die Evidenzführung. Danach besteht die Führung der Stammbücher aus der ursprünglichen Anlage und der steten Evidenzführung.

a) Die Kataster als die Verzeichnung der Verteilung der Kulturen und Bonitäten des Grund und Bodens mit der Evidenzhaltung der Veränderungen.

b) Die Grundbücher, welche die Verhältnisse des Besitzes und der Verschuldung sowie die steten Veränderungen dabei zum Ausdruck bringen.

Die landwirtschaftlichen Kataster und Grundbücher sind die notwendige Grundlage der Agrarstatistik und bergen geradezu unermessliche statistische Schätze, welche bisher nur ganz oberflächlich ausgebeutet

worden sind. An die Niesenarbeit der statistischen Ausnützung der Kataster haben sich nur die wenigsten Staaten gewagt und wo dies allenfalls unternommen wurde, sind nur die allgemeinsten Momente erhoben worden. Dasselbe gilt hinsichtlich der Grundbücher, welchen nur hier und da die einfache Thatsache der Größe der landwirtschaftlichen Besitzungen oder die Verhältnisse einiger besonders prononzierter Besitzgattungen (Fideikomnisse, Großgrundbesitz, Staats- und Gemeindebesitz) entnommen werden, wogegen namentlich die Aufhellung der Verschuldung fast überall eine unerfüllte Forderung geblieben ist (verhältnismäßig am besten in Oesterreich und Ungarn).

c) Die Populationsbücher bestehen in der Verzeichnung sämtlicher in einer Bevölkerung vorkommender, rein populationistischer Veränderungen (durch Geburten, Sterbefälle, Eheschließungen und Wanderungen) mit Zurückbeziehung derselben auf eine Verzeichnung der Gesamtbevölkerung. Dadurch unterscheiden sich diese Populations- oder Standesbücher von den Populations- oder Standesregistern, welche sich auf die Verzeichnung der Veränderungsfälle beschränken. Diese Populationsbücher sind sehr alten Datums, indem sie sich seit altersher unter dem Namen „Status animarum“ bei der Seelsorgegeistlichkeit namentlich katholischer Länder finden. Deren Bedeutung für die Volkszählungen, insbesondere in etwas zurückgebliebenen Ländern ist eine ungemein große, indem die Gemeindezählungsaussweise häufig nichts anderes als Kopien dieser Status animarum-Bücher darstellen. Die ersten Volkszählungen und die Konskriptionen trugen gleichfalls vielfach den Charakter von Populationsbüchern. Heute finden wir solche nur ganz vereinzelt (Belgien, Holland, in manchen Städten, z. B. Berlin), obgleich als bestimmt angenommen werden kann, daß sie wieder zu allgemeiner Bedeutung gelangen werden.

d) Die militärischen Grundbücher.

e) Die Verbrecherstammbücher (*casiers judiciaires*)¹⁾. Darunter versteht man Verzeichnungen, welche sich auf die Personalien jener Personen eines bestimmten Umkreises beziehen, welche strafrechtlich verurteilt worden sind. Seit der Mitte des Jahrhunderts in Frankreich eingeführt, haben sich diese *casiers* rasch in den meisten Ländern (darunter auch in Deutschland als „Strafregister“ seit 1882) eingebürgert. Ihre statistische Bedeutung ist von dem Internationalen Statistischen Kongresse voll gewürdigt worden²⁾ und liegt namentlich darin, daß sie Einblicke in die Verhältnisse der kriminellen Bevölkerung und die Rückfälligkeit zu konstatieren gestatten.

f) Gleichfalls von statistischem Belange sind Stammbücher für Stiftungen (in Italien, Frankreich aufgearbeitet), für Baulichkeiten u. s. f.

¹⁾ Vgl. Holzendorff-Jagemann's Handbuch des Gefängniswesens, II. Bd., S. 516 ff.

²⁾ Versammlung zu Budapest (1876). — Auch auf dem internationalen Gefängnisongreß in Rom kam diese Einrichtung zur Verhandlung.

§ 7.

Die Verwaltungsstatistik als Verwaltungsweig.

I. Soll die Frage beantwortet werden, welche Stellung die Verwaltungsstatistik im Systeme der Verwaltung einnimmt, so ist daran zu erinnern, daß die Statistik eine Funktion der Verwaltung überhaupt ist. Ebenso wie die Verwaltung im allgemeinen z. B. finanziell funktioniert, ebenso wie sie eine polizeiliche und eine strafrechtliche Funktion bethätigt, ebenso funktioniert sie statistisch. In dieser Allgemeinheit des Standpunktes hat die Verwaltungsstatistik allerdings nicht in die theoretischen sog. Systeme der Verwaltung Eingang gefunden, welche ihr vielmehr einen Platz auf dem einen oder andern Verwaltungsgebiete zuweisen ¹⁾.

II. Aus dieser Allgemeinheit der statistischen Funktion der Verwaltung folgt, daß die Verwaltungsstatistik im System der Verwaltung eine solche Stellung erhalten muß, welche ihrem Auftreten in allen großen Verwaltungsgebieten entspricht; soll eine selbständige Ausgestaltung der Verwaltungsstatistik erfolgen, so kann diese in Gemäßheit der Allgemeinheit der Funktion konsequenterweise nur so gedacht werden, daß dieses statistische Verwaltungsgebiet den andern großen Gebieten der Verwaltung vollkommen gleichgestellt werde; eine jede andre Anordnung, also die Einbeziehung der Verwaltungsstatistik in eines der Verwaltungsressorts kann nur in praktischen Gründen, nicht in ihrer prinzipiellen Stellung eine Berechtigung finden. Dieser Zwiespalt zwischen prinzipieller und praktischer Anforderung ist in den konkreten Verwaltungseinrichtungen ganz allgemein merklich; während z. B. die gleichfalls allgemeine finanzielle Funktion der Verwaltung überall zur Ausgestaltung selbständiger, allen übrigen gleichstehender Verwaltungsweige geführt hat, so hat die doch auch allgemeine polizeiliche Funktion nicht eine gleiche Intensität entwickelt und bildet ein Teilgebiet der inneren Verwaltung.

III. Der allgemeine Grundsatz, daß nicht in mechanischer Weise das Organ die Voraussetzung der Funktion sei, sondern in organischer Weise die letztere, als notwendig erkannt, sich ihre Organe schaffe und zwar mit der Tendenz, für die intensivere Bethätigung eventuell selbständige Organe hervorzubringen, gilt auch für die Verwaltungsstatistik. Dort, wo die Funktion am stärksten wirkt, entstehen eigene statistische Organe, wo dies nicht der Fall ist, die Verwaltung aber

doch statistisch funktioniert, kommen deren Organe für die Verwaltungsstatistik in Betracht. Daraus entsteht ein Abhängigkeitsverhältnis der letzteren gegenüber der Verwaltungsstatistik, welches sich in der Materialbeschaffung, in der Verpflichtung zu Aufklärungen und Rektifizierungen, in der Anwendung von Repressionsmitteln u. a. ausprägt. Dies ist unleugbar ein unvollkommener Zustand, der aber so, wie auf vielen Gebieten der Verwaltung, auch auf jenem der Verwaltungsstatistik bis zu einem gewissen Grade immer bestehen wird.

¹⁾ L. v. Stein, Die Lehre von der Inneren Verwaltung, I. Teil, 213 ff. und v. Znama-Sternegg, Verwaltungslehre in Umrissen, S. 33, stellen die Statistik (das Zählungswesen) als Gebiet des Bevölkerungswesens hin.

§ 8.

Gesetz und Verordnung auf dem Gebiete der Verwaltungsstatistik.

Die Ausgestaltung der statistischen Funktion der Verwaltung erfordert dieselben Formalakte wie jede andere Verwaltungsthätigkeit überhaupt; wir finden daher auch auf dem Gebiete der Verwaltungsstatistik Gesetze, Verordnungen und Verfügungen.

I. Das Gesetz. Rein formell genommen, bietet die Regelung der statistischen Funktion der Verwaltung durch Gesetz gegenüber jener durch Verordnung große Vorteile ¹⁾, indem ein Gesetz stets eine größere Autorität verleiht, deren die Verwaltungsstatistik noch sehr bedürftig ist, indem ferner das auf ihrem Gebiete sehr gering ausgebildete Pflichtbewußtsein belebt wird und indem endlich das Gesetz stets eine gewisse Stabilität garantiert, welche den wechselnden Ministerien und parlamentarischen Majoritäten gegenüber Unabhängigkeit gewährt.

Die Gesetzgebung in statistischen Dingen nimmt zwei Hauptformen an, je nachdem sie sich nur auf die statistische Funktion allein, oder auf eine Verwaltungsthätigkeit mit besonderer Hervorhebung der statistischen Funktion bezieht; darnach entsteht

1. Das statistische Gesetz, d. h. ein Gesetz, welches ausschließlich nur statistische Angelegenheiten regelt. Die Fälle, in welchen dasselbe zur Anwendung gelangt und, sei es aus dem Wesen der öffentlichen Gewalt heraus oder aus praktischen Gründen, eintreten sollte, sind folgende:

a) Die Organisationsgesetze der statistischen Aemter und Organe sowie der Grundzüge ihrer Thätigkeit. Ob ein Gesetz

hierzu erforderlich ist oder nicht, ergibt sich daraus, wie nach der Verfassung die Organisierung der Behörden überhaupt erfolgt. Thatsächlich liegt die Sache so, daß die meisten statistischen Aemter der älteren Kulturstaaten noch zur Zeit der absoluten Verfassungsformen der Staaten gegründet wurden und daher auf Entschlüssen der Fürsten, Kabinettsordres u. s. f. beruhen, und eine einschlägige organische Gesetzgebung bei Eintritt der konstitutionellen Verfassungen nicht eintrat. Dagegen erfolgte eine statistische organische Gesetzgebung wohl im allgemeinen bei den in unserem Jahrhundert erst gegründeten oder gänzlich reorganisierten Staaten, namentlich bei jenen, in welchen die Volksgewalt stark entwickelt ist. Ein ausführendes organisches Gesetz besitzen u. a. Ungarn (von 1874), die Provinz Buenos Ayres (vom 5. Oktober 1888)²⁾, ferner Rumänien (vom 29. Nov. 1871) und auch in den nordamerikanischen Staaten sind solche üblich. Dort, wo die Verfassungsurkunden selbst statistische Bestimmungen enthalten, sind letztere naturgemäß kürzer gehalten; so z. B. in Brasilien, Art. 11 § 5 der Acte addit. zur Konstitution. Hinsichtlich des österreichisch-ungarischen Gesamtstaates wird in den jeweiligen Zoll- und Handelsbündnissen die Verfassung einer Gesamtstatistik vorausgesehen (zuerst im Zoll- und Handelsbündnis vom 24. Dezember 1867 Art. X). In Frankreich erfolgte die Errichtung des statistischen Arbeitsamtes mit Gesetz vom 21. Juli 1891 *rc.*

b) Die voll aufgelöste Verwaltungsstatistik beruht im allgemeinen auf der Gesetzgebung oder sollte doch in dieser Weise normiert werden. Es sind dies meist Erhebungen von größtem Umfange und weittragenden verwaltungsrechtlichen Folgen, welche überdies meist von einschneidender Wirkung auf die persönliche Lebenssphäre der Staatsbürger sind und diese zu nicht unerheblicher Thätigkeit verpflichten; überdies sind diese Operationen meist sehr kostspielig, so daß für die finanzielle Bedeckung eine gesetzgeberische Aktion ohnehin schon erforderlich ist. Die wichtigsten hierher gehörigen Fälle sind die Volkszählungen und verwandten Erhebungen, dann die Statistik des Warenverkehrs.

Daß die Volkszählungen stets auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden sollten³⁾, dürfte wohl nicht bestritten werden können; leider steht die Praxis immer noch nicht genügend auf diesem Standpunkte, namentlich auch nicht im Deutschen Reiche. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika wurde der Bedeutung der Volkszählungen soweit Rechnung getragen, daß dieselben in der Konstitution von 1787 festgesetzt sind; überdies erfolgen jeweilige Gesetze, so z. B. hinsichtlich der Zählung von 1880 dasjenige vom 3. März 1879 und 20. April 1880. Wichtige neuere Volkszählungsgesetze sind ferner jene für: Oesterreich vom 29. März 1869, Ungarn, der IX. Ge-

gesetzartikel vom Jahre 1890; Großbritannien, Zählungsakte 53 und 54 Vict. cap. 61; Italien, Gesetz vom 20. Juni 1871 und jenes vom 15. Juli 1881; Belgien, vom 25. Mai 1880; Holland, vom 22. April 1879; Schweiz, vom 3. Februar 1860 und 20. April 1887; Portugal, vom 15. März 1877 und vom 25. August 1887. Dagegen fehlt eine gesetzliche Regelung außer im Deutschen Reiche noch z. B. in Preußen, Frankreich, Schweden, Norwegen, Dänemark, Spanien u. ⁴⁾).

Verwandte Erhebungen. Im Deutschen Reiche erfolgte die Vornahme der Berufsstatistik vom 5. Juni 1882 durch das Gesetz vom 13. Februar 1882; dadurch erscheint das Fehlen eines Volkszählungsgesetzes noch unerklärlicher. Auch für größere Enqueten empfiehlt sich die Form des Gesetzes.

Die Statistik des Warenverkehrs beruht wohl, abgesehen von ihren großen Kosten, namentlich deshalb in einigen Staaten auf Gesetzen, weil daselbst mit ihr eine besondere finanzielle Leistung der Staatsbürger verbunden ist; so ist zu nennen für Deutschland das Gesetz vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Warenverkehrs und die Erhebung einer statistischen Gebühr, und in Oesterreich dasselbe vom 20. Juni 1890.

Abgesehen von diesen beiden Fällen der Organisation der Aemter und der vollen Auslösung der Verwaltungsstatistik finden sich statistische Gesetze so gut wie gar nicht; sie fehlen somit auf dem gesamten Gebiete der unausgelösten Verwaltungsstatistik und im Bereiche der Thätigkeit der einmal grundlegend organisierten statistischen Aemter. Hierher gehört z. B. das schwedische Gesetz vom 4. November 1859 betreffend die Nachweisung der Bevölkerungsbewegung seitens der Pfarrämter. In Oesterreich beruht die Einrichtung der Matrizen in übereinstimmender Weise auf dem Patent Josef II. vom 20. Februar 1774 (Jos. Ges. S. IV. Teil 113) und zahlreichen späteren Normen ⁵⁾. An die Stelle der statistischen Gesetze im eigentlichen Wortverstande treten auf dem eigentlichen großen Thätigkeitsgebiete der Verwaltungsstatistik:

2. die statistischen Gesetzesparagrafen, d. h. dort, wo die Regelung eines Verwaltungsinhaltes durch Gesetz erfolgt, wird in diesem Gesetz durch eine Bestimmung desselben die statistische Funktion gleichzeitig mit geordnet. Es ergibt sich aus dem Wesen der Sache, daß dieser Vorgang nur auf dem Gebiet der nicht- oder nur partiell ausgelösten Verwaltungsstatistik platzgreifen kann. Jedenfalls ist aber derselbe als hervorragend notwendiges Requisite eines jeden wichtigen Verwaltungsgesetzes zu bezeichnen, welches eine Einwirkung auf Massenerscheinungen hervorrufen soll und darnach seine Beurteilung erfährt. Obgleich die statistischen Gesetzespara-

graphen schon seit längerer Zeit üblich sind, so gelangten dieselben doch erst durch die jüngsten großen sozialpolitischen Gesetze zu durchgreifender Bedeutung. Sie finden sich zumeist auf dem Boden der folgenden Verwaltungsgebiete.

Beurkundung des Personalstandes. Nahezu in allen einschlägigen Gesetzen ist die statistische Funktion durch besondere Bestimmung gleichzeitig mit geregelt, z. B. für Preußen durch das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung vom 9. März 1874, besonders §§ 18, 37, 42; vgl. ferner Art. 5, litt. e des eidgenössischen Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1874 über den Zivilstand.

Hilfskassenwesen. Auf keinem Gebiete der Verwaltung ist der Zusammenhang mit der Statistik so innig, wie gerade auf diesem; sowohl in Deutschland als auch in Oesterreich wird daher in den bezüglichen Gesetzen selbst ein gewisses Maß statistischen Funktionierens gewährleistet, und zwar im deutschen Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 durch den § 71, im österreichischen vom 28. Dezember 1887 durch den § 60, im österreichischen Krankenversicherungsgesetz vom 30. März 1888 durch den § 39 litt. 4 u. f. f. Die Notwendigkeit statistischer Paragraphen ist hier so allgemein anerkannt, daß der IV. Demographische Kongreß den Wunsch aussprach, es möge jede das Hilfskassenwesen begründende Gesetzgebung auch Bestimmungen über die Gewinnung und Sammlung des bezüglichen Materials aufstellen und eine amtliche Aufarbeitung desselben vorgenommen werden⁶⁾.

II. Die Verordnung auf dem Gebiete der Verwaltungsstatistik stellt sich in zweifacher Gestalt dar:

1. Die statistische Durchführungsverordnung, welche sich entweder an die statistischen Gesetze und Gesetzesparagraphen oder an solche Paragraphen entbehrende Verwaltungsgesetze anschließt und deren statistische Funktion diesen gegenüber eingehender, resp. völlig selbständig regelt. Derartige wichtige Durchführungsverordnungen sind: zunächst die zahlreichen und meist ungenügend eingehenden Durchführungsverordnungen der Volkszählungsgesetze, so z. B. zum österreichischen Volkszählungsgesetze, die Verordnung des Ministeriums des Inneren vom 9. August 1890⁷⁾. Zur Durchführung des Gesetzes über die deutsche Berufszählung vom 13. Februar 1882 ergingen die Bundesratsbeschlüsse vom 20. Februar 1882 und vom 28. Mai 1883. Gleichfalls eingehend sind die Vollzugsverordnungen der Gesetze über die Statistik des Warenverkehrs; Oesterreich: die Verordnungen der Minister für Handel und für Finanzen vom 10. Dezember 1890 und vom 12. Dezember desselben Jahres; Deutsches Reich: die Bekanntmachung zum

bezüglichen Gesetze vom 20. Juli 1879, vom 20. November 1879, die Dienstvorschriften vom 21. November desselben Jahres und zahlreiche andere Bestimmungen. — An Vollzugsverordnungen statistischer Paragraphen sind namentlich die zahlreichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Arbeiterversicherungswesens zu nennen⁶⁾. — Auch dort, wo in den Gesetzen statistische Paragraphen nicht vorkommen, treten nichtsdestoweniger hie und da statistische Durchführungsverordnungen zu denselben hinzu, so z. B. auf dem Gebiete der Justizgesetze in Oesterreich die Vollzugsvorschrift zur Strafprozessordnung vom 19. November 1873, namentlich die §§ 56—67, 83, 85, 86, 112 und die daselbst genannten Formularien I—XX; desgleichen ähnliche Vorschriften bei den Ziviljustizgesetzen, der Konkursordnung etc.

2. Die zweite Gruppe der statistischen Verordnungen sind jene, welche, ohne die Ausführung bestimmter Gesetze in statistischer Hinsicht zu beabsichtigen, aus der allgemeinen Verordnungsgewalt hervorgehen und die statistische Funktion der Verwaltung regeln. Ihr eigentliches Gebiet ist die Thätigkeit der statistischen Aemter, da hier die statistische Funktion der Verwaltung der partiellen Auslösung der Verwaltungsstatistik dienstbar wird, welche nur eine Vervollständigung der statistischen Methodik und Technik darstellt, während der eigentliche Verwaltungsinhalt nicht mit in die statistische Organisation übergegangen ist. Ferner treten solche Verordnungen auch dann ein, wenn die Erhebungen voller Auslösung nicht auf besonderer gesetzlicher Basis beruhen. Es handelt sich in allen diesen Fällen darum, die Formen festzustellen, in welchen die Verwaltung statistisch funktionieren soll, und diese Feststellung kann nur von jenen Organen ausgehen, denen die Verordnungsgewalt zusteht, d. i. im Wesen den Ressortministerien, namentlich jenen, welchen die statistischen Aemter unterstehen, eventuell diesen im Einvernehmen mit allen denjenigen, deren Verwaltungsinhalt betroffen wird. Dadurch übergeht die Verwaltungsgewalt derselben in gewissem Umfange an die statistischen Aemter, welche demgemäß zu autoritivem Verkehr mit Verwaltungsbehörden oder den Staatsbürgern hinsichtlich eines statistischen Verhaltens selbst berechtigt erscheinen. Im allgemeinen erfolgen diese Verordnungen entweder bei einmaligen Erhebungen anlässlich dieser, oder bei andauernden im Falle von deren Begründung, also bei erstmaliger Vornahme derselben, worauf dann die Verwaltungsbefugnis der statistischen Organe solange unverändert andauert, bis durch neuerliche Verordnung eine andere Gestaltung derselben herbeigeführt wird. Gerade diese Gruppe der Verordnungen bildet die Grundlage des ordentlichen Geschäftsganges der statistischen Aemter, während die statistischen Gesetze häufig nur außerordentliche Vorgänge betreffen. Bei der häufig mangelhaften verwaltungsrecht-

lichen Ausgestaltung der statistischen Funktion bedeutet es immerhin schon einen erfreulichen Zustand — falls man von dem naturgemäß vollkommeneren der Gesetzgebung abieht —, wenn derartige, doch immerhin einen gewissen erhöhten Grad der Autorität und Stabilität ausdrückende Verordnungen die Grundlage der Verwaltungsstatistik bilden und nicht etwa nur

III. Vorschriften verschiedenster Art, als Aufträge, Instruktionen, Dienstbefehle u. dergl. Diese Gruppe von Normen hat ihre Berechtigung eigentlich nur auf dem Gebiete der nicht aufgelösten Verwaltungsstatistik, dort also, wo die statistische Funktion sich im Rahmen der Verwaltungsthätigkeit durch deren eigene Organe vollzieht und naturgemäß durch solche Vorschriften internen Charakters genügend befestigt erscheint. Dieselben sind dann auch dort berechtigt, wo die in irgend welcher Weise selbständig gewordene statistische Funktion ihrem Ueberordnungsverhältnisse den eigenen oder anderen Organen gegenüber Ausdruck geben will. —

Als eine begründete Forderung muß bezeichnet werden, daß die gesamten statistischen Normen, Gesetze, Verordnungen und für die Allgemeinheit wichtigen Verfügungen der weitgehendsten Publizität zugeführt werden; leider fehlt es an derselben, ebenso wie an diesbezüglichen Sammlungen, nahezu überall¹⁾. Es wäre ein sehr zweckmäßiger Vorgang, wenn seitens der großen statistischen Ämter Normaliensammlungen und periodische Nachrichten nach Art der Verordnungsblätter herausgegeben würden.

¹⁾ Vgl. Haffe, Die Organisation der amtlichen Statistik, Leipzig 1888, S. 15.

²⁾ Abgedruckt im *Annuaire statistique de la Province de Buénos-Ayres* für 1888, S. XVII ff.

³⁾ v. Mayr in seinem Archiv, Jahrg. I, Bd. 1, S. 41; Haffe a. a. O.

⁴⁾ S. *Proposte per il IV° censimento decennale della popolazione del Regno*. Roma 1891, S. 90 ff.

⁵⁾ Dieselben sind zusammengestellt in der *Mandschen Gesetzausgabe* Nr. 45. Wien 1891.

⁶⁾ *Kongressschriften* XXXV. Heft, S. 156. — Die Litteratur ist hierüber verhältnismäßig reichhaltig: v. Mayr, Grundlagen für die Statistik der industriellen Arbeiter mit besonderer Berücksichtigung der beim Hülfswesen getroffenen Einrichtungen (XXIV. Heft der Schriften des VI. Intern. Kongresses für Hygiene und Demographie). — Ders., Arbeiterversicherung und Sozialstatistik, in *Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik*, 1888. — Ders., Die Quellen der Sozialstatistik mit besonderer Rücksicht auf die Einrichtungen der Arbeiterversicherung, im *Bulletin de l'Institut Intern. de Statistique*, 1889. — M. Ertl, *Soziale Versicherung und Statistik in Oesterreich*. *Brauns Archiv*, 1890.

⁷⁾ Eine große Zahl dieser Durchführungsverordnungen ist an der in Anm. 4 genannten Stelle namhaft gemacht.

⁸⁾ S. Anm. 5.

⁹⁾ Eine geradezu mustergültige und für die Statistique générale Frankreichs erschöpfende Normalienammlung enthält B. Turquans Manuel de statistique pratique, Paris 1891, welche als nachahmenswertes Beispiel zu bezeichnen ist. — Die für die Statistik des Deutschen Reiches geltenden Bestimmungen sind in der Statistik des Deutschen Reiches, Neue Folge, I. Bd., Berlin 1884, zusammengestellt und werden in den Monatsheften, bezw. Vierteljahrshäften, evident gehalten.

§ 9.

Das statistische Strafrecht.

Die zwangsweise Durchführung der statistischen Funktion der Verwaltung ist verschieden je nach den der Zwangsgewalt unterworfenen Subjekten, welche entweder die öffentlichen Behörden oder die Staatsbürger sein können.

I. Im Falle als die statistische Funktion nur durch die Thätigkeit der öffentlichen Behörden wirksam wird, können die Bedingungen eines Disziplinarverhältnisses entstehen, wie überall dort, wo öffentliche Organe fungieren. Dieses Disziplinarverhältnis ist auf dem Gebiete der nicht oder der voll ausgelösten Verwaltungsstatistik ausschließlich innerhalb der in Betracht kommenden konkreten Verwaltungsbehörden möglich; bei der halbausgelösten Form, d. i. dort, wo die Verwaltungsbehörden zu den statistischen Aemtern in ein Dienstverhältnis treten, vermögen diese letzteren die Disziplinalgewalt auf die Hilfsorgane nur vermittels derjenigen Verwaltungsbehörden zur Bethätigung zu bringen, aus welchen sie ihren Verwaltungsinhalt empfangen. Insofern innerhalb der statistischen Behörden selbst ein hierarchisches Verhältnis besteht, entsteht damit auch eine selbständige statistische Disziplinalgewalt derselben aufeinander.

Die Ursachen, welche zur Bethätigung der Disziplinalgewalt führen, sind Unterlassungen oder nicht entsprechende Erfüllung der pflichtgemäßen Hülfsthätigkeit, und zwar Unterlassung der Einsendung von Nachrichten, geforderten Aufklärungen u. dgl., oder mangelhafte, unrichtige Abfassung derselben. Die Abhilfe solcher Vorgänge wird durch Urgezen, Aufforderungen zu Richtigstellungen (Bemängelungen) u. s. f. herbeizuführen gesucht. Im Falle sich diese als nicht genügend herausstellen, treten die Disziplinarzwangsmittel ein, welche sich durch nichts von den allgemein üblichen unterscheiden; höchstens ist zu bemerken, daß der disziplinare Schutz der statistischen Funktion der Verwaltung in seiner Handhabung vielfach noch zu wünschen übrig läßt¹⁾.

II. Das Strafrecht im engeren Sinne.

1. Dieses tritt dort ein, wo die Verwaltung direkt der Bevölkerung gegenüber statistisch funktioniert und letztere ihre statistische Pflicht verletzt, welche in der wahrheitsgemäßen Angabe oder Gewährung der Einsicht und zwar mittels Anzeige oder auf vorhergehende Befragung besteht (s. § 3, ad II und III). Das statistische Delikt besteht somit in der Unterlassung beziehentlich Verweigerung oder in der wahrheitswidrigen Angabe resp. Einsichtgewährung, und zwar sowohl in der Form der Antwort als auch in jener der Anzeige.

2. Das Strafrecht auf dem Gebiete der Verwaltungsstatistik wird wohl nirgends als ein Teil der Strafsjustiz aufgefaßt; in den allgemeinen Strafgesetzbüchern sucht man vergebens nach einer statistischen Uebertretung²⁾, wengleich sich mit der immer allgemeiner werdenden statistischen Funktion, der Qualität der Angaben als Grundlagen öffentlicher Beurkundung, und der Wichtigkeit derselben für das Verhalten der Verwaltung viel Gründe für die Aufnahme eines allgemeinen statistischen Deliktes in die Strafgesetze namhaft machen ließen. Statt dessen findet die statistische Strafe ihre Normierung entweder in besonderen Verwaltungs-, namentlich Polizeivorschriften, oder aber in jenen Vorschriften, insbesondere Gesetzen, welche sich direkt auf die statistische Funktion, und zwar im allgemeinen die ausgelöste Verwaltungsstatistik beziehen, wie z. B. in den Volkszählungsgesetzen, in den organischen Gesetzen der Aemter u. dgl.

3. Was nun die statistischen Gesetze und sonstigen Normen — ebenso wie jene Verwaltungsnormen, welche die statistische Funktion mit regeln — anbelangt, so muß die Straffanktion als integrierender Bestandteil derselben erklärt werden. Bisher bestehen die Strafen, abgesehen von einigen nordamerikanischen Staaten, wo auch Gefängnishaft verhängt werden kann, wohl ausschließlich nur in Geldbußen und zwar solchen von bescheidenem Umfange; es ist schon als Seltenheit zu bezeichnen, wenn irgendwann die Freiheitsstrafe wenigstens suppletorisch vorgeschrieben wird. Ob jedoch, und in welchem Umfange die statistischen Strafen überhaupt verhängt werden, entzieht sich leider jeder Kenntnis; es darf deshalb als ganz berechtigte Forderung hingestellt werden, daß die Fälle des Zuwiderhandelns gegen die statistischen Strafparagrafen, sowie die deshalb verhängten Strafen zur statistischen Verwertung gelangen. — Den statistischen Kongressen ist der Vorwurf zu machen, daß sie — sowie sie sich um die allgemeine, prinzipielle Stellung der Statistik innerhalb der Verwaltung zu wenig kümmerten — auch dem Momente der Straffanktion nicht die erforderliche Rechnung trugen; nur gelegentlich des ersten Demographischen Kongresses (1878) wurde eine, allerdings rein akademische Besprechung abgehalten, bei welcher die Strafbestimmungen der Volkszählungsnormen einzelner Länder zur Darstellung gelangten;

jedoch leuchtet in diesen Verhandlungen der allgemeine Wunsch nach solchen ziemlich deutlich durch. Im folgenden sollen die Straffanktionen einiger statistischer Gesetze angeführt werden.

Volkszählungsnormen³⁾. Oesterreich: § 30 des Volkszählungsgesetzes vom 29. März 1869 verhängt eine „Geldbuße“ von 1—20 fl. zu Gunsten des betreffenden Gemeindefarmensfonds, oder im Falle der Uneinbringlichkeit eine Arreststrafe bis zur Dauer von vier Tagen durch die kompetente (wohl die politische) Behörde über denjenigen, der sich der Zählung entzieht, eine unwahre Angabe macht oder sonst dem Gesetze zuwiderhandelt. — Belgien: Art. 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1856 (und Art. 24 des Kgl. Dekrets vom 20. August 1890), Strafen bis zu 100 Frks.; gelegentlich der Volkszählung von 1866 fanden 337 Uebertretungen statt. — In Holland kann die Strafe nach Art. 20 des Gesetzes vom 15. August 1886 bis zu 100 fl. bemessen werden; sie tritt jedoch fast nie ein. — Italien: Schon im Art. 5 des Gesetzes vom 20. Juni 1871 und dann im Art. 5 des Gesetzes vom 15. Juli 1881 eine Strafe bis zu 50 Lire. — Großbritannien und Irland: Strafe von 5 Pfd. Sterling. — Schweden, und zwar mit Gültigkeit für Stockholm, Strafe 2 Kronen; dieselbe wird verdoppelt, falls nicht binnen zwei Tagen den Vorschriften willfahrt wird. — Vereinigte Staaten von Nordamerika, Strafe bis 100 Doll.; bei der Zählung von 1880 fielen nur 2—3 Strafen vor, während allerdings gegen die Zählungskommissäre sehr häufig vorgegangen werden mußte. Als jedoch bei der Zählung von 1890 die Hypothekenbelastung mit erhoben wurde, waren die Straffälle sehr häufig.

Daß der Gedanke, die allgemeinen Strafgesetze sollten auch ein statistisches Delikt anerkennen, nicht so ganz von der Hand zu weisen ist, zeigen die diesbezüglichen Verhältnisse in einigen Ländern. In Frankreich⁴⁾ wurde mit dem Volkszählungsgesetze vom 22. Juli 1791 eine Strafbarkeit des Zuwiderhandelns durch Ehrverminderung eingeführt, jedoch kamen diese Bestimmungen nicht zur Ausführung. Statt deren wird Art. 471 des Code pénale und das Gesetz vom 28. April 1832 benützt, welche Strafen von 1—5 Frks. für verweigerte oder falsche Antworten gestatten; die Fälle des Eintretens derselben sind allerdings äußerst selten. — In Spanien verfällt derjenige, der den Zählungskommissären den Eintritt in das Haus verweigert, dem Art. 265 des Strafgesetzes; ebenso sind die Verweigerungen von Antworten und falsche Angaben strafbar. — Portugal: nach Art. 9 des Dekrets vom 19. Dezember 1889 werden für verweigerte oder falsche Ausjagen gemäß Art. 489 des Strafgesetzes Strafen von 5—20 Milreis verhängt. — Von dieser Anordnung der Strafen bis zur Statuierung eines eigenen statistischen Deliktes der Strafgesetze ist nur ein kleiner Schritt zu machen.

In anderen Staaten, in denen statistische Gesetze oder Strafsanktionen derselben fehlen, muß zu verschiedenartigen Auswegen gegriffen werden. So überläßt es in der Schweiz der Bund den Kantonen, die erforderlichen Maßregeln zur Repression zu ergreifen. In den deutschen Staaten, wo mit Ausnahme kleiner Gebiete (z. B. Mecklenburg) spezielle Gesetze oder Strafsanktionen fehlen, müssen Polizeistrafen angewendet werden.

Berufserhebung. Der § 5 des Gesetzes vom 13. Februar 1882 über die Berufszählung im Deutschen Reiche schreibt eine Strafe bis zu 30 Mk. vor; dabei lautete die Regierungsvorlage, ehe sie durch den Reichstag abgeschwächt wurde, erheblich strenger, indem sie einen Maximalsatz von 100 Mk. und die wahlweise Verhängung der Haftstrafe enthielt.

Warenverkehrsstatistik. Deutsches Reich: Gesetz vom 20. Juli 1879, § 17, Strafe bis zu 100 Mk. zu Gunsten desjenigen Bundesstaates, von dessen Behörden die Strafentscheidung ergangen ist. Oesterreich: Gesetz vom 26. Juni 1890, § 6 ff. Die Strafe beträgt das Fünf- bis Fünfzehnfache der verkürzten Gebühr und zwar mindestens 5 fl. resp. für den unbefugten Handel mit statistischen Marken 2—50 fl.; dieselbe Strafe gilt für Ordnungswidrigkeiten. Die Beträge fließen in den Fonds zur Bedeckung der Kosten der Handelsstatistik; vgl. dazu den Ministerialerlaß vom 10. Dezember 1890 Abschn. III. betreffend das Strafverfahren.

Arbeitsstatistik. In den amerikanischen Staaten Pennsylvanien, Kalifornien, Kansas, Michigan, Geldstrafen bis zu 100 Doll.; in den beiden letztgenannten werden wissentlich falsche Angaben mit Gefängnis bestraft.

4. Die statistische Funktion der Verwaltung würde dem allgemeinen Bewußtsein nachdrücklicher zur Erkenntnis gelangen, würde den statistischen Behörden das Recht eingeräumt, die Strafen selbst zu verhängen, wenn auch naturgemäß die Eintreibung derselben durch die allgemeinen Verwaltungsbehörden — welchen heute das gesamte diesbezügliche Strafrecht obliegt — vorgenommen werden müßte. In vielen Fällen scheuen die statistischen Behörden den Umweg über die Verwaltungsbehörden und die allfällige Erfolglosigkeit eines solchen Schrittes, so daß die Strafsanktion im allgemeinen ohne den geeigneten Effekt bleibt.

5. In dem Falle als die statistische Funktion der Verwaltung oder die Auslösung der Verwaltungsstatistik durch ein Organisationsgesetz der statistischen Behörden geregelt ist, findet die Strafsanktion in ganz allgemeiner Weise in demselben ihren Platz, und zwar sowohl hinsichtlich ihrer disziplinären Seite als auch hinsichtlich der eigent-

lich strafrechtlichen. So wie für die speziellen statistischen Gesetze, muß auch für die organischen die Straffunktion als integrierender Bestandteil erklärt werden. Das rumänische Organisationsgesetz vom 29. November 1871 und das dazu gehörige Reglement vom 9. Mai 1873 normieren in den Art. 17—21 resp. 90—98 nur die disziplinären Angelegenheiten. Das für Buenos-Ayres gültige statistische Organisationsgesetz vom 5. Oktober 1888 bezieht sich im Art. 21 auf das Disziplinarrecht und in den Art. 17—19 auf das Strafrecht im engeren Sinne. In letzterer Hinsicht werden Geldstrafen und im Falle der Nichteinbringlichkeit Arreststrafen durch den Friedensrichter auf Anzeige der statistischen Organe oder wessen immer verhängt.

¹⁾ In vereinzeltten Fällen werden große Geldstrafen oder Dienstesentlassungen für disziplinäre Vergehen auf dem Gebiete der Verwaltungsstatistik verhängt, so z. B. gemäß dem organischen statistischen Gesetze vom 29. Nov. 1871 für Rumänien, Art. 17—21.

²⁾ Doch ist damit nicht gesagt, daß manche Strafgesetze in sinngemäßer Anwendung nicht auch auf Verletzungen der statistischen Pflicht bezogen werden könnten, ohne daß dies direkt ausgesprochen wäre. Häufig findet sich in den Straffunktionen der statistischen Gesetze auch der Verweis auf das allgemeine Strafgesetz für den Fall, als die Bedingungen desselben vorliegen sollten. Z. B. österr. Volksges. vom 29. März 1869, § 30. Ueber die besonderen Verhältnisse in Frankreich, Spanien und Portugal s. oben im Texte.

³⁾ Vgl. *Proposte per il IV° censimento decennale della popolazione del Regno*. Roma 1891, S. 104 f.

⁴⁾ Turquan, *Manuel de statistique pratique*, S. 316; ferner „D'une sanction pénale en France“ in *Annales de Demogr.*, VI. Bd. S. 101 ff.

§ 10.

Das statistische Finanzrecht.

Die statistische Funktion der Verwaltung findet eine besondere Ausgestaltung als öffentliche Einnahme auf dem Gebiete des Gebührenwesens, und zwar als die sogenannte statistische Gebühr, welche dort entsteht, wo die Verwaltungsstatistik in besonderer Weise den Interessen der Bewohner dienstbar wird. Bis jetzt gibt es zwei Arten dieser statistischen Gebühr.

1. Die statistische Auskunftsg Gebühr, d. i. jene, welche an die statistischen Organe in dem Falle entrichtet wird, wo dieselben Auskünfte an Personen auf deren Befragen über solche Thatsachen geben, welche durch die Thätigkeit der genannten Organe festgestellt wurden. In dieser Form stellt sich die statistische Gebühr somit als ein Entgelt dar, welches an die statistischen Behörden für eine besondere

Thätigkeit derselben gezahlt wird. Dabei ist vorausgesetzt, daß die letzteren einen Arbeitsaufwand entwickeln, der durch die besondere Veranlassung größer ist, als er sich sonst auf dem betreffenden Gebiete herausstellt. Dagegen wäre es unberechtigt, etwa eine Auskunftsthätigkeit dieser Organe an sich zur Grundlage der Gebührenpflicht zu machen, da ein gewisses Niveau der Thätigkeit schon durch allgemeine öffentliche Rücksichten geboten ist; ebenso ist eine Gebührenpflicht der Verwaltungsbehörden gegenüber den statistischen Organen ausgeschlossen.

Verschieden hiervon sind solche Fälle, in denen ein statistisches Organ in ganz spezieller Weise nur auf Veranlassung und im ausschließlichen Interesse von Privatpersonen oder solchen Behörden funktioniert, mit welchen das statistische Organ in keinem Zusammenhange steht; so kommt es z. B. häufig vor, daß ein statistisches Amt im Interesse eines anderen oder eines Verwaltungszweiges oder endlich von Privaten eine spezielle Erhebung auf deren Kosten vornimmt, beziehungsweise eine eigene Erhebung nach besonderen Gesichtspunkten modifiziert. Solche Beiträge von Einzelpersonen oder Behörden fallen aus dem Rahmen der „Gebühr“ hinaus und können auch geradezu in den vollen Kostenersatz oder einen nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten bemessenen Entgelt übergehen. In diesen Fällen muß nicht gerade die Auskunftsgabung Veranlassung des Entgeltes sein; es kann dieselbe z. B. in der Gestattung der Benützung von Einrichtungen (Maschinen) u. dgl. liegen.

Statistische Auskunftsgebühren im wahren Wortverstand sind nur vereinzelt vorgesehen, so u. a. in dem kommunalstatistischen Bureau von Budapest¹⁾, wo für dieselben ein offizieller Tarif besteht, ebenso im statistischen Landesamte der Bukowina²⁾. Wie groß die Inanspruchnahme der statistischen Behörden durch die Auskunftsgabung ist, lehren die Verhandlungen der statistischen Kommissionen zur Genüge.

2. Die Gebühr für die Statistik des Warenverkehrs. Dieser im allgemeinen schlechthin als „statistische Gebühr“ bezeichnete Entgelt wird von den Interessenten dieses Wirtschaftsgebietes dafür entrichtet, daß die statistische Funktion der Verwaltung in diesem Sinne in verstärkter Weise thätig wird, als es das übrige Niveau derselben anzeigen würde. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Statistik des Warenverkehrs als Grundlage der Handelspolitik der Staaten von allgemeinem Staatsinteresse ist und daß deshalb die Bestreitung der Kosten dieses Verwaltungszweiges auch auf den allgemeinen Staatseinnahmen beruhen müßte. Dagegen ist ebenso zweifellos, daß dieser Zweig der Statistik ganz vornehmlich den Interessen der sachlich produzierenden und handeltreibenden Klassen dient, und

daß demgemäß diese die Kosten der besonders intensiven Bethätigung der statistischen Funktion in der Form der Gebühr mit zu tragen haben. Deshalb ist das Gesamterträgnis der Gebühr als besondere Staatseinnahme zur teilweisen Bestreitung der Kosten der Statistik des Warenverkehrs bestimmt, und knüpft sich die Leistung der Gebühr nicht an einzelne Akte der Verwaltungsstatistik im Interesse des einzelnen, sondern an deren intensiveres Eintreten überhaupt. Für das Deutsche Reich normieren die §§ 11 bis 15 des Gesetzes vom 20. Juli 1879 und für Oesterreich die §§ 26 bis 28 des Gesetzes vom 26. Juni 1890 diese statistische Gebühr.

¹⁾ B. Weiß, Das statistische Bureau der Hauptstadt Budapest. Budapest 1876, S. 14.

²⁾ E. Mischler, Die Organisation der Landesstatistik in der Bukowina. Czernowitz 1891, S. 12 (Art. II, 6 des organischen Statutes).

Zweites Kapitel.

Die Verwaltungsfunktion der Statistik.

§ 11.

Die informative Bedeutung der Verwaltungsstatistik.

Litteratur. Die älteren Hinweise auf die informative Funktion der Verwaltungsstatistik sind ziemlich platt, so v. Keden, Die jetzige Aufgabe der Statistik in Beziehung zur Staatsverwaltung, 2. Aufl. 1857. — Morpugo, Die Statistik und die Sozialwissenschaften, S. 14—18. — Heute gilt die Sache als selbstverständlich und wird gar nicht erörtert, doch mit Unrecht, wie z. B. v. Mayr's Abhandlung „Orientierungswesen und Statistik“ in seinem Archiv, 1890, 2. Bd., S. 429 ff. beweist.

I. Die unmittelbarste Funktion der Statistik liegt in der Information; sie vermittelt die Kenntnis von Thatsachen im Wege der Massenbeobachtung, in welcher sie besteht. Vom strengen Begriffe der Statistik aus ermöglicht dieselbe somit nur eine ganz besondere Art der Einsicht in die Thatsachen, nämlich insoweit als sich diese in der Masse darstellen. Vermöge der Methodik und Technik der Statistik können dadurch auch jene Einzelercheinungen zur Kenntnis gelangen, aus denen der Ausdruck der Masse hervorgeht. Letztere Art der Einsicht hat mit dem Wesen der eigentlichen statistischen Information nichts zu thun und ist hinsichtlich ihrer Bedeutung vollkommen selbständig aufzufassen. Leider besteht vom Boden der informativen Bedeutung aus ein gewisser Zwiespalt zwischen dem Kundbarwerden der Einzelercheinungen und ihres Massenausdruckes, der mitunter dazu führt, daß auf die eigentlich statistische Information verzichtet wird, weil das Kundbarwerden der Einzelercheinungen vermieden werden soll. Es ist somit zu sagen, daß die statistische Information und die Kenntnis der Einzelthatsachen (als Hilfsoperation) streng auseinanderzuhalten sind, daß ferner mit Hinblick auf die Verwaltungsstatistik die Einzelthatsachen nur insoweit bekannt werden dürfen, als sie zur Bildung des Ausdruckes der

Masse verwendet werden, und daß endlich eine jede anderweitige Kundbarwerdung der Einzelthatfachen aus besonderen, außerhalb der Statistik liegenden Gründen, zu beurteilen ist.

II. Die statistische Information ist:

1. entweder eine unmittelbare oder eine mittelbare. Die erstere bezieht sich auf konkrete Verwaltungsthätigkeiten und die für dieselben erforderliche Kenntnis von Thatfachen, während die letztgenannte in einer Gesamtschilderung von für das Staatsleben relevanten Erscheinungen besteht, welche ja alle potentiell Ursache von konkreten Maßnahmen sein können. Eine Verwaltungstatistik als ausschließlich unmittelbare Information ist undenkbar, da sich keine Erscheinung im Staatsleben so isolieren läßt, daß es genügen würde, die Thatfachenkenntnis auf konkrete Maßnahmen zu beschränken. Das Verhältnis der unmittelbaren und mittelbaren Information besteht vielmehr darin, daß die erstere von Fall zu Fall den Anstoß zum Ausbaue der letzteren bildet und daß die letztere dadurch allgemein ausgedehnt, in Stand gesetzt wird, für besondere Anlässe in verstärktem Ausmaße einzutreten. Für die historische Entwicklung der Verwaltungstatistik ist allerdings die unmittelbare Information von größtem Einflusse gewesen¹⁾ und sie ist es auch, welche die Bedeutung der Verwaltungstatistik dem allgemeinen Bewußtsein am nachdrücklichsten vor Augen stellt.

2. Je nachdem, ob die Information für den Eintritt von konkreten Maßnahmen bestimmend wirken, oder ob sie die Veränderungen anzeigen soll, welche durch solche in der Masse hervorgerufen worden sind, stellt sich die Information als eine vorhergehende oder nachfolgende dar²⁾.

3. Es sind entweder die Behörden oder die Privatpersonen, welche aus der durch die Verwaltungstatistik vorgenommenen Aufhellung der Thatfachen Nutzen ziehen; in den Anfängen der Verwaltungstatistik blieben deren Resultate allerdings nur den erstgenannten zugänglich.

III. Die Kenntnis der durch die Verwaltungstatistik festgestellten Massenerscheinungen wird den Interessenten in zweifacher Weise zugänglich gemacht.

1) Dadurch, daß die Resultate der Verwaltungstatistik von dieser selbst zum allgemeinen Gebrauche bereitgestellt werden. Aus dem Prinzipie des Konstitutionalismus der Verfassung, dann aus dem intensiven Interesse der Allgemeinheit nach statistischer Aufklärung ergibt sich die Forderung nach unbedingter Oeffentlichkeit der gesamten Verwaltungstatistik, insofern sie eben zur Information zu dienen hat. Die Oeffentlichkeit bezieht sich daher auf die Resultate und dann allenfalls auf den methodischen und technischen Weg, auf

welchem dieselben erlangt wurden, dagegen nicht auf die Einzelercheinungen, aus welchen der Massenausdruck hervorgegangen ist (s. I). Die Forderung nach Oeffentlichkeit der Resultate 2c. wird am allgemeinsten durch die größte Zugänglichkeit der Publikationen im Kaufwege, dann auch durch Mittheilung in den Zeitungen, mündliche Enunziationen im Amtsleben der Behörden³⁾, endlich durch Gestattung der Einsichtnahme in die statistischen Akten⁴⁾ u. s. w. erzielt. Im großen und ganzen hat die Oeffentlichkeit der statistischen Resultate erst mit Beginn der konstitutionellen Staatsformen, am frühesten in England, durchgegriffen, es ist jedoch zu sagen, daß schon in den letzten Zeiten der absoluten Monarchien die Geheimstatistik aufgehört hat zu existieren⁵⁾; gegenwärtig stehen auch die absolut regierten Staaten ganz auf dem Boden der Oeffentlichkeit der Verwaltungsstatistik, falls sie eine solche in nennenswerthem Grade besitzen.

2) Es kann das Interesse der Einzelpersonen oder Behörden auch nur auf eine ganz konkrete Auskunft gerichtet sein, welche nicht schon durch die im allgemeinen Interesse vorgenommene Veröffentlichung oder sonstige Zugänglichmachung der statistischen Resultate ermöglicht wird. In diesem Falle wird die Verwaltungsstatistik den Spezialwünschen durch eine besondere Bethätigung dienstbar und nimmt gleichsam den Charakter einer Informationsstelle an, wie manche andere Verwaltungsbehörde⁶⁾. Dieser Bethätigungsform der Verwaltungsstatistik entspricht vom Standpunkte der Finanzwirtschaft aus ein besonderer Entgelt, die statistische Auskunftsgebühr, von welcher oben (§ 10 ad 1) die Rede war. Jedenfalls sollte die spezielle Informationspflicht der statistischen Behörden überall, und zwar mit Hinblick auf die allgemeinste Zugänglichkeit derselben geregelt werden, wodurch die Bedeutung der Verwaltungsstatistik neuerlich ganz besonders erhöht und zur weitesten Anerkennung gelangen würde. Die organischen Statuten der statistischen Ämter bedürfen in dieser Hinsicht fast durchwegs der Verbesserung.

IV. Hinsichtlich ihrer informativen Bedeutung fungiert die Verwaltungsstatistik in derselben Weise wie das Orientierungswesen überhaupt. Ebenso wie dieses in der letzten Zeit durch die planmäßigere und intensivere Ausgestaltung des gesellschaftlichen und speziell des wirtschaftlichen Lebens nicht nur innerhalb der Grenzen jedes einzelnen Staates, sondern vielfach mit Beziehung auf die ganze kultivierte Welt zu rasch anwachsender Bedeutung gelangt und zu einem unentbehrlichen Hülfsmittel der menschlichen Thätigkeit geworden ist, so ist auch die informative Funktion der Verwaltungsstatistik in der jüngsten Zeit in bedeutendem Maße angewachsen und zur unabweisbaren Notwendigkeit geworden.

¹⁾ Hausshofer führt in seinem Lehrbuch der Statistik (2. Aufl., S. 26) die Ausgestaltung der Verwaltungsstatistik zutreffend auf einige wichtige Bedürfnisse der Information zurück, nämlich: auf die Sorge um die Erhaltung des politischen Gleichgewichtes, welche dazu nötigte, die eigenen und fremden Staatskräfte zu kennen und gegenseitig abzumessen, auf den Trieb der bureaukratischen Vielregiererei und auf die Sorge um die Aufbringung und Verteilung der Lasten des Finanzwesens, wofür durchwegs umfassende Zustandskenntnisse notwendig wurden.

²⁾ Die ältere Litteratur verbreitet sich meist nur über Anforderungen, welche an die Information zu stellen sind (so namentlich Reden a. a. O.), als etwa nach umfänglicher Vollständigkeit, inhaltlicher Genüge, Rechtzeitigkeit der Beschaffung zc.

³⁾ Ein Beispiel dieser Art sind die bei den italienischen Appellgerichten üblichen, jährlichen Inauguralreden der Generalprokuratoren, in welchen diese über den Gang der Zivil- und Strafjustizpflege öffentlich Bericht erstatten (C. Mischler, Zur Organisation und Methodik der Kriminalstatistik in Stat. Monatschr., XVI. Jahrg., S. 193 ff.). Derartige mündliche, öffentliche Berichterstattungen sind vielfach auch bei den Universtitäten anlässlich des Rektorswechsels üblich.

⁴⁾ Die statistischen Behörden gleichen gewissermaßen den für die Geschichtsforschung wichtigen Staatsarchiven; in dieser Richtung hebt Fallati (Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft 1846, S. 495 ff.), indem er die Forderung nach Oeffentlichkeit der Verwaltungsstatistik mit großem Nachdruck erhebt, treffend hervor, daß die Verwaltungsstatistik bei ausschließlichem Monopol der Beamten auf die Bearbeitung leicht in denselben Nachteil verfallen könnte, den das Monopol der Archivare für die urkundliche Geschichtsforschung seinerzeit hatte.

⁵⁾ So durften z. B. in Oesterreich die „Tafeln“ (das erste Quellenwerk) „... nicht an Behörden oder Personen mitgeteilt werden, welche nicht nach ihrem Dienstberufe davon in Kenntnis zu stehen berechtigt sind.“ Diese „Tafeln“ werden seit 1829 in 100 Exemplaren lithographiert, die Daten über Staatshaushalt und Heerwesen aber nur in sechs Exemplaren aufgenommen. Jedoch erfolgte schon 1842 die partielle und von 1845 an die volle Publizität dieses Quellenwerkes.

⁶⁾ Man denke da etwa an die für Private angefertigten Grundbuchs-auszüge, ferner an die Auskunftsthätigkeit der Konsulen gegenüber der Kaufmannschaft des Heimatstaates. In Frankreich ist das Verbrecherstammbuch (s. S. 6) geradezu ein öffentliches Buch geworden, indem auch in der Privatindustrie niemand ohne Straffreiheitszeugnis eine Stelle erlangt; es werden jährlich auf Privatgesuche etwa 170 000 Auszüge erteilt.

§ 12.

Die kritische Thätigkeit der Verwaltungsstatistik.

I. Während die Information nichts weiter bezweckt, als gewisse Thatsachen kennen zu lehren, und als solche sich damit begnügt, liegt das Wesen der kritischen Funktion der Verwaltungsstatistik darin, daß die festgestellten Thatsachen mit anderen verglichen und auf diese Weise in ihrer konkreten Darstellungsform beurteilt werden¹⁾. Am

wichtigsten ist die Kritik auf jenem Gebiete, welches im vorigen Paragraphen als das der „nachträglichen Information“ bezeichnet wurde, nämlich dort, wo es sich darum handelt, den Effekt einer Verwaltungsthätigkeit in besonderen Fällen und damit auch auf ganzen Gebieten oder mit Rücksicht auf gewisse große Tendenzen durch die Beobachtung der ersprießlichen oder nachteiligen Veränderungen festzustellen, welche die Verwaltungsmaßnahme in den ihr unterworfenen Erscheinungen hervorruft. Demgemäß ist auf verschiedenen Gebieten der Verwaltung ein organisiertes statistisches Berichterstattungswesen mit Hinblick auf die erzielten Erfolge und Wirkungen eingeführt worden, wodurch die Verwaltung gleichsam selbst die Handhabe bietet, um an ihren Akten und Tendenzen Kritik üben zu lassen²⁾, während auf anderen Gebieten die Vornahme der Kritik den Bestrebungen der Privaten überlassen ist.

In erster Beziehung bietet die allgemeine offizielle Statistik sehr schätzbare Handhaben; so liefern z. B. die periodischen Schulkonfektionen, ferner die Nachrichten über die Lehrerfolge und die Erhebungen über die Analphabeten die Möglichkeit, den Effekt der Schulverwaltung; die statistischen Krankenhausberichte, Impfausweise etc., den Effekt der mit diesen Anstalten verbundenen Verwaltungszwecke zu kritisieren. Die Kritik der Durchführung der Gesetze über Arbeiterschutz erfolgt gleichfalls im Wege der Statistik durch die Gewerbeinspektoren.

In zweitgenannter Beziehung ist insbesondere die statistische Thätigkeit mancher Vereine, z. B. des Deutschen Armenpflegevereins³⁾, des Vereins für Sozialpolitik etc. neben zahlreichen Einzelarbeiten⁴⁾ zu erwähnen.

II. Diese kritische Thätigkeit kann ein zweifaches Resultat haben. Erstens kann die mangelhafte Anwendung bestimmter Verwaltungsmaßregeln konstatiert werden und daraus, unter Anerkennung der Zweckmäßigkeit der ganzen Verwaltungseinrichtung an sich, die Forderung nach besserer Handhabung gleichzeitig mit Vorzeichnung der einzuschlagenden Richtung hervorgehen. Zweitens kann die Kritik ergeben, daß sich die Verwaltungseinrichtung selbst als Ursache des mangelhaften oder ungeeigneten Effektes und damit die Forderung nach Abänderung derselben herausstellt. Damit ist aber die kritische Funktion der Verwaltungsstatistik bereits an ihrer Grenze angelangt.

1) „Sie (die Verwaltungsstatistik) führt Buch über die Handlungen und Zustände des Staates, wird zum treuen Spiegel seines eigenen Lebens und zur Quelle seines Selbstbewußtseins. Ja, sie wird zum Gewissen des Staates und zum Prüfftein jedes Gesetzgebungs- und Verwaltungsaktes.“ (B. Hildebrand in den Jahrb. für Nat. und Stat. VI. (1866), S. 1 ff.)

2) „Wie die schöne Gestalt ihr Bild lieber im Spiegel sieht als die

häßliche, so empfindet auch die gute Verwaltung weniger Mißbehagen, ihr Abbild zu erblicken, als die schlechte. Mit höchst geringen Ausnahmen gehen die beste und die durchsichtigste Verwaltung Hand in Hand.“ (Engel in der Zeitschr. des preuß. stat. Bureaus, 1863, S. 284.)

³⁾ Heft X der Schriften dieses Vereines enthält eine Kritik der Erfolge der gesetzlichen Vorschriften über die Landarmen.

⁴⁾ Vgl. z. B. Bertholds periodische Schriften über die Leistungen der deutschen Arbeiterkolonien.

§ 13.

Die normative Bedeutung der Statistik für die Verwaltung.

Weder die statistische Information, noch die kritische Thätigkeit derselben, kann vom Standpunkte der Verwaltung aus Selbstzweck sein; sie dienen beide nur der wichtigsten Verwaltungsfunktion der Statistik, der normativen, welche darin besteht, daß sie ermöglichen soll, die Verwaltungsthätigkeit zu regulieren: „Um Länder wohl zu regieren, muß man sie vor allem genau kennen“ (Joseph II.); in diesem Sinne regieren die Zahlen thatsächlich die Staaten und zeigen nicht nur an, wie dieselben regiert werden. Weit mehr zeigen sie an, wie dieselben regiert werden sollen. Denselben Gedanken, der in zahlreichen Schriften und von den verschiedensten Personen unendlich oft variiert worden ist, drückt, nur in etwas veralteter Weise, trefflich C. Gerber ¹⁾ aus, indem er sagt: „Das, was dem Finanzhaushalt eine Generalkontrolle ist, ist dem Gesamtstaatshaushalt die Statistik. Sie kann jedoch dem letzteren noch weit mehr werden; nämlich die leitende Behörde . . . (mit den Zwecken) . . . um bei richtiger Benützung und Vergleichung zu allen Zeiten ein auf die meisten Landeszustände oft günstig, wenigstens stets wesentlich reflektierendes Resultat zur Folge zu haben.“

Im einzelnen reguliert die Verwaltungsstatistik die Verwaltung nach folgenden Richtungen:

1. Es ist möglich, einen Einzelfall als Bestandteil einer analogen Masse ²⁾ aus dieser heraus zu beurteilen. Da die Verwaltungsthätigkeit im allgemeinen auf Massenerscheinungen gerichtet ist und in einer großen Anzahl gleichartiger Vorgänge besteht, so ist es als Voraussetzung eines richtigen Vorgehens zu bezeichnen, daß die Einzelercheinungen, welche die Verwaltung im Rahmen der analogen Masse auffaßt, von der konkreten Thätigkeit in diesem Zusammenhange erkannt werden, um der entsprechenden Einwirkung unterzogen werden zu können. Diese Bedeutung der Statistik kommt namentlich bei jenem größten Gebiete der Verwaltung in Betracht, wo nicht einfach eine Subjunktion des Individuellen unter das

Generelle die Aktion notwendig herbeiführt, wie z. B. bei der Rechtspflege, sondern wo ein diskretionäres Vorgehen Platz greift. Die Dringlichkeit und Beschaffenheit des diskretionären Eingreifens führt bei ausschließlicher Rücksicht auf den Einzelfall leicht zu einem solchen Effekt, welcher mit der beabsichtigten Einwirkung auf die gesamte Massenerscheinung nicht ganz im Einklange steht. Kann doch z. B. die eminent wichtige Thätigkeit der Gewerbeinspektoren unmöglich gleichzeitig auf alle jene Mißstände gerichtet sein, welche in dem industriellen Leben bestehen und durch die Arbeiterschutzgesetze beseitigt werden sollen. Es soll sich die Veranlassung zum Einschreiten vielmehr nach dem Grade der Notwendigkeit richten; dieser aber wird durch eine Statistik der socialen Verhältnisse mit Leichtigkeit klargestellt.

2. Die Massenerscheinung, an welche die Verwaltung herantreten soll, kann für die Ausgestaltung der Thätigkeit derselben im ganzen genommen, was Umfang, Grad und Richtung anbelangt, bestimmend sein, so daß eine stete Anpassung derselben an die Massenerscheinung, je nach deren, durch die Statistik angezeigten Beschaffenheit, stattfindet. Das Militärkontingent z. B. findet seine innere Begründung und Grenze aus dem Altersaufbaue der Bevölkerung; die Zoll- und Handelspolitik der Staaten erhält in den Ziffern der Handelsbilanz ihren unabweisbaren Regulator, und von ähnlicher Bedeutung ist die Statistik für die Kolonialpolitik³⁾.

3. Als normierend für den Eintritt von Verwaltungsreformen kommt die Verwaltungsstatistik dort zur Anwendung, wo feststehende Grundsätze eine neue Gestaltung erfahren sollen, weil der statistische Nachweis des Widerspruchs der thatsächlichen Verhältnisse mit dem Grundsätze geliefert sein muß, um die Reform wirklich motivieren zu können⁴⁾. Wenn dagegen ein neuer Grundsatz in die Gesetzgebung, die Verwaltung oder in das Leben eingeführt werden soll, dann fehlt es für die Statistik an einem Maßstabe, an der Vergleichungsmöglichkeit.

Damit ist der normative Wert der Statistik nicht sehr tangiert, denn die großen, das Leben völlig umgestaltenden Grundsätze, welche Gestaltungen hervorrufen, für die es an Vergleichungsmomenten mit andern fehlt, sind nicht häufig. Die ganz allgemeine Regel bilden jene gesetzgeberischen Versuche, bei welchen es sich im Wesen darum handelt, auf dem aus ein und demselben Prinzipie herstammenden Wege konsequent fortzuschreiten. Hier allerdings ist die Statistik zur Herbeiführung von Verwaltungsreformen von allergrößter Bedeutung.

So war z. B. die Statistik ohne methodischen Belang für die Grundsätze, welche zur Vornahme der Grundentlastung geführt haben, dagegen ist sie es in größtem Maße, insoferne es sich etwa um Reformierung bestimmter, aus ein und demselben Prinzipie (z. B. dem Ertragsprinzipie) hervorgehender Steuern handelt.

4. Die Massenbeobachtung lehrt, indem sie den Zustand der Erscheinungen aufhellt und durch Vergleichung mit den Zuständen anderwärts oder gewissen, als wünschenswert hingestellten Verhältnissen kritisch prüft, ob und wann es erforderlich ist, daß die Verwaltung ein Lebensgebiet in ihren Kreis einbeziehe. Indem die Verwaltungsstatistik gemäß der Allgemeinheit ihres Systems alle Gebiete des gesellschaftlichen Lebens erfasst, weist sie mit sicherem Finger dorthin, wo die sich selbst überlassene Bethätigung auf irgend einem Gebiete menschlicher Thätigkeit demjenigen Zustand widerspricht, der der Tendenz nach Erreichung des jeweiligen größtmöglichen Gemeinwohles angemessen ist, und fordert das Eingreifen des Organismus der Verwaltung zur Herstellung dieses Niveaus. Am deutlichsten erhellt dies daraus, wie das wirtschaftliche Leben der Gesellschaft Schritt für Schritt, gedrängt durch die um sich greifende Massenbeobachtung auf diesem Gebiete, der individuellen Sphäre entrückt und in die Verwaltung versetzt wird. Nicht anders ist es mit der öffentlichen Hygiene; bis in die unmittelbarste Gegenwart unbeachtet, ist sie heute zu einem wichtigen Verwaltungsgebiete geworden und die Krankheits- und Sterblichkeitsstatistik darf sich mit Fug und Recht das Verdienst zuschreiben, diesen Erfolg erzielt zu haben.

Es ist nur eine andere Ausgestaltung derselben normativen Funktion der Verwaltungsstatistik, wenn die Verwaltung den Weg einschlägt, ein Lebensgebiet der individuellen Sphäre so lange zu belassen, als nicht durch ganz konkrete, speziell vorherbestimmte Symptome ein Zustand angezeigt wird, der mit dem für das Gemeinwohl wünschenswerten nicht übereinstimmt; wenn z. B. das Eingreifen der öffentlichen Gesundheitspflege in dem Momente stattfindet, wo das Krankheits- oder Sterblichkeitsprozent eines Ortes ein bestimmtes, als das mit dem Gemeinwohl noch zuträglich erkannte Niveau überschreitet, und die Verwaltung auf diesem Felde nur so lange in Thätigkeit verbleibt, als dieser Zustand andauert. In dieser Weise entwickelt die Verwaltungsstatistik eine höchst fruchtbare kontrollierende Funktion, die, wie es scheint, bisher viel zu wenig beachtet, einer größeren Ausdehnung fähig wäre. Namentlich könnte die Staatsgewalt die Bethätigung der Selbstverwaltung auf vielen Gebieten von einer statistisch leicht festzustellenden Einwirkung auf die Massenerscheinungen abhängig machen.

1) Ueber Statistik und statistische Behörden. Marburg 1842, S. 13.

2) Meitzen, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik, S. 99.

3) Vgl. L. Lamprecht, Die Rückwirkung der Volkszählungen auf die Anwendung und Durchführung der Finanz-, politischen und Justizgesetze. Statist. Monatschrift, 1892, S. 129 ff.

4) v. Inama-Sternegg, Ueber Statistik. Wien 1866, S. 16.

§ 14.

Die Bedeutung der Verwaltungsstatistik für die Verwaltungsthätigkeit im besonderen.

Hoffmann, Das Bedürfnis eigentümlicher statistischer Grundlagen für die Wirksamkeit der inneren Verwaltung und die Mittel zu dessen Befriedigung. Zeitschr. f. die ges. Staatsw., Jahrg. 1845, S. 576 ff.

I. Was zunächst das Verhältnis der Verwaltungsstatistik zur Gesetzgebung und zur Vollziehung anbelangt, so ist zu sagen, daß sie gegenwärtig in erstgenannter Hinsicht weit mehr von Bedeutung ist; „die Thatfachen gehören zu den bedeutendsten Motiven der Gesetzgebung“ (Fallati). Es ist namentlich der ungemein intensiven gesetzgeberischen Thätigkeit, welche die Parlamente in der meist kurzen Zeit seit der Einführung konstitutioneller Staatsformen ausüben, zuzuschreiben, daß die Verwaltungsstatistik in so umfassender Weise zur Aufnahme gelangte. Das englische Parlament erkannte deren Wichtigkeit schon in länger zurückliegender Zeit und es ist geradezu sein eigenes Informationsbedürfnis, welches die Verwaltungsstatistik in diesem Staate geschaffen, und zwar in ihrer Eigenart geschaffen hat. Auf dem Kontinente ist dieselbe in geringerem Maße schon seit Beginn des Verfassungslebens, und in ganz ausgesprochener Weise gerade in der unmittelbaren Gegenwart mit ihrer Socialgesetzgebung, zum unentbehrlichen Hilfsmittel der parlamentarischen Thätigkeit geworden. Allerdings hat diese Begründungsursache der Verwaltungsstatistik, nämlich die Anforderungen der gesetzgebenden Körperschaften, auch ihre Mißlichkeit. Die Wünsche derselben sind meist auf irgend ein isoliert erfaßtes und rasch zu verwirklichendes Ziel gerichtet, so daß sehr häufig nur die Oberfläche der Erscheinungen erfaßt werden kann, und in die Thätigkeit der Verwaltungsstatistik etwas Sprunghaftes und Unabgeklärtes hineingetragen wird. Dennoch führt manche Anregung der Parlamente zu einer dauernden Bereicherung der Verwaltungsstatistik. Häufig greifen aber die Parlamente nicht gerade zur eigentlich statistischen Information, sondern suchen sich im Wege der Enquete in rascherer, teilweise umfassenderer aber dafür auch weniger exakter und verlässlicher Weise die nötigen Einblicke zu verschaffen.

II. Während so die Bedeutung der Verwaltungsstatistik für die Gesetzgebung und die Thätigkeit der parlamentarischen Körperschaften überhaupt allseitig zur Anerkennung gelangt ist, so gilt das nicht in dem erforderlichen Maße hinsichtlich der Vollziehung.

In dieser Hinsicht sind es namentlich nur die höheren Instanzen, welche sich der Verwaltungsstatistik bedienen. Dies ist leicht erklär-

lich, da diese Verwaltungsstellen der Berührung mit dem Einzelfalle meist entrückt sind, und bei ihnen vielmehr die Einwirkung auf die Massenerscheinungen in Betracht kommt. Sie sind im Stande, alle die von den niederen Verwaltungsstellen ausgehenden Einzelakte der Verwaltung zu überblicken, und so in ihnen das Moment des Gleichförmigen festzustellen. Die höheren Instanzen sind aber auch genötigt und im Stande, die Veränderungen zu übersehen, welche ein gleichförmiger Komplex von Verwaltungsakten, also irgend ein Verwaltungsweig in seiner konkreten Durchführung, in den Massenerscheinungen, in der Bevölkerung, hervorruft und zu prüfen, ob diese Veränderungen dem Zwecke der Verwaltung entsprechen. In dieser Richtung stehen die Verwaltungen großer Städte ganz auf derselben Stufe wie die höheren Instanzen im Staatsleben; bei ihnen ist die Verwaltungsstatistik zu ganz enormer praktischer Bedeutung gelangt, und zwar gerade dort, wo die Verhältnisse der modernen Großstädte mit ihren Hunderttausenden von Bewohnern vorliegen. Diesem Bedürfnisse der höheren Instanzen entsprechend hat sich bei ihnen seit geraumer Zeit schon, lange ehe von einer Loslösung der Statistik gesprochen werden kann, stets eine große Menge statistischen Materiales angesammelt, ganz ebenso wie bei den städtischen Gemeinwesen. Auch hier kann der Zustand wenigstens nicht als unbefriedigend bezeichnet werden.

Dagegen läßt die Erkenntnis der Bedeutung der Verwaltungsstatistik bei den unteren Instanzen, d. i. im Wesen jenen, welche mit der Einwirkung auf den Einzelfall beschäftigt sind, noch sehr zu wünschen übrig, wobei allerdings auch zu sagen ist, daß die Verwaltungsfunktion der Statistik hier eine wesentlich geringere ist. Bei diesen unteren Instanzen fehlt vielfach die Möglichkeit, den Einzelfall als Bestandteil der zugehörigen Massenerscheinung aus dem bei diesen Behörden zur Verfügung stehenden Material zu erkennen, wie das den höheren Instanzen leicht fällt; es müßte an deren Stelle die allgemeine theoretische Schulung der Beamten hinsichtlich der Statistik treten, welche jedoch in der Regel nicht vorhanden ist.

III. In dem immer dichter werdenden Netze der öffentlichen Verwaltung dürfte es kaum ein einziges Gebiet geben, auf welchem die Verwaltungsstatistik ihre Verwaltungsfunktion nicht auszuüben vermöchte und ihre Bedeutung nicht anerkannt wäre.

Die Verwaltung des Aeußeren ist allerdings heute im allgemeinen nicht mehr genötigt selbst Statistik zu pflegen, wie zu jener Zeit, aus der die bekannten Relationen der Venezianischen Gesandten stammen, wenn es auch immerhin noch Veranlassungen genug zu einer dergestaltigen Thätigkeit gibt (s. § 25, 3); dagegen ist es diesem Verwaltungsgebiete leicht gemacht, sich der Statistik zu be-

dienen, da diese eben in allen Kulturstaaten zu ziemlicher Ausbildung gelangt und allgemein zugänglich ist.

Innerhalb des weiten Gebietes der inneren Verwaltung finden wir zunächst einen eigenartigen Widerspruch. Während auf der einen Seite die Bevölkerungsstatistik das ausgebildetste Gebiet der Statistik ist, fehlt heute eine eigentliche Bevölkerungspolitik nahezu ganz und die Bevölkerungsstatistik kommt nur mittelbar für die anderen Verwaltungsgebiete in Betracht, da allen Massenerscheinungen in letzter Linie die einfachsten populationistischen Formen zu Grunde liegen. Doch dürfte mit der stets wachsenden Dichte der Bevölkerung und den damit erstehenden gesellschaftlichen Uebelständen bald wieder die Notwendigkeit zu einer Bevölkerungspolitik erstehen, ebenso wie dies jeinerzeit der Fall war, als die Bevölkerung noch nicht den für ein gedeihliches Staatsleben erforderlichen Dichtegrad aufwies. Wohl aber erkennen die anderen Gebiete der Verwaltung des Inneren die große Bedeutung der Statistik voll an. So z. B. die Verwaltung der Gesundheitspflege, der Armenpflege, in gewissem Sinne auch der Unterrichtspflege. Für die wirtschaftliche Verwaltung äußert die Verwaltungsstatistik ihren Einfluß in sehr ausgesprochenem Maße; es kann hier z. B. an die Handelspolitik und -statistik, an die Socialpolitik und Socialstatistik erinnert werden.

Weit weniger kommt die Verwaltungsfunktion der Statistik in der Justizpflege zur Geltung. In der Judikatur vollziehen sich alle Akte nach streng vorgezeichneten Linien, innerhalb deren ein Spielraum der Bethätigung so gut wie gar nicht besteht. Hier äußert die Statistik, ebenso wie auf dem ureigensten Gebiete der reinen populationistischen Erscheinungen, ihren Einfluß mehr oder fast ausschließlich in wissenschaftlicher Hinsicht: als nahezu ausschließliche Methode der Bevölkerungslehre und z. B. als, besonders in jüngster Zeit zur Geltung gelangte, Methode der Kriminalistik; sie kann auf diesem Umwege allerdings von größter Bedeutung für die Ausgestaltung der Strafgesetze werden.

§ 15.

Fortsetzung. Die Bedeutung der Statistik für die Finanzverwaltung.

Auf allen im vorigen Paragraphen genannten Gebieten, auf jenem der Verwaltung des Aeußeren, Inneren, der Justiz und allenfalls auch in jenem des Heerwesens, ist die Bedeutung der Statistik nicht nur von den Verwaltungsbehörden selbst anerkannt, sondern auch in das allgemeine Volksbewußtsein eingedrungen. Das letztere

ist nun mit Rücksicht auf die Verwaltung der Finanzen nicht der Fall. Daß für diesen Verwaltungszweig die Statistik ihre Wichtigkeit habe, darf wohl als selbstverständlich angenommen werden; sind doch geradezu das Finanzwesen und das Heerwesen die ersten Staatszwecke gewesen, welche zur Ausgestaltung der Verwaltungstätigkeit überhaupt geführt haben. Aber ebenso allgemein herrscht die Ansicht, daß die im Dienste der übrigen Verwaltungsgebiete stehende Statistik nicht für die Finanzverwaltung in Anspruch genommen werden dürfe. Es wird also hinsichtlich der Verwaltungsfunktion der Statistik eine Scheidung vorgenommen und auf die eine Seite alle Verwaltungsgebiete, ausgenommen die Finanzen, gestellt, für welche jede statistische Kenntniß beliebig verwendet werden dürfe, und auf die andere Seite die Finanzverwaltung ganz isoliert postiert, welche von jenen Nachrichten nicht so ohne weiteres Gebrauch zu machen berechtigt sein soll, sondern etwa nur jene benützen dürfe, die ausschließlich für ihre Zwecke bereit gestellt werden.

Um nun klar zu stellen, inwieweit diese überall gleichsam als selbstverständlich hingestellte Behauptung gerechtfertigt ist oder nicht, ist zunächst zwischen dem eigentlich statistischen Massenausdrucke und jenen Einzelangaben zu unterscheiden, aus welchen der Massenausdruck gewonnen werden soll. Die Verwendung des Massenausdruckes für Zwecke der Finanzverwaltung zu hindern, ist ebenso unmöglich wie widersinnig, und es handelt sich auch nicht darum, sondern um die anläßlich irgend einer beliebigen — und nicht direkt finanzstatistischen — Erhebung gewonnenen Einzelnachrichten. Bezüglich dieser finden wir nicht nur die Ansicht weit verbreitet, sondern auch häufig in den statistischen Gesetzen und sonstigen statistischen Normen ausgesprochen, daß die anläßlich dieser oder jener Erhebung gemachten Angaben für die Zwecke der Finanz- (i. e. Steuer-)Verwaltung nicht verwendet werden sollen oder dürfen.

In dieser allgemeinen Fassung ist eine solche Ansicht oder Vorschrift unberechtigt und unmöglich. Ja, mit der allzu genauen Beobachtung dieser beschränkenden Bestimmung ist geradezu ein Hindernis der Besteuerung gegeben. Namentlich hinsichtlich der Gruierung der Steuersubjekte muß die Finanzverwaltung überall, ebenso auf die Volkszählungen, auf das Material der Bevölkerungsbewegung (Meldelisten 2c.) zurückgreifen, wie z. B. die Militärverwaltung, bezüglich welcher eine derartige Bestimmung niemals getroffen worden ist. Dieselbe könnte hier geradezu nur den Sinn haben, zu sanktionieren, daß sich Steuersubjekte ihrer Steuerpflicht zu entziehen imstande sein sollen. Es ist schwer anzunehmen, daß die Finanzverwaltungen die Selbstverleugnung besitzen sollten, sich dieser so trefflichen Quelle zu entschlagen, und wo sie es thun, ist ihnen im Interesse

der übrigen Steuersubjekte nicht einmal Dank zu wissen. In diesem Sinne kann also eine solche Beschränkung in der Verwendung der anlässlich statistischer Erhebungen anfallenden Einzelnachrichten nicht als gerechtfertigt erscheinen.

Es dürfte aber auch weniger auf die einfache Thatsache des Bestandes von anwesenden Personen in ihrer eventuellen Qualität als Steuersubjekte ankommen, wenn die Verwendung von derartigem Material für die Zwecke der Finanzverwaltung verhindert werden soll, sondern vielmehr auf jene Thatsachen, welche Behelfe für die Feststellung der Steuerpflicht in ihrem Ausmaße darstellen könnten. Dies ist namentlich ein stetes Hemmnis für die Ausbildung der Industriestatistik, d. h. konkreter gesprochen, für eine Statistik der industriellen und kommerziellen Betriebe. Gerade hier wird stets geltend gemacht, daß solche Angaben mit Rücksicht auf die Steuerverwaltung nicht gefordert werden dürfen, obgleich z. B. es noch keinem Grundbesitzer eingefallen ist, sich gegen die Katastrirung seines Gutes deshalb zu wehren, weil diese die Grundlage der Besteuerung bilde. Auch hier kann man die Berechtigung der Forderung nach einer Ausschließung der Finanzverwaltung von der Benützung des anlässlich statistischer Erhebungen angefallenen individuellen Materiales nicht anerkennen. Gibt man dieselbe zu, so überliefert man den Individuen ein Mittel, vermöge dessen sie die Besteuerung zc. in der entsprechenden Höhe verhindern; denn gegen die Feststellung solcher Momente wird sich wohl niemand wehren, aus welchen hervorgehen müßte, daß er mehr als gesetzlich gerechtfertigt besteuert sei. Betrachten wir überdies z. B. die modernen Erwerbsteuergesetze, so fordern sie hinsichtlich der steuerpflichtigen Gewerbe gerade jene Momente, welche die Industriestatistik erhebt, z. B. die Zahl der Hülfсарbeiter und Maschinen, Menge des verarbeiteten Rohstoffes und der erzeugten Produkte; ja sie setzen sogar häufig eine über die gegenwärtige Industriestatistik hinausgehende Kenntnis der Einzelercheinungen voraus. Soll also hier eine Doppelarbeit vorliegen, und ist es nicht ganz gleichgültig, für welchen dieser Zwecke die Angabe gemacht werden soll, wenn sie wahrheitsgemäß erstattet wird?

Die Ursache der weit verbreiteten, aber u. E. nach irrigen Ausschließung der Finanzverwaltung aus der allgemeinen Verwaltungsfunktion der Statistik liegt wohl nur darin, daß zu gewissen Zeiten und in gewissen Staaten die Steuerpflicht eine solche ist, daß sie im gesetzlichen Umfange als unerschwinglich bezeichnet werden muß, und daß dieser Umstand auch von der öffentlichen Gewalt anerkannt wird, welche allerdings auf diese Weise ein doppeltes Spiel spielt. Wo solche Mißstände vorliegen, welche dann Ursache der ausgebreitetsten Immoralität auf finanziellem Gebiete sind, dort kann

allerdings die Ansicht entstehen, man dürfe die Angaben der Bürger nicht dadurch wider sie kehren, daß man sie der Finanzverwaltung zugänglich macht; nur unter solchen Umständen kann ein Staat um eine Statistik überhaupt zu ermöglichen, sich zu einer Behauptung bewegen lassen, welche das Eingeständnis bedeutet, die Finanzverwaltung sei volksfeindlich und man könne die Bürger nicht zwingen, dem Staate Waffen auszuliefern, mit denen er sie bekämpfen könne. Es wäre aber eine Entwürdigung der Finanzverwaltung, wollte man sie von diesem Standpunkte aus auffassen.

§ 16.

Die Bedeutung der Verwaltungsstatistik für die private Interessensphäre.

Unter den von der öffentlichen Verwaltung den Staatsbürgern zur Verfügung gestellten Informations- oder Orientierungsbehelfen ¹⁾, nimmt die Verwaltungsstatistik den breitesten Platz ein, und nicht nur das Vorgehen einzelner Individuen wird durch die Hinweise der Verwaltungsstatistik reguliert, sondern auch die Bethätigung des Volkes im großen und ganzen.

Was zunächst die Wichtigkeit der Verwaltungsstatistik für das Vorgehen einzelner Interessenten anbelangt, so ist z. B. die Erntestatistik schon lange zu einem ganz unabweisbaren Behelfe des Getreidehandels geworden und es ist dieses Bedürfnis so dringend, daß sich diese statistischen Erhebungen vielfach in dreifacher Wiederholung als vorhergehende Schätzungen, dann als summarische und als definitive Feststellungen vollziehen. Die Geldzirkulation im weitesten Sinne wird von den Börsen- und Bankkreisen auf das aufmerksamste verfolgt und führt zu banktechnischen Maßregeln. Häufig genügt schon eine mehr rohere Kenntniss der durch die Statistik vermittelten Massenerscheinungen, um in demselben Sinne regulierend zu wirken.

Dies ist namentlich auch der Fall, wenn sich innerhalb des Volksganzen große Strömungen in der Bethätigung der individuellen Lebenssphäre vollziehen, welche ihre Direktion aus einer Massenbeobachtung oder zum mindesten aus der Beobachtung von Wirkungen wohlbekannter Massenerscheinungen erfahren. So läßt es sich wohl nicht leugnen, daß die malthusianischen Tendenzen mancher Völker, wie z. B. der Franzosen, der Siebenbürger Sachsen u. aus einem allerdings nicht klar zum Bewußtsein gekommenen, sondern mehr allgemein empfundenen, statistischen Gefühle hervorgegangen sind, aus der immer dringlicher werdenden Erkenntniss einer bestehenden Uebervölkerung oder ihrer Folgen. Dasselbe dürfte für die Strömungen

in den Auswanderungstendenzen, in denjenigen, welche die inneren Wanderungen beeinflussen und vielleicht in minderm Maße für die Berufswahl, für die Gründung bestimmter Industrien u. dgl. gelten. Dabei soll nicht geleugnet werden, daß namentlich im Anfange solcher Bewegungen häufig rein individuelle Verhältnisse einzelner Personen vorliegen, welche jedoch aus einem gemeinsamen Punkte her ihre Begründung erfahren, wie z. B. bei Auswanderungen aus ländlichen Gegenden bei zu weit vorgeschrittener Parzellierung oder aus industriellen Gegenden zur Zeit des Verfalles des Gewerbes. Ein denkendes Volk wird aber sehr bald das Moment der Massenerscheinung dieser sich stetig wiederholenden Thatsachen erfassen, und seine einzelnen Glieder werden es bald lernen mit diesen Massenerscheinungen als solchen zu rechnen, sie auf ihre Ursachen zu prüfen und zur Richtschnur ihres individuellen Vorgehens zu machen.

¹⁾ G. v. Mayr, Orientierungsweisen und Statistik, im Allgem. stat. Archiv, Jahrg. 1890, Bd. 2, S. 429 ff.

Drittes Kapitel.

Die Subjekte der Verwaltungsstatistik.

§ 17.

Die Verwaltungsstatistik und die Staatspersönlichkeit im allgemeinen.

I. Die Regierungsform eines Staates hat für die Ausbildung der Verwaltungsstatistik wenig oder nahezu keine Bedeutung. Denn wenn es auch feststeht, daß in einem konstitutionellen Staate die Statistik eine zwar meist weniger direkt als indirekt geschützte Stellung hat, so lehrt die Erfahrung, daß in dieser Richtung ganz andere Faktoren maßgebend sind als die Regierungsform. Absolute Monarchien und ähnliche Staatsformen haben stets ähnliche Bestrebungen aufzuweisen wie konstitutionelle Monarchien oder Republiken, wenn man die geschichtliche Ausbildung der Verwaltungsstatistik umfassend betrachtet; dabei ist jedoch nicht zu übersehen, daß die spezifische Form des modernen konstitutionellen Staates und die demselben meist vorhergegangene absolute Staatsform auch eine ganz konkrete Ausgestaltung der Verwaltungsstatistik aufweisen. Der Absolutismus des 18. Jahrhunderts erkennt allerdings die Notwendigkeit der Verwaltungsstatistik und ist für manche große statistische Operationen, wenigstens zeitlich genommen, grundlegend geworden, wie z. B. für die Volkszählungen, aber es fehlte ziemlich allgemein das Moment der Öffentlichkeit. Dagegen ist andererseits gewiß der zeitlich folgende Konstitutionalismus ein wesentlicher Faktor der Ausbildung aller Gebiete der Verwaltungsstatistik und der Entstehung ihrer Publizität geworden, so daß eine Geheimhaltung heute als ein Anachronismus erscheinen würde.

Dabei ist aber nicht zu übersehen, daß vermutlich auch in den absolut regierten Staaten die Verwaltungsstatistik im Wesen dieselbe Entwicklung genommen hätte, welche sie thatsächlich einschlug, sobald die Statistik überhaupt in die Strömung der induktiven Wissenschaften

hineingeraten und nach dem Aufblühen der anderen Disziplinen, insbesondere der Nationalökonomie, Medizin u. c. mit denselben in Wechselbeziehung getreten wäre. Wenigstens zeigen die heutigen absoluten Staaten, wenn sie nur sonst auf der Kulturhöhe stehen oder zu stehen aspirieren, keinen wesentlichen Unterschied bezüglich der Verwaltungsstatistik (Rußland) und es brach auch der verfloßene Absolutismus selbst schon mit dem Prinzipie der Geheimhaltung.

II. Die Gliederung der Reichspersönlichkeit. Je nachdem die Staaten einheitliche Persönlichkeiten darstellen oder zusammengesetzte Staatsgefüge sind, entstehen innerhalb der Verwaltungsstatistik zwei Formen. Die erste ist die dem Einheitsstaate entsprechende und demgemäß auch in staatsrechtlicher Hinsicht einheitliche Verwaltungsstatistik wie z. B. in Frankreich, Italien, Spanien, Schweden, Norwegen, dann in den kleineren Staaten u. s. f. Die zweite Form entspricht den Verhältnissen der zusammengesetzten Staaten, wie z. B. denjenigen von Oesterreich-Ungarn, des Deutschen Reiches, des vereinigten Königreiches, der Schweiz, der Vereinigten Staaten von Nordamerika u. s. f. Hier findet sich für jeden der einzelnen staatsrechtlich selbständigen Bestandteile der Reiche die zugehörige, einfache und selbständige Verwaltungsstatistik, daneben aber auch in der Regel, wenn auch nicht ausnahmslos (so z. B. nicht in Oesterreich-Ungarn) eine dem Reichssubjekte entsprechende Verwaltungsstatistik, welche naturgemäß denselben Einfluß auf die einzelnen staatlichen Bestandteile ausübt, welchen die Reichsgewalt im allgemeinen den Einzelstaaten gegenüber besitzt.

III. Die Verwaltungsorganisation der einzelnen Staaten, resp. die Anordnung der Zentralstellen einerseits und der hierarchische Aufbau innerhalb derselben andererseits, gibt der Organisation der Verwaltungsstatistik ihren nach Ort und Zeit verschiedenen Charakter¹⁾. In erster Linie und unmittelbar trifft dies allerdings nur bezüglich der nicht ausgelösten Verwaltungsstatistik zu, macht sich aber dann auch bezüglich der innerhalb jedes Verwaltungszweiges ausgelösten bemerkbar und hat endlich auch Einwirkung auf die Sammlung und Vollständigkeit des Materiales für die einzelnen Aufgabenkreise, die Methode, Technik u. s. f. In der administrativen Ausgestaltung der der Statistik zu Grunde liegenden Massenerscheinungen liegt das Hauptmoment der Schwierigkeit hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Verwaltungsstatistik in den einzelnen Staaten untereinander.

IV. Die Scheidung der Verwaltung in eine staatliche im engeren Sinne und in die Selbstverwaltung ist von größtem Einflusse auf die Ausgestaltung und Ausbildung der Verwaltungsstatistik.

¹⁾ C. Gerber macht a. a. O. S. 15 folgende zutreffende Bemerkung: „Überall, wo das Zentralisierungssystem eingeführt ist oder vorherrscht, ist das Vorhandensein statistischer Institute eine verlässliche Bedingung zur Erhaltung und Ausbildung dieses Systemes . . . Ohne umfassende Statistik — keine wesentlich wirksame Zentralisierung.“

§ 18.

Die Verwaltungsstatistik und die zusammengesetzten Staaten.

I. Die Verhältnisse der Verwaltungsstatistik in zusammengesetzten Staaten erheischen eine besondere Beachtung in verschiedener Hinsicht. Hier kommt nicht nur der Umstand zur Geltung, daß die Zahl und Bedeutung der zusammengesetzten Staaten eine verhältnismäßig große ist, so daß deshalb die Verwaltungsstatistik derselben einen häufig wiederkehrenden Typus darstellt. Es ist eben auch festzustellen, welche Einwirkung das Moment der Staatenverbindung auf die Ausgestaltung der Verwaltungsstatistik ausübt und endlich zu bemerken, daß die Pflege derselben in solchen Staatsgebilden eine ungleich intensivere ist als anderwärts, da nicht nur mehr Stätten der Pflege bestehen, sondern auch deren Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit die Möglichkeit zu ganz eigenartiger Förderung bietet.

II. Der Typus der Verwaltungsstatistik in Staatenverbindungen besteht im allgemeinen darin, daß einerseits eine Verwaltungsstatistik des Gesamtgefüges und andererseits ebensoviele bestehen, als selbständige vereinigte Staaten existieren. Aus dem Wesen der Verwaltungsstatistik als Funktion der Verwaltung ergibt sich, daß die Reichsstatistik — im Gegensatz zu der Verwaltungsstatistik der Einzelstaaten — aus der Reichsverwaltung hervorgeht und sich somit originär auf jene Gebiete bezieht, welche der Reichsgewalt unterliegen. Nun ergeben wohl die anderen Gebiete der Verwaltung, welche nicht der Reichsgewalt, sondern jener der Einzelstaaten unterworfen sind, in gewissem Sinne mit Rücksicht auf das gesamte Reich auch ein Ganzes, wenn man die Verwaltungsstatistik der einzelnen Staaten zu diesem weiteren Umkreis zusammengefaßt denkt. Damit kann aber niemals etwas, aus der statistischen Funktion der Reichsverwaltung hervorgehendes Originäres, sondern immer nur etwas Abgeleitetes gegeben sein. Aus diesen Erwägungen geht hervor, daß die Reichsstatistik mit der Verwaltungsstatistik der Einzelstaaten im Zusammenhang stehen muß. Dieser Zusammenhang bezieht sich nicht auf die Gliederung oder Verfassung der Verwaltungsstatistik, nicht auf die Subjekte derselben, sondern er betrifft die Art und Weise ihrer Thätigkeit, den Weg, auf welchem sich die Verwaltungsstatistik die ihr

erforderlichen Nachrichten beschafft, wobei die Verwaltungsstatistik der Einzelstaaten zu jener der Staatenverbindung in ein Dienstverhältnis treten kann.

Diesen Verhältnissen suchte Rümelin mit besonderer Berücksichtigung des Deutschen Reiches dadurch Ausdruck zu verleihen¹⁾, daß er die in dieser Staatenverbindung vorfindliche Verwaltungsstatistik in die zentrale, föderierte und partikuläre gliedert; Hassé schließt sich dieser Gliederung an²⁾, und auch in der Schweiz scheint dieselbe anlässlich der gegenwärtigen Tendenzen nach Kräftigung der Bundesstatistik Anklang zu finden. Als zentrale Statistik sollen diejenigen Arbeiten gelten, welche ohne alle Mitwirkung der Einzelstaaten ganz und unmittelbar von Behörden des Reiches besorgt werden; dagegen als partikuläre diejenigen, welche in den einzelnen Staaten nach freiem Ermessen und ohne Beziehung zum Reiche ausgeführt werden; die föderierte Statistik endlich bildet dasjenige, was zwar von den Einzelstaaten, aber nach gemeinsamen Grundsätzen und gleichartigen Formularien zu erheben und an die Reichsbehörde vorzulegen ist, welche sich dann mit der Einsammlung, Zusammenfassung &c. zu befassen hat. Doch scheint diese Gliederung nicht zutreffend zu sein, wobei gar nicht in Betracht kommen soll, daß sich der Ausdruck „zentral“ aus der Verwaltungs-, der Begriff „föderiert“ aus der Verfassungs- und jener des „partikulären“ aus der Rechtsentwicklung herleitet und alle deshalb nicht nebeneinander gestellt werden sollten. Der Irrtum dieser Dreiteilung scheint vielmehr darin zu liegen, daß sich der „Zentralismus“ und „Partikularismus“ der Verwaltungsstatistik aus der statistischen Funktion einerseits der Reichs- und andererseits der Einzelstaatsverwaltung herleiten und auf die der Verwaltungsstatistik zu Grunde liegenden Subjekte Bezug haben, während der „Föderalismus“ (und in Rümelinscher Fassung auch der „Zentralismus“) mit der statistischen Funktion der Verwaltung des Reiches und der Einzelstaaten gar nichts zu schaffen hat, sich vielmehr auf die statistische Verwaltungsthätigkeit, nämlich auf die Art und Weise der Nachrichtenbeschaffung bezieht. Wenn Rümelin als „zentrale“ Verwaltungsstatistik diejenige auffaßt, welche ohne Mithülfe der Einzelstaaten nur durch die Reichsbehörden erfolgt, und damit diesen Begriff auch aus der Art und Weise der Nachrichtenbeschaffung herleitet, wie jenen der Föderierung, so trägt er damit nur dem Umstande Rechnung, daß das Reich dort, wo seine Verwaltung statistisch funktioniert, auch eigene Organe für diese Funktion hat. Reichs- und Staatsstatistik stehen sich nicht im Verhältnisse von Zentral (allgemein) und Partikulär gegenüber, womit ja der Begriff eines von einem gewissen Niveau Differierenden gegeben ist, sondern beide sind vollständig gleichberechtigte, aus gleichartiger Staatshoheit hervorgehende Funktionen

von ganz übereinstimmend zu qualifizierenden Verwaltungen. Es läßt sich der beabsichtigte Sinn dieser drei nicht glücklich gewählten Bezeichnungen viel einfacher dadurch geben, daß gesagt wird: es besteht eine Verwaltungsstatistik des Reiches und eine solche jedes Einzelstaates; die erstere wird entweder ausschließlich von Reichsorganen gepflegt oder bedarf der Mitwirkung der Einzelstaaten.

III. Dadurch, daß in Staatenverbindungen die Verwaltungsstatistik von mehreren Subjekten gepflegt wird, entsteht die Gefahr, daß dem doch überall ganz gleichmäßigen Wesen derselben als Verwaltungsfunktion und ihrem methodischen Inhalte nicht in einheitlicher Weise Rechnung getragen wird. Dabei ist zu bemerken, daß die Reichsgewalt nicht so weit reicht, als daß sie die statistische Bethätigung der Verwaltung in den Einzelstaaten zwangsweise beeinflussen könnte. Es erübrigt hier meist nur der Weg des Einverständnisses der Vertreter der beteiligten Verwaltungen; demzufolge sind in den meisten Staatenverbindungen im Interesse der gleichförmigen Pflege der Verwaltungsstatistik und der Förderung derselben überhaupt Besprechungen oder Konferenzen der Verwaltungsstatistiker üblich, welche ein wesentlicher Bestandteil der verwaltungsmäßigen Bethätigung geworden sind. So finden wir im Deutschen Reiche von Fall zu Fall Konferenzen der statistischen Landesämter unter dem Voritze des Reichsstatistikers, desgleichen Konferenzen der Kommunalstatistiker in der Schweiz und der Chefs der arbeitsstatistischen Aemter in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

1) Bericht über die Gründung und Einrichtung einer Reichsbehörde für deutsche Statistik vom 26. Mai 1871 und Rümelin's Votum dazu vom 6. Mai 1871, in Statistik des Deutschen Reiches, I. Bd., S. 263 ff.

2) Die Organisation der amtlichen Statistik, S. 7.

§ 19.

Die Grundlagen der Statistik der Selbstverwaltung.

Litteratur. C. Mischler, Statistik und Selbstverwaltung, in v. Mayr's Allg. St. Archiv, II. Jahrg., 1. Bd., S. 1 ff. — Ders., Mitteilungen des stat. Landesamts des H. Bukowina, 1. Heft, Czernowitz 1892, S. 14 ff. — Ders., Die Organisation der Landesstatistik in der Bukowina, 1891, S. 5 ff. — Kőrösi, Idées sur le but et le rôle des bureaux communaux de statistique. Annales de Demogr., III. Bd., p. 141 bis 153. — Ders., Ueber kommunale statistische Bureaux. Zeitschrift des preuß. stat. Bureaus, XIV. Jahrg., S. 35–44. — Petermann, Ortsstatistik und Gemeindestatistik. Zur Orientierung über die Frage wegen Errichtung städtisch-stat. Bureaux, 1873. — Böhmert, Die statistischen Aufgaben der Gemeindebehörden etc. Zeitschr. des sächsischen stat. Bureaus, Jahrg. 1882, S. 1 ff. — G. H. Schmidt, Die Aufgaben

städtisch-statistischer Bureau, in der Zeitschrift für Schweiz. Statistik, Jahrg. 1892, S. 87 ff. — Bráf, O statistice samosprávy (Von der Selbstverwaltungstatistik). Prag 1884. — Klecynski, Mejskie biura statystyczne (Städtische stat. Bureau). Krafau 1884. — Bloß-Scheel, S. 186. — Bloß, Traité, 2. Aufl., 275 ff. — In Ermangelung der organischen Beziehung der Statistik auf die Verwaltung berührt die Behandlung dieses Momentes meist nur die Oberfläche der Frage, und erschöpft sich mit Vorliebe in der Aufstellung detaillierter Programme, oder in der Erörterung der Verhältnisse spezieller Selbstverwaltungskörper, namentlich der Städte.

I. Die Selbstverwaltung hat ebenso eine statistische Funktion wie die Staatsverwaltung, und mit dem Bestande der ersteren ist sonach auch die Existenz einer Verwaltungsstatistik bei den Selbstverwaltungskörpern von vornherein gegeben. Desgleichen besitzt auch die Verwaltungsstatistik der Selbstverwaltung für die legislative und administrative Thätigkeit dieser letzteren ganz dieselbe Bedeutung, wie die staatliche für die Gesetzgebung und Verwaltung des Staates. Es ist somit eine prinzipielle Wesensgleichheit der Verwaltungsstatistik des Staates mit jener der Selbstverwaltung zu konstatieren. Allerdings wird vielfach noch die Verwaltungsstatistik der Selbstverwaltung als etwas Nebensächliches, Zufälliges, nur ausnahmsweise hie und da Notwendiges hingestellt, welches eine prinzipielle Auffassung und Durchführung nicht beanspruchen könne.

II. Die theoretische Begründung der Statistik der Selbstverwaltung liegt in organischer Beziehung in dem besonderen, durch die Verfassung gegebenen, öffentlich rechtlichen Aufgabenkreise der Selbstverwaltungskörper. Dieser Aufgabenkreis ist dem staatlichen Verwaltungsgebiete gegenüber etwas ganz Spezifisches, und wollen wir der statistischen Funktion der Verwaltung an sich gerecht werden, so müssen wir ebenso die Einbeziehung von Gebieten der Selbstverwaltungstatistik in die staatliche Statistik als deren originäre Bestandteile, als auch von Gebieten der letzteren in die Statistik der Selbstverwaltung als prinzipiell verfehlt hinstellen; ferner müssen wir zugeben, daß der Bestand der Statistik der Selbstverwaltung auf dem Boden der letzteren ebenso begründet ist, als jener der Verwaltungsstatistik des Staates auf dem Verwaltungsgebiete des letzteren.

III. Es ist aber durchaus nicht die abstrakt begründete Forderung allein, welche veranlaßt, für die statistische Funktion der Selbstverwaltung dieselbe Stellung zu verlangen, wie für jene der staatlichen Verwaltung, und welche dann weiter auf die Loslösung der Statistik der Selbstverwaltung von der reinen Verwaltungsthätigkeit dieser letzteren abzielt, sondern es basiert diese Forderung auch auf den ganz besonderen methodischen Eigenschaften, welche der Statistik

der Selbstverwaltung spezifisch eigen sind, und wegen welcher sie als notwendige Ergänzung der staatlichen Verwaltungsstatistik aufzufassen ist.

1. Zunächst steht die Selbstverwaltung den Massenerscheinungen sachlich und räumlich näher; die letzteren vermögen daher in größerem Detail hervorzutreten, und können auch, weil sie an Zahl naturgemäß geringer sind, in viel reicherm Detail betrachtet werden, als dies bei der staatlichen Statistik der Fall ist. Es ist dies eine Thatsache, welche den Umfang und die praktischen Grenzen der Verwaltungsstatistik betrifft; die Massenerscheinungen im Staatsgebiet, nach allem Detail erfasst, würden bei der statistischen Behandlung eine derartige Arbeitsmenge erfordern, daß größere Staaten die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit bald übersteigen würden. In dieser Richtung kann die Statistik der Selbstverwaltung sogar auch mit jener des Staates auf denselben Gebieten vorwärts schreiten, und ist als sachliche Ergänzung der ersteren aufzufassen.

2. Die Erfassung des gesamten Details ist nicht für alle der staatlichen Statistik unterworfenen Massenerscheinungen, sondern nur für gewisse lokale (oder anders differenzierte) Ausgestaltungen derselben erforderlich, ja sogar methodisch möglich; und dies in zweifacher Hinsicht

a) wenn, wie dies in größeren Staaten fast immer der Fall ist, dieselben aus kulturell heterogenen Gebieten zusammengesetzt sind. Sind hier auch die Massenerscheinungen in ihren einfachsten Elementen allerdings überall dieselben, so treten sie doch bezüglich anderer, oft weit wichtigerer, Eigenschaften lokal ganz besonders auf; diese lokalen Eigentümlichkeiten haben für die staatliche Statistik vielfach keine Relevanz und sind ihr methodisch sehr schwer zugänglich.

b) Es komplizieren sich die Massenerscheinungen lokal, insbesondere an gewissen Bevölkerungszentren derart, daß eine Fülle von innerlich zusammengehörigem Detail vorliegt, das anderwärts gar nicht vorkommt, von anderwärts aber auch gar nicht beobachtet werden kann. Dies gilt namentlich bezüglich der großen Städte und ist Ursache, daß in diesen die Statistik fast überall ihre Ausgestaltung gefunden hat¹⁾.

Dabei ist es wohl klar, daß auch die staatliche Statistik in solchen spezifischen Territorien zc. durch Einrichtung eigener statistischer Behörden derselben Aufgabe gerecht werden könnte; damit würde sie aber ihre wesentliche Fundierung verlassen, welche darin besteht, daß sie nur die überall und allgemein gleich bleibenden und vorhandenen Thatsachen zur Erhebung bringt, ebenso wie auch die staatliche Verwaltung sich prinzipiell nur diesen Erscheinungen zuwendet. So wie in dieser Differenzierung der Erscheinungen die lokale Selbstverwaltung

aus der staatlichen Verwaltung heraus ihren Grund findet, ebenso findet auch die Statistik dieser letzteren ihre Begründung aus demselben Umstände.

Steht aber nun, wie bemerkt, die Statistik der Selbstverwaltung den Massenerscheinungen viel näher, und vermag sie das Detail derselben reicher zu erfassen, so erscheint sie vom statistisch-methodischen Standpunkte, speziell hinsichtlich der Merkmale der Erscheinungen, oft weit vollständiger als die staatliche Statistik, wodurch ihrer sich mit Hinsicht auf den Umfang der Verwaltungsaufgaben ergebenden Unvollständigkeit ein schwerwiegendes Gegengewicht ersteht.

IV. Neben der organischen Begründung und der methodischen Eigenart der Selbstverwaltungsstatistik können für den Bestand der letzteren endlich noch praktische Gründe namhaft gemacht werden; es sei hier etwa auf die Popularisierung der staatlichen Statistik hingewiesen, welche durch eine Zerlegung in ihre territorialen Bestandteile erzielt wird und dort beliebt ist, wo diese Gebietsteile größere Bedeutung beanspruchen; in vielsprachigen Ländern kann überdies noch das Bedürfnis nach sprachlicher Uebertragung der staatlichen statistischen Quellen hinzukommen. Nur ist dabei nicht zu übersehen, daß solche nebensächliche Umstände niemals — wie dies unberechtigter Weise hier und da (z. B. in Oesterreich) und besonders dort, wo staatsrechtliche Aspirationen von Selbstverwaltungskörpern hinzukommen, der Fall ist — als Hauptaufgabe oder auch nur als ein wesentliches Ziel aufgefaßt werden dürfen.

V. Was die einzelnen Subjekte der Selbstverwaltungsstatistik anbelangt, so stehen jene der territorialen Selbstverwaltung nicht nur im Vordergrund, sondern sind auch nahezu die einzigen, welche hier in Betracht kommen. Namentlich gilt das bezüglich der Städte, resp. der sog. Kommunalstatistik, und in weit geringerem Maße von den Provinzen oder wie immer genannten territorialen Staatsteilen. Von den Interessentenverbänden mit mehr oder weniger öffentlich-rechtlicher Bedeutung sind fast nur die Handelskammern zu nennen.

VI. Wenn nun auch in organischer Beziehung die Statistik der Selbstverwaltung von vornherein als notwendiges Ergebnis der statistischen Funktion derselben hinzustellen und für die erstere als unumgänglich notwendig zu bezeichnen ist, so muß damit nicht auch schon ihre Verselbständigung gegeben sein. Vielmehr befindet sich die Statistik der Selbstverwaltung noch in umfassendem Maße im unausgelösten Zustande. Während die Statistik der staatlichen Verwaltung dieser gegenüber eine selbständige Existenz führt, hat die Statistik der Selbstverwaltung den Prozeß der Auslösung noch durchzumachen. Am deutlichsten läßt sich ersehen, wie gerade jetzt dieser Prozeß vor sich geht, wenn wir verfolgen, wie sich von den meist

üblichen Rechenschaftsberichten der Gemeinden die statistischen Jahresberichte derselben losstrennen. Es ist nicht zu übersehen, daß die Staatsgewalt auf die Bethätigung der statistischen Funktion der Selbstverwaltung und selbst auch auf den Prozeß der Loslösung der Statistik von der Verwaltung von großer Bedeutung werden kann, und es sollte von den großen statistischen Zentralstellen überall auch als Aufgabe aufgefaßt werden, in diesen Entwicklungsgang thatkräftig einzugreifen. In Baden z. B. schreibt schon die Gemeindeordnung vom 30. November 1831 und die Verordnung vom 26. Januar 1849, in Sachsen die Städteordnung vom 2. Februar 1832, § 35, in Bayern die Gemeindeordnung vom 29. April 1869 Art. 30 zc. solche GemeinderRechenschaftsberichte obligatorisch vor; dabei sorgen in mehreren deutschen Ländern (Preußen, Sachsen) Städtetage für die Gleichförmigkeit derselben. In Belgien bestehen solche Berichte schon seit dem Gesetz vom 20. März 1836. In Oesterreich fehlt eine gesetzliche Verpflichtung, dagegen sind die vorwiegend statistischen Rechenschaftsberichte ebenso wie in den übrigen Ländern allgemein, bis zu den Städten von 10000 und weniger Einwohnern herab üblich. — Ebenso haben mehrere Staaten gesetzliche Grundlagen für eine spezifische Handelskammerstatistik geschaffen. So schreibt für die österreichischen Handelskammern das Handelskammergesetz vom 29. Juni 1868, R.G.Bl. 85 im § 2e eine jährliche Berichterstattung und die Vorlage fünfjähriger statistischer Berichte an den Handelsminister vor, wenn auch diese letztere Verpflichtung durchaus nicht allgemein eingehalten wird; ähnliches gilt für Ungarn. In den deutschen Ländern besteht gleichfalls die Verpflichtung der Handelskammern zu jährlichen Nachweisungen, so in Preußen seit dem Gesetz vom 24. Januar 1870 zc.

VII. Durch die innige Verbindung insbesondere der Kommunalstatistik mit der Wissenschaft, dann durch die engere Verknüpfung mit den Thatfachen und dadurch mit den Ursachen, ferner durch die Möglichkeit und die Nötigung der Verwendung der verfeinertesten Methoden ist die Statistik der Selbstverwaltung ein wesentliches Element der methodischen Fortbildung der Verwaltungsstatistik geworden. Sie hat überdies belebend auf die Wissenschaft der Bevölkerungslehre eingewirkt, und es ist insbesondere ihr Verdienst, daß die strenge Herrschaft des Gögen „Große Zahl“ in der Statistik gebrochen wurde. Sie hat deutlich hingewiesen, in welcher Richtung die Statistik fortzuschreiten habe, und die großen statistischen Aemter der Staaten sind ihr nicht selten willig gefolgt.

VIII. Der Internationale Statistische Kongreß befaßte sich allerdings auch mit der kommunalen Statistik, wie überhaupt mit allen Fragen der Statistik, aber gerade mit dieser nur in nebensächlicher

Weise; es traten auch, abgesehen von der Budapester Session, die Kommunalstatistiker niemals innerhalb der allgemeinen Versammlung gesondert hervor. Gelegentlich der Brüsseler Session von 1853 wurde der Beschluß gefaßt, „daß in Anbetracht der speziellen Erscheinungen, welche die starken Bevölkerungsanhäufungen darbieten, der Gesundheitsverhältnisse, Kriminalität, Moralität u. s. f. besondere ausführliche Statistiken für alle größeren Städte aufgestellt werden möchten.“ Nach der allgemeinen Sachlage war aber damit keine eigentliche Statistik der Selbstverwaltung, sondern eine besondere Ausgestaltung der staatlichen Verwaltungsstatistik gemeint gewesen. Zwei Jahre später, in Paris, wurde ein allgemeines Schema für solche Statistiken empfohlen, das aber so willkürlich war, daß es keine Beachtung fand. Auch das, was 1872 auf der Petersburger Versammlung und auf der 1876 abgehaltenen Session der Permanenzkommission in Wien²⁾ verhandelt wurde, griff in das Wesen, den Aufgabenkreis und die Methode der Statistik der Selbstverwaltung nicht tiefer ein. Gelegentlich anderer internationaler Vereinigungen wurden hie und da vereinzelte Punkte zur Sprache gebracht³⁾.

¹⁾ Dieser Punkt ist eigentlich der einzige, welcher hinsichtlich einer allgemeinen Begründung der Selbstverwaltungsstatistik in der Litteratur hervorgehoben wird, so bei Körösi, Bloß, Schmidt a. a. O. („Die Vielseitigkeit der Kombinationen und die Analyse der zusammenwirkenden Einflüsse“).

²⁾ Vgl. die bezügl. Comptes rendus (namentlich jenen der Budapester Session, S. 237 ff.) und dazu Kollmann in Hildebrands Jahrbuch, Bd. XXXIV, S. 134 ff.

³⁾ So z. B. die kommunalen Volkszählungen bei der IV. Session des Demogr. Kongresses in Wien, 1887.

§ 20.

Fortsetzung. Das interkommunale und interprovinzielle Moment in der Statistik der Selbstverwaltung und deren Verhältnis zur staatlichen Verwaltungsstatistik.

I. Dasselbe Moment, das Bedürfnis nach Einheit, welches oben (§ 18, III) hinsichtlich der zusammengesetzten Staaten hervorgehoben wurde, gilt auch auf dem Gebiete der Selbstverwaltungsstatistik, wo man es mit Hinblick auf die Provinzialstatistik resp. die Kommunalstatistik als das interprovinzielle und interkommunale Moment bezeichnen könnte. Ähnlich wie dort sind es folgende zwei Punkte, auf die es ankommt. Zunächst ist zu bedenken, daß allerdings jeder Selbstverwaltungskörper für sich genommen die eben mit dem Begriffe der Selbstverwaltung gegebene relative Selbstständigkeit im Staatsleben hat und damit auch seine

statistische Funktion eine analoge Stellung besitzt, daß aber die wesentlichsten Elemente der Selbstverwaltung doch in allen ihren Körpern jeder bestimmten Art übereinstimmen, und damit auch die Verwaltungsstatistik für dieselben übereinstimmende Grundzüge aufweist. Zweitens ist darauf hinzuweisen, daß der überall wesensgleiche methodische Inhalt der Statistik ein gleichmäßiges Funktionieren derselben bedingt und fordert, so daß eine einheitliche Leitung oder ein gegenseitiges Einverständnis mit Rücksicht auf die methodische Seite der Funktion notwendig wird. Endlich ist drittens zu bemerken, daß alle einzelnen Selbstverwaltungskörper einer bestimmten Art, und in weiterer Linie jene aller der einzelnen Arten zusammengenommen, das Gesamtsystem der Selbstverwaltung in einem Staate bilden, welches der staatlichen Verwaltung im engeren Sinne zur Seite tritt, und daß in diesem Betrachte die Forderung erwächst, die Statistik der Selbstverwaltung in dieser Gesamtheit des Systems zu erfassen.

Die Ausgestaltung des interprovinziellen und interkommunalen Momentes in der Statistik der Selbstverwaltung kann in verschiedener Weise erfolgen.

1. Die nächstliegende ist — wenn wir von dem vollen Aufgehen der Statistik der Selbstverwaltung in der staatlichen absehen¹⁾, da die erstere hier eben aufhört, selbständig zu existieren — diejenige, nach welcher die staatliche Statistik sich darauf beschränkt, den Aufgabenkreis und die Methode der Selbstverwaltungsstatistik für die Zwecke einer einheitlichen Zusammenfassung vorzuzeichnen, ohne daneben deren selbständiges Leben zu alterieren. Dieser Weg wurde zum erstenmale und mit Erfolg mit dem „Oesterreichischen Städtebuche“, umfassend die Städte über 15 000 Einwohner, eingeschlagen (bisher 4 Bände aus 1887—1891). Es liegt nun nahe, diesen Gedanken prinzipiell aufzufassen und nicht nur auf die Städte, sondern auch auf die Provinzen²⁾, sowie etwaige andere Selbstverwaltungskörper³⁾ mit statistischer Funktion auszu dehnen.

2. Die zweite Form der Annäherung der einzelnen statistischen Aemter der Selbstverwaltung ist jene, welche von diesen allein ausgeht, ohne daß die staatliche Statistik — wenn überhaupt — anders in Betracht kommt, als etwa ein kollegiales Fachorgan. Solche Vereinigungen inaugurierten zuerst die deutschen Städtestatistiker in ihren 1879—1891 siebenmal stattgehabten Konferenzen (zu Berlin, Dresden, München, Hamburg, Leipzig, Breslau, Köln), welche sich als „freier Verband“ die Förderung der Ziele der Städtestatistik und insbesondere die möglichst einheitliche Bearbeitung der wichtigsten Gebiete dieser Statistik zum Zwecke gemacht haben⁴⁾. Als Ergebnis der Bestrebungen in der zweitgenannten Hinsicht ist das deutsche Städtebuch: „Statistisches Jahrbuch deutscher Städte“ (bisher 2 Bände 1890, 1892) zu be-

zeichnen, welches, unter Zusammenwirken der gesamten Städte von mehr als 50 000 Einwohnern als Daten liefernder Stellen und einiger Amtsvorstände als Bearbeiter, von Neefe herausgegeben wird.

Auch für andere als die territorialen Selbstverwaltungskörper kann eine solche innerstaatliche Vereinigung nur als sehr förderlich bezeichnet werden; so ist z. B. auf die Beratungen des österreichischen Handelskammersekretärstages zu Wien 1890 hinzuweisen, welcher sich mit der Reform der von diesen Kammern zu erstattenden statistischen Quinquennialberichte befaßte⁵⁾. —

Aus alledem ist eine deutlich wirkende Tendenz zu entnehmen. Innerhalb der Staaten und neben den staatlichen statistischen Aemtern waren zahlreiche statistische Stellen der Selbstverwaltungskörper entstanden, welche in ihrer Vereinzelung ein Hemmnis der Entwicklung erblicken mußten; sie schlossen sich nach staatlichen Gebieten zusammen und suchten dadurch ihrer Isolierung abzuhelpfen. So erfreulich und so naturgemäß und notwendig dies aber auch ist, so ist damit noch nicht alles gegeben. Es klappt immer noch die Lücke zwischen dem Gesamtkomplexe der etwa national geeinigten Selbstverwaltungsstatistik einerseits und der staatlichen Statistik andererseits; es fehlt noch die organische Verknüpfung der Statistik der Selbstverwaltung mit jener des Staates. Diese Verbindung kann aber durch eine solche nationale Vereinigung der Organe der Selbstverwaltungsstatistik nur lebhaft gefördert werden, denn an Stelle der Vielköpfigkeit entsteht hier ein greifbares einheitliches Zentralorgan, und an Stelle der minderen Schulung und etwa auch des der Isolierung eigenen minderen Verständnisses und statistischen Pfahlbürgertums tritt die durch den Austausch und Widerstreit der Meinungen geläuterte gemeinsame Ansicht, welche der Verknüpfung des Gesamtkomplexes der Selbstverwaltungsstatistik mit der staatlichen Statistik Gerechtigkeit widerfahren lassen muß. Von diesem Zusammenhang der Statistik der Selbstverwaltung mit jener des Staates soll der nächste Punkt handeln.

II. So wie die Selbstverwaltung nur aus der staatlichen Verwaltung heraus begriffen werden kann und mit dieser notwendig in Verbindung gedacht werden muß, so muß auch prinzipiell die Selbstverwaltungsstatistik, daneben, daß sie ihre eigenen und nur ihr zukommenden Aufgaben umfaßt, auch mit der staatlichen Verwaltungsstatistik in Verbindung gedacht werden. Dies geschieht dadurch, daß die Statistik der Selbstverwaltung unbeschadet ihrer eigenen funktionellen Stellung zu der staatlichen Verwaltungsstatistik in ein Hilfsverhältnis tritt. Die thatsächliche Entwicklung ist dieser Anforderung bis jetzt allerdings nur in sehr unvollkommener Weise und fast ohne Anerkennung des prinzipiellen Gedankens gerecht geworden.

Daß dieser Gedanke richtig sei, wird durch die konkreten Verhältnisse in einigen Staaten bewiesen. In Holland und Belgien wurden die statistischen Provinzialkommissionen als integrierender Bestandteil des statistischen Behördenorganismus gleich bei der Begründung desselben errichtet; jedoch kamen sie als lokale Organe der Staatsstatistik bald außer Übung. In Italien bestanden von 1861 bis zur Neuregelung der Verwaltungsstatistik zahlreiche statistische Provinzialkommissionen, welche noch durch die statistischen Organisationsdekrete der 70er Jahre anerkannt wurden. Diese sowohl als auch die zahlreichen statistischen Gemeindefunktionen fungierten als Organe der statistischen Zentralkommission, kommen aber gegenwärtig infolge der Vereinheitlichung des gesamten Nachrichtendienstes für die Generaldirektion der Statistik nicht mehr weiter in Betracht. Dagegen besaßen die in Frankreich 1852 eingeführten kantonalen statistischen Kommissionen unter dem Voritze des Friedensrichters große Bedeutung als Hilfsorgane der staatlichen Statistik. Gehören auch alle diese Ansätze zumeist nur der Geschichte an, so ist dagegen auf das bedeutsame Beispiel der Organisation der Verwaltungsstatistik in Rußland hinzuweisen. In diesem Reiche wird eine Administrativstatistik geradezu nur durch die allgemein eingeführten statistischen Gouvernementskommissionen oder Komites ermöglicht, welche einerseits territoriale Hilfsorgane des statistischen Zentralkomites, andererseits aber statistische Organe mit eigener Befugnis und Thätigkeit sind. Unleugbar dürfte auch der, sei es bereits ausgelösten oder in noch unausgelöstem Zustande befindlichen Selbstverwaltungsstatistik der österreichischen Länder ganz dieselbe Bedeutung für die Staatsstatistik zu vindizieren sein, und die Thätigkeit der Staatsstatistik durch die Schaffung einer solchen Organisation mittels eines statistischen Gesetzes lebhaft gefördert werden⁶⁾ (§ 37, V).

Was insbesondere die Gemeinden anbelangt, so sind diese bereits seit jeher erbgeseffene Organe der staatlichen Statistik, wenn sie auch in der Regel mit der letzteren nicht unmittelbar, sondern durch Vermittelung der staatlichen Verwaltung zusammenhängen. Doch kommen sie auch direkt mit derselben in Beziehung, wie z. B. die Städte, resp. deren statistische Bureaux gelegentlich der Volkszählungen, wo das eventuelle Dazwischentreten der staatlichen Behörden nur formellen Charakter besitzt.

Daß die Gemeinde, wie in anderem, so auch in ihrer statistischen Funktion, ein Hilfsorgan der staatlichen Behörden ist, ergibt sich aus ihrem öffentlich-rechtlichen Doppelcharakter. Welche Wichtigkeit die städtischen statistischen Aemter — als die heute fast einzigen allgemeiner organisierten Organe der Selbstverwaltungsstatistik —

für die staatliche Statistik besitzen, ist z. B. aus den Verhandlungen deutlich zu ersehen, welche in Preußen zwischen dem königlichen und dem städtischen statistischen Bureau zu Berlin jeweils vor den Volkszählungen gepflogen werden ¹⁾.

Im allgemeinen ist aber zu sagen, daß die staatlichen statistischen Organe nicht erkennen, welche wichtigen Hilfskräfte sie in der organisierten Selbstverwaltungsstatistik besitzen; sie verhalten sich demgemäß meist nicht nur neutral, sondern hie und da geradezu kühl zu denselben. Andererseits mag es auch richtig sein, daß manche statistische Bureaux der Selbstverwaltung, sei es aus Selbständigkeitstrieb oder aus Behagen an der Beschaulichkeit eines kleineren Wirkungskreises, wenig Neigung verspüren, sich mitten in das Getriebe der großen staatlichen Statistik zu stellen; auch die Selbstverwaltungskörper dürften sich in manchen Fällen gegenüber einer solchen Erweiterung des Wirkungskreises ihrer statistischen Bureaux eher hemmend als fördernd verhalten. Doch wird man nicht fehl gehen, wenn man all diese Hindernisse zum größten Teil der ungeeigneten und ungenügenden Organisation der Selbstverwaltungsstatistik zur Last legt, welche letztere vielfach noch isoliert dasteht und ihre Existenz weder aus der statistischen Funktion jeder Verwaltung und deren System heraus erfährt, noch den interprovinziellen und interkommunalen Zusammenhang der Bureaux unter einander voll würdigt.

¹⁾ Ein Beispiel hierfür ist das Italienische Städtebuch: *Notizie sulle condizioni edilizie e demografiche della città di Roma, e di alcune altre grande città italiane ed estere nel 1888. Roma 1889.* Auch in der sächsischen staatlichen Statistik ist die besondere Zusammenfassung der Kommunalstatistik üblich. Besonders erwähnenswert ist diesbezüglich die vortreffliche Zusammenfassung der „Sanitätswochenberichte“ der größeren Städte durch die staatliche Statistik in Oesterreich; dieselbe Einrichtung in Aegypten. Eine staatliche Statistik der Provinzen findet sich in Italien, Oesterreich etc.

²⁾ Dies proponiert F. Schmid in „Ein statistisches Landesbuch“ in *Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung*, Jahrg. XXIII. Nr. 43.

³⁾ So werden z. B. in Württemberg die Berichte der Handelskammern durch die Zentralstelle für Gewerbe und Handel zusammengefaßt.

⁴⁾ Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Leipzig, XXII. Heft: Die Beschlüsse der fünf ersten Konferenzen deutscher Städtestatistiker. Zusammengefaßt von G. Haase.

⁵⁾ „Protokoll über die am 15., 18. und 20. Januar 1890 zu Wien abgehaltenen Beratungen der Plenarversammlung der Sekretäre der Handels- und Gewerbekammern“ etc. Wien 1890.

⁶⁾ Vgl. meine Schrift über „die Organisation der Landesstatistik in der Bukowina“, Sep.-Abdruck aus der *Statist. Monatschrift*, 1891. — Die gleiche Ansicht über das Verhältnis der statistischen Aemter der Selbstverwaltung zu jenem des Staates wird seit längerer Zeit von Kleczynski insbesondere in „*Organizacya statystyki w Austrii*“ (Organisation der St. in Oesterreich), Lemberg 1883, vertreten.

7) Einleitung zu „Die Berliner Volkszählung 1880“, 1. Heft. „Die Verhandlungen mit den Staatsbehörden“, und „Die Berliner Volkszählung 1885“, 1. Heft.

§ 21.

Die Grundlagen des internationalen Verwaltungsrechtes der Statistik.

Mit dem internationalen Gedanken in der Verwaltung ist auch die Möglichkeit einer statistischen Funktion derselben in dieser Hinsicht gegeben, und mit deren formaler Ausgestaltung entsteht das internationale Verwaltungsrecht der Statistik. Die Annäherung der Staaten auf dem Boden der Verwaltung ist namentlich in jüngster Zeit auf verschiedenen Gebieten derselben mehr oder weniger vor sich gegangen und hat verschiedene Formen angenommen; auf keinem aber dürfte der internationale Gedanke mächtiger gewirkt und von größerem Erfolge begleitet gewesen sein als auf jenem der Verwaltungsstatistik, für deren internationale Auffassung ganz besonders günstige Vorbedingungen vorliegen.

1. Dort wo ein Verwaltungszweig in gleicher Weise für alle in kultureller Wechselbeziehung stehenden Staaten notwendig ist, und infolge dessen die Grundlinien für dieses Gebiet der Verwaltung durch Verträge der Staaten allgemeine Verbindlichkeit besitzen, wo also ein internationales Verwaltungsrecht über den diversen staatlichen Verwaltungsrechten gewisser Gebiete steht, ergibt sich die internationale Verwaltungsstatistik aus der statistischen Funktion dieser internationalen Verwaltung ebenso, wie sie aus der Verwaltung überhaupt hervorgeht. Nun gibt es aber bisher nur wenige Gebiete, auf denen sich die Staaten durch allgemeine internationale oder interstaatliche Verträge ihrer Verwaltungshoheit in begrenztem Umfange wenigstens jeweilig für eine bestimmte Zeit begeben haben. Von diesen Gebieten sind wieder nur einige für ein statistisches Funktionieren der internationalen Verwaltung geeignet, und so sehen wir, daß die internationale Statistik in dieser Hinsicht sachlich sehr begrenzt auftritt. Insbesondere ist hier die internationale Post- und Telegraphenstatistik zu erwähnen, welche von dem Berner internationalen Post- und Telegraphenbureau ausgeht; in gewisser Hinsicht könnte auch auf die internationale Statistik des Eisenbahnwesens hingewiesen werden. Das Subjekt der internationalen Verwaltung und damit auch ihrer Statistik ist hier der internationale Verband, z. B. der Weltpostverein u.

Je mehr die Staaten, wenigstens solche gewisser kontinentaler Komplexe, wie namentlich jene Europas, in stets steigendem Maße

die gleichen Kulturbedingungen aufweisen, desto mehr wird die Verwaltung derselben zum mindesten hinsichtlich der größeren gestaltenden Tendenzen in übereinstimmender Weise geordnet; dazu kommen die intensiven Verkehrsbeziehungen der Bevölkerungen dieser Staaten, welchem Umstande gleichfalls Rechnung getragen werden muß. Wir finden daher in den Gesetzgebungen aller wichtigen Kulturstaaten auf großen Gebieten Normen, welche auf die gegenseitigen Beziehungen der Bevölkerungen Bezug haben, und zwar waltet immer mehr die Tendenz vor, diese Normen allseitig übereinstimmend anzuordnen; dieser Zug läßt sich ebenso wohl in den Bestimmungen des sog. internationalen Privatrechtes und Strafrechtes, als auch in jenen der Wirtschafts- und Finanzgesetze u. s. f. beobachten. Sehr häufig dienen spezielle, jeweils von einem Staate mit einer Reihe anderer abgeschlossene Verträge dazu, eine solche gleichförmige Gesetzgebung resp. Verwaltung auf bestimmten Gebieten hervorzubringen. Auch hier können wir von einer internationalen Verwaltung sprechen, nur sind die Subjekte derselben nicht Verbände von Staaten, sondern jeweilig die einzelnen Staaten selbst. Unter den Verwaltungsgebieten, deren internationale Verhältnisse, sei es im Vertragsweg, sei es autonom, derart geregelt werden, befindet sich auch die Statistik, und damit ist die zweite Form der internationalen Verwaltungstistik gegeben. So ist in einer großen Reihe von Staaten in einheitlicher Weise ein Tag für die Vornahme der Volkszählungen festgesetzt worden, weil der Gedanke sich Gültigkeit verschaffte, daß die Bevölkerung keines Staates für sich isoliert betrachtet werden dürfe, vielmehr für eine erschöpfende Einsicht in die Bevölkerungsverhältnisse eine gleichförmige Vornahme der Volkszählungen allerorten notwendig sei. Ferner bricht sich die Erkenntnis immer mehr Bahn, daß die einzelnen Staaten z. B. gerade bei dieser großen Operation der Volkszählung sich gegenseitig unterstützen und fördern müssen, etwa durch Ueberlassung bestimmter Teile des Materiales; ferner ist in solchen Staaten, zwischen welchen eine zollpolitische Annäherung besteht, eine übereinstimmend angeordnete Handelsstatistik unausweichlich.

3. Die Verwaltungsfunktion der Statistik ist von Erheblichkeit auch insofern, als die Verhältnisse bestimmter Massenerscheinungen in verschiedenen Staaten mit einander verglichen werden sollen, um etwa einen Maßstab zur Beurteilung der einheimischen Zustände oder der Wirkung konkreter Verwaltungseinrichtungen zu gewinnen. Bei einem solchen Vorgange werden jeweils die statistischen Einrichtungen eines Staates mit jenen eines anderen in Beziehung gebracht. Dazu ist aber erforderlich, daß dieselben untereinander vergleichbar sind, was dann der Fall ist, wenn dieselben auf gleicher Grundlage beruhen. Somit wird die Verwaltungsfunktion der Statistik zur Ursache

der internationalen Gleichförmigkeit der Verwaltungsstatistik und trägt dadurch zur Ausgestaltung des internationalen Gedankens auf diesem Gebiete der Verwaltung ein gut Teil bei. Dieses Moment ist von großer Tragweite, weil es nicht nur hinsichtlich ganz bestimmter statistischer Operationen in Betracht kommt, sondern in Verfolgung des Umstandes, als die gesamte statistische Thätigkeit in letzter Linie doch ein zusammenhängendes Ganzes darstellt, sich auf die Verwaltungsstatistik der Staaten überhaupt erstreckt, und in deren Gesamtgefüge eine allmählich immer weiter greifende Einheitlichkeit hineinträgt.

4. Der methodische Inhalt der Statistik, auch insofern sich diese als Verwaltungsstatistik darstellt, ist, gemäß dem Wesen der Statistik als einer Form der logischen Induktion, also hinsichtlich ihres wissenschaftlichen Charakters, ein einheitlicher, und ganz unabhängig von den einzelnen Subjekten, damit auch den Staaten, welche die Verwaltungsstatistik handhaben. Zur Erreichung dieses wissenschaftlichen methodischen Inhaltes der Verwaltungsstatistik ist nun eine internationale Ausgestaltung derselben von größter Bedeutung, ja geradezu unerläßlich. Zunächst deshalb, weil seitens aller Staaten resp. deren Verwaltungsstatistik bei einem isolierten Vorgehen stets derselbe Aufwand an geistiger Kraft gemacht werden müßte, um den wissenschaftlichen Anforderungen zu genügen, wobei es immer noch fraglich ist, ob die Bedingungen des Erfolges überall gegeben wären. Ferner aus dem Grunde, weil es in Anbetracht des enormen Gebietes der Verwaltungsstatistik, dann der Größe und Schwierigkeit der ihr gestellten Aufgaben des Zusammenwirkens aller unter den verschiedenartigsten Verhältnissen bestehenden statistischen Organe bedarf, um den Weg zur vollen Höhe des Erfolges überhaupt, und ferner am geeignetesten, zurückzulegen. Die Bedeutung des internationalen Gedankens auf dem Gebiete der Verwaltungsstatistik liegt hier somit in der Pflege der Methode, und die Subjekte, welche dabei in Betracht kommen, sind in allererster Linie die statistischen Fachorgane der einzelnen Staaten. Die Ausgestaltung des internationalen Momentes in dieser Hinsicht erfolgt im Wege des wissenschaftlichen Wettstreites und ist einer jeden Reglementierung für die Dauer unzugänglich.

5. Endlich ist darauf hinzuweisen, daß die Statistik und damit auch die Verwaltungsstatistik nicht nur im Dienste der Verwaltung, sondern auch in jenem der Wissenschaft steht. Gemäß dem universellen, einheitlichen, und namentlich in unserer Zeit empirischen Charakter derselben verlangt die Statistik als allgemein verwendbare Methode wichtiger Wissensgebiete nach internationaler Pflege. Es wird möglich, die Massenbeobachtung in immer größerem

Umfange vorzunehmen und dergestalt für bestimmte Causalzusammenhänge ein enormes Material anzuhäufen, um so den Analogieschluß immer stringenter zu machen. Ferner aber wird es möglich, ein und dieselbe Massenerscheinung unter immer zahlreicheren verschiedenartigen Erscheinungsformen zu beobachten, und den Ursachenkomplex, von dem sie bedingt wird, immer mehr und mehr zu entwirren. Auch in dieser Hinsicht muß die Pflege der internationalen Statistik und damit der Verwaltungsstatistik eine völlig freie sein, d. h. sie darf ihre Ausgestaltung nur dem Gewicht der wissenschaftlichen Gründe verdanken.

§ 22. Fortsetzung.

Mittel und Wege zur Ausgestaltung des internationalen Momentes in der Verwaltungsstatistik.

So wie im allgemeinen die Grundlagen des internationalen Verwaltungsrechtes zu keiner klaren Gestaltung gelangt sind, so ist dies auch mit der internationalen Statistik der Fall.

1. Die wesentlichste Triebfeder zur Ausbildung des internationalen Verwaltungsrechtes ist die allgemeine Menschheitsidee im Gegensatz zum Staatsgedanken; die wesentliche Triebkraft der internationalen Statistik ist die Einheit ihrer Methode. Sie stellt unabweislich ihre Forderungen, welchen sich die statistische Funktion der Verwaltung in den einzelnen Staaten beugt und wodurch schon ohne bestimmte äußere Ausgestaltung dieser wissenschaftlichen Macht ein gleichmäßiger Zustand herbeigeführt werden kann.

2. Dennoch gibt es auch eine konkrete Ausgestaltung dieser wissenschaftlichen Macht, gleichsam einen wissenschaftlichen Areopag mit allgemeiner Geltung in theoretischer Beziehung. Dieser besteht in den verschiedenartigen internationalen Vereinigungen zur Pflege der Statistik, deren wesentlichste Mitglieder selbstverständlich und ganz dieser Idee entsprechend im Wesen diejenigen Personen sein müssen, denen die Pflege der Staatenstatistik anvertraut ist. Auf diese Weise entsteht eine indirekte und formlose Pflege der internationalen Statistik. Dieselbe äußert ihre Bedeutung zunächst hinsichtlich aller statistisch methodischen Fragen und dann hinsichtlich der Anwendung der Statistik als Methode verschiedener Wissensgebiete. Dagegen ist ihr Einfluß auf die Verwaltung und Verwaltungsstatistik der Staaten schon begrifflich nur mittelbar, wenn auch im allgemeinen sehr erheblich.

In dieser Auffassung werden sich die internationalen Vereinigungen für Statistik immer behaupten können und geradezu not-

wendig sein. Dagegen geraten sie mit dieser ihrer wesentlichen Stellung in Widerspruch, wenn sie sich als direktes, unmittelbares Organ für das internationale Verwaltungsrecht der Statistik darstellen wollen und sich in dieser Beziehung eine die staatliche Verwaltungshoheit überragende Macht aneignen wollen, ehe hierfür Grundlagen gegeben sind, welche niemals durch diese formlosen Vereinigungen, sondern nur durch die einzelnen Staaten selbst herbeigeführt werden können, was eben bezüglich der Statistik in dieser umfassenden, allgemeinen Beziehung noch nicht geschehen ist.

3. Eine derartige direkte und deshalb notwendigerweise auch förmliche oder organisierte Ausgestaltung des internationalen Verwaltungsrechtes der Statistik, welche allerdings nur in ganz minimaler Weise besteht, kann sich, gemäß dem gegenwärtigen Zustand des internationalen Verwaltungsrechtes überhaupt, nur durch Staatsverträge oder direkten staatlichen Verkehr mit allgemeiner oder auf bestimmte Fälle begrenzter Wirkung vollziehen.

a) Statistische Staatsverträge, d. h. Staatsverträge, welche geradezu die statistische Funktion der Staatsverwaltung in internationaler Weise, beziehentlich zwischen zwei oder mehreren Staaten regeln¹⁾. So bestehen z. B. zwischen vielen Staaten Spezialkonventionen (1890/91), welche den Austausch der Zählungsindividualnachweisungen der jeweiligen Staatsangehörigen zum Zwecke haben. In neuester Zeit ist die Bedeutung solcher statistischen Staatsverträge von den internationalen Versammlungen voll gewürdigt und von denselben auf den Abschluß solcher hingedrängt worden. So namentlich seitens des Internationalen Statistischen Institutes eben hinsichtlich des Austausches der Individualdaten bei Volkszählungen²⁾; desgleichen wurde der Wunsch nach einheitlicher Regelung der Bewertung im Außenhandel, der Bestimmung des Laderaumes der Schiffe³⁾ u. s. f. durch internationale Konventionen ausgesprochen. Leider hatten aber diese Beschlüsse, bisher wenigstens, geringen Erfolg, ganz im Gegensatz zu ihrer inneren Berechtigung und Tragweite. Namentlich dort, wo eine verwaltungsrechtliche Annäherung der Staaten Platz greift, wie z. B. in den Staaten der lateinischen Münzkonvention, in Oesterreich-Ungarn, Deutschland und Italien seit dem Abschlusse der neuen Handelsverträge, sind solche statistische Verträge als höchst notwendig zu bezeichnen.

b) Staatsverträge verwaltungsrechtlichen Inhaltes mit gleichzeitigen Bestimmungen in statistischer Hinsicht, z. B. der Weltpostverein und die internationale Statistik des Post- und Telegraphenwesens.

c) Die nahezu einzige Form internationaler statistischer Beziehungen besteht in dem Verkehre der statistischen Organe der

Staaten untereinander, sei es direkt, sei es durch die sonst für den allgemeinen Staatenverkehr eingesetzten Organe. Im großen und ganzen hat sich die statistische Verwaltung in dieser Hinsicht eine exceptionelle Stellung errungen, indem sich vielfach der direkte Verkehr der statistischen Aemter der Staaten eingebürgert hat; hier kommt eben das diesem Verwaltungszweige innewohnende allgemeine wissenschaftliche Element als ein wesentliches Förderungsmittel der Annäherung in Betracht.

d) Es ist aber auch nicht zu verkennen, daß selbst die im allgemeinen formlosen statistischen Vereinigungen verschiedener Art, die Kongresse 2c., ein nicht unerhebliches Element der Organisation enthalten, und zwar dadurch, daß die Teilnehmer an denselben seitens der Heimatsstaaten delegiert werden. Durch die Delegation erkennen die Staaten wenigstens die allgemeine und mittelbare Erheblichkeit der Verhandlungen und Beschlüsse zur einheitlichen Regelung der Verwaltungsstatistik in internationaler Hinsicht an, welche dann auch von den statistischen Organen in großem Umfange in praktische Geltung umgesetzt werden.

So ist wohl das internationale Verwaltungsrecht der Statistik noch sehr unvollkommen ausgebaut und erst der Entwicklung zuzuführen. Dennoch wohnt ihm eine weittragende Bedeutung bei. Dadurch, daß die internationale Verständigung auf diesem Verwaltungsgebiete, wenn auch in formloser, rechtlich unorganisierter Weise seit einem Menschenalter ununterbrochen fortgesetzt und allseitig als Notwendigkeit empfunden wird, baut die Verwaltungsstatistik einer allmählichen verwaltungsrechtlichen Annäherung der Staaten vor. Nicht nur, daß sie den unumgänglich notwendigen methodischen Vorbehelf bildet, beweist sie auch, daß und wie der internationale Gedanke auf dem Gebiete der Verwaltung überhaupt realisierungsfähig ist. Und nicht nur für die internationale Verwaltung überhaupt, sondern auch für die internationale Verständigung auf dem Gebiete zahlreicher und wichtiger Wissensgebiete ist die internationale Statistik ein bahnbrechender Vorläufer gewesen.

1) v. Scheel empfiehlt (in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. XXV, S. 91) solche Staatsverträge als einzigen Weg zur Anbahnung internationaler Gleichmäßigkeit, und zwar auf speziellen Gebieten, im Gegensatz zu den Kongressen oder sonstigen Vereinigungen.

2) Vgl. „Die dritte Session des Internationalen Statistischen Institutes“. Stat. Monatschr., Jahrg. 1891, S. 554. — Dazu „Der internationale Austausch der durch die Volkszählungen gewonnenen Individualkarten über die Staatsfremden.“ Ebenda 1892, S. 49 ff.

3) Bulletin de l'Institut internat. de Statistique, tome IV, vol. 2. 3, S. 112.

§ 23.

Vereine und Einzelpersonen als Subjekte der Verwaltungsstatistik.

I. Die private statistische Thätigkeit ist hier nur insofern zu berücksichtigen, als es sich um ihr Verhältnis zur Verwaltungsstatistik handelt. Grundlegend für dasselbe ist die Stellung der privaten Thätigkeit zur Verwaltung überhaupt; sie kommt also insofern in Betracht, als sie sich auf demselben Boden bewegt und dieselben Ziele verfolgt wie die öffentliche Thätigkeit, wobei sie auf gewissen Gebieten als Ersatz oder Ergänzung dieser letzteren zu bezeichnen ist. Die allgemeinen Formen des Uebergreifens der privaten Bethätigung auf das Feld der Verwaltung sind die folgenden 1):

1. Die individuelle öffentliche Thätigkeit („Regierungsamtshandlungen Privater“) besteht darin, daß private Personen, mit öffentlichen Pflichten belastet und öffentlichen Rechten ausgestattet, ohne Dazwischentreten der öffentlichen organisierten Verwaltungsthätigkeit gewisse Aufgaben derselben durchführen; so z. B., wenn ein statistischer Verein mit öffentlichen Befugnissen, etwa einem Rechte auf Nachweisung ausgestattet, dieselbe Thätigkeit entfaltet, welche sonst der organisierten Verwaltungsstatistik zukommt.

2. Die private Thätigkeit zur Erzielung eines sonst von der öffentlichen Verwaltung beabsichtigten Erfolges kann auch ohne eine Versekung mit öffentlichen Elementen vorgenommen werden. Dabei kann die Ersekung oder Ergänzung der Verwaltung entweder der ausschließliche und direkt beabsichtigte Zweck sein, oder sie kann sich wenigstens thatsächlich, wenn auch unbeabsichtigt, ergeben.

3. Privatpersonen können ihre Thätigkeit in den Dienst einer organisierten öffentlichen Verwaltung z. B. als Hilfsorgane derselben stellen, ohne selbst den privaten Charakter abzulegen; dies ist die sogenannte immediate öffentliche Thätigkeit 2).

Alle diese genannten allgemeinen Formen des Uebergreifens der privaten Sphäre in die öffentliche finden wir in der Verwaltungsstatistik wieder.

II. Was zunächst die Vereinsthätigkeit anbelangt, so ist deren Bedeutung für die Verwaltungsstatistik nicht zu unterschätzen 3).

1. Die spezifisch statistischen Vereine vertraten und vertreten gewissermaßen auch heute noch in einigen Ländern ganz oder zu einem großen Teile die fehlende Verwaltungsstatistik und sind vielfach die Vorläufer derselben gewesen. Dabei sind sie entweder mit öffentlichen Qualitäten ausgestattet, oder begnügen sich damit, ohne solche jenen Platz einzunehmen, der sonst der Verwaltungsstatistik zukäme.

Es ist erklärlich, daß bei ihnen die Beschränkung auf die mehr praktischen Anforderungen der Verwaltungsstatistik nicht so streng ist, sondern wissenschaftliche Bestrebungen in erheblichem Maße mit in Betracht kommen. Es ist also namentlich die unter I, 1 als individuelle öffentliche Thätigkeit benannte Art der Bethätigung, welche die statistischen Vereine auszeichnet. Dagegen kommen sie im Sinne der unmittelbaren Thätigkeit (s. I, 3), so nahe eine solche anscheinend liegen würde, deshalb nicht in Betracht, weil sie eben meist voll und ganz an Stelle der Verwaltungsstatistik treten. In Sachsen z. B. entwickelte sich die Verwaltungsstatistik aus dem statistischen Vereine, welcher vor deren Einführung bestand, und in den Niederlanden ist das Statistische Institut die eigentliche Verwaltungsstatistik dieses Landes.

Fragen wir nun nach der Bedeutung, welche den spezifisch statistischen Vereinen für die Verwaltungsstatistik zukommt, so ist in folgender Weise zu unterscheiden:

a) Hinsichtlich ihrer individuellen öffentlichen Thätigkeit haben sie ihre Rolle im großen und ganzen ausgespielt und sind nur für die Entwicklung der Verwaltungsstatistik belangreich gewesen. Je mehr sich die Verwaltungsstatistik überall als Verwaltungszeitung einbürgert und allmählich eine immer umfassendere Thätigkeit ausübt, desto mehr sind die statistischen Vereine in den Hintergrund gedrängt worden und, ebenso wie viele andere Gebiete privater Thätigkeit, vor der Ausdehnung der Verwaltung verschwunden, resp. in dieser aufgegangen. Sie haben Bedeutung etwa nur für solche Staaten, welche erst entstehen, wo sich also derselbe Prozeß abspielt, der bei uns bereits überwunden ist; doch lieben es gerade solche Gebilde, die von den alten Staatswesen durchlaufenen Entwicklungsstadien zu überspringen und den gegenwärtigen Zustand derselben nachzuahmen.

b) Dagegen könnten die statistischen Vereine (abgesehen von ihren wissenschaftlichen Tendenzen, die uns hier nicht unmittelbar berühren) eine große Thätigkeit im Anschlusse an die Verwaltungsstatistik der Staaten entwickeln. Große Schätze statistisch wertvoller Quellen z. B. liegen brach oder werden von der Verwaltungsstatistik nur zum geringsten Teile verwertet; so könnten die überall historisch weit zurückreichenden Matrizen durch ein weit verzweigtes Netz lokaler statistischer Vereine (ähnlich den historischen Vereinen) ihrer Ausbeutung zugeführt werden.

2. Vereine allgemeinerer, meist wirtschaftlicher Tendenzen, welchen die statistische Bethätigung deshalb nebenbei nicht fremd ist, sind wichtige Hilfsorgane der Verwaltungsstatistik im Sinne „unmittelbarer“ Thätigkeit. Man denke nur an die landwirtschaftlichen Bezirks-, Gau- oder Landesvereine, welche namentlich hinsichtlich der

ernststatistischen Erhebungen der Verwaltungsstatistik unentbehrliche Dienste leisten.

3. Zahlreiche Vereine allgemeinerer, der Statistik gleichfalls nicht fremd gegenüberstehender Tendenzen arbeiten, ohne einen Zusammenhang resp. ein Dienstverhältnis mit der Verwaltungsstatistik zu beabsichtigen, auf deren Gebiete mit der Absicht oder wenigstens mit dem Erfolge, daß deren Lücken auf gewissen Gebieten ausgefüllt werden. Wie reich und wie der Verwaltungsstatistik eng verwandt sind z. B. die Leistungen des deutschen Armenpflegervereins, des deutschen Vereines für Sozialpolitik, des Zentralverbandes der deutschen Arbeiterkolonien, aber auch vieler industrieller Vereine etc.

Die hier unter 2. und 3. genannten Vereine bestehen begreiflicherweise auf jenen Gebieten, auf denen die Verwaltung noch wenig eingreift und namentlich noch kein geeignetes Organensystem besitzt, wie dies vornehmlich in der wirtschaftlichen und sozialen Lebenssphäre der Fall ist.

III. Von weit geringerem Belange als die Vereine sind die Einzelpersonen hinsichtlich ihrer verwaltungstatistischen Bethätigung.

1. Eine private Einzelthätigkeit im Sinne der individuell-öffentlichen ist wohl historisch belangreich, aber heute in Anbetracht der gewaltigen Dimensionen der Verwaltungsstatistik, welche auf die statistische Privatthätigkeit überhaupt verhindernd wirken, geradezu unmöglich. Was diesen historischen Belang betrifft, so ist auf v. Redens Thätigkeit in den vierziger Jahren in Deutschland hinzuweisen, welche geradezu auf den Ersatz der fehlenden Verwaltungsstatistik und nicht etwa auf die wissenschaftliche Ursachenerforschung, die einzig mögliche Domäne statistischer Thätigkeit von Einzelpersonen, gerichtet war⁴⁾. In Oesterreich lag den akademischen Lehrern der Statistik zur Zeit der Geheimhaltung der statistischen Quellenwerke die Pflicht ob, in gewissem Sinne eine Bearbeitung resp. Zusammenfassung und Mitteilung der amtlichen Quellenwerke in ihren Vorträgen vorzunehmen⁵⁾.

2. Dagegen ist die private verwaltungstatistische Thätigkeit einzelner in der Form des Ehrenamtes, namentlich bei Volkszählungen, Enqueten und sonstigen größeren Erhebungen, eine sehr ausgebreitete.

3. Endlich ist darauf hinzuweisen, daß große Unternehmungen, namentlich solche industriellen und kommerziellen Charakters, weit gespannte, häufig weltumfassende und regelmäßige statistische Nachrichten über die Produktion, Preise u. dgl. bestimmter Industrien und Produkte mitteilen. Der „Verwaltungscharakter“, welcher diesen Unternehmungen überhaupt innewohnt⁶⁾, äußert sich da auch in Hinsicht auf seine statistische Funktion. Diesen Mitteilungen wird eine gewisse Nutzen-

tizität beigelegt, welche faktisch kaum geringer erachtet wird, als jene, welche die staatliche Autorität ihrer Verwaltungsstatistik verleiht.

¹⁾ Vgl. meine Schrift „Ueber die Subjekte der Finanzwirtschaft“ im Finanz-Archiv, IV. Bd., 2. Heft, S. 270 ff.

²⁾ Ebenda S. 268.

³⁾ Einige allgemeine Bemerkungen über die statistischen Vereine s. bei Fallati, Gedanken über Mittel und Wege zur Hebung der praktischen Statistik, in der Zeitschrift f. d. gesamte Staatsw., III. Bd., S. 547 ff.

⁴⁾ Vgl. Redens' Ausführungen über die Technik seiner Thätigkeit: Ueber statistische Forschung u. s. f., in der Zeitschrift d. Vereins f. deutsche Statistik, Jahrg. 1847, S. 16 ff.

⁵⁾ Näheres darüber s. in meiner Schrift „Alte und neue Universitätsstatistik“, Prag 1885, S. 5 f.

⁶⁾ G. Schmoller, Ueber die Entwicklung des Großbetriebes und die soziale Klassenbildung. Wien 1892, S. 14, und anderwärts.

Viertes Kapitel.

Die Objekte der Verwaltungsstatistik.

§ 24.

Die Objekte der Verwaltungsstatistik im allgemeinen.

Litteratur. Vgl. die Litt.-Angabe bei § 4. — Dazu vollkommen zutreffend Levasseur, *Population française*, Bd. I, S. 19 f.

I. Aus dem Verhältnisse der Verwaltungsbehörden zu den Massenerscheinungen ergeben sich die Objekte der Verwaltungsstatistik entweder rein als Thatsachen des realen Lebens oder als Verwaltungsthätigkeiten, oder mit Beziehung auf die Verbindung beider.

1. Die wichtigsten, primären und zu jeder Verwaltungsstatistik in letzter Linie unbedingt notwendigen Objekte sind die Thatsachen und Erscheinungen des physischen und gesellschaftlichen Lebens, welche für die Statistik und damit für die Verwaltungsstatistik in demselben Momente geeignet sind, als sie sich in der Masse darstellen, mit anderen Worten die Massenerscheinungen selbst. Dieselben werden rein, direkt mit Beziehung auf ihre Eigenart, durch die ganz ausgelöste Statistik erfaßt, welche sich gegenwärtig als Zählung im wahren Sinne darstellt. Die Zählungen führen eine Verknüpfung der realen Thatsachen mit der ausgelösten Verwaltungsstatistik entweder unmittelbar herbei, indem die letztere ihre eigenen Organe besitzt, oder mittelbar, indem sie sich anderer Verwaltungsorgane bedient; dabei bleiben aber die Anforderungen der Verwaltungsstatistik allein ausschlaggebend, so daß die genannten Verwaltungsorgane ganz und voll in deren Dienst treten und gar nicht hinsichtlich ihres eigentlichen Wirkungskreises in Betracht kommen. Das ist jedoch der Fall

2. bei jenen Objekten der Verwaltungsstatistik, welche in der durch die Eigenart der jeweiligen Verwaltungsbehörde gegebenen Beeinflussung der Thatsachen und Erscheinungen des äußeren Lebens durch die Verwaltung beruhen. Letztere kommen somit

nicht mehr in reinen unmittelbaren Kontakt mit der Verwaltungsstatistik, sondern ein solcher wird nur insofern möglich, als er mit der konkreten Aufgabe des vorliegenden Verwaltungsaktes schon gegeben ist. Allerdings können dabei auch Aufgaben der Verwaltungsstatistik berücksichtigt werden, da ja doch alle Verwaltungsthätigkeiten, wozu auch die Verwaltungsstatistik gehört, miteinander in Verbindung stehen und gegenseitig ihre Anforderungen geltend machen. Auch diese Objekte sind von großer Wichtigkeit. Was die Reinheit der Erfassung anbelangt, so stehen sie allerdings den unter 1. erwähnten meist sehr nach, dagegen ist ihre Erfassung in weit ausgebreiteterem Maße möglich, da, wie bemerkt, die selbständigen statistischen Erhebungsorgane sehr spärlich sind und die allgemeinen Verwaltungsorgane nur selten in den Dienst der reinen Verwaltungsstatistik gestellt werden. Hierher gehören nicht nur mehrere Arten der sog. Zählungen, insbesondere Schul-, Armen- u. c. Erhebungen, sondern fast das ganze Gebiet der Erhebung von Bewegungsercheinungen.

3. Endlich bleiben noch jene Objekte der Verwaltungsstatistik übrig, welche sich ausschließlich an die Funktionen der Verwaltung anlehnen, ohne daß dabei noch die Massenerscheinungen und Thatfachen als solche zur Beachtung kämen. Dies sind die Formalakte der Verwaltung, von welchen in den §§ 4 und 5 gesprochen worden ist. Sie kommen für die Verwaltungsstatistik dann in Betracht, wenn ihnen der Massencharakter innewohnt; ihre Bedeutung für die Verwaltungsstatistik ist aber geringfügig. Es wird im allgemeinen nur dort auf sie zurückgegriffen, wo ein Vorgehen sowohl nach 1. als auch nach 2. nicht stattfindet.

II. Welche Massenerscheinungen als Objekte der Verwaltungsstatistik in Betracht kommen, ergibt sich aus den beiden Bestandteilen dieses Begriffes.

1. Zunächst ist erforderlich, daß die Thatfachen und Erscheinungen der statistischen Erfassung überhaupt zugänglich sind, was vom allgemeinen statistisch-methodologischen Gesichtspunkte aus zu beurteilen ist.

2. Diese Bedingung vorausgesetzt, ergeben sich als Objekte der Verwaltungsstatistik jene Massenerscheinungen, welche vom Standpunkt der Verwaltung aus wichtig werden, d. h. mit der Erreichung eines oder mehrerer Staatszwecke in eine erhebliche Verbindung gebracht werden können und der Hoheit des Staates unterworfen sind. Dies ist allerdings sehr relativ und variabel und wechselt von Ort zu Ort, sowie von Zeit zu Zeit, nicht anders übrigens als die übrigen Gebiete der Verwaltung auch.

§ 25.

Die Territorialhoheit der Verwaltung.

Im großen und ganzen vollzieht sich die Verwaltung innerhalb der Grenzen des Staatsgebietes und zwar so, daß auf diesem jeweils nur eine einzige Territorialhoheit zur Ausübung gelangt. Die Fälle der Ausübung von Verwaltungsthätigkeiten im allgemeinen, und damit auch von verwaltungsstatistischen Agenden, auf fremdem Staatsgebiete sind Ausnahmen. Als die wichtigsten Formen derselben sind folgende zu nennen:

1. Wenn zwischen zwei Staaten erhebliche Kulturverschiedenheiten bestehen, empfindet der höher entwickelte Staat nicht selten das Bedürfnis und die Kraft, seiner fester und nachhaltiger organisierten Macht auch auf dem Territorium des fremden Staates Geltung zu verschaffen, wie z. B. hinsichtlich der Rechtspflege, der nationalen Handelskammern u. dergl. in orientalischen Ländern, um daselbst ein bestimmtes Niveau der Verwaltung hervorzubringen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Verwaltungsstatistik, wenn diese in den einzelnen Staaten erheblich verschieden zur Entwicklung gelangt ist, wobei jeweilig die auf der höheren Stufe stehende Verwaltungsstatistik das Fehlen der ähnlichen Einrichtung im fremden Staate schwer empfindet und durch eigene Thätigkeit zu ersetzen sucht. Diesen Charakter hatten z. B. die englischen statistischen Parlamentspapers über kontinentale Verhältnisse bis tief in unser Jahrhundert hinein und zeigen noch heute die englischen Anweise über China¹⁾ u. c. Mit einer solchen Ausübung der Verwaltungsstatistik ist mitunter die Notwendigkeit verbunden gewesen oder heute noch verbunden, besondere statistische Organe auf fremden Staatsgebieten zu unterhalten²⁾, ähnlich wie etwa öffentliche resp. staatliche Auswanderungsbureaux Agenten in anderen Staatsgebieten benötigen.

2. Von den mit Rücksicht auf den internationalen Menschen- und insbesondere Güterverkehr bestehenden völkerrechtlichen Organen sind es namentlich die Konsulatsbehörden, welche eine erhebliche statistische Thätigkeit entwickeln und sich mit der „Thatsachensammlung im Auslande“³⁾ befassen. Dieselbe ist nahezu ausschließlich auf die wirtschaftlichen Interessen gerichtet, welche den Heimatstaat jeweils mit dem fremden Gebiete verknüpfen, in dem der Konsul akkreditiert ist; insolgedessen ist auch die Konsularstatistik im allgemeinen ziemlich spezieller Natur. Doch greift sie auch weit über ihre nächsten Ziele hinaus und erhebt sich mitunter zu einer Gesamtschilderung der ökonomischen Situation größerer Gebiete, namentlich solcher, in welchen eine Verwaltungsstatistik mehr oder weniger fehlt. In solchen Fällen

müssen die Konsulate selbst statistisch funktionieren, während sie sich sonst damit begnügen können, die Kenntnis der Verwaltungsstatistik ihres Sprengels nach der Heimat zu vermitteln.

3. Die statistische Funktion der Gesandten ist heute eine minimale und entzieht sich, insofern sie überhaupt existiert, meist der allgemeinen Kenntnis. In dieser Hinsicht ist in der Stellung der Gesandten ein völliger Wechsel vor sich gegangen. Als die Verwaltungsstatistik noch nicht zur Ausbildung gelangt war, genauer gesprochen noch bis in die ersten Dezennien unseres Jahrhunderts hinein, beschäftigten sich die Gesandten vieler, namentlich handeltreibender Staaten sehr viel mit Verwaltungsstatistik. Insbesondere waren es zuerst die italienischen Staaten, speziell Venedig, dessen diplomatische Agenten schon im 13. Jahrhundert Berichte über die politischen und wirtschaftlichen Zustände der fremden Staaten zu erstatten hatten¹⁾. Zu Anfang unseres Jahrhunderts waren es hauptsächlich die englischen Gesandten, welche derartige Berichte in größerem Umfange an ihren Staat richteten, und heute sind solche nur im Verkehr zwischen Staaten gänzlich verschiedener Kulturbedingungen üblich, so z. B. bei den nordamerikanischen Gesandtschaften u. s. f. Je mehr die Verwaltungsstatistik in den einzelnen Staaten zu gleichmäßiger Ausbildung gelangt und je allgemeiner sie zugänglich wird, desto mehr entfällt die Notwendigkeit, im Wege der völkerrechtlichen Organe einen statistischen Nachrichtendienst zu unterhalten.

¹⁾ China. Imperial Maritime Customs. 1. Statistical series. 2. Customs gazette. 3. 4. Returns of trade etc. Publish. by order of the Inspector of customs. Shanghai-London.

²⁾ So erwähnt dies hinsichtlich Frankreichs und Englands v. Reden in „Die jetzige Aufgabe der Statistik in Beziehung zur Staatsverwaltung“, S. VI. Fallati bezeichnet die Absendung besonderer statistischer Beobachter in das Ausland als eine auch in Deutschland nicht unbekannte Erscheinung (Zeitschrift f. d. gesamte Staatswissensch., Jahrg. 1846, S. 502 ff.).

³⁾ Mayr, Statistik und Orientierungswesen. Allgem. stat. Archiv, Jahrg. I, Bd. 2, S. 435.

⁴⁾ Morpurgo, Die Statistik und die Sozialwissenschaften, S. 14.

§ 26.

Das System der Verwaltungsstatistik.

I. Lange bevor die Verwaltungsstatistik zur Ausbildung gelangt war, wurden namentlich seitens der Universitätsstatistiker des 17. und 18. Jahrhunderts zahllose Versuche gemacht, jene Massenerscheinungen im einzelnen zu bezeichnen und nach gewissen leitenden Gedanken zu gruppieren, auf welche sich die Verwaltungsstatistik resp. die Statistik

beziehen solle; diese Versuche bildeten einen Bestandteil der sog. „Theorie“ der alten Universitätsstatistik¹⁾. Diese Schematisierungen blieben aber für die seither erfolgte thatsächliche Systematik der Verwaltungsstatistik eben so gut wie ohne jeden Einfluß.

Das gegenwärtige System der Verwaltungsstatistik hat seine Ausgestaltung namentlich durch folgende Faktoren erfahren:

1. Die Ausbildung der Verwaltung im 19. Jahrhundert, welche in den wichtigsten Kulturstaaten in ziemlich übereinstimmender Weise erfolgte und auch in dieser Weise statistisch funktioniert;

2. den Einfluß der internationalen Statistik, wengleich sich diese, mehr als mit dem Gesamtsysteme der Verwaltungsstatistik, damit befaßte, wie die einzelnen Gebiete derselben zur Ausgestaltung gelangen sollten.

3. Endlich ist nicht zu verkennen, daß auch die Wissenschaft, namentlich die Bevölkerungslehre, zum Ausbaue des Systemes der Verwaltungsstatistik das ihre beigetragen hat, was am meisten auf solchen Gebieten der Fall ist, bei welchen die Verwaltungsfunktion der Statistik nicht unmittelbar hervortritt.

Aus diesen Momenten, aus dem übereinstimmenden Charakter der Verwaltung in den wichtigsten Kulturstaaten, aus der Einwirkung des internationalen Gedankens und endlich in Folge der Beachtung der Postulate der Wissenschaft, weisen die in den verschiedenen Staaten angenommenen Systeme der Verwaltungsstatistik, d. h. der Inbegriff der zur Beobachtung gelangenden Massenerscheinungen in wissenschaftlicher Anordnung²⁾, allenthalben im großen und ganzen eine Gleichförmigkeit auf.

II. Das System der Verwaltungsstatistik ergibt sich aus demjenigen der Verwaltung. Demselben liegt zunächst die Gliederung der Verwaltung in die wichtigsten Ressorts und innerhalb deren in die wichtigsten Teilgebiete zu Grunde, wobei aber der Einfluß der allgemeinen wissenschaftlichen Verwaltungslehre insofern zur Geltung gelangt, als neben den praktisch zur Ausgestaltung gelangten Verwaltungsgebieten auch die allgemeinen leitenden Gesichtspunkte in Betracht kommen. Wollte man daher etwa auf Grundlage eines theoretischen Systemes der Verwaltung ein System der Verwaltungsstatistik entwerfen, so müßte die Richtigtstellung desselben in allen seinen Bestandteilen durch die konkrete Entwicklung der Verwaltungseinrichtungen erfolgen. Andererseits aber ist nicht zu verkennen, daß jene Massenbeobachtungen, welche im allgemeinen mittelbaren Verwaltungsinteresse liegen, ihre systematische Gliederung nicht aus der Verwaltung heraus entnehmen, sondern aus der Systematik der bezüglichen Wissensgebiete, z. B. der Bevölkerungslehre, der Volkswirtschaftslehre u. s. f.

III. Mit Rücksicht auf die Subjekte der Verwaltung besteht in den Systemen der Verwaltungsstatistik hinsichtlich deren Umfang eine wesentliche Verschiedenheit.

1. So wie die Staatsverwaltung im engeren Sinne ein in sich abgeschlossenes vollständiges System der Verwaltungsthätigkeiten umfaßt, da der Staat allen menschlichen Gemeinbedürfnissen zu dienen bestimmt ist, so ist auch das System der staatlichen Verwaltungsstatistik ein vollständiges bezüglich aller der Verwaltungsstatistik zugänglichen Massenerscheinungen. Nur in diesem Sinne kann man eigentlich von einem Systeme der Verwaltungsstatistik, d. h. von einem organischen Ganzen derselben sprechen. Infolgedessen gehen auch alle schematisierenden und theoretisierenden Bestrebungen auf dem Boden der verwaltungsstatistischen Systematik von dieser staatlichen Verwaltungsstatistik im engeren Sinne aus. Die Verwaltungsstatistik der einzelnen Staaten wird diesem Momente der Vollständigkeit des Systemes durch die sog. statistischen Jahrbücher oder Handbücher gerecht, neben welchen alle anderen Veröffentlichungen, sei es den Anforderungen bestimmter Verwaltungszweige oder spezieller Aufgaben, sei es besonderen wissenschaftlichen Fragen dienen. Im allgemeinen ist das Schema der staatlichen Verwaltungsstatistik das folgende:

A. Statistische Grundercheinungen von genereller Bedeutung: Territorium, Bevölkerung, Stand und Bewegung derselben.

B. Verwaltung des Inneren: 1. Gesundheitswesen, 2. Unterrichtswesen, 3. Armenpflege und Wohlthätigkeit, 4. Wirtschaftliches Leben und zwar: a) Landbau und Grundbesitz, b) Industrie, c) Handel, d) Hülfsmittel des Verkehrs (Straßen, Eisenbahnen, Posten, Telegraphen, Schifffahrt), e) Geld- und Kredit, f) Preise und Löhne, g) Konsum. 5. Vereine, Wahlen.

C. Rechtspflege: 1. Zivil-, 2. Kriminal-, 3. Handelsjustiz.

D. Finanzen.

E. Heerwesen.

F. Aeußeres, z. B. Kolonialwesen.

Dieser Grundriß ist auch in den folgenden thatsächlichen Beispielen nicht zu verkennen:

Oesterreich. (Oesterr. statistisches Handbuch.)

1. Flächeninhalt; Stand der Bevölkerung. 2. Bewegung der Bevölkerung. 3. Sanitätswesen und Humanitätsanstalten. 4. Kirchliche Verhältnisse. 5. Unterrichtswesen. 6. Periodische Presse. 7. Vereinswesen. 8. Grundbesitzverhältnisse. 9. Landwirtschaft. 10. Seefischerei. 11. Bergbau und Hüttenwesen. 12. Feuer- und Hagelschäden. 13. Industrielle Verhältnisse. 14. Auswärtiger Handel. 15. Verkehr. 16. Erwerbsgesellschaften. 17. Geld- und Kreditinstitute. 18. Kursnotierungen. 19. Rechts-

pflege. 20. Finanzen. 21. Landwehr. 22. Anhang: Die gemeinsamen Angelegenheiten der österr.-ungarischen Monarchie, Aeußeres, Heerwesen, gemeinsame Finanzen.

Italien. (Annuario statistico italiano, 1889—1890.)

Klimatologie. — Boden und Bevölkerung. — Hygiene und Sanität. — Unterricht. — Presse. — Wahlen. — Armenpflege und öffentliche Wohlthätigkeit. — Gegenseitigkeits- und Kooperativ-Gesellschaften. — Zivil- und Strafrechtspflege. — Gefängniswesen. — Ackerbau. — Meliorationen. — Industrie. — Patente. — Arbeitslöhne. — Lebensmittelpreise. — Warenpreise nach den Handelswerten. — Außenhandel. — Seeschifffahrt. — Verkehrsweisen. — Post, Telegraph und Telephon. — Geld und Kredit. — Hypothekarkredit. — Provinzial- und Kommunal финанzen. — Staatsfinanzen. Heerwesen. — Marine. — Kolonien.

Frankreich. (Turquan, Manuel de statistique pratique.)

Territorium und Bevölkerung. — Bewegung der Bevölkerung. — Religionen. — Kriminalrechtspflege. — Zivil- und Handelsrechtspflege. — Gefängniswesen. — Öffentliche Wohlthätigkeit. — Spar- und Versicherungswesen. — Schenkungen an öffentliche Anstalten. — Öffentlicher Unterricht. — Ackerbau. — Industrie. — Löhne. — Handel und Schifffahrt. — Seefischerei. — Verkehrsweisen, Posten und Telegraphen, Geld, Kreditwesen. — Elementarereignisse. — Wahlen. — Heerwesen. — Finanzen und Abgaben. — Oskroi und Konsumtion.

2. Dieser Allgemeinheit der staatlichen Verwaltungsstatistik gegenüber kann, wie bemerkt, bei der Verwaltungsstatistik der sonst noch in Betracht kommenden Subjekte von einem Systeme nicht wohl die Rede sein. Die Verwaltungsstatistik der Staatenverbindungen, der Selbstverwaltungskörper zc., kann sich bei vollkommenster Ausbildung mit dem Umfange von deren Verwaltung decken, aber auf diesem Wege immer nur etwas vom Standpunkte des Gesamtsystemes der Verwaltung aus Lückenhaftes bieten und zwar:

a) Die Verwaltungsstatistik in den Staatenverbindungen umfaßt in organischer Hinsicht nur diejenigen Angelegenheiten, welche der Reichsgewalt unterliegen. Alle anderen Gebiete können nur durch Vermittelung oder Beihülfe aus der Verwaltungsstatistik der Einzelstaaten abgeleitet werden. Einer solchen Ableitung stellen sich oft Hindernisse staatsrechtlicher und thatsächlicher Natur (aus der Ungleichheit der Verwaltungsstatistik hervorgehend) entgegen, so daß es bei dem Umstande, als die Reichsangelegenheiten der verschiedenen Staatenverbindungen ganz ungleichmäßig angeordnet sind, ganz unmöglich ist, einen Typus einer solchen Reichsstatistik hinzustellen. Wie sehr die Tendenz vorwaltet, durch Vermittelung der Einzelstaaten zu einem Gesamtsystem der Verwaltungsstatistik für das Reichsgebiet zu gelangen, mögen die folgenden Beispiele zeigen:

Deutsches Reich. (Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.)

1. Flächeninhalt, Stand der Bevölkerung. 2. Bewegung der Bevölkerung. 3. Bodenbenutzung und Ernten. 4. Viehstand. 5. Bergwerks-, Salinen- und Hüttenbetrieb. 6. Gewerbe. 7. Handel des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande. 8. Verkehr und Verkehrsstraßen. 9. Geld, Kreditwesen und Preise. 10. Verbrauchsberechnungen. 11. Die Wahlen zum Deutschen Reichstage für die acht Legislaturperioden. 12. Justizwesen. 13. Medizinal- und Veterinärwesen. 14. Kriegswesen. 15. Finanzwesen. 16. Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter. 17. Öffentliche Armenpflege.

Schweiz. (Statistisches Jahrbuch der Schweiz.)

1. Bodensfläche und Bevölkerung. 2. Bevölkerungsbewegung. 3. Landwirtschaft. 4. Viehstand. 5. Forstwirtschaft. 6. Fischzucht. 7. Bergwerke und Salinen. 8. Industrie. 9. Verkehr und Verkehrsmittel. 10. Handel, Geld- und Kreditwesen, Versicherung. 11. Gesundheitswesen, Gesundheitspolizei, Unterstützung. 12. Unfälle. 13. Unterricht, Erziehung. 14. Finanzwesen. 15. Gefängniswesen. 16. Militärwesen. 17. Diverja.

b) Was die Objekte in der Statistik der Selbstverwaltung anbelangt, so ist hier eine Unterscheidung zu machen, je nachdem es sich um die Städte oder um die übrigen Subjekte der Selbstverwaltung handelt.

c) Bei der Verwaltungsstatistik der Städte gilt naturgemäß ganz derselbe Grundsatz, daß deren Verwaltungsstatistik in organischer Hinsicht sich nur mit denjenigen Gebieten decken könne, welche in dem Verwaltungsbereiche der städtischen Verwaltung liegen. Jedoch kommen hier noch andere Momente in Betracht (s. § 19). Da die städtischen statistischen Ämter häufig auf einer sehr hohen Stufe der Ausbildung stehen und das wissenschaftliche Moment in ihnen sehr kräftig wirkt, so begnügen sie sich meist nicht mit diesem engen Rahmen, sondern bieten in ihren Jahrbüchern ein Gesamtsystem der Verwaltungsstatistik mit Beschränkung auf die Bevölkerung der Stadt, wobei sie entweder aus der staatlichen Verwaltungsstatistik alle außerhalb ihres Tätigkeitsbereiches liegenden Bestandteile entnehmen, oder auf denselben Gebieten mit größerer Intensität arbeiten. So läßt sich schon eher von einem Typus der Kommunalstatistik sprechen, welcher aber der staatlichen Verwaltungsstatistik gegenüber eine erhebliche Verschiedenheit namentlich dadurch zeigt, daß gewisse Verwaltungsgebiete entweder neu hinzu oder weit stärker in den Vordergrund treten:

(Statistisches Jahrbuch deutscher Städte. I. Jahrgang.)

1. Gebiet. Lage und natürliche Verhältnisse. — 2. Bevölkerung. — 3. Grundstücke und Gebäude. — 4. Wohnungen und Haushaltungen. — 5. Bauhätigkeit. — 6. Straßenreinigung, Kanalisation, Parkanlagen. — 7. Beleuchtungswesen. — 8. Feuerlöschwesen. — 9. Gewerbe. — 10. Verkehr. — 11. Sparkassen. — 12. Öffentliche Leihhäuser. — 13. Armen- und Krankenpflege. — 14. Polizei und Rechtspflege. — 15. Unterrichts-

anstalten. — 16. Wasserversorgung. — 17. Organisation der städtischen Verwaltung.

Berlin. (Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin.)

1. Bevölkerung. — 2. Naturverhältnisse — 3. Grundbesitz und Gebäude. — 4. Städtische Fürsorge für Straßen und Gebäude. — 5. Preise, Konsumtion, Verkehr. — 6. Versicherungswesen und Anstalten für Selbsthilfe. — 7. Armenwesen, Wohlthätigkeit, Krankenpflege. — 8. Polizei, Rechtspflege, Gefängnisse. — 9. Anstalten und Vereine für Unterricht und Bildung. — 10. Religionsverbände. — 11. Öffentliche Lasten und Rechte.

Prag. (Statistisches Handbuch für 1889.)

1. Abteilung. Meteorologische und topographische Verhältnisse und Bevölkerungssummen. A. Meteorologische Verhältnisse. — B. Topographische Verhältnißigkeit. — C. Bevölkerungssummen.
2. Abteilung. Bevölkerungswechsel. A. Trauungen. — B. Geburten. — C. Sterbefälle. — D. Berechnungen.
3. Abteilung. Besitz-, Wohn- und Zinsverhältnisse. A. Besitzverhältnisse. — B. Zinsverhältnisse. — C. Wohnverhältnisse.
4. Abteilung. Erwerbsverhältnisse. A. Landwirtschaft. — B. Bewegung der Gewerbe. — C. Bauhätigkeit. — D. Börse. — E. Banfen. — F. Spar- und Vorschufkassen. — G. Versicherungswesen. — H. Verkehr. — I. Approvisionierung.
5. Abteilung. Steuern.
6. Abteilung. Selbsthilfe und öffentlicher Beistand. A. Vereinswesen. — B. Genossenschaften. — C. Soziale Versicherung. — D. Gemeinde- und Privatwohltätigkeit. — E. Sanität. — F. Öffentliche Sicherheit. — G. Kriminaljustiz.
7. Abteilung. Kulturverhältnisse. A. Katholische Geistlichkeit. — B. Unterricht. — C. Bibliotheken. — D. Theater. — E. Litterarische Thätigkeit.

Die Kommunalstatistik umfaßt also im wesentlichen die Bevölkerungsstatistik im weitesten Umfange, insbesondere auch einschließlich der Gebäude- und Wohnverhältnisse, dann vornehmlich die verschiedenen Gebiete der kommunalen Verwaltung, insofern diese einer statistischen Erfassung zugänglich sind, als: Beleuchtung, Feuerlöschwesen, Straßenreinigung, Kanalisation, Wasserversorgung, Kreditinstitute, Verkehr u. dgl.⁴⁾. Allerdings ist dabei der Schritt von der eigentlichen Statistik zu Verwaltungsaufzeichnungen individuellen Charakters häufig nur ein kleiner.

β) Dem gegenüber läßt sich von einem Typus oder Systeme der Provinzialverwaltungsstatistik gar nicht sprechen; im allgemeinen bezieht sich dieselbe auf das große Gebiet der Agrar-, Forst- und Grundbesitzstatistik, das Wege-, Armen-, Schulwesen u. dgl. Hier liegt auch keine äußerliche Veranlassung zur Vornahme geschlossener Gebäude einer Verwaltungsstatistik vor. — Ebenso wenig kann von einer allgemeinen Gestalt der Verwaltungsstatistik anderer Selbstverwaltungskörper, als Handelskammern zc., gesprochen werden.

IV. Innerhalb der genannten Systeme der Verwaltungsstatistik bleibt für die Art und Weise resp. den Grad der Intensität bei Beobachtung der einzelnen Massenerscheinungen ein weiter Spielraum, sowohl was die Eigenschaften anbelangt, nach welchen die Massenerscheinungen zur Darstellung gelangen, als auch hinsichtlich der Verknüpfung der Eigenschaften untereinander, d. i. der Kombinationen. Auch hier liegt eine gewisse allgemeine Übung der Verwaltungsstatistik allerorten vor und ist eine solche namentlich durch die internationale Statistik zur Annahme gelangt. Doch liegt gerade hierin die große Verschiedenheit der Verwaltungsstatistik einerseits der verschiedenen Staaten, Städte *zc.*, als auch der verschiedenen Subjekte der Verwaltungsstatistik untereinander. In dieser Richtung geht die Verwaltungsstatistik an ihren verschiedenen Pflanzstätten ungemein auseinander, und es kann die Verwendung der Eigenschaften und Kombinationen geradezu als einer der Maßstäbe zur Beurteilung der verwaltungstatistischen Thätigkeit bezeichnet werden. Einen Grundriß des Systemes der Verwaltungsstatistik in dieser Hinsicht versuchen zu wollen, muß als Unmöglichkeit bezeichnet werden.

¹⁾ Vgl. in dieser Hinsicht namentlich G. Chr. Gatterers Schrift „Ideal einer allgemeinen Weltstatistik“, Göttingen 1773, in welcher die von Sansovino, Botero, Ens, d'Uvity, den Elzevirischen Republikern, von Conring, Bose, Bemann, Sagittar, Gastel, Frankenberg (Zech), Otto, Achenwall, Walch, Reinhard, Bertram angenommenen Grundrisse mitgeteilt sind.

²⁾ Bei Bloch-Scheel (Seite 188) als das „was“ der Fragestellung, bei Engel (Zeitschrift des preuß. stat. Bureau's Jahrg. 1862, S. 162) als das „Gegenständliche“ bezeichnet.

³⁾ Vgl. den Versuch bei Bloch-Scheel l. c. In dieser Hinsicht ist namentlich auf alle Beschlüsse und Programme der internationalen, interkommunalen, sowie interstaatlichen Kongresse, Konferenzen u. dgl. zu verweisen.

⁴⁾ G. H. Schmidt, Die Aufgaben städtisch-statistischer Bureau's. Zeitschr. f. schweiz. Statistik, Jahrg. 1892, S. 93.

§ 27.

Die territoriale Gliederung der Massenerscheinungen.

I. Gegenwärtig ist es in der Verwaltungsstatistik allgemein üblich, die Massenerscheinungen in möglichst weitgehendem lokalem Detail zur Erhebung zu bringen, während früher das Schwergewicht mehr auf die Erfassung des lokalen Gesamtausdruckes der Erscheinungen für große Gebiete gelegt wurde. Die Gebietsgliederung, welche hier verwendet wird, ist:

1. Eine allgemein für die Verwaltungsstatistik überhaupt

gültige. Diese schließt sich an jene Einteilung des Staatsgebietes an, welche für die meisten oder wenigstens für eine größere Reihe von Verwaltungszweigen maßgebend ist, und sich namentlich an die politische Verwaltung anlehnt: Bezirk, Kreis, Provinz; Kanton, Arrondissement, Departement 2c. sind die überall wiederkehrenden lokalen Abgrenzungen, während die Verwendung der Gemeinde als Darstellungsgebiet verhältnismäßig selten, und entweder nur bei vereinzelt großen Erhebungen oder in kleineren Staaten üblich ist. Doch kommt die Darstellung nach diesem Detail immer mehr in Aufnahme.

2. Gewisse Verwaltungszweige besitzen eine ganz spezielle Territorialgliederung und legen dieselbe auch ihrer Verwaltungsstatistik zu Grunde; z. B. die Wahlbezirke, die militärischen Ergänzungsbazirke u. s. f.

Es ist ein ziemlich häufig zu beobachtendes Vorgehen, daß die territoriale Gliederung nicht mit Rücksicht auf die Massenerscheinungen, sondern in einfacher Anlehnung an die Art und Weise vorgenommen wird, wie sich die Einzeldaten der Massenerscheinung als Ergebnis der verwaltungsstatistischen Thätigkeit der lokal angeordneten Organe allmählich zusammensetzen (die gänzlich wertlose Verzeichnung der Grenzländer beim Warenverkehre). Umgekehrt wird, aus derselben Ursache, auf gewissen Gebieten der Verwaltungsstatistik von jeglicher lokalen Gliederung abgesehen, weil es für dieselben keine Gebiets-einteilung gibt. Dies gilt z. B. eben auch hinsichtlich der so eminent wichtigen Statistik des Warenverkehrs; bei dieser wird das Staatsgebiet als einheitliches Ein- oder Ausfuhrgebiet angesehen, während es doch ein Leichtes wäre, die Warenmengen, und zwar sowohl hinsichtlich Import als auch Export, nach der allgemeinen territorialen Gliederung des Staates zu unterscheiden.

II. Die territoriale Gliederung der Massenerscheinungen hat zwei Zwecken zu dienen:

1. Es soll der Verwaltungsstatistik möglich werden, ihre Verwaltungsfunktion auch mit Rücksicht auf die kleineren Gebiete zu äußern; es soll also z. B. möglich sein, den Erfolg staatlicher Maßregeln in speziellen Gebieten zu verfolgen.

2. Die territoriale Gliederung ermöglicht eine Vergleichung der Massenerscheinungen an verschiedenen Orten ihres Auftretens; da mit den verschiedenen Vertlichkeiten auch meist verschiedene Begleitumstände gegeben sind, so kann dann im weiteren Verlaufe auf die Ursachen der besonderen lokalen Darstellungsform der Massenerscheinung geschlossen werden. Die Bedeutung der territorialen Gliederung liegt hier nicht allein in den Anforderungen der Verwaltung, sondern ebenso sehr auf dem allgemeinen wissenschaftlichen Gebiete; die Beobachtung einer Massenerscheinung unter verschiedenen lokalen Ver-

hältnissen bildet geradezu eines der wichtigsten Hülfsmittel der Ursachenforschung mittels der statistischen Methode.

III. Vielfach ist die Ansicht verbreitet, daß die Fehlerhaftigkeit der statistischen Erhebungen um so größer sei, je kleiner der lokale Umfang ist, auf welchen sie sich beziehen, resp. daß mit der Vergrößerung des Beobachtungsfeldes die Fehler sich kompensieren und damit deren Grenze kleiner werde. Diese Ansicht dürfte auf den eingangs dieses Paragraphen erwähnten Umstand zurückzuführen sein, daß früher die große Hauptziffer als das wichtige, eigentliche Ziel der Verwaltungsstatistik angesehen und demgemäß deren lokales Detail vernachlässigt wurde. Im allgemeinen dürfte die Ansicht wohl nicht begründet oder eine solche Fehlerhaftigkeit zum mindesten nicht notwendig sein, und dies um so weniger, je mehr Sorgfalt der lokalen verwaltungstatistischen Thätigkeit zugewendet wird. Namentlich dann, wenn die Einzelangaben aus solchen verwaltungstatistischen Aufzeichnungen hervorgehen, mit welchen rechtliche Konsequenzen gegeben sind, ist absolut nicht einzusehen, warum dieselben eine größere Fehlermöglichkeit besitzen sollten. Die in Rede stehende Ansicht kann also wohl nicht als allgemein zutreffend anerkannt, sondern muß je weilig nach Maßgabe der konkreten Verhältnisse beurteilt werden.

IV. Die in Anlehnung an die lokale Gruppierung der Behörden erfolgende territoriale Gliederung der Verwaltungsstatistik ist vom Standpunkte des tatsächlichen lokalen Auftretens der Massenerscheinungen immer mangelhaft, indem das letztere mit ihrer staatlich territorialen Abgrenzung nie vollständig zusammentrifft und häufig durch die letztere der Beobachtung entzogen wird. G. v. Mayr stellt in Erkennung dieses Mißverhältnisses die Forderung nach der Verwendung von „natürlichen Territorien“¹⁾, und die Verwaltungsstatistik hat es auch nicht unterlassen, wenigstens in gewissen Fällen von der rechtlichen Einteilung abzugehen und zu solchen natürlichen Gebieten zu greifen, wie dies namentlich in der Landwirtschaftsstatistik, in der Kommunalstatistik (straßenweise Darstellung) u. häufiger der Fall ist. Der einfachste Weg zur Erlangung solcher natürlicher Gebiete ist das Zurückgehen auf das gemeindeweise lokale Detail, welches dann in beliebiger Weise nach den jeweils erheblichen Anforderungen „natürlich“ zusammengesetzt werden kann. Ganz besonders wertvoll ist die Anwendung dieses Gedankens der natürlichen Gebiete auf die kartographische Darstellung der Massenerscheinungen²⁾.

¹⁾ Gesetzmäßigkeit im Gesellschaftsleben, S. 23.

²⁾ Vgl. diesbezüglich die Dichtekarte Frankreichs von B. Turquan, im Bulletin de l'Institut international de Statistique, tom. III, 3. Livr.

§ 28.

Das Moment der Zeit in der Verwaltungsstatistik.

Vgl. für diesen und die folgenden §§ bis zu § 32: E. Mischler, Das Moment der Zeit in der Verwaltungsstatistik. In v. Mayr's Archiv, I. Bd, 1. Heft, S. 54 ff.

1. Allgemeine Bemerkungen.

Der in der früheren Zeit „alter Universitätsstatistik“ so eifrig ventilirte und in den zahlreichen Aufstellungen von Begriffsbestimmungen verwendete Gegensatz von Geschichte und Statistik ist längst zu seiner Auflösung gelangt. Die Statistik bewegt sich nicht nur vollkommen heimisch auf historischem Boden, sondern es hat auch das „Moment der Zeit“ Eingang in dieselbe, in ihren Aufgabenkreis und ihre Methode gefunden. Die Anschauung der alten Universitätsstatistik bezüglich der „Zuständlichkeit“ hat jedoch unbewußt in die Thätigkeit der Verwaltungsstatistik Eingang gefunden, so daß sich diese dem Momente der Zeit gegenüber sehr spröde verhält. Der Kernpunkt der erwähnten Streitfrage lag in der Beziehung der Statistik ausschließlich auf die Erfassung von Erscheinungen in einem Zeitpunkte, und ferner in einem gegenwärtigen Zeitpunkte, was beides in dem Ausdrucke „Zustand“ verquickt enthalten war. Damit ist ein Zweifaches gegeben; erstlich der unklare Begriff eines kurzen, eigentlich undenkbaren oder zum mindesten praktisch unverwertbaren Zeitpunktes — mit Ausschluß der Dauer — und zweitens der Begriff der Gegenwart im Gegensatze zur Vergangenheit. Während nun eine Ausdehnung auf die Vergangenheit schon frühzeitig und zwar von der alten „Theorie“ selbst zugegeben wurde, so gelangte diese doch eigentlich nie dazu, an Stelle der Auffassung vom Zustande als Zeitpunkt, in welchem die Erscheinungen zur Erhebung gelangen sollten, das Moment der Dauer zu setzen. Und so hat sich unbewußt und unausgesprochen die Ansicht erhalten, daß das Moment der Zeit auch der Verwaltungsstatistik gegenüber als etwas Fremdes anzusehen sei.

Dabei ist ersichtlich, daß das Problem der Zeit in der Statistik — welchem wir nach diesen einleitenden Worten mit vorwiegender Berücksichtigung der Verwaltungsstatistik näher treten wollen — kein einfaches ist, sondern in seine Elemente zerlegt werden muß.

§ 29. Fortsetzung.

2. Die Erhebungszeiten.

I. Die heutige Verwaltungsstatistik besteht in erster Linie, und man könnte geradezu sagen, ausschließlich in der Fixierung der Massenerscheinungen, wie sich dieselben gerade in den Zeitstrecken der Erhebung darstellen, in welche die Verwaltungsstatistik ebenso wie jede andere Verwaltungsthätigkeit, z. B. die Finanzwirtschaft, das Unterrichtswesen etc., naturgemäß zerfallen muß, und welche sich hier als Jahr, Semester, Quartal, Trimester und Monat, eventuell als Woche, Tag und Stunde darstellen. Schon damit ist eigentlich eine Folge der alten Auffassung der Statistik als Zustandskunde gegeben, denn es ist wohl eine enge Verwendung der Verwaltungsstatistik, wenn sie sich auf die Massenerscheinungen nur in derselben „zuständlichen“ Darstellung erstreckt, welche dieselben im Momente oder Zeitraume der Erhebung aufweisen. Die von der Verwaltungsstatistik verwendete Zeiteinteilung ist nahezu ausschließlich die kalendarische des Sonnenjahres, während die Benützung der Verwaltungsjahre nur ganz vereinzelt anzutreffen ist. Alle zur Anwendung gelangenden Zeiträume müssen in einem einfachen Zahlenverhältnisse zu einander stehen; jede Zahlengruppe, auch die größte, muß ein leicht zu berechnendes Vielfaches der kleinsten sein¹⁾. Die Zeitstrecken sind entweder in zeitlicher Unterteilung in gewisse Posten zerlegbar, wie bei der Statistik der Bevölkerungsbewegung, der Sterblichkeit, der Sanitätsverhältnisse etc., oder wir gelangen gar nicht zur Kenntnis dieser der zeitlichen Unterteilung entsprechenden Teilposten, wie es z. B. in der Statistik des Warenverkehrs, der Kommunikationsleistungen, Produktionsmengen, der Kriminalität u. s. f. zumeist innerhalb der Jahrestermine der Fall ist. Diesbezüglich ist zu bemerken, daß die kalendarische Einteilung nicht zu durchwegs gleichen, wenn auch gleich bezeichneten Zeitabschnitten führt, und daß die denselben entsprechenden Summenziffern deshalb auch nicht ohne weiteres in Vergleich gestellt werden dürfen. So ist z. B. die Reduzierung der verschieden langen Monate auf die ideale Größe $\frac{1}{12}$, resp. die Einteilung des Jahres in gleiche $\frac{1}{12}$ Teile in der Praxis der Verwaltungsstatistik schon ziemlich ausgebreitet.

II. Die gesellschaftlichen Verhältnisse zeigen in den mannigfachsten Beziehungen eine Veränderung im Wechsel der Zeit, die sich meist durch die kalendarische Einteilung des Jahres messen läßt und mit klimatischen, überdies aber mit, durch den Turnus der Jahre und Jahreszeiten gleichfalls gegebenen religiösen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen Momenten zusammenhängt. Es muß sich bei Vornahme der Erhebungen darum handeln, welche dieser Phasen einer Erscheinung

zum Angriffspunkte genommen und ob bei Wiederholung derselben Erhebung dieselbe Erscheinungsphase oder eine andere zu Grunde gelegt werden soll. Bei jeder statistischen Operation bildet somit der Zeitpunkt der Erhebung Gegenstand selbständiger Erwägung. So hat man sich z. B. betreffs der Volkszählungen mehr weniger international geeinigt, dieselben in den Wintertermin, etwa den Dezember, den 31. Dezember, 1. Januar u. dergl. zu verlegen, weil da die Ortsverschiebungen am geringsten sind. Ist dies nun thatsächlich ein stichhaltiger Grund? Diese Frage liegt nahe, obgleich der erwähnte Satz ein statistisches Dogma genannt werden könnte. Wir müssen — statt in Uebereinstimmung mit der internationalen Uebereinkunft die Frage zu beantworten, „wann bietet die Zählung die geringsten technischen Schwierigkeiten?“ — vielmehr die Frage aufwerfen: welcher Zustand der Bevölkerung ist als der relevanteste oder überhaupt als relevant genug anzusehen, um erhoben zu werden? Bei den heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen dürfte es vielfach sehr fraglich sein, ob der Zustand der Sesshaftigkeit (der die technischen Schwierigkeiten so erheblich verringert) auch schon derjenige ist, welcher für die Erkenntnis der Gesellschaft der relevanteste, oder ob er überhaupt mehr relevant ist, als der Zustand der Ortsverschiebung. Es dürfte überdies erforderlich sein, über Zahl und Zusammensetzung der Bevölkerung auch in anderer als der Dezemberzeit orientiert zu sein und die hierdurch entstehenden Unterschiede kennen zu lernen²⁾. (Vorübergehende Abwesenheit der höheren Stände, verstärkte Anwesenheit von Tag- besonders Bauarbeitern, spezifische Verhältnisse der Schulbevölkerung, Stillstand mancher Industrien zc.) Die materiellen Interessen der Erkenntnis sollten den Anforderungen der statistischen Technik gegenüber nicht hintangesezt werden.

III. Durch die Erfassung der Massenerscheinungen zu verschiedenen Zeitpunkten oder Zeitstrecken und durch Vergleichung der auf diese Weise hervortretenden differenten Gestaltung kann eine ursächliche Erkenntnis dadurch erzielt werden, daß die begleitenden Umstände in den wechselnden Zeitpunkten festgestellt werden. Die tiefer gehende Forschung in dieser Hinsicht ist wohl mehr Sache der privaten Statistik, da es der amtlichen bei den sich häufenden Erhebungen hierfür an Zeit gebricht; dagegen ist es die Aufgabe dieser letzteren, einerseits die Zeitmomente der Erhebung in entsprechender Weise zu wählen und der privaten Arbeit den Boden zu bereiten, andererseits aber selbst von den allgemein feststehenden und wichtigeren, als Ursachen anzusehenden, Begleitumständen der Zeiträume in der eigenen Thätigkeit Gebrauch zu machen. Daß die Verwaltungsstatistik ihre Verpflichtungen in dieser Richtung durchaus nicht übersieht, ist ja bekannt. Die Unterscheidung nach Monaten resp. Jahreszeiten

ist bereits ein allgemein verwendetes Requisit der Bevölkerungs-, Preis-, aber leider noch nicht der Kriminalstatistik, die Tage sind von besonderer Wichtigkeit in der letztgenannten (Zahlstage, Sonntage), dann bei der Statistik der Kindersterblichkeit, die Tagesstunden in der Sterbestatistik, in der medizinisch-statistischen Erhebung der Geburtsakte u. s. f. Dennoch ist zu sagen, daß die Erfassung der Massenerscheinungen durch die Verwaltungsstatistik die gerechtfertigten Ansprüche noch nicht befriedigt. Insbesondere ergibt sich vielfach die starre Einteilung in Jahre und Monate als ein bedeutendes Hindernis der Ursachenforschung, da die mit diesen Zeiträumen als Begleitumstände auftretenden Erscheinungen selbstverständlich nicht mit dieser fixen Zeitabgrenzung zusammenfallen. Hier ist es erforderlich, etwa so, wie G. v. Mayr die Verwendung „natürlicher Territorien“ verlangt, natürliche Zeiträume im Gegensatz zur formalen kalendarischen Einteilung zu schaffen. Wenn die Erfassung mancher wichtiger Probleme noch nicht weit genug vorgebracht ist, so dürfte die Ursache vielleicht in dieser notgedrungenen Verwendung der kalendarischen spröden Zeiteinteilung liegen. Ich will hierfür nur ein Beispiel anführen. Eine tagweise Erfassung der Geburtenzahl (wie dieselbe im statistischen Bureau der Stadt München üblich ist) dürfte zu ganz neuen Aufhellungen führen; es ist heute nicht möglich, die Geburtenmaxima und -minima zeitlich genau zu bestimmen, resp. die Kulminationspunkte innerhalb der Monate anzugeben, und doch muß zugegeben werden, daß diese Kenntnis eine sehr wenig feine ist. Aus einer tagweisen Erhebung könnten die „natürlichen Zeiträume“ in beliebiger Weise zusammengesetzt werden¹⁾.

¹⁾ Engel in der Zeitschr. des preuß. statist. Bureau's, Jahrg. 1862, S. 173 f.

²⁾ Vgl. in dieser Hinsicht die Sommerzählung von J. Körösi, Resultate der am 1. Juli 1886 durchgeführten Konfektion der Bevölkerung Budapests. Berlin 1887.

³⁾ Dagegen findet sich eine wochenweise Aufarbeitung z. B. bei R. Boeckh, Statistisches Jahrbuch von Berlin, XIII, 95 und XIV, 16.

§ 30. Fortsetzung.

3. Die Massenerscheinungen als Funktion der Zeit.

I. In der Angabe, daß sich Massenerscheinungen in einem bestimmten Zeitraume in bestimmter Weise vorfinden, ist zweierlei enthalten. Zunächst die einfache Tatsache, daß die sich in diesem Zeitabschnitte vorfindenden Massenerscheinungen als Gesamtergebnis oder Resultat auf denselben bezogen werden, indem man ihn gleichfalls als ein Gesamtergebnis der kleineren Zeitstrecken, nämlich

als abgelaufen ansieht. Daß die Zahl der Geburten im Zeitraume eines Jahres 1000 sei, besagt also ganz einfach, daß, wenn das Jahr beendigt ist, die Summe aller in demselben stattgefundenen Geburten 1000 betragen habe. Dieser Sinn wird den statistischen Angaben im allgemeinen und von vornherein unterlegt, falls nicht etwas anderes ausdrücklich bemerkt wird.

II. Zweitens ist unter der Angabe, daß sich Massenerscheinungen in einem bestimmten Zeitraum befinden, noch zu verstehen, daß sie in der Kategorie der Zeit, dieselbe nach konkretem Maßstabe gemessen, oder als Funktion der Zeit auftreten. Eine höchst verfeinerte Statistik vermöchte allerdings für jede der sich folgenden Erscheinungen auch einen zugehörigen Zeitraum zu statuieren, vorausgesetzt, daß die Intervalle zwischen den Erscheinungen nicht unendlich klein werden und die Bedingung der Masse nicht verloren geht. Für die thatfächliche Ausgestaltung der Statistik und speziell der Verwaltungsstatistik, ist es jedoch erforderlich, die allgemein rezipierte kalendarische Einteilung zur Grundlage zu nehmen, welche überdies meist nur in ihren größeren Abschnitten des Jahres, event. Monates, zur Verwendung gelangt. Sobald man aber eine solche Zeitbegrenzung, Jahr, Monat u. s. f., setzt, erscheint diese als etwas Einheitliches, und es wird davon abstrahiert, daß, und wie sich die Massenerscheinungen innerhalb derselben in ihrer Folge anordnen; sie erscheinen für dieselbe, wenn auch in großer Verfeinerung, immer als Summen, als Resultate. Hierin liegt ein wesentliches methodisches Element der Statistik überhaupt — nicht nur der Verwaltungsstatistik — welches eine tiefe prinzipielle Bedeutung hat und mit der philosophischen Begründung der Kategorie der Zeit und ihrer mathematischen Ausgestaltung zusammenhängt. Eine vollständige Erörterung dieses Gesichtspunktes würde sonach weit über unser Ziel hinaus zu einer allgemeinen Untersuchung über die Bedeutung der Kategorie der Zeit in der statistischen Methode überhaupt führen. Dagegen wollen wir dem Gegenstande insofern die Aufmerksamkeit zuwenden, als er für die Verwaltungsstatistik von spezifischer Bedeutung wird.

1. Durch den Umstand, daß die Massenerscheinungen als Funktion der Zeit auftreten, und daß sie sich mit Rücksicht auf die konkrete Gestaltung der Zeitabschnitte als Schlußziffern darstellen, entsteht ein Widerspruch. Dieser läßt sich dahin präzisieren, daß die Erscheinungen, die in der Kategorie der Zeit oder als deren Funktion, somit in Bewegung auftreten, als Resultate mit Rücksicht auf den konkreten Zeitabschnitt als etwas Dauerndes aufgefaßt werden, während sie als Schlußziffern doch nur dem Zeitabschnitte als etwas Beendetem entsprechen können.

2. Indem sich die Erscheinungen als Bewegung, also in zeit-

licher Folge innerhalb eines Zeitraums, d. h. als Funktion der Zeit darstellen, entsteht das Verhältnis dieser Aufeinanderfolge und das Bedürfnis, dasselbe kennen zu lernen. Die Anordnung der Massenerscheinungen in der Kategorie der Zeit oder als Funktion derselben läßt sich allgemein als die zeitliche Dichte bezeichnen. Dieser Begriff, der in den mathematischen Konstruktionen der Absterbeordnung allerdings bereits zur Beachtung gelangt ist¹⁾, findet in der Verwaltungsstatistik kaum hie und da Verwendung (z. B. die Interkalarien zwischen den einzelnen Geburtsakten derselben Mutter²⁾), sowie er überhaupt auch weniger zu prinzipieller Formulierung gelangt ist. Der Begriff der zeitlichen Dichte würde es wohl verdienen, zur allgemeinen Geltung zu gelangen und demjenigen der räumlichen Dichte an die Seite gestellt zu werden.

3. Jede Massenerscheinung besitzt in ihrer Folge auch eine spezifische zeitliche Dichte. Vergleichen wir nun mehrere Massenerscheinungen von verschiedener zeitlicher Dichte in demselben Zeitabschnitte miteinander, so ist die Reihenbildung nur dann exakt, wenn auf die verschiedene zeitliche Dichte Rücksicht genommen wird. Dies ist jedoch in der Praxis nicht der Fall und allerdings auch nur bis zu einem gewissen Grade möglich, wodurch eben eine Grenze der Anwendbarkeit der statistischen Methode gegeben ist. Würden wir z. B. die Reihen für die Bewegung der Eheschließungen — Geburten; der Geburten — Sterbefälle; der Sterbefälle oder Geburten — Preise in Kurven projizieren, so wird die Erkenntnis methodisch anfechtbar sein, da wir nur Summenciffern von Jahren event. Monaten verwenden können, und innerhalb dieser die zeitliche Dichte aller der genannten Massenerscheinungen eine verschiedene ist.

4. Häufig ergibt sich die Notwendigkeit der Beziehung solcher Erscheinungen, die in der Kategorie der Zeit auftreten, auf solche, welche uns nur durch eine Momenterfassung bekannt werden; es handelt sich z. B. um die Beziehung der Eheschließungen eines Jahres zu der in einem bestimmten Momente erfaßten Bevölkerung. Dabei kann man nur so vorgehen, daß man, um bei diesem Beispiele zu bleiben, die absolute Matrimonialitätsziffer als Schlußziffer des Zeitraums auffaßt; dieser stellt man dann — wenn überhaupt ein verfeinertes Verfahren beabsichtigt wird — jene Bevölkerungszahl gegenüber, die sich für die Mitte des Zeitraums ergibt. Man könnte aber auch die Relation und zwar mit mehr Berechtigung auf kleinere Zeitabschnitte, z. B. mittlere Monatsbevölkerung und monatliche Geburtensummen³⁾ beziehen. Dies muß nun als die wünschenswerte Anforderung bezeichnet werden, welcher um so mehr entsprochen wird, je kleiner die Zeiträume gefaßt werden, innerhalb welcher eine Relation erfolgt. Dabei ist nur folgendes zu bedenken. Infolge der ver-

schiedenen zeitlichen Dichte entstehen um so verschiedenere Relationen, je kleiner die Zeiträume gewählt werden, während häufig die größeren Zeiträume eine Einheit dadurch repräsentieren, daß sie gleichsam einen abgeschlossenen Wechsel der kleineren zeitlichen Abschnitte in sich schließen. Hier kann man den Anforderungen der Relation in Bezug auf diese Einheit, z. B. ein Jahr, dadurch gerecht werden, daß man zunächst die Relation für die kleineren Zeitabschnitte (Eheschließungen: Bevölkerung nach Monatsmitteln etc.) und daraus erst die durchschnittliche Gesamtrelation bildet. Allerdings bleibt immer die Kluft bestehen, welche durch die Verwendung einerseits von Schlußziffern ganzer Zeiträume, und andererseits von Momentdarstellungen innerhalb derselben hervorgerufen wird.

5. Diejenige Massenerscheinung, welche mittels Momentaufnahme zur Erfassung gelangt und auf welche die Bewegungsercheinungen, allerdings nur in Form von, wenn auch kleinen, Schlußziffern bezogen werden, bleibt während des relevanten Zeitraumes entweder unverändert oder sie ändert sich. Je nach dem Maße, in welchem das letztere der Fall ist, ergibt sich der Grad, in welchem der unter 4. erörterte methodische Fehler auftritt und der Ueberwindung Schwierigkeiten darbietet. Bleibt die zu Grunde liegende Massenerscheinung, welche nur mittels der Momentdarstellung erfaßt wird, in dem relevanten Zeitraume unverändert, so bleibt nur der eine Mangel bestehen, daß die Bewegungsercheinungen niemals vollkommen als Funktion der Zeit erfaßt und in Relation gebracht werden können, da die Grenze für die zeitliche Unterteilung bald erreicht ist. (Es handelt sich z. B. um die jährlichen Umzüge in der Stadt, wo innerhalb eines bestimmten Zeitraumes keine bauliche Veränderung stattgefunden hat; hier genügt es, etwa die Quartals-Mietwechsel-Ziffern mit der stabilen Wohnungsziffer zu vergleichen.) Bleiben sich dagegen die zu Grunde liegenden, durch Momentaufnahmen erfaßten Massenerscheinungen nicht gleich, dann hat man die Schwierigkeit zu überwinden, welche darin besteht, die Veränderungen zu erschließen, die sich an der Massenerscheinung in dem Zeitraume zwischen den Momentaufnahmen ergeben haben und welche durch diese nicht vollständig erfaßt werden. (Berechnung der Bevölkerung für die Jahresabschnitte zwischen zwei Zählungen durch Geburten- und Wanderungsüberschüsse⁴).

6. Je erheblicher und öfter die zeitliche Dichte innerhalb eines Zeitraums wechselt, desto weniger befriedigt die einfache Schlußziffer, und je mehr und je öfter die der Momentaufnahme unterliegende Massenerscheinung in den Zählungsinterkalaren Schwankungen unterworfen ist, desto weniger ist die Bildung einer Mittelzahl des Zeitraumes von Wert, was schließlich bis zur statistischen Wertlosigkeit fortschreiten kann. So ist die Berechnung einer jähr-

lichen Mittelbevölkerung für ein Territorium, dessen Bevölkerung temporär erheblich wandert (Almenansiedelungen, Küstenstriche, Bade- und Schulorte), wertlos und falsch. In solchen Fällen, welche in der Verwaltungsstatistik durchaus nicht selten sind, wird hier und da mit allzuhäufigen Durchschnitten gesündigt und wäre eine zeitliche Spezialisierung der Erscheinungen angezeigt.

7. Die Darstellung der zeitlichen Dichte einer Massenerscheinung innerhalb eines Zeitraumes durch einen einheitlichen Ausdruck wird noch durch ein weiteres Hindernis erschwert: nämlich durch die verschiedene Intensität des Auftretens zu den verschiedenen Zeitpunkten. Unter den Anforderungen an eine exakte Preisstatistik steht z. B., neben der Beachtung der zeitlichen Dichte des Auftretens, auch jene der Häufigkeit der einzelnen Preishöhen. Dieses Moment hat man sich vor Augen zu halten, wenn die in einem größeren Zeitraume (Jahr) vorgefallenen Massenerscheinungen nach kleineren Zeitabschnitten (Monaten) unterschieden werden. Hier liegt ein Schluß auf die zeitliche Dichte nahe, d. h.: wenn in einem Zeitraume eine größere oder kleinere Anzahl von Erscheinungen zu verzeichnen ist, als in einem anderen gleich großen, so dürfte die Dichte derselben allerdings größer oder kleiner sein. Es kann aber auch ein so verschiedenartiges zeitliches Auftreten der Häufigkeit der Erscheinungen nach vorliegen, daß ein Schluß auf die verschiedene Dichte an Wert verliert.

¹⁾ Knapp, Theorie des Bevölkerungswechsels (Dichtigkeit der Geburtenfolge als Element der Absterbeordnung).

²⁾ Vgl. jedoch auch die vortreffliche sächsische Geburtenzählkarte: Frage 9 (unter anderem): 1. „Das wievielte Kind aus dieser Ehe“, 2. „wann ist das vorhergehende Kind dieser Eltern geboren?“. „Beiträge zur Frage des Geschlechtsverhältnisses der Geborenen“, von A. Geißler (Zeitschrift des königl. sächs. stat. Bureau's, Jahrg. 1889, Heft I u. II).

³⁾ Vgl. z. B. das statistische Jahrbuch der Stadt Berlin, Jahrg. XIV, S. 44.

⁴⁾ Kleczynski, Die Berechnung der Bevölkerung zwischen den Zählungsjahren. Stat. Monatschr., Jahrg. 1883, S. 220 ff.

§ 31. Fortsetzung.

4. Die Dauer als Eigenschaft der Massenerscheinungen.

I. Ganz im Gegensatz zu der Anschauung der alten Universitätsstatistik von der Beschränkung der Statistik auf den Zustand als Zeitpunkt ist, allerdings mehr unbewußt und unsystematisch, deren Gegenteil, die Dauer, in derselben und zwar zunächst in ihrem Auftreten als Verwaltungsthätigkeit zur Geltung gelangt. Die Dauer als Erhebungsmoment stellt sich als Eigenschaft der Massen-

erscheinungen dar, ebenso wie eine jede andere, sie ist statistisch erfassbar und gelangt als solche auch schon thatsächlich hie und da zur Erhebung.

1. Die Dauer kann sich darstellen:

a) Als etwas die Massenerscheinung vollständig umfassendes, gleichkommend ihrer gesamten Bestandzeit, fixiert durch die Anfangs- und Endpunkte der Erscheinung überhaupt. Die Dauer in dieser Gestaltung kann bei allen Massen beobachtet werden, welche nur in einer einzigen gleichen Eigenschaft in die Erscheinung treten oder bei welchen nur eine solche in sich einfache Eigenschaft beobachtet werden soll, z. B. das Alter der Verstorbenen ohne Rücksicht auf andere Eigenschaften, etwa den wechselnden Zivilstand derselben.

b) Zweitens können die Massen in mehreren verschiedenen Eigenschaften in die Erscheinung treten oder es kann die Erhebung geradezu auf mehrere solche Eigenschaften gerichtet sein, mit welchen die Massenerscheinung überhaupt weder ihren Anfang nimmt noch ihr Ende findet. Die Dauer einer jeden solchen Eigenschaft wird dann bei ihrer Beendigung, welche mit dem Beginne der neuen zeitlich zusammenfällt, erfasst, z. B. die Dauer des Verheiratetgewesenseins bei der Verwitwung. Die Haupterscheinung Bevölkerung tritt uns hier in ihren verschiedenen, in dem Begriffe des Zivilstandes ihrerseits wieder den höheren Vereinigungspunkt findenden Eigenschaften als: (ledig) — verheiratet — verwitwet oder geschieden entgegen. Es bezieht sich somit die Dauer nicht auf die zu Grunde liegende Massenerscheinung selbst, die Bevölkerung, sondern nur auf die eine oder andere der Eigenschaften, in welchen sie sich darstellt.

c) Endlich kann sich drittens die Dauer einer Massenerscheinung in ihren einzelnen zeitlichen Abschnitten darstellen, wenn der Eintritt derselben an erfassbare Merkmale geknüpft ist; damit ist die wiederholte Setzung derselben Eigenschaft der Massenerscheinung gegeben. Diese wiederholte Setzung der Phasen derselben Eigenschaft erfolgt, indem eine jede aufgehoben wird, und die Ursache der Aufhebung und gleichzeitig der Neusetzung eben als das Merkmal erscheint, an welches die Erhebung herantritt, um die jeweils verstrichene Dauer einer jeden dieser Phasen zu messen. Z. B.:

Ausziehen aus der Wohnung A	Ausziehen aus der Wohnung B	
Anziehen in die Wohnung B	Anziehen in die Wohnung C	Anziehen in die Wohnung C
— Wohnen —	— Wohnen —	— Wohnen —
= Umziehen.	= Umziehen.	= Umziehen.

Die Abgrenzung der Dauer erfolgt hier nicht durch jeweilige Setzung einer Eigenschaft, durch welche die frühere etwa ein Ende finden

würde, sondern dieselbe Eigenschaft wird durch einfache Aufhebung ihrer selbst und Widersetzung zeitlich differenziert.

2. Um die Dauer als Eigenschaft der Massenerscheinungen zu erfassen, bieten sich drei Handhaben dar. Die Dauer kann nämlich erfaßt werden, erstens durch Ermittlung des Anfangsmomentes jener Erscheinungen, auf welche sich eine bestimmte Erhebung bezieht (II.); zweitens durch Erhebung des Endpunktes von Massenerscheinungen, wenn dieser in den Zeitpunkt oder Zeitraum der Operation fällt und zwar, falls er mit dem Anfangspunkte der Massenerscheinungen in Verbindung gesetzt werden kann (III.); drittens durch die unmittelbare Ermittlung der Dauer selbst, wobei die Erhebung ausdrücklich auf diese gerichtet ist und letztere sich nicht erst als abgeleitetes Resultat der Beziehung der Anfangs- und Endpunkte als Erhebungsmomente aufeinander darstellt (IV.). Die Erforschung der Dauer vermittelt der Erhebung der Anfangs- oder Endpunkte stellt sich sonach eigentlich als Surrogat dar, zu welchem die Verwaltungsstatistik in Ermangelung der direkten Erfragung der Dauer in den meisten Fällen genötigt ist.

II. Die Verwaltungsstatistik ist häufiger, als sie davon Gebrauch macht, in der Lage, bei Erhebungen von zur Zeit der Anfrage existierenden Massenerscheinungen auf den Zeitpunkt des Entstehens derselben zurückzugehen und die Frage beantworten zu lassen, „seit wann“ oder „wie lange“ diese Massenerscheinungen bis zur Erhebungszeit bestanden haben. Die Frage „seit wann“ oder „wie lange“ kann nur bei Massenerscheinungen einer bestimmten Beschaffenheit gestellt werden. Dazu gehört zunächst eine gewisse größere Konstanz und ihr Bestand zur Zeit der in Betracht kommenden statistischen Operation, ferner darf sich der Anfangsmoment nicht in zu große Ferne verlieren, sondern muß noch in der Gegenwart verfolgbar bleiben, und überhaupt einfach und deutlich hervortreten, ohne durch umfassende Mittelsmomente festgestellt werden zu müssen.

1. Die Technik der statistischen Aemter ist nicht einig, welcher der beiden Fragen: „seit wann“ und „wie lange (schon)“ sie sich bedienen soll. Bei der Frage „seit wann“ läßt sich der Anfangspunkt mit großer Präzision bis auf den Tag, ja die Stunde hinab geben, es ist jedoch eine Rechenoperation notwendig, um hieraus die bisherige Dauer zu ermitteln. Bei der Frage „wie lange (schon)“ entfällt diese abgeleitete Rechenoperation, somit ein beträchtlicher Müheaufwand, aber es ist dagegen wieder nicht möglich, die Dauer in derselben Präzision zu fassen, wie bei der ersten Frage, und man muß sich meist mit dem großen Maßstabe nach Jahren begnügen, wodurch ein erheblicher methodischer Fehler entsteht. Es ist danach vorzuziehen, sich der Frage „seit wann“ zu bedienen, sobald es auf

feinere Unterschiede ankommt. Speziell bei der Erhebung der Lebensdauer der bei einer Zählung vorgefundenen Individuen sollte überall an Stelle der Frage nach dem Altersjahre jene nach dem Geburtsjahre, resp. Tage treten. — Es gibt Fälle, in denen gerade nur die eine oder die andere, sei es eine spezifische Bedeutung erhält oder ausschließlich berechtigt ist. Fragen wir „seit wann“, so erscheint als Antwort ein Kalenderjahr oder ein Abschnitt desselben, und es kann nun gerade relevant werden, den Anfang gegenwärtig bestehender Massenerscheinungen auf diesen besonders benannten Moment zurückzuführen. Dies ist sehr häufig der Fall dann, wenn wir die bestehenden Massenerscheinungen als entstanden mit solchen vergleichen wollen, die im Momente oder Zeitraume des Entstehens vorhanden gewesen sind; z. B. falls die Geburtsjahre der im Erhebungsjahre legitimierten unehelichen Kinder auf die für die einzelnen Jahre entfallenden Summen der unehelich Geborenen bezogen werden sollen, um (mit Hülfe der Sterbe- und Wanderziffern) zur Absterbeordnung der Unehelichen zu gelangen. Ein anderer wichtiger Fall für die spezifische Verwendung der Frage „seit wann“ wird später (bei II.) erwähnt werden, und das ist jener, in dem die mit ihrem Entstehungspunkte erhobenen Massenerscheinungen als früheren oder überhaupt bestimmten Zeitpunkten und Zeiträumen eigentümlich und zugehörig hingestellt werden sollen, um für diese letzteren zu einer Charakteristik zu gelangen.

2. Es läßt sich nun wohl nicht behaupten, daß die Verwaltungsstatistik sich in genügendem Umfange dieser Fragen nach dem Anfangspunkte bedient.

Was die auf Personen und deren Beziehungen und Verhältnisse bezüglichen Massenerscheinungen anbelangt, möchte ich auf folgende wünschenswerte Verwendungen der Anfangsmomente hinweisen: Zeitpunkt der Schließung der bestehenden Ehen, der Verwitmung, Scheidung, resp. Trennung; der Erwerbung der Staatsbürgerschaft resp. Ortszuständigkeit; des Anziehens in Orte, in Wohnungen; der Eingehung eines Dienst- oder Lohnverhältnisses u. dgl. Selbstverständlich kann hier statt des Zeitpunktes des Beginnes überall die bisherige Dauer erfragt werden. Was diese genannten Punkte anbelangt, so ist doch bezüglich der besten statistischen, insbesondere kommunal-statistischen Aemter zu sagen, daß einige oder die meisten derselben bereits Beachtung gefunden haben oder wenigstens prinzipiell anerkannt sind; jedenfalls bleibt aber noch viel zu thun übrig.

Bezüglich der Anwendung dieses Erhebungsmomentes der Anfangszeit oder bisherigen Dauer auf sachliche Massenerscheinungen und solche, welche in gesellschaftlichen Einrichtungen, Anstalten u. dgl. bestehen, ist auf die große Bedeutung dieser Erhebungsart ausführ-

licher hinzuweisen, um so mehr als die nunmehr zu erörternden Anwendungsfälle in der Verwaltungsstatistik fast gar keine Beachtung finden.

Zunächst kann die Erhebung der Anfangsmomente bei solchen Massenerscheinungen verwendet werden, welche in ihrer Entstehung in weiter zurückliegende Zeiten der Vergangenheit, etwa in verfloßene Jahrhunderte reichen. Hier besitzt diese Erhebungsart historische Bedeutung. Ein solcher Vorgang kann für diese Zeiten die statistischen Quellen ersetzen und zu einer Aufhellung und Beleuchtung der gesellschaftlichen Verhältnisse der Vergangenheit auf verschiedenen Gebieten führen; dies um so mehr, als leicht Daten zum Vorschein kommen können, welche hinter denjenigen Zeitpunkt zurückreichen, zu welchem die Verwaltungsstatistik auf den konkreten Gebieten ihre Begründung erfahren hat. So müßte es z. B. kulturhistorisch enorm wichtig sein, gelegentlich der Schulkonfektionen die Entstehungszeit der einzelnen Kategorien von Schulen zu erfragen¹⁾; dasselbe gilt von der Ermittlung der Entstehungszeit der Klöster, Stifte, Pfarrstellen, Armenhäuser und sonstigen Armenanstalten, Krankenhäusern und Humanitätsanstalten²⁾. Erhebungen, wie solche hier empfohlen sein sollen, sind sehr leicht durchführbar, leichter als viele Ermittlungen von Massenerscheinungen in ihrem gegenwärtigen Bestande. Speziell kommt ihnen auch der Umstand zu gute, daß die Verwaltung aller der genannten Anstalten und Institutionen von fachlich und allgemein gebildeten Personen geführt wird und daß reichliche Urkunden und Hilfsmittel zu Gebote stehen. Gerade bei dieser Art der Erhebungen haben wir einen jener oben angedeuteten Fälle, in denen es ausschließlich oder doch ganz vorwiegend auf die Frage „seit wann“ ankommt und nicht auf jene „wie lange“, indem hier gerade die Charakterisierung bestimmter Zeiträume beabsichtigt wird.

Aber auch bezüglich der der Gegenwart näher liegenden Zeiträume kann die Frage „seit wann“ ihre spezifische Bedeutung noch behalten, nur daß sich hier schon meist das andere Moment „wie lange“ mit demselben kreuzt. So besitzt die Frage nach dem Anfangspunkte der Massenerscheinungen ganz besondere Wichtigkeit für gewisse Gebiete der Wirtschaftsstatistik (und Wirtschaftsgeschichte). Dort wo die Entstehung der gegenwärtigen Fabriken und ganzer Fabrikationszweige vielfach nur erst nach Dezennien gemessen werden kann, müßten sich die Entstehungszeiten, der Termin des Anfalles an die gegenwärtigen Besitzer (nebenbei die Erwerbart: Kauf, Erbgang, primäre Errichtung) sehr leicht ermitteln lassen. Der Gewinn, der hier erzielt werden kann, liegt nicht nur darin, daß ganze Industrien, resp. die verfloßenen Zeiten bezüglich ihrer industriellen Entwicklung beleuchtet würden; es tritt hier auch bereits das Moment der Dauer von dem

Standpunkte der Frage „wie lange“ und zwar als Eigenschaft der untersuchten Massenerscheinungen in Geltung. Die bisherige Bestandsdauer der Fabriken, größeren Gewerbs- und Handelsunternehmungen, Etablissements, Firmen, Kommunikationsbehelfe, würde den Charakter der wirtschaftlichen Thätigkeit von einer ganz neuen Seite der Beurteilung darlegen.

Bei einer anderen Gruppe von Erhebungen wird aber dieser Gesichtspunkt der Dauer mit Rücksicht auf die Charakterisierung der Massenerscheinungen noch weit wichtiger, als die Ermittlung der Entstehungszeit zum Zwecke der Charakterisierung verfloßener Zeiträume. Dabei möchte ich auf die unbestreitbare Bedeutung hinweisen, welche die Ermittlung der Erbauungszeit bei Gebäuden aller Art, insbesondere der Wohnhäuser (auch Kirchen, Wirtschaftsgebäude zc.) für die Baupolizei und die Rentabilitätsberechnungen besitzt. Die Ermittlung ließe sich einfach durch Einschubung einer Rubrik über die Erbauungszeit in das Häuserformular der Zählungen durchführen.

3. Mit der Erhebung der Entstehungszeit für im Momente der statistischen Operation bestehende Massenerscheinungen ist eine gewisse Unvollkommenheit verbunden. Wir erhalten eben nur immer die bisherige Bestandsdauer der in Rede stehenden Massenerscheinungen und nicht die ihnen überhaupt eigentümliche. Ferner sind wir mittels dieser Erhebung nicht im stande, die Entstehungs- und Bestandszeiten aller Massenerscheinungen zu erfahren, welche denjenigen gleichartig sind, bezüglich deren wir, als im Momente der statistischen Operation bestehend, die bisherige Dauer erheben, nämlich wenn diese mit den erfragten Massenerscheinungen gleichartigen zum Zeitpunkte der Operation nicht mehr bestehen, sondern in den Interkalaren von einer Operation zur anderen ein Ende gefunden haben. Wir können also wohl ermitteln, daß die heute bestehenden Fabriken eine gewisse Zeit lang bestanden haben, oder daß zu gewissen Zeiten Fabriken einer bestimmten Art und Zahl existieren, dagegen wissen wir nicht, ob solche nicht schon früher bestanden (und wieder verschwanden) oder ob in diesen Zeiträumen nicht zahlreichere bestanden (welche mittlerweile wieder eingingen). Die Ermittlungen dieser Art haben somit einen Minimalwert oder eine mehr absolute Bedeutung; häufig verlieren dann diese absoluten Nachrichten auch ihren Charakter als Massenbeobachtungen und gehen in historisch-individuelle Altersfixierungen über.

III. Bei der Erhebung der Dauer durch die Fixierung des Endpunktes der Massenerscheinungen ist erforderlich, daß mit dem in den Zeitpunkt der Erhebung fallenden Endpunkte der Anfangspunkt gleichzeitig mit gesetzt werden kann.

1. Beispiele. Die Feststellung des Alters der Gestorbenen, und

ihre Bedeutung für die Absterbeordnung; die Erfassung des Endpunktes bei gewissen persönlichen Beziehungen, wie z. B. bei der Auflösung der Ehen, sei es auf natürliche, gerichtliche oder faktische Weise (Boeckhs Berliner Ehedauertafel); die Ermittlung der Krankheitsdauer bei deren Beendigung durch den Tod. Die Erhebung der verstrichenen Wohndauer bei Uebersiedelungen als Ergänzung einer Umfrage nach der bisherigen Wohndauer gelegentlich einer Zählung; die beiden Fragen, wie lange wohnt die gegebene Gesamtbevölkerung in ihren Wohnungen und wie lange hat die wohnungswechselnde Bevölkerung die Wohnungen innegehabt, haben nicht dieselbe Bedeutung. Die Ziffern der bestehenden (Zählungen) und vernichteten Gebäude (mit den Vernichtungsurfachen) und die Altersnachweisungen aller und der vernichteten Gebäude, endlich die Daten über Vermehrungen (Ausweise über Bauhätigkeit) bilden die Elemente einer exakten „Vernichtungstafel“ der Gebäude nach Analogie der menschlichen Absterbeordnungen als einzig richtige Basis der Rentabilitätsrechnungen, der Bemessung der Perioden der Steuerfreiheit, der Affekuranzprämien, Mietzinse u. s. f. Hier allerdings bleibt die Verwaltungstafel so ziemlich alles schuldig. Ebenso fehlt die Bewertung der Endpunkte für die Dauerberechnungen auf dem Gebiete der Wirtschaftsstatistik. Es wäre hier — gleichfalls wieder in Ergänzung der oben geforderten Erfassung des Anfangsmomentes bei den gegenwärtig bestehenden Unternehmungen — sehr erforderlich, die verstrichene Lebensdauer der im Erhebungszeitraume (Jahre) zurückgelegten Gewerbe, der aufgelassenen Industrie- und Handelsunternehmungen, ferner bei Versteigerungen von Landgütern die verstrichene Bewirtschaftungszeit durch dieselbe Person, bei Kündigungen von Hypothekendarlehen deren Errichtungszeit zc. zu erheben. Solche Erhebungen von zweifellos großer Tragweite könnten ohne Mühe und mit großer Verlässlichkeit vorgenommen werden, da sie sich meist auf behördliche Register stützen.

2. Zwischen der Erhebung der Dauer nach dem Anfangspunkte und jener nach dem Endpunkte der Massenerscheinungen besteht in vielen Fällen ein Parallelismus und die Möglichkeit der Anwendung bei denselben Arten der Massenerscheinungen, somit die Möglichkeit einer Ergänzung. Dagegen besteht aber zwischen beiden in technischer Beziehung ein deutlicher Unterschied. Die Erfassung der Anfangsmomente ist mehr Sache der statistischen Momentaufnahmen und wird häufig sogar mit einer einmaligen Erhebung im Wesen erlebigt sein, d. h. alle in die Vergangenheit fallenden Entstehungspunkte aufgezeichnet haben, so daß für die folgenden Operationen nur die Ermittlung der in die Interkalarzeiten dieser fallenden Entstehungspunkte übrig bleibt. Im Gegen-

sage dazu liegen bei der Erfassung der Dauer durch die Endpunkte stets neue Massenerscheinungen derselben Art vor und die Erhebung wird fortlaufend von der ganz gleichen Bedeutung. Deshalb eignet sich diese letztere zur Verbindung mit den Ermittlungen der Bewegung der Erscheinungen und sollte bei diesen als vollberechtigtes Element, ebenso wie die erstere in den Zählungen, erachtet werden.

3. Auch die Fixierung der Dauer nach den Endpunkten unterliegt Beschränkungen. Es bezieht sich die Kenntnis zwar auf die Dauer in vollkommener Weise, aber nur bezüglich bestimmter Teile der Massenerscheinungen, nämlich jener, welche im Zeitraume der Erhebung ein Ende gefunden haben.

4. Die Massenerscheinungen sind zu unterscheiden, je nachdem ihnen ein natürlicher Untergang eigentümlich ist, oder je nachdem ein solcher etwa bei Voraussetzung bestimmter socialer Verhältnisse zc. für dieselben durchaus nicht erforderlich ist. Bei den ersteren können wir, je kürzer — bis zu einem gewissen Punkte — die Zeitdauer und je größer die Zahl der Beendigungsfälle ist, zu um so reicherer Einsicht gelangen, während diese um so kleiner wird, je mehr sich die Bestandsdauer ins Ungemessene steigert oder die Zahl der Fälle splittert. Bei den letzteren dagegen liegt eine logische Beziehung der Beendigungsfälle auf die gesamten Massenerscheinungen derselben Art nicht von vornherein vor und sind vielmehr oft nur die Beendigungsfälle für sich zu betrachten, oder es ist die Beziehung an konkrete Verhältnisse gebunden; hier findet die Ausbreitung der Einblicke häufig sehr bald Schranken, die sich als unübersteiglich herausstellen.

5. Die Unterscheidung der Dauer nach den unter I., 1. erörterten drei Erscheinungsformen ist von Bedeutung für das Verhalten der Verwaltungsstatistik ihr gegenüber. Bei Massenerscheinungen der ersten Art bildet die Dauer ein in sich einfaches Moment, welches, wenn überhaupt, auf die ganze Erscheinung bezogen werden muß und nur in diesem Sinne eine Bedeutung erhält. Bei den Dauererscheinungen der zweiten Gattung beschränkt sich die an den Endpunkten der Phasen anknüpfende Erhebung von vornherein nur auf diejenige Phase, welche mittels des Endpunktes als abgelaufen betrachtet wird, und bietet schon dadurch ein in sich wertvolles und abschließendes Wissen. Wenn wir z. B. bei der Verwitung die Dauer des Verheiratetgewesenseins ermitteln, so ist diese Kenntnis schon in sich genügend und es liegt kein methodischer Grund vor, etwa nach der Dauer des vorhergegangenen Ledigseins zu fragen. Diese Frage hätte keinen Wert für die Beurteilung der Beendigung der Ehen durch Verwitung, sondern könnte nur durch andere äußere Umstände selbständig hervorgerufen werden. Was aber die dritte Darstellungsform der Dauer anbelangt, so genügt hier die Erkenntnis

einer beliebigen Phase durch die Erfassung von deren Endpunkt nicht zu einer in sich abschließenden Nachricht, sondern es ist die Teilung der Dauer in alle ihre einzelnen gleichartigen Phasen das methodisch Bedeutsame. Hier ist es z. B. erforderlich, zu erfahren, wie lange die einzelnen Zeiten des Wohnens in verschiedenen Wohnungen ange-dauert haben und wie oft die Unterbrechung stattfand.

IV. Nun bleibt noch übrig, jene Erhebungsarten zu besprechen, welche direkt und unmittelbar auf die Dauer der Massenerscheinungen gerichtet sind.

1. In zwei Fällen ist es im allgemeinen und mit Beziehung auf die Eigenart der gegenwärtigen Verwaltungsstatistik erforderlich und möglich, unmittelbar und direkt die Dauer als eine den Massenerscheinungen zugehörige Eigenschaft zu erfassen, und zwar:

a) Die Dauer muß gleichzeitig mit der Massenerscheinung und in deren vollem Umfange erhoben werden, wenn sie ein konstituierendes Element derselben bildet, z. B. die Unterscheidung der Freiheitsstrafen nach ihrer Dauer und nicht nur nach Qualitätsgraden als Maßstab des kriminellen Verhaltens der Bevölkerung; die Pacht-dauer, vornehmlich bei Landgütern und zwar schon bei Eingehung der Kontrakte, die Darlehensdauer bei Hypothekar- und gewissen Arten von Personaldarlehen u. s. f.

b) Die Dauer kann, in Anbetracht der Technik der heutigen Verwaltungsstatistik, welche meist Jahrestermine für die Erhebung verwendet, verhältnismäßig leicht für solche Massenerscheinungen ermittelt werden, welche in diesen Zeiträumen ihren Anfangs- und Endpunkt finden. Allerdings wird sich hier oft dieser Zeitraum eines Jahres als zu kurz herausstellen, und es wird dann erforderlich sein, die Fortdauer durch mehrere Jahrestermine zu ermitteln. In dieser Weise können erhoben werden: die Baudauer der Häuser, die Dauer der Epidemien, der Strikes, der Betriebseinstellungen bei Konkursen und Bergantungen u. dgl. Statt des Kalenderjahres dürfte es sich bei manchen Erhebungen empfehlen, zu den Wirtschaftsjahren zu greifen, wobei dann die Dauer der Campagne, des Stillstandes der Fabriken etc. erhoben werden könnte.

2. Die Benützung dieser Erhebungsart ist an engere Schranken gebunden als die der beiden mittelbaren Erhebungen der Dauer.

a) Es ist bei vielen Arten der Massenerscheinungen, die sich innerhalb der Erhebungszeit zeitlich erschöpfen, unmöglich, den Anfangs- und Endpunkt der Dauer präzise zu erfassen, weil die Erhebungsmomente hiefür nicht in genügender Schärfe vorliegen.

b) Das Kalenderjahr event. das Wirtschaftsjahr sind zu kurz, als daß innerhalb derselben eine Erhebung der Dauer von Erscheinungen häufig eintreten könnte.

In dieser Hinsicht empfiehlt sich (abgesehen von dem unter 1. b genannten Ausweg) für gewisse Massenerscheinungen die Verwendung größerer Erhebungsperioden, etwa so, wie auch sonst in der Verwaltung (mehrjährige Budgetperioden) die Bedeutung des einzelnen Kalenderjahres zurückgedrängt worden ist, wobei allerdings die Anforderung immer bestehen bleibt, innerhalb dieser größeren Perioden die wichtigsten Erscheinungen auch im jährlichen Wechsel zu erfassen.

3. Die private statistische Forschung kann bei der Erfassung der Dauer über die amtlichen Erhebungen in gewisser Richtung hinausgehen, da sie im Stande ist, durch eine Ermittlung solcher Anfangs- und Endpunkte, welche für sich schon ein individuelles Studium erfordern oder zeitlich weit auseinanderliegen, und durch deren Beziehung aufeinander Dauerquoten zu ermitteln, welche der Verwaltungsstatistik aus technischen Gründen unzugänglich bleiben.

¹⁾ In der offiziellen ungarischen Statistik sind für das Schul- und Kirchenwesen derartige Angaben üblich, aus welchen ich folgende kleine Tabelle zusammenstelle, welche nur ein Beispiel dessen sein soll, was sich bei größeren Massen mittels dieser Erhebung erzielen ließe. Die Tabelle besagt, wie viele der im Jahre 1880 erhobenen Anstalten zc. in den nebenstehenden Jahrhunderten errichtet wurden. (Statist. Jahrbuch für Ungarn, Jahrg. 1880, Heft XIV.)

Errichtungszeit	Kirchliche Ober- behörden	Theolog. Lehr-Anst.	Gym- nasien	Real- schulen	Jurid. Lehr-Anst.
XI. Jahrh.	11	1	—	—	—
XII. "	—	—	—	—	—
XIII. "	—	—	1	—	—
XIV. "	—	—	—	—	—
XV. "	—	1	2	—	—
XVI. "	4	11	23	—	2
XVII. "	5	7	35	—	2
XVIII. "	15	14	42	—	4
XIX. "	9	15	46	31	5
zusamm. bis 1880	44	49	149	31	13

²⁾ Ein Versuch in dieser Richtung ist von dem Oesterreichischen Städtebuche in seinem II. Bande (Wien 1888) unternommen worden, indem die Fragestellung bezüglich des Abschnittes „Armenwesen“ auf die Entstehungszeit der Armenanstalten und Stiftungen gerichtet war. Das Ergebnis dieser Erhebung war ein ungemein reiches und der beste Beweis der methodischen Richtigkeit dieses Gesichtspunktes. Es war mittels der Antworten auf diese Anfrage dem Verfasser möglich, die wesentlichsten Züge der Entwicklung der Armenpflege in Oesterreich seit dem 12. Jahrhundert zu zeichnen. (Mischler, Die Armenpflege in den österreichischen Städten und ihre Reform. Wien 1890.)

§ 32. Fortsetzung.

5. Die historische Verwaltungsstatistik.

Litteratur. v. Znama-Sternegg, Ueber historische Statistik. Im Bulletin de l'Institut international de Statistique, Tome II, Vol. 1, S. 160 ff. — Ders., Geschichte und Statistik. Stat. Monatschr. VIII. Bd., S. 1 ff. — Ders., Die Quellen der historischen Bevölkerungsstatistik. Ebenda, XII. Bd., S. 387 ff. — Ders., Die Quellen der historischen Preisstatistik. Ebenda, S. 579.

I. Durch eine über längere Zeiträume fortgesetzte verwaltungsstatistische Thätigkeit bietet sich für die Gegenwart die Möglichkeit, die in derselben erfaßten Massenerscheinungen auch in ihrem Auftreten in diesen genannten Zeiträumen zu verfolgen, vorausgesetzt, daß die Methode aus inneren Gründen keine Veränderung erfahren muß. Es sind somit kontinuierliche gleichförmige Entwicklungsreihen, welche entstehen. Im allgemeinen gehören diese Entwicklungsreihen (häufig als „Rückblicke“) zum ständigen Rüstzeuge der Verwaltungsstatistik. Für gewöhnlich ist es im besten Falle der Zeitraum von 50, selten von 100 Jahren, für welchen die Verwaltungsstatistik auf diese Weise heute bereits die Zustände aufgehellet hat. Die Bedeutung dieser kontinuierlichen Entwicklungsreihen, nicht nur für die statistische Forschung, ist enorm und kann nicht genug betont werden. Sie bilden zum guten Teil geradezu das Fundament wichtiger Wissensgebiete. So kann wohl behauptet werden, daß ohne solche Reihen die Moral- speziell Kriminalstatistik entweder, wie es anfangs den Anschein hatte, auf eine ganz falsche Bahn geraten oder überhaupt zu keiner erheblichen Ausbildung gelangt wäre, und auch keinen methodologischen Wert für die sociologische und anthropologisch-individuelle Auffassung der Strafrechtswissenschaft hätte erlangen können, wie dies doch heute in umfassendem Maße der Fall ist. Ebenso kann man behaupten, daß die langen Entwicklungsreihen in der Statistik der Preise, Edelmetalle, Krisen und des Warenverkehrs von fundamentaler Bedeutung für wichtige Lehrsätze der Nationalökonomie geworden sind.

II. Mit der eigentlichen historischen Statistik steht die Verwaltungsthätigkeit vor einer Aufgabe, welche sich mit ihrer gegenwärtigen Auffassung noch vielfach im Widerspruche befindet, und mit ihrer ausschließlichen Erfassung nur der in den Verwaltungsjahren existenten Massenerscheinungen auch schwer vereinbar scheint, wenn auch die Verwaltungsstatistik dessen ungeachtet schon seit ihrem Bestande hie und da das historische Element gepflegt hat.

1. Eine statistische Forschung ist dann als historisch anzusehen, wenn neben den Erfordernissen der statistischen Methode — Darstel-

lung und Ursachenerforschung mittels Massenbeobachtung — auch noch jene Requisiten der historischen Forschung notwendig sind, welche in der Auffindung und Verwertung solcher Quellen bestehen, in denen Massenerscheinungen zurückliegender Zeiten verzeichnet oder doch lösbar enthalten sind, wenn also dieser Apparat historischen Studiums in den Dienst der statistischen Methode gestellt wird, welche gleichsam das Prinzipale bleibt. Wenn auch die Verwaltungsstatistik frühzeitig in diesem Sinne zu arbeiten begann, so vermochte doch erst der gewaltige Aufschwung, den die statistische Erforschung vergangener Epochen in der jüngsten Zeit genommen hat, die Ausdehnung der Verwaltungsstatistik auf die Vergangenheit in umfassender und gleichsam prinzipieller Weise zu begründen und dasjenige zu schaffen, was man als „historische Statistik“ bezeichnet.

2. Die Ziele der historischen statistischen Arbeit liegen in einem Zweifachen. Erstlich führt sie als historische zur Darstellung bisher unbekannter Massenverhältnisse in früherer Zeit, und ist als solche deskriptiver Natur. Zweitens dient das gewonnene statistische Material in derselben Weise wie jedes andere zur Ursachenerforschung; in diesem Falle erweitert sich die Erkenntnis der ursächlichen Zusammenhänge und wird die statistische Induktion auf ein größeres und zugleich durch verschiedene historische Zeiträume differenziertes Erfahrungsmaterial basiert, wodurch ihr Geltungsgebiet und Geltungsgrad zunimmt. Damit aber sind gleichzeitig die Elemente der Einengung des Begriffes der historischen Statistik im Sinne der heutigen deutschen Forschung gegeben. Man bezieht denselben wohl nur auf die deskriptive Arbeit, während im Sinne der Ursachenerforschung weniger von einer historischen Statistik die Rede ist.

3. Die historisch-statistische Thätigkeit der Verwaltung läßt sich nach zwei Richtungen scheiden.

a) In erster Linie hat die Verwaltung ihre Macht und Hilfsmittel zu einer vorbereitenden Thätigkeit zu verwerten. Sie soll eine Kenntnis von der Existenz historisch-statistischer Verwaltungsmaterialies durch Verzeichnung desselben ermöglichen und dadurch den Verlusten desselben vorbeugen, indem die Verantwortlichkeit der Verwahrer verschärft und die Kontrolle möglich gemacht wird. Event. wäre auch zu erwägen, ob es der Wichtigkeit mancher, unter anderem auch statistisch ausbeutbaren alten Verwaltungsurkunden nicht entsprechen würde, dieselben in Zentraldepots zu sammeln, wie dies z. B. mit dem Zentralarchiv der Landesregister in England der Fall ist. Eine solche Verzeichnung der alten Landesregister und Pfarrbücher ist in Belgien, Baden und Oesterreich¹⁾ im Zuge oder teilweise schon erfolgt, und es wäre nur zu wünschen, daß dies auch auf anderen Gebieten der Verwaltung üblich wäre.

b) Die Verwaltung kann zweitens auch mit direkter und materieller Thätigkeit an die historischen Quellen herantreten, sei es, daß sie *a)* dieselben nur ediert (ältere Matrizen, offizielle Preislisten u. dgl., *B)* oder — womit die Hauptaufgabe der historischen Verwaltungsstatistik gegeben ist — daß sie eine Bearbeitung derselben vornimmt (z. B. hinsichtlich der staatlichen Volkszählungen des vorigen Jahrhunderts). Insofern es sich darum handelt, die älteren Daten im unmittelbaren historischen Anschlusse an die von der Verwaltungsstatistik bereits im regelmäßigen Gange ermittelten festzustellen, oder etwaige Lücken in den letzteren auszufüllen, und überhaupt, wo unmittlere Beziehungen zu solchen vorliegen, dort darf man wohl eine Kompetenz der amtlichen Statistik zur selbständigen Bearbeitung der historischen Quellen allgemein, auch heute schon statuieren. So hat z. B. England bei Gelegenheit des ersten Censur von 1801 gleichzeitig einen Auszug aus den älteren Kirchenregistern bezüglich der Tausen und Begräbnisse seit 1700 und der Trauungen seit 1753, sowie aller drei Erscheinungen seit 1750, resp. 1753 in jährlicher Folge machen lassen. Vornehmlich sind es aber die kommunalstatistischen Aemter und jene kleinerer Staaten, welchen die Bearbeitung des historisch-statistischen Materiales am nächsten liegt, und es haben einige wenige derselben bereits in rühmlicher Weise mit solchen Arbeiten begonnen und zwar Berlin ²⁾, dann Leipzig ³⁾ und Wien ⁴⁾. In Oesterreich ist mit dem Oesterreichischen Städtebuche der Versuch gemacht worden, die in den städtischen Archiven vorfindlichen Zählungsdaten der Existenz und den Hauptresultaten nach zur Evidenz, und die städtischen Pfarreibücher zur Aufbereitung zu bringen.

Was jene historischen Daten anbelangt, welche nicht als Anschlüsse relevant werden, so ist ein allgemeiner Satz über die Stellung der Verwaltungsstatistik zu ihnen nicht zu gewinnen und muß das Urteil von den konkreten Verhältnissen abhängen. Bezüglich der staatlichen Statistik, namentlich der alten Quellen der Bevölkerungsbewegung ist zu sagen, daß dieselben ein so riesenhaftes Quellenmaterial darstellen, daß dessen Verwertung durch Private in der entsprechenden Vollkommenheit wohl ausgeschlossen ist. Dieses Ziel könnte überhaupt nur dann erreicht werden, wenn die staatliche Statistik etwa unter Mitwirkung der privaten Kräfte successive, sei es auch in viele Dezennien umfassenden Perioden, die Sache selbst zur Durchführung bringen würde. Dadurch würde ein monumentales Werk geschaffen, dessen Kosten sich in jährlicher Verteilung nur gering herausstellen möchten. Was dagegen die Bearbeitung einzelner Zählungsakten aus der Vergangenheit anbelangt, so zeigt sich die private Kraft schon eher zureichend, und ist dagegen das Amt

in demselben Maße ungeeignet, je mehr die sogenannten Rekonstruktionsarbeit an Schwierigkeit zunimmt.

4. Eine wesentliche Förderung würden die historisch-statistischen Arbeiten erfahren, wenn sich die wissenschaftlichen Akademien an den Editionen alter statistischer Quellen beteiligen, und ein dicht gesponnenes Netz von historischen Vereinen sich mit der Aufsuchung, Verzeichnung, Veröffentlichung und Bearbeitung derselben befassen würde.

5. Es scheint, daß sich der Gedanke bereits Durchbruch verschafft hat, daß die Pflege der historischen Statistik in den regelmäßigen Bestand der Verwaltungsstatistik aufzunehmen sei. Abgesehen von den in den einzelnen Ämtern bereits gemachten und beabsichtigten diesbezüglichen Arbeiten, befaßte sich das internationale statistische Institut in seiner 1. Session in Rom (1887) mit einer Reihe einschlägiger Thesen v. Inama-Sternegg⁵⁾, und hat z. B. die österreichische statistische Zentralkommission⁶⁾ geradezu als einen Programmpunkt der künftigen Arbeit hingestellt: „es ist mit der Heranziehung älteren statistischen Materials zum Vergleiche mit dem neueren das wenig bebaute Feld der historischen Statistik zu erschließen, womit für ungezählte Jahre fruchtbare Arbeit gegeben erscheint.“ Damit tritt in die Arbeit der statistischen Ämter ein neues differenzierendes Moment.

¹⁾ Die Landesregister in Oesterreich. Wien 1889.

²⁾ Für Berlin ist, um nur einiges zu nennen, die Entwicklung der Bevölkerung bis 1709 gelegentlich der Zählung von 1875 (I, 24—28) gegeben worden; die Geburten bis 1781 zurück sind in der „Bewegung der Bevölkerung der Stadt Berlin 1869 bis 1878“ mitgeteilt u. s. f. Ähnliches gilt bezüglich der Getreidepreise.

³⁾ (Knapp), Ältere Nachrichten über Leipzigs Bevölkerung 1595 bis 1849 im XVI. Heft (1872) der Veröffentlichung des statist. Amtes der Stadt Leipzig. — D. Dittmann, Die Getreidepreise der Stadt Leipzig im 17., 18. und 19. Jahrhundert. Ebenda, Heft XXI (1889).

⁴⁾ Aus diesen Angaben des Städtebuches (Bd. I) ist besonders rühmend die treffliche historisch-statistische Abhandlung für Wien mit kontinuierlichen Daten bis 1707 zurück hervorzuheben. Sonst soll noch auf Jglau (bis zum 16. Jahrhundert) und mehrere andere im II. Bd. enthaltene Städte hingewiesen werden, für welche die Nachrichten hie und da bis ins 15. Jahrhundert, für Eger im III. Bde. sogar bis ins 14. Jahrhundert zurückreichen.

⁵⁾ Bulletin de l'Institut intern. de Statistique, T. II, Vol. 1, S. 174.

⁶⁾ Uebersicht über die Wirksamkeit der statistischen Zentralkommission seit ihrem Bestande (1863—1887). Stat. Monatschrift, Jahrg. XIV, S. 73.

Fünftes Kapitel.

Die Organisation der statistischen Ämter im allgemeinen.

§ 33.

Das statistische Amt.

Gegenüber der nicht ausgelösten und der voll ausgelösten Verwaltungsstatistik ist die halb ausgelöste Verwaltungsstatistik die bedeutsamste Organisationsform der Statistik, und sie findet ihre Verkörperung in denjenigen speziellen Organen, welche die Verwaltung für ihre statistische Funktion schafft. Das wichtigste derselben ist das statistische Amt, d. h. das für die spezielle Durchführung der statistischen Funktion der Verwaltung bestimmte, dauernde und regelmäßige Verwaltungsorgan mit allen aus dem allgemeinen Begriffe der Verwaltung und dem besonderen der Statistik sich ergebenden Rechten, Pflichten und Eigenschaften. Das statistische Amt ist einerseits selbständig, insofern es in Folge der Loslösung einen besonderen zugehörigen Aufgabenkreis besitzt und namentlich hinsichtlich der statistischen Methodik und Technik unbeeinflusst bleibt, andererseits ist es unselbständig, da es — bei dem Umstande der nur unvollkommenen Auslösung — den eigentlichen Verwaltungsinhalt außerhalb seiner Sphäre suchen muß.

Trotz dieser Unvollkommenheit besitzt das statistische Organ wahren Verwaltungscharakter und es wäre deshalb zu wünschen, daß, überdies mit Rücksicht auf seine Selbständigkeit, die Bezeichnung statistisches „Amt“ an Stelle des leider sehr verbreiteten „Bureau“ allgemein acceptiert würde und auch in den übrigen Sprachen durch synonyme Worte zum Ausdruck käme. Zu Beginn der Verwaltungsstatistik, in der ersten Hälfte des Jahrhunderts, waren verschiedene Bezeichnungen üblich, welche dem amtlichen Sprachgebrauche entnommen waren. Erst mit dem internationalen Kongresse und der allgemeinen Verwendung der französischen Sprache bei demselben kam der Ausdruck „Bureau“ auf. Nun bezeichnet aber dieses Wort nach französischem Amts-

gebrauche nicht ein selbständiges Amt, sondern eine bestimmte Abteilung, ein Departement zc. eines solchen und es steht damit der Charakter der französischen Verwaltungsstatistik im Zusammenhange, welche im Wesen gar nicht ausgelöst ist. „Bureau de statistique“ ist also zutreffend nur dort, wo die Statistik nicht zur Loslösung gelangt ist, somit keinesfalls, wo es statistische Aemter gibt. Hier ist dieses Wort allein richtig und es ist auch in der letzten Zeit, namentlich durch die große Bedeutung der deutschen Statistik für die allgemeine Entwicklung der Verwaltungsstatistik, allgemeiner in Aufnahme gelangt. Und zwar ist dies nicht nur bei Deutschen der Fall, sondern es gewöhnen sich auch die anderen Nationen daran, an Stelle des während der Herrschaft der Kongresse und des französischen Spracheinflusses allgemein verwendeten Namens „Bureau“, die Bezeichnung Office, Service u. dgl. zu wählen. Es liegt nicht etwa eine müßige Wortklauberei darin, ob man „Bureau“ oder „Amt“ sagen soll; vielmehr ist darauf hinzuweisen, daß der eigentliche und wahre Verwaltungsinhalt, die Verwaltungsfunktion der Statistik nur schwer zur Geltung und zum allgemeinen Bewußtsein gelangen kann, wenn die ganz unklare Bezeichnung eines Bureaus gewählt wird, während dieselbe sofort mit großer Entschiedenheit hervortritt, sobald man dem amtlichen Charakter auch im Namen zu seinem Rechte verhilft.

Litteratur zur Frage der Organisation der statistischen Behörden: J. M. v. Liechtenstern, Ueber statistische Bureaux, ihre Einrichtungen und nötigen Formen zc. 4. Ausg. Dresden 1820. — Schlieben, Zweck und Einrichtung statistischer Sammlungen und Bureaux. Halle 1830. — C. Gerber, Ueber Statistik und statistische Behörden. Marburg 1842. — Fallati, Gedanken über Mittel und Wege z. Hebung d. praktischen Statistik; Zeitschr. f. d. gesamte Staatsw., Jahrg. 1846, S. 495 ff. — J. v. W., Die Errichtung statistischer Bureaux und stat. Privatvereine; Deutsche Vierteljahrsschrift, Jahrg. 1846, 3. Heft, S. 95 ff. — v. Scheel, Die Organisation der amtlichen Statistik; Zeitschr. f. d. gesamte Staatsw., Jahrg. 1869, S. 74 ff., 90. — R. Voeckh, Ueber Zentralisation und Dezentralisation der amtlichen Statistik; Zeitschr. des preuß. stat. Bureau, Jahrg. 1869, S. 212 ff. — Konek, Ueber die Organisation bezüglich Reorganisation der amtlichen Statistik, 1874 (Memoire der Permanenzkomm. des Int. statist. Kongr.). — G. v. Mayr, Die Organisation der amtlichen Statistik und die Arbeitsthätigkeit der statist. Bureaux, 1876, Frage I und II. — Haffe, Die Organisation der amtlichen Statistik. Leipzig 1888. — Meitzen, Theorie, Geschichte und Technik der Statistik. Berlin 1886, § 106 f., 112 f., 186 f. — Block, Traité, 2. Aufl., S. 242 ff., 256, 266 ff., 269 ff., 331 ff., 350, und Block-Scheel, Handbuch, S. 150, 157 ff., 194 ff. — Gabaglio, Teoria generale della statistica. Mailand 1888, 2. Bd., S. 70 ff. — Zaleski, Teorya statystyki. Warschau 1884, S. 237 ff. — Levasseur, Population française. Paris 1889, S. 32 f. — Endlich die Kongreßberichte pass.

§ 34.

Die Einheit oder Vielheit der statistischen Ämter.

I. Seitdem die Organisation der statistischen Behörden diskutiert wird, bildet es eine Streitfrage, ob dieselbe nach dem Prinzipie der Amtseinheit oder Amtsvielheit vorgenommen werden solle. Um den richtigen Ausgangspunkt für die Beantwortung der Frage zu gewinnen, ist es erforderlich,

1. dieselbe genau zu umschreiben, und zwar handelt es sich um folgendes:

a) Die Einheit bezieht sich auf die Verwaltungssubjekte und die Vielheit auf die Verwaltungszweige. Die Frage kann daher nur mit Rücksicht auf ein in sich geschlossenes, einheitliches Verwaltungssubjekt beantwortet werden und niemals im Hinblick auf eine Gruppe von solchen, seien dieselben auch irgendwie geeinigt. Es gehört also z. B. die Anordnung der Ämter in einer Staatenverbindung nicht hierher, ebensowenig wie etwa das Verhältnis von nebeneinander bestehenden statistischen Staats- und Selbstverwaltungsämtern, oder die Beziehungen der letzteren untereinander. Am wichtigsten und nahezu einzig erheblich ist die Streitfrage hinsichtlich der statistischen Organisation in einem Einheitsstaate.

b) Es handelt sich um die Frage der Amtseinheit und -vielheit nur insofern, als eine tatsächliche partielle Loslösung des statistischen Dienstes auf den einzelnen Gebieten vorliegt. Dagegen hat der Bestand einer unausgelösten Verwaltungsstatistik neben dem einen Amte mit unserer Frage nichts zu thun. Dies scheint an sich sehr klar, wird aber dadurch oft nicht scharf ersichtlich, daß sich der Uebergang von der nicht ausgelösten zur halb ausgelösten Statistik, d. i. zum Amte, in unmerklichen Stufen vollzieht, so daß es oft unmöglich ist, zu unterscheiden, ob bereits der Bestand eines Amtes vorliegt oder noch nicht.

2. Die Frage der Einheit und Vielheit der Ämtes beantwortet sich aus dem Wesen der statistischen Funktion der Verwaltung und dem methodischen Inhalte der Statistik. Aus der Einheitlichkeit der statistischen Funktion der Verwaltung und des methodischen Inhaltes der Statistik ergibt sich auch die Forderung nach Einheit des statistischen Dienstes hinsichtlich seiner Organisation.

Die Einheit muß unter allen Umständen gewahrt werden und zwar beruht sie auf einem allgemeinen Durchschnitt der Loslösung der Statistik von der Verwaltung und der Ausbildung der ersteren, während von diesem Durchschnitte abweichende Spezialinteressen daneben durch besondere statistische Ämter gewahrt werden können.

Diese Spezialinteressen bestehen in eigenartiger Hervorkehrung der Verwaltungsfunktion der Statistik auf besonderen Gebieten und aus besonderen Veranlassungen, in einer größeren Hervorkehrung des Verwaltungsmomentes, sowie in besonderen methodischen Eigentümlichkeiten, sie können aber nie die allgemeine Bedeutung der statistischen Funktion der Verwaltung und die ihr entsprechende Einheitlichkeit umstoßen. Ich möchte also die Frage nach der Einheit oder Vielheit der statistischen Ämter dahin entscheiden, daß die Einheit die richtige Organisationsform sei, welcher gegenüber eine Vielheit nie den Charakter einer Loslösung von Teilen oder einer Zusammensetzung aus Teilen tragen, sondern nur die Bedeutung einer besonderen Ausgestaltung gewisser schon in dem einheitlichen Amte inbegriffener statistischer Gebiete haben darf, welche letztere durch konkrete Anforderungen der Verwaltungsfunktion oder Technik der Statistik gegeben sind, und mit dem dem Einheitscharakter entsprechenden Amte in Verbindung stehen müssen.

3. Dieser organischen Begründung der Forderung nach Einheitlichkeit der statistischen Ämter eines Staates *z.* gegenüber, hat die Entscheidung der Frage durch Anführung von Zweckmäßigkeitsgründen nur untergeordnete Bedeutung. Als solche werden angeführt insbesondere (Block-Scheel), daß die Nachrichtensammlung intensiver, gleichmäßiger und systematischer betrieben und die Bearbeitung wissenschaftlicher gestaltet werde; dagegen soll die Vielheit der Ämter durch die engere Verbindung mit den konkreten Verwaltungszweigen Anregung und Förderung, sowie praktische Gestaltung sichern. Die letztgenannten Umstände können aber auch bei dem System der Amtseinheit durch eine feinere Ausgestaltung mindestens ebenso gut erzielt werden¹⁾.

4. Dazu, daß die Frage der Amtseinheit oder -vielheit so verschiedenartig beantwortet wird, trägt der Umstand viel bei, daß man dieselbe mit Vorliebe als „Zentralisation und Dezentralisation“ formuliert, wobei aber die Bezeichnung sowohl für die Organisation der Behörden als auch für den Vorgang bei der Tätigkeit derselben verwendet und dadurch Unklarheit hervorgerufen wird, wie *z.* B. ganz besonders bei Haushofer (Handbuch, 2. Aufl., S. 76). Block hat zwar (Traité, 2. Aufl.) die beste Absicht, sich von dieser Doppelverwendung des Wortes fern zu halten, verfällt aber doch in die mit derselben gegebenen Konsequenzen und auch bei Levasseur (*a. a. D.*) läßt die Scheidung der Begriffe in dieser Hinsicht zu wünschen übrig. Ebenso dürfte Hasses Unterscheidung (*a. a. D.*) in die „sachliche“ und „räumliche“ Zentralisation den eigentlichen Kern der Streitfrage eher verschleiern. Dagegen vermeidet Block-Scheel (*a. a. D.*) die Doppelsinnigkeit der Ausdrücke Zentralisation und Dezentralisation,

die gleichfalls ein Erbstück der Kongresse und des französischen Einflusses, aber auch sonst ein beliebter Behelf für eine oberflächliche Auffassung in verwaltungsorganisatorischer Hinsicht sind²⁾, durchaus.

II. Würde das Prinzip der Amtseinheit allgemein und streng durchgeführt sein, so würde es auch genügen, das statistische Organ schlechthin als „statistisches Amt“ zu bezeichnen, wie dies z. B. in der Kommunalstatistik, in kleineren Staaten u. s. f. üblich ist. Da aber die Organisation nicht in dieser Art erfolgt ist, so ist es erforderlich, demjenigen Amte, welches dem Einheitscharakter der statistischen Funktion der Verwaltung entspringt, einen Namen zu geben, welcher diesem Umstande entspricht: das Generalamt (*statistique générale, direction générale* etc.). Dagegen heißen jene Ämter, welche der besonderen Ausgestaltung der Verwaltungsfunktion der Statistik und ihres methodischen Inhaltes entsprechen: Spezialämter.

1. Die Aufgaben des Generalamtes sind folgende:

a) Der statistischen Funktion entweder in ihrem ganzen Umfange oder soweit zu genügen, als nicht besondere Gebiete an Spezialämter überlassen sind. Namentlich werden immer jene statistischen Gebiete dem Generalamt zufallen, welche für die Verwaltung überhaupt, mittelbar und allgemein, erheblich sind.

b) Den methodischen Inhalt und wissenschaftlichen Charakter der Statistik überhaupt in dem Gesamtgefüge der Verwaltungsstatistik zur Geltung zu bringen, insbesondere mit Hinsicht darauf, daß in den Spezialämtern die Routine vorwaltet³⁾.

c) Dem encyclopädischen Charakter der Verwaltungsstatistik mit Hinsicht auf ein Verwaltungsobjekt und das System der Verwaltungsstatistik durch Vereinigung aller getrennter Teile gerecht zu werden, d. i. zum Teil eine aus dem Thätigkeitskreis der Spezialämter abgeleitete Thätigkeit zu entwickeln.

2. Die Aufgaben der Spezialämter bestehen darin, die statistische Funktion der Verwaltung in konkreter Hinsicht zur Ausgestaltung zu bringen. Es gibt hier bestimmte, in den meisten Staaten wiederkehrende Typen von Spezialämtern und zwar namentlich:

a) Die handelsstatistischen Ämter nach englischem Vorbilde (z. B. in Oesterreich, der Schweiz etc.) sind für die Statistik des Außenhandels bestimmt.

b) Die arbeitsstatistischen Ämter⁴⁾. Diese sind namentlich in der jüngsten Zeit allgemeiner in Aufnahme gelangt und haben den Zwecken der Socialstatistik zu dienen; die Wiener Session des Institut international de Statistique (1891) hat sie allgemein zur Einrichtung empfohlen. Am ausgedehntesten in Nordamerika⁵⁾ üblich, werden sie nun allmählich auch in Europa eingeführt, so in

England (1886) und Frankreich (1891)⁶⁾. In Italien ebenso wie in Oesterreich⁷⁾ erliegen gegenwärtig diesbezügliche Vorlagen bei den gesetzgebenden Körperschaften. Mitunter sind die statistischen Arbeitsämter als Kommissionen organisiert (Spanien), wobei sie dann in statistische Sachkommissionen übergehen⁸⁾.

c) Im übrigen sind namentlich Spezialämter für die Statistik der Landwirtschaft (Oesterreich, Nordamerika), des Heerwesens (ziemlich allgemein) und der Justizverwaltung zc. zu nennen.

III. Die thatsächliche Anordnung der statistischen Ämter in den einzelnen Staaten entspricht allerdings lange nicht den Anforderungen der Theorie, aber doch ist es nicht richtig zu sagen, daß „kaum in einem Staate“ die Amtseinheit gilt u. dgl. (G. Mayr, Haffe, Block-Scheel); eine solche Behauptung kann nur gemacht werden, wenn die Frage nicht scharf genug umschrieben ist (s. oben I, 1). Ganz im Gegenteil, es gibt nicht nur Staaten mit dieser Anordnung in genügender Zahl, sondern der Gedanke tritt auch in den anderen ziemlich deutlich hervor. So bestehen in Italien, Ungarn, im Deutschen Reiche als solchen, in Preußen, Bayern, Sachsen und den meisten deutschen Einzelstaaten, in den Kantonen der Schweiz, in Dänemark, Belgien, Rumänien, Serbien, Bulgarien zc., dann in der Kommunalstatistik überhaupt einheitliche statistische Ämter, dagegen in Oesterreich, Rußland, England, Schweiz (Eidgenossenschaft), Nordamerika u. s. f. das Prinzip der Amtsvielheit.

In den Ländern mit Amtsvielheit zeigt die Organisation Verschiedenheiten. Nur in ganz vereinzelt Fällen stehen die einzelnen Ämter dermaßen nebeneinander, daß keines als Generalamt dem Einheitscharakter der Verwaltungsstatistik entspricht (England); im allgemeinen ist die Anordnung derartig, daß diese Anforderung durch ein Generalamt erfüllt ist, welchem die oben genannten Funktionen eines solchen zukommen, und daß daneben, in vollster Erkenntnis ihres Spezialcharakters, Spezialämter in größerer oder geringerer Anzahl bestehen, wobei in der Hauptsache eine Verbindung derselben mit dem Hauptamte in irgend welcher Weise hergestellt ist (z. B. Oesterreich). Die Organisation entspricht dem wesentlichen Charakter der Verwaltungsstatistik insoweit, als die Spezialämter nur die besondere Ausgestaltung einzelner Gebiete unter Wahrung des Einheitscharakters des Hauptamtes und der ganzen Einrichtung bedeuten; dagegen kann sie dort nicht als zweckentsprechend bezeichnet werden, wo der originäre und ursprüngliche Inhalt des Generalamtes ein geringer ist und das Ganze zu einer formellen Einrichtung herabsinkt, wie z. B. in Frankreich.

¹⁾ Block tritt in seinem *Traité*, 2. Aufl., 246 ff., offenbar durch die Verhältnisse Frankreichs bestimmt, lebhaft, aber mit nichtigen Gründen

für ein „système mixte“, d. h. für die Verbindung des Prinzipes der Amtseinheit mit jenem der Amtsvielheit (!) ein, neben welche beiden noch die unausgelöste Verwaltungsstatistik als statistique considerée comme un accessoire tritt. Als Hauptgrund für diese Ansicht vermag er außer den oben im Texte genannten Zweckmäßigkeitsgründen nur anzuführen, daß sich die Kosten auf die verschiedenen Verwaltungsstellen verteilen, wodurch aber selbstverständlich im Wesen der Sache keine Verminderung des Aufwandes, sondern ganz im Gegenteil eine Aufwandssteigerung hervorgerufen wird.

²⁾ Vgl. „Die Subjekte der Finanzwirtschaft“ in Schanz' Finanzarchiv, IV. Jahrg., 2. Bd., S. 175 f.

³⁾ Haffe a. a. O.

⁴⁾ Joachim, Institute für Arbeitsstatistik, 1890. — E. Hirschfeld, Die amtliche Statistik u. die Arbeiterfrage im Deutschen Reiche. Berlin 1892.

⁵⁾ Rossi, Degli uffici statistici del lavoro negli Stati Uniti. Bulletin de l'Institut Int. de Statistique, tome IV, vol. 1, S. 257 ff. — Ferner: Caroll D. Wright, Die Organisation d. arbeitsstatistischen Aemter in den Vereinigten Staaten, Brauns Archiv, I. Jahrg., S. 377 ff.

⁶⁾ Gesetz vom 21. Juli 1891 und Verfügung vom 19. August 1891.

⁷⁾ Diese am 31. Januar 1892 eingebrachte Gesetzesvorlage formuliert im § 2 den Aufgabenkreis des Amtes für Arbeitsstatistik in folgender Weise: Die Aufgabe des Amtes für Arbeitsstatistik besteht in der fortlaufenden Erhebung, systematischen Verarbeitung und periodischen Veröffentlichung aller für die Zwecke socialer Gesetzgebung und Verwaltung erforderlichen Daten, insbesondere solcher, welche Bezug haben 1. auf den Umfang und die jeweilige Lage der industriellen und gewerblichen Produktion, sowie auf die gegebenen Absatzverhältnisse; 2. auf die Lage der arbeitenden Klassen, sowie auf die Mittel zur Förderung der materiellen, socialen, geistigen und sittlichen Wohlfahrt derselben, auf deren Lohnverhältnisse in den einzelnen Produktionszweigen, Wohnungszustände, Salubritäts- und Mortalitätsverhältnisse, Unfälle beim Betriebe, ferner auf das Vereins- und Bildungswesen; 3. auf Arbeiterausstände und Entlassungen, auf Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, auf die Ursachen, die Dauer und den Erfolg solcher Ausstände, auf die Art der Beilegung derselben und die Thätigkeit vermittelt der Organe; 4. auf die Wirksamkeit und die Erfolge der zum Wohle der arbeitenden Klassen erlassenen Gesetze und Verordnungen, sowie bestehender Einrichtungen.

⁸⁾ Bezüglich des Deutschen Reiches vgl. § 36, Anm. 12.

§ 35.

Die Stellung des statistischen Amtes im System der Verwaltungsbehörden.

I. Die Stellung des statistischen Amtes innerhalb des Behördensystems ergibt sich 1. aus dem universellen Charakter der statistischen Funktion der Verwaltung: sowie dieser der Verwaltungsstatistik an sich eigentümlich ist, so soll er es auch dem statistischen Amte sein; daselbe sollte keinem der Verwaltungszweige untergeordnet, sondern ihnen allen nebengeordnet, d. h. eine selbständige oberste Ver-

waltungsbehörde sein. Selbstverständlich gilt dies nur hinsichtlich jener statistischen Aemter, welche dem Einheitsmomente und der Universalität der statistischen Verwaltung entsprechen, wogegen die Spezialämter denjenigen Verwaltungsressorts unterzuordnen sind, deren Zwecke sie im besonderen dienen (meist das Handelsministerium, dann Kriegs-, Ackerbau-, Justizministerium etc.). Diese Ansicht wird von der deutschen Theorie seit jeher und von der frühesten Zeit an, gegenwärtig aber nicht mit dem gehörigen Nachdrucke vertreten¹⁾, und es schloß sich ihr auch der Internationale statistische Kongreß vollinhaltlich an²⁾.

Eine Unterstellung von Verwaltungsbehörden unter einander hat ja immer die Bedeutung, daß die Verwaltung des untergeordneten Organes von dem übergeordneten in seinem ganzen Wesen abhängig ist. Dies ist nun bei der Verwaltungsstatistik ganz unmöglich. Deren eigentliche Verwaltung, d. h. die statistische Thätigkeit, kann in ihrem Vorgange absolut nicht von dem Verwaltungsressort, dem sie untersteht, geregelt werden, da sie in ihrer methodisch-technischen Eigentümlichkeit wesensverschieden von jenem ist. Die statistische Verwaltung als Konstatierung der Massenerscheinungen kann einen Eingriff in diesen Vorgang begrifflich gar nicht gestatten, sie ist unabhängig ebenso wie die richterlichen Behörden hinsichtlich der Rechtsprechung. So wie die Rechtspflege diesem Umstande ihr eigenes, selbständiges Ressort verdankt, ebenso bedarf die Verwaltungsstatistik eines solchen. Wenn auch heute von einem „grouper les chiffres“ im Sinne einer Tendenzstatistik zu Gunsten bestimmter Verwaltungszwecke wohl nicht gesprochen werden kann, so hat dennoch, gemäß des Unterordnungsverhältnisses, die oberste Verwaltungsbehörde stets die Möglichkeit — zwar nicht vorzuschreiben, was im Endresultate konstatiert werden solle — aber zu bestimmen, ob eine statistische Thätigkeit überhaupt vorgenommen werden soll oder nicht, und ob ihre Resultate veröffentlicht werden dürfen oder nicht, d. h. die Verwaltungsfunktion der Statistik nach Belieben in ihrer Wirkung zu hemmen oder zu fördern, womit schon ein genügend mangelhafter Zustand gegeben ist³⁾.

II. Nach dieser Auffassung würde also die staatliche Statistik eine selbständige oberste Verwaltungsstelle in alleiniger Unterordnung unter das Ministerpräsidium zu bilden haben.

Erwägt man dabei die enorme Bedeutung, welche die Verwaltungsstatistik für die Verwaltung und das gesamte öffentliche Leben sowie auch für die privaten Interessen der Staatsbürger hat, und bedenkt man dabei, daß die statistische Stelle diesen nur gerecht werden kann, wenn sie sich ungehindert und nur durch sich selbst bedingt zu bewegen vermag, so erscheint die Forderung nach Ausstattung der statistischen Stelle mit jenen Attributen der Unabhängigkeit und

Verantwortlichkeit, welche die Ministerien in den konstitutionellen Staaten besitzen, begründet; die Analogie mit den konstitutionellen Rechnungshöfen liegt, wie Konek und Haffe richtig bemerken, dabei sehr nahe.

Es wäre in dieser Hinsicht schon als Fortschritt zu bezeichnen, würde die Verwaltungsstatistik wieder — wie es in früherer Zeit in mehreren Staaten und zwar in ganz richtiger Vorahnung des Charakters dieser Aemter der Fall war, wenn auch die Veranlassung hierzu damals mehr in dem rechnerischen Bedürfnisse der statistischen Stellen lag — mit den obersten Rechnungshöfen vereinigt, und könnte sie hierdurch zu einer selbständigeren Stellung gelangen. Eine solche volle Selbständigkeit der statistischen Stelle hätte auch in der praktischen Ausgestaltung nichts Bedenkliches, da ja deren Umfang, wenn man an ein wahres Einheitsamt insbesondere mit umfassender Bevölkerungs-, Waren-, Kriminalstatistik zc. denkt, demjenigen kleinerer Ministerien gleichkäme.

Erhielte das statistische Amt den universellen Charakter auch in der hierarchischen Stellung ausgeprägt, so würde sich damit die Beeinflussung der Verwaltung, insofern diese im Dienste der Statistik steht, leicht vollziehen können, während dies heute erhebliche Schwierigkeiten darbietet. Die Forderungen würden entweder allgemein organisatorisch, oder von Fall zu Fall gesetzlich, oder im Ministerrate geltend gemacht und dann im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Ministerien unmittelbar bei den einzelnen Verwaltungsbehörden zur Durchführung gebracht.

Gegenwärtig ist die Sachlage allerdings von diesen Wünschen weit entfernt, indem nicht einmal überall ein Surrogat insofern geschaffen ist, daß das statistische Amt demjenigen Ministerium, welches noch am meisten den universellen Charakter hat (Ministerium des Inneren), sondern vielfach speziellen Fachministerien untersteht, wie z. B. in Oesterreich dem Unterrichtsministerium, in Italien und Ungarn dem Handelsministerium u. s. f.

Je mehr die Verwaltungsstatistik, ihrem allgemeinen einheitlichen Charakter entsprechend, zur Amtseinheit gelangt ist, und je mehr das Amt, den Anforderungen der stets weitergreifenden Aufgaben, sowie der fortschreitenden Methodik und Technik Rechnung tragend, an Umfang und Bedeutung zunimmt, desto mehr wird sich das theoretische Postulat nach vollständiger Verselbständigung der Verwaltungsstatistik seiner Verwirklichung nähern; man sieht in der That heute schon, daß in großen Staaten mit hochstehender Statistik und einheitlicher Organisation derselben die Unterstellung dieser Aemter, Zentral-Kommissionen zc., unter ein spezielles Verwaltungsressort zum großen Teil nur formelle Bedeutung hat.

III. Dieselben Grundsätze und Anforderungen, welche hinsichtlich der staatlichen Verwaltungsstatistik bezüglich ihrer Eingliederung gelten, sind für jede Verwaltungsstatistik, also auch jene der Selbstverwaltung maßgebend; hier ist eben auch nur die Unterordnung unter die jeweilig höchste Verwaltungsbehörde berechtigt¹⁾. Das statistische Provinzialamt kann sachentsprechender Weise nur der Provinzialvertretung, das statistische Kommunalamt nur der Stadtvertretung und nicht etwa dem Magistrate oder einem Departement desselben²⁾ unterstehen. Im allgemeinen ist die Eingliederung der statistischen Aemter der Selbstverwaltung eine viel korrektere als jene der staatlichen, wobei allerdings bei ersteren die Sachlage eine viel einfachere, der richtigen Lösung an sich schon näher stehende ist.

¹⁾ Dieselbe findet sich schon 1842 bei Gerber l. c., 1846 bei Fallati l. c., G. Hanssen (in seinem Archiv, Neue Folge, 4. Bd., S. 389), dann bei Konek l. c., v. Czörnig (Stat. Monatschr., Jahrg. 1882, S. 589), Haffe a. a. D. Dagegen ist Bloch (Traité, 2. Aufl., S. 249 f.), der die Frage der Eingliederung der statistischen Aemter überhaupt für ganz nebensächlich erachtet und mit nebensächlichen Argumenten entscheiden will, nicht dieser Anschauung, welche er vielmehr als eine Utopie bezeichnet.

²⁾ Vgl. die Ausführungen von Correnti und Castiglione (Florenz).

³⁾ Wenn Fallati a. a. D. verlangt, daß bei Differenzpunkten zwischen den statistischen und den Administrativbehörden das Gesamtministerium zu entscheiden haben soll, so zieht er nur folgerichtig die Konsequenz einerseits aus dem theoretischen Postulate über die hierarchische Stellung der Verwaltungsstatistik und andererseits aus deren gegenwärtiger Anordnung. Denselben Gedanken drückt Konek (a. a. D.) dadurch aus, daß er die Beilegung solcher Differenzen durch die Legislative wünscht.

⁴⁾ H. Schmidt, Die Aufgaben städtisch-statistischer Bureaux; Zeitschrift f. Schweiz. Statistik, Jahrg. 1892, S. 95.

⁵⁾ So z. B. in Wien.

§ 36.

Die statistischen Kommissionen.

I. Es gibt zwei wesentlich voneinander verschiedene Gruppen von Ursachen, welche zur Einführung statistischer Kommissionen geführt haben, und demgemäß auch zwei wohl voneinander zu unterscheidende Arten dieser Kommissionen selbst.

1. Die gegenwärtige unvollkommene Organisation der Verwaltungsstatistik, welche dem Charakter der Allgemeinheit der statistischen Funktion der Verwaltung, ihrer Selbständigkeit und Eigenart nicht Rechnung trägt; die Kommissionen dieser Art sind Zentral- (s. II), örtliche und Spezialkommissionen (s. III), und zwar beratender Natur.

2. Die kollegiale Einrichtung der statistischen Aemter, welche in diesem Falle auch als Kommissionen bezeichnet werden; dieselbe hat eine gewisse Aehnlichkeit mit den Kommissionen, weshalb eine Verwechslung beider häufig vorkommt und die Ansichten über die Bedeutung dieser Organisationsform in Verwirrung geraten sind. Dort, wo die Kommission ein Kollegialamt ist, hat sie dementsprechend die volle Verwaltungsgewalt eines solchen, somit ein decisives Votum u. Gegenwärtig ist im allgemeinen an Stelle der Kollegialverwaltung die bureaukratische getreten, was auch nahezu ausschließlich für die statistischen Aemter gilt. Da die, der Natur der Sache nach kollegialen Kommissionen mit den bureaukratischen statistischen Aemtern in engster Fühlung stehen und die Abgrenzung der Gewalt zwischen beiden die verschiedenartigste Gestalt aufweist, so ist die Unklarheit der Ansichten über die statistischen Kommissionen, ihre Berechtigung und Bedeutung, Einrichtung u. dgl. erklärlich.

II. Die statistischen Zentralkommissionen sind Beiräte, mit der Bestimmung:

1. der Allgemeinheit der statistischen Funktion der Verwaltung im Hinblick auf die derselben nicht entsprechende organische Einrichtung Rechnung zu tragen;

2. der Verwaltungsfunktion der Statistik, wenn erforderlich, Nachdruck zu verleihen;

3. für die Gleichförmigkeit der Verwaltungsstatistik an allen ihren Pflegestätten und

4. für die Pflege des wissenschaftlichen Momentes in derselben Sorge zu tragen.

Sie sind demzufolge, und zwar mit Rücksicht auf 1 und 3 aus den Vertretern sämtlicher obersten Verwaltungsstellen, hinsichtlich 2 aus Mitgliedern der Vertretungskörper¹⁾ und hinsichtlich 4 aus Männern der Wissenschaft zusammengesetzt. Ihr Votum ist ein konsultatives; dort, wo ihre Ingerenz weitergeht und ihr eine mehr oder weniger ausgebildete eigentliche Verwaltungsthätigkeit innewohnt, liegt entweder das Verhältnis eines kollegialen Amtes oder ein organisatorischer Widerspruch in demselben vor²⁾, wie dies leicht dort der Fall ist, wo ein Personalzusammenhang zwischen der Kommission und dem Amte besteht.

Diejenige Zentralkommission, welche für die spätere Entwicklung von größtem Einflusse wurde, ist jene von Belgien, errichtet mit Arrêté vom 26. März und Règlement vom 20. Oktober 1841 im Ministerium des Inneren. Allerdings hatte dieselbe eine Doppelstellung insofern, als sie, neben ihrer allgemeinen Stellung zur Verwaltung, Gesetzgebung und Wissenschaft, gleichzeitig die Zentrale gegenüber den lokalen Provinzialkommissionen bildete; in dieser Hin-

sicht ist sie jedoch nicht nachgeahmt worden. Das unmittelbare Vorbild dieser Zentralkommission ist in Holland zu suchen, wo 1826, also vor der Lostrennung Belgiens, eine statistische Zentralkommission errichtet wurde, deren Tradition durch den Uebertritt Direktor Smits in belgische Dienste in diesen Staat hinübergebracht wurde. Auch bestanden schon vorher in Baden (1836), Dänemark (1833) und Sardinien (*consiglio superiore di statistica*) derartige Kommissionen, hatten jedoch, meist ausschließlich aus Beamten zusammengesetzt, mehr den Charakter kollegialerer Aemter³⁾. Die erste konsequente Ausgestaltung erlangte aber die Zentralkommission doch erst, wie bemerkt, in Belgien und gelangte von hier aus durch Quetelet und den statistischen Kongreß, der sie als Vorbild empfohlen, zur größten Wichtigkeit. Der Kongreß beschäftigte sich gelegentlich mehrerer Sessionen (Brüssel, Paris⁴⁾, Berlin, Florenz, Haag), und zwar stets im zustimmenden Sinne mit dieser Einrichtung; desgleichen kam der demographische Kongreß in seiner zweiten Session auf dieselbe zu sprechen⁵⁾. In Befolgung dieses Beispiels und dieser Anregungen wurden geründet: in den 50er Jahren die Zentralkommissionen in Rußland (1852), Schweden, Portugal (1857), Holland (1858), Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, Hessen-Darmstadt, Kurhessen, Oldenburg (welche jedoch zum Teil später eingingen), dann in den 60er Jahren in Preußen (1861, reorganisiert 1869 f.), Oesterreich (1863)⁶⁾, Ungarn (1868, Gesetz von 1874 als statistischer Landesrat), Italien (1868, Dekret vom 25. Februar 1872, modifiziert mit Dekret vom 16. November 1873, 10. Februar 1878 und schließlich vom 18. Februar 1882 als *Consiglio superiore di statistica* mit einem Permanenzkomitee), endlich in Rumänien (1873), Spanien (Dekret vom 1. April 1873, *Comité consultatif* mit zwei Sektionen für Geographie und Statistik) und Frankreich⁷⁾ (1885 als *Conseil supérieur de statistique*).

Einige dieser Staaten legen der Kommission eine solche Bedeutung bei, daß sie zum Vorsitzenden derselben den jeweiligen Ressortminister bestimmen (z. B. Italien, Ungarn, Frankreich, Preußen, Schweden 2c.). — Auch in der Selbstverwaltung finden sich derartige Kommissionen und es gelten für dieselben ganz die gleichen Grundsätze; es gibt städtische Kommissionen in Paris, Prag, Berlin (Deputation), Rom u. s. f., Landeskommissionen im Sinne von Provinzialkommissionen in Rußland, in der Bukovina (1891) 2c.

Ueber die Zweckmäßigkeit der statistischen Zentralkommissionen gehen die Meinungen trotz des Votums der Kongresse weit auseinander; namentlich die deutsche statistische Theorie scheint sich gegenwärtig gegen eine solche Einrichtung auszusprechen⁸⁾, während sie ihr früher freundlich gesinnt war, doch besteht auch hier keine Einigkeit. Viel-

fach liegt aber die Ursache dieser Meinungsdivergenz in der unklaren Formulierung der Frage und, wie bemerkt, in der Verwechslung mit dem kollegialen Amte. Auch viele praktische Statistiker neigen sich der Ansicht zu, daß die statistischen Zentralkommissionen zum mindesten nicht erforderlich seien.

Nun dürfte die Sache leicht zu entscheiden sein, wenn man darauf zurückgeht, daß die Organisation des statistischen Dienstes überhaupt mangelhaft ist, insbesondere der Einheit und Allseitigkeit entbehrt, und daß mit Rücksicht darauf die statistischen Zentralkommissionen nur ein Nothbehelf, ein Gegengewicht gegen Einseitigkeit, Zersplitterung und deren Folgen sein sollen. Ein absolutes Urtheil kann also nur soweit abgegeben werden, daß bei Acceptierung des Prinzips der Amtseinheit und der selbständigen verantwortlichen Stellung der Verwaltungsstatistik die Zentralkommission überflüssig ist. Inwieweit dies unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Fall ist, das ist aber aus der ungemein verschiedenen Anordnung der statistischen Aemter zu beurtheilen. Von diesem Standpunkte aus dürfte die statistische Zentralkommission im allgemeinen eher nützlich als unnütz und nur selten schädlich sein. Aus diesem Umstande ergibt sich aber auch die vollkommen ungleichmäßige Thätigkeit der statistischen Zentralkommissionen in den einzelnen Staaten⁹⁾. Ueberhaupt wird man sagen müssen, daß die Bedeutung der statistischen Zentralkommission mit der Bedeutung des Leiters des Amtes in umgekehrtem Verhältnisse stehen dürfte¹⁰⁾. Niemals aber wird die Fühlung zu unterschätzen sein, welche die Zentralkommission mit der gesamten Verwaltung ermöglicht, und die Stabilität, welche die Zentralkommission dem statistischen Dienste unter allen schwankenden persönlichen Verhältnissen verleiht.

III. Die Fachkommissionen beruhen auf dem Grundgedanken, daß die Verwaltungsfunktion der Statistik auf besonderen Gebieten ganz hervorragend sei, und daß die methodischen Anforderungen sich auf diesen ganz eigenartig gestalten, weshalb eine Förderung der allgemeinen Verwaltungsstatistik durch spezielle diesen Zwecken dienende Einrichtungen erfolgt. Die Fachkommissionen schließen sich an die Spezialämter an oder treten auch zu der allgemeinen Thätigkeit des Hauptamtes hinzu und sind gleichfalls beratender Stimme. Im allgemeinen gelangten sie weniger in Aufnahme und fanden durch die Kongresse keine Unterstützung, allerdings auch keine Opposition, wirken jedoch dort, wo sie bestehen, mit ziemlichem Erfolg. Die älteste dieser und damit der Kommissionen überhaupt ist die Tabellenkommission in Schweden, errichtet 1756 für die Bevölkerungsstatistik; dann sind zu nennen: im ehemaligen Sardinien die Spezialkommission für Justiz 1852—1857, welche sich auch

mit Statistik befaßte, in Italien die Commissione per la statistica giudiziaria civile, commerciale e penale (seit 1882), welche eine äußerst rege Thätigkeit entfaltet ¹¹⁾, in Frankreich und in Spanien die Commission de la statistique de l'enseignement primaire, in gewisser Beziehung die allgemeiner verbreiteten Kommissionen zur Bestimmung der Handelswerte, endlich die Kommissionen für Arbeitsstatistik ¹²⁾ u. s. f.

Im allgemeinen sind die Spezialkommissionen ständige Beiräte, jedoch wurden des öftern Kommissionen ad hoc für irgend eine schwierigere statistische Erhebung zusammengesetzt, so 1881 in Frankreich anlässlich der Volkszählung ¹³⁾.

¹⁾ So z. B. in Preußen aus je drei und in Frankreich aus je zwei Vertretern der beiden Häuser des Parlamentes; ähnlich in Belgien.

²⁾ Dies war in Italien der Fall, indem 1872—1878 der Zentralkommission neben der sonstigen konsultativen Thätigkeit eine Entscheidung über die Aengden des Generalamtes gewährt wurde; die Undurchführbarkeit dieses Versuches stellte sich sehr bald und deutlich heraus.

³⁾ Ueber die schwedische Tabellenkommission siehe III.

⁴⁾ „Es möge in jedem Staate eine statistische Zentralkommission eingesetzt oder ein ähnliches Institut errichtet werden, bestehend aus Vertretern der wichtigsten öffentlichen Verwaltungen und aus anderen Personen, die durch ihre Studien und Fachkenntnisse die Praxis fördern und wissenschaftliche Schwierigkeiten lösen helfen können.“ (Zit. bei Bloch-Scheel, S. 155.)

⁵⁾ Compte rendu, II. Bd., S. 587 ff.

⁶⁾ S. das Statut im 25^{ème} Anniversaire de la société de statistique de Paris, S. 341 ff.

⁷⁾ S. das Statut bei Bloch, Traité, 2. Aufl., S. 260 ff.

⁸⁾ Scheel spricht sich (in der Uebersetzung von Bloch's Traité) etwa folgenmaßen gegen dieselben aus: „Sie seien zwar geeignet, das Ansehen der Statistik zu heben und deren Leiter zu decken, könnten aber leicht dessen Aktion hemmen, indes sich andere Vorteile auf anderem Wege viel leichter erreichen ließen etc.“ — Bloch selbst dagegen tritt für dieselben ein.

⁹⁾ Während die preußische Zentralkommission 1874—1884 nur 18 Sitzungen hielt, wies die österreichische 1863—1887 mehr als 200 auf; in Ungarn ist die Thätigkeit und Bedeutung des statistischen Landesrates eine geringe, obgleich hier, sowie in Italien und Frankreich etc. durch den Umstand, daß ein Minister den Vorsitz in der Kommission führt, derselben leicht eine bedeutende Autorität innewohnen könnte.

¹⁰⁾ In Oesterreich wurde zu Zeiten, wo Statistiker von Bedeutung zu Gebote standen, eine persönliche Verbindung des Vorsitzes der Zentralkommission und des Amtes herbeigeführt, während zu Zeiten, wo dieser günstige Zustand nicht bestand, die Zentralkommission sich als sehr förderlich neben dem Amte erwies.

¹¹⁾ Vgl. hierüber meine Ausführungen: „Zur Organisation der Kriminalstatistik“, Statist. Monatschrift, 1890, und das Organ dieser Kommission: Atti della commissione per il riordinamento della statistica giudiziaria civile e penale. Rom 1882 ff.

¹²⁾ Dem Deutschen Reichstag liegt gegenwärtig ein „Regulativ für die Errichtung einer Kommission für Arbeiterstatistik“ zur Beratung vor. Vgl. Braun in seinem Archiv f. sociale Gesetzgebung u. Statistik, V. Bd., S. 144 ff. Eine ähnliche Einrichtung besteht in Spanien.

¹³⁾ Bloch (2. Aufl.) erörtert auch die Frage der Entgeltlichkeit der Funktionen bei diesen Zentralkommissionen, die aber besser allgemein auf die statistischen Kommissionen überhaupt anzuwenden ist, und erwähnt, daß in der seinerzeitigen belgischen Zentralkommission von 1841 Präsenzmarken (6 Francs.) bestanden, während sonst das Ehrenamt eingeführt ist. Diesbezüglich ist zu sagen, daß Reiseentschädigungen entschieden notwendig sind und Präsenzgelder dann, wenn sich die Beschäftigung in den statistischen Kommissionen zu einer dauernden und intensiven gestaltet. So erhalten die Mitglieder der statistischen Zentralkommission in Rumänien 10 Francs. und jene der Zentralkommission und Kommission für Justizstatistik in Italien 20 Francs. per Sitzung neben der Reiseentschädigung.

§ 37.

Die lokalen Organe des statistischen Dienstes.

I. Die statistischen Aemter, denen die oberste Leitung der Erhebungen, sowie die Verwertung des angesammelten Materials zusteht, erlangen die Einzelangaben:

1. Nur in ausnahmsweisen Fällen unmittelbar von jenen Personen, in deren Machtbereich sich diese Thatfachen ergeben. Ein solcher Vorgang wird, nicht mit Recht, z. B. als „Selbstzählung“ und das befragte Publikum in diesem Falle, aber auch unrichtig, als „Organ der statistischen Uraufnahme“ bezeichnet (Engel, Bloch-Scheel). Das befragte Publikum kann nie Organ der Erhebung sein; es kommt nur als antwortend in Betracht. In derselben Weise müßte man etwa denjenigen, der ein Steuerbekenntnis einbringt, als Steuerorgan bezeichnen.

2. In der Regel werden den statistischen Organen die Einzelangaben durch andere Organe vermittelt. Diese letzteren, welche sich als Unter- oder Hilfsorgane der statistischen Aemter darstellen, sind entweder, und zwar im allgemeinen die sonstigen öffentlichen Behörden und nur seltener spezifisch statistischer Natur. Auch darin, daß dieser Hilfsdienst von besonderen statistischen Organen durchgeführt wird, liegt ein Vorgang der Auslösung der Statistik aus der Verwaltung, welche durchaus nicht nur auf das statistische Amt zu beziehen ist.

Im allgemeinen wird auf die Frage des statistischen Hilfsdienstes weniger Gewicht gelegt, dies jedoch mit Unrecht, da er ein integrierender Bestandteil der Verwaltungsstatistik und das Funktionieren des Amtes wesentlich von demselben abhängig ist. Seine

Funktion ist die Zuführung der Einzelangaben an das statistische Amt und die Vornahme von vorbereitenden Arbeiten an denselben¹⁾.

II. Der gegenwärtige unausgelöste Zustand des Hülfsdienstes in der Verwaltungsstatistik, d. h. also die Benützung der allgemeinen staatlichen oder sonstigen öffentlichen Behörden, ist als sehr unbefriedigend zu bezeichnen. Die statistische Arbeit, welche den Organen der unteren und mittleren Instanzen obliegt, ist diesen zum großen Teil ganz fremdartig und tritt zu den in erster Reihe stehenden Amtsobliegenheiten hinzu, weshalb sie als lästige Mehrarbeit empfunden wird. Im allgemeinen fehlt, bei der in diesem Punkte lückenhaften Vorbildung, die Eignung der Beamten für diesen speziellen Verwaltungszweig. Aber auch das statistische Amt ist nicht im stande nach Bedarf auf den Hülfsdienst die nötige Ingerenz zu nehmen, und so sind die Leistungen desselben, trotzdem überall über Ueberbürdung durch ihn geklagt wird, nicht zureichend. Zur Besserung dieses Zustandes würde die Beachtung der folgenden Punkte beitragen.

1. Die Spezialbehörden der Verwaltung funktionieren statistisch besser als die allgemeinen, und die technischen am besten. So ist der Hülfsdienst in der Justizstatistik, dann der Post-, Eisenbahnstatistik u. c. gut, dagegen bei den politischen Behörden, Gemeinden u. s. f. anerkannt schlecht. Bei den Spezialbehörden ist eben Eignung und Interesse für die Verwaltungsstatistik vorhanden.

2. Es sollte einer Verwaltungsbehörde als solcher der Hülfsdienst nur insofern auferlegt werden, als die Statistik für sie unmittelbar eine Verwaltungsfunktion ausübt, somit praktischen, unmittelbaren Nutzen hat.

3. In allen Fällen, wo dies nicht der Fall ist, wo also die Verwaltungsfunktion der Statistik allgemeiner, mittelbarer Natur ist, kann zweckmäßig die Verwaltungsbehörde nicht schon als solche zu statistischen Hülfsdiensten verhalten werden. Stellt sich dies aus Mangel an anderen Hülforganen dennoch als erforderlich heraus, so ist diese Beschäftigung als Nebenamt zu behandeln und entgeltlich zu gestalten. Dies ist in der letzten Zeit verschiedentlich zur Praxis geworden und bewährt sich unter den obwaltenden Umständen ganz gut.

4. Ziemlich nahe der Auslösung steht endlich jene Einrichtung, nach welcher bei den Territorialbehörden einzelne Beamten vollständig oder vorwiegend als statistische Referenten für die statistischen Hülfsarbeiten funktionieren, wie solche z. B. zeitweise bei den Kreisregierungen in Bayern (Ministerialentschließung vom 15. Juli 1835), und nach 1862 in Preußen bestanden. In Italien wurde vom

Zustizministerium mit Zirkular vom 18. Februar 1889 die Verfügung getroffen, daß bei jedem Gerichtsamte ein bestimmtes Organ mit der statistischen Thätigkeit zu betrauen sei, welches die Verantwortung hierfür zu tragen hat.

III. Die überall auftretende Notwendigkeit hat schon jetzt ziemlich allgemein dazu geführt, daß in besonderen Fällen, d. i. entweder für ganz bestimmte Gebiete der Verwaltungsstatistik oder anlässlich umfassender Erhebungen, ein statistischer Hülfssdienst im Interesse des statistischen Amtes organisiert wird, dessen Einfügung in das Behördensystem der Verwaltung allerdings nur eine äußerst lose ist. Hierher gehören namentlich zwei Fälle:

1. Für besondere statistische Beobachtungen, wie z. B. auf dem Gebiete der Erntestatistik und meteorologischen Aufnahmen fungieren ganz allgemein zahlreiche freiwillige Mitarbeiter, namentlich Geistliche, Lehrer, Land- und Forstwirte zc. und dürften eben ihrer großen Zahl, sowie der technischen Fähigkeit und Vorliebe wegen kaum anderweitig zu ersetzen sein.

2. Bei Gelegenheit der Volkszählungen und anderen großen statistischen Operationen ist eine große Anzahl von Beobachtern, d. h. Sammlern der Einzelangaben erforderlich. Gegenwärtig werden diese „freiwilligen Zähler“ von Fall zu Fall, und zwar meist gegen Entgelt, je nach Bedürfnis verwendet, ohne daß diese Einrichtung eine Stabilität oder engere Verknüpfung mit dem statistischen Amte aufwies. Damit ist unleugbar ein Nachteil gegeben; nicht nur daß stets viele ungeschulte Elemente verwendet werden müssen, entziehen sie sich auch nach durchgeführter Erhebung dem Machtbereiche der statistischen und aller anderen Behörden. Für diese Zwecke der statistischen Verwaltung würde es sich weit mehr empfehlen, ganz bestimmte Personen dauernd als statistische Funktionäre für den Hülfssdienst zu nominieren, welche bei allen Arten der Erhebungen, wo eine umfassendere Nachrichtensammlung erforderlich ist, in Thätigkeit treten; es wäre dies eine Analogie zu den dem Publikum entnommenen staatsanwaltschaftlichen Funktionären u. dgl.

So wichtig beide genannten Arten von Hülfssdiensten auch sind, so ist doch nicht zu übersehen, daß sie nur in speziellen Fällen in Betracht kommen, und keinen Ersatz für eine regelmäßige und allseitige lokale Nachrichtensammlung darstellen.

IV. Was nun den eigentlichen statistischen lokalen Hülfssdienst, d. h. die in dauernder Einfügung in das Behördensystem stehenden Verwaltungsorgane für Zwecke des statistischen Amtes anbelangt, so soll zunächst:

1. Der thatsächliche Zustand in dieser Hinsicht charakterisiert werden. In einigen Ländern bestehen oder bestanden statistische

Provinzialkommissionen. Diese gehen auf die Einrichtung in Holland zurück, von wo dieselbe nach Belgien übernommen wurde. Ursprünglich als Hilfsorgane der Zentralkommission gedacht, verloren hier die Provinzialkommissionen diese Stellung bald, obgleich sie in Belgien heute noch in mehr selbständiger Weise fortwirken. In Italien bestanden nach Errichtung des Königreiches, in Nachwirkung der ehemaligen statistischen Aemter der Kleinstaaten Provinzialkommissionen, welche noch durch die Dekrete der 70er Jahre anerkannt wurden. Sie kamen jedoch mit der Neuorganisation im Jahre 1882 außer Übung. Ebenso bestanden in Italien in ausgedehntem Maße und seit längerer Zeit statistische Gemeindefunktionen, welche ebenso wie die Provinzialkommissionen als Hilfsorgane der 1872 errichteten Zentralkommission fungierten. Diese Gemeindefunktionen, welche so recht aus dem in Italien eingewurzelten statistischen Sinn der Bevölkerung hervorgegangen sind, dürften heute noch vielfach, wenn auch nur für die Zwecke der Selbstverwaltung weiter bestehen. Eine ganz hervorragende Bedeutung haben die statistischen Gouvernementskommissionen in Rußland (seit 1861), welche einerseits als Unterorgane der Zentralkommission (ganz nach älterem belgischem Muster) und andererseits als statistische Selbstverwaltungsorgane in Betracht kommen. In Rumänien besteht seit dem Gesetze von 1870 (Art. 81 ff.) der „Service departemental de statistique“ in ständigen Komitees in den Departementen, welche mit ausgedehnten Funktionen versehen sind. In Frankreich wirken schon seit 1852 kantonale statistische Kommissionen und kommunale Souskommissionen, erstere meist unter dem Voritze des Friedensrichters, welche die Erhebungen vornehmen und die Angaben nach erfolgter Verifizierung durch die Lehrer der Landwirtschaft an die Souspräfekten und Präfekten weitergeben²⁾.

Die ständigen lokalen Einzelorgane mit Verwaltungscharakter sind nirgends so ausgebildet wie im Vereinigten Königreiche und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. In England (und ähnlich in Schottland und Irland bestehen mehrere Hunderte Superintendents registrar, einige Tausende Registrars und einige Zehntausende Enumerators als Organe des Registrar general. In Nordamerika verfügt die statistische Abteilung des Washingtoner Agrar-Departements über ein paar Tausend ständige statistische Korrespondenten, je einen in einer Grafschaft, von denen jeder mit einigen Assistenten ein statistisches Board bildet und die ihm vom Landwirtschaftsamte zugesandten Formulare ausfüllt.

In Preußen, wo seit 1862 statistische Referenten bei den Mittelbehörden eingesetzt, und wo die statistischen Aemter einiger in den 60er Jahren annektierter Staaten als Provinzialämter beibehalten wurden (Kassel, Kiel), entstand gegen Ende jenes Dezenniums eine

litterarische Bewegung (Scheel, Boeckh) zu Gunsten solcher statistischer Provinzialämter an allen Stellen der Oberpräsidien event. mit dazu gehörigen Kommissionen, welche aber ohne Erfolg blieb.

In anderen Staaten, wie z. B. in Oesterreich-Ungarn, in den deutschen Bundesstaaten, in der Schweiz, Schweden, Norwegen zc. fehlen derartige lokale Organe gänzlich.

2. Es sind die Grundsätze zu erörtern, nach denen diese lokalen Organe der Verwaltungsstatistik anzuordnen wären, und zwar sowohl was ihre Aufgaben als auch die Zusammensetzung und öffentliche Stellung anbelangt. Dabei kann darauf hingewiesen werden, daß die bedeutendsten deutschen Statistiker, welche über die Organisation der statistischen Ämter seit Dezennien schrieben, für spezifische statistische lokale Behörden in irgend welcher Gestaltung eingetreten sind, wie z. B. Fallati, Scheel, Boeckh, Hesse, Meitzen, überdies auch Konet u. a.

a) Die allgemein kulturellen und öffentlich rechtlichen Verschiedenheiten stellen sich zumeist in der provinziellen Scheidung des Staatsgebietes dar. Daraus erwächst für die Generalämter die große Schwierigkeit der Beherrschung der faktischen Zustände. Ueberdies sind die provinziellen Verwaltungen Knotenpunkte, in denen meist die gesamte lokal getrennte Verwaltung (innere Verwaltung, Justiz, Finanz, Unterricht zc.) zusammentrifft und zwar zum mindesten im lokalen Umkreis, oft auch in einer einheitlichen Behörde. Endlich ist in solchen Provinzen, deren Hauptsitz sich in großen Städten befindet, auch die erforderliche statistische Fähigkeit vorhanden. Deshalb empfiehlt es sich, in den Provinzen, resp. deren Hauptstädten eigene Unterorgane der Verwaltungsstatistik zu schaffen, welche zwar der Provinzialregierung eingegliedert sind, aber in ihrer materiellen Arbeit vollkommen von dem Einheits- oder Generalamte beeinflusst werden und dessen Befehle auszuführen haben. Diese Organe sollten je aus einem den Anforderungen des staatlichen Conceptsdienstes entsprechenden Beamten (Referenten der Provinzialbehörde³⁾), welcher speziell hierfür bestimmt ist wie etwa der Medizinal-, Schulreferent zc., und aus den erforderlichen Schreib- resp. Rechenkräften bestehen, deren Zahl für den gewöhnlichen Dienst sehr geringfügig sein kann. Diese Abteilung führe geradezu den Titel „statistisches Provinzialamt“ oder dgl. Dieses Amt hätte der Provinzialbehörde gegenüber dieselbe Stellung als Nachrichtenbureau einzuhalten wie die Generalstatistik gegenüber den Ministerien, und sollte überdies den provinziellen statistischen Bestrebungen einen Krystallisationspunkt bieten. Deshalb müßte sich an dasselbe eine statistische Provinzialkommission als beratendes Organ angliedern, bestehend aus den Vertretern der Statistik an

Schulen sowie den sonstigen Interessenten. Dieselben sollten aber auch aus Personen entnommen werden, die nicht am Sitze der Regierung wohnen, und im übrigen alle Gattungen der Staatsverwaltung und die wichtigsten Wirtschaftsgruppen vertreten. Gegenüber dem Generalamte hätte dieses Provinzialamt Gutachten zu leisten und event. beschränkte Aufnahms- und Aufbereitungsarbeiten (§§ 40, 41) für die Provinz vorzunehmen, sowie endlich die gesamten statistischen An gelegenheiten der Provinz zu vermitteln. Endlich obläge diesem Amte die Ueberwachung der niedersten statistischen Organe.

Während diese Provinzialämter die statistischen Mittelinstanzen repräsentieren, so ist es erforderlich, auch noch

b) erste Instanzen für den statistischen Dienst, somit niederste oder Urgane zu besitzen. Diese gliedern sich an die untersten staatlichen Verwaltungsorgane (Bezirksbehörden, größeren Gemeinden) an und haben den Zweck, das Material unmittelbar aufzunehmen, inso weit es aus dem Volksleben heraus zur Darstellung gelangen soll. Eine immerhin selbständigere und höhere statistische Thätigkeit wie bei den Provinzialämtern kann hier naturgemäß nicht vorausgesetzt werden, ebensowenig wie im allgemeinen eigene Organe, welche höchstens in größeren Gemeinden (die nicht schon ohnehin kommunalstatistische Ämter haben) und für spezielle Zwecke praktisch werden können. Es handelt sich hier nur um Betrauung gewisser einzelner Bediensteten der sonstigen staatlichen Verwaltung mit den statistischen Funktionen, wobei diese aber doch immerhin selbständig auftreten müssen, so daß eine besondere Verantwortlichkeit, Zeit, Entlohnung zc. hierfür einzuführen wäre. In dieser Eigenschaft unter stehen diese Unterorgane unmittelbar den statistischen Provinzialämtern und mittelbar dem Generalamte. Sie haben einfach nur deren Befehle auszuführen und das Material, entweder als individuelles Urmaterial oder als erste Zusammenstellung dem Provinzialamte zu übergeben⁴⁾. Zu diesen ersten Instanzen müßten dann auch jene ständigen, der privaten Sphäre entnommenen statistischen Funktionäre in Verbindung treten, welche nur nach Bedarf, z. B. bei Zählungen, in Aktion kommen.

Mit einer Organisation des statistischen Hülfsdienstes in dem angedeuteten Sinne würden mannigfache Vorteile erzielt werden. Die Beobachtung der Einzelercheinungen würde an Genauigkeit und Präzision, die Einlieferung an Vollständigkeit und die ganze Hülfsthätigkeit an Gleichförmigkeit und Planmäßigkeit gewinnen. Die Ueberlastung der Staatsbehörden mit dem ihnen doch fremden statistischen Hülfsdienst, für den sie wenig Interesse und Verständnis haben, fände ein Ende, und durch die allgemeine Vereinheitlichung aller statistischen Elemente würde die Zersplitterung und mehrfache

Arbeit, die jetzt auf diesem Gebiet sehr zu seinem Nachteil herrscht, ein Ende finden.

V. Mit der Frage des Behördenorganismus der Verwaltungsstatistik — dem Generalamte, den unterstehenden Provinzialämtern mit ihren event. beigeordneten Provinzialkommissionen und den niedersten Erhebungsorganen erster Instanz — darf die Frage nicht verwechselt werden, in welchem Verhältnisse die statistischen Aemter der Selbstverwaltung zu dem staatlichen Generalamte, oder die staatlichen Aemter in einem zusammengesetzten Reiche zum Reichsamte stehen. Diese Frage ist insbesondere im Deutschen Reiche und der Schweiz, dann überhaupt bezüglich der Kommunalstatistik relevant. Selbstverständlich bilden solche statistische Bundesstaats- oder Selbstverwaltungsämter wertvolle Behelfe der staatlichen oder Reichsgeneralstatistik und es handelt sich nur darum, ihr Abhängigkeitsverhältnis genau zu organisieren, was zwar bezüglich der einzelnen Staaten des Deutschen Reiches zur Genüge, dagegen bezüglich der Kantone in ihrem Verhältnisse zum eidgenössischen Bund bisher nicht geglückt ist⁵⁾. Ebenjowenig ist dies bisher hinsichtlich der Kommunalstatistik der Fall. Die Ausgestaltung der Beziehungen in der letztgenannten Richtung ist als eine der Aufgaben der nächsten Zeit anzusehen⁶⁾ (§ 20, II).

¹⁾ Ein Versuch, den Hilfsbehörden eine weitergehende Kompetenz, namentlich hinsichtlich der Aufbereitung zc. zuzuweisen, wurde in den 60er Jahren in Preußen gemacht und scheiterte vollständig. Boeckh, Ueber Zentralisation und Dezentralisation, S. 212 ff.

²⁾ Dabei erfolgt in sehr zweckmäßiger Weise in regelmäßigen Perioden die öffentliche Belobung und Auszeichnung der um diese Arbeiten verdienten Personen.

³⁾ Solche Provinzialreferenten könnten in sehr zweckmäßiger Weise den Dienst nur durch eine Reihe von Jahren versehen und sonst im allgemeinen öffentlichen Dienste verbleiben. Dadurch würde nicht nur der statistische Blick der Verwaltungsbeamten geschärft, sondern auch für Nachwuchs im Generalamte gesorgt.

⁴⁾ Während die statistischen Provinzialämter mit großer Mehrheit als dringlich bezeichnet werden, sind die Stimmen für lokale Organe niederster Instanz weniger zahlreich; doch tritt z. B. Meitzen (a. a. D. S. 186) für die Errichtung von Bezirksämtern ein.

⁵⁾ In der Schweiz erhält das eidgenössische Bureau die Nachrichten gegen Geldentschädigung von den Kantonen, jedoch in einem Umfange, der nicht beliebig durch das erste festgestellt werden kann; es ist deshalb auch das System der eidgenössischen Statistik bisher sehr lückenhaft. (Gesetz vom 21. Januar 1860 und Reglement vom 18. Januar 1862.)

⁶⁾ Hinsichtlich Oesterreichs vgl. Mischler, Die Organisation der Landesstatistik in der Bukowina, und Kleczynski, Organizacya statystyki w Austrii.

§ 38.

Die innere Einrichtung der statistischen Aemter.

I. Die verschiedentlichen und dabei in ihrer Eigenart besonderen Aufgaben der statistischen Aemter erfordern eine ganz eigentümliche Anordnung und Beschaffenheit der Träger dieser Thätigkeiten und zwar zunächst in Bezug auf

1. die Leitung. Im allgemeinen herrscht wohl Uebereinstimmung, daß hierfür nur ein Fachmann geeignet ist und zwar durch die ganze Anordnung der Aemter von den größten bis zu den kleinsten, und bei den letzten nicht am wenigsten, weil dieselben häufig nur durch die Person des Leiters getragen werden. Die Schwierigkeit liegt aber meist eben in den kleineren Aemtern, und dabei läßt sich dieselbe oft dadurch überwinden, daß theoretische Statistiker, akademische und andere Lehrer derselben gleichzeitig die Leitung führen¹⁾. Was die allgemeinere Geistesrichtung des Leiters anbelangt, so ist diese in Deutschland, Oesterreich, Rußland, Italien zc. meist die staatswissenschaftliche, speziell kameralistische, dagegen in einigen anderen Ländern (z. B. Frankreich, in Südamerika) und vielfach in Städten die medizinische, womit aber die Thätigkeit nicht selten einseitig bevölkerungsstatistisch wird. Speziell die sogenannte Demographie verdankt diesem Umstand ihre Ausbildung und bleibt deshalb auch eine zumeist auf Frankreich beschränkte Auffassung der Statistik. Dort, wo die Leiter je nach Bedarf den übrigen Beamten entnommen werden, ist der Bestand der Aemter meist ein gefährdeter.

2. Die wissenschaftlichen Hilfsarbeiter des Chefs (Decernten, Mitglieder, Conceptsbeamten zc.) müssen außer ihrer statistischen Eignung und Sprachenbeherrschung in ihrer Gesamtheit den verschiedenen Thätigkeitsgebieten gerecht werden; es sind somit außer den staatswissenschaftlich vorgebildeten auch Aerzte, Techniker, Mathematiker und landwirtschaftlich gebildete Personen erforderlich, wie dies in einigen größeren Aemtern bereits der Fall ist (Preußen, Italien, Sachsen zc.). Es kommt jedoch in dieser Hinsicht darauf an, ob die Aemter nach dem Einheits- oder Vielheitsprinzip angeordnet sind, indem sich im letzteren Falle die fachliche Eignung aus dem Zwecke des Spezialamtes ergibt (z. B. militärstatistische Aemter).

3. Die allgemeine zählende und rechnerische Arbeit, sowie jene der Gewinnung des Massenausdruckes überhaupt erfolgt durch die Kalkulatoren²⁾, als welche in jüngster Zeit hie und da (z. B. Nordamerika) auch weibliche Personen verwendet werden. Dieses Arbeitsgebiet wird im übrigen durch die zunehmende Verwendung von Maschinen eingeengt, durch welche es zum Teil in eine

Bedienung dieser letzteren umgewandelt wird. Unter diesen Kalkulatoren dient eine gewisse Anzahl als Revisionsorgane, und sie sind entweder den einzelnen Decernenten zur Hülfarbeit zugewiesen, nämlich dann, wenn das Amt in gesonderte, von diesen geleitete Abteilungen zerfällt, oder sie bilden einen einheitlichen Körper. Das Hauptbestreben muß darauf gerichtet sein, auch in der einfachsten Zähl- und Rechenarbeit den Sinn für den Gesamtzusammenhang der Sache zu erwecken und rege zu erhalten.

An dieser Stelle sind auch die Zeichner zu nennen, deren Arbeit aber nicht selten in die technisch-wissenschaftliche hinübergreift.

4. Endlich ist noch eines, allerdings erst einen frommen Wunsch darstellenden, Organes der statistischen Aemter zu gedenken, welches den Zusammenhang derselben mit dem Nachrichtendienst fester gestalten soll, namentlich dort, wo dieser, wie es ja allgemein der Fall ist, ganz unausgelöst betrieben wird, und dies ist der statistische Inspektor, den schon Fallati empfohlen hat; ihm würde namentlich die Vorname des Lokalaugenscheines, die örtliche Kontrolle u. dergl. obliegen³⁾.

II. Jedes statistische Amt muß zwei Hülfinstitutionen besitzen, ohne welche es den heutigen Anforderungen der Verwaltungsstatistik nicht entsprechen kann und zwar

1. die Bibliothek. Für diese kommt namentlich der allgemein übliche Schriftenaustausch der statistischen Aemter untereinander als wesentlich fördernd in Betracht. Es sollte aber auch, etwa durch die Gewährung des Rechtes auf Pflichtexemplare, den großen staatlichen Aemtern die Möglichkeit geboten werden, die inländische Litteratur vollständig ihren Zwecken dienstbar zu machen⁴⁾;

2. das Archiv. Wichtige Bestandteile desselben sind namentlich die Individualangaben, aus denen die Massenausdrücke gewonnen wurden und dann jenes Detail der statistischen Arbeit, welches in den Publikationen nicht zur allgemeinen Kenntnis gelangt. Mit Hilfe dieser archivalischen Quellen sind Arbeiten ermöglicht, welche über den amtlichen Rahmen hinausgehen. Ferner soll das Archiv namentlich den zerstreuten älteren, statistisch erheblichen Verwaltungsakten zum Depôt dienen, um diese vor Untergang zu bewahren, was mit den Aufgaben historischer Verwaltungsstatistik zusammenhängt. Für die statistisch-wissenschaftliche Beurteilung der Massenausdrücke ist häufig ein Zurückgreifen auf die archivalischen Individualangaben erforderlich, ebenso wie eine ortsweise angelegte Sammlung von Nachrichten aller Art (Ortsfascikel) und ein „Journalistikum“, d. h. eine Registratur von Zeitungsnachrichten, die auf alle wichtigen, möglicherweise statistisch erheblichen Ereignisse Bezug haben, die Thätigkeit der Decernenten ungemein erleichtern⁵⁾.

III. Die spezifisch statistische Eignung der wissenschaftlich vorgebildeten Mitglieder der statistischen Ämter wird im allgemeinen nur gleichzeitig mit der allgemeinen Beamtenvorbildung erlangt und ein besonderer Nachweis derselben in der Regel nicht gefordert. Doch besteht z. B. in Rumänien eine detaillierte Vorschrift (Art. 59 des Gesetzes von 1873), nach welcher die wichtigsten Beamten des statistischen Amtes und die statistischen Referenten der Ministerien ihre statistische Befähigung durch besondere Prüfungen nachweisen müssen⁶⁾; eine ähnliche Übung besteht auch in Ungarn. In Frankreich wurden jüngst zwar Versuche in ähnlicher Richtung gemacht, hatten aber keinen Erfolg⁷⁾.

Zur Erlangung der spezifisch statistischen Vorbildung im Dienste der Verwaltungsstatistik müssen — neben den Hochschulen — in erster Linie die statistischen Ämter selbst beitragen und der Weg, vermittelt welches dies geschieht, sind die statistischen Seminarien, die Pflanzstätten theoretisch-praktischen Studiums und der Übung der Statistik. Der Zweck dieser Seminarien ist — abgesehen von etwaigen allgemeinen wissenschaftlichen Zielen —, die statistische Vorbildung allen jenen zu vermitteln, welche sie im Interesse der Verwaltungsstatistik benötigen; das sind die Mitglieder der statistischen Ämter selbst, dann aber auch die öffentlichen Beamten überhaupt, weil diese an sich genommen hier in ausgedehntestem Maße in die Lage kommen können, als Hilfsorgane des statistischen Amtes den Nachrichtendienst zu versehen⁸⁾. Es wäre deshalb eine äußerst zweckmäßige Einrichtung, die Beamtschaft in geeigneter Weise zur Teilnahme an den Arbeiten dieser Anstalten zu verhalten. Den Gedanken der Seminarien, welchen um dieselbe Zeit auch Hildebrand in der Denkschrift betreffend die Errichtung des statistischen Amtes der thüringischen Staaten⁹⁾ aussprach, verwirklichte Engel im Jahre 1862; er trat in einer speziellen amtlichen Denkschrift (vom 9. Juli) für die Errichtung eines Seminars am preussischen statistischen Amte ein, welche dann mit dem Ministerialerlaß vom 15. August 1863 erfolgte. Die Lehrgegenstände dieses theoretisch-praktischen Kursus zur Ausbildung in der amtlichen Statistik waren: Theorie und Technik der Statistik sowie die Entwicklung der Wechselbeziehungen zwischen Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik; die praktischen Übungen sollten sich auf die Ausarbeitung einzelner statistischer Themen und auf die Mitwirkung bei den laufenden Arbeiten des statistischen Amtes beziehen. Zur Aufnahme war in der Regel die abgelegte letzte Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst erforderlich¹⁰⁾. In Oesterreich wurden am Sitze der statistischen Zentralkommission, von 1864 angefangen, durch eine Reihe von Jahren hindurch in jährlichem Cyklus, Vorträge über das Gesamtgebiet der Verwaltungsstatistik abgehalten, zu welchen

die Beamten aller Zweige der Staatsverwaltung abgeordnet wurden¹¹⁾. Ein statistisches Seminar, allerdings an der Universität aber durch die Person des Leiters, v. Jnama=Sternegg, mit der statistischen Zentralkommission und der Verwaltungsstatistik überhaupt eng verbunden, besteht in Wien seit 1882—83¹²⁾. In Frankreich wurde ein diesbezüglicher Antrag des Conseil supérieur de Statistique abgelehnt.

1) So z. B. früher in Bayern, den thüringischen Staaten, beim statistischen Institut der Niederlande, gegenwärtig in Sachsen, Galizien, Bukowina, Böhmen (Bureau des Landeskulturrates), Prag, Krafau, Berlin, Leipzig, Petersburg u. s. f.

2) Vgl. N. v. Studnitz, Zur inneren Organisation der statistischen Bureau. Zeitschrift des sächs. statist. Bureau, XXIII. Bd., S. 39 ff. — Levasseur a. a. O. I. Bd., S. 32.

3) Eine ähnliche Einrichtung besteht in Rumänien, wo gemäß dem organischen Statut von 1873 (Art. 85, 5) die Departementskommissionen ihre Mitglieder zur Inspizierung der Zivilstandsregister entsenden und ihre diesfälligen Erfahrungen regelmäßig dem Minister des Innern bekannt geben.

4) Der bedeutendste Katalog, ein unumgänglich notwendiges Nachschlagewerk, ist jener der Bibliothek des preußischen statistischen Bureau; derselbe ist jedoch bereits etwas veraltet (2 Bde. aus 1874 und 1879). Der gleichfalls vorzügliche Katalog der Bibliothek des sächsischen statistischen Bureau von 1877 ist im Jahre 1890 neu ausgegeben worden und kann als Ergänzung des preußischen dienen.

5) Bezüglich der Ortsfascikel und des Journalistikums ist namentlich auf das sächsische statistische Landesamt zu verweisen. (Zeitschr. desselben, Jahrgang 1890, S. 1 ff.)

6) Die mündliche und schriftliche Prüfung erstreckt sich auf Statistik, Volkswirtschaft, Verwaltungsrecht, Landesgeographie, eine fremde Hauptsprache, event. die speziellen Erfordernisse des Ministeriums, bei dem sie Referenten zu sein beabsichtigen.

7) Turquan, Manuel de statistique pratique, S. XI, und Cheysson, L'enseignement de statistique.

8) Es war daher eine ganz zweckmäßige Einrichtung, wenn seinerzeit (vor 1846) in Oesterreich in der Konduitenliste der Beamten vermerkt wurde, ob sie statistische Kenntnisse haben (vgl. Deutsche Vierteljahrschrift, 1846, 3, S. 117). — Speziell im höheren Kriegsdienst, wie in Kriegsschulen, Intendantzkursen u. ä. ist der statistische Unterricht allgemein üblich (z. B. Oesterreich, Frankreich), auch bildet die Statistik gemeiniglich einen Bestandteil der Diplomaten- und Konsularprüfungen.

9) Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, Jahrg. 1866, S. 77.

10) Vgl. über die Gründung dieses Seminars: Engel in der Zeitschr. des preuß. statist. Bureau, Jahrg. 1862, S. 174 ff.

11) Statistisch-administrative Vorträge auf Veranlassung der k. k. stat. Zentralkommission abgehalten im Wintersemester 1866—1867. Wien 1867.

12) Die Berichte über dessen Thätigkeit erscheinen jährlich in der Statistischen Monatschrift.

Sechstes Kapitel.

Die statistische Verwaltungsthätigkeit.

§ 39.

Die Erhebung.

I. Die methodische und technische Eigenart der statistischen Thätigkeit erfährt dadurch, daß sich die letztere als Verwaltungsstatistik darstellt, prinzipiell gar keine Abänderung. Es gelangen nur die einzelnen Phasen derselben zu einer schärferen Ausgestaltung und einige zu größerer Bedeutung. Die verwaltungsstatistische Thätigkeit löst sich in eine Reihe von Einzelakten auf, deren jeder mit Rücksicht auf seine Vollständigkeit und Abgeschlossenheit als Erhebung bezeichnet wird.

Die Phasen jeder Erhebung sind:

1. Die Entscheidung der allgemeinen und statistischen Verwaltung für das Wirksamwerden der statistischen Funktion in sachlicher, räumlicher und zeitlicher Beziehung, einschließlich der Entscheidung über die Art und Weise der Erhebung in methodisch-technischer Hinsicht. Diese Entscheidung besitzt entweder eine generelle Wirksamkeit, welcher alle Massenerscheinungen gleicher Art dauernd unterworfen sind und bleiben, oder sie ist singulärer Natur, indem sie nur auf eine ganz spezifische Massenerscheinung in besonderer Darstellungsform gerichtet ist. Die meisten Erhebungen besitzen dauernde Wirksamkeit, so daß eine Entscheidung nur auf die jeweils notwendige erste Begründung der Erhebung gerichtet ist.

2. Die Aufnahme, d. i. die Sammlung derjenigen Einzelerrscheinungen, aus denen sich die Massenerscheinung zusammensetzt, auf welche sich die Erhebung bezieht.

3. Die Aufbereitung, d. h. die Gewinnung des Massenausdruckes aus der Verzeichnung der Einzelerrscheinungen.

4. Die Bearbeitung ist eine allgemein statistische, insofern als die Gesetzmäßigkeit der Erscheinungen zur Feststellung gelangt,

und eine speziell verwaltungstatistische, nämlich als Gewinnung der Grundlagen für die Verwaltungsfunktion der Statistik.

5. Die Zugänglichmachung der Resultate der Bearbeitung hauptsächlich im Wege der Publikation, aber auch sonst, als Antwort auf Anfragen u. dgl.

Dies sind die typischen Bestandteile einer Erhebung. Im einzelnen kann allerdings der eine oder der andere fehlen oder einer in den anderen übergehen. So fehlt nicht selten die letzte Phase ganz und gehen Aufbereitung und Bearbeitung ineinander über, event. fehlt die letztere, wie z. B. meist bei reinen Tabellenwerken. Die einzelnen Phasen hängen auf das engste miteinander zusammen und zwar ist jeweilig die nächstfolgende durch alle vorhergehenden bedingt. Es muß daher die verwaltungstatistische Methodik stets von der ursprünglichsten Phase ausgehen und zu den vollkommeneren fortschreiten. Dies ist von dem Internationalen statistischen Kongresse vollständig übersehen worden, der sich namentlich um die Aufbereitung und die Publikationen, und erst viel später, sowie weit weniger um die Aufnahme, endlich fast gar nicht um die Bearbeitung kümmerte.

Die zahlreichen Mängel der sich an den Kongreß anschließenden Litteratur über die Methodik der Erhebungen, namentlich auch in Bloch's „Traité“ sind diesem Umstande zuzuschreiben. Im allgemeinen sind es folgende. Die spezielle Angelegenheit der „Zentralisation oder Dezentralisation“ steht im Vordergrund der Behandlung, die doch vorausgehende „Fragestellung“, welche selbst nur ein Teil der Aufnahme ist, folgt in der Behandlung der Aufbereitung, und beide gelangen nicht im Zusammenhange zur Erörterung. Von der „Bearbeitung“ ist gar nicht oder nur im Zusammenhange mit den „Publikationen“ die Rede. Noch größere Einwände müssen gegen die übliche Darstellung der einzelnen Phasen erhoben werden, was gelegentlich der folgenden Paragraphen geschehen soll. G. v. Mayr unterscheidet (Gutachten über Zentralisation und Dezentralisation S. 1 und „Gesetzmäßigkeit“ S. 26): 1. die Thatensachseinstellung; 2. den Zusammenhang und die Gliederung in der Tabelle; 3. die wissenschaftliche Ausnützung. Levasseur (a. a. O. 27 ff.), nennt als die drei Hauptoperationen des Statistikers: 1. la recherche des faits; 2. l'expression des faits, wobei die erste unseren Aufnahmen und wohl auch Aufbereitung gleichkommt, während der Sinn der zweiten nicht hinreichend ersichtlich wird; 3. la comparaison des faits, was etwa der Bearbeitung entspricht.

II. Mit Rücksicht auf das Auftreten der Erhebungen im Gange der gesamten verwaltungstatistischen Thätigkeiten sind zu unterscheiden (vgl. Kap. 1 § 6):

1. Vereinzelt vorgenommene Erhebungen entsprechen einem zu einem bestimmten und ganz konkreten Momente auftreten-

den Verwaltungsbedürfnisse; sie sind wenig üblich, weil die Verwaltungsfunktion der Statistik höchst selten isoliert auftritt und weil die Verwaltung im allgemeinen aus einer gleichförmigen Thätigkeit mit stets wiederkehrenden Einzelakten besteht.

2. Wiederholte Erhebungen von Massenerscheinungen zu bestimmten Zeitmomenten. Diese bezeichnet man als Zählungen, obgleich eigentlich auch die vereinzelt vorgenommenen unter diesen Begriff fallen. Die wichtigsten sind die Volkszählungen.

3. Erhebungen der Massenerscheinungen als Funktion der Zeit, dieselben während eines konkreten Zeitabschnittes betrachtet; für Feststellungen dieser Art ist eine Bezeichnung bisher noch nicht üblich geworden. Sie werden nicht auf einen abgeschlossenen Zeitabschnitt beschränkt, sondern kontinuierlich fortgesetzt, wobei die Zeitabschnitte der allgemein üblichen Gliederung der Verwaltungsthätigkeit nach zeitlichen Perioden entsprechen. Beispiele: die Verzeichnung der Geburten, Sterbefälle, Verbrechen u.

4. Die Anschreibungen oder Fortschreibungen (früher mitunter auch Konskriptionen genannt) sind Erhebungen, bei welchen eine in ihrem Bestande zu einem Zeitmomente beobachtete Massenerscheinung in ihren Veränderungen in der Kategorie der Zeit das Objekt bildet; z. B. die Anschreibungen der Geburten und Sterbefälle, Zu- und Wegzüge, um die wechselnde Bevölkerungsziffer zu gewinnen, oder die Anschreibung der Eheschließungen und Ehelösungen, um jeweilig zur Zahl der stehenden Ehen zu gelangen.

Für die statistische Thätigkeit im Sinne von 2 ist erforderlich, daß Massenerscheinungen im selben Zeitmomente nebeneinander bestehen; für jene im Sinne von 3, daß Massenerscheinungen zeitlich nacheinander auftreten und in dieser Hinsicht beobachtet werden können.

Die letztgenannten Erscheinungen (ad 3) stellen sich in zwei Formen dar, je nachdem sie Funktionen anderer Erscheinungen sind oder nicht. Sind sie Funktionen anderer Erscheinungen, so enthalten sie die Elemente der Veränderung der funktionierenden Massenerscheinung, wie z. B. die Geburten und Sterbefälle, die Ein- und Auswanderungen, Elemente der Veränderung der durch Geburt, Tod und Wanderungen funktionierenden Erscheinung: Bevölkerung sind. In diesem Falle bezeichnet man die Funktionserscheinungen als Bewegungserrscheinungen, und die bezüglichlichen Erhebungen als Erhebungen der Bewegung. Dagegen kann von einer solchen nicht gesprochen werden, wo die Erscheinungen nicht Funktion einer anderen, sondern isoliert für sich selbst in Betracht kommen, wie z. B. bei der Erhebung der Warenbewegung, der Löhne, Preise u. s. f.

Die unter 4 genannten Anschreibungen nun sind nur dort möglich, wo sich Massenerscheinungen als Funktion einer anderen

darstellen und beide zur Beobachtung gelangen können, also nur bei Bewegungsercheinungen im engeren Sinne. Damit ist das Gebiet der Anschreibungen schon der Natur der Sache nach beschränkt. Dazu kommt aber, daß die Anschreibungen der Methodik der jüngsten Zeit angehören und sich nur bei den fortgeschrittensten Aemtern vorfinden. Sie stellen die höchste Stufe der verwaltungsstatistischen Thätigkeit dar, indem sie, ihre vollkommene technische Durchführung vorausgesetzt, die unter 2 und 3 genannten Erhebungen — nämlich die Zählungen und die Erhebungen der Erscheinungen als Funktion der Zeit — vereinigen, und insofern jede dieser beiden als Teilerhebung eines höheren Ganzen, und zwar eben der Anschreibung, erscheinen lassen. Daraus ergibt sich die methodisch richtige Schlussfolgerung, daß die Methodik der Zählungen und der Bewegungserhebungen nicht jeweilig durch ihre eigene Anforderung beschränkt sein darf, sondern stets auch mit Rücksicht auf die andere Erscheinungsgruppe auszugestalten ist. Diesen Charakter tragen heute schon die Bevölkerungsansschreibungen in manchen Städten (z. B. Berlin), in Belgien u. s. f. Nachdem im allgemeinen die Methodik der Zählungen und Bewegungserhebungen, jede für sich betrachtet, zur Höhe der Ausbildung gelangt ist, ist der Fortschritt darin zu suchen, wie beide zu der Anschreibung umgewandelt oder wenigstens angenähert werden können.

III. Neben die statistische Erhebung, deren Wesen in der methodischen Massenbeobachtung liegt, sind seit einigen Dezennien und in jüngster Zeit die Enquête und die Monographie getreten, von denen jedoch nur die erstere verwaltungsstatistisch von Bedeutung ist, während die letztere fast ausschließlich der privaten Bethätigung angehört.

1. Die Enquête¹⁾. Deren Wesen besteht darin, daß die Einzelercheinungen, nicht wie in der Statistik, nur als Bestandteile der Massenerscheinung in Betracht kommen, welcher gegenüber ihre Eigenart vollständig verloren geht, sondern daß ihre individuelle Eigenart als methodischer Faktor aufrecht bleibt, und aus einer Reihe dergleichen individueller Beobachtungen ein Gesamt-, aber kein Massenurteil gewonnen werden soll; die große, überwiegende Anzahl individuell wichtiger Thatsachen und dergl. genügen für ein solches Urteil. Alles übrige ist für ihren Begriff nicht von wesentlichem Belang. Die Enquêtes haben dieselbe Verwaltungsfunktion wie die Verwaltungstatistik, sie können einmal oder wiederholt oder auch ständig²⁾, sie können von den Organen der Verwaltungstatistik oder von speziellen Kommissionen oder endlich von den regelmäßigen Verwaltungsbehörden vorgenommen werden, ohne daß dies alles deren Wesen berühren könnte³⁾. Das Vaterland der Enquêtes ist England, wo

dieselben auch für den Charakter der Verwaltungsstatistik von Einfluß geworden sind, und seit langer Zeit einen integrierenden Bestandteil der parlamentarischen Thätigkeit bilden. In Deutschland sind sie namentlich seit der Inaugurierung der modernen Socialpolitik üblich geworden und haben überhaupt in den letzten zwei Dezennien viel Aufnahme gefunden.

Litteratur. Fallati, Einige Mitteilungen über die Einrichtung statistischer Enquêtes, *Zeitschr. für die ges. Staatsw.*, 1846, S. 724 ff. — Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 2 u. 13. — Bergmann, Die industriellen Enquêtes, 1872. — Böhmert, Ueber die Methoden der socialstatistischen Untersuchungen 2c., 1874. — Schnapper-Arndt, Zur Methodologie socialer Enquêtes, 1888. — Miaszkowski, Ueber die landwirtschaftlichen Enquêtes der Neuzeit 2c., in *Schmollers Jahrb.*, IX. Bd., 3. Heft, S. 179 ff. — Stieda, Art. Enquête, im *Handwörterbuch der Staatswissensch.*, III. Bd., S. 173 ff. — G. Cohn, Parlamentarische Untersuchungen in England, in seinen *Volksw. Aufsätzen*, S. 1 ff. — Ferner zahlreiche Schriften im Anschlusse an die Enquêtes der letzten Jahre; vgl. hierüber meine „Uebersichten über die wissenschaftliche Statistik“, 1885 ff., in der *Stat. Monatschrift*, Jahrg. 1886, 1888 und 1891.

2. Die Monographie ist die Erhebung individueller Erscheinungen, um dieselben als Typen zu generalisieren. Sie bildet namentlich einen wichtigen Bestandteil der Enquêtes. Aus Frankreich stammend, durch die 1856 von Le Play begründete Société internationale des études pratiques d'Économie sociale und durch dessen Schule inaugurirt, fanden monographische Arbeiten, besonders auf dem Gebiete der Haushaltungsbudgets in jüngster Zeit auch in Deutschland 2c. Eingang. Als Verwaltungsthätigkeit findet sich die Monographie in jüngster Zeit vorwiegend auf dem socialen Gebiete¹⁾. Die Thätigkeit vieler sogen. arbeitsstatistischer Aemter ist gegenwärtig noch in hervorragendem Maße auf dieselbe angewiesen, insofern sie sich nicht, wie zumeist, der Enquêtes bedienen.

Enquête und Monographie werden immer in gewissem Umfange neben der Verwaltungsstatistik bestehen, dabei sind sie aber auch auf manchen Gebieten Vorläufer derselben, sowie namentlich gegenwärtig auf dem socialen.

Litteratur über die Monographie: Cheysson u. Toqué, Les budgets comparés de cent monographies de familles, publiées d'après un cadre uniforme etc., *Bulletin de l'Institut int. de Statistique*, 1890, I. Bd. — Cheysson, Les methodes de la Statistique (S. A. aus der *Revue du service de l'Intendance militaire*, Jahrg. 1890), Paris, 1890, S. 6 ff. — Ferner meine III. Uebersicht über die wissenschaftliche Statistik, *Stat. Monatschr.*, 1891, S. 13.

¹⁾ Der französische Sprachgebrauch ist ein ganz anderer, indem unter Enquêtes auch Individualerhebungen zu Verwaltungs- und Rechtszwecken

und auch geradezu die Verwaltungsstatistik verstanden wird. „L'Enquête c'est la statistique officielle“ (Cheysson a. a. D.).

²⁾ Es ist vollständig zutreffend, wenn Ester die Fabrikinspektion als eine „ständige“ Enquête-Thätigkeit bezeichnet (Jahrbücher für Nat. und Statistik, Neue Folge, XI. Bd., S. 393 ff.).

³⁾ Dies ist gegenüber Stiedas Ausführungen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, III. Bd., Art. „Enquête“ und gegenüber anderen zu betonen.

⁴⁾ Dort, wo sich die Gewerbeinspektoren nicht zum allgemeineren Standpunkte der Enquête erheben können, bedienen sie sich mit Vorliebe der Monographie.

§ 40.

Die Aufnahme.

Litteratur. Fallati, Gedanken über Mittel und Wege zur Hebung der praktischen Statistik zc. a. a. D. — Hoffmann, Das Bedürfnis eigentümlicher statistischer Grundlagen für die Wirksamkeit der inneren Verwaltung zc. Zeitschr. für die ges. Staatsw., 1845, S. 576 ff. — v. Schlieben, Ansichten über Zweck und Einrichtung der statistischen Sammlungen oder Bureau, S. 48 ff. — Zutreffend: v. Mayr, Gesetzmäßigkeit, S. 27—42. — Meißner, Theorie, S. 137 ff. — Block und Block-Scheel erörtern die hier unter III—IV behandelten Punkte als „wie“ und „was“ der Fragestellung und „Bearbeitung des Urmaterials“. — Levasseur a. a. D. I, S. 28 ff. — Bücher, Einige Bemerkungen über das Aufnahmeverfahren bei Volkszählungen, Mayrs Allg. stat. Archiv, I. Jahrg., 2. Bd., S. 482 ff.

I. Die Aufnahme (recueillir, bei Volkszählungen dénombrement) ist jener Vorgang, durch welchen die Einzelercheinungen gewonnen werden, aus welchen im späteren Verlaufe der Massenausdruck gebildet wird. Die Bestandteile der Aufnahme sind die Beobachtung, dann die Verzeichnung der Einzelercheinungen, endlich die Sammlung derselben. Dabei liegt das Hauptgewicht auf der Beobachtung, welche einerseits in der Auffuchung der relevanten Erscheinungen und andererseits in dem logischen Urteil der Subsumtion derselben unter ihren Begriff besteht. Hinsichtlich der Aufnahme liegt ein wesentlicher Unterschied vor, je nach dem die Verwaltungsstatistik ganz ausgelöst oder nicht ausgelöst ist, resp. je nachdem sich die halb ausgelöste (das statistische Amt) dieser oder jener Form bedient (§. 2). Sie ist spezifisch statistisch nur auf dem Gebiete der vollständig losgelösten Verwaltungsstatistik, wobei sie sich immer in der Form der Frage und Antwort vollzieht. Bei der nicht ausgelösten Verwaltungsstatistik liegt dagegen eine spezifisch statistische Aufnahme meist gar nicht vor, sondern es wird deren Aufgabe durch die eigene Thätigkeit der Verwaltung auf dem betreffenden Gebiete ersetzt, welche ja häufig eine schriftliche Fixierung von Einzelercheinungen als Gliedern einer

Massenerscheinung mit sich führt; an diese schließt sich dann gleich die statistische Aufbereitung. Der Unterschied ist insofern wichtig, als sich die ausgelöste Verwaltungsstatistik bei der Aufnahme frei bewegen und sich ihre Ziele unabhängig setzen kann, während die nicht ausgelöste Form an die durch die Verwaltung implicite zur Aufnahme gelangten Erscheinungen und Merkmale gebunden ist oder erst eine Beeinflussung der Verwaltung auf ihrem speziellen Gebiete vornehmen muß, um eine Einwirkung auf die Aufnahme hervorzu bringen, was oft sehr schwierig ist, insbesondere dort, wo fixe Rechtsgrundsätze und dergl. in Betracht kommen. Je mehr sich nun der Kampf der Statistik mit der Verwaltung zu Gunsten der ersteren neigt, desto mehr wird sich die durch die Verwaltung für ihre Zwecke implicite vorgenommene Aufnahme einer eigentlich statistischen, resp. der voll ausgelösten Form der Verwaltungsstatistik nähern, bis zuletzt diese thatächlich, und nur deshalb nicht klar vorliegt, weil sie eng an einen Verwaltungsakt angeschlossen ist¹⁾. Dies ist einer der wichtigsten Wege, auf dem sich der Kampf der Statistik mit der Verwaltung oft unmerklich zu Gunsten der ersteren entscheidet.

II. Je nachdem eine ausgelöste Statistik vorliegt oder nicht, ergeben sich auch die Subjekte der Nachfrage und der Beantwortung, resp. desjenigen Aktes, der bei der nicht ausgelösten Verwaltungsstatistik an Stelle beider tritt.

1. Statt der Nachfrage erfolgt bei der nicht ausgelösten Statistik die Verzeichnung der Erscheinung von Amtswegen aus speziellen inneren Ursachen, wobei die Subjekte der Fragenden und Antwortenden meist nicht auseinander gehalten werden können.

2. Bei der ausgelösten Verwaltungsstatistik dagegen scheiden sich vollständig die Personen der Fragenden und Antwortenden.

a) Die Fragenden sind entweder die statistischen Aemter resp. ihre Organe, oder die Organe irgend eines Verwaltungszweiges im Dienste der ersteren.

b) Die Antwortenden können sein:

α) die Organe eines speziellen Verwaltungszweiges hinsichtlich der Vorgänge ihres Wirkungskreises;

β) die Staatsbürger selbst hinsichtlich der Vorgänge in ihrer populationistischen, wirtschaftlichen und sonstigen Lebenssphäre. Die Antworten derselben gelangen an die statistischen Aemter:

αα) unmittelbar; diese Form der Beantwortung ist nur in Ausnahmefällen üblich; doch ist zu sagen, daß, wenn einmal die Auslösung und Verselbständigung der Verwaltungsstatistik weitere Fortschritte gemacht haben wird, auch die unmittelbare Beantwortung mehr an Raum gewinnen dürfte. In Anbetracht der mangelnden Eignung der meisten Personen zur Beantwortung statistischer Fragen

empfiehlt es sich im Interesse zutreffender Antworten Vorsorge zu treffen, um denjenigen, welchen die Erfüllung der statistischen Pflicht unmöglich ist, Hülfe zu bieten. So sollten z. B. bei Volkszählungen öffentliche Auskunftsbureau der statistischen oder anderen Behörden in reicher lokaler Verteilung errichtet werden, bei welchen sich jedermann über die Ausfüllung der Fragebogen Rat erholen und Alphabeten dieselbe erlangen können²⁾;

β) durch spezifisch statistische Mittelspersonen, wie z. B. durch die Zähler bei Volkszählungen, die landwirtschaftlichen Agenten u. s. f.;

γγ) durch Vermittelung der öffentlichen Verwaltung, welche durch ihre Organe mit den physischen oder juristischen Personen in Zusammenhang steht, ohne daß jedoch die Vermittelung auf einer Bethätigung der Verwaltungshoheit im besonderen Falle beruht; so weisen z. B. die Gemeinden die Elementarereignisse und die durch dieselben verursachten Schäden auf der Flur der Gemeindegossen aus.

III. Vom Standpunkte der Methodik und Technik ist hinsichtlich der Aufnahme, beziehentlich der Frage und Antwort folgendes zu bemerken:

1. Die Frage muß, einfach und klar gestellt, eventuell mit Erläuterungen versehen, eine kurze und präzise Antwort ermöglichen und fordern; aus dieser müssen die Existenz der Erscheinung und strikt nur jene Merkmale ersichtlich sein, auf welche sich die Erhebung beziehen soll. Im Wesen handelt es sich also darum, die Erscheinung und ihre Merkmale mit den konkludentesten Bezeichnungen zu treffen. Empfehlenswert ist bei vielen Erhebungen die Stellung von Kontrollfragen.

2. Die Erscheinungen und ihre Merkmale werden mittels des Aufnahmeformulars fixiert, welches zwei Formen hat. Sie können nämlich entweder tabellarisch erhoben werden, d. h. so, daß sie mit den konkludenten Ausdrücken für die konkrete Erscheinung bezeichnet und der Umstand des Eintretens für jeden speziellen Fall mit dem Zeichen hiefür (ein Strich) notiert wird; oder es wird der Fragebogen (Questionnaire) benützt, welcher das Merkmal nur generell oder nur dem höheren Begriff nach anführt, so daß in der Antwort die konkrete Darstellungsform des Merkmales oder der speziellen Fall eines übergeordneten Begriffes anzugeben ist.

a) Die tabellarische Form der Erhebung ist im allgemeinen schwerer verständlich und schwerer benützbar, indem sie die Fragestellung ungewöhnlich macht und auch sprachlich beengt ist. Die Hauptschwierigkeit ruht darin, daß die logische Gliederung der Eigenschaften in der Tabelle leicht nicht den höheren Begriff ausfüllt, und daß dann für manche vom Fragenden nicht vorbedachte Merkmale

kein Erhebungsbehelf vorliegt, so daß die Kontrolle verloren geht und die Subsumierung unter ein anderes Merkmal oder ein völliges Weglassen notwendig wird. Als zweite Schwierigkeit muß bezeichnet werden, daß es unmöglich ist, der Mannigfaltigkeit der konkreten Darstellung der einzelnen Eigenschaften gerecht zu werden, so daß die ähnlichen in Gruppen zusammengefaßt werden müssen, wodurch die Erkenntnis getrübt wird (z. B. die Erhebung des Alters mittels der Tabelle erfordert mehr als 100 Rubriken für jedes Geschlecht). Ein Vorteil liegt andererseits darin, daß mit der Tabelle die Einzelerrscheinungen schon als Ziffern, also gleichartig gegeben sind und in derselben Form den späteren statistischen Operationen zugeführt werden können. Im allgemeinen ist die Tabelle verwendbar, wo die Ausfüllung Behörden obliegt oder die Verwertung eines schriftlich gegebenen Materials vorzunehmen ist.

b) Die Form des Fragebogens hat den Vorteil, daß sie nur die Bezeichnung jedes Merkmales in der konkreten Gestalt ermöglicht und verlangt, ohne die Auseinanderlegung aller Merkmale von vornherein zu versuchen; dagegen ist die Subsumtion jedes Merkmales unter den höheren Begriff erforderlich, was Schwierigkeiten hervorruft, wenn dieser dem Antwortenden nicht geläufig ist. Deshalb wird häufig, erschöpfend oder beispielsweise, die Auseinanderlegung aller Elemente des höheren Begriffs als Antwortsbefehl vorgenommen (z. B. „Civilstand: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden“), wobei dann eventuell der Eintritt einer bestimmten Thatsache durch Unterstreichen u. s. f. ersichtlich gemacht werden kann. Die Eigenschaften können in dieser Form der Frage unzweifelhaft schärfer erfaßt werden (z. B. Fixierung des Geburtstages gegenüber der Altersgruppenbildung oder mindestens der Beschränkung auf das Kalenderjahr in der Tabelle). Im allgemeinen ist der Fragebogen verständlicher als die Tabelle und deshalb dort anzuwenden, wo die direkte Befragung von Privatpersonen vorliegt. Der Fragebogen ist für die späteren Stadien der Erhebung in derselben Form nur insofern benützlich, als er etwa zur Verwendung als Auszählkarte geeignet ist, sonst muß erst eine Uebertragung des Inhaltes in eine andere Form erfolgen.

3. Wenn die Aufnahme derartig erfolgt, daß die Einzelercheinung in ihrer Besonderheit mit ihren Merkmalen, unterschieden von den übrigen hervortritt, bezeichnet man sie als Individualaufnahme. Diese kann ausschließlich nur in der Form des Fragebogens erfolgen, welcher im allgemeinen immer eine Individualaufnahme bedeutet. Der Wert solcher Aufnahmen liegt nicht nur darin, daß die Beziehungen aller Individualerscheinungen zu einander mit Rücksicht auf alle aufgenommenen Merkmale, sondern auch die Beziehungen späterer

Veränderungen auf diese Einzelerrscheinungen vorgenommen werden können.

4. Das Aufnahmeformular kann entweder so angeordnet sein, daß es sich ausschließlich jeweilig nur auf eine einzige Erscheinung bezieht, in welchem Falle es als Aufnahmekarte (*scheda individuale*, *bulletin individuel*) zu bezeichnen ist; oder es kann sich auf eine größere Anzahl von Einzelerrscheinungen beziehen, welche gemäß praktischen Anforderungen durch irgend ein äußeres oder inneres Moment zusammengehörig erscheinen (z. B. auf die Mitglieder einer Haushaltung, die Bewohner einer Ortschaft), in diesem Falle führt es den Namen Aufnahmsliste (*feuille*).

Die Aufnahmekarte bedingt naturgemäß immer eine Individualaufnahme, und die genannte Bezeichnung der französischen und italienischen Statistik ist somit vollkommen zutreffend. Dagegen kann die Liste entweder eine individuelle Verzeichnung der Einzelerrscheinungen enthalten, und ist dann eine Individualliste, oder sie ist eine tabellarische Liste, d. h. eine Aufnahmetabelle für eine größere Anzahl von Erscheinungen, von denen jede allerdings für sich nach ihren Merkmalen zur Darstellung gelangt, aber in ihrer individuellen Eigenart nicht ersichtlich wird. Die Liste kann nur dort angewendet werden, wo gleichzeitig nebeneinander bestehende Erscheinungen in einem Zeitpunkte zur Aufnahme gelangen; dagegen die Aufnahmekarte, abgesehen hievon auch dann, wenn einzelne Erscheinungen für sich, also auch z. B. in ihrem zeitlichen Nacheinander beobachtet werden. Dem scheint zu widersprechen, daß Listen auch dort verwendet werden, wo Erscheinungen in der Kategorie der Zeit beobachtet werden, wie z. B. bei der Verzeichnung der Delikte in den Straflisten; in diesem Falle liegt aber eine Fiktion vor; es wird angenommen, daß die Erscheinungen im Zeitraum eines Jahres, Monats etc., denselben als Moment gedacht, in einer gewissen Summenziffer vorgefallen sind, wobei ihre zeitliche Anordnung innerhalb dieses Zeitraumes gar nicht in Betracht kommt. Im übrigen liegen bei solchen Verzeichnungen in der Liste häufig auch Elemente der Aufbereitung vor.

Die Unterscheidung in Aufnahmekarten und -Listen ist nicht nur auf die Volkszählungen zu beschränken, wo sie entstand, sondern sie ist von allgemeiner Bedeutung. Was die Terminologie anbelangt, die hier erst in der Entstehung begriffen ist und nicht fest steht, ist insbesondere zu bemerken, daß nur der Gegensatz von Karte und Liste allgemein festgehalten wird. Die bei der Individualaufnahme verwendete Aufnahmekarte wird „Zählkarte“ genannt, was nicht prägnant ist. Dieser Ausdruck kann auch auf die Auszählkarte (s. Aufbereitung) sinngemäß bezogen werden; wegen dieser Mehrdeutigkeit des Wortes Zählkarte sollte man von demselben ganz absehen. Es

entwickelte sich ja auch in den übrigen Sprachen ein besonderer Ausdruck für die Aufnahmskarte und die bei der Auszählung zu verwendende Karte.

Die Aufnahmskarten sind von der befragten Person selbst auszufüllen und tragen für diese den Nachteil der schwierigen Beantwortung und für das Amt jenen der Manipulation mit den verschiedenartigsten Handschriften an sich; deshalb ist sie unbestritten empfehlenswert nur dort, wo eine Ausfüllung in gleichmäßiger Weise erfolgen kann, wie etwa dort, wo sie von einer Behörde vorgenommen wird. Auch muß Vorkehrung getroffen werden, daß die Vollständigkeit der Aufnahmskarten geprüft werden kann, was durch nebenhergehende Indices (Umschläge, Briefe oder Couverts mit Summenverzeichnissen zc.) geschieht.

Die Bedeutung der Aufnahmskarte als technischen Hilfsmittels ist vielfach überschätzt worden und zwar deshalb, weil sie mit der Auszählkarte verwechselt wurde. Der Fortschritt der statistischen Technik liegt aber nicht in der Verwendung der Aufnahmskarte, sondern in der Verwendung der Individualaufnahme überhaupt, sei dies nun in Form der Karte oder Liste. Erst hierdurch wurde die allseitige Feststellung und Beziehung der Erscheinungen möglich, und erst damit gelangte die Aufnahme zur notwendigen Trennung von der Aufbereitung, während früher beide Phasen häufig verquickt wurden. Es handelt sich deshalb nur um die Frage, ob Individualkarten oder Individuallisten den Vorzug verdienen, und es kann diese Frage überhaupt nicht vom Standpunkt der Aufnahme, sondern von jenem der Aufbereitung beantwortet werden. Hier wird für die Karte der Umstand geltend gemacht, daß die Aufnahmskarte in ihrer Gestalt gleichzeitig als Auszählkarte benützt werden könne, während bei Verwendung der Individualliste erst eine Auseinanderlegung derselben in Karten stattfinden müsse. Das ist richtig, es ist nur fraglich, ob der hiemit erlangte Vorteil ausschlaggebend ist. Es ist schon oben gesagt worden, daß die Ausfüllung der Aufnahmskarten durch Privatpersonen schwierig ist, und damit stellt sich auch die sogen. „Selbstzählung“ Engels als illusorisch heraus. Statt dieser wird die Abfassung der Aufnahmebehelfe durch Behörden, speziell statistische (Zähler zc.) oder andere, immer den Vorzug verdienen. Andererseits wird die technische Verwendung der Aufnahmskarten durch die verschiedenen Handschriften u. s. f. ungemein erschwert, weshalb auch die Abfassung durch Behörden angezeigt ist. Damit entfällt das eine Argument, daß die Aufnahmskarten an die Bevölkerung verteilt werden können. Was aber nun die Benützung der Aufnahmskarten zur Aufbereitung anbelangt, so ist zu bemerken, daß die jüngsten Fortschritte in der letzteren eine Technik bedingen, für welche schrift-

lich abgefaßte Karten überhaupt unbrauchbar sind. So kann das Endergebnis wohl nur dahin lauten, daß im allgemeinen so weit als möglich Individualaufnahmen an Stelle der tabellarischen treten sollen, und daß die Aufnahmekarte nur bei kleineren Erhebungen den Vorzug verdiene, also dort, wo der statistische Großbetrieb nicht Platz greifen kann, und wo die Umlegung der Individuallisten in Karten eine empfindliche Kostenerrhöhung verursachen würde.

Im allgemeinen finden sich die Aufnahmekarten und Individuallisten namentlich auf dem Gebiet der Bevölkerungsstatistik, aber auch z. B. bei der Kriminalstatistik, der Handelsstatistik u. s. f., und sind in letzter Zeit sehr in Aufnahme gekommen. Doch bilden immer noch die tabellarischen Listen vielfach den technischen Hauptbehelf.

IV. Eine besondere Beachtung verdient derjenige Vorgang, durch welchen die Uebereinstimmung der Aufzeichnungen mit den zu Grunde liegenden Thatsachen geprüft wird, was bei keiner Aufnahme übersehen werden darf: die Verifizierung der Aufnahmsdaten. Dieselbe ist gerichtet nicht nur auf die Vollständigkeit, sondern auch auf das Moment der zutreffenden Subsumierung, wozu äußere Anhaltspunkte und innere Beziehungen der Daten zu einander benützt werden können.

V. Bei manchen statistischen Erhebungen liegt ein eigentlicher und eigener Aufnahmsakt gar nicht vor, indem an seine Stelle die einfache Beschaffung von Quellen tritt, an welche sich dann gleich die folgenden Phasen der Erhebung anschließen, um damit gleichzeitig auch die statistischen Einheiten zu gewinnen (z. B. die Einsendung von Rechenschaftsberichten aller Art). Endlich fällt die Aufnahme dort ganz fort, wo, wie bei der nicht ausgelösten Verwaltungsstatistik, die folgenden Stadien der Erhebung sich unmittelbar an ein amtliches Aktenmaterial anschließen.

1) Erweitern wir z. B. die Merkmale bei Trauungen, Geburten und Sterbefällen über die Anforderungen der Verwaltung der Zivilstandsregister hinaus, und führen wir dazu die Form der vom Amtsbuche gesonderten Verzeichnung ein, so liegt thatsächlich eine voll ausgelöste Verwaltungsstatistik und eigentliche Aufnahme vor, deren Vermittler eben nur eine Amtsperson ist.

2) Vgl. Bücher a. a. O. S. 494.

§ 41.

Die Aufbereitung.

Litteratur. G. v. Mayr, Gutachten über die Zentralisation und Dezentralisation der statistisch-technischen Thätigkeit. München 1874. — Derf., Die Organisation der amtlichen Statistik, Frage 3 ff. —

Bloch, 2. Aufl., S. 292—306. — Bloch-Scheel, S. 177—185. — Meißner, Theorie, S. 155 f. — Scheel, „Die Organisation der amtl. Statistik“, noch wenig durchgebildet. — Levasseur, Pop. franç. I, 34 f. — Hinsichtlich der Zählmaschinen ist zu vergleichen: An Electric tabulating System by H. Hollerith. From the school of mines quarterly n. 3, Vol. X, 1889. — Report of a Commission appointed by the Superintendent of Census. Different methods of tabulating census data. — Franklin institute Report on Hollerith Electric tab. Syst. Committee on science and the Art. Washington 1890. — Sul sistema meccanico Hollerith in Proposte per il IV^o Censimento decennale della popolazione del Regno. Roma 1891, S. 107 ff. — Rauchberg, Die elektrische Zählmaschine und ihre Anwendung, insbesondere bei der österreichischen Volkszählung. In Mayrs Allg. stat. Archiv, II. Jahrg., 1. Bd., S. 78 ff.

I. Unter Aufbereitung (*dépouillement*) versteht man jenen Teil der Erhebung, welcher von der durch die Aufnahme vermittelten Feststellung der Einzelercheinungen zu dem ziffermäßigen Ausdruck für die Massenerscheinung führt¹⁾. Die Aufbereitung ist technisch von größerer Bedeutung als die Aufnahme, und ihr Prozeß hat infolge, dessen auch mehr Beachtung und Durchbildung erfahren. Die wichtigsten Momente desselben sind:

1. So wie bei der Aufnahme — allerdings nicht immer — eine besondere Form der Erfassung der Einzelercheinungen: das „Aufnahmsformular“ verwendet wird, so dient zur Durchführung der Aufbereitung das Aufbereitungsformular (ungenau: Konzentrationsformular); das letztere ist der Ausdruck für die Gewinnung der Massenerscheinung, sowie das erstere jener der Einzelercheinung. Bezüglich des Aufbereitungsformulares gilt:

a) Es entspricht der ausgebildeten statistischen Technik, daß sich dasselbe von dem Aufnahmsformulare unterscheidet, d. h., daß dieses nicht gleichzeitig als Aufbereitungsformular benützt werde. Dieser Zustand findet sich in den Anfängen der Verwaltungsstatistik und kann in der Theorie allgemein, in der Praxis zum größeren Teil als überwunden bezeichnet werden.

b) Die Gestalt des Aufbereitungsformulares ist immer die einer Tabelle. Sie ist von den drei Gesichtspunkten der sachlichen, räumlichen und zeitlichen Scheidung der Erscheinungen und Merkmale beherrscht und heißt eine einfache dann, wenn nur je ein sachliches Merkmal auf die Erscheinung bezogen wird, dagegen eine kombinierte dann, wenn überdies noch die Merkmale in gegenseitige Beziehung gebracht werden. Die Kombinationstabellen enthalten stets nur die Verbindung weniger Merkmale, da sonst vermöge der geometrischen Zunahme ihr Umfang bald ins Ungemessene steigen würde. Dagegen läßt das räumliche und zeitliche Moment das größte Detail zu, welchem eine Grenze nur durch den Begriff der Masse gesetzt ist.

Bei größeren Erhebungen kann es erforderlich werden, successive mehrere Tabellen zu benützen, von denen dann die vorhergehenden jeweilig als Hülftstabellen für die späteren in Betracht kommen.

2. Die Gewinnung des Ausdruckes für die Masse aus jenen der Einzelerrscheinungen („die Ausfüllung der [Aufbereitungs-] Tabelle“) ist verschieden.

a) Die Einzelerrscheinungen können sich zunächst als gleichwertige Einheiten darstellen; d. h. es wird in der Ausnahme konstatiert, daß irgend eine Thatsache und ein Merkmal einmal vorliegen. In diesem, dem wichtigsten Falle, stehen der Aufbereitung drei Wege zu Gebote und zwar:

α) Die Strichelung; d. h., es wird in der Aufbereitungstabelle die Thatsache des Eintrittes einer Erscheinung oder eines Merkmales, so oft als dies der Fall ist, durch ein Zeichen (Strich 2c.) vermerkt, und der Massenausdruck durch Summierung dieser Zeichen gewonnen. Dieser Vorgang ist am allgemeinsten möglich, indem er bei allen Arten der Aufnahme Platz greifen kann.

β) Die Auszählung. Die Technik derselben besteht darin, daß die Einzelerrscheinungen gesondert zur Verzeichnung gelangen, und die Häufigkeit des Eintrittes derselben und der Merkmale durch Auseinanderlegen („Häufelung“) der die Sonderung bezweckenden Behelfe und Abzählung dieser letzteren konstatiert wird, worauf die Verzeichnung der gewonnenen Summenziffer, d. i. des Massenausdruckes in der Aufbereitungstabelle erfolgt. Der Behelf, mittels dessen die Sonderung der Bezeichnung der Einzelerrscheinungen erfolgt, ist die Auszählkarte (siehe, cartolina); obgleich die Terminologie hier nicht fest steht, dürfte dieser Ausdruck doch allen anderen gegenüber, welche eine Verwechslung mit der Aufnahmekarte zulassen, vorzuziehen sein²⁾. Die Auszählung ist nur bei Individualaufnahmen möglich, und zwar kann unter den oben gemachten Einschränkungen die Individualaufnahmekarte gleichzeitig als Auszählkarte dienen, während bei der Individualaufnahmliste erst eine Auseinanderlegung derselben in Auszählkarten erfolgen muß.

Was das Geschichtliche dieser Karte anbelangt, so ist zu bemerken, daß in den früheren Anwendungsfällen nicht immer die beiden Arten der Karten auseinandergehalten wurden. Zum erstenmal gelangte sie bei der Pariser Zählung von 1836 zur Verwendung, aber ohne besonderen Erfolg. Darauf folgten kleinere Versuche in Italien und in der deutschen Kommunalstatistik, bis Engel sie in der preußischen Volkszählung von 1871 zur Anwendung brachte. Weitere Verwendung: in der Kriminalstatistik Deutschlands und Italiens, und in zahlreichen neueren Volkszählungen, Bevölkerungsbewegungs-Erhebungen u. s. f. In allerjüngster Zeit gewinnt die aus den Individuallisten

angelegte Auszählkarte an Boden (Italien, Volkszählung von 1885, Oesterreich, Volkszählung von 1890). Der internationale statistische Kongreß ist mehrfach mit Entschiedenheit für die Karte eingetreten, aber nicht zu einer deutlichen Unterscheidung beider Arten gelangt, und hat wohl meist die Aufnahms- als gleichzeitige Auszählkarte im Auge.

Die Auszählung erfolgt:

α) durch menschliche Arbeitskraft allein; bis zur unmittelbarsten Gegenwart allgemein,

β) unter Mitwirkung von Maschinen. Die elektrische Maschine als Mittel der Auszählung gelangte zum erstenmale in der Volkszählung der Vereinigten Staaten von Nordamerika von 1890 und in jener Oesterreichs vom gleichen Jahre in Verwendung, und zwar erfolgte deren Konstruktion von H. Hollerith. Bei Benützung dieser Maschinen entfällt die Möglichkeit der Verwendung der Aufnahmskarte vollständig, da eine mechanisch ganz besonders vorbereitete (gelochte) Auszählkarte erforderlich ist. Damit ist aber die Frage der Verwendung von Karten in der statistischen Technik auf einen völlig neuen Boden gestellt.

Fragen wir nun, wann die Strichelung, und wann die Auszählung stattzufinden habe, beziehentlich wann diese durch Menschenarbeit oder durch Maschinen vorgenommen werden solle, so ist im allgemeinen zu sagen, daß die erstgenannte Technik bei Erhebungen kleineren Umfanges, die Auszählung durch Menschenkräfte bei mittleren und die mechanische bei den großen Erhebungen am Platze ist. Dabei ist die Strichelung namentlich dann empfehlenswert, wenn es auf die Gewinnung einer einfachen Summe für Erscheinungen und Merkmale ankommt, während die Auszählung durch Menschenkraft gegenüber der maschinellen um so mehr an Boden verliert, je mehr Kombinationen vorgenommen werden sollen. Bei der letztgenannten Technik liegt das Schwergewicht der Kosten auf der einmaligen Auslage, eventuell dem Mietpreis für die Maschinen und auf der Umlegung der Individuallisten (oder Karten) in die gelochten Karten. Dies vorausgesetzt, kann eine geradezu ins Ungemessene gehende Kombinierung der Merkmale der Erscheinungen vorgenommen werden, ohne daß der Kostenaufwand nennenswert ansteigt, wogegen bei der Auszählung durch Menschenkraft mit jeder neuen Kombination eine wesentliche Verteuerung der Erhebung gegeben ist. Aus diesen Gründen ist die maschinelle Auszählung der menschlichen bei großen Operationen unendlich überlegen, während sie sich bei mittleren dann empfiehlt, wenn entweder die Maschinen bereits aus anderen Ursachen beschafft sind oder die anzuwendende Technik nicht ausschließlich vom Kostenstandpunkte aus zur Beurteilung gelangt. Hinsichtlich der

großen Erhebungen ist aber die Kostenfrage nicht die einzig relevante; vielmehr ist zu bedenken, daß infolge der ungehemmten Kombinationsmöglichkeit die Verwaltungsstatistik, nahezu losgelöst von äußeren Schranken, an alle Thatsachen und ursächlichen Zusammenhänge herantreten kann, für welche überhaupt ein Massenausdruck vorliegt. Sowohl die Wissenschaft, als auch die Verwaltungsfunktion der Statistik erfahren durch die Anwendung des maschinellen Betriebes eine wesentliche Förderung.

Die Strichelung und Auszählung sind vollständig einfache Thätigkeiten, deren Vornahme absolut gar keine spezifischen Fähigkeiten voraussetzt, welche binnen kürzester Zeit erlernt werden und wie jede rein körperliche, mechanische Arbeit bei andauernder Uebung zu großer Fertigkeit des Arbeiters führen. Dies gilt namentlich für die maschinelle Auszählung, bei welcher dem Arbeiter nur die Aufgabe der Bedienung der Maschinen obliegt, und die Thätigkeit des statistischen Amtes ganz den Charakter des Fabrikbetriebes annimmt. Dementsprechend trägt sie die Momente der Gleichförmigkeit und Massenhaftigkeit, sowie der verhältnismäßigen Verbilligung bei zunehmender Menge an sich; die Arbeitsleistung wird entweder nach der Zeit, oder besser nach der Anzahl der aufbereiteten Einheiten im Accord bezahlt u. s. f. Ein mißlicher Umstand ist allerdings der, daß bei großen Erhebungen für kurze Zeit eine bedeutende Zahl von Arbeitskräften erforderlich ist, welche nach Beendigung plötzlich entlassen werden müssen.

b) Die Massenerscheinung kann ferner aus solchen Thatsachen gebildet werden, welche selbst verschieden umfangreiche Verbindungen von Einheiten sind, so daß einerseits, gegebenenfalls, erst die Auflösung derselben in Einheiten, und überdies die Summierung dieser Summenziffern erforderlich wird (z. B. bei der Statistik der Verkehrsleistungen, Geldinstitute, Schulfrequenz u. dgl.). Das sind im allgemeinen solche Erhebungen, bei welchen eine besondere Aufnahme gar nicht vorliegt, sondern durch statistisch erhebliche Verwaltungsakten ersetzt wird. Die Bildung des Massenausdruckes setzt hier häufig eine intensivere rechnerische Thätigkeit und Verständnis für die individuelle Art der Einzelfälle voraus, so daß sie sich meist nicht unerheblich von der Auszählung unterscheidet. Es tritt hier auch das Zählen dem Rechnen gegenüber ganz zurück.

3. Neben der Erlangung des Massenausdruckes umfaßt die Aufbereitung auch einige aus diesem abgeleitete Rechenvorgänge, wie z. B. die Ermittlung der Prozentzahlen, der Durchschnitte, der Maxima und Minima sowie der Schwankungen und dergl. Bei diesen Berechnungen kann, ebenso wie dort, wo die Bildung des Massenausdruckes aus Summenziffern vorgenommen wird, die Benützung von maschinellen Einrichtungen, der Rechenmaschinen, er-

folgen, welche stets mehr und mehr in Aufnahme kommen. Es wird gegenwärtig als ein technisches Problem betrachtet, die oben genannten Zählmaschinen mit Einrichtungen für den Rechenvorgang, und zwar für die Summierung zu verbinden.

4. In dem Vorgange der Aufbereitung spielt, der anzuwendenden Zählungs- und Rechnungsthätigkeit wegen, die Rechnungskontrolle eine bedeutende Rolle. Man nimmt dieselbe vor, sei es durch Vielfachung desselben technischen Prozesses, durch Stichproben oder durch Prüfung der Teilsummen mittels Einbeziehung der Reste gegenüber den Gesamtsummen, u. s. f. Bei Verwendung der Auszählkarten ist derselben gleichbleibenden Endsumme wegen ein Irrtum nur bei falschem Legen möglich, wogegen verschiedene Farben der Blätter für besondere Merkmale vorteilhaft verwendet werden.

II. Der Unterschied von ausgelöster und nicht ausgelöster Verwaltungsstatistik beherrscht die Erhebungen durchaus, somit alle ihre einzelnen Stadien. Bei der Aufnahme ist derselbe minder wichtig, da dieser Akt überhaupt weniger Bedeutung und Schwierigkeit aufweist. Thatsächlich erfolgt die Aufnahme nur in seltenen Fällen, so z. B. bei Volkszählungen ausgelöst, während sie sich im allgemeinen unausgelöst vollzieht. Dagegen ist die Ausgelöstheit oder Nichtausgelöstheit von größter Relevanz auf dem Gebiete der Aufbereitung!

1. Die Aufbereitung erfolgt ausgelöst dann, wenn der Ausdruck für die Masse aus den Einzeldaten im statistischen Amte oder durch spezifische statistische Organe selbst gewonnen wird; dazu ist erforderlich, daß die Fixierungen der Einzelercheinungen oder die Aufnahmeformulare im vollen Umfange in den Machtbereich der statistischen Organe gelangen. Die Aufbereitung erfolgt im Gegenseitze dazu nicht ausgelöst, wenn die Gewinnung des Ausdruckes für die Masse von denjenigen sonstigen Verwaltungsbehörden vorgenommen wird, bei denen auch die Einzelercheinung fixiert worden ist. Das statistische Organ hat in diesem Falle mit der Aufbereitung insofern nichts zu thun, als es sich um die Gewinnung des Massenausdruckes handelt, sondern nur insoweit die oben unter I, 3 genannten abgeleiteten Rechnungsvorgänge, und dann die folgenden Erhebungsstadien der Bearbeitung und Publizierung in Betracht kommen. Endlich kann auch eine Kombination beider Arten vorgenommen werden, indem ein Teil der Aufbereitung nicht ausgelöst und ein anderer ausgelöst erfolgt.

Dabei ist bezüglich der ausgelösten Aufbereitung noch hinzuzufügen, daß bei dem thatsächlichen Mangel von örtlichen statistischen Organen die Aufbereitung naturgemäß in dem einen bestehenden, sei es General- oder fachlichen Spezialbureau vorgenommen werden

muß, während sie in der nicht ausgelösten Art auf die einzelnen Verwaltungsstellen verteilt ist. Wir gewinnen dadurch den Begriff der einheitlichen ausgelösten Aufbereitung für die gegenwärtig im allgemeinen geltenden Zustände, während die verteilte ausgelöste Aufbereitung nur möglich ist, wenn die statistischen Ämter eigene lokale Organe besitzen.

In der statistischen Litteratur (v. Mayr, Block zc.) werden hier die Bezeichnungen zentralisierte und dezentralisierte Aufbereitung (oder Bearbeitung des Urmaterials) benützt. Schon in Anbetracht der Vieldeutigkeit dieser Ausdrücke, welche ja, wie schon früher ausgeführt wurde, zur Bezeichnung des Prinzips der Amtseinheit oder Vielheit und dann, gleichfalls nicht zutreffend, zur Ersichtlichmachung des Fehlens oder Vorhandenseins der örtlichen Amtsgliederung verwendet werden, sollte von ihnen ganz abgesehen werden. Aber sie treffen auch nicht sachlich zu, denn das Moment der Zentralisation ist ja nur ein sekundäres, wogegen das primäre der Umstand der Auslösung ist; auch reicht die Terminologie nicht hin, um die ausgelöste verteilte Aufbereitung von der ausgelösten einheitlichen zu unterscheiden.

Die geschichtliche Entwicklung der ausgelösten einheitlichen Aufbereitung (Zentralisation) läßt sich nicht genau verfolgen, insbesondere nicht bei kleineren oder bei fortlaufend angeordneten Erhebungen; z. B. die Bearbeitung der Bevölkerungsstatistik aus fortlaufend eingesendeten Kopien der Kirchenbücher in Schweden, Norwegen zc. Dagegen läßt sich die Entwicklung bei großen Operationen, Zählungen und dergl., besser übersehen. Als älteste ausgelöste einheitliche Aufbereitungen größeren Umfanges sind zu nennen: die französische Industriestatistik von 1841 und die österreichische in den Jahren 1841—1845, die Bearbeitung der Bevölkerungsbewegung in England um dieselbe Zeit und die Volkszählung dieses Landes im Jahre 1851. In neuerer Zeit die Volkszählungen in einigen deutschen Staaten (Sachsen zc.), dann die Statistik der Bevölkerungsbewegung, Kriminalität (Deutschland, Italien), Naturalisationen u. s. f. Im allgemeinen läßt das ausgelöste Verfahren an Ausdehnung noch sehr viel zu wünschen übrig.

Es wäre im Interesse der Klarheit entschieden förderlich, von „Zentralisation“ und „Dezentralisation“ auch mit Rücksicht auf die Aufbereitung nicht zu sprechen.

2. Die Frage der sogen. „Zentralisation“ oder „Dezentralisation“ ist in der statistischen Litteratur nach lebhafter Erörterung und nach Eingreifen der Kongresse (besonders der Permanenzkommission) dahin entschieden worden, daß die „Zentralisation“ vorzuziehen sei, und zwar sind die bezüglichen Erörterungen mit v. Mayrs Schrift über

„Die Organisation zc.“ zum Abschlusse gelangt. Nach einem Ueberblick über die Zustände in den einzelnen statistischen Aemtern faßt der Genannte Vorteile und Nachteile beider Aufbereitungsarten wie nachstehend zusammen:

Vorzüge der „Zentralisation“ (was sich mit unserer einheitlichen ausgelösten Aufbereitung deckt):

- a) die Verwaltungsbehörden werden von der ihnen fremden Tabellenarbeit enthoben;
- b) die statistischen Organe haben ein volles und gleichbleibendes Sachinteresse an der Ausbeutung des Urmaterials;
- c) die Behandlung desselben ist gleichmäßig;
- d) die vollkommenste Technik ist nur bei dieser Art möglich;
- e) die spätere volle Nuzbarmachung hängt schon von der Ueberweisung des Urmaterials ab.

Dagegen die Nachteile:

- a) die Massenhaftigkeit des Materiales ist ein Hindernis sorgfältiger Prüfung und Berichtigung;
- b) der „Zentralstelle“ sind die lokalen Verhältnisse weniger bekannt;
- c) die Verwaltungsbehörden verlieren die Uebersicht über die Vorgänge in ihrem Umkreise;
- d) die Leitung der Aemter wird allzusehr in eine technische Thätigkeit hineingedrängt.

Mit diesem Stande der Sache ist aber die Frage nicht erschöpfend beantwortet. Es muß vielmehr berücksichtigt werden, sowohl was früher über die Beschaffenheit der Fragebogen, als auch über die Gleichartigkeit oder Summennatur der aufzubereitenden Erscheinungen gesagt wurde, und dabei das Moment der Auslösung resp. Nichtauslösung der Aufbereitung zur Beachtung gelangen. Bei der Verwendung von Aufnahmslisten tabellarischer Natur sowie dort, wo der Aufnahmévorgang selbst schon auf Summen gerichtet ist, beziehentlich ein eigentlicher Aufnahmsakt gar nicht vorliegt, dort hat die unausgelöste und damit verteilte Aufbereitung meist Berechtigung, namentlich dann, wenn die Erhebungsobjekte mit einer speziellen Verwaltungsthätigkeit zusammenhängen und diese spezifisch technischer Natur ist, so daß damit eine Qualifizierung der Verwaltungsorgane für die statistische Thätigkeit gegeben ist (Post-, Eisenbahnstatistik zc.). Wenn dagegen eine Behandlung der einer Aufbereitung zugrunde liegenden Summenziffern nicht durch derartige besonders geeignete Organe zu gewärtigen ist, aber von allgemein und schwieriger zur Geltung zu bringenden Kategorien beherrscht wird, wie etwa bei der Benützung der Bilanzen von Kreditanstalten zur Statistik von deren Verkehr, dann ist eine einheitliche und ausgelöste Aufbereitung unbe-

dingt erforderlich. Ganz anders liegt die Sache, wenn es sich um die Aufbereitung von Individuallisten oder Karten handelt. In dem Falle als hier die maschinelle Technik eingeführt ist, muß unbedingt die einheitlich ausgelöste Aufbereitung erfolgen. Es kann nur hinsichtlich der durch Menschenarbeit erfolgenden fraglich werden, wie sie anzuordnen sei. So lange statistische Unterbehörden vollkommener Schulung nicht bestehen, kann die verteilte Aufbereitung da nicht als geeignet erachtet werden, indem die unausgelöste Form derselben unbedingt abzuweisen ist. Dagegen ist es als eine Frage der zukünftigen Organisation der Verwaltungsstatistik zu bezeichnen, ob in solchen Fällen später statistische Unterorgane als geeignet in Betracht kommen werden.

Ueber die Kosten bei den hauptsächlichsten Arten des Aufbereitungsverfahrens auf dem Gebiete der Volkszählungen (bestimmt für eine Bevölkerung von 25 Millionen) liegt eine Berechnung von E. Engel vor³⁾, welche wir mit Benützung unserer Terminologie wiedergeben:

Technik der Aufnahme und Aufbereitung	a) nicht ausgelöste Aufbereitung		b) ausgelöste (einheitliche) Aufbereitung		Differenz a—b	
	Arbeits-tage	Arbeitspreis 1000 Tblr.	Arbeits-tage	Arbeitspreis 1000 Tblr.	Tage	1000 Tblr.
1. Haushaltungslisten u. Ausfrischungsbogen	191	199	105	149	86	50
2. Haushaltungslisten u. Auszählkarten	141	149	83	115	58	34
3. Aufnahmekarten (u. Aufnahmebriefe)	116	124	49	61	67	63

Wie sich die Kosten bei der maschinellen Auszählung (System Hollerith) bei Annahme oder mietweiser Beschaffung der Maschinen im Vergleich mit der Auszählung durch Menschenhand herausstellen, kann aus folgender für die Zwecke der italienischen Volkszählung von 1890 angestellten Probeberechnung entnommen werden⁴⁾ (in 1000 Lire).

	Auszählung nach System Hollerith	Handauszählung
Mietpreis der Maschinen	88	—
Druckkosten der Auszählkarten	155	148
Lochung derselben	163	—
Auszählung	48	366
zusammen:	454	514

¹⁾ Dieses Wesen der Aufbereitung, nämlich die Gewinnung des Ausdruckes für die Massenerscheinung aus deren individuellen Einzelthatfachen, bezeichnet man auch weniger genau als „Gruppierung“, d. h. Gruppenbildung aus den Einzelfällen („l'art de grouper les chiffres“). Auch die ungenaue Bezeichnung „Zusammenstellung“ wird insbesondere für den Vorgang und das Resultat der Aufbereitung benützt.

²⁾ G. v. Mayr, welcher zuerst die Notwendigkeit betont, beide Arten von Karten auch sprachlich zu trennen, empfiehlt die Ausdrücke „Zählblättchen“ gegenüber der (Aufnahms-) Zählkarte, wobei ihm wohl die stets kleinere Gestalt der Auszählkarte vorschwebte. Doch scheint dieser Ausdruck wegen der Verwendung des Wortes Zählen im verschiedenen Sinne nicht genügend präcis zu sein.

³⁾ Zeitschrift des preuß. stat. Bureau's, Jahrg. 1870, S. 40.

⁴⁾ Proposte per il IV^o Censimento, S. 118.

§ 42.

Die Bearbeitung.

Die Bearbeitung besteht darin, daß der durch die Aufbereitung erlangte Massenausdruck in den Dienst der Verwaltungsfunktion der Statistik oder ihres allgemeinen methodischen Inhaltes tritt. Im ersteren Falle beantwortet die Verwaltungsstatistik jene allgemeinen oder speziellen Fragen der Information u., aus deren Anlaß die Erhebung vorgenommen wurde, und im zweiten konstatiert sie ursächliche Zusammenhänge zum Zwecke der Lösung eines Problems, welches mittels der statistischen Methode in Angriff genommen wurde.

Nur in den seltensten Fällen genügt es, wenn sich die Bearbeitung in der einfachen Bereitstellung des ziffermäßigen Massenausdruckes für diese Zwecke erschöpft; dies ist z. B. der Fall, wo das Interesse gerade nur auf die Konstatierung einer Zahl oder eines ziffermäßig auszudrückenden Größenverhältnisses gerichtet ist. Im allgemeinen jedoch hat sich die Bearbeitung textlich zu vollziehen und zwar nicht nur deshalb, weil die spezielle Verwaltungsinformation und wissenschaftliche Ursachenerforschung nicht so einfacher Natur sind, als daß sie mit der Hinstellung der Ziffern erschöpft wären, sondern, weil die allgemeine Information im Vordergrunde der statistischen Thätigkeit steht und die letztere auch die Aufgabe hat, dem Interesse der Gesamtbevölkerung zu dienen, welchem die Zifferntabellen nicht genügen. Daneben vollzieht sich die Bearbeitung auch in der Form der graphischen Tabellen aller Art, welchen in ganz hervorragendem Maße die Eigenschaft innewohnt, die Resultate der Erhebungen zu popularisieren.

Die textliche Bearbeitung hat zunächst die Aufgabe, die im besondern Falle angewendete statistische Technik darzustellen, um ganz

allgemein ein Urteil über den inneren Wert der Resultate zu ermöglichen. Was dann die Bedeutung des gewonnenen Massenausdruckes vom statistisch methodischen Standpunkte aus anbelangt, so ist es erforderlich, denselben mit den analogen Massenerscheinungen unter anderen Verhältnissen zu vergleichen, sei es im Wege der internationalen Vergleichung, der historischen Rückblicke oder der örtlichen Verschiedenheiten der Erscheinung in den Hauptgebieten des Staates. Des weiteren sind die erlangten Massenausdrücke textlich dermaßen zu umschreiben, daß sie dem allgemeinen Verständnis nahe gebracht werden und daß sie zusammengenommen zu einer zusammenhängenden Schilderung der konkreten Verhältnisse führen. Endlich hat die Bearbeitung in dem Falle als die Statistik als Verwaltung funktionieren soll, die Richtung anzugeben, nach welcher die gewonnene Erfahrung auf das Vorgehen der Verwaltung bestimmend einwirken kann. Sie hat demgemäß unbedingt die Verpflichtung, zunächst die Massenerscheinungen als Erfolge bestimmter Verwaltungsthätigkeiten ersichtlich zu machen und dieselben zu beurteilen, ferner jene Gebiete zu bezeichnen, auf denen, und jene Ursachen, aus welchen die Verwaltung thätig werden soll, sowie die Erfolge, welche erzielt werden können, insofern für all dies eine statistische Grundlage vorliegt. Darüber hinaus zu greifen ist nicht Sache der Verwaltungsstatistik und ihrer Verwaltungsfunktion, sondern Sache der Verwaltung des bestimmten öffentlichen Gebietes, welche ja auch von anderen Faktoren, als solchen, die sich aus der Verwaltungsstatistik ergeben, bedingt wird.

Neben der Verwaltungsfunktion hat aber die Verwaltungsstatistik auch eine wissenschaftliche und sie soll hier entweder selbst die ursächlichen Zusammenhänge aufdecken, oder der privaten wissenschaftlichen Thätigkeit in dieser Hinsicht so viel als möglich vorarbeiten, um diejenigen immer zahlreicher werdenden Wissens- und Thätigkeitsgebiete, welche sich der statistischen Methode bedienen, zu fördern.

Die Bearbeitung ist der notwendige Schlußstein der Erhebung und alle vorhergehenden Phasen derselben werden, trotz der immensen Arbeits- und Geldmenge, welche sie erfordern, nahezu oder ganz wertlos, wenn sie fehlt. Leider ist nun zu sagen, daß in diesen Phasen der Erhebung insofern eine große Ungleichmäßigkeit besteht, als gegenüber dem kolossalen Umfange, welchen die technischen Stadien der Aufnahme und Aufbereitung erhalten haben, die Bearbeitung ganz zurückgeblieben ist. Die Arbeit der statistischen Ämter erschöpft sich meist in den beiden erstgenannten und erlahmt, sobald sie dazu kommen soll, die Früchte der mühsamen Arbeit zu ernten; häufig ist schon die Aufbereitung außer Stande, dem Umfange der

Aufnahme bei den Erhebungen gerecht zu werden. Und dies ist sowohl der Sache selbst wegen sehr bedauerlich, als auch deshalb, weil das allgemeine Urtheil der Verwaltung und der Bevölkerung mit Recht nicht von der Arbeitsmasse, sondern von dem Erfolge abhängt. Die geringe Bedeutung, welche diese beiden Faktoren der Verwaltungsstatistik beimesßen, hat sich die Verwaltungsstatistik deshalb selbst zuzuschreiben. Es ist namentlich auf Andrängen des statistischen Kongresses und in dem letzten Menschenalter geradezu enorm statistisch gearbeitet worden, und zwar in dem Maße, daß die Verwertung des gewonnenen Materiales gar nicht im Stande war, die Unmasse der von selbst auftauchenden Probleme zur Lösung zu bringen, und daß diese einfach offen stehen gelassen, ja nicht einmal besonders aufgeworfen wurden. Die Statistik eines Staates sucht es der anderen an Gewaltigkeit der Erhebungen zuvor zu thun, und eine jagt die andere, so daß die wenigsten thatsächlich zu Ende geführt werden. Die großen Erhebungen beanspruchen begreiflicherweise viel Zeit und das Interesse erlahmt bald, so daß viele, unendlich mühevoll und kostspielige Arbeiten nur äußerlich zu einem Abschlusse gebracht werden. So dürfte an die Verwaltungsstatistik der nächsten Zeit unbedingt die Forderung zu stellen sein, daß die einzelnen Phasen der Erhebung zur harmonischen Ausgleihung gelangen und die Bearbeitung weit mehr in den Vordergrund gestellt werde, als dies heute der Fall ist. Wünschenswerter ist es, die Aufnahme und Aufbereitung zu beschränken, d. h. das Ziel näher zu stecken aber dann auch zu erreichen, als einem großen, ungemessenen Ziele nachzujagen und die Arbeit auf halbem Wege aufzugeben.

Die Entwicklung der amtlichen Statistik hat sogar eine rückläufige Bewegung eingeschlagen, indem die Bearbeitungen gegen früher spärlicher werden und die Anführung methodisch technischer Momente häufig das einzige ist, was in dieser Richtung beigebracht wird, wenn man von der selbständig wissenschaftlichen Bearbeitung spezieller Gebiete in Zeitschriften zc. absieht. Hinsichtlich der großen Staaten dürfte die amtliche Textbearbeitung gegenwärtig in Oesterreich am allgemeinsten sein, und materiell am tiefsten eindringen. Im Deutschen Reichsamte überwiegen die technischen Einführungen. In Frankreich, England, Italien, Norwegen, Schweden, Schweiz ist die tabellarische Darstellung event. mit einfacher Hervorhebung der ziffermäßigen Verschiedenheiten und technischen Bemerkungen weitaus überwiegend. Dagegen ist die textliche Bearbeitung namentlich in den statistischen Aemtern kleinerer Staaten, vor allem in Oldenburg, Sachsen, Braunschweig zc., dann in der Kommunalstatistik (Berlin, Budapest, Leipzig zc.) allgemeiner, und nicht selten geradezu vortrefflich zu nennen.

Früher waren textliche Bearbeitungen weit mehr üblich, z. B. in Oesterreich unter Czörnig, in Preußen unter Engel und in Bayern unter v. Mayr. Die Sprödigkeit mancher Aemter in dieser Hinsicht wird mitunter durch die Betonung der Objektivität begründet, welcher sich die amtliche Statistik befleißigen, und welche event. ein intensives Eindringen wegen des dabei notwendigen Vorwaltens subjektiver Momente gar nicht zulassen sollte. Dieser Gesichtspunkt ist jedoch nicht zu rechtfertigen, weil in jeder Verwaltungsthätigkeit ein Subjektivismus möglich und notwendig ist. Man verwechselt hier tendenziös und subjektiv; ein tendenziöses Vorgehen ist natürlich ebenso ausgeschlossen, wie in jeder anderen Amtsthätigkeit, umsomehr, weil hier die Sachlichkeit aus inneren wissenschaftlichen und den äußeren Gründen der Publizität viel mehr gewährleistet ist, als bei anderen Verwaltungsthätigkeiten.

Was die internationalen Vergleichen als Bestandteil der Bearbeitungen anbelangt, so ragt vor allem Italien hervor, dessen Spezialität gegenwärtig geradezu in der Verfassung solcher Vergleiche liegt (Bevölkerungsbewegung, Analphabetismus zc.). Daneben ist aber in letzter Zeit auch das Deutsche Reich, namentlich hinsichtlich des technischen Momentes, und dann vor allem auch Oldenburg zu nennen. Ueberhaupt kann man sagen, daß diese Uebung, welche z. B. auch der englischen Statistik seit langer Zeit nicht fremd ist, in den letzten Jahren mehr in Aufnahme kommt.

Was schließlich noch die graphischen Darstellungen anbelangt, so wird wohl die französische Statistik von keiner anderen übertroffen, namentlich was gewisse Spezialgebiete anbelangt. Aber auch sonst sind zu nennen: die statistischen Aemter von Italien, Deutschland und Nordamerika, in welchem letzterem Lande die Technik der Graphik jedoch ziemlich ansechtbar ist.

§ 43.

Die Publikationen.

Der weitaus überwiegende Weg, auf welchem die statistischen Aemter gegenwärtig ihrer Aufgabe, den Anforderungen der Verwaltung und des allgemeinen Interesses zu dienen, gerecht werden, ist die Veröffentlichung der Ermittlungen durch den Druck. Die anderen Formen der Bethätigung, aktenmäßiger und mündlicher Verkehr mit Verwaltungsbehörden aus speziellen Anlässen, Auskünfte an Vertretungskörper und Korporationen, an einzelne, Sammlung älterer statistischer Quellen zc. treten alle vor der Publizierung der

statistischen Erhebungen ganz — aber nicht immer mit Recht — in den Hintergrund.

Das Amt als solches erscheint als Herausgeber. Als Autor treten entsprechender Weise der jeweilige spezielle wissenschaftliche Bearbeiter und der Leiter des Amtes nebeneinander auf (z. B. Oesterreich); eine ausschließliche Signierung des Leiters ist bei kleinen Ämtern, in welchen sich die Person desselben mit der wissenschaftlichen Leistung deckt (Kommunalstatistik, kleine Staaten) den Thatfachen entsprechend, wogegen sie bei großen Ämtern, in welchen sie früher ziemlich allgemein üblich war (Oesterreich-Ungarn; Preußen-Engel), nicht zu rechtfertigen ist und die Schaffensfreude im Amte unterdrückt. Andererseits unterliegt eine anonyme Erscheinungsweise demselben Fehler und sollte nur bei ziffermäßigen Massenarbeiten (Zählungstabellen zc.) und auch da nur mit Nennung des Amtes in Gebrauch genommen werden. (Italien, Frankreich, England, Schweiz.) Ueberhaupt steht diese Angelegenheit mit der intensiveren oder extensiveren Bearbeitung im Zusammenhange. Man benützt jetzt ziemlich allgemein meist rein ziffermäßige kürzer gefaßte Jahrbücher oder Handbücher, dann textlicher Verarbeitung zugängliche Quellenwerke, und endlich litterarische Behelfe für die selbständige wissenschaftliche Bearbeitung spezieller Gebiete, die sog. Zeitschriften (Deutsche Staaten, Oesterreich, Italien). Selbstverständlich wechselt hier der Gebrauch in den einzelnen Staaten und zu gewissen größern Zeitperioden sehr. Die Jahrbücher, resp. Handbücher erscheinen meist alljährlich und umfassen in handlicher Weise ungeteilt die Hauptresultate nach dem Systeme der Verwaltungsstatistik. Die Quellenwerke sind entweder in Serien eingeteilt oder folgen sich zwanglos. Die Zeitschriften erscheinen als Quartals- oder Monatshefte.

Eine große Schwierigkeit liegt darin, die Veröffentlichungen der Ämter zu überblicken, namentlich was die in den Zeitschriften enthaltenen Bearbeitungen anbelangt. Zwar geben manche statistische Stellen Nachrichten über ihre bisherige litterarische Gesamthätigkeit, aber selbst in diesem Falle bietet die Uebersicht in internationaler Hinsicht viele Schwierigkeiten. In Würdigung dieses Umstandes beschäftigt sich das Internationale statistische Institut gegenwärtig mit dem Plane des Schemas einer vollständigen statistischen Bibliographie und erörterte in seiner Wiener Session den Gedanken, eine Uebersicht über die statistische Thätigkeit in den einzelnen Staaten, jeweilig in den Intervallen zwischen den Sessionen des Institutes, durch Vermittelung von Referenten in jedem der Staaten zu ermöglichen. Beide Projekte harren noch der Ausführung. Als bisherige wichtige Behelfe zur Gewinnung einer Uebersicht über die statistische Gesamtlitteratur, mit Einschluß der Verwaltungsstatistik,

sind namentlich zu nennen: der Katalog der Bibliothek des preussischen (1874, 1879) und des sächsischen statistischen Bureaus (1890) und jener des deutschen Reichstages; die jeweilige geordnete bibliographische Bücherchau in dem Bulletin des Internationalen statistischen Institutes, in Mayrs Allgemeinem statistischen Archiv, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik; die von Zeit zu Zeit erfolgenden sachlich geordneten Inhaltsangaben der periodischen Werke für größere Zeiträume, wie z. B. im Jahrg. 1890 (Bd. XXX.) der Zeitschrift des preussischen statistischen Bureaus, die Zeit von 1861 bis 1890 umfassend; endlich die Ausweise der statistischen Aemter über die Vermehrungen ihres Bücherstandes.

§ 44.

Die Kosten der amtlichen Statistik.

Litteratur. Blocq *Traité*, 2. Aufl., S. 341 ff. — Blocq-Scheel, S. 203 ff. — *Annali di Statistica*, Ser. 3, Vol. 12. Dazu Ertl, *Der Aufwand für die administrative Statistik in den verschiedenen Staaten*, *Stat. Monatschrift*, Bd. XI, S. 265 ff. — *Dell'ordinamento degli uffici centrali di statistica in Italia e in alcuni altri stati*, im *Bulletin de l'Institut*, tome I, livr. 3—4, S. 231 ff. — Vgl. auch §§ 46 und 47.

Die Darstellung der Kosten der Verwaltungsstatistik und damit auch die Ziehung von Konklusionen bezüglich der Anwendbarkeit bestimmter Methoden und technischer Verfahrensarten scheidet an dem Umstande der mangelhaften Auslösung. Insofern die Verwaltungsstatistik als nicht ausgelöst zu betrachten ist, entzieht sich der Bedarf meist überhaupt ganz der Kenntnis, aber auch auf dem Gebiete der ausgelösten ist dies und zwar insofern der Fall, als die Verwaltungsbehörden als Aufnahms- oder auch zum Teil als Aufbereitungsorgane in Betracht kommen. Bekannt ist im allgemeinen nur der Aufwand der ganz ausgelösten großen Operationen, insofern dieselben losgelöst aufgenommen und aufbereitet werden, dann der Aufwand der statistischen Aemter, resp. spezieller statistischer Erhebungen innerhalb derselben.

1. Der Aufwand der statistischen Aemter, der selbstverständlich nur ein Teil des gesamten Aufwandes für Verwaltungsstatistik ist, wobei sich die Größe dieses Teiles sehr verschieden stellen kann, muß mit Rücksicht auf die Aemter-Einheit oder Vielheit beurteilt werden, wobei insbesondere auch die Scheidung in Staats- und Kommunalstatistik in Betracht kommt, um die Intensität der Verwaltungsstatistik in einem Staate richtig zu bemessen; das liegt aber heute außer des Bereichs der Möglichkeit.

Nach den oben genannten Quellen stellt sich der ordentliche jährliche Aufwand der statistischen Aemter etwa in folgender Weise dar, wobei jedoch nur auf annähernde Richtigkeit Anspruch gemacht werden soll (Jahre 1883—1885):

	in Tausenden von Gulden	per Einwohner in Kreuzern
Oesterreich	146	0,7
Ungarn	144	0,9
Deutsches Reich	330	0,7
Preußen	214	1,5
Bayern	49	1,7
Sachsen	84	3,6
Württemberg	34	2,5
Frankreich	163	0,4
Italien	208	0,7
Großbritannien	679	1,9
Belgien	26	0,5
Schweiz	30	1,0

Was die Struktur des Aufwandes anbelangt, so läßt sich wegen der außerordentlichen Verschiedenheit der Erhebungen, Methode und Technik etwas Allgemeines so gut wie gar nicht sagen, höchstens etwa, daß der Personalaufwand durchweg bedeutend höher steht als das Realaufwand. Als Beispiele hierfür mögen die nachfolgenden Ausgabenbudgets dienen: (gemäß des cit. „Ordinamento“, in Franks).

a) Statistisches Amt des Deutschen Reiches (1886—1887)

Ordentlicher Personalaufwand	304 312
Remunerationen für außerordentliche Arbeiten	356 751
Druckkosten der Publikationen	75 000
Gesamter Amtsbedarf einschließlich der Bibliothek und 26 787 Franks Gebäudemiete	97 875
Gebäudeerhaltung	3 125
Zusammen	<u>837 063</u>

b) Preussisches Statistisches Bureau (1886—1887).

Ordentlicher Personalaufwand	144 450
Remunerationen für außerordentliche Arbeiten	55 250
Reisegelder	2 625
Entschädigung an die Zivilstandsämter	125 000
Netto-Druckkosten der Publikationen	61 125
Gesamter Amtsbedarf	92 875
Gebäudeerhaltung	2 875
Diverses	2 000
Zusammen	<u>486 200</u>

c) Generaldirektion der Statistik in Italien (1885—1886).

Ordentlicher Personalaufwand	75 600
Remunerationen für außerordentliche Arbeiten	320 000
Personalaufwand aus dem Budget anderer Zentralstellen	35 000
Gesamte Druckkosten	158 000
Gesamter Amtsbedarf, einschließlich der Gebäudekosten und ausschließlich aller Druckkosten	36 000
Zusammen	624 600

Ueber den Aufwand einzelner Spezialämter liegen fast gar keine Nachrichten vor, da deren Etat meist in jenem der zugehörigen Zentralstellen ganz oder teilweise aufgeht. Die 21 arbeitsstatistischen Ämter in den Nordamerikanischen Staaten z. B. haben Ausgabenetats, die zwischen 7000—15 000 Dollars schwanken, während jener des arbeitsstatistischen Unionsamtes 1889 nicht weniger als 154 000 Dollars betrug. Die Agrarstatistik in England-Schottland kostet etwa 15 500 Pfund Sterling jährlich.

2. Als Einnahme der statistischen Ämter kommt fast ausschließlich der Erlös aus den Publikationen in Betracht; dieser schwankte z. B. bezüglich des preussischen statistischen Bureaus in den 70er und 80er Jahren zwischen 10 000 und 20 000 Mark, und beläuft sich in Oesterreich auf 3000 fl. und mehr.

3. Auch die Kosten der einzelnen größeren Erhebungen sind nur selten genau ersichtlich und schwanken unter verschiedenen Verhältnissen wegen ihres ungleichen Umfanges und technischen Vorgehens ungemein. So erforderte z. B. (alle Beträge, im Zusammenhang mit den früher mitgeteilten Ausgabenbudgets in Franks) die Volkszählung von 1881 in Italien 717 000, und jene von 1880 in Preußen 636 805 Franks, wobei beide einheitlich ausgelöst aufbereitet wurden. Dagegen verursachte die gleichzeitige Volkszählung im Deutschen Reiche keine besonderen Kosten, da sie verteilt ausgelöst, nämlich durch die statistischen Ämter der Einzelstaaten zustande kam, was gleichfalls für die Armenstatistik von 1885 gilt. Die große deutsche Berufs- und Betriebserhebung von 1882 kostete nicht weniger als $2\frac{1}{2}$ Mill. Franks, die zum größten Teil an die Einzelstaaten zur Verteilung gelangten. Besonders große Kosten verursacht dann z. B. namentlich die Kriminalstatistik im Deutschen Reich und in Italien, die Handelsstatistik, eventuell auch jene der Bevölkerungsbewegung, nämlich dort wo diese und die übrigen Erhebungen ausgelöst und einheitlich zur Aufbereitung gelangen. Doch darf man nicht vergessen, daß mit dieser Technik häufig eine Entlastung derjenigen Organe verbunden ist, welche bei unausgelöster verteilter Aufbereitung die Arbeit zu leisten gehabt hätten.

Im allgemeinen sind die Kosten der statistischen Aemter überall im Steigen begriffen, da die Verwaltungsstatistik noch weit vom Sättigungspunkt entfernt ist. Dies gilt nicht nur für die ordentliche Thätigkeit derselben im regelmäßigen Gange der Erhebungen, sondern auch für die großen periodischen Aufgaben, welche unaufhaltsam an Bedeutung zunehmen.

II. Teil.

Die Organisation der Verwaltungsstatistik im 19. Jahrhundert.

§ 45.

Allgemeine Bemerkungen.

I. Nachdem bisher im I. Teile die allgemeinen Grundlagen der Verwaltungsstatistik und deren Zusammenhang mit der Verwaltung erörtert worden sind, soll im folgenden ihre Organisation, ihre Verfassung, zur konkreten und detaillierten Darstellung gelangen. Dabei ist es erforderlich, jene Organisation, nach welcher die Verwaltungsstatistik zur Auslösung gelangt ist, von jener zu unterscheiden, nach welcher sie noch völlig unausgelöst in der Verwaltungsthätigkeit enthalten ist; allerdings ist es hier öfters unmöglich, die Grenze zwischen beiden Formen scharf zu ziehen, indem sich dieselben nicht nur in verschiedenartiger Weise aneinander annähern, sondern auch häufig im Verhältnisse von Entwicklungsstadien zu einander stehen. Was die ausgelöste Verwaltungsstatistik, also die statistischen Aemter anbelangt, so stehen jene ganz überwiegend im Vordergrund, welche Bestandteil der staatlichen Verwaltung sind, und es mußte die Darstellung demgemäß diesen ein ganz besonderes Augenmerk zuwenden; dabei ist es wohl begreiflich, wenn die größten Staaten und unter diesen wieder die Staaten des deutschen Reiches und Oesterreich-Ungarn verhältnismäßig etwas mehr in den Vordergrund gerückt worden sind. Neben den staatlichen statistischen Aemtern soll die Verwaltungsstatistik der Selbstverwaltung abgegrenzt für sich und einheitlich zur Darstellung kommen, und zwar sowohl jene der Provinzial- als auch der Kommunal- und sonstigen anderen Verwaltung, im Gegensatze zu den sonst üblichen Darstellungen, welche die

staatliche Abgrenzung für die Darstellung nicht nur der staatlichen Verwaltungsstatistik, sondern auch für jene der Selbstverwaltung und jeder anderen zu Grunde legen. Die wichtige prinzipielle Scheidung in die Staats- und die Selbstverwaltung ist für die organische Erkenntnis der Verwaltungsstatistik weitaus wichtiger, als etwa die erschöpfende Schilderung aller statistischen Organisation in jedem betreffenden Staate. Die einzelnen Staaten bieten hinsichtlich ihrer verwaltungsstatistischen Organisation nicht schon an sich Besonderheiten, sondern folgen hier gewissen größeren Entwicklungsmomenten. Bei der vorläufig noch geringeren Intensität der Selbstverwaltungsstatistik, welche vielfach noch in der unausgelösten Vorstufe stehen geblieben ist, war es unmöglich, die unausgelöste Form von der Aemterorganisation gesondert zur Darstellung zu bringen. Auch die Thätigkeit der Vereine und Privatpersonen, insoweit diese verwaltungsstatistisch erheblich ist, soll zusammenfassend und nicht mit Rücksicht auf die staatliche Abgrenzung erörtert werden, weil diese noch weit mehr als die Verwaltungsstatistik der Selbstverwaltung allgemeinen, die Entwicklung bestimmenden, von staatlicher Eigenart unabhängigen Momenten folgen. Endlich erstreckt sich dieser II. Teil dann noch auf die Internationale Statistik; in dieser Hinsicht sucht die vorliegende Darstellung ihre Unterscheidung von den anderen namentlich darin, daß sie neben dem Internationalen statistischen Kongresse auch die übrigen größeren Organisationen des internationalen Gedankens auf dem Gebiete der Verwaltungsstatistik schildert, welche zu immer größerer Bedeutung erstarken. — Aus diesen vorstehend gemachten Bemerkungen ergibt sich die Einteilung dieses der Organisation gewidmeten Teiles. In allen seinen Kapiteln, d. i. sowohl bei der Besprechung der statistischen Aemter der Staaten, als auch jener der Selbstverwaltung, ferner bei der Erörterung der unausgelösten statistischen Thätigkeit, und endlich jener der Vereine sind die wichtigsten von diesen Stellen ausgehenden statistischen Publikationen namhaft gemacht worden. Selbstverständlich kann ein solcher Versuch nur den Zweck haben, in die allgemeinsten und grundlegendsten Veröffentlichungen bibliographisch einzuführen. In ähnlicher Weise sind die Personalangaben über die in der Verwaltungsstatistik beschäftigten Personen aufzufassen; so weit es möglich war, sind bei jeder statistischen Amtsstelle die Namen der Vorstände, sei es seit der Entstehung der ersteren, oder wenigstens für die Gegenwart kurz angeführt. Damit ist ebenfalls nur eine allgemeine Orientierung beabsichtigt, die vielleicht manchem Statistiker willkommen sein dürfte.

II. Die Darstellung umfaßt im Wesen die Zeit des 19. Jahrhunderts. So unbestreitbar es ist, daß die Verwaltungsstatistik so alt ist als die Verwaltung, und daß namentlich mit deren Ausbildung

im 17. und 18. Jahrhundert auch die Verwaltungsstatistik zu einer gewissen immerhin bemerkenswerten Ausbildung gelangte, so ebenso richtig ist es, daß die Verwaltungsstatistik im laufenden Jahrhundert zu einer derart eigenartigen Ausgestaltung nach Qualität und Quantität, Intensität und Extensität gelangte, daß dieser gegenüber die gesamte vorhergehende Entwicklung als Vorstufe bezeichnet werden kann. Dabei ist allerdings die Abgrenzung nicht ganz wörtlich zu nehmen; es reicht vielmehr die jetzige Organisation in ihrer unmittelbaren Ausbildung auch hinter den Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts in das vorige, bald weiter, bald kürzer zurück. Diesem Umstande wird überall Rechnung getragen werden. Dagegen bleiben alle Ansätze einer Verwaltungsstatistik in der früheren Zeit, welche entweder intermittierend auftraten, oder doch für deren gegenwärtigen Charakter nicht direkt als ausgestaltend in Betracht kommen, besser für eine Geschichte der Statistik, welche ja doch notwendigerweise auch eine Geschichte der Verwaltungsstatistik umfassen muß, vorbehalten. Damit ist auch ein wichtiger Begrenzungspunkt für den Rahmen gegeben, in welchem sich die Darstellung der unausgelösten Verwaltungsstatistik bewegen soll. Alle früheren Ansätze tragen ja diesen Charakter, und es trifft daher die zeitliche Begrenzung namentlich die Erörterung dieser Organisationsform. Der Zweck des Kapitels, welches derselben gewidmet ist, besteht also durchaus nicht in einer Geschichte der Verwaltungsstatistik von den ältesten Zeiten bis an die Schwelle des 19. Jahrhunderts, welchen Charakter es andernfalls an sich tragen müßte; er liegt vielmehr darin, die Darstellung jener Kapitel, welche den verwaltungsstatistischen Aemtern gewidmet sind, zu ergänzen.

III. Als gestaltende Momente, welchen die großartige Entfaltung der Verwaltungsstatistik in unserer Zeit zuzuschreiben ist, sind namentlich folgende zu nennen:

1. Die Umgestaltung, welche in der Verfassung und Verwaltung der Staatswesen und öffentlichen Gemeinwesen überhaupt, namentlich seit Beginn des als Neuzeit bezeichneten Zeitraumes, und ganz vornehmlich im 19. Jahrhundert vor sich gegangen ist. Im einzelnen sind hier zu nennen:

a) Der sogen. Zentralismus in der Verwaltung der Staaten. Mit der Entstehung der zentralen Verwaltungsbehörden der größeren Staaten entstand für diese die Notwendigkeit, den bei kleineren und niederen Verwaltungsstellen möglichen Augenschein durch den statistischen Ueberblick zu ersetzen. Der Zentralismus in der Verwaltung der Staaten war aber in den letzten Jahrhunderten in steter Zunahme begriffen, bis er im gegenwärtigen zu straffster Ausbildung gelangte. Die Gegentendenz dazu, die Ausbildung oder vielfach

Wiederbelebung der Selbstverwaltung in unserer Zeit ist aber gleichfalls von Einfluß auf die Organisation der Verwaltungsstatistik geworden, und zwar namentlich hinsichtlich des allmählichen Erstarkens der Verwaltungsstatistik der Subjekte der Selbstverwaltung.

b) Die wachsende Intensität der öffentlichen Aufgaben hat in gleicher Weise sowohl das System der Verwaltung als auch jenes der Verwaltungsstatistik zur Ausbildung gebracht, und eröffnet namentlich in der unmittelbarsten Gegenwart derselben neue Gebiete. Bis an die Schwelle unseres Jahrhunderts waren es vorwiegend nur der Heeres- und der Finanzzweck, welche statistisch funktionierten, während heute kaum ein Verwaltungsgebiet dieser Funktion entbehrt. Dabei ist häufig das eine oder andere Gebiet des öffentlichen Lebens mit einem solchen Nachdrucke in den Vordergrund getreten, daß es entweder der gesamten Verwaltungsstatistik eines Staates seinen Stempel aufdrückte oder wenigstens zur Schaffung eigener statistischer Organe führte. In erster Hinsicht ist z. B. auf die Wichtigkeit der Gesundheitspflege hinzuweisen, welche mitunter der gesamten statistischen Thätigkeit namentlich in Städten und kleineren Staaten, dann im Zusammenhange mit der echt französischen Disziplin der Demographie besonders in den romanischen Ländern den Grundcharakter verleiht; dasselbe gilt hinsichtlich der Handelsstatistik in den Handelsstaaten und -Städten, wie z. B. in den Hansestädten. In zweiter Hinsicht ist die Socialstatistik zu nennen, welche die statistische Thätigkeit in den nordamerikanischen Einzelstaaten erfüllt, und welche in einer Reihe europäischer Staaten, wie in England, Frankreich, in der Schweiz, in Deutschland und Oesterreich eine lebhafte Bewegung zur Errichtung eigener arbeitsstatistischer Aemter hervorgerufen hat.

c) Mit dem Konstitutionalismus ist die Oeffentlichkeit auf vielen Gebieten des Staatslebens gewährleistet, und es ist nicht zum geringsten die Verwaltungsstatistik, welche von diesem Umstande Nutzen gezogen hat. Dabei ist auch nicht zu übersehen, daß in mehreren Staaten gelegentlich der Umwandlung der absoluten in die Repräsentativverfassung und gelegentlich der organischen Gesetze auch die Verwaltungsstatistik ihre gesetzliche, hier und da sogar staatsgrundgesetzliche Regelung gefunden hat.

Diese Momente waren mehr von mittelbarem Einflusse; sie stellten die allgemeine Möglichkeit und die in den Zeitverhältnissen liegende Disposition zur Ausbildung einer Verwaltungsstatistik dar. Mehr von direkter Einwirkung waren die folgenden.

2. Die ältere Universitätsstatistik, welche sich mit dem Ende des vorigen Jahrhunderts auslebte und zum Teil haltlos geworden zum Teil in die Verwaltungsstatistik übergegangen war, ist ohne Zweifel von größter Bedeutung für die Ausbildung der Ver-

waltungsstatistik geworden. Sie hatte in ihren „Theorien“ bereits vorahnend den Rahmen des heutigen Systems der Verwaltungsstatistik gespannt, zahlreiche Probleme bezeichnet, und die Bedeutung der Statistik auf das nachdrücklichste hervorgehoben; zum Teil hatte sie selbst in ähnlicher Weise konkret gearbeitet und im Wege des akademischen Unterrichtes die Eignung der Verwaltungsbeamten für die statistische Funktion der Verwaltung herbeizuführen gesucht. Diese Bedeutung der alten Universitätsstatistik darf nicht übersehen werden; sind doch gerade die Länder, in welchen sie am höchsten entwickelt war, gleichzeitig auch jene, in welchen die Verwaltungsstatistik die beste Ausbildung erhalten hat. Die alte Universitätsstatistik hatte solange eine selbständige Bedeutung, als die Verwaltungsstatistik in den Kinderschuhen steckte; sobald letztere diesen entwachsen war, besaß sie keinen Inhalt mehr und mußte in hohles Formelwesen ausarten. Die Art und Weise, wie das geschah, hat dazu beigetragen, ihre Bedeutung so tief herabzusetzen, daß man verkennet, in welchem Maße sie zur Entstehung der modernen Verwaltungsstatistik beigetragen hat.

3. Ein mächtiger Impuls ging dann ferner von dem Internationalen statistischen Kongresse aus; nicht nur daß dieser direkt auf die Organisation der Verwaltungsstatistik hinarbeitete und die Errichtung statistischer Aemter allerorten anstrebte, bezeichnete er auch alle jene Gebiete, auf denen sich die Verwaltungsstatistik zu bethätigen habe, sowie den Weg, der dabei einzuhalten sei. Der Einwirkung des Kongresses und der ihm folgenden internationalen Organisationen ist es auch zu danken, daß in die Verwaltungsstatistik ein großer Zug der Gleichförmigkeit Eingang gefunden hat, vor welchem lokale, einer inneren Begründung entbehrende Verschiedenheiten in den Hintergrund treten mußten.

4. Endlich ist darauf hinzuweisen, daß in die Wissenschaft überhaupt allgemein ein induktiver, empirischer Geist Eingang gefunden hat, und daß namentlich die Staats- und Socialwissenschaften, aber auch die Hygiene, die Medizin und andere für das Staats- und Gesellschaftsleben höchst erhebliche Wissensgebiete die statistische Methode angenommen haben. Von Seite dieser Wissenszweige und durch deren Vertreter wird mit solchem Nachdrucke auf die Ausbildung der Statistik hingedrängt, daß die Verwaltung als die Hauptpflegerin, diesem Drucke folgend, ihre Thätigkeit immer mehr und mehr anspannen muß.

Damit steht im Zusammenhange, daß die Verwaltung in stets steigendem Maße auf wissenschaftlichen Boden gestellt wird und die Verwaltungsfunktion der Statistik zu immer erhöhterer Bedeutung gelangt.

Ueberblicken wir den Zeitraum des 19. Jahrhunderts, so ist deutlich ersichtlich, daß alle die genannten Faktoren in der zweiten Hälfte desselben weit intensiver wirkten als in der ersten, und daß die Ausbildung der Verwaltungsstatistik in dieser verhältnismäßig kurzen Spanne Zeit geradezu großartige Dimensionen angenommen hat. Andererseits aber ist auch nicht zu verkennen, daß die Entwicklung der Verwaltungsstatistik noch nicht den Höhe- und Sättigungspunkt erlangt hat und ihr Gang vorläufig noch die ansteigende Richtung einhält.

IV. Was die Wege anbelangt, die bei der Loslösung der Verwaltungsstatistik von der Verwaltung, resp. bei der Errichtung der statistischen Ämter innerhalb des Behördenorganismus eingehalten worden sind, so waren diese naturgemäß im einzelnen verschieden; dennoch sind einige als besonders charakteristisch und häufiger betreten zu nennen, und zwar:

1. Die Verwaltungsstatistik löste sich von jenen Verwaltungsgebieten los, mit denen sie, ihrer methodischen und technischen Eigenart zufolge die meiste Verwandtschaft hatte; dies war

a) der topographische Dienst; namentlich gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wurden die Landesvermessungen und kartographischen Aufnahmen häufiger und hie und da stabilisiert. Dabei kamen vornehmlich die Interessen der Steuerverwaltung (Grundsteuer) und noch mehr jene der Militärverwaltung in Betracht. Innerhalb dieser entstanden hie und da topographische Ämterstellen, welche, ihren Wirkungskreis nach der Seite der politischen Geographie hin erweiternd, mitunter in statistische Ämter oder geographisch-statistische Institute übergingen.

b) Der Staatsbuchhaltungs-, Rechnungs- und Kontrolldienst. In diesen Ämterstellen sammelt sich vielerlei statistisches Quellenmaterial, ehemals bei der minder genauen Spezialisierung der Ämter noch mehr als heute, und die Bearbeitung desselben wird durch die vorhandenen geübten Rechenkräfte nahe gelegt; überdies bestanden früher hinsichtlich der Aufgaben solcher Staatsrechnungsstellen etwas überschwengliche Anschauungen, so daß die statistischen Ämter in nicht wenigen Staaten aus diesen Behörden ausgingen.

2. In mehreren Staaten knüpfte die organisierte Verwaltungsstatistik nicht unmittelbar an die öffentliche Verwaltung, sondern an eine Vereinsthätigkeit an. Besonders dort, wo die öffentliche Verwaltung lange zögerte, einen statistischen Dienst einzurichten, während mittlerweile das Bedürfnis nach einem solchen in das allgemeine Bewußtsein eingedrungen war, entstanden Vereine, welche mit größerer oder geringerer obrigkeitlicher Autorisation und Mithilfe diese Lücke der öffentlichen Verwaltung auszufüllen bestrebt waren, bis sie dann später in derselben aufgingen.

Im allgemeinen läßt sich sagen, daß die Errichtung des statistischen Dienstes selten planmäßig unternommen wurde; meist entstand ein solcher allmählich aus verschiedenartigen und kleinen Anstalten, vielfach unbeachtet und wenig gefördert, und es erfolgte eine eigentliche Regelung durch Statute, wenn überhaupt, gewöhnlich erst nachdem die Bedingungen bereits alle vorlagen, als ausdrückliche formelle Stabilisierung des bereits Bestehenden. Dagegen ist der Weg in den neu gegründeten oder wesentlich umgestalteten Staaten der gerade umgekehrte. Hier wurde und wird meist mit den allgemeinen organischen Gesetzen auch die statistische Funktion der Verwaltung statutarisch nach dem Muster der alten Kulturstaaten und gewissen allgemeinen schematischen Gesichtspunkten geregelt, ohne Rücksicht, ob die Vorbedingungen vorliegen oder nicht; meistens ist das letztere der Fall und die thatsächlichen Zustände widersprechen dann grell den idealen Organisationsgesetzen.

V. Die Organisation der statistischen Verwaltung läßt, bei Außerachtlassung geringerer Verschiedenheiten in den einzelnen Staaten, im großen und ganzen wenige und einfache Typen erkennen, unter denen namentlich die folgenden für die Verwaltungsstatistik des 19. Jahrhunderts von grundlegender Bedeutung sind.

1. Der französische Typus besteht darin, daß jede Verwaltungsstelle die ihr zugehörige Verwaltungsstatistik betreibt, im allgemeinen unausgelöst oder durch einen derselben eingefügten statistischen Spezialdienst. Dadurch entsteht eine große Anzahl von „bureaux de statistique“, d. h. statistischen Abteilungen der Ressorts und Ressortsteile. Eine Einheit wird nur äußerlich durch ein Generalbureau hergestellt, welchem im allgemeinen nur die Aufgabe obliegt, die losen Bestandteile zusammenzufügen. Diese Einrichtung besteht im Wesen außer in Frankreich auch in den skandinavischen Staaten und, ohne ein eigentliches statistisches Bureau überhaupt, in Holland.

2. Der englische Typus. Dieser kennt den Gedanken der Einheit der Verwaltungsstatistik gar nicht; deren Aufgaben werden dort, wo sie gerade in größerem Maße auftreten, durch von einander ganz unabhängige offices oder boards ausgeführt, die überdies auch mit dem Ressort, in welches sie eingegliedert sind, in einem losen Zusammenhang stehen. Im Vordergrund steht hier das einzelne statistische Problem, welches für sich, vereinzelt, zur Lösung gebracht werden soll, wozu in größtem Umfange die Form der Enquête gewählt wird. Die Anregung und Durchführung solcher Erhebungen geht in großem Umfange vom Parlamente aus, welches Komitees zu diesem Zwecke einsetzt, denen, in Gemäßheit der englischen Verfassung, wichtige Verwaltungsbefugnisse zustehen. Auf dem Kontinente hat dieser Typus keine Nachahmung gefunden.

3. Der deutsche Typus des statistischen Amtes. Die Verwaltungsstatistik löst sich, meist unter Beachtung des Prinzipes der Amtseinheit, aus der Verwaltung aus, wobei die öffentliche Verwaltungsqualität dieses „Amtes“ zum Ausdruck gelangt. Das statistische Amt erscheint demgemäß als eine den übrigen analoge, bürokratisch eingerichtete Verwaltungsbehörde. Diese Form, welche in den meisten deutschen Staaten Platz gefunden hat, gilt namentlich für die Verwaltungsstatistik der kleineren Staaten sowie der der Städte und zwar in Italien, Ungarn, den Balkanstaaten, der Schweiz und den Kantonen, in den südamerikanischen Staatswesen u. s. f. Die Einheit der Verwaltungsstatistik ist hier immer das leitende Prinzip, unbeschadet des Bestandes von Spezialämtern; etwa bestehende Kommissionen sind nicht von maßgebendem Einflusse auf die Thätigkeit des Amtes.

4. Die Zentralkommission. Diese Form läßt sich nicht auf das eine oder andere Land besonders beziehen; auch greift sie oft auf das Gebiet des unter 3. genannten deutschen Typus über. Ihr Wesen besteht darin, daß dem Einheitsmomente auf eigenartige Weise, nämlich durch die Zusammensetzung der statistischen Behörde aus Vertretern aller wichtigen Verwaltungsstellen, Rechnung getragen wird, wodurch dieselbe den kollegialen Charakter an Stelle des bürokratischen erhält. Dies kann allerdings in mehr oder weniger ausgesprochenem Maße der Fall sein, was so weit geht, daß häufig die Form der Kommission mit dem Wesen des deutschen Amtes vorliegt. Ursprünglich von Belgien (bezw. Holland) ausgehend, war sie als territoriale Einheitsstelle lokaler Provinzialkommissionen gedacht, wie etwa heute noch in Rußland. Wo jedoch gegenwärtig Zentralkommissionen im eigentlichen Sinne bestehen, bezieht sich das Einheitsmoment auf die Vielheit der Verwaltungsressorts (z. B. Oesterreich).

VI. Die Litteratur über die Organisation der Verwaltungsstatistik ist ebenso reichhaltig wie zersplittert. Eine Geschichte der Verwaltungsstatistik besteht bisher überhaupt nicht, auch nicht mit Beschränkung auf das 19. Jahrhundert. Die vorhandenen Schriften lehnen sich

1. entweder an den Internationalen statistischen Kongreß und ähnliche Versammlungen an und bestehen in Referaten, welche die Delegierten der einzelnen Staaten über den Zustand der Verwaltungsstatistik in ihrer Heimat erstatteten; dieselben finden sich in den Comptes rendus der Kongresse.

2. Die Vorstände der Statistischen Ämter veröffentlichten zu verschiedenen Anlässen Skizzen und ausführlichere Darstellungen über die Verwaltungsstatistik in ihrem Staate; diese Schriften sollen bei den folgenden Paragraphen genannt werden.

3. Zusammenfassende Darstellungen sind spärlich; insbesondere zu nennen sind folgende:

K. Boeckh, Allgemeine Uebersicht der Veröffentlichungen aus der administrativen Statistik der verschiedenen Staaten. Berlin 1856 (Abdruck aus der Zeitschrift für allgemeine Erdkunde, Bd. V. VI). — Le 25^e Anniversaire de la Société de Statistique de Paris 1860—1885. Paris 1886. — G. Mayr, Die Organisation der amtlichen Statistik und der Arbeitsthätigkeit der statistischen Bureau. München 1876. — F. X. v. Neumann-Spallart, Leistungen und Zielpunkte der amtlichen und wissenschaftlichen Statistik in neuester Zeit 1878—1883 im 5. Jahressupplement (1883—1884) zu Meyers Konversationslexikon, 3. Aufl. — v. Czoernig, Zur Reform der administrativen Statistik. Statistische Monatschrift, VIII. Bd. (1882) S. 569 ff.

4. Die Systeme, Lehr- und Handbücher der Statistik enthalten alle mehr oder weniger aphoristische Bemerkungen über die statistischen Aemter, so namentlich Block, *Traité théorique et pratique de Statistique*, 2. Aufl. Paris 1886 und Block-Scheel, *Handbuch der Statistik*. Leipzig 1879. — Meitzen, *Geschichte, Theorie und Technik der Statistik*. Berlin 1886. — Gabaglio, *Teoria generale della Statistica*, 2 Bde. Mailand 1888. — W. Zaleski, *Teoria Statystyki w zarzysie*, I. Bd. Warschau 1884. — Johnson, *Theorie der Statistik*, 2. Aufl. Petersburg 1887 (russisch).

Siebentes Kapitel.

Die staatlichen statistischen Aemter.

§ 46.

Oesterreich-Ungarn.

Litteratur. Vgl. § 45, zu VI, namentlich Le 25^e Anniversaire, S. 314 ff. Ferner: Ficker, Skizze einer Geschichte des k. k. statist. Bureau's in den Jahren 1829—1853 und die Darstellung der Thätigkeit desselben im Jahre 1854, in den Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik, IV. Jahrg., 1. Heft. — Ders., Skizze einer Geschichte des k. k. statist. Bureau's in den Jahren 1829—1866 in: Statistisch-administrative Vorträge. Auf Veranlassung der k. k. statist. Zentralkommission abgehalten. Wien 1867, S. 19 ff. — v. Reden, Deutschland und das übrige Europa. Wiesbaden 1854, S. XII ff. — Kleczynski, Organizacya statystyki w Austrii, 1883. — v. Czornig, Zur Reform der administrativen Statistik, Statist. Monatschrift, Bd. VIII, S. 569 ff. — v. Juraschek, Uebersicht über die Wirksamkeit der statist. Zentralkommission seit ihrem Bestande (1863—1887). Ebenda, XIV. Bd., S. 73 ff. — v. Mayr, Allgemeines statistisches Archiv, I. Jahrg., 2. Bd., S. 757 ff. — Keleti, Statistique officielle de la Hongrie (Referat, Haager Kongress). Pesth 1869. — Das königl. ungarische statistische Landesbureau. Ebenda 1871. — György, Statistique officielle de la H., son histoire et son développement, 1885. — Aktenstücke zur Organisation der Landesstatistik in Ungarn, 1874. — Zoricic, Demographische Arbeiten in den Königreichen Kroatien und Slavonien (Referat, IV. Demogr. Kongress), 1887.

I. Vorgeschichte der Verwaltungsstatistik und ihre Entwicklung bis 1867.

Auch in Oesterreich finden wir frühzeitig, und zwar im 13. und 14. Jahrhundert die statistisch so wertvollen Rationarien, Verzeichnisse des Grundbesitzes der Landesherren, sowie der weltlichen und geistlichen Herren. Unter Maximilian I. wurden mit dem Ausbaue der Verwaltung die Uebersichten über die Kriegsdienstpflichtigen und die Finanzen besser, und unter Karl V. beginnen die Relationen der

Gesandten nach venetianischem Vorbilde. Wichtiger aber war die Zeit der Wende des 17. und 18. Jahrhunderts, wo unter Leopold I. der Merkantilismus in Oesterreich blühte, und Volkszählungen versucht (1695 u. ö.), Manufaktur- und Mauthverzeichnisse, Finanzübersichten zc. üblich wurden. Jedoch auch diese Versuche standen in keinem Vergleiche zu den Bestrebungen Maria Theresias und Joseph II., unter welchen die Verwaltungsstatistik auf zahlreichen Gebieten ihren Anfang nahm; 1753 wurde die erste Volkszählung, 1762 Ausweise über Bevölkerungsbewegung, 1791 Ernteausweise und schon früher Handelsausweise angeordnet. Auch verfügte Joseph II., daß durch Bereisung der Provinzen und Mitwirkung der akademischen Lehrer „Generalstatistiken“ angelegt werden sollten. So war, wenn auch vieles nur Projekt blieb, doch der Boden geebnet worden, auf dem sich im 19. Jahrhundert die Verwaltungsstatistik entwickeln konnte.

In der ersten Zeit desselben, und zwar von 1829—1840 wurde die Verwaltungsstatistik der Organisation nach unausgelöst betrieben, doch war ihre Besonderheit schon allgemein zum Bewußtsein gelangt und fand in ihren Leistungen deutlichen Ausdruck; diese regelmäßigen statistischen Ausweise wurden mit kaiserlichem Kabinettschreiben vom 6. April 1829 angeordnet und ihre Ausführung dem Generalrechnungsdirektorium aufgetragen. Uebrigens reichen die Ansätze bis in die Jahre 1810 und 1819 zurück, indem beeinflusst durch die akademische Disziplin der „Staatenkunde“ im Staatsrate des Monarchen die Idee eines topographisch-statistischen Bureaus, allerdings erfolglos, ventilirt wurde¹⁾. Die endliche Einführung der genannten Ausweise ist das Verdienst des Chefs der erwähnten Behörde, Freiherr v. Baldacci und seines Stellvertreters, des Freiherrn v. Meyburg, welcher letzterer den Plan zu der umfassenden Reichsstatistik anordnete und die Arbeiten leitete. Die aus denselben hervorgehende „Statistik der österreichischen Monarchie“ in etwa 100 Zifferntafeln wurde in 100 Exemplaren lithographirt und blieb geheim; einige Daten wurden überdies nur in eine beschränkte Anzahl von Exemplaren aufgenommen. Der erste Band enthält Rückblicke bis zum Jahre 1819.

Im Jahre 1840 erfolgte die Loslösung der Verwaltungsstatistik durch die Errichtung einer Direktion der administrativen Statistik, untergeordnet derselben Behörde (wobei jedoch die Einordnung später mehrmals wechselte) und zwar auf Initiative des Freiherrn v. Rübeck. Die Direktion bestand in dieser Form bis 1863 und ihre Arbeiten sind vollständig von dem Geiste ihres Leiters, des Freiherrn v. Czörnig erfüllt (der 1865 aus dem Amte schied). Diese Periode war eine Glanzzeit der österreichischen Statistik, welche damals, insbesondere um die Zeit des Wiener Kongresses von 1857,

den ersten Rang einnahm. Sie wurde über das Niveau eines reinen Verwaltungsbehelfes erhoben und erlangte Bedeutung für das öffentliche Leben und eine tiefere Begründung. Das Quellenwerk, die „Tafeln“, erhielten allmählich, endgültig 1848, Publizität, dehnten sich auch auf die seit 1828 bestehenden Handelsausweise aus, und enthalten nun auch wertvolle monographische Bearbeitungen. Wichtig sind ferner aus dieser Zeit die ethnographische Erhebung (1846—1855) mit der großen und kleinen Karte und dem Werke „Ethnographie des österreichischen Kaiserstaates“ (1857 ff.), die Industriestatistik, das Budgetwerk Czörnigs (1862), sowie die intensive kartographische Thätigkeit dieser Periode. 1850 entstanden die Mitteilungen aus dem Gebiete der Statistik, fortgesetzt bis 1874 als Zeitschrift, und das dem allgemeinen Interesse dienende statistische Handbüchlein (1861—1871); der Anteil an der internationalen Pflege der Statistik war die denkbar regste.

Im Jahre 1863 wurde auf fördernde Anregung des Gf. Mercandin die statistische Zentralkommission errichtet (Statut vom 31. Januar 1863, dazu Anhang vom 28. August und 22. Dezember 1870, Geschäftsordnung vom 7. April 1863 und Zusatz vom 15. Mai und 27. Dezember 1871), und zwar besteht neben derselben die Direktion bald fort, bald wird sie aufgehoben.

Während dieser ganzen Zeit bezog sich die Verwaltungsstatistik entsprechend dem einheitlichen Staatscharakter auf das Gesamtgebiet der damaligen österreichischen Monarchie, wenn auch die Nachrichten aus den Ländern der ungarischen Krone meist sehr viel zu wünschen übrig ließen, und infolge dessen eine Ungleichmäßigkeit nicht zu verkennen ist. Von 1867 an wurde es erforderlich, den geänderten Verfassungsverhältnissen Rechnung zu tragen.

II. Die gegenwärtige Organisation der Verwaltungsstatistik seit 1867.

A. Die im Reichsrate vertretenen Länder (Oesterreich).

Durch die Aenderung der Reichsverfassung wurde die Stellung der statistischen Zentralkommission insofern betroffen, als sich deren Wirkungskreis fortan im Wesen nur auf die österreichischen Länder bezieht und als sie in das österreichische Behördensystem überging. Im Verlaufe der Zeit blieb sie nicht mehr die einzige statistische Stelle, so daß nunmehr zu unterscheiden ist:

1. die statistische Zentralkommission. Nach einem viel versprechenden Anfang trat mit dem Ausscheiden v. Czörnigs ein Rückschlag ein, indem an Stelle des frischen Zuges eine mehr bureau-

kratische Fortführung der Geschäfte trat, so daß die Verwaltungsstatistik schließlich zu reinen Zifferntabellen erstarrte. Den entscheidenden Einfluß übte in dieser, bis 1881 reichenden Zeit Ficker aus. Doch gelangt der Gedanke der Vollständigkeit und Selbständigkeit der Verwaltungsstatistik in ihrer Gestaltung als Zentralkommission zum Durchbruch, wozu die Beamtenbeisitzer und die akademischen Vertreter dieser Körperschaft beitrugen. Im Zusammenhang damit stehen die statistisch-administrativen Vorträge, welche 1863/64 und 1869/70 in der Zentralkommission für Verwaltungsbeamte gehalten und auch veröffentlicht wurden. An Stelle der „Tafeln“ traten 1861—1881 die rein ziffermäßigen, unhandlichen Jahrbücher, 1875 an Stelle der Mitteilungen die weit bessere „Statistische Monatschrift“ als Fachzeitschrift; daneben mehrere Spezialarbeiten und Bearbeitungen, in welchen auch das textliche Element zur Geltung kommt (über Sanität seit 1873, Volkszählung 1869, Ortschaftsverzeichnisse zc.). Die Kartographie gelangt aus äußeren Anlässen zu guter Pflege. Der Gesamtcharakter ist aber im Wesen die ziffermäßige Quellenachweisung, weshalb das Interesse allmählich erkaltete.

Gleichzeitig geht die Einheit der Organisation durch die Errichtung selbständiger Ämter im Ministerium für Handel (1872) und demjenigen für Ackerbau (1873) verloren.

Einen neuen Aufschwung erhält die Verwaltungsstatistik durch die Individualität des derzeitigen Präsidenten v. Inama-Sternegg. Die Anforderungen der Wissenschaft treten vollberechtigt neben jene der Verwaltung, und die methodische Ausbildung strebt zielbewußt vorwärts. Das neue Quellenwerk, die „Oesterreichische Statistik“ (seit 1882) umfaßt einheitlich alle Nachweisungen, auch die bisher in selbständiger Serie erschienenen Handels- und Sanitätsausweise, die statistische Monatschrift erhebt sich zu einer wissenschaftlichen Zeitschrift und das statistische Handbuch (seit 1882) dient der Popularisierung. Die im Anschlusse an jede Volkszählung erscheinenden Spezialortsrepertorien stellen Monumentalwerke dar, und das von dem Genannten geleitete im Zusammenhang mit der Universität stehende statistische Seminar ist ein vollberechtigter wissenschaftlicher Faktor geworden und es bildete sich um v. Inama-Sternegg eine aufblühende Schule von Statistikern und Volkswirten. Dieser Aufschwung ist von einer lebhaften Bethätigung an den internationalen statistischen Bestrebungen begleitet; die Versammlungen des Demographischen Kongresses (1887) und des Internationalen statistischen Institutes (1891) tagten demgemäß in Wien.

2. Das statistische Departement im Ministerium für Handel und Gewerbe (v. Brachelli) wurde 1872 errichtet und bearbeitet die Statistik des Verkehrswezens, der Industrie und seit

jüngster Zeit des Warenverkehrs des gesamten österreichisch-ungarischen Zollgebietes, welche bisher von der statistischen Zentralkommission gearbeitet wurde. Durch das neue Gesetz über die Reorganisation der Statistik des Warenverkehrs vom 26. April 1890 nach deutschem Vorbilde erhielt dieses Departement einen ungleich größeren Umfang. In diesem Amte wird auch die österreichisch-ungarische und die internationale Eisenbahnstatistik gearbeitet. Als Quellenwerk dienen die „Nachrichten“ und als Zeitschrift die vom Handelsministerium übernommene „Austria“.

3. Im *Ackerbauministerium* wird die Verwaltungsstatistik seit 1873 in den einzelnen Departements unausgelöst betrieben und einheitlich in dessen statistischem Jahrbuche zusammengefaßt; überdies gehen mehrere Spezialwerke und kartographische Arbeiten von dieser Zentralstelle aus.

4. Ein Amt für Arbeitsstatistik ist, dem allgemeinen Zuge gemäß, im Abgeordnetenhause angeregt worden (s. oben S. 113).

In Oesterreich besteht der geschichtlichen Entwicklung und der Idee nach das Prinzip der Amtseinheit in der Verwaltungsstatistik; die Lostrennung der beiden genannten statistischen Spezialämter für Handel und Ackerbau rechtfertigt sich durch die Anforderungen der Verwaltung nicht. Die Organisation entbehrt, in Uebereinstimmung mit den für die Organisation der Behörden dienenden Grundsätzen und in Uebereinstimmung mit der Verfassung, im allgemeinen der gesetzlichen Grundlage. Die Zentralkommission hat beschließende Gewalt und stellt gegenwärtig — da die frühere „Direktion“ seit 1884 aufgehoben ist — eigentlich die kollegiale Form der Amtsleitung bezüglich der allgemeinen Grundzüge dar. Die Einordnung der statistischen Zentralkommission in die Verwaltungszentralstellen hat im Lauf der Zeit zwischen dem Rechnungsdirektorium, dem Handelsministerium und dem Unterrichtsministerium geschwankt, bei dem sie sich gegenwärtig befindet. Spezialkommissionen fehlen (abgesehen etwa von der Permanenzkommission für Ermittlung der Handelswerte) ganz, ebenso wie jedes Organ für den örtlichen Dienst. Die innere Einrichtung der Ämter — namentlich auch des Bureaus der statistischen Zentralkommission, welches von deren Präsidenten geleitet wird, ist rein bureaukratisch-hierarchisch, auch bezüglich des Rechnungsdienstes.

Die Thätigkeit der Verwaltungsstatistik ist auf eine gleichmäßige Pflege aller Zweige der Staatsstatistik gerichtet. Die Methode der Erhebungen sind im Wesen nicht ausgelöst aufbereitete Aufnahmelisten und zwar Tabellen. Jedoch ist bei der Volkszählung von 1890 durch die maschinelle Aufbereitung der Auszählkarten ein bahnbrechender Fortschritt zu verzeichnen. Gesetzliche Grundlagen be-

stehen für die Volkszählung, Justizstatistik, Handels- und Sanitätsstatistik, sonst nur Ministerialerlässe und Verordnungen.

Publikationen. Statistische Zentralkommission und früher Direktion der adm. Statistik: Die Quellenwerke sind die „Tafeln“ 1828—1865, das St. Jahrbuch 1861—1881, die Oesterreichische Statistik seit 1882, das St. Handbuch seit 1882, das Handbüchlein 1861—1871, die Mitteilungen aus dem Gebiete der Statistik 1850—1874, die Stat. Monatschrift seit 1875. Daneben Spezialwerke: Volkszählung 1869, Handelsausweise 1828 bis 1881, Eisenbahnen 1868—69, Periodische Presse 1875, Volksschulen 1870—1871 und 1875—1876, Judentum 1873, Sanitätswesen 1873—1879, Hypothekenzinsen 1879, Ethnographie 1855—1857 samt Karte, Budgetwesen 1862, Ortschaftenverzeichnisse und Spezial-Ortsrepertorien zur Zählung 1869, 1880 und 1890.

Handelsministerium: Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr seit 1870. — Statistische Nachrichten über die Eisenbahnen der österreich.-ungarischen Monarchie 1879 ff. — Statistische Uebersichten, betreffend den auswärtigen Handel des österreich.-ungarischen Zollgebietes, seit 1891. — *Austria*, seit 1849.

Ackerbauministerium: Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbauminist. seit 1874; ferner „Mitteilungen“, welche heute nicht mehr fortgesetzt werden. — Die Forste der Staats- und Fondsgüter, mit Karten; das land- und forstwirtschaftliche Versuchswesen 1890; der land- und forstwirtschaftliche Unterricht, 1890. — Die Gewässer in Oesterreich, mit Karten; Atlas der Urproduktion, 1878.

Aufwand. Voranschläge 1891. Statistische Zentralkommission: (Personale: 13 wissenschaftliche und 25 sonstige). Das Erfordernis beträgt 148162 fl., und zwar das ordentliche 83762, das außerordentliche 64400 fl. Von dem ersteren entfallen auf den Personalaufwand 61448, den Druck der Publikationen 16200, Amtserfordernisse und Bibliothek 5764 und Gebäudeerhaltung 350 fl.; in den außerordentlichen Ausgaben sind enthalten: die erste Rate der Volkszählungsausgaben mit 60000, Druckkosten der Schulkonfektion mit 3200 und Intern. statist. Institut mit 1200 fl.

Handelsministerium: (8 wissenschaftliche und 102 andere Personen). Die Kosten belaufen sich auf 181080 fl., wovon 149480 auf die Handelsstatistik entfallen.

Ackerbauministerium: (Personale wechselnd). Von dem Aufwande von etwa 20000 fl. betreffen 13—14000 fl. Entschädigungen für die Vornahme von Erhebungen für das Ministerium.

B. Die Länder der ungarischen Krone.

a) Ungarn.

Schon 1848/49 wurde u. a. auch ein statistischer Dienst geplant. Die Errichtung eines solchen erfolgte jedoch erst mit 1867, und zwar bis 1870 unausgelöst, von da an als Amt, neben welchem ein statistischer Landesrat besteht, dessen beratende und fördernde Thätigkeit jedoch nicht belangreich ist. Dies Amt wurde seit seinem Beginn von Keleti (seit 1892 Jekelsalussy) geleitet und erhielt durch

diesen seine Individualität. Ein beabsichtigter „äußerer Dienst“ als lokales Organ konnte bisher nicht recht entstehen. Die innere Organisation des Amtes, welches dem Volkswirtschaftsministerium eingeordnet ist, ist ebenso bureaukratisch, wie in Oesterreich, nur mit größerer Verwendung von Tagarbeitern. Die Methoden der Erhebungen sind gleichfalls den in Oesterreich üblichen ähnlich, doch wurden bei der Volkszählung von 1880 Aufnahmskarten verwendet. Auch die Anordnung des Stoffes stimmt im allgemeinen mit dem österreichischen Vorbilde überein, doch stehen die Leistungen demselben wesentlich nach. Die Grundlagen sind, abgesehen von dem organischen Gesetze von 1874 und den Volkszählungen, Ministerialverordnungen und dergl. Die Thätigkeit des Amtes bezieht sich im Prinzip auf das ganze Gebiet der ungarischen Krone, faktisch aber fehlen vielfach die Daten für Kroatien-Slavonien. Der Charakter der Thätigkeit läßt sich einerseits als vorwiegend persönliche Leistung des Direktors und andererseits als wesentliche Ziffernarbeit bezeichnen.

Publikationen. Közlemenyek (offiz. Publik.) 1868—1874, Jahrbuch seit 1872, Volkszählungen 1870, 1880 und 1890, Ausweise über Warenverkehr zwischen Oesterreich und Ungarn. Daneben zahlreiche Monographien unter dem Namen Keletis und zwar abgesehen von solchen methodischen Charakters, insbesondere über Hypothekarschulden, Ernährungsverhältnisse, Bergwerksbesitz 2c.

Aufwand. Boranschlag 1891. (Personale: 8 wissenschaftliche und 93 andere.) Neben 147 160 fl. ordentlichen Ausgaben, von denen 92 960 auf den Personal- und 54 200 fl. auf den Realbedarf entfallen, 200 000 fl. außerordentliche Ausgaben für die Volkszählung von 1890.

b) Kroatien-Slavonien.

Infolge der Autonomie, welche Kroatien-Slavonien dem Königreiche Ungarn gegenüber auf einigen Verwaltungsgebieten besitzt, hat das Land, und zwar auf Grund des Gesetzes vom 18. Februar 1875 neben einem, im Wesen belanglosen statistischen Landesrat ein eigenes statistisches Landesamt, welches seit seinem Beginn von Zoricic geleitet wird. Die Thätigkeit desselben ist sachlich beschränkt, aber z. B. auf dem Gebiete der Bevölkerungsstatistik rühmendwert; die Aufnahme auf letzterem erfolgt mittels Karten, event. individueller Matrizenauszüge, sowie hinsichtlich der Sterbefälle durch die Totenbeschauer.

Publikationen. Publikacije (offiz. Quellenwerk) seit Beginn, bisher 15 Bde.; ein einzelntes Jahrbuch für 1874.

Aufwand. Boranschlag 1891. (Personale: 2 wiss., 7 sonstige.) Ausgaben 12 550 fl., davon 8 600 Personal- und 3 950 fl. Realausgaben. Von dem mit Ungarn gemeinsamen Volkszählungskredit per 200.000 fl. entfallen 30 000 fl. auf Kroatien-Slavonien.

C. Der Gesamtstaat.

Gelegentlich der verfassungsrechtlichen Neugestaltung des Kaiserstaates wurden namentlich seitens der statistischen Zentralkommission selbst Versuche gemacht, diese Institution unter die gemeinsamen aufzunehmen zu lassen; dieselben scheiterten jedoch. Bezüglich der Verkehrsstatistik bestimmt der Artikel X des jeweilig abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses zwischen Oesterreich und Ungarn, daß die beiden Reichsteile das Material einander zustellen sollen; thatsächlich erfolgt die bezügliche gemeinsame Statistik des Warenverkehrs und der Eisenbahnen für den Gesamtstaat seitens Oesterreichs. Da sich aber, insbesondere bei den wiederholten Uebereinkommensverhandlungen zwischen beiden Teilstaaten, das Bedürfnis nach einem statistischen Gesamtabriß stets von neuem fühlbar macht, so werden von Zeit zu Zeit durch Vereinigung der beiderseitigen statistischen Stellen halb-offizielle Handbücher herausgegeben.

Auf dem Gebiete der einzelnen Reichsressorts, namentlich des Kriegsministeriums und der bosnischen Verwaltung, wird die Verwaltungsstatistik unausgelöst gehandhabt.

Publikationen. Statistisches Handbuch der österreich.-ungarischen Monarchie für 1867—1876, erschienen 1878; dasselbe für 1877—1886, erschienen 1888. Die Publikationen über die Eisenbahnen und den Warenverkehr wurden bereits früher genannt.

1) An diesen Bestrebungen nahm in erster Linie J. M. v. Liechtenstern den thätigsten Anteil durch Abfassung von Programmen und Denkschriften, welche von ihm auch im Drucke veröffentlicht wurden. Im Jahre 1819 kam es thatsächlich für ganz kurze Zeit auf Grund dieser Vorschläge zur Begründung eines statistischen Bureaus unter Frh. von Schüzzen, welches jedoch nicht dazu gelangte, irgend eine Thätigkeit zu entwickeln. Vgl. v. Liechtensterns Schrift „Ueber statistische Bureaux“ 2c., 4. Aufl. Dresden 1820, S. 46 ff.

§ 47.

Das Deutsche Reich und die Bundesstaaten.

Litteratur. Vgl. § 45 zu VI; namentlich Le 25^e Anniversaire, S. 271 ff. Ferner für das

Deutsche Reich: Meitzen, Die Statistik des Deutschen Reiches, in Holkendorffs Jahrb., II. Jahrg., S. 277 ff. und III. Jahrg., S. 375 ff. — Becker, Die Organisation der Statistik im Deutschen Reich, in der Deutschen Revue, Jahrg. 1884, 3. Heft. — Statistik des Deutschen Reichs, Jahrgänge 1873 und Neue Folge I. Bd (1884); ferner die ersten Hefte der Monats- bezw. Vierteljahrshefte jedes Jahrgangs, enthaltend: Zusammenstellungen der Bestimmungen für die gemeinsame Statistik des D. Reichs. — Hirschberg, Die amtliche Statistik und die Arbeiterfrage im D. Reich, Berlin 1892 (Volksw. Zeitfragen, Nr. 106/107). —

- v. Scheel, Die deutsche Handelsstatistik, im Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volksw. im D. Reich, VI. Jahrg. (1882), S. 24 ff.
- Preußen. Hanjßen, Das stat. Bureau der preuß. Monarchie unter Hoffmann und Dieterici, Leipzig 1846. — Engel, Zur Geschichte des königl. preuß. stat. Bureau, in der Zeitschr. desselben, I. Bd., S. 3 ff. — Ders., Ueber die neuesten Fortschritte in der Organisation der amtlichen Statistik in Preußen. Ebenda, II, S. 161 ff. — Ders., Die königl. preuß. Zentralkommission für Stat. Ebenda, I, 231 ff. und X, S. 1 ff. — Boeckh, Geschichtliche Entwicklung der amtlichen Statistik des preuß. Staates (Kongreß-Festschrift), Berlin 1863. — Pusłowski, Das königl. preuß. stat. Bureau und seine Dependenzien, Geschichte, Organisation und Verwaltung. Berlin 1872. — Klinkmüller, Die amtliche Statistik Preußens im vorigen Jahrhundert. Jena 1880. — Blenck, Das königl. stat. Bureau in Berlin beim Eintritt in sein 9. Jahrzehent. Zeitschr. des preuß. stat. Bureau's, Jahrg. 1885.
- Bayern. v. Mayr, Bericht über die Entwicklung der Statistik in B. seit 1867. München 1867. — Ders., Die amtliche Stat. in B. Ebenda 1872. — Ders., Bericht über die aml. St. in B. Ebenda 1876 (Kongreßschriften).
- Sachsen. Engel, Die amtliche Statistik und das statist. Bureau des Königr. Sachsen, in der Zeitschrift f. die ges. Staatswissensch., Jahrg. 1853, S. 274 ff. — Das stat. Bureau für das Königr. Sachsen in den ersten 50 Jahren seines Bestehens (Festschrift). Leipzig 1881. — Böhmert, Das königl. sächs. stat. Bureau von 1875—1890. Zeitschr. desselben, Jahrg. 1890, S. 1 ff.
- Württemberg. Das königl. württ. statistisch-topogr. Bureau, seine Aufgaben und seine Arbeiten von 1872—1876. Stuttgart 1876. — Niecke, Die Aufgaben des königl. württ. stat. Bur., in den Württ. Jahrb., Jahrg. 1872. — Ders., Stand der Geschäfte im königl. stat.-top. B. Stuttgart 1879.
- G.-H. Hessen. Bericht über den Zustand der Stat. im G.-H. Hessen. Darmstadt 1863 (Kongreßschrift).
- Oldenburg. Becker, Bericht über den Zustand der aml. Statistik im G.-H. Oldenburg. Oldenburg 1863 (Kongreßschrift).
- Thüringische Staaten. Hildebrand, in seinen Jahrb., III. Bd., S. 71 ff.
- Sämtliche Staaten. v. Reden, Deutschland u. das übrige Europa. Wiesbaden 1854, S. XIV—XXX. — v. Mayr's Allg. stat. Archiv, I. Bd., 1. Heft, S. 398 ff.: Die stat. Aemter des D. Reiches und der Einzelstaaten.

Gemäß der staatsrechtlichen Entwicklung auf dem Boden des heutigen Deutschen Reiches zu Anfang und in der ersten Hälfte des laufenden Jahrhunderts lag der Schwerpunkt aller öffentlichen Angelegenheiten und damit auch der Verwaltungsstatistik in den Einzelstaaten, während die Reichs- bzw. Bundesgewalt bis zur Gründung des neuen Deutschen Reiches geringe Intensität besaß. Dennoch ist auch in der Verwaltungsstatistik das Walten des deutschen Einheitsgedankens nicht zu verkennen, welcher seit jener Zeit, als

eine organisierte Verwaltungsstatistik in den deutschen Staaten entstand, auch auf deren Gebiet stets zum Durchbruch zu gelangen suchte. Diesem Umstande ist es auch zu verdanken, daß sich die Reichsstatistik bei ihrer Begründung nach dem deutsch-französischen Kriege sofort einleben und einen raschen Fortschritt aufweisen konnte. Da die Verwaltungsstatistik der Einzelstaaten, in welchen allerdings in weitaus überwiegendem Maße deren Pflegestätten zu suchen sind, im allgemeinen hochentwickelt ist, überdies auch die Kommunalstatistik die intensivste Förderung findet, so ist das deutsche Volk unbedingt als jenes zu bezeichnen, welches der Verwaltungsstatistik die größte Pflege angedeihen läßt. Dabei steht auch in qualitativer Beziehung die Verwaltungsstatistik einzelner Staaten auf höchster Stufe, wie namentlich im Reichsamte, in Preußen, Sachsen, Oldenburg u. s. f. In den größeren Staaten ist der Prozeß der Auslösung fast überall vor sich gegangen, so daß nur in den kleinern ein unausgelöster Zustand zu verzeichnen ist. Mitunter ist, namentlich in den kleineren Staaten, der Leiter eine im übrigen öffentlichen Dienste beschäftigte Persönlichkeit, wodurch jedoch die Selbständigkeit des statistischen Amtes weniger beeinträchtigt wird.

Aufwand. Der jährliche Gesamtaufwand für die staatliche Verwaltungsstatistik in den deutschen Ländern übersteigt den Betrag von 2 Mill. Mark nicht unerheblich, wie aus der folgenden Tabelle (S. 180) entnommen werden kann. Die in derselben verzeichneten außerordentlichen Ausgaben beziehen sich auf Quoten der für die Volkszählung von 1890 bewilligten Gesamtbeträge. Im allgemeinen ist aber gemäß den Präliminarien für 1891—92 vielfach eine nicht unerhebliche Aufwandssteigerung eingetreten. Nähere Bemerkungen zu dieser Tabelle sollen gelegentlich der Darstellung der Verwaltungsstatistik in den einzelnen Staaten gemacht werden.

Umfang und die statistischen Aemter im Deutschen Reich und in den Bundesstaaten.

Berlin. 1890—1891. Beträge in Mark.

Das Reich und die Bundesstaaten	Gründungs- jahr	Vorkurs und wissenschaftl. Mitglieder	Gesamtes Personal		M a r k			außer- ordentlicher
			fest ange- hendes	anderes	Personal-M.	ordentlicher		
						Stad.-M.	zusammen	
Deutsches Reich	1871	7	74	188	577 610	124 040	701 650	163 000
Preußen	1805	11	24	66	293 640	109 400	403 040	—
Bayern	1813	2	31	14	54 212	26 500	80 712	27 000
Sachsen	1850	8			96 350	50 150	146 500	17 500
Württemberg	1820	3	8	1	23 050	19 700	42 785	10 000
Baden	1852	4	5	9	29 297	17 870	47 167	17 000
Hessen	1861	(13)	3	7	16 340	6 775	23 115	6 180
Mecklenburg-Schwerin	1851	1	4	6	25 070	4 850	29 920	3 000
Fürstentum Schaumburg-Lippe	1864	1	2	2	?	?	18 237	?
Oldenburg	1855	1	2	1	?	?	?	?
Brandenburg	1853	1	2	2	?	?	?	?
Sachsen-Meiningen	?	1	3	1	6 350	3 880	10 230	1 000
Sachsen-Coburg-Gotha	1858	1	1	—	?	?	4 900	?
Stuhlberg	1867	1	1	1	4 940	1 110	6 050	4 000
Waldeck-Pyrmont	—	—	—	—	—	—	—	1 000
Schaumburg-Lippe	—	—	—	—	—	—	—	900
Sippe	—	—	—	—	?	?	2 000	?
Silbes	1871	1	1	3	4 000	—	4 000	3 000
Bremen	1847	1	6	9	28 605	7 000	35 605	9 495
Hamburg (Steuerdeputation)	1866	2	8	6	41 920	7 700	49 620	62 700
„ (Handelsstatistik)	1847	1	38	36	89 800	11 200	101 000	—
„ (Stabs-Soldat)	1872	2	—	7	12 000	4 000	16 000	12 000

I. Das Reich.

1. Der Deutsche Bund gelangte ungeachtet wiederholter Versuche zu keiner Verwaltungsstatistik. Im deutschen Parlamente regte wohl Hildebrandt die Bearbeitung der deutschen Statistik an und richtete v. Reden beim volkswirtschaftlichen Ausschusse ein statistisches Bureau ein, das thatsächlich einige Arbeiten lieferte, es kam aber kein statistisches Bureau zu stande, ebensowenig wie die 1849 geplante Volkszählung. Daneben übernahm die Reichsgewalt Umfragen bei den Bundesstaaten über den Stand der Bevölkerung seit 1818, Flußschiffahrt zc., welche von Erfolg begleitet waren.

2. Die Zollvereinsstatistik (1833—1871) hatte weit mehr Erfolge aufzuweisen und ist als Vorläuferin der gegenwärtigen Deutschen Reichsstatistik zu bezeichnen. Ihr Ausbau erfolgte auf den Generalkonferenzen der beteiligten Staaten; ihre Resultate wurden in den 1841 (mit Rückblicken bis 1834—1836) beginnenden, in ihrer Folge (bis 1871) unübersichtlichen, äußerst zahlreichen, in der ersten Zeit nur lithographierten und als Manuscript gedruckten „Kommerzialnachweisungen“ niedergelegt; diese bezogen sich anfangs auf Bevölkerung, Warenbewegung und Zölle, sowie indirekte Steuern. Volkszählungen fanden alle drei Jahre und zwar von 1834 angefangen statt. In den Jahren 1846 und 1861 wurden Gewerbezahlungen vorgenommen, und mit 1860 eine jährliche Montanstatistik, dann auch eine Seeschiffahrtsstatistik eingeführt. Die Erhebung und Aufbereitung der Daten erfolgte seitens der einzelnen Staaten, die Zusammenstellung der Uebersichten und die sonstige Bearbeitung durch das im Zollvereinsvertrage gegründete Zentralbureau in lediglich technischer Hinsicht. Folge davon war, daß die Einzelstaaten in ihrer eigenen Landesstatistik diese Gebiete statistisch meist unbearbeitet ließen. Schon zu dieser Zeit zeigt sich die Unterscheidung in die einheitlich ausgelöste oder verteilt unausgelöste Methode (unbezeichnend „zentrale Statistik“) und die verteilt ausgelöste Methode der Aufbereitung durch die einzelnen statistischen Landesämter („föderierte Statistik“), neben welchen selbstverständlich noch die eigene Landesstatistik dieser Staaten („partikulare Statistik“) auftrat, welche Teilung auch für die heutige Reichsstatistik maßgebend wurde.

3. Es fehlte auch in dieser Zeit nicht an Bestrebungen zur Begründung einer einheitlichen Statistik der deutschen Staaten, und Verhandlungen der deutschen Delegierten bei den Internationalen statistischen Kongressen in Wien und Berlin zielten, jedoch erfolglos, darauf ab. Die 1868—1870 auf Anregung des hessischen Statistikers und Delegierten Fabricius beim Bundesamte eingesetzte Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins wurde von

den Kriegsereignissen überrascht und faßte nach Beendigung des Krieges ihre Vorschläge in einer Resolution an den Bundesrat, betreffend eine statistische Reichsstelle, zusammen.

a) Das statistische Amt des Deutschen Reiches (Dir. Becker, v. Scheel), eingerichtet mit Bundesratsbeschluß von 1872, gegenwärtig dem Reichsamte des Inneren eingeordnet, ist eines der größten und bestorganisierten statistischen Aemter, das vom ersten Augenblicke an eine erste Stellung zu behaupten mußte. Die Organisation ist derjenigen des preussischen Amtes ähnlich, indem den Decernenten sowohl ständiges als wechselndes Hülfspersonal zur Seite steht, welches letzteres, der überwiegenden einheitlichen Aufbereitung, sowie der ausgebreiteten Benützung von Aufnahmskarten oder Auszählkarten wegen, sehr zahlreich sein muß. Die Zahl der wissenschaftlichen Mitglieder ist verhältnismäßig sehr gering, womit im Zusammenhange steht, daß deren Thätigkeit sich eigentlich nur auf die methodisch-technische Leitung bezieht, indem eine analytische Bearbeitung der vorwiegend tabellarischen Publikationen im allgemeinen nicht eingeführt ist. Die angewendeten Methoden, sowie die Technik dürften jedoch unübertroffen dastehen, ebenso wie die Kontrolle und ziffermäßige Richtigkeit der Resultate, wenigstens bei den einheitlich ausgelöst bearbeiteten Partien. Die Bearbeitung ist mehr auf die Anschaulichkeit, als auf die ursächlichen Zusammenhänge gerichtet, vorzügliche kartographische Darstellungen liegen den Quellenwerken bei, und es wird stets auch die angewendete Methode und Technik, die statistisch-gesetzliche Grundlage u. s. f. dem Leser mitgeteilt.

Nach der Methode der Aufbereitung scheidet sich (in Befolgung der schon in der Zollvereinstatistik üblichen Gliederung) der Aufgabenkreis des statistischen Amtes in folgender Weise (vgl. o. § 18, S. 53):

a) Gebiete, bei denen eine statistische Funktion der Reichsverwaltung und eine Loslösung der ersteren im statistischen Reichsamte vorliegt; dabei greift daher eine Mitwirkung der statistischen Landesämter nicht Platz, welche nicht als örtliche Organe in Betracht kommen; hierher gehören zwei Gruppen:

aa) jene, bei denen die Aufbereitung einheitlich ausgelöst im Reichsamte selbst erfolgt, wobei die öffentlichen Behörden gar nicht oder nur zur Aufnahme benützt werden: Kriminal-, Wahl-, Warenverkehrs-, Zollstatistik, Zahl der Flußschiffe;

bb) jene, bei denen die Aufbereitung örtlich verteilt aber nicht ausgelöst, d. i. bei den Staatsbehörden stattfindet, von welchen auch die Aufnahme ausgeht: Bestand, Verunglückungen und Unfälle deutscher Schiffe, Preise, Krankenversicherung, Reichsverbrauchssteuern, fakultativ Bergbau.

β) Gebiete, bei denen die Auslösung in den einzelnen statistischen Landesämtern erfolgt, welche sich in dieser Beziehung als örtliche Organe des Reichsamtes darstellen, d. i. die verteilt ausgelöste Aufbereitung: Volks-, Gewerbe-Betriebszählung, Bevölkerungsbewegung, Landwirtschaft, Armenpflege, Verkehr auf Wasserstraßen, Hafenverkehr.

Die Stellung der selbständigen Landesstatistik zu der Reichsstatistik ergibt sich leicht aus der vorgenommenen Scheidung; während bei α) ein Zusammenhang gar nicht besteht und die Landesämter mit den unter αα) und ββ) genannten Erhebungen überhaupt auch im eigenen Wirkungskreise nichts zu thun haben, so schließen sich bei den unter β) genannten Erhebungen für Reichszwecke eventuell auch erweiterte Erhebungsmomente für Zwecke der Landesstatistik an, in welche auch das weitere territoriale Detail gehört.

Die erwähnte Scheidung der Gebiete hat auch eine öffentlich rechtliche Basis. Die unter α) erwähnten betreffen im allgemeinen Angelegenheiten der Reichsgesetzgebung und Verwaltung (jedoch nicht ausschließlich: Preise, Schiffsunfälle, Bergbau etc.), während die unter β) erwähnten Angelegenheiten die Länderkompetenz betreffen; hier ist der Zweck der Reichsstatistik die Herstellung der Gleichförmigkeit und die Zusammenfassung.

Die Normierung der Reichsstatistik erfolgt in den meisten Fällen durch Bundesratsbeschlüsse, woneben der Weg der statistischen Reichsgesetzgebung erst mit dem Gesetz über den auswärtigen Warenverkehr vom 20. Juli 1879 und dem Gesetz über die Berufszählung vom 13. Februar 1882 betreten wurde.

Die Statistik des Deutschen Reiches verhielt sich der internationalen Statistik resp. dem Internationalen Kongresse gegenüber seit ihrer Begründung ziemlich kühl, und ist als einer jener Faktoren zu bezeichnen, welchen zuzuschreiben ist, daß seine Versammlungen ein plötzliches Ende fanden. Neuerlich finden sich in den textlichen Bearbeitungen der Quellenwerke hie und da internationale Vergleiche, in welcher Hinsicht namentlich die internationale vergleichende Bevölkerungsbewegungstatistik (in Bd. 44 neue Folge des Quellenwerkes) zu nennen ist. Dieselbe ist auf das vom Kongresse geplante Werk einer internationalen vergleichenden Statistik zurückzuführen, für welches die deutsche Reichsstatistik diese Partie übernommen hatte.

Publikationen. Als Quellenwerk dient: die Statistik des Deutschen Reiches; erste Folge 1873—1883, 63 Bde., die Bde. 2, 8, 14, 20 (1873 bis 1876) als Vierteljahrshefte, die Bde. 25, 30, 37, 43, 48, 53, 59 (1877—1883) als Monatshefte; die neue Folge, von 1884 angefangen, zählt bisher 61 Bde., daneben die Monatshefte von 1884—1891 selbständig; von 1892 an treten an Stelle der letzteren Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs und Monatshefte für den auswärtigen Handel. —

Ferner Statist. Jahrb. für das Deutsche Reich, seit 1880. — Atlas der Bodenkultur des Deutschen Reichs. — Kartenney des Deutschen Reichs. — Karte des deutschen Zollgebietes. — Der Tabak im deutschen Zollgebiete.

Aufwand. Der in der Tabelle genannte Aufwand von 701650 Mk., worunter 55320 Mk. Nettoausgaben für die Veröffentlichungen, erhöhte sich 1891—1892 auf 803155 Mk.

b) Außer dem Deutschen statistischen Reichsamte besteht seit 1872 ein besonderes statistisches Amt für die Reichslande Elsaß-Lothringen im kaiserl. Ministerium für dieselben zu Straßburg. (Dir. du Prel, nebenamtlich.)

Publikationen. Statistische Mitteilungen seit 1873; Statistische Beschreibung von E.-L., 1. Abt. 1878; St. Handbuch 1885. Ferner einige forst- und bevölkerungstatistische Werke.

Aufwand. Zu dem oben genannten ord. Etat von 18000 Mk. kamen noch 2000 Mk. für meteorologische Aufnahmen, welche mit 1891—92 an die Universität abgegeben wurden.

c) Seit der Errichtung des statistischen Reichsamtes sind anlässlich der größeren Erhebungen jedesmal „Konferenzen der Vorstände der statistischen Zentralstellen“ abgehalten worden. Dieselben sind jedoch keine organische Einrichtung, und wurden bisher auf Antrag des Reichsstatistikers durch den Staatssekretär des Reichsamtes des Innern verfügt; gewöhnlich macht das statistische Reichsamt die Vorlagen, welche nach der Durchberatung dem Reichsamte des Innern zur Vorlage an den Bundesrat zugestellt werden. Solche Konferenzen hatten zuerst 1873 für die Volkszählung von 1875 und für die folgenden, dann zweimal (1888 und 1892) für die landwirtschaftliche Statistik statt; anlässlich der großen Berufserhebung von 1882 fanden Besprechungen nur zum Zwecke der Aufbereitung statt. Die Sitzungen sind bald in Berlin, bald anderwärts. Für die Medizinalstatistik und die Gewerbezahlungen von 1875 waren besondere vom Bundesrate ernannte Kommissionen thätig. Ueber alle diese Konferenzen, welche eben nur von Fall zu Fall abgehalten werden, werden Protokolle, Berichte u. dergl. nicht ausgegeben.

d) Daß eine Reichskommission für Arbeitsstatistik geplant wird und dem Reichstage eine diesbezügliche Vorlage zugegangen ist, wurde oben S. 121 bemerkt.

II. Die Einzelstaaten.

Die Verwaltungstatistik der einzelnen Bundesstaaten entwickelte sich seit Beginn des Jahrhunderts wohl anfangs im allgemeinen ohne ausdrückliche Rücksicht auf jene des Gesamtreiches; doch ist unverkennbar, daß die letztere in ihrer Form als Zollvereinsstatistik die statistische Bearbeitung mehrerer wichtiger Gebiete für die Einzel-

staaten überflüssig machte. Seitdem dann mit der Errichtung des statistischen Reichsamtes die Organisation feste Grundlagen erhielt, enthielten sich die einzelnen statistischen Aemter grundsätzlich der Erhebungen statistischer Reichsangelegenheiten. Dadurch wird die Thätigkeit der ersteren notwendigerweise vom Standpunkte des Gesamtsystems der Verwaltungsstatistik aus unvollständig. Sie verwenden nun ihr Hauptaugenmerk auf jene Gebiete, mit welchen sich die Reichsstatistik gar nicht befaßt, oder hinsichtlich welcher sie selbst dieser gegenüber als Auskunftsstellen in Betracht kommen. Dabei finden sie in letztgenannter Hinsicht immerhin noch einen Anlaß, mit der Reichsstatistik auf demselben Gebiete thätig zu sein, indem sie an deren Daten mit größerem Detail oder in eindringlicherer Bearbeitung herantreten.

1. Preußen. Das preußische statistische Amt ist nach Ausdehnung, Einrichtung und Qualität der Leistungen eines der ersten und ein mitbestimmender Faktor der Entwicklung der Verwaltungsstatistik überhaupt. Es wurde 1805 auf Anregung Krugs und des Staatsministers von Stein mit königlicher Kabinettsordre vom 28. Mai errichtet, nachdem die Pflege der Verwaltungsstatistik unausgelöst bereits seit Friedrich II. und seinem Vorgänger in ausgehnterem Maße bestand. Nach einer kurzen Geschäftsführung durch Beguelin (1805—1810) übernahm Hoffmann (1810—1844), nach ihm Dieterici (1844—1859), dann Engel (1860—1881) und jetzt Blenc das Direktorium. Die ältere Periode, in welcher die Individualität der Leiter einzig ausschlaggebend war und die Arbeiten demgemäß persönlichen Charakter tragen, schließt 1859. Mit Engel tritt ein bedeutender Aufschwung ein, der das Amt für eine Zeit lang an die Spitze der Entwicklung der Verwaltungsstatistik stellt, ihr ungeahnte Dimensionen verleiht und Bahnen weist, auf welchen heute noch weiter gearbeitet wird. Im Anfange waltete der zutreffende Gedanke ob, das Amt unmittelbar dem Staatskanzler zu unterstellen, bald aber überging es an das Ministerium des Innern, wo es (mit einigen kurzen Unterbrechungen) bis heute verblieb. Das Amt stellt eigentlich eine Gruppe von Instituten vor, indem sich an das eigentliche a) statistische Amt noch anschließen: b) das mit königlicher (Kab.-Ordre vom 9. Januar 1846) auf A. Humboldts Anregung errichtete meteorologische Institut; c) seit 1852 die Funktionen der 1811 eingerichteten Kalenderdeputation, d) der mit Ministerialerlaß vom 18. August 1862 eingeführte theoretisch-praktische Kursus zur Ausbildung in der amtlichen Statistik, d. i. das sogen. statistische Seminar, welches, durch Engel geschaffen, zunächst für jüngere Staatsbeamte bestimmt war. Gegenwärtig besteht es in der von Engel gegebenen Form wohl nicht mehr, doch finden jeweilig Delegationen

von vier Beamten, meist Regierungsassessoren, zur Teilnahme an den Arbeiten desselben auf ein Jahr statt. e) Die topographisch-kartographische Thätigkeit, welche auch hier für die Errichtung des Amtes mitbestimmend wirkte, dauerte nur bis 1820 und überging von da ab an den Generalstab.

Was die Organisation des statistischen Amtes anbelangt, welches streng einheitlich angeordnet ist, so bestehen lokale Unterbehörden oder lokale statistische Aemter staatlichen Charakters gegenwärtig gar nicht (vergl. jedoch § 37). Eine statistische Zentralkommission besteht seit 1861 und wurde 1870 mit Ministerialerlaß vom 21. Februar reorganisiert; sie ist ein beratendes Organ, welches in wichtigen prinzipiellen Angelegenheiten ihr Gutachten abzugeben hat. Ihre Bedeutung ist jedoch eine minimale und sie findet kaum Gelegenheit, hervorzutreten. Die wissenschaftliche Thätigkeit im statistischen Amte wird vom Direktor und den Decernenten, resp. deren Hilfskräften ausgeübt, neben welchen ständige und Tagesarbeiter beschäftigt sind. Diese sich den Kollegialämtern nähernde Einrichtung der Decernenten in Preußen und dem statistischen Amte des Deutschen Reiches unterscheidet sich von der in Oesterreich-Ungarn, Italien u. bestehenden hierarchisch-bureaucratischen und trägt mehr dem wissenschaftlichen Charakter der Verwaltungsstatistik Rechnung. Wegen der Zusammensetzung des Amtes sind u. a. sowohl mathematisch und astronomisch vorgebildete, als auch medizinisch gebildete Personen bestellt. Die Methodik hat insbesondere seit 1871 eine grundlegende Aenderung erfahren, indem im Wesen die einheitliche, ausgelöste Aufbereitung und auf den Hauptgebieten überall die Aufnahmekarten eingeführt wurden, womit Engel allen übrigen Staaten weit vorauseilte. Die Aufbereitung erfolgt mit mehreren Rechenmaschinen, und es steht die technische Ausführung ebenso hoch, als die methodische und die wissenschaftliche Bearbeitung. Der Aufgabenkreis, im Anfang ziemlich beschränkt und fast nur Bevölkerung, Preise und Viehstand umfassend, hat sich zwar enorm ausgebreitet, stellt aber doch keine Vollständigkeit dar, indem einerseits mit Rücksicht auf die Reichsstatistik mehrere Gebiete ausfallen und andererseits seit langer Zeit wichtige Gebiete unausgelöst bearbeitet werden. Die Normierung der Aufgaben erfolgt nicht im Gesetzeswege, sondern durch ministerielle Verfügungen. Die Arbeiten stellen im Wesen tabellarische Quellenwerke, höchstens von methodischen oder organisatorischen Exkursen begleitet dar; daneben bestehen wissenschaftliche oder textliche Bearbeitungen monographischer Natur in der Zeitschrift. Auch werden die statistischen Fortschritte und Resultate in internationalem Ueberblick beobachtet und in der Zeitschrift aphoristisch mitgeteilt. Die Anteilnahme an den Aufgaben und Arbeiten des Internationalen statistischen Kon-

gresses war unter Engel eine höchst bedeutsame und es muß hervor-gehoben werden, daß die internationale Statistik bei den wichtigsten Anlässen ihre Direktiven nicht selten von da aus empfang. Gegenwärtig verhält sich die preußische Verwaltungsstatistik zur internationalen in ähnlicher Weise kühl, wie etwa jene des Reiches und der meisten Bundesstaaten. Die Bibliothek des Amtes dürfte zu den größten bestehenden zählen, und ihr 1874 und 1879 im Druck veröffentlichter Katalog ist als ein unentbehrliches Nachschlagewerk zu bezeichnen; die mit vortrefflichen Karten ausgestatteten Publikationen erscheinen im eigenen Verlage des statistischen Amtes.

Publikationen. Auf die unter Hoffmann und Dieterici unter deren Autornamen veröffentlichten statistischen Werke folgten die älteren Publikationen, nämlich seit 1845 die „Tabellen und amtlichen Nachrichten über den preuß. Staat“ und seit 1848 die „Mitteilungen des statistischen Bureaus“, welche seit Beginn der Wirksamkeit Engels durch das neue Quellenwerk „Preußische Statistik“ von 1861 an, in zwanglosen Hefen, und die „Zeitschrift des königl. preuß. stat. Bureaus“ seit 1860 (Index im 20. und 30. Bd.) nebst den seit 1869 beigegebenen zwanglosen „Ergänzungsheften“ erscheinend, abgelöst wurden. Daneben bestehen seit 1863 das in größeren Perioden publizierte „Statistische Jahrbuch“, die „Statistische Korrespondenz“, die „Kalendernaterialien“, die Lexika für Gemeinden, Viehstand, Krankenhäuser, Standesämter u. a. m.

Aufwand. Die Kosten der Publikationen belaufen sich auf 50750 Mk. — Die Volkszählung von 1890, deren erste Rate im Budget von 1890/91 eingestell ist, hat einen Gesamtetat von 496700 Mk.

2. Bayern. Zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts begann eine rege nicht ausgelöste verwaltungstatistische Thätigkeit, welche sich insbesondere auch auf die lokalen Verwaltungsbehörden bezog und zur Ansammlung von umfassendem handschriftlichem Material führte¹⁾. Im Jahre 1801 wurde nach französischem Vorbild ein militärisches topographisch-statistisches Bureau mit verhältnismäßig großartigen Mitteln unter Seifert errichtet, dieses befaßte sich jedoch thatsächlich nicht mit der Verwaltungsstatistik. Deshalb wurde 1813 ein zweites, das administrativ-statistische Bureau unter v. Koch-Sternfeld gegründet²⁾, welches 1834 vollständig umgestaltet wurde (Hermann 1839—1869, dann G. Mayr bis 1879, darauf v. Müller, jetzt Rasp). Seit 1869 besteht eine statistische Zentralkommission, welcher die Leitung im großen und die Herstellung der Einheit obliegt; die Thätigkeit derselben ist jedoch wenig belangreich. Im Jahre 1871 wurde ein statistischer Lehrkurs am Bureau für Verwaltungsbeamte errichtet, der gegenwärtig nicht mehr zu bestehen scheint. Die Organisation der bayrischen Statistik beruht auf königlichen Entschliefungen, sonst auf Ministerialverordnungen. Die Einordnung des Amtes und der Zentralkommission erfolgte mit zeitweiliger Ausnahme (Handelsministerium) unter das

Ministerium des Innern. — Die Vollständigkeit des Systemes fehlt, dagegen sind die Einzeldarstellungen und Untersuchungen oft trefflich, insbesondere unter Hermann und G. Mayr, welcher letzterer auch den lebhaftesten Anteil an der internationalen statistischen Thätigkeit nahm. Gegenwärtig herrscht mehr die beschreibende und tabellarische Richtung. Vertikale Organe (z. B. statistische Referenten), welche früher bestanden, fehlen, die Methode ist in umfassender Weise einheitlich ausgelöst (Volkszählung, Bevölkerungsbewegung zc.).

Von Publikationen sind vorwiegend zu nennen: „Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern“ seit 1850 als Quellenwerk; „Zeitschrift des königl. bayr. stat. Bureau“ seit 1869; dann ein unvollständiger „Statistischer Abriss“, früher und jetzt Ortschafts- und Gemeindeverzeichnisse; Beilagen zur „Zeitschrift“ (z. B. Morbiditätsstatistik). Ein allgemeines Jahrbuch oder dergl. fehlt.

3. Sachsen. In Sachsen wurde ein statistisches Amt (an Stelle des seit 1830 bestandenen statistischen Vereines, s. § 77, I) erst 1850 errichtet (anfänglich wiederholt v. Weinlig, 1850—1858 Engel, 1861—1874 Petermann, Koch, seit 1875 B. Böhmert). Eine Zentralkommission oder örtliche Organe bestehen nicht; die Methode ist im Wesen einheitlich ausgelöst, mit Benützung von Zählkarten. Das Personal besteht aus mehreren Decernenten nebst Tagesbediensteten, letztere arbeiten vielfach im Akkord; Rechenmaschinen werden verwendet. Die Leistungen unter Engel und Böhmert sind als bedeutende zu bezeichnen; gegenwärtig ist insbesondere die Bevölkerungsstatistik, Einkommenssteuerstatistik, Armenstatistik zc. zu nennen. Dabei wird auch der Gedanke der Vollständigkeit einer Landesstatistik aufrecht gehalten. Als eigenartige und nachahmenswerte archivalische Einrichtung des Amtes muß neben den „Ortsfaszikeln“ das „Journalistikum“ bezeichnet werden, welches ein großes nach 30 Hauptrubriken geordnetes Material von Berichten aus Zeitungen, Zeitschriften, Statuten, Jahresberichten zc. enthält und als Ergänzung der Bibliothek gedacht ist³⁾. Der Katalog der letzteren ist 1890 im Druck erschienen und als höchst brauchbares Handbuch zu bezeichnen. — Die mit Verwaltungsstatistik im Lande beschäftigten Personen versammeln sich von Zeit zu Zeit unter dem Vorsitz des Landesstatistikers zu gemeinsamen Besprechungen⁴⁾.

Publikationen. Statistische Mitteilungen aus dem Königr. Sachsen 1851—1855; Zeitschrift des königl. sächsischen stat. Bureau, von 1855 an. Kalender und Stat. Jahrb., seit 1871; daneben Generalübersichten 1868, 1874, 1876, Staatshandbuch zc. Vgl. über dieselben das „Repertorium der in sämtlichen Publikationen des königl. sächsischen stat. Bureau von 1831—1886 behandelten Gegenstände.“ Dresden 1886.

4. **Württemberg.** In Württemberg wurde schon 1820 ein statistisch-topographisches Bureau eingerichtet, dessen Zweck aber vorwiegend die topographische Landesbeschreibung war. Auch in diesem Lande ging die eigentliche statistische Thätigkeit zuerst von einem Vereine (s. § 77, I) aus, welcher 1856 mit dem statistisch-topographischen Amte verschmolzen wurde. Der Charakter der Arbeiten neigt heute noch sehr nach der Seite der Landesgeschichte und Topographie. Der Vater der Statistik in diesem Lande war Memminger, der auch der erste Leiter des Amtes wurde (bis 1840, dann u. a. Kiecke, Schneider, gegenwärtig v. Knapp). Das statistische Amt ist dem Finanzdepartement eingeordnet und von einer statistischen Zentralkommission begleitet.

Publikationen. Quellenwerke: Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, seit 1818 (Register hiezu für 1818—1885, Stuttgart 1886); das „Königreich Württemberg“ 1863, 1882—1884; seit 1885 bildet das „Stat. Jahrbuch“ einen Teil der „Jahrbücher“.

Sinsichtlich des Aufwandes ist zu bemerken, daß die in der Tabelle genannten Personen nicht ausschließlich mit Verwaltungsstatistik beschäftigt sind.

5. **Baden.** Nach und neben einer außerordentlich intensiven und vorzüglichen nicht ausgelösten Pflege der Verwaltungsstatistik im vierten und fünften Dezennium des Jahrhunderts seitens der meisten Verwaltungsstellen⁵⁾ wurde 1836 eine statistische Zentralkommission und 1852 ein statistisches Amt im Ministerium des Innern (zeitweise im Handelsministerium) unter Mittermaier errichtet (jetzt v. Hardeck).

Publikationen. Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des G.-H. B., seit 1855. Stat. Mitteilungen über das G.-H. B., seit 1869. Stat. Jahrb., seit 1869. Speziell nennenswert sind die vortrefflichen Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im G.-H. B. 1884, 4 Bde.

6. **Hessen (Großherzogtum)** errichtete erst im Jahre 1861 die großherzoglich-hessische Zentralstelle für Landesstatistik, welche hauptsächlich einheitlich und ausgelöst arbeitet (früher u. a. Fabricius, gegenwärtig Pfeiffer).

Publikationen. Beiträge zur Statistik des G.-H. Hessen, seit 1862; Mitteilungen der großh. hess. Zentralstelle für die L.-St., seit demselben Jahre (ein alphab. Inhaltsverzeichnis hiezu erschien Darmstadt 1882). Zu nennen ist die sehr gute landwirtschaftliche Enquête 1884—1886, 2 Bde., 1887.

Aufwand. Die in der Tabelle genannten Mitglieder, namentlich die zwölf wissenschaftlichen, gehören der übrigen Verwaltung an.

7. **Oldenburg.** In diesem Lande reicht die nicht ausgelöste Statistik weiter zurück als sonst in kleineren Staaten⁶⁾; ein statistisches Amt wurde jedoch erst 1855 errichtet (Becker, dann Kollmann). Die

Aufbereitung ist so wie bei 6, die textliche Bearbeitung und Durcharbeitung der Gebiete geradezu mustergültig, namentlich was Bevölkerungsbewegung, Kommunal финанzen, Armenwesen zc. anbelangt.

Publikationen. Statistische Nachrichten über das G.-H. Oldenburg, von 1857 an; „das H. Oldenburg, 1878“ und zahlreiche Monographien Kollmann's.

8. **Mecklenburg-Schwerin.** An Stelle der unausgelösten Verwaltungsstatistik des Staatskalenders, welche hier, sowie in den meisten kleineren Staaten üblich war, trat 1851 ein statistisches Bureau (Faull, gegenwärtig Lindig).

Publikationen. Die ersten Nachrichten des Bureau's wurden im Archiv für Mecklenburg. Landeskunde veröffentlicht; seit 1858 intermittierend „Beiträge zur Statistik Mecklenburgs“ (bisher 11 Bände).

9. Das statistische Bureau vereinigter Thüringischer Staaten in Weimar für Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, die beiden Schwarzburg und die beiden Meuß (früher auch Sachsen-Meiningen) wurde 1864 begründet (zuerst Hildebrand 1864—1878, gegenwärtig Krause).

Publikationen. Statistik Thüringens, 2 Bde., 1867, 1871, 1878. Ergebnis der Volkszählung von 1880, 1885.

Die einzelnen dieser thüringischen Staaten besitzen statistische Bureau's nicht, doch wird namentlich im Herzogtum Sachsen-Altenburg und wurde früher in Sachsen-Weimar statistisch gearbeitet.

Publikationen. Statistische Mitteilungen aus dem H. S.-Altenburg 1878 ff. — Beiträge zur Stat. des G.-H. S.-Weimar-Eisenach, 2 Hefte, 1864—1865.

10. **Sachsen-Meiningen** ⁷⁾. Das statistische Bureau dieses Landes ist eigentlich nur eine Abtheilung im Staatsministerium, Verwaltung des Innern (Hermann).

Publikationen. Statistik des H. S.-Meiningen 1. Heft, 1.—3. Bd. 1879, 1882—1886.

11. **Sachsen-Koburg-Gotha.** Zur Zeit der Vereinigung der Herzogtümer Koburg und Gotha war Anlaß zu verwaltungsstatistischen Aufstellungen gegeben ⁸⁾; ein statistisches Bureau wurde 1858 im Staatsministerium, Departement I, errichtet (früher u. a. Hesse, jetzt Erfurth nebenamtlich).

Publikationen. Mitteilungen aus dem statistischen Bureau des herzogl. Staatsministeriums zu Gotha über Landes- und Volkskunde, 1863 ff., seit 1883 in Jahrgängen.

12. In Anhalt, wo gleichfalls infolge der staatsrechtlichen Auseinandersetzungen (1852) mehrere statistische Erhebungen veranstaltet wurden, kam es 1867 zur Errichtung eines statistischen Bureau's in Dessau. (Duncker, nebenamtlich.)

Publikationen. Mitteilungen des herzogl. Anhalt. stat. Bureau's 1867 ff. — Statistisches Jahrbuch für das Herzogtum Anhalt, 1888.

13. Braunschweig besitzt seit 1853 ein statistisches Amt im Staatsministerium, welches in jüngster Zeit (unter Zimmermann) vortreffliche Bearbeitungen lieferte (gegenwärtig Sievers, nebenamtlich).

Publikationen. Beiträge zur Statistik des Herzogtums Braunschweig, seit 1874 in größeren Perioden. Aus früherer Zeit Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung, 1853—1865 2c.

Der Aufwand läßt sich nicht feststellen, da das Bureau eigentlich nur nominell ausgelöst ist.

14. In Lübeck wurde durch lange Zeit die Verwaltungsstatistik von einem Vereine gehandhabt (§ 77, I), bis es endlich im Jahre 1871 zur Errichtung des statistischen Bureau's des Stadt- und Landamtes Lübeck kam (Babst, nebenamtlich).

Publikation. Statistik des Lüb. Staates, seit 1871 in größeren Perioden.

Aufwand. In der Tabelle fehlt der Realaufwand, welcher aus der allgemeinen Verwaltung nicht ausscheidbar ist.

15. In Bremen erweiterte die 1847⁹⁾ nach hamburgischem Vorbild organisierte „Behörde für Handelsstatistik“ ihren Wirkungskreis allmählich zu dem eines statistischen Amtes (Trefse).

Publikationen. Jahrbuch für die amtliche Statistik des Bremer Staates, 1868—1874; Jahrbuch für die Bremer Statistik, von 1875 angefangen.

16. Hamburg hat zwei statistische Ämter. Zuerst wurde 1847 das handelsstatistische Bureau in der Deputation für indirekte Steuern (früher Kommerzdeputation) gegründet (jetzt Heinz), welches die Bearbeitung der schon längere Zeit üblichen Handelsausweise übernahm. Daneben hatten seit 1849 die Senatsmitglieder über die ihnen unterstehenden Agenten statistische Berichte zu erstatten. An deren Stelle trat 1866 das statistische Bureau der Steuerdeputation (Nessmann bis 1874, jetzt Koch) mit einem allgemeineren Wirkungskreis; dasselbe ist namentlich für die Statistik der überseeischen Auswanderung von grundlegender Bedeutung.

Publikationen. Statistik des Hamburger Staates, 1867 ff.; Statistisches Handbuch für den Hamburger Staat, 1874, 1880 u. s. f. in fünfjährigen Perioden. Tabellarische Uebersichten des Hamburger Handels, 1845 ff.

Aufwand. Das handelsstatistische Bureau besitzt keinen eigenen Personalstand und keinen selbständigen Etat.

Die übrigen Bundesländer besitzen keine ausgelöste Verwaltungsstatistik. In den beiden Fürstentümern Lippe wird die Statistik unausgelöst von den Landesregierungen gehandhabt, ebenso in Mecklen-

burg-Strelitz, wo die für die Reichsstatistik erforderlichen Nachrichten auch von der Landesregierung eingesammelt werden. In Waldeck-Pyrmont, wo im Wesen derselbe Vorgang eingehalten wird, bleiben die wichtigeren Angelegenheiten dem preussischen statistischen Bureau zur Durchführung überlassen. Hinsichtlich der Fürstentümer Reuß verlautet so gut wie nichts zc.

Anhang. Die ehemaligen Staaten Hannover, Kurhessen, Nassau, Frankfurt a. M.¹⁰⁾

In Hannover lag die Verwaltungsstatistik ziemlich brach; ein statistisches Bureau wurde 1848 zuerst unter Abekens Leitung eingerichtet.

Publikationen. Zur Statistik des Königreichs Hannover, 1850 bis 1866. Zeitschrift des Königl. Hann. stat. Bureau's, 1865—1867.

Im Kurfürstentum Hessen wurde Mitte der vierziger Jahre eine statistische Kommission und 1852 ein statistisches Bureau errichtet, von welchen beiden aber nur kleinere vereinzelte Veröffentlichungen ausgingen. Letztere wurden mehr von Privaten nach amtlichen Quellen vorgenommen. Nach der Annexion erschienen noch „Beiträge zur Statistik des vormaligen Kurfürstentums Hessen“, 1866. f.

In Nassau bestand ein statistisches Bureau überhaupt niemals, dagegen bot der Staatskalender schon seit 1819 ein verhältnismäßig gutes Material und wurden „Mitteilungen aus dem Gebiete der Statistik des Landes“ seit 1854 im Nassauer allgemeinen Intelligenzblatt veröffentlicht.

Die Stadt Frankfurt besaß eine eigentliche Verwaltungsstatistik zur Zeit ihrer Selbständigkeit gleichfalls nicht, wogegen eine solche von dem statistischen Verein ausging. (§ 77, I)

¹⁾ G. Mayr, Ueber die Grenzen der Vergleichbarkeit statistischer Erhebungen zc., 1868, S. 9 f.

²⁾ Vgl. über die ersten Versuche namentlich Gerber, Ueber Statistik und statistische Behörden; dann v. Liechtenstern, Ueber statistische Bureau's, S. 32 ff.

³⁾ S. hierüber die Zeitschr. des sächs. stat. Bur., Jahrg. 1890, S. 35 und den Katalog der Bibliothek des Bureau's, S. 518 ff.

⁴⁾ Auch über diese Versammlungen liegen, sowie über jene der Vorstände der deutschen statistischen Zentralstellen keine weiteren Nachrichten vor. Vgl. die eben genannte Zeitschrift 1890, S. 38.

⁵⁾ Kriminalstatistik 1829—1847, Ziviljustizstatistik 1840—1844, Finanzstatistik seit 1851, die bahnbrechend gewordene Eisenbahnstatistik seit 1841, Gemeindeverzeichnisse, topographisch-statistische Tabellen des Generalquartiermeisterstabes (1844) zc.

⁶⁾ So wurden in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts (seit 1760) die Hauptmomente über die Geborenen, Gestorbenen und Getrauten aus den Kirchenbüchern gesammelt, 1769 eine allgemeine Volkszählung

abgehalten, sowie namentlich zu besserer Einrichtung des Armenwesens zunächst 1783 eine Erhebung der Unterstützten verschiedener Art, der Unterstützungsbeträge und der Deckung der Armenkosten veranstaltet und entsprechende Ermittlungen seither jährlich fortgeführt. Seit 1766 wurden Nachrichten über die versicherten Gebäude, seit 1786 über Sparkassen zusammengestellt. Nach der französischen Zeit wurden von 1816 an verschiedene Volkszählungen veranstaltet, seit 1800 Nachweise über Gemeinheiten und deren Teilungen, seit 1829 solche über Reederei und Schifffahrt eingerichtet. Viele der so erhobenen Thatfachen wurden in einfacher Gestalt anhangsweise in dem Hofkalender veröffentlicht.

⁷⁾ Aus früherer Zeit sind zu nennen (abgesehen von den historisch wichtigen Amtsbeschreibungen von 1660): Die „Erhebungen“ aus 1800—1803 und 1825, dann eine Statistik und Topographie der einzelnen Distrikte aus 1836—1845.

⁸⁾ Darstellung der bei der Vereinigung der H. R. Koburg und Gotha in Betracht kommenden nationalökonomischen und finanziellen Verhältnisse (als Manuskript gedr.) u. a.

⁹⁾ Vor 1847 kamen namentlich die von den Maklern aufgestellten Handelsübersichten in Betracht; Volkszählungen fanden 1823 und 1842 statt.

¹⁰⁾ Das stat. Amt des ehemaligen Königreichs Westfalen entstand 1809 und verschwand mit dem Ende des Staates.

§ 48.

Frankreich.

Litteratur. Vergl. § 45 zu VI, namentlich Levasseur in Le 25^e Annuaire, S. 145 ff.; dasselbe auch besonders ausgegeben, unter dem Titel: La statistique officielle en France. Organisation, travaux et publications etc. Nancy, 1885. Turquan, Manuel de statistique pratique, Paris-Nancy, 1891.

Die französische Statistik ist in ganz ausgesprochenem Maße durch zwei Momente charakterisiert: durch die mangelnde Auslösung, und dem entsprechend durch die Vielheit der statistischen Bureaux und Pflegestätten. Die Statistik hat zwar einige selbständige Organe, im Wesen aber bildet sie einen Bestandteil jedes Verwaltungszweiges, eine Abteilung, ein „Bureau“ jeder größeren Verwaltungsstelle. Die Entwicklung der französischen Statistik ist unruhig und geht sprungweise vor sich; Namen, Kompetenzen, Einordnung und Auslösung resp. Nichtauslösung wechseln häufig und in kurzen Zeiträumen. Durch alle diese Umstände ist eine einheitliche und umfassende, dabei gleichförmige und gleichmäßig fortschreitende Ausbildung unmöglich, wenn auch ganz vortreffliche Leistungen im einzelnen nicht ausgeschlossen sind. Der wissenschaftliche Charakter tritt im allgemeinen gegen das ausgesprochene Vorkehren der Verwaltungsfunktion der Statistik zurück, während die nicht

ausgelöste Statistik häufig ausschließlich praktischen Zwecken dient. Die öffentlich-rechtliche Grundlage ist, bei der so engen Verbindung mit der Verwaltung, durch die ministeriellen Verfügungen gegeben.

Die angewendete Methode ist sehr verschieden; während z. B. bei der Volkszählung die Einrichtung der Aufnahmskarten besteht, wird bei anderen großen Erhebungen ein mehr enqueteartiges Verfahren eingehalten; die Aufbereitung erfolgt im großen und ganzen durch staatliche Organe, somit nicht ausgelöst und nicht einheitlich. Die Darstellung wählt mit Vorliebe die Form der Graphika, in welchen die französische Statistik wohl kaum übertroffen werden dürfte. Bei der Zersplitterung des Ganzen ist es begreiflich, daß die Uebersicht über die Publikationen sehr erschwert ist. Jedenfalls ist der Aufwand für alle diese Ämter und Bureaux in unnötiger Weise ein unverhältnismäßig großer. Bloch dürfte wohl keineswegs berechtigt sein, seine Vorliebe für die Vervielfachung der statistischen Ämter durch die französische Einrichtung für sachlich begründet zu erachten.

Wenn nun demgemäß die Verwaltungsstatistik in Frankreich hinsichtlich der allgemein wissenschaftlichen, der methodischen und technischen Seite von geringerem Einflusse für die Verwaltungsstatistik überhaupt ist, so ist dagegen die unermüdliche Pflege der internationalen Statistik als ihr großes Verdienst zu bezeichnen. Dies gilt namentlich hinsichtlich der formellen Richtung, was die organisatorische Ausgestaltung des Internationalen und namentlich des Demographischen Kongresses anbelangt, welcher letzterer geradezu als eine französische Schöpfung hingestellt werden kann. —

Die Verwaltungsstatistik nahm in Frankreich mit den Berichten ihren Anfang, welche die Steuerintendanten in den Jahren 1663 bis 1665 auf Sullys Geheiß an denselben richteten. Solche Berichte wurden nun üblich, und führten Anfangs des 18. Jahrhunderts auch zu einer zusammenfassenden Bearbeitung (durch Boulaingvilliers 1827/28) unter dem Titel *État de la France*. Das ganze 18. Jahrhundert war vorwiegend von der privaten Statistik, d. h. u. a. von privaten Bearbeitungen offizieller Quellen erfüllt. Erst mit Ende desselben begannen die Bestrebungen nach Einführung einer statistischen Organisation. So kam es zuerst 1795 auf Veranlassung des Ministers des Innern François de Neufchateau (Direktor Duquesnoy) und dann unter den Ministern Lucian Bonaparte und Chaptal (Direktor Coquebert de Montbret) zur Errichtung und Reorganisation eines statistischen Amtes, welches die bestehende von den Departementen ausgehende Statistik zusammenfassen sollte und seiner Aufgabe auch zum Teil gerecht wurde. Die Thätigkeit dieses Amtes endete 1815, und wenn es auch nach der Restauration

thatsächlich beibehalten worden ist, so verlautet doch nichts mehr über dessen Thätigkeit; es gehört demnach zur Vorgeschichte der jetzt bestehenden Institutionen. Als solche sind nun zu nennen:

1. Das statistische Bureau im Handelsministerium, welchem die Aufgabe des Generalamtes zufällt. Es wurde 1833 auf Betreiben Thiers' nach dem Beispiel des englischen Board of trade errichtet (Moreau de Jonnès, Legoyt, Deloche, Loua, Turquan). Es veröffentlicht die Volkszählungen, welche schon seit 1801 alle fünf Jahre vorgenommen wurden, Agrar- und Industrieerhebungen, die Handelsbewegung, dann eine Reihe minder wichtiger Dinge, und Hauptübersichten. Die insbesondere für die Agrar-erhebungen bestimmten, 1852 eingerichteten kantonalen Kommissionen finden hier ihre Unterordnung vom statistischen Standpunkte.

Publikationen. Documents et Archives statistiques, 1835 bis 1837. — Das Quellenwerk: Statistique de la France. — Annuaire statistique, seit 1878. — Dann Volkszählungswerke, Album de statistique graphique (1889).

2. Das Bureau für Justizstatistik im Justizministerium, errichtet 1825 (Guerry de Champneuf, Arondeau seit 1825, darauf Ivernès seit 1862), in welchem auch der casier central geführt wird. Die Veröffentlichung erfolgt in je einem Comptes rendu für Kriminal- und für Ziviljustizstatistik. Die Arbeiten dieses Bureau's sind für die gesamte Moral- bzw. Kriminalstatistik grundlegend geworden.

3. Im Ministerium der öffentlichen Arbeiten bestehen, insoweit sich die Entwicklung bei den fortwährenden Veränderungen überhaupt kurz skizzieren läßt:

a) seit 1834 ein statistisches Bureau für Berg- und Hüttenwesen (Le Play 1840—1847, seit 1877 Keller), welches seit 1871 eine Statistique de l'industrie minérale herausgibt.

b) Seit 1847 ein statistisches Bureau für Eisenbahnstatistik (Lucas, Journier, Cheysson, Systerma's).

Bulletin mensuel. — Documents statistiques (jährlich) 2c.

c) Im Jahre 1844 wurde ein bureau central für „Zirkulation“ im Ministerium der öffentlichen Arbeiten unter Teisserenc eingesetzt, welches nach vielen Umwandlungen endlich 1878 in ein Bureau de statistique graphique überging; es ist, resp. war zeitweise mit dem unter b) genannten vereinigt. Neben diesem 1844 gegründeten bureau central entstand 1850 eine statistische Zentralkommission für alle Zweige dieses Ministeriums.

Bulletin des Ministeriums seit 1880. — Das Album de statistique graphique, seit 1879, ist ein Vorbild für die anderen Verwaltungszweige geworden. Graphika über Kanäle 2c.

4. Seit 1876 besteht im Unterrichtsministerium eine statistische Kommission nebst einem statistischen Bureau für Volksschulunterricht.

Statistique de l'enseignement primaire, tome II, St. comparée, 1829—1877. — Dann die St. de l'enseignem. prim., nach Quinquennien seit 1877. — Graphische Darstellungen.

5. 1877 wurde auf Anregung L. Sais im Finanzministerium ein bureau de statistique et de législation comparée (de Foville) errichtet.

Bulletin mensuel, seit 1877, und Atlas de stat. financière, 1881 und 1889.

6. Das statistische Bureau im Ackerbauministerium (Tisserand). Dieses trat 1882 an Stelle des bureau de statistique de subsistence, welches schon seit geraumer Zeit im Handelsministerium neben der Statistique générale bestand. Seine Aufgabe ist die Verfassung der jährlichen Agrar- und Forststatistik, sowie der alle 10 Jahre stattfindenden großen landwirtschaftlichen Enquêtes.

Bulletin des Ministeriums seit 1882. — Statistique agricole annuelle, seit 1881 u. f. f.

7. Mit Gesetz vom 21. Juli 1891 und Dekret vom 21. August desselben Jahres wurde ein statistisches Arbeitsamt (office du travail) im Handelsministerium (unter Lar) errichtet.

Bulletin de l'office du travail.

8. Endlich wurde 1885 im Handelsministerium, um der Zersplitterung wenigstens einigermaßen abzuhelpfen, ein „Conseil supérieur de statistique“ als beratendes Organ nach Art der Zentralkommissionen eingerichtet, ohne daß aber dadurch das Bedürfnis nach Vereinheitlichung und Auslösung geschwunden wäre.

Bulletin du conseil sup. de statistique, seit 1885.

In der vorstehenden Darstellung sind jene verwaltungsstatistischen Stellen namhaft gemacht worden, welche in den französischen Quellen selbst als bureau oder service de statistique bezeichnet werden und eine gewisse Selbständigkeit aufweisen. Dabei ist es öfters ziemlich schwierig zu sagen, wo die Auslösung und damit das eigentliche statistische Bureau beginnt. Im übrigen konnte auf alle die zahlreichen Veränderungen ebenso wenig Rücksicht genommen werden, wie auf die unendliche Zersplitterung der Publikationen, welche beide ganz folgerichtig aus der an stetem Wechsel so reichen Verwaltungseinrichtung des Landes hervorgehen. Selbstverständlich ist es dabei ganz unmöglich, die Kosten der Verwaltungsstatistik zu bestimmen, da sie eben zum größten Teil in dem Etat der Verwaltungsbehörden inbegriffen sind. Endlich ist darauf hinzuweisen,

daß die Darstellung dieses Paragraphen mehr als dies bei den anderen der Fall sein kann, in dem Kapitel über die unausgelöste Verwaltungsstatistik ihre Ergänzung zu finden hat.

§ 49.

Großbritannien.

Litteratur. Vgl. § 45 zu VI. Dazu Gneist, *Englisches Verfassungsrecht* § 38. — Joachim, *Institut für Arbeitsstatistik*, S. 39 ff. — Grimshaw, *On the methods of drawing up census returns. Schriften des IV. Demographischen Kongresses.* — Munro, *Die englische Arbeitsstatistik nach den bisherigen Erfahrungen und Veröffentlichungen.* *Jahrbuch für Nat. und Stat.*, III. Folge, 2. Bd., S. 801 ff.

Ähnlich wie die Verwaltungsstatistik Frankreichs ist auch jene Großbritanniens durchaus unsystematisch, was aber hier seinen Grund in dem allmählichen und unsystematischen Herausbilden der Verwaltungsorgane überhaupt hat. Die Verwaltungsstatistik ist in bedeutendem Maße unausgelöst, und die ausgelösten Bestandteile ordnen sich nach dem Prinzip der Amtsvielheit. Die Vorgeschichte der Verwaltungsstatistik, enthaltend die Zeit vollständig fehlender Auslösung, reicht ziemlich weit herauf. Sie umfaßt die seit 1696 bestehenden, von den Zentralstellen und Parlamentskommissionen ausgehenden *Parlaments-papers*¹⁾, die ersten Volkszählungen seit 1801 und die ersten Erhebungen der Bevölkerungsbewegung zur selben Zeit (für das 18. Jahrhundert zurück). Die statistischen Arbeiten haben bei mangelnder wissenschaftlicher Bearbeitung ganz vorwiegend praktische Zwecke. Sie sind ganz überwiegend tabellarischer Natur und bieten fast nur, allerdings höchst übersichtliche, Ziffernverarbeitungen in meist billigen Publikationen, welche ebenso wie die in nicht ausgelöster Weise veröffentlichten als „*Blue-books*“ bezeichnet werden. In England überwiegt noch weitaus mehr als in Frankreich, und gilt insbesondere für die Gebiete der Wirtschafts- und Socialstatistik hervorragend, die Einrichtung der Enquêtes mit starker Heranziehung auch nicht-offizieller Daten an Stelle einer streng amtlich angestellten Massenbeobachtung. So wie bei Frankreich ist es auch hier bezüglich Großbritanniens unmöglich, die Publikationen auch nur annähernd zu verzeichnen, da die Zersplitterung derselben zu weit geht. Die Einheit einer sogen. „*Landesstatistik*“ geht dabei vollkommen verloren. Von statistischen Beamten sind zu nennen:

1. Als Hauptamt gilt die statistische Abteilung im *Board of Trade*, gegründet 1832 (*Porter, Fonblanque, Giffen*),

gibt außer Nachrichten über Handel, Kommunikation, Ackerbau und Kolonien zc. auch allgemeine Zusammenstellungen in den Statistical Abstracts (seit 1852) und Returns (erstere einerseits für Großbritannien, andererseits für die sonstigen Besitzungen, letztere für Ackerbau, Eisenbahnen), dann in den Annual Statements für Handel und Schifffahrt und in den Miscellaneous Statistics. Dabei werden die internationalen Verhältnisse häufig herangezogen.

2. Gleichfalls mit Handels-, dann aber mit der Schifffahrtsstatistik befaßt sich das statistische Departement im Board of Customs.

3. Seit 1886 besteht im Board of Trade auf Anregung Bradlaugh's eine Abteilung für Arbeitsstatistik (gleichfalls Giffen, unter seiner Leitung der Gewerkvereinsbeamte Burnett), welche das in den Parlaments-papers zc. und im Auslande vorfindliche Material zu sammeln und selbst socialstatistische Erhebungen zu machen hat. Die bisherige Thätigkeit ist intensiv, aber nicht eigentlich statistisch, sondern mehr die einer Enquetekommission. Jedenfalls entspricht diese Einrichtung nicht der Anforderung an ein statistisches Arbeitsamt, dessen Einrichtung allgemein gewünscht und auch ursprünglich beabsichtigt wurde.

Report on Trade Unions, 1887 ff. — Rep. on Strikes and Lock-outs, 1889 ff. — Rep. über das Sweating-System und diverse Gewerbe, über Preise, Lebensunterhalt zc.

Neben diesen für wirtschaftliche Statistik bestimmten statistischen Organen bestehen die charakteristischen

4. Drei General Register Offices, in London für England, errichtet 1836 (Farr, seit 1886 Dgle), in Edinburgh für Schottland seit 1854 (Stair Agnew) und in Irland (Grimshaw), für die Statistik der Bevölkerungsbewegung und in neuer Zeit auch für die alle 10 Jahre stattfindenden Volkszählungen, welche sämtlich auf gesetzlicher Grundlage beruhen²⁾, ebenso wie das Volkszählungswesen. Diese mit der Verwaltung der Zivilstandsregister zusammenhängenden Behörden besitzen speziell zugehörige Unterorgane, und zwar superintendent registrars und die registrars, unter welchen die enumerators stehen. Die Aemter veröffentlichen die Census returns, dann Annual Reports für die allgemeine Bevölkerungsbewegung und die wöchentlichen und Monatsreports für die größeren Städte. Die ganze Institution steht in England-Schottland unter dem Staatssekretariat für das Homedepartement, und in Irland unter dem Lordlieutenant von Irland. Das irische Office beschäftigt sich auch mit der Agrarstatistik.

5. Dagegen besteht im englischen Board of Agriculture eine Direktion für Landwirtschaftsstatistik (Craigie).

6. Die Justiz- und Gefängnisstatistik, welche in England von dem Home Office seit 1834, aber wohl nicht ausgelöst, gehandhabt wird, hat in Schottland das Board of Prisons and Judicial Statistics als eigenes Amt und in beiden Ländern die jährlichen Reports. Für denselben Zweig besteht in Irland das Statistics Office, welches aber überdies auch die Kommunalstatistik pflegt, welche im übrigen Reiche zumeist dem Local-Government Board zukommt.

Diese sofort in ihrer Lückenhaftigkeit erkenntliche Organisierung der englischen Verwaltungstatistik findet ihre Ergänzung erst in einer ungemein ausgedehnten nicht ausgelösten Statistik, welche sich sowohl auf den bereits genannten, als auch auf allen anderen Gebieten der Verwaltungstatistik ausbreitet. Mit Rücksicht auf den von den kontinentalen Verhältnissen so grundverschiedenen Charakter der Verwaltung in Großbritannien, wird die Verwaltungstatistik dieses Landes solange eine ganz eigenartige bleiben, als nicht durchgreifende Veränderungen mit dem englischen Verwaltungssysteme und mit den historischen Ueberlieferungen vor sich gehen.

Die gesamte englische Verwaltungstatistik steht auch mehr abseits von deren allgemeiner Entwicklung, und gewann ebenso wenig Einfluß auf deren Ausbildung überhaupt, als sie sich etwa von der allgemeinen und internationalen statistischen Arbeit beeinflussen ließ.

¹⁾ Ueber die Einrichtung der Parlaments-papers und Blue-books s. die ausführliche, an Ph. C. May's Werk über das englische Parlament (Kap. 20) angelehnte Darstellung in der Zeitschrift des preuß. stat. B., Jahrg. 1863, S. 282 ff.

²⁾ England, 6 und 7, Wilhelm IV., Kap. 36; Schottland, 17 und 18, Vict., Kap. 80; Irland, 26, Vict., Kap. 1.

§ 50.

Italien.

Litteratur. Vgl. § 45 zu VI. Dazu C. Correnti im italien. stat. Jahrbuch von 1858. — Morpurgo, Stat. und soc. Wissenschaften, 28 ff., 318 ff. — J. Bertillon, Rapport sur les travaux de l'Inst. int. de Stat. etc. 1887. — Dell' ordinamento degli uffici centrali di statistica, Bulletin de l'Inst. I, II, 231 ff. — Mischler, Zur Organisation und Methodik der Kriminalstatistik, Statistische Monatschrift 16. Jahrg., S. 193 ff.

In den Einzelstaaten der ital. Halbinsel herrschte eine rege stat. Thätigkeit, welche überhaupt dem ital. Volke eigentümlich zu sein scheint. Im Königreich Sardinien bestand seit 1839 eine Commissione superiore di statistica und eine Spezialkommission für Justizstatistik. In Toscana wurde mit Dekret vom 1. Mai 1848 unter Zuccagni-Orlandini ein

statistisches Amt errichtet, nachdem schon seit 1818 ein Spezialamt für die Statistik der Bevölkerungsbewegung bestand. In Lombardo-Venetien fand im Wesen das Gesamtsystem der österreichischen Verwaltungsstatistik Eingang. In Modena (Roncaglia) und Parma (Molossi) bestanden kleine Bureaux und in dem 1858 gegründeten Amte des Kirchenstaates wurde eine Volkszählung (von Grisi) und eine Statistik der Wohlthätigkeitsanstalten (von Morichini) durchgeführt. Im Königreich beider Sicilien bestand ein Amt in Sicilien (seit 1832) und ein zweites für Neapel (seit 1851); der Versuch eines Netzes von Provinzialkommissionen gelang nicht.

Unmittelbar nach der Begründung des Königreichs Italien wurde auch, und zwar mit königl. Dekret vom 9. Oktober 1861 ein statistisches Amt und daneben (1868) eine beratende statistische Kommission errichtet. Von hervorragendem Einfluß waren hiefür C. Correnti (Präsident dieser Kommission) und Maestri als erster Direktor (bis 1872). — Mit dem Jahre 1872 erfolgte die gegenwärtige Organisation der italienischen Statistik, welche unbestritten einen der ersten Plätze einnimmt. Es besteht auf Grund der königlichen Dekrete vom 25. Februar 1872, Nr. 708, vom 16. November 1873 Nr. 1696, vom 10. Februar 1878 Nr. 4288, dann vom 8. September 1878 Nr. 4428 eine Generaldirektion der Statistik und eine statistische Zentralkommission, welche mit Dekret vom 19. Februar 1882 Nr. 655, 18. Mai 1884 Nr. 2316 und 9. Januar 1887, das die organisatorischen Bestimmungen zusammenfaßt, in ein Consiglio superiore di St. mit einem permanenten Ausschusse, letzterer unter der Leitung des Generaldirektors, umgewandelt wurde. Die Kommission hat beratende und fördernde Funktionen; sie steht unter dem Voritze des Fachministers, und setzt sich aus höheren Beamten als „delegati nati“, aus Delegierten der Ministerien und Gelehrten zusammen; sie tagt zweimal jährlich und ist die Teilnahme an ihr wie an dem permanenten Ausschusse entgeltlich (20 Franks täglich und Reisekosten); der letztere wird alljährlich zur Hälfte erneuert. Die Einordnung dieser Kommission sowie der Generaldirektion erfolgt unter das Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel. Neben diesem Cons. sup. besteht noch (seit 1882) eine spezielle Comm. per la statistica giudiziaria, die eine ganz bedeutende Thätigkeit entwickelt.

Die Generaldirektion, (seit 1872) unter der ausgezeichneten Leitung L. Bodios stehend, zerfällt nach der Ministerialverordnung vom 18. Januar 1886 in 5 Sektionen, welche von Fachmännern (Juristen, Aerzten, Mathematikern) geleitet werden. Ihre Arbeiten gliedern sich nach dem königlichen Dekret vom 23. Oktober 1884 (dann dem Gesetz vom 30. Juni 1878 Nr. 4449 und den Dekreten vom 8. September 1878 Nr. 4498 und 25. März 1883 Nr. 1262) in solche, welche alljährlich, welche in bestimmten Perioden, und welche ohne vorher

bestimmte Termine vorzunehmen sind. Die ad 1 und 2 genannten müssen in den Hauptresultaten längstens 6 Monate nach Ablauf des Erhebungsjahres veröffentlicht werden. Während beide ihre Grundlage in diesen königlichen Dekreten finden, werden ihre Details, sowie die ad 3 genannten überhaupt, durch Ministerialverordnung normirt.

Gegenwärtig ist die Verwaltungsstatistik Italiens streng nach dem Grundsätze der Amtseinheit angeordnet; Spezialämter gibt es neben der Generaldirektion gar nicht, nur wird selbstverständlich seitens der einzelnen Verwaltungsressorts auch unausgelöst verwaltungsstatistisch gearbeitet. Die auf Grund der älteren Dekrete eingeführten resp. bestätigten und reorganisierten lokalen und Provinzialkommissionen hätten bis 1887 statutenmäßig als Hilfsorgane der Generaldirektion fungieren sollen, was aber wohl nie recht der Fall war.

Die Methodik folgt in höchst ausgebildetem Maße und vorzüglichster Weise dem Grundsätze der ausgelösten einheitlichen Aufbereitung auf Grundlage von in Form der Fragebogen oder Tabellen angeordneten Aufnahmekarten (Trauungen, Sterbefälle, Todesursachen, Kranke in Spitälern, Kriminalität, Wohlthätigkeitsanstalten, Vorschusskassen, Schulen zc.), wobei auch die entsprechenden Register der verschiedenen Behörden (insbesondere derjenigen für Justiz) ihre Regelung erfahren haben. Von speziellen großen Operationen ist insbesondere die *Inchiesta sulle condizioni igieniche e sanitarie* (1886) und jene über die *Opere pie* (eben abgeschlossen) zu erwähnen, für welche mit königlichem Dekret von 1880 eine spezielle Kommission eingesetzt wurde. Wenn sich somit schon das Amt Italiens als höchst bedeutend und interessant herausstellt, so wird dessen Eigenart und Wichtigkeit noch dadurch gekennzeichnet und erhöht, daß es die internationale Statistik in unstreitig vorzüglichster Weise auf zahlreichen Gebieten als Bestandteil seiner eigenen Thätigkeit pflegt.

Das internationale statistische Institut hat in Italien ein Heim gefunden und die Verwaltungsstatistik dieses Landes ist für die internationale Entwicklung derselben in den letzten Jahren in erster Linie bestimmend gewesen.

Publikationen. Die Quellenpublikationen hängen nicht zusammen, sondern beziehen sich als *Statistica de . . .* oder *Movimento de . . .* auf alle einzelnen Gebiete. Sie enthalten fast immer eine „*Introduzione*“ und öfters „*Confronti internazionali*“. Insbesondere nennenswert sind *Mov. dello stato civile* (seit 1878 mit Rückblicken und internationalen Vergleichen: 1884); *Stat. giudiziaria* (seit 1880) zc. Daneben besteht das *Annuario stat. italiano* 1878, dann seit 1881 in großem Umfange; ein kleines *Compendium* fehlt. Die *Annali di stat.* (seit 1878; Register, *Indice*

analitico 1883) bilden eine wertvolle Zeitschrift. Die Karten und graphischen Darstellungen überhaupt sind infolge der vorhandenen technischen Kräfte ausgezeichnet. (Im Detail vergl. Anniversaire, S. 356.)

Aufwand. (27 ordentliche, 150 außerordentliche Beamten) 1885/86 Personalaufwand 395 000 £., derselbe für Arbeiten in anderen Ministerien 35 000 £.; Druckkosten aller Art 158 000 £. (darunter 100 000 £. für die Publikationen), andere Realausgaben 36 000 £., zusammen somit 624 000 £. Die Volkszählung 1881 erforderte ca. 2,7 Mill. £. Im allgemeinen sind also die Kosten in Anbetracht der großartigen Arbeitsleistung als gering zu bezeichnen, was namentlich der straffen Vereinheitlichung zu verdanken ist. Allerdings ist der Aufwand seither, und zwar vorwiegend durch die Anforderungen der reorganisierten Kriminalstatistik beträchtlich gestiegen.

§ 51.

Schweiz.

Litteratur Vergl. § 45 zu VI. Dazu Kummer, Geschichte der Statistik in der Schweiz. Zeitschrift für Schweiz. Stat., Jahrg. 1885, S. 1 ff. Ferner verschiedene Artikel derselben Zeitschrift über die Handelsstatistik, den Verband der Statistiker, Kantonalstatistik etc., zusammengestellt im Index für die Jahre 1865—1889; dann in Jahrg. 1890 ff. — Joachim, Institut für Arbeitsstatistik.

I. Die Verwaltungsstatistik der Eidgenossenschaft. Die erste Zeit der unausgelösten Verwaltungsstatistik (mit Volks- und Viehzählungen, dann einer Zollstatistik; besonders Francini), welcher frühzeitig Volkszählungen zu verdanken sind, dauerte auch nach der Verfassung von 1798 und selbst jener von 1849 fort, obgleich in dieser die Statistik eine verfassungsmäßig gewährleistete Stellung im Departement des Innern erhielt, und seit 1851 „Beiträge zur Statistik der Schweiz. Eidgenossenschaft“ erschienen.

1. Die Errichtung eines eidgenössischen statistischen Amtes erfolgte erst mit Bundesgesetz vom 21. Januar 1860 und Reglement vom 13. Januar 1863 (Vogt, M. Wirth, Kummer, Milliet, Guillaume); dieses im Jahre 1870 reformierte Amt kämpft bis heute mit den Verfassungsverhältnissen, indem ihm die Selbständigkeit der Kantone große Schwierigkeiten bereitet. Es fungiert als das Einheitsamt und erstreckt seine regelmäßige Thätigkeit insbesondere auf Volkszählungen (seit 1860 gesetzlich alle 10 Jahre), Bevölkerungsbewegung, Auswanderung, Viehzählung (seit 1876 gesetzlich alle 10 Jahre), ärztliche und pädagogische Ergebnisse bei der Rekrutierung, Unfälle; daneben spezielle oder seltenere Aufnahmen, vornehmlich über Versicherungswesen, Sparkassen, Armenwesen, Schulwesen, Bergbau, Straf- und Gefängniswesen, Alpenwirtschaft, welche jedoch unausgelöst und vielfach ganz ohne Ingerenz des Amtes zu

stande kommen. Die Arbeiten erscheinen zumeist im Sammelwerke „Schweizerische Statistik“ (seit 1860) und daneben auch gesondert.

2. Neben diesem Amte besteht im Eisenbahndepartement ein statistisches Amt für Eisenbahnstatistik seit 1874.

3. Nach Erlassung des Zolltarifes von 1884 wurde mit Verordnung vom 10. Oktober und 13. November 1884 ein statistisches Amt im Zolldepartement errichtet, an welches die Warenstatistik vom eidgenössischen statistischen Amte überging (Geering).

Die Verwaltungsstatistik basiert somit im Wesen auf Gesetzen, und die Thätigkeit des Generalamtes wird durch Beschlüsse des Bundesrates selbst in ihrer Richtung bestimmt. Die Amtseinheit ist ohne Not aufgegeben worden. Die innere Einrichtung des Amtes besteht zumeist in dauernder Betrauung der Angestellten mit bestimmten Zweigen der Statistik. Die Methode der Zählkarten ist nur auf dem Gebiete der Bevölkerungsbewegung und zwar seit 1876, nämlich mit der Zivilstandsregisterordnung, eingeführt. Lokale Organe bestehen nicht und können nach der Verfassung nicht einmal gut bestehen. Eine Zentralkommission ist nicht eingeführt, ebensowenig wie Spezialkommissionen, wenn man von solchen für spezielle Fälle absieht. Zwischen Verwaltung und Statistik besteht eine so enge Verbindung wie kaum irgendwo, was so weit geht, daß im großen und ganzen die statistischen Operationen, statt dauernden Charakters zu sein, auf bestimmte Verwaltungsreformen zurückzuführen sind.

II. In den Kantonen besteht eine ungemein rege verwaltungsstatistische Thätigkeit, welche sich jedoch ganz überwiegend in der nicht ausgelösten Form vollzieht. Im allgemeinen liegt der Schwerpunkt der statistischen, sowie der öffentlichen Thätigkeit überhaupt, bis jetzt noch in den Kantonen. Die bestehenden kantonalen statistischen Aemter, deren Arbeiten vielfach eingehende Untersuchungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft, Kommunal финанzen zc. und im allgemeinen hohes Verständnis der Sache zeigen, sind folgende:

a) Das statistische Amt des Kantons Bern, gegründet 1848, dann neuerdings 1856 (Hildebrand, Chatelanat, jetzt Mühlemann).

b) Das statistische Amt des Kantons Zürich, gegründet 1868 (Neberli).

c) Das statistische Amt des Kantons Aargau ist zwar sehr alt, indem sich sein Bestand bis in das Jahr 1828 zurückverfolgen läßt, es stellt sich jedoch durch seine Leistungen erst in der jüngsten Zeit in die Reihe der modernen statistischen Aemter (Naef).

Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern, seit 1868; Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus (Bern) 1883 ff. — Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich, mit 1878 beginnend. — Aargauische statistische Mitteilungen 1888 ff.

d) Im Kanton Basel-Stadt besteht zwar kein eigenes statistisches Bureau, doch eine sehr nennenswerte verwaltungsstatistische Thätigkeit. Es werden gleichsam temporäre Bureaux für wichtigere Erhebungen in der Art errichtet, daß deren Leitung jeweilig einem akademischen Vertreter der Statistik übertragen wird. Die jüngsten durch Bücher bearbeiteten Erhebungen beziehen sich auf die Finanzen (1878—1887), die Bevölkerung (1888) und die Wohnverhältnisse (1890).

III. Bisher ist der Plan einer umfassenden schweizerischen Statistik der Eidgenossenschaft an der Selbständigkeit der Kantone gescheitert, und jedes Stück derselben muß mühsam erkämpft werden. Aus der Erkenntnis dieses Umstandes ist die Konferenz schweizerischer Statistiker in Aarau vom 22. Juli 1889 hervorgegangen, auf welcher die Kreierung einer aus den Vertretern der statistischen Amtsstellen und Vereine bestehenden Kommission zur Förderung der amtlichen und wissenschaftlichen Statistik, dann jährliche Zusammenkünfte beratenden Zweckes, und die Herausgabe eines statistischen Jahrbuches beschlossen wurde. Die genannte Konferenz hielt bisher eine zweite Session am 18. Oktober 1890 in Bern, endlich eine dritte am 19. und 20. Oktober 1891 in Neuchâtel ab, und kann nunmehr als dauernde Einrichtung angesehen werden. Als Frucht ihrer Bestrebungen ist das „Statistische Jahrbuch der Schweiz“ zu bezeichnen, dessen erster Jahrgang 1891 vom eidgen. statistischen Bureau herausgegeben wurde. Die bisher ganz mangelnde Uebereinstimmung auf den meisten Gebieten der Verwaltungsstatistik wird hoffentlich durch die Verhandlungen dieser Konferenz, welche ihre Aufgabe bisher sehr ernst auffaßte, herbeigeführt werden.

IV. Bisher ist der Einheitsgedanke einer schweizerischen Statistik, mehr noch als im eidgen. Bureau, in der schweizerischen statistischen Gesellschaft in Bern und ihrer Zeitschrift ausgeprägt¹⁾. Es ist deshalb nicht gut einzusehen, weshalb die doch ganz übereinstimmende Tendenz der „Konferenz“ nicht zu einer Vereinigung der letzteren mit der Gesellschaft geführt hat.

V. Für die Zwecke der Arbeitsstatistik, für welche ein eigenes Amt nicht besteht, ist dadurch vorgesorgt, daß das schweizerische Arbeiter-Sekretariat mit Förderung des Bundes die einschlägigen Arbeiten unternimmt. Bisher kann dieses Auskunftsmittel kaum als zweckentsprechend bezeichnet werden.

¹⁾ Vgl. § 78, II

§ 52.

Die Niederlande. Belgien. Luxemburg.

Litteratur. Vgl. § 45 zu VI, namentlich le 25^e Anniversaire S. 205 ff. Dazu Beaujon, La statistique officielle aux Pays-Bas Paris 1886.

I. **Niederlande.** Die amtliche Verwaltungsstatistik in den Niederlanden ist heute, und zwar seit 1878, durchaus als nicht aufgelöst zu bezeichnen, die Organisation von eigenen Aemtern gehört der Geschichte an; eine Ausnahme machen nur die lokalen Unterbehörden, von welchen sofort die Rede sein wird. Die amtsweise Organisation hatte stets mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen und brachte es trotz originellen Ideen von weittragender Bedeutung zu keinem gesunden Leben.

Der erste Anlauf datiert von 1826, wo eine statistische Kommission unter Smits errichtet wurde; diese fand 1830 ihr Ende als Smits sich dem neuen belgischen Staate anschloß. Nach diesen Vorgängen kam es erst wieder 1848 zur Errichtung eines statistischen Amtes und zwar im Ministerium des Innern (Baumhauer bis 1876, dann Bosch-Kemper), welches seinen Wirkungsbereich immer mehr erweiterte, aber doch nur eine Ministerialabteilung vorstellte; dasselbe wurde 1878 aufgelöst und der statistische Dienst in die nicht aufgelöste Form zurückgeführt, in welcher er sich in den anderen Zentralstellen schon früher befand. Daneben wurde im Jahre 1858 eine statistische Zentralkommission (Reichskommission) errichtet, welche aber schon 1861 ihr Ende fand (Vissering, Akersdijk). Ein lokaler Organismus wurde durch die Verfassung von 1848 angebahnt, welche eine jährliche Berichterstattung der Provinz- und Kommunalverwaltungen in den zugehörigen Konseils vorschrieb; diese wurde 1858 (vgl. Dekret vom 5. November, Gesetzsammlung 75 und 76) dadurch in festere Formen gebracht, daß bei den Provinzbehörden Abteilungen als statistische Aemter errichtet wurden, welche Organisation bis heute besteht. Da aber diese Organe im Wesen auf den kommunalen Berichten fußen, diese aber nur von den größeren Städten ausgehen und überhaupt ungleichförmig sind, so hat diese im Prinzip vorzügliche Einrichtung nicht den erwarteten Effekt, umsomehr als seit 1878 nur die unmittelbar administrativ wichtigen Daten obligatorisch sind. Das Ministerium des Innern steht bezüglich der Statistik mit diesen Organen in Verbindung.

Bei allen diesen Umständen ist es erklärlich, daß die administrativen Zwecke ganz vorwiegen, daß von eingehenden Bearbeitungen wenig die Rede sein, kann und die Methode keine besondere Aus-

bildung erfahren hat, wenn auch die Statistik der Bevölkerungsbewegung immerhin charakteristisch genannt werden muß und Baumbauers Bearbeitungen einen anerkannten Ruf besitzen ¹⁾.

Publikationen, insbesondere: Statistisches Jahrbuch 1851—1866 (begründet eigentlich schon 1829 durch Lobatto); das Quellenwerk: Statistische Bescheiden, 1865—1874 (Bevölkerungsbewegung, Finanzen der Selbstverwaltung, Rekrutierung); dazu die Bevölkerungs- und Sterbetafeln; „Bydragen“ als Fortsetzung des Quellenwerkes, 1876—1878; die weitere Fortsetzung über Bevölkerungsbewegung: Stat. van den loop der Bevolk., seit 1878, gehört schon der gegenwärtigen nicht ausgelösten Zeit an. — Für die Zeit von 1826—1830 ist zu vergl.: Quetelet, im Bulletin de la commission de stat. belge I, 533 ff.

II. Belgien. Die Verwaltungsstatistik in Belgien zeigt in ihren Grundzügen große Ähnlichkeit mit derjenigen Hollands, nur daß diese Grundzüge zu einer ungleich größeren Ausbildung gelangten, an welcher es in Holland meist ganz gebrach. Ueberdies verfügte die belgische Statistik über die bedeutende Persönlichkeit Quetelets, welchem sie den größten Teil ihrer früheren Bedeutung verdankt. In der letzten Zeit vermochte sie sich zwar nicht mehr auf der ehemaligen Höhe zu halten, nimmt aber immer noch eine ganz beachtenswerte Stellung ein.

Schon 1831, also unmittelbar nach der Konstituierung des Königreichs Belgien, wurde im Ministerium des Innern eine „Generalstatistik“ (Smits bis 1851, dann Heuschling, jetzt Leemans) eingerichtet, neben welche im Jahre 1841 eine statistische Zentralkommission trat, die von grundlegender Wichtigkeit für das Institut der Zentralkommissionen überhaupt in Europa werden sollte; ihre Bedeutung ist eine ungleich höhere als die ihres holländischen Vorbildes. Ihr erster und langjähriger Präsident war A. Quetelet. Diese Zentralkommission hat einige statistische Gebiete selbst zu erheben und zu bearbeiten, und vermittelt sonst nur die Vollständigkeit und Einheitlichkeit in den Veröffentlichungen der im übrigen ganz unausgelösten Verwaltungsstatistik. Als lokale statistische Organe wurden 1843 (Arrêt vom 6. April) statistische Provinzialkommissionen errichtet, welche die Sammlung des Materiales zu überwachen haben, und deren Stellung derjenigen der statistischen Zentralkommissionen analog ist. Gegenwärtig scheint jedoch ihre Thätigkeit sehr beschränkt zu sein.

Durch Quetelets hervorragende Persönlichkeit, dadurch daß der erste Kongreß in Belgien stattfand und Quetelet an dessen Arbeiten in ausschlaggebender Weise teilnahm, endlich wegen ihrer vielfach in der Form nachgeahmten Zentralkommission ist die belgische Statistik in internationaler Hinsicht sehr belangreich gewesen.

Publikationen. Als Quellenwerk gelten: Die Documents statistiques, 1836—1841 und 1857—1869; das Jahrbuch seit 1870; die

größere Perioden umfassenden Exposé's allgemeinen Inhaltes, 1841—1850, 1850—1860, 1861—1875; Mouvement de l'état civil seit 1867; die Zählungenwerke; dreijährige Uebersichten über das Schulwesen seit früher Zeit. Daneben bestehen noch spezielle Werke vornehmlich für die Zeit vor 1836 und nach 1841, während welcher die offiziellen Dokumente nicht bestanden, aber auch für die späteren Jahre und zwar insbesondere über Justiz, Provinzialverwaltung und Finanzen sowie Kommunal финанzen; die Industrieerhebungen von 1846 und 1880 zc. — Die statistische Zentralcommission besitzt seit 1843 ihr Bulletin. — Während die Provinzialcommissionen eigene Publikationen nicht besitzen, die Verwaltungsstatistik der Provinzen vielmehr unausgelöst gehandhabt wird, werden die Rapports der ärztlichen Provinzialcommissionen durch die Generalstatistik seit 1859 veröffentlicht.

III. Ueber eine Verwaltungsstatistik in Luxemburg verlautet bisher nichts, 1890 wurde eine Volkszählung vorgenommen und ihre Resultate als Beilage zum Mémorial veröffentlicht.

¹⁾ Ueber das Statistische Institut der Niederlande vgl. § 78, I.

§ 53.

Schweden-Norwegen. Dänemark.

Litteratur. Vgl. § 45 zu VI, besonders Le 25^e Anniversaire, S. 241 ff. (Schweden) und S. 258 ff. (Dänemark).

I. Schweden besitzt das älteste statistische Organ und hat damit gleichzeitig die Idee der statistischen Kommissionen zuerst zur Ausgestaltung gebracht, allerdings ohne daß eine Einwirkung auf die holländisch-belgische statistische Zentralkommission zu erkennen wäre.

Die Sammlung der Bevölkerungsbewegungsdaten, welche schon seit 1749 (eigentlich seit 1730) üblich war, erfolgte seit 1756 durch die neu errichtete Tabellenkommission, deren Stellung im Wesen der späteren belgischen ähnlich war, und deren Aufgabenkreis sich allmählich auch über andere statistische Gebiete erstreckte; eine Veröffentlichung der Daten begann mit dem Jahre 1818. Diese Gestaltung wurde 1858 (Kgl. Ord. vom 22. Juli) in die gegenwärtige Form umgeändert, die sich aber nicht viel von der früheren unterscheidet; eine neuerliche Regelung fand 1879 (Kgl. Instr. vom 7. November) statt²⁾. Am meisten bemerkenswert ist, daß nunmehr neben die statistische Tabellenkommission ein statistisches Zentralbureau tritt. Zwischen beiden besteht ein enger Zusammenhang dadurch, daß der Direktor des letzteren (Berg, Sidenblad) Vizepräsident der Kommission ist (deren Präsidium dem Minister des Innern zusteht). Die Funktion der letzteren ist im allgemeinen beratend; der Direktor des Bureau's ist für seine Amtsführung dem

König verantwortlich. Das Verhältnis von ausgelöster und nicht ausgelöster Statistik läßt sich dahin angeben, daß jede Zentralstelle unausgelöst ihre Gebiete und das Zentralamt den Rest statistisch bearbeitet, und daß alle diese Gebiete als besondere (mit Buchstaben A—X bezeichnete) Serien durch das Zentralbureau in dem Quellenwerke veröffentlicht werden. Die besondere Bedeutung Schwedens für die Geschichte der Bevölkerungsstatistik und die eigenartige Organisation und Methode dieser letzteren, finden an anderer Stelle ihre Würdigung.

Publikationen. Das genannte Quellenwerk führt den Namen *Bidrag till Sveriges officiella statistik* (seit 1858) und trat an Stelle der früher von den einzelnen Zentralstellen und der Tabellenkommission herausgegebenen Berichte; die Zeitschrift *Statistik tidskrift* (seit 1860) enthält von 1871 an in jeweiligen ersten Jahreshefte ein statistisches Jahrbuch.

Aufwand. Da der Schwerpunkt der Verwaltungsstatistik in der unausgelösten Thätigkeit liegt und das sogen. Zentralbureau vielfach nur formell vorgeht, so sind die Kosten des letzteren gering. Der Aufwand war für 1886 mit 64500 Kronen präliminiert, wovon 43000 auf den Personalaufwand, 17000 auf die Veröffentlichungen und der Rest auf den sonstigen Realaufwand entfiel.

II. **Norwegens Verwaltungsstatistik** nahm auch aus den Parochialregistern ihren Anfang und zwar wurde das später ausgehntere Tabellenwerk, zunächst von 1838 angefangen, vom Finanzministerium bearbeitet, während ein statistisches Zentralbureau im Ministerium des Innern erst 1846 errichtet und 1861 reorganisiert wurde (*Aschehoug, Kiaer*), von welchem die Bearbeitung und Veröffentlichung einer größeren Anzahl von Gebieten der Verwaltungsstatistik vorgenommen wird; andere (z. B. Unterricht, Kriminaljustiz, Armenwesen, Sanität, Staatsfinanzen, Eisenbahnen etc.) werden in den zugehörigen Zentralstellen nicht ausgelöst bearbeitet. Doch erfolgt auch die Veröffentlichung dieser Arbeiten, ähnlich wie in Schweden in dem vom Zentralamte ausgehenden Quellenwerke. Im Zentralamte selbst besteht für die meisten und wichtigsten Erhebungen eine streng ausgelöste und einheitliche Aufbereitung. Eine Zentralkommission besteht nicht; deren Stelle versehen periodische Beratungen der Vertreter der einzelnen Zentralstellen.

Publikationen. Quellenwerke: *Norges officielle Statistik*, seit 1856, die neue Serie seit 1885 in fortlaufend nummerierten Hefen; seit 1879 besteht ein Jahrbuch, und seit 1833 die für kleinere und raschere Mitteilung bestimmte Zeitschrift *Meddelelser*. Unter dem Titel *Fortegnelse* erschien (*Kristiania* 1889) ein offizieller Katalog sämtlicher seit 1828 erschienenen verwaltungsstatistischen Arbeiten des Landes.

III. **Dänemark.** Nachdem bis 1833 die Verwaltungsstatistik in nicht ausgelöster und in ausschließlich für Regierungszwecke zugänglicher Form betrieben wurde, wurde in dem genannten Jahre

eine Tabellenkommission errichtet, deren Aufgaben 1850 an das bis jetzt bestehende statistische Amt übergingen (Bergsøe, David, Falbe-Hansen, Gad). Die Verwaltungsstatistik ist seit Einrichtung desselben vollständig nach dem Prinzip der Amtseinheit organisiert und in großem Maße ausgelöst, indem nur die Statistik der Kommunikationsanstalten und Gefängnisse den Zentralstellen überlassen ist. —

Die Verwaltungsstatistik in den drei skandinavischen Staaten zeigt somit ganz übereinstimmende Grundzüge. Sie führt durchwegs auf die Bearbeitung der Bevölkerungsbewegung und die Tabellenkommissionen zurück, folgt ganz dem Prinzip der Amtseinheit, wobei aber die Aufnahme und Aufbereitung der Daten im weitesten Umfange unausgelöst betrieben wird, und dem Zentralbureau häufig nur die Veröffentlichung der erzielten Nachrichten obliegt. Die Bearbeitung dringt selten tiefer ein, sondern begnügt sich meist mit der tabellarischen Formulierung, welcher eine Einleitung vorausgeschickt und ein französisch verfaßter Index beigegeben wird. Es ist wohl der Isolierung dieser Staaten zuzuschreiben, daß sie, ungeachtet bei ihnen die Verwaltungsstatistik in guter Durchbildung weiter zurückreicht als anderwärts und frühzeitig jene Organe besessen hat, die heute allgemein angenommen worden sind, keinen Einfluß auf die allgemeine Fortbildung der Verwaltungsstatistik auszuüben vermochten.

Publikationen. Sämtliche Publikationen sind als „Danmarks Statistik“ bezeichnet und zwar ist zu nennen: Das Quellenwerk Statistisk Tabelværk, seit 1835, dessen seit 1879 erscheinende IV. Serie nach schwedischem Vorbilde in mit Buchstaben (A—E) geteilte Serien für die einzelnen statistischen Gebiete zerfällt; die statistischen „Meddelelser“ als Zeitschrift seit 1852 und der „Sammendrag“ als Jahrbuch seit 1869.

Der Aufwand belief sich im Durchschnitte der Jahre 1878—1885 in Summe auf 43 128 Kronen; für 1885 waren präliminiert an: Personalaufwand 22 628, Kosten der Veröffentlichungen 12 500, sonstigem Realaufwand 2700 Kronen; daneben berechnet sich der außerordentliche Jahresbedarf etwa mit 5500 Kronen im Jahresdurchschnitte.

¹⁾ Diese Instruktion ist im Journal der Pariser statistischen Gesellschaft, Jahrg. 1882, im Supplement zum X. Heft abgedruckt.

§ 54.

Spanien. Portugal.

Litteratur. Vgl. § 45 zu VI.

I. Spanien. Pasqual, Rapport sur l'état, l'organisation et le progrès de la Stat. en Espagne. Madrid 1872. — In der Colleccia legislativa de estadística, 1862, ist ein geschichtlicher Abriss und die Statuten und Dekrete bis 1813 zurück enthalten. — Memoria elevada

al Min. Prés. por la direcion gen. de estad. 1870. — Arrillaga, Notice sur les publications statistiques de l'Espagne les plus recentes. Madrid 1891.

II. Portugal. Relatorio consulta da repartiçao de estadistica, 1861, enthält Einleitung, Programm und Gesetzentwurf. — Anuario 1884, Einleitung. — Ueber die Statistik von Portugal vgl. auch die Zeitschrift des preuß. stat. Bureau's, Jahrg. 1865.

I. Spanien. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts bestand in Spanien, namentlich durch die drohende Verwicklung mit Frankreich und dann durch dessen Beispiel hervorgerufen, eine äußerst lebhaft verwaltschaftliche Tätigkeit. Diese vollzog sich, der Zeit entsprechend, unausgelöst; es fand jedoch eine Sammlung der reichhaltigen Materialien bei dem Departamento de fomento statt. In der folgenden Zeit bis zur Mitte des Jahrhunderts ließen diese Bestrebungen erheblich nach und wurden auf vielen Gebieten durch die private Arbeit abgelöst.

Gegenwärtig besteht wohl auch in Spanien eine organisierte Verwaltungsstatistik, welche aber den zahlreichen Verfassungs- und Verwaltungsänderungen zufolge großen Wechsel aufweist, und im allgemeinen in der Ausbildung etwas zurückgeblieben ist. Es besteht zunächst

1. und zwar seit 1856 im Handelsministerium eine statistische Generaldirektion mit einer geographischen und statistischen Abteilung, welche sich gegenwärtig als Direktion des geographisch-statistischen Institutes darstellt (Ibañez, gegenwärtig Arrillaga). Mit dem Dekrete vom 1. April 1873 wurde ein beratendes Komitee eingesetzt, welches jedoch anscheinend lange nicht mehr besteht. Dasselbe Schicksal erfuhren die statistischen Provinzial- und Lokalkommissionen, welche 1870 konstituiert worden waren.

Die Publikationen des Institutes sind nicht selten ungemein umfangreich, bieten aber meist nur Ziffernmaterial im größten Detail. *Rasegna geografica y estadistica de Espagna* (eine Encyclopädie). Madrid 1888. — Früher bestand ein *Anuario*, 1862—1865, 1866—1867. — *Zensuswerke*, 1887, 1877 und früher. — *Movimento de la poblacion*, in größeren Perioden.

2. Im Finanzministerium besteht ein Spezialbureau für Handels- (und Schiffahrts)-Statistik, welches ein Jahrbuch, dann die üblichen Handelsausweise veröffentlicht.

3. Die Spezialkommission für Arbeitsstatistik veranstaltete eine große Enquete, über welche drei Bände 1889—1891 erschienen sind.

4. In der Generaldirektion für den öffentlichen Unterricht besteht seit 1855 eine Kommission für Inspektion und Statistik des öffentlichen Unterrichtes, von der in fünfjährigen Perioden erscheinende statistische Berichte ausgehen.

5. Die Justizstatistik wird unausgelöst im Justizministerium betrieben (March).

6. Gleichfalls unausgelöst wird in der Generaldirektion der Wohlthätigkeit und Sanität gearbeitet (Bolletino de Sanidad).

II. Portugal erhielt zur selben Zeit und im allgemeinen in ähnlicher Form seine statistischen Organe, welche an Stelle der früheren von den Verwaltungsstellen ausgehenden Thätigkeit traten, ohne dieselbe jedoch einschneidend zu beeinflussen. 1857 wurde ein Generalrat der Statistik im Handelsministerium errichtet, der aber überhaupt keine Thätigkeit entwickelte und sofort wieder aufgelöst wurde. 1859 wurde dann im selben Ministerium ein statistisches Bureau begründet, welches seither bestehen blieb. Dagegen scheint an die Stelle des 1860 errichteten statistischen Bureaus im Kriegsministerium wieder die unausgelöste Thätigkeit dieser Verwaltungsbehörde getreten zu sein. Der Versuch mit einer Zentralkommission wurde wieder 1869 unternommen, vorwiegend, wie es scheint, aus Gründen der Zählungen und des statistischen Jahrbuches. Gegenwärtig steht nun die An gelegenheit so, daß eine ausgedehnte und intensive unausgelöste Verwaltungsstatistik auf allen Gebieten von den zugehörigen Verwaltungsstellen mit selbständigen Publikationen betrieben wird, und daß in größeren Perioden (1875, 1884, 1888) ein umfassendes Jahrbuch von dem statistischen Bureau im Handelsministerium veröffentlicht wird, dem auch die Zählungen zustehen.

Publikationen. Anuario estadístico, 1875, 1884, 1880. — Zählungen seit 1835, zuletzt 1890. — Movimento da população, 1887, 1890. — Von unausgelöster Verwaltungsstatistik ist zu nennen: Boletim estadístico. Conselho das alfandegas (Handelsausweise). — Estadística dos impostos 1885/1886 2c.

§ 55.

Rußland.

Litteratur, § 45 zu VI: Daqu Stieda, in Conrads Jahrbüchern, 36. Bd. S. 67 f., 38. Bd. S. 67 ff. und 40. Bd. S. 74 f. und 414 f. — Ders., Zur neueren russischen Statistik, in Statistische Monatschrift XI. Jahrg. S. 67 f. — Ders., Zur Pflege der Statistik in Rußland, Russ. Revue, XIX. Jahrg, S. 277 f. — Ders., Zur Pflege der Statistik in Rußland. Stat. Monatschrift, VII. Jahrg., S. 570. — v. Seidlitz, Ueber den Stand der demogr. Arbeiten des Kaukasus, Schriften des IV. Dem. Kongresses, Heft 37, S. 76 ff. — Johnson, Theorie der Statistik (russisch).

I. Die Verwaltungsstatistik in Rußland kämpft mit bedeutenden Schwierigkeiten, als welche in erster Linie die enorme Ausdehnung des Reiches und dann der geringe und überdies lokal höchst diffe-

rierende Bildungsgrad der Bevölkerung zu bezeichnen sind. Nichtsdestoweniger ist die verwaltungstatistische Thätigkeit eine allgemein verbreitete und ziemlich intensive, nur daß sowohl Organisation als auch Methode den strengen Anforderungen nicht Stand zu halten vermögen. Im allgemeinen ist die Verwaltungsstatistik als ausgelöst, aber nicht einheitlich zu bezeichnen, wobei auch die Aufbereitung in verteilt ausgelöster Weise durch die bestehenden lokalen statistischen Organe vor sich geht. Auch werden vielfach Vertrauenspersonen, Agenten und dergl. zur Aufnahme verwendet, wodurch eine statistische Thätigkeit in den weiten, von nicht zureichend vorgebildeter Bevölkerung bewohnten Gebieten öfters überhaupt erst möglich wird. Vorwiegend wendet sich die statistische Thätigkeit der Erhebung von speziellen Erscheinungen zu, was nicht selten zu wertvollen Monographien führt; dagegen fehlt die Beachtung der Anforderung nach Vollständigkeit. Ueberhaupt bezieht sich die Verwaltungsstatistik im allgemeinen nur auf das sogen. europäische Rußland, und auch hierfür sind die Daten auf vielen Gebieten lückenhaft. Die Kenntnisaufnahme der Publikationen wird durch die Sprachschwierigkeit sehr erschwert, umso mehr als französische Titel- oder Kopfübersetzungen wohl hier und da den Werken der Reichs-, aber fast nie jenen der Gouvernementsstatistik beigegeben werden. — Bis zum Beginn des laufenden Jahrhunderts ist von einer Verwaltungsstatistik eigentlich nicht die Rede. Erst mit der Verwaltungsorganisation von 1802 wurde den Verwaltungsbehörden die Sammlung statistischer Materialien vorgeschrieben, welche in den Verwaltungsberichten mitgeteilt wurden. Im Jahr 1834 wurde

1) ein statistisches Zentralbureau im Ministerium des Innern errichtet, welches 1852 in das statistische Komite, und 1858 (Gesetz vom 4. März) in ein statistisches Zentralkomite umgewandelt und später reorganisiert wurde, und neben welchem ein statistischer Rat funktioniert (Semenow, Troinitzky). Ferner bestehen bereits seit 1834 statistische Komites in den einzelnen Gouvernements, welche nicht nur für ihr Gebiet selbst Erhebungen durchführen und veröffentlichen, sondern auch insbesondere seit der Reorganisation von 1860/64 als lokale Unterbehörden des Zentralkomites für Aufnahme und Aufbereitung in Betracht kommen. Diese letzteren funktionieren in den einzelnen Gouvernements sehr verschiedenartig nach Qualität und Quantität.

Publikationen. Statistische Tabellen für 1856—1858. — Statistisches Jahrbuch (seit 1866), eine Serie von größeren Monographien. — Seit neuester Zeit (1887) erscheint eine Statistik des Kais. Rußl. als Quellenwerk. — 1887 wurde ein einzelnes Annuaire als Totalabriß herausgegeben. — Statistische Mitteilungen aus Rußland, 1868 ff. (Abdruck aus dem

St. Petersburger Kalender). -- Spezielle Arbeiten über Bevölkerungsbe-
wegung; ferner die Statistique financière de la R. von G. Kaufmann.

2. Im Finanzministerium, Justiz-, Domänen- und
Wegebauministerium (Borkowski) bestehen statistische Sek-
tionen von mehr oder weniger ausgelöstem Charakter. Im ersteren
wird ein Annuaire des finances russes (von Vesselowski) bear-
beitet und werden Ausweise über den Handelsverkehr erstattet. Auch
die übrigen Ministerien besitzen Sammelwerke oder Sammlungen
statistischer Daten, resp. Nachrichten.

II. **Finland.** Die Verwaltungsstatistik Finlands bietet in ihrer
Organisation viel Ähnlichkeit mit jener Schwedens und besitzt einen
hohen Grad der Ausbildung. Nach einer langen, bis 1749 zurück-
reichenden Periode unausgelöster Bevölkerungs- und bis 1735 zurück-
reichenden Periode einer unausgelösten Provinzialstatistik als Grund-
lage einer einheitlichen Verwaltungsstatistik, während welcher Zeit
jedoch Veröffentlichungen sehr spärlich sind, wurde 1865 provisorisch
und 1870 definitiv ein statistisches Amt im kaiserlichen Senat (Mini-
sterium des Innern) organisiert (bis 1885 Ignatius, dann Bor-
ström), neben welchem 1865—1884 eine statistische Zentralkommission
mit wenig Erfolg funktionierte. Außer diesem statistischen Amte,
dessen Wirkungskreis ziemlich beschränkt ist, besteht dann noch eine
ziemlich ausgedehnte unausgelöste Verwaltungsstatistik (für Sanität,
Unterricht, Justiz, Gefängnisse, Wälder, Berg- und Hüttenwerke,
Industrie, Transport, Banken und Kredit, Piloten und Leuchttürme).
Die Resultate dieser unausgelösten Verwaltungsstatistik, welche früher
in selbständigen periodischen Schriften veröffentlicht wurden, sind seit
der zweiten Hälfte der achtziger Jahre in dem offiziellen Quellenwerke
mit besonderer Seriennummer (nach Schwedens Vorbild) vereinigt.

Die Publikationen erscheinen finisch und schwedisch mit franz.
Behelfs-Üebersetzungen, und zwar besteht seit 1865 das Quellenwerk: Suone-
mann Virallinen Filasto oder Bidrag till Finlands officiella Statistik
in Serien, in welchem seit der jüngsten Zeit auch die früher selbständig
publizierten Resultate der nicht ausgelösten Verwaltungsstatistik aufgenommen
sind; dann das statistische Jahrbuch für Finland (Statistik Arsbok för
Finland) seit 1878; endlich sind noch mehrere halb-offizielle Arbeiten, näm-
lich ein statistisches Handbuch 1872, Renseignements sur la population,
1869 und „Das Großherzogtum Finland“ (letztere Schrift in mehreren
Sprachen) zu nennen.

§ 56.

Die Balkanstaaten. (Griechenland, Serbien, Rumänien, Bulgarien, Montenegro, die Türkei.)

Litteratur. Vgl. § 45 zu VI, ferner für:

Serbien: Bach, Die Bevölkerung des Königreichs Serbien, Statistische Monatschrift, XIV. Jahrg. S. 1 ff.

Rumänien: Olanesco, Mémoire sur la statistique de la Roumanie; Djuvara, Communication; beides Schriften der Wiener Session des Internationalen statistischen Institutes.

Türkei: Statistische Monatschrift, Jahrg. 1891 S. 596 ff.

Die Entwicklung und Ausbildung der Verwaltungsstatistik auf dem Balkan steht in engstem Zusammenhange mit den politischen Verhältnissen dieser Staaten. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß die Statistik immerhin aner kennenswerte Leistungen aufweist, welche eigentlich erst den Balkan der populationistischen und volkswirtschaftlichen Kenntnis erschlossen haben, indem sie an Stelle der früheren (und jetzigen) Konsularberichte, sowie der Berichte des englischen Handelsamtes traten. Durchwegs beinahe ersteht die Verwaltungsstatistik unmittelbar mit der politischen Selbständigkeit, und zwar liegt vor allem das Bedürfnis nach Kenntnis der Volkszahl, für welche bis zu dieser Zeit alle genauen Anhaltspunkte fehlen, daneben des Handels nahe, was auch charakteristisch ist, da der Balkan bis zur Gegenwart kaum als etwas anderes, wie als ein Exportgebiet der europäischen Staaten angesehen wurde.

I. Der älteste statistische Dienst ist jener Griechenlands, wo derselbe in die Zentralstellen verteilt ist. Das Hauptamt besteht im Ministerium des Innern, daneben noch eines im Finanzministerium (speziell für Handel), und zwar beruhen dieselben sowie deren Thätigkeit auf königlichen Dekreten. Die Errichtung des erstgenannten Bureaus erfolgte schon 1834 (geleitet in der zeitlichen Folge von Spiliotakis, Souzko, Mansolas, Cosakis, Louriotis, und nahm u. a. eine ganze Reihe von Volkszählungen vor.

Das Quellenwerk ist die Statistique de la Grèce (griechisch-französisch) seit 1861, zumeist Bevölkerungsbewegung enthaltend. Vom Finanzministerium wird das Bulletin du commerce de la Grèce herausgegeben.

II. Gleichfalls sehr früh begann der statistische Dienst auch in Serbien und zwar noch vor der Begründung des Amtes durch eine Reihe von Volkszählungen (seit 1815, dann 1833 zc. bis 1884 12 Wiederholungen). Die Gründung des Hauptamtes im Finanzministerium erfolgte 1862, und ist die ganze Periode (sowie die private und halboffizielle Thätigkeit vor 1862) an den Namen des Leiters, Jakschitsch, geknüpft.

Publikation. Statistique de la Serbie, nur serbisch, seit 1863.

III. Die Verwaltungsstatistik Rumäniens stammt zwar aus etwas späterer Zeit, doch ist sie gegenwärtig am Balkan unbestritten weitaus am höchsten entwickelt. Die erste Organisation erfolgte 1859 u. f. mit zwei Aemtern für die Moldau und Wallachei in Jassy und Bukarest, welche 1862 vereinigt wurden, und welchen von Anfang her örtliche Organe zu Gebote standen. Darauf folgte die sehr gute Organisierung mit Gesetz vom 11. Dezember 1871 und Reglement vom 21. Mai 1873, Nr. 1014. Es besteht darnach im Ministerium des Innern eine Zentralkommission und ein bureau central (wobei der ersteren die Leitung im großen, Kontrolle und Gutheißung der Publikationen zukommt; die Funktionen sind entgeltlich). Bei den Ministerien bestehen Referenten nebst Adjunkten, denen die resp. statistische Arbeit unter der Leitung des bureau central zu steht. Die lokalen Organe sind zunächst Permanenzkomites der allgemeinen Distrikträte, dann aber die aus denselben gebildeten statistischen Departementskommissionen unter dem Vorsitz des Präsekten oder Souspräsekten, denen u. a. auch die Aufsicht über die Standesämter obliegt, welche sie durch ihre Mitglieder vorzunehmen haben. Der statistische Dienst ist an die Vorbedingung einer Prüfung geknüpft. Auch sonst enthält das Statut treffliche Bestimmungen. —

Es scheint aber, daß alle diese Einrichtungen den bestehenden Verhältnissen zu weit vorausgeeilt waren. An Stelle dieses einheitlichen verwaltungsstatistischen Amtes mit lokalen Organen traten 1881 eine ganze Reihe von statistischen Spezialämtern, ohne daß der Einheit der Verwaltungsstatistik irgendwie Rechnung getragen worden wäre, und zwar statistische Bureaux im Handelsministerium (Bevölkerungstatistik), im Ministerium für Finanzen (Handelsstatistik, bereits seit 1879), öffentliche Arbeiten, Unterricht, ferner in der Sanitäts- und in der Gefängnisverwaltung. Wieder etwa ein Dezennium später kam es zu einer neuerlichen Umänderung, indem 1892 eine statistische Direktion errichtet wurde, ohne daß man jedoch zur früheren Einheitlichkeit zurückgekehrt wäre.

Publikationen. Bulletin statistique général, seit 1892. — Statistica din Rumania (Quellenwerk, vorwiegend für die Statistik der Bevölkerungsbewegung), seit 1870. — Ferner zahlreiche Quellenwerke über Bevölkerungsbewegung, 1859 ff.; Justizstatistik, 1869 ff.; Gefängnisstatistik, 1863 ff.; Unterricht, 1872 ff.; Handel, 1879 ff.

IV. In Bulgarien wurde 1881 eine Generaldirektion der Statistik errichtet, welche die Statistique de la Principauté de la Bulgarie herausgibt (bulgarisch und französisch); der Inhalt bezieht sich meist auf die Statistik der Bevölkerung (Volkzählungen 1881, 1888) und des Handels.

V. In Montenegro besteht überhaupt keine verwaltungstatistische Thätigkeit.

VI. Der Anlauf, den die Türkei 1874 zu einem statistischen Bureau nahm, blieb erfolglos, und es bietet bis heute das Staatshandbuch die einzige Möglichkeit, statistische Einblicke zu gewinnen. Neuerdings ist in der Gegenwart ein Statut für einen statistischen Dienst erlassen worden, das auch nicht viel Erfolg haben dürfte. Nach demselben besteht ein statistischer Rat unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten. An diesen haben die Generalgouverneure umfassende Provinzialbeschreibungen einzusenden, die sie selbst von den Unterbehörden bis zum Mudir hinab erhalten. Der statistische Rat prüft diese Berichte und veröffentlicht dieselben, nach erfolgter Sanktion durch den Sultan, im Auszuge. Daneben sollen Veröffentlichungen aus den Berichten der türkischen Gesandten im Auslande erfolgen. Dem statistischen Räte steht ein ausführendes statistisches Organ zur Seite, welches in vier Abteilungen (für Politik — Finanzen, Handel, Agrikultur, öffentliche Arbeiten, Unterricht, Volkszählungen, Armeemarine, Polizei — Justiz — die übrigen Gebiete) zerfällt.

§ 57.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Litteratur. Vgl. § 45 zu VI. — Dazu Joachim, Institute für Arbeitsstatistik, 1890. — Rossi, Degli uffici di statistica del lavoro negli Stati Uniti. Bull. de l'Inst. int. de statistique Tome IV, Vol. 1, S. 257 ff. — Carroll D. Wright, Die Organisation der arbeitsstatistischen Aemter in den Vereinigten Staaten, in Brauns Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik, I. Jahrg., S. 377 ff. — Willoughby, Statistical publications of the United States Gouvernement, in Annales of the American Academy of political and social science, Bd. 2, Heft 2, S. 92 ff.; dazu Mayrs Allgemeines statistisches Archiv, II. Jahrg, 1. Heft, S. 320 ff. — Kollmann, in Schmollers Jahrbuch, Jahrg. 1889, S. 95 ff., über den nordamerikanischen Zensus.

I. Die Union. Es ist begreiflich, daß die Verwaltungsstatistik von Nordamerika anfangs auch die Einrichtung der aus Anlaß von Parlamentsberatungen hervorgehenden Veröffentlichungen der Verwaltungsbehörden und parlamentarischen Kommissionen angenommen hatte, und daß auch noch später die Anlage der statistischen Organe zwischen England und den nordamerikanischen Staaten eine allgemeine Uebereinstimmung aufweist. Gegenwärtig ist die nordamerikanische Verwaltungsstatistik zum überwiegendsten Teil aufgelöst, und zwar sind die Aemter nach dem Prinzip der Amtsvielheit

ohne eigentliches Einheitsamt angeordnet. Der ganz eigenartige Charakter der nordamerikanischen Verwaltung, nicht minder der unsystematische, auf praktische Zwecke gerichtete und wenig geschulte Geist in derselben, prägt sich auch in der Verwaltungsstatistik aus. Als „Statistik“ werden die oft sehr oberflächlichen Enquêtes bezeichnet, welche öfters mit Typen arbeiten, und die Verwaltungsstatistik bezieht sich auf eine Menge von Dingen, die vom europäischen Standpunkte aus nie unter „Statistik“ gesucht würden. Die Leitung vieler Ämter ist ungeschulten und wechselnden Funktionären anvertraut. Dagegen geht unleugbar ein großer Zug durch das Ganze, und die aufgewendeten Summen und Arbeitskräfte gehen oft ins Riesenhafte. Mit großem Geschick werden auch die Verhältnisse der übrigen Welt beobachtet und dargestellt. Der praktische Sinn bethätigt sich durch ein geradliniges Vorschreiten auf gesellschaftsbewegende Erscheinungen. Ueberhaupt tritt gegenüber der einfachen tabellarischen, oder in entgegengesetzter Weise erzählenden und geradezu bildlich „illustrierenden“ Manier die wissenschaftliche Thätigkeit ganz zurück, dabei stehen aber die graphischen Darstellungen auf einigen Gebieten (Zensusatlas) auf hoher Stufe, insofern man von den nichtstatistischen Beigaben absieht. Streng statistische Methoden findet man nur in wenigen größern Ämtern, wo auch geschulte Statistiker angetroffen werden können; sonst waltet vielfach die Empirie vor. Jedoch ist das Zensusamt Nordamerikas hinsichtlich der Verwendung von (elektrischen) Maschinen bei der Aufbereitung von Volkszählungen bahnbrechend vorangegangen¹⁾.

Der zusammengesetzte Charakter des Staatswesens hat wenig Einwirkung auf die Organisation der Verwaltungsstatistik ausgeübt; abgesehen von den Arbeitsämtern vieler Einzelstaaten bestehen in mehreren derselben noch statistische Ämter, insbesondere für Bevölkerungsstatistik; ein Zusammenhang zwischen der Unionsstatistik und der Statistik der Einzelstaaten besteht jedoch überhaupt nicht. Die öffentlich-rechtlichen Grundlagen der Verwaltungsstatistik sind im Wesen Geseze. — Die Zeit der nicht ausgelösten Thätigkeit dauerte bis in die sechziger Jahre, in welchen die nächstfolgenden zwei Ämter eingerichtet wurden:

1. Das Bureau of Statistics im Unionsstatamente ist für Handel, Verkehr und Einwanderung bestimmt, und versieht daneben die Aufgabe eines Hauptamtes durch Veröffentlichung von allgemeinen Abrissen; es wurde 1866 errichtet (u. a. Delmar, Young, Nimmo). In demselben Departement of treasury erscheinen neben diesen Publikationen mehrere statistische Verwaltungsberichte unausgelöst.

Die Publikationen zerfallen in zwei Abteilungen, die eine für Handel und Schifffahrt, die andere für Binnen-Handel und -Verkehr (Eisen-

bahnen, Wasserstraßen): Der Statistical abstract, seit 1878, als Jahrbuch; „Annual report and statement etc.“ als Quellenwerk; die Quarterly reports traten 1876/1877 an Stelle der früheren Monatsberichte; die Reports über Binnenhandel, die vorläufigen Handelsjahresausweise zc. — Ferner Veröffentlichungen der unausgelösten Verwaltungsstatistik über: Erzeugung und Verbrauch von Gold (Münzdirektor), Staatseinnahmen und Geldbestand (Treasurer) des Commissioner of internal Revue and of Customs, des Comptroller of the Currency, des Registers (über Staatsschulden) zc. ...

2. Das Census office im Unionsamte des Innern für die Volkszählungen, welche seit 1890 alle 10 Jahre vorgenommen werden. Bis zum Zensus von 1860 war es üblich, vorübergehende Bureauz einzusetzen; erst 1865 kam es zur Errichtung eines ständigen statistischen Amtes für Volkszählungen, welches sich nebenbei auch mit der Bevölkerungsbewegung befaßt (Zensus-Superintendenten 1850 Bow, 1860 Kenedy, 1870 Francis A. Walker, 1880 Chas. W. Seaton, 1890 Porter). Die Einrichtung des Zensus, der eigentlich periodische statistisch-enqueteartige Gesamtaufnahmen aller denkbaren Volksverhältnisse darstellt, ist Nordamerika allein eigentümlich. Die Publikation des Zensus erfolgt in geradezu riesenhaftem Maßstabe. Derselbe ist in seiner zeitlichen Folge in der Konstitution der Union begründet und hat eingreifende verwaltungsrechtliche Konsequenzen. In den Staaten New-York und Massachusetts werden die Zählungen alle 5 Jahre vorgenommen.

3. Im Unions-Landwirtschaftsdepartement besteht seit Ende der achtziger Jahre ein statistisches Bureau (Dodge), das über eine große Anzahl von Unterorganen, Korrespondenten mit Assistenten für jede Grafschaft verfügt.

Publikation: Reports of the bureau of statist. of the Dep. of agric.

4. Im Jahre 1880 wurde im Unions State Departement ein statistisches Bureau für Konsularstatistik und Berichte (Hill, Ford) eingerichtet, es ist aber nicht ersichtlich, ob dasselbe noch funktioniert oder seine Thätigkeit wieder an die Verwaltungsstelle zurückgefallen ist.

Publikation. Censular reports, seit 1880. — Vorher Commercial relations.

II. Die Arbeitsstatistik in den Einzelstaaten und in der Union. Die bisherigen statistischen Organe waren ausschließlich Unionsorgane; mit den statistischen Arbeitsämtern gelangen wir nun gleichzeitig zu den Einrichtungen in den einzelnen Staaten. Mit diesen Aemtern für Arbeitsstatistik, welche mit glücklichem Griff aus dem vollen Leben heraus geschaffen wurden und mit dem praktischen Bedürfnisse in engster Fühlung stehen, ist die nordamerikanische Verwaltungsstatistik für die europäische vorbildlich geworden. Es bestehen:

a) die Aemter für Arbeitsstatistik in den einzelnen Staaten. Gegenwärtig bestehen bereits 21 derartige Aemter, allerdings unter verschiedenen Namen, als Bureau für Arbeitsstatistik, für Industriestatistik (2), für Arbeits- und Industriestatistik (5, 11, 17, 21), für Arbeitsstatistik und Inspektion (6), für Statistik und Geologie (8), und mit verschiedenem Kompetenzkreise und zwar in den folgenden Staaten:

Staat	Sitz des stat. Arbeitsamtes	Gründungsjahr
1. Massachusetts	Boston	1869
2. Pennsylvania	Harrisburg	1872
3. Connecticut	Hartford	1873
4. Ohio	Columbus	1877
5. New-Jersey	Trenton	1878
6. Missouri	Jefferson City	1879
7. Illinois	Springfield	1879
8. Indiana	Indianapolis	1879
9. New York	Albany	1883
10. Californien	San-Francisco	1883
11. Michigan	Lansing	1883
12. Wisconsin	Madison	1883
13. Iowa	Des Moines	1884
14. Maryland	Baltimore	1884
15. Kansas	Topeka	1885
16. Maine	Augusta	1887
17. Minnesota	St. Paul	1887
18. Nord-Carolina	Raleigh	1887
19. Colorado	Denver	1887
20. Rhode-Island	Providence	1887
21. Nebraska	Lincoln	1887

Charakteristisch sind diese Aemter, welche unleugbar, wenigstens was ihre Arbeitsleistung anbelangt, noch nicht fest konsolidiert sind, durch die gesetzlichen Grundlagen, auf denen sie basieren, die in denselben gewährten strengen Straffunktionen, die Verquickung mit dem Arbeitsinspektorat event. dem Friedensrichteramte, die losen Methoden, welche sie anwenden (Erhebung mittels Fragebogen, kommissionelle Befragung durch Spezialagenten etc.). Mitunter geht ihr statistischer Aufgabenkreis, den im allgemeinen die sogenannte Socialstatistik bildet, über diese hinaus und betrifft auch die Bevölkerungsstatistik u. dgl.

b) Das United States Bureau of Labor zu Washington wurde mit Gesetz vom 27. Juni 1884 und späteren zuerst im Departement des Innern errichtet und bildet seit 1888 ein eigenes Departement²⁾. Kommissiönär ist seit der Begründung Carroll D. Wright, früher der Nachfolger von Oliver im Arbeitsbureau von Massachusetts. Es ist das am besten eingerichtete, und seine Leistungen stehen auf einer hohen Stufe; von den Arbeitsämtern der Einzelstaaten läßt sich in dieser Hinsicht nur jenes des Staates Massachusetts mit dem Unionsamte vergleichen.

c) Um eine Verständigung der unter a) und b) genannten Aemter herbeizuführen, bestehen seit 1884 jährliche Zusammenkünfte der Chefs derselben, deren Verhandlungen in den „Proceedings“ zc. veröffentlicht werden.

Die Publikationen sind bereits so zahlreich und dabei so verschieden nach Inhalt, Anlage, Titel u. dergl., daß hier auf eine Namhaftmachung verzichtet werden muß. Die Veröffentlichungen des Arbeitsamtes der Union erscheinen in 5 Jahresberichten und zwar über 1. Industrielle Depression, 2. Gefangenearbeit, 3. Arbeitseinstellungen und Aussperrungen, 4. Frauenarbeit, 5. Eisenbahnarbeit. — Ueberdies über Berehelichung und Scheidung. Eine Studie über Produktions- und Unterhaltskosten der Arbeiter in der Welt ist in Vorbereitung. Vergl. auch C. D. Wright, Report of chiefs and commissioners of state bureaus of statistics of labor. Boston, 1883.

III. Was die sonstigen statistischen Aemter in den einzelnen Staaten anbelangt, so bestehen solche in großer Anzahl, z. B. in Illinois, Ohio, Minnesota, Rhode-Island (Ch. Fisher, Snow; veröffentlichte bereits den 35. Jahresbericht über Bevölkerungsbewegung), Indiana (entstanden durch Spaltung des Bureaus für Arbeitsstatistik in zwei Aemter, Biennialberichte seit 1885/86) Michigan, Nebraska zc. Im übrigen wird die Verwaltungsstatistik in den Einzelstaaten unausgelöst namentlich durch die Boards of Health betrieben. Ein Zusammenhang mit der Unionsstatistik und ihren Staatsämtern ist nicht hergestellt.

Publikationen z. B.: Reports upon the birds, marriages and death in the state of Rhode-Island; Rep. annual of the state board of health of the state of Rhode-Island; Rep. upon the census of Rhode-Island 1865. — Rep. to the legislature of Massachusetts relating to the registry and returns of b., m., and d., 1852 ff. — Rep. ann. of the state of Michigan relat. to the registry and return of b. m. and d. 1869 ff.; Statistics of the state of Michigan, 1873. — Rep. ann. of the commissioner of statistics on the state of Minnesota. — Report to the legislature of Vermont relating to the registry and returns of b., m., and d. 1873 ff. etc.

Während in England Zweifel an der Zweckmäßigkeit der statistischen Organisation bisher nicht aufzutreten scheinen, so ist die öffentliche Meinung in Nordamerika über die Reformbedürftigkeit der nach englischem Beispiele erfolgten Einrichtung der Verwaltungsstatistik, in Folge des großen Einflusses, welchen die deutsche Statistik in Nordamerika ausübt, vollkommen klar. Die Zensus-einrichtung sollte einer festeren Organisation weichen, und daneben die Statistik der Bevölkerungsbewegung, welche heute sehr viel zu wünschen übrig läßt, gefördert werden, was etwa durch Belegung des 1878 gegründeten nationalen Board of health geschehen könnte. Die Kriminalstatistik fehlt heute nahezu ganz, und auch die Industrie-statistik läßt sehr viel, namentlich hinsichtlich der Erhebung von Pro-

duktionsmengen u. dgl. alles zu wünschen übrig. Allerdings wird auf dem Gebiete der Wirtschaftsstatistik ziemlich intensiv unausgelöst gearbeitet — so veröffentlicht die Geological Survey Jahresberichte über die Mineralproduktion; die Fischkommission solche über Fischerei, die Interstate Commerce Commission über Eisenbahnen seit 1888 — aber dennoch kann all dies eine Amtsorganisierung nicht ersetzen. Auch auf anderen Gebieten wird ungeachtet unausgelöster Thätigkeit die organisierte vermisst, wie z. B. rücksichtlich der Unterrichtsstatistik, über welche Jahresberichte von dem im Departement of the Interior bestehenden Erziehungsbureau schon seit 1867 ausgehen. Vor allem aber ist es der Mangel der Einheitlichkeit und daneben der Mangel des Zusammenwirkens von Reich und Staaten, sowie Städten, der schwer empfunden wird. Allerdings liegt ein großes Hemmnis der Konsolidierung der Verwaltungsstatistik in dem steten Wechsel der Verwaltungsinstitutionen und Persönlichkeiten, den zu überwinden die Statistik nicht im stande ist.

1) Vgl. § 41 auf S. 144.

2) Siehe den Wortlaut des bezüglichen Gesetzes vom 13. Juni 1888 in Brauns Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik, Jahrg. 1888, S. 618 ff.

§ 58.

Die übrigen außereuropäischen Staaten.

Litteratur. Vgl. § 45 zu VI. Dazu D'Ourem, Quelques notes sur les bureaux de statistique au Bresil. Pau 1885. — Peñafiel, Trabajos preliminares para la organiz. de la estad. general de la republ. Mexicana. Mexico, 1883. — Engel, La statistique sanitaire en Egypte, IV. Demographischer Kongreß, Heft 37, S. 61 ff. — Mayet, Japanische Bevölkerungsstatistik. In den Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens, 36. Heft 1888.

I. Zentral- und Südamerika. In den zentral- und südamerikanischen Republiken findet die Statistik in neuester Zeit ziemlich allgemein ihre Pflege und zwar durchgehends durch statistische Aemter, die nach dem Prinzip der Amtseinheit angeordnet sind. Die Leiter sind häufig Aerzte und es waltet dann der hygienische-demographische Charakter vor. Die Zählungen sind mitunter nach Art des amerikanischen Zensus vollständige Volksbeschreibungen. Am ausgebildetsten ist die statistische Thätigkeit in Argentinien, Brasilien, Mexiko 2c.

1. In Argentinien bestehen einheitliche statistische Aemter nicht nur für die Gesamtrepublik, sondern auch für einzelne Provinzen. Das erstgenannte wurde 1861 im Finanzministerium errichtet (F. Lat-

zina). In zweiter Hinsicht ist vor allem die Provinz Buenos-Ayres zu nennen, in welcher eine ungemein ausgedehnte und auch verhältnismäßig eingehende verwaltungsstatistische Thätigkeit entfaltet wird, deren Reorganisation mit dem Gesetz vom 5. Oktober 1888 und Reglement vom 24. November 1888 erfolgte (namentlich durch ihren früheren Leiter Coni; gegenwärtig Moutier). In einigen anderen Provinzen, wie z. B. in St. Fé (1887; Carrasco, Galvez) fanden Volkszählungen statt.

Die Ausweise des Amtes der Gesamtrepublik beziehen sich hauptsächlich auf Handel und Schifffahrt; ferner die „Procedimentos“, und mehrere offizielle und halboffizielle Monographien. Die erste Zählung wurde 1869 unter La Fuente vorgenommen; in den Jahren 1883—1884 fand eine Schulerhebung statt (veröffentlicht 1885 in 3 Bdn.). — Vom statistischen Amte der Provinz Buenos Ayres geht seit 1854 das *Registio estadístico* und ein Bulletin, seit 1881 ein Jahrbuch aus (im 8. Jahrg für 1888 siehe den Wortlaut des Organisationsstatutes für das statistische Amt). Ein Zensus nach nordamerikanischem Vorbilde wurde 1881, eine Viehzählung 1889 durchgeführt. Die überdies bestehenden zahlreichen meist auf Coni zurückgehenden Monographien vorwiegend hygienisch-demographischen Charakters wurden von dem Genannten in einem Dokumente für den IV. Demographischen Kongreß zusammengestellt.

2. In Brasilien hat die Verwaltungsstatistik eine mehr als hundertjährige Geschichte, und ist verfassungsmäßig gewährleistet (s. § 8); 1870 erfolgte die erste Regelung der statistischen Direktion.

Während die nicht ausgelöste und die private Statistik sehr ausgebaut ist, sind dagegen die Publikationen des Amtes weniger zahlreich. Vorwiegend kommen die „Trabalhos“ des Amtes in Betracht.

Von den übrigen Staaten ist bei weitem weniger zu sagen.

3. In Mexiko wurde mit Gesetz vom 26. Mai 1882 und Reglement von 1883 eine Generaldirektion der Statistik im Volkswirtschaftsministerium errichtet, welche noch 1882 die erste Volkszählung vornahm und (unter Peñañiel) seit 1885 die *Estadística general*, ferner ein Bulletin semestral herausgibt.

4. In Venezuela besteht das Amt seit 1871 in gleicher Einordnung, gegenwärtig erscheint ein Jahrbuch.

5. Das Zentralamt in Chile (Carmona) gibt seit einigen Jahren die *Sinopsis estadística i jeographica* und *Handelsausweise* heraus.

6. Auch Peru besitzt die letzteren, und nahm 1878 einen Zensus, 1890 eine Schulerhebung (unter Pinto y Oyanguren) vor.

7. Verhältnismäßig intensiv ist die Pflege der Statistik in Uruguay, dessen statistische Generaldirektion (Baillant) abgesehen von früheren Werken (*Resumé stat.* 1878, und *La Republ. oriental de U.* 1878) ein lieferungsweises Quellenwerk „*Quaderno*“, dann *Handelsausweise*, und seit 1884 ein Jahrbuch veröffentlicht.

8. Auch in **Paraguay** besteht, und zwar seit 1886 ein Jahrbuch (Zensus und ökonom. Nachrichten etc.), ferner eine Revue mensuelle; vgl. auch *La Republique du Paraguay*, Assunc. 1888.

9. Ueber **Columbia** ist wenigstens aus früherer Zeit (1876) eine „Estadística“ bekannt.

10. In **Guatemala** und **Costa-Rica** bestehen statistische Aemter, doch ist über deren Leistungen wenig zu erfahren (*Informe de la direccion general de estad.* 1888. Guatemala 1889). Dagegen dürfte die Statistik in **San Salvador**, **Nicaragua** und **Honduras**, wenn überhaupt, so unausgelöst betrieben werden.

II. **Asien**. 1. In **China** reicht die statistische Thätigkeit ziemlich gut nachweisbar Jahrtausende weit zurück, und es gehört dieselbe nicht nur zu den wichtigsten Vorgängen auf dem Gebiete der Geschichte der Verwaltungsstatistik überhaupt, sondern es sind ihr Dokumente zu verdanken, welche mit zu den interessantesten zählen, die wir über die Bevölkerungsgeschichte der Menschheit besitzen. In der Gegenwart verlautet von einer ausgelösten Verwaltungsstatistik gar nichts; ob eine unausgelöste und inwieweit eine solche bestehe, ist begreiflicherweise schwer zu sagen, obgleich angenommen werden darf, daß solche Dokumente mit Rücksicht auf die historische Tradition und den ungemessenen Umfang des Reiches gewiß bestehen dürften. Im allgemeinen bilden gegenwärtig die von den europäischen Staaten (namentlich England) ausgehenden Konsularberichte die einzige Quelle der statistischen Kenntnisse über dieses Land.

2. Daß **Japan** bestrebt ist, seine Verwaltungsstatistik auszugestalten, steht im Zusammenhang mit dem seit 1868 merklichen europäischen Zuge in dessen Verwaltung überhaupt. Seit Anfang der siebziger Jahre besteht ein in das kaiserliche Kabinett eingeordnetes statistisches Generalamt, neben welchem jedoch eine ausgedehnte, nicht ausgelöste Verwaltungsstatistik bestehen dürfte, die beziehentlich der Volkszählungen und Bevölkerungsbewegungen seit Jahrhunderten zu konstatieren ist.

Das Jahrbuch erscheint japanisch seit 1880, und daneben seit 1887 franz. und japan. ein jährliches jahrbuchartiges Resumé.

Sonst verlautet aus selbständigen asiatischen Staaten über eine Verwaltungsstatistik nichts. Was endlich

III. **Afrika** anbelangt, so ist nur **Aegypten** zu erwähnen. Nachdem schon seit 1830 Ansätze zu einer nicht ausgelösten Statistik der Bevölkerungsbewegung bemerkbar waren, kam es 1878 zur Errichtung einer Generaldirektion der Statistik im Ministerium des Innern. (Amici Bey), welche vorwiegend Handelsstatistik betrieb, und 1882 eine Volkszählung, soweit dies eben an sich und unter den damaligen schwierigen Verhältnissen anging, durchführte. Dann

aber wurde das Amt aufgelöst, obgleich immer noch Handelsausweise (von der Generaldirektion der Zölle) veröffentlicht werden. Ein neues Amt für St. sanitaire (Geburten, Todesfälle, Impfungen, Infektionskrankheiten, Epidemien, Epizootien) wurde 1886 im Ministerium des Innern nach Reorganisation der Sanitätsverwaltung in demselben eingerichtet (Engel), welches eine Registerführung zunächst in den Städten, dann auch in den Dörfern geschaffen hat. Die Anlage dieses Amtes und seine Thätigkeit ist vollkommen auf der Höhe der Aufgabe, und wird nur durch die gegebenen Kulturverhältnisse beeinträchtigt.

Essai de stat. générale 1879. — „Le commerce extérieur de l'Égypte“ wird seit 1879 (für 1874—1878) bis heute fortgeführt; daneben bestehen seit 1887 Monatsausweise über Handel und Schifffahrt. — Statistique de la navigation par le Canal de Suez; Statistique de la navig. dans les ports égyptiens (beides seit 1880). — Seit 1886 wird von dem neuen Bur. de st. sanitaire ein Wochenbulletin mit Trimester-Berichten über Geburten, Todesfälle, Infektionskrankheiten, und Meteorologie ausgegeben. (Die Trauungen fallen in die Kompetenz der Kadis.) Rapports annuels hierüber erschienen bisher für 1887 und 1888.

Achtes Kapitel.

Die unausgelöste staatliche Verwaltungsstatistik.

§ 59.

Grundzüge der Entwicklung der unausgelösten Verwaltungsstatistik.

I. Im allgemeinen läßt sich wohl sagen, daß die unausgelöste Statistik in der Entwicklung der Verwaltungsstatistik ein Durchgangsstadium bedeutet, doch muß hierbei berücksichtigt werden, daß eine große Verschiedenheit vorliegt, je nachdem, welche Subjekte der Verwaltungsstatistik wir vor uns haben. In der staatlichen Statistik ist die Loslösung weit mehr vorgeschritten, als in jener der Selbstverwaltung, und in größeren Gemeinwesen mehr als in kleineren. Ueberhaupt läßt sich sagen, daß mit der Ausgestaltung der Verwaltung nach Umfang und Inhalt auch ihre statistische Funktion zunimmt. So kommt es, daß wir gegenwärtig nur im Stande sind, hinsichtlich der staatlichen Verwaltungsstatistik die unausgelöste Form geschieden von den statistischen Aemtern zu betrachten, obgleich auch hier beide Gestaltungsformen so häufig in einander übergreifen, daß es unausweichlich war, schon im vorhergehenden Kapitel hie und da auch die unausgelöste Bethätigung mit in die Darstellung einzubeziehen.

II. Die unausgelöste Verwaltungsstatistik hat drei Hauptepochen ihrer Entwicklung durchlaufen.

1. Die erste Epoche besteht in der Verzeichnung und Ansammlung von solchen individuellen Einzelangaben, welche zu einer statistischen Aufbereitung zwar nicht bestimmt, einer solchen aber wohl zugänglich sind. Eine derartige Thätigkeit, welche vielfach kaum als „Verwaltung“ bezeichnet werden kann, ist somit nicht durchwegs der Absicht und Tendenz nach statistisch; sie ist es aber insofern, als durch dieselbe Material angesammelt wird, welches

nach dem gegenwärtigen Stande der Ausbildung der Statistik als statistisch verwendbar in Betracht kommt. Es liegen vielfach ähnliche statistische Akten (vergl. § 6) vor, welche auch heute in Betracht kommen, und wenn auch damals die Massenausdrücke aus denselben nur in seltensten Fällen gewonnen wurden, so können diese doch etwa durch die historische „Rekonstruktion“ auf statistischem Wege erzielt werden. Diese statistischen Akten haben im allgemeinen den Charakter von Katastern, hie und da auch von individuell angelegten Volkszählungsverzeichnissen. Unter diesem Vorbehalte ist es also richtig, die verschiedenartigen Güter-, Häuser-, Bürgerrollen und dergl., welche seit der Zeit Karls des Gr. aus der zweiten Hälfte des Mittelalters und aus den ersten Jahrhunderten der Neuzeit erhalten sind, als statistisch zu bezeichnen und sie in der geschichtlichen Entwicklung der Statistik zu berücksichtigen, wie dies allgemein üblich ist. Dabei ist nicht zu verkennen, daß mitunter solche Verwaltungsmaßnahmen vorgenommen wurden, welche heute Bestandteile der Verwaltungsstatistik bilden, nur daß deren Durchführung insofern unvollkommen blieb, als sie häufig nicht zu Ende geführt wurden, indem die Individualangabe dem Massenausdruck gegenüber meist im Vordergrund stehen blieb; diesen Charakter tragen die Konskriptionen, die Verzeichnisse der eides- oder der wehrpflichtigen Städtebürger u. s. f. Diese Anfänge gingen zuerst in den Städten und erst weit später hinsichtlich der Territorien in eine eigentliche Verwaltungsstatistik über, und zwar in den letzteren im allgemeinen mit dem Momente, wo die Verwaltung und in ihr der Gedanke des Zentralismus sich zu entwickeln begann.

2. Damit, also etwa mit der Wende des 16. und 17. Jahrhunderts, beginnt die zweite Epoche in der Entwicklung der Verwaltungsstatistik, welche bis an die Schwelle des vorigen und in die ersten Dezennien des gegenwärtigen Jahrhunderts andauerte. In dieser Zeit fehlt es allerdings noch allgemein am Namen „Statistik“, aber die Verwaltung funktioniert bereits bewußt und mit Absicht statistisch, dabei vollkommen, in jeder Hinsicht unausgelöst, und die Verwaltungsfunktion der Statistik tritt mit großem Nachdrucke in den Vordergrund. In dieser Weise wurde in Oesterreich schon unter Leopold I., in Frankreich auf Sullys Veranlassung gearbeitet, bis endlich im vorigen Jahrhundert unter Maria Theresia und Joseph II. in Oesterreich, Friedrich II. und seinem Vorgänger in Preußen, mit den Intendantenberichten in Frankreich, den Parlamentsberichten in England, den Tabellenkommissionen in den skandinavischen Ländern u. s. f. die Verwaltungsstatistik auf zahlreichen Gebieten der Verwaltung kräftig einsetzte. Dabei ist die Idee eines statistischen Amtes, mag dieselbe auch hie und da ver-

einzelnt aufgetaucht sein, nicht als wesentlich ausgestaltend für die Verwaltungsstatistik anzusehen; wohl aber wurde die Wichtigkeit der letzteren für die Entstehung und Einrichtung des modernen Staates, der nun allmählich zum Durchbruch zu gelangen sucht, von den großen Staatsmännern gar wohl begriffen.

3. Die dritte, gegenwärtige Periode der unausgelösten Verwaltungsstatistik läßt sich kurz dahin zusammenfassen, daß neben der im statistischen Amte ausgelösten Verwaltungsstatistik einzelne Verwaltungsgebiete unausgelöst funktionieren. Diese Epoche umfaßt im allgemeinen die Zeit des laufenden Jahrhunderts, wenn sie auch in den verschiedenen Staaten bald früher bald später einsetzte. Die Verwaltungsstatistik in dieser Zeit setzt sich nunmehr aus den beiden sich ergänzenden Erscheinungsformen, nämlich aus der im Amte ausgelösten, und aus der unausgelösten zusammen. Das Verhältnis beider zu einander ist entweder dadurch gegeben, daß die letztere immer noch ein Vorstadium der ersteren bildet und allmählich in diese übergeht, oder daß sie stets in gewissem Umfange neben dem Amte bestehen bleiben wird, weil gewisse Anforderungen in organisatorischer, technischer oder methodischer Hinsicht ihren weiteren Bestand rechtfertigen (§ 2). Dabei ist zu sagen, daß ungeachtet sich die Verwaltungsstatistik des 19. Jahrhunderts im allgemeinen durch die beiden Formen des statistischen Amtes und der unausgelösten Statistik charakterisieren läßt, die Entwicklung in den einzelnen Staaten doch eine recht verschiedene ist. Es gibt solche, in denen die gesamte Verwaltungsstatistik unausgelöst betrieben wird und solche, in denen diese Form nahezu ganz verdrängt ist; zwischen beiden Extremen finden sich die verschiedenartigsten Anordnungen.

III. Es ist nun erforderlich, in Ergänzung des vorigen Kapitels, welches sich mit der Entwicklung der statistischen Ämter befaßte, die nebenhergehende unausgelöste Statistik kennen zu lernen. In dieser Hinsicht ist jedoch für den Zeitraum des 19. Jahrhunderts eine durchgreifende Unterscheidung zu machen.

1. In der ersten Hälfte desselben ist die unausgelöste Verwaltungsstatistik ungemein ausgebreitet. Allerdings entstanden allmählich statistische Ämter, deren Thätigkeit aber anfangs verhältnismäßig gering war, so daß die unausgelöste statistische Thätigkeit vielfach noch längere Zeit neben den neu gegründeten statistischen Organen bestehen blieb. Andererseits ging der eigentlichen formellen Errichtung der statistischen Ämter meist eine intensive unausgelöste Thätigkeit voran. R. Boeckh hat eine so vortreffliche, gerade auf diese Zeit vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zu dessen Mitte, und namentlich auf die unausgelöste Verwaltungsstatistik derselben bezügliche „Allgemeine Uebersicht der Veröffentlichungen aus

der administrativen Statistik der verschiedenen Staaten“ (1856) gegeben, daß es vollständig genügt, auf dieselbe als auf den erforderlichen „Quellenanzeiger der administrativen Statistik“ zu verweisen.

2. Ganz anders liegt die Sache seit der allgemeinen Ausbreitung der statistischen Aemter und der Konsolidierung ihres Wirkungskreises. Da hierin ganz besondere, allgemein wirksame Grundsätze befolgt wurden, so war es nur folgerichtig, daß die Verwaltungsstatistik in ihrem Gesamtumfange, und damit auch die unausgelöste, bestimmte Formen annahm. Denselben kann nicht durchweg bleibende Bedeutung beigemessen werden, da gerade das Verhältnis der unausgelösten zur aufgelösten Form den Kernpunkt der gerade jetzt kräftig fortschreitenden Entwicklung bildet; dennoch beanspruchen einige dieser Typen größere Wichtigkeit und zwar:

a) In einer größeren Reihe Staaten, in denen die statistischen Aemter zu guter Ausbildung gelangt sind, scheint die Entwicklung auf längere Zeit hinaus insofern abgeschlossen zu sein, als die Grenze für die organisierte Verwaltungsstatistik erreicht und die unausgelöste Verwaltungsstatistik auf jenes Gebiet zurückgedrängt sein dürfte, welches ihr kraft der theoretischen Voraussetzungen eigentümlich zugehört. Hierher gehören die deutschen Staaten, Oesterreich-Ungarn, Italien u. s. f.;

b) den Gegensatz bilden jene, wenig zahlreichen Staaten, die auch heute noch vollständig in der unausgelösten Form stehen, wie z. B. die Niederlande, die kleinen deutschen Länder, die schweizerischen Kantone;

c) in den skandinavischen Staaten herrscht im Wesen auch dieser Typus, indem das statistische Amt eigentlich nur die Aufgabe hat, eine gewisse formelle Thätigkeit (z. B. die Veröffentlichung) in den Vorgängen der Verwaltungsstatistik vorzunehmen, welche sonst nahezu ganz den Verwaltungsressorts überlassen ist;

d) in Frankreich ist die Auslösung der Verwaltungsstatistik so schwach, dagegen die unausgelöste Thätigkeit so ungemein intensiv und ausgebreitet, daß die letztere weitaus im Vordergrunde steht. Ähnlich ist die Einrichtung in Belgien.

§ 60.

Der allgemeine Charakter der unausgelösten Verwaltungsstatistik.

Litteratur. Engel, in der Zeitschrift des preuß. statistischen Bureaus, Jahrg. 1863, S. 299. — Fallati, Ein Blick auf die deutschen Staatshandbücher aus dem Gesichtspunkte der Statistik. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Jahrg. 1845, S. 221 ff. — Katalog der Bibliothek des königl. sächsischen statistischen Bureaus, S. 123 ff.

I. Eine unausgelöste Verwaltungsstatistik liegt nur dann vor, wenn die Verwaltungsressorts selbständig statistisch funktionieren. Somit kann man jenen Zustand nicht als unausgelöste Verwaltungsstatistik bezeichnen, nach welchem die Verwaltungsbehörden ihre Thätigkeit im Dienste der im Amte organisierten Statistik entwickeln; hier sind sie einfach Hilfsorgane dieser letzteren. Andererseits kann von einer unausgelösten Verwaltungsstatistik erst dann gesprochen werden, wenn die Thätigkeit der Verwaltungsressorts über die einfache Materialansammlung zum inneren Amtsgebrauche hinausgeht ¹⁾. Die unausgelöste Verwaltungsstatistik trägt somit den wahren Charakter der Statistik an sich, ebenso was die statistische Funktion der Verwaltung, als auch was die Verwaltungsfunktion der Statistik anbelangt. Dabei liegt es nahe, daß die letzte, d. h. also die Verwaltungsfunktion, in der statistischen Bethätigung viel mehr hervortritt, als in dem Bereiche der statistischen Aemter; die unausgelöste Verwaltungsstatistik dient entweder ausschließlich oder in hervorragendster Weise den Anforderungen der Verwaltungszwecke. Infolgedessen erhebt sie sich selten über die Gewinnung des einfachen Massenausdruckes und stellt sich meist in tabellarischer Form dar.

II. Wenn wir davon ausgehen, daß die unausgelöste Verwaltungsstatistik ein Durchgangsstadium darstellt, und deshalb jenen Zustand zu Grunde legen, in welchem die Amtsorganisation am weitesten fortgeschritten ist, so können wir hinsichtlich der Objekte einen gewissen Typus der unausgelösten Verwaltungsstatistik konstatieren. Unter der genannten Voraussetzung umfaßt sie namentlich

1) Gebiete, auf denen die Verwaltungsthätigkeit sich selbst schon in statistischem oder der Statistik verwandtem Gewande darstellt, d. h. wo sie ein Zählen oder Rechnen, als Resultate Summenziffern enthält. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn diese Massenausdrücke eine weitere statistische Bearbeitung nicht mehr zulassen, oder nicht als notwendig erscheinen lassen, weil das wissenschaftliche Interesse fehlt. Z. B. die Statistik der Eisenbahnen, Posten, Telegraphen, Schifffahrt, event. in gewissem Sinne die Warenbewegung, die Finanzen (rückfichtlich der Staatsrechnungen).

2. Da die Verwaltung und mit ihr die Verwaltungsstatistik im Wesen von dem Geiste der Staatswissenschaften getragen wird, so fallen jene Aufgaben beider, welche von einem abseits derselben gelegenen Wissensgebiete beherrscht werden, meist aus dem Rahmen der im Amte organisierten Statistik heraus und der unausgelösten Form anheim. Dies gilt namentlich für die Medizinalstatistik, die Militärstatistik, endlich für eine Reihe technischer Aufgaben, z. B. die Statistik der Landwirtschaft, des Verkehrswesens (beide hinsichtlich der technischen Seite), allenfalls gewisse kommerzielle Gegenstände zc.

3. Wenn eine Staatsaufgabe durch eine einzige große Anstalt durchgeführt wird, so erschöpft sich die Verwaltungsstatistik derselben häufig in den Nachrichten, welche von derselben aus geschäftlichen, bureaukratischen, konstitutionellen zc. Rücksichten ohnehin erstattet werden; es kann das statistische Amt hier oft gar nicht selbständig auftreten; z. B. die Statistik der Reichsbank, der Postsparkasse, der Reichsversicherungsanstalten, der Staatsmonopole (Tabak-, Alkoholmonopol) u. s. f.

4. Endlich wird die nicht ausgelöste Form auch dann eintreten, wenn vereinzelte größere Erhebungen für bestimmte Verwaltungszwecke vorgenommen werden, für welche die administrativ-fachliche Seite ganz ausschlaggebend sein soll, z. B. Erhebungen über Geldumlauf zc. — Dasselbe gilt für jene Verwaltungsberichte u. dgl., welche nicht ausschließlich, sondern nur vorwiegend statistisch sind, z. B. die Konsularberichte.

III. Die äußere Form, in welcher sich die Resultate der unausgelösten Verwaltungsstatistik im allgemeinen darstellen, zeigt gleichfalls übereinstimmende Grundzüge.

1. Dort, wo Verwaltungsberichte der Amtsstellen üblich sind, was allerdings weit mehr in der Selbstverwaltung als in der Staatsverwaltung der Fall ist, bieten diese die naheliegende Form, in welcher die statistischen Nachrichten, welche sich anlässlich der Amtsführung ergeben, eingekleidet werden.

2. Das Schwergewicht der nicht ausgelösten Thätigkeit liegt aber in den eigentlichen statistischen Veröffentlichungen; hier stimmt also die äußere Form eventuell vollkommen mit der von den statistischen Aemtern gewählten überein, wobei allerdings nicht immer die erforderliche Menge und Reinheit, wie bei diesen zu bemerken ist. Diese Veröffentlichungen gehen von den Verwaltungsressorts oder ihren durch irgendwelche Ursache selbständig aufgefakten Teilen resp. Unterbehörden aus, und beziehen sich sonach stets auf sachlich abgegrenzte Gebiete der Verwaltungsstatistik, ebenso wie die Verwaltungsberichte, wenn auch diese meist nur bei den großen Ressorts und dann bei selbständigen Anstalten üblich sind.

3. Eine für die frühere Zeit äußerst wichtige Darstellungsform der unausgelösten Verwaltungsstatistik sind die Staatshandbücher, Staatskalender und dergl. Sie wurden in dieser Richtung zu jener Zeit benützt, als statistische Aemter noch nicht bestanden und die Verwaltungsstatistik noch so gering entwickelt war, daß sie über eigentliche Veröffentlichungen nicht verfügte. Gegenwärtig kommen diese Staatshandbücher in diesem Sinne nur für jene Staaten in Betracht, in welchen eine Organisation überhaupt noch nicht erfolgt ist, resp. für kleinere Länder; dagegen sind sie für die großen Staaten

und solche mit ausgebildeter Verwaltungsstatistik heute so gut wie belanglos. Ihre Bedeutung bezieht sich somit nur noch auf die Vergangenheit, kann hier aber sehr groß sein²⁾.

IV. Eine Litteratur über die unausgelöste Verwaltungsstatistik besteht nicht; es kommen in dieser Hinsicht namentlich die § 45 zu VI angegebenen Schriften und zwar vornehmlich das 25. Anniversaire und G. v. Mayrs Kongreßbericht über „die Organisation der amtlichen Statistik und der Arbeitshätigkeit der statistischen Bureau, 1876“, in Betracht, nur daß das erstere Quellenwerk sich nicht auf alle Staaten bezieht und die zweitgenannte Uebersicht bereits vielfach veraltet ist. Die auf die einzelnen Staaten bezüglichen Werke sind den betreffenden Paragraphen vorausgesetzt. —

In den folgenden Paragraphen soll nun der Zustand der unausgelösten Verwaltungsstatistik in den wichtigsten Staaten und für die Gegenwart durch die Anführung ihrer Leistungen kurz dargestellt werden, und zwar insofern als nicht schon das vorige Kapitel auf dieselben Bezug genommen hat.

1) Diese Unterscheidung ist in den sonst so vortrefflichen Einzeldarstellungen im 25e Anniversaire nicht genügend berücksichtigt.

2) Der älteste österreichische Staatskalender, der unter dem Titel Status particularis regiminis sac. caes. majestatis Ferdinandi II. im Jahre 1637 gedruckt wurde, enthält eine ausführliche, statistisch belangreiche Einleitung. Für das Königreich Sachsen liegen solche Staatskalender seit 1728 vor 2c.

§ 61.

Oesterreich-Ungarn.

I. Oesterreich. Unter den Verwaltungsressorts, welche verwaltungstatistisch arbeiten, ohne hierfür eine eigene Organisation zu besitzen, nimmt

1. Das Finanzministerium die erste Stelle ein. Der Vorläufer dieses Ministeriums, die allgemeine Hofkammer, verfaßte die Handelsausweise, ehe dieselben an die Direktion der administrativen Statistik übergingen. Von der Zentralstelle selbst gingen um die Mitte des Jahrhunderts periodische Nachweisungen über Salinen- und Montanwesen aus; die Berichte über das Tabaksmopol und die Verzehrungssteuern werden bis heute fortgesetzt, und zwar die letzteren auch mit Rücksicht auf Ungarn. Daneben nahmen von dieser Verwaltungsstelle eine Reihe wertvoller Einzelwerke ihren Ausgang, zu welchen meist spezielle legislative Anlässe vorlagen; so: die „Tafeln zur Statistik des Steuerwesens“ (1857), „die indirekten Abgaben Oesterreichs“ (1860), „die direkten Steuern in Oesterreich und ihre

Reform“ (1860), „die definitiven Ergebnisse der Grundsteuerregulierung“ (1884), die Dokumente zur Frage der Valutaregulierung (1892), ferner die statistischen Tabellen zu den Motivenberichten anlässlich der wiederholten Versuche der Steuerreformen. Die statistische Arbeit vollzieht sich in den Fachrechnungsdepartements.

2. Das Justizministerium veröffentlicht kleinere Mitteilungen aus der Justizverwaltung, und bearbeitet mitunter die von der Zentralkommission herausgegebene Justizstatistik ganz oder teilweise.

3. Der Vorgänger des Ministeriums des Innern, die Hofkanzlei, führte bis 1857 die Volkszählungen durch. Das Ministerium gibt statistische Arbeiten namentlich seit Erlassung der Arbeiterfranken- und Unfallgesetze auf diesem Gebiete (in den amtlichen Nachrichten)¹⁾, ferner über das Veterinärwesen heraus. — Die Wiener Polizeidirektion veröffentlicht alljährlich einen Verwaltungsbericht.

4. Handelsministerium: Bericht über die Postsparkasse.

II. Der Gesamtstaat. Von den Reichsbehörden kommt, da die statistisch wichtigen Konsularberichte in der Zeitschrift „Austria“ des Handelsministeriums veröffentlicht werden, nur das Kriegsministerium in Betracht. In dem technisch-administrativen Militärkomitee desselben besteht eine statistische Sektion (Straßer)²⁾, von welcher seit 1870 das militärstatistische Jahrbuch und mehrere militärsanitätsstatistische Werke ausgehen. — Die Verwaltung der occupierten Länder Bosnien und Herzogowina hat mehrere Erhebungen veranstaltet, so u. a. die Volkszählungen von 1879, 1885³⁾, ferner solche über Straßenwesen u. dergl.

¹⁾ Vgl. hierüber Ertl, Sociale Versicherung und Statistik, in Brauns Archiv, Jahrg. 1890, S. 95 ff. und 262 ff.

²⁾ 1 Vorstand, 3 Mitglieder und 8 sonstige Personen; 1890 betrug der Personalaufwand 13 500 fl. und der Realaufwand 5000 fl.

³⁾ Ortschafts- und Bevölkerungsstatistik von Bosnien und der Herzogowina nach dem Volkszählungsergebnis vom 1. Mai 1885. Amtl. Ausgabe. Sarajewo 1886; dasf. aus 1880. — Die Bevölkerung B.s und der H. nach Kreisen und Konfessionen, Wien 1879.

§ 62.

Das Deutsche Reich und die Einzelstaaten.

Litteratur. G. v. Mayr, in seinem Allgemeinen statistischen Archiv, I. Jahrg., 1. Bd., S. 398 ff.

I. Das Reich. Von den Verwaltungsbehörden desselben arbeiten das Reichspostamt, das Reichseisenbahnamt, das Reichsjustizamt, die Admiralität, die Deutsche Seewarte und das kaiserliche Gesundheitsamt unausgelöst verwaltungsgstatistisch.

Publikationen. Statistik der Postverwaltung des norddeutschen Bundes (1868—1870), und der deutschen Reichspostverwaltung (1871—1875); daneben die Statistik des Verkehrs der Stationen des norddeutschen Telegraphengebietes (1868—1871), und des deutschen Reichstelegraphengebietes (1872—1875); Statistik der deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung, 1876 ff. — Betriebsergebnisse der Eisenbahnen Deutschlands, 1874 ff.; Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands, 1880/1881 ff. (Das königl. preuß. Ministerium der öffentlichen Arbeiten gibt eine Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen heraus, 1883/1885 ff.) — Deutsche Justizstatistik, 1883 ff. — Statistischer Sanitätsbericht über die k. deutsche Marine, 1874/1875 ff. — Meteorologische Beobachtungen in Deutschland (1878 ff.) 2c. — Veröffentlichungen des k. deutschen Gesundheitsamtes, 1877 ff.; dazu als Beihefte Medizinalstatistische Mitteilungen.

Elfaß-Lothringen. Hier kommen die Ministerialabteilungen und einige andere leitende Stellen in Betracht.

Ministerialabteilung des Innern: Bergwerksproduktion, Salinen, Hütten, Meteorologie.

Ministerialabteilung für Wasserbau: Verkehr auf Kanälen, Moselschiffahrt 2c.

Ministerialabteilung für Kultus und Justiz: Justizstatistik.

Ministerialabteilung für Finanzen, Landwirtschaft und Domänen: Forststatistik.

Vorstand der Gefängnisverwaltung: Besserungsanstalten.

Direktion der Zölle und indirekten Steuern: Zölle und indirekte Steuern.

Generaldirektion der Eisenbahnen: Eisenbahnstatistik.

II. Die Einzelstaaten. 1. Preußen. Die Gegenstände, auf welche sich die unausgelöste Statistik, namentlich der Ministerien und des evangelischen Oberkirchenrats beziehen, sind: Meteorologie; Landwirtschaftsstatistik (Gestüte, Viehseuchen, Gutsauseinandersetzungen und Gemeinheitsteilungen, Fischerei, Jagd, Domänen, Forste 2c.), Bergbau, Hütten- und Salinenbetrieb, einschließlich Knappschaftswesen. — Evangelische Kirchenstatistik für die acht älteren Provinzen; höhere Lehranstalten, Lehramtsprüfungen, staatliche Lehranstalten für Kunst und Musik; Schulbildung der Ersatzmannschaften. — Straf- und Gefangenanstalten im Ressort des Innern; verwahrloste Kinder und Zwangserziehung. — Sanitäts- und Veterinärwesen beim Militär, Ersatzgeschäft. — Geschäftsthätigkeit der Justizbehörden (einschließlich Schiedsgerichte), Justizprüfungen. — Klassensteuerveranlagungen. — Eisenbahnen, Hochbauten.

2. Bayern.

Generaldirektion der Staatseisenbahnen: Eisenbahnstatistik.

Direktion der Posten und Telegraphen: Post-, Telegraphenstatistik.

Staatsministerium der Justiz: Zivil- und Strafrechtspflege.

Staatsministerium des Innern (Medizinalreferent): Sanitätsstatistik.
Staatsministerium des Innern (Landestierarzt): Viehseuchen.
Brandversicherungskammer: Immobilienbrandversicherung.
Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern: Biersteuer.
Kriegsministerium (Medizinalabteilung): Militäreratzgeschäft und
Armeesanitätsberichte.

3. Sachsen.

Meteorologisches Institut in Chemnitz: Meteorologische Beobachtungen.
Bergamt Freiberg: Bergbau- und Verunglückungsstatistik.
Landeskulturrat: Landwirtschaftsstatistik.
Evangelisch lutherisches Landeskonsistorium: Kirchenstatistik.
Ministerium des Innern, Finanzen, Krieg: Unterrichtsstatistik.
Ministerium des Innern (IV. Abteilung): Strafanstalten und Besserungswesen.
Brandversicherungskammer: Brandversicherungsstatistik.
Staatsbahndirektion (Statistisches Bureau unter Ulrich): Eisenbahnstatistik.

4. Württemberg.

Forstdirektion: Forststatistik.
Ministerium des Kirchen- und Schulwesens: Unterricht, Erziehung;
Statistik der deutschen evangelischen Landeskirche.
Medizinalkollegium: Medizinalberichte.
Medizinalkollegium (Tierärztliche Abteilung): monatliche Tierseuchen-
berichte.
Ministerium des Innern: Sparkassen, Brandversicherung.
Zentralstelle für Gewerbe und Handel: Jahresberichte der Handels-
und Gewerbekammern.
Ministerium des Aeußern (Abteilung Verkehrswesen): Verkehrs-
anstalten.
Justizministerium: Rechtspflege, Strafanstalten.
Steuerkollegium: Verkehrs- und Geschäftsstatistik der Zollstellen.

5. Baden.

Zentralstelle für Meteorologie: Meteorologische und hydrographische
Beobachtungen.
Domänenverwaltung: Forststatistik.
Generaldirektion der Eisenbahnen: Jahresberichte der Eisenbahn und
Dampfschiffahrt.
Justizministerium: Bürgerliche Rechtspflege.

6. Hessen.

Evangelisches Oberkonsistorium: Kirchliche Statistik.
Direktion der Eisenbahnen: Betriebsberichte.

7. Oldenburg.

Eisenbahndirektion: Eisenbahnstatistik.

8. Braunschweig.

Zoll- und Steuerdirektion: Kommerzialnachweisungen.

Kammerdirektion der Bergwerke: Montanstatistik.

Baudirektion: Staats- und Kommunalstraßen.

Oberstaatsanwalt: Kriminalstatistik.

9. Hamburg.

Medizinalbureau: Mortalitäts- und Morbiditätsstatistik.

Medizinalinspektorat: Medizinalstatistik.

10. Lübeck. Jahresberichte der einzelnen Behörden für Justiz, Hypotheken, Unterricht, Armenwesen zc.

11. Von den einzelnen Thüringischen Staaten, welche sich zu der Errichtung eines statistischen Amtes vereinigt haben, ist hinsichtlich der unausgelösten Pflege der Verwaltungsstatistik nur das Herzogtum Sachsen-Altenburg zu nennen, in dessen „statistischen Mitteilungen“ Nachrichten über verschiedenartige Verwaltungsgebiete enthalten sind.

12. In Sachsen-Meiningen werden neben dem statistischen Bureau Daten über Staatsschulden, Grundsteuer, Finanzen der Kirchen und Schulen, Hypothekarkredit und Sträflingsarbeit; in

13. Anhalt vom Landgerichtspräsidenten solche über die Thätigkeit der Friedensrichter und vom Konsistorium kirchenstatistische Nachrichten veröffentlicht.

14. In Mecklenburg-Strelitz, den beiden Lippe und Waldeck-Pyrmont wird bekanntlich die gesamte Verwaltungsstatistik unausgelöst gehandhabt.

§ 63.

Italien.

Ebenso wie in Oesterreich, im Deutschen Reiche und seinen Einzelstaaten ist auch in Italien die Verwaltungsstatistik und zwar streng einheitlich organisiert, so daß für den unausgelösten Betrieb derselben wenig Raum übrig bleibt; im Wesen sind es ganz dieselben Gebiete, auf denen sie sich ausbreitet und zwar:

I. Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel. Generaldirektion für Ackerbau: Jahrbücher (Annali); dann verschiedene wöchentliche und monatliche Berichte (Bolletini) über Forste, Weinbau, Preise u. dergl.

Abteilung für Gewerbe und Handel: Jahrbücher; dann Berichte über Konkurse, alle Arten von Kreditinstituten, Aktiengesellschaften u. dergl.

II. Finanzministerium: Jahrbuch.

Generaldirektion für Domänen und indirekte Abgaben: Nachrichten über Domänen; Warenverkehr, Schifffahrt, fiskalische Gewerbe (Alkohol, Bier, Zucker etc.).

Generaldirektion für direkte Steuern: Jahresberichte.

III. Ministerium der öffentlichen Arbeiten: Jahres- und Monatsberichte über Eisenbahnen, Posten und Telegraphen, sowie Straßen.

IV. Ministerium des Innern (Abteilung für Gefängnisse): Gefängnisstatistik.

V. Ministerium des Aeußern: Monatliche Konsularberichte.

VI. Ministerium des Krieges: Jahrbuch; Rekrutierungen; Sanitätsverhältnisse.

VII. Marineministerium: Jahrbuch.

§ 64.

Frankreich.

Tu rquan, Manuel pratique de la statistique, S. 17 ff.

Ganz anders als in den bisher genannten Staaten ist der Charakter der Verwaltungsstatistik in Frankreich, wo neben den ausgelösten Formen derselben der unausgelöste Betrieb ungemein ausgebreitet ist, und die bestehenden Aemter hier und da nur zum Zwecke der Zusammenfassung und Veröffentlichung dienen, ohne eine eigene Thätigkeit zu entfalten. Es wird in den Verwaltungsreifforts und ihren Abteilungen durchwegs die zugehörige Statistik gearbeitet, welche sich demnach ungemein splittert. Im folgenden soll eine Uebersicht über die Gebiete derselben gegeben werden, insoweit nämlich Veröffentlichungen über zugehörige Angelegenheiten unmittelbar von den Verwaltungsstellen selbst ausgehen. Dabei bleibt also jene statistische Thätigkeit derselben außer Betracht, welche in der Hülfs-thätigkeit für die bestehenden statistischen Aemter, oder in der Ansammlung handschriftlichen bezw. internen Amtsmateriales besteht, obgleich gerade diese in Frankreich ungemein groß ist.

I. Ministerium des Aeußern. Dieses entwickelt selbst gar keine selbständige Thätigkeit; die Veröffentlichung der Konsularberichte erfolgt in den vom Handelsministerium seit 1843 herausgegebenen *Annales du commerce extérieur* und im *Bulletin consulaire* (seit 1876).

II. Justizministerium. Staatsrat: Zeitweise Veröffentlichungen über alle Angelegenheiten dieser Behörde; bisher acht Bände, der erste aus 1835, der letzte aus 1890¹⁾.

III. Ministerium des Innern.

1. Erstes Bureau der Direktion der Departements- und Kommunalverwaltung.

a) Jahresberichte der Präfekturräte über strittige und nichtstrittige Angelegenheiten; veröffentlicht in der Revue générale d'administration;

b) Volkszählungen; zur Veröffentlichung dienen das Bulletin des lois und besondere Zensuswerke (letztere 1876, 1881, 1886, 1891).

2. Drittes Bureau dieser Direktion. Von demselben gehen zwei Publikationen unter dem Titel Situation financière des communes, die eine seit 1878 jährlich, die andere seit 1836 in größeren Zeiträumen aus; daneben Nachrichten über die Finanzen der Departements, der Krankenhäuser, Versäzämter u. dergl.

3. Viertes Bureau dieser Direktion: Comptes rendus généraux des opérations effectuées par le service vicinal, seit 1868 in jährlicher Folge.

4. Erstes und zweites Bureau der Direktion für Wohlthätigkeit und Hygiene. Vereinzelte Veröffentlichungen über Kinder im ersten Lebensjahre, Kinderunterstützungen, Geistesranke.

5. Viertes Bureau dieser Direktion: Jährliche und monatliche Nachrichten über die Todesursachen in den Städten, Epidemien, ärztliche Personale u. dgl.

6. Drittes Bureau der Direktion für öffentliche Sicherheit: Die Nachrichten über die Auswanderung, welche seit 1857 verfaßt werden, erscheinen seit 1881 in dreijährigen Perioden.

7. Versicherungsbureau: Rapport sur les opérations de secours mutuels, jährlich seit 1852.

8. Erstes Bureau der Direktion der Gefängnisse: Jahresberichte seit 1852.

9. Abteilung für graphische Statistik, errichtet 1881 (Bouffet, welcher auch auf die sonstige unausgelöste Statistik dieses Ministeriums großen Einfluß ausübt); drei „Albums“ aus 1881—1883, enthaltend graphische Darstellungen zu der vom Ministerium des Innern gehandhabten Statistik, namentlich auch zur Bevölkerungsstatistik.

IV. Finanzministerium.

(1. Generaldirektion der Komptabilität: Allgemeine Dokumente über die Finanzverwaltung, Voranschläge, Rechnungsabschlüsse u. dgl.)

2. Generaldirektion der Zölle: Jahres- und Monatsberichte über Außenhandel, Schiffsverkehrsverkehr, Küstenschiffahrt.

3. Generaldirektion der indirekten Abgaben: Binnenschiffahrt, bis 1881.

4. Generaldirektion der direkten Abgaben: (Boutin) Nachrichten über die Bodenbewertung 1879/1881 und 1887/1889, mit graphischen Darstellungen.

5. Generaldirektion für Domänen, Stempel und Gebühren: Der Staatsbesitz von 1876—1879.

6. Generaldirektion der Staatsgewerbe: Das Tabaksmonopol.

7. Münzbureau: Jahresberichte; eine internationale Uebersicht aus 1888.

V. Kriegsministerium.

1. Direktion der Infanterie, Rekrutierungsbureau: Jahresberichte über die Rekrutierung.

2. Direktion für Militär-Sanitätswesen (Gesetz vom 22. Januar 1851 und Instruktion vom 29. September 1882): Jahres- und Monatsberichte.

Ferner einige minder wichtige Nachrichten. — Auf Veranlassung dieses Ministeriums werden von der Pariser statistischen Gesellschaft, von 1889—1890 angefangen, statistische Vorträge im Intendantzkurs gehalten, welche im Bulletin de l'intendance veröffentlicht werden.

VI. Marineministerium.

1. Seit der Erlassung des Seegesetzbuches vom 4. Juni 1858 werden jährliche statistische Daten über Seejustiz veröffentlicht.

2. Die jährliche Statistik der Seefischerei besteht seit 1866.

VII. Unterrichtsministerium. Während für die Statistik des Volksschulwesens seit 1876 eine eigene Kommission sowie ein statistisches Bureau bestehen, wird die Statistik des mittleren und höheren Unterrichtes unausgelöst betrieben. Die Veröffentlichungen in ersterer Hinsicht beziehen sich auf die Jahre 1842, 1865, 1876, 1887, in letzterer auf die Jahre 1843, 1865, 1876, 1888.

VIII. Ministerium für Handel, Gewerbe und Kolonien.

In demselben besteht bekanntlich das statistische Generalbureau; überdies wird hier die Kolonialstatistik sowie die Konsularstatistik verfaßt (s. oben unter I.); ferner ist zu nennen die

1. Direktion für Binnenverkehr, mit ihren Nachrichten über Sparkassen (seit 1840), Altersversorgungs-, Sterbe- und Unfallversicherungskassen; Kinderarbeit in Fabriken; Autorrecht zc.

2. Generaldirektion der Posten und Telegraphen. Jährliche und monatliche Berichte über Posten, Telegraphen und Postsparkasse.

IX. Im Ministerium für öffentliche Arbeiten besteht neben den drei kleineren statistischen Bureau für Eisenbahnen, Hüttenwesen und graphische Darstellungen ein unausgelöster Dienst für

1. die Statistik der Binnenschiffahrt auf Flüssen und Kanälen,

2. das Landstraßenwesen und den Straßenverkehr.

In beiden Richtungen gelangen zahlreiche und ausführliche, mit vorzüglichem graphischen Beilagen versehene Darstellungen zur Veröffentlichung. Die Unterordnung und Einrichtung dieses statistischen Dienstes sowie der Veröffentlichungen hat jedoch im Verlaufe der Zeit sehr häufig gewechselt.

¹⁾ Vgl. Th. Ducrocq, La statistique au Conseil d'Etat. Journal de la société de statistique de Paris, 32. Jahrg., S. 166 ff.

§ 65.

Belgien.

Die Einrichtung der Verwaltungsstatistik Belgiens ist hinsichtlich der unausgelösten Gebiete derjenigen Frankreichs ziemlich ähnlich, wengleich in der statistischen Amtsanordnung eine erhebliche Verschiedenheit besteht. Als die wichtigsten statistischen Leistungen der Verwaltungsressorts lassen sich die folgenden namhaft machen:

I. Ministerium des Aeußern. Der Recueil consulaire enthält die auf Grund des königlichen Dekretes vom 13. Nov. 1855 veröffentlichten Konsularberichte.

II. Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Da dieses Ministerium erst im Jahre 1884 gegründet wurde, so sind seine eigenen statistischen Arbeiten wenig zahlreich; doch sind hier auch jene zu nennen, welche von denjenigen Verwaltungsstellen ausgingen, denen die heutigen Geschäfte des genannten Ministeriums zufielen:

1. Verwaltung des Ackerbaus und Gewerbes. Das Bulletin de l'agriculture besteht seit 1846 und enthält die gewöhnlichen Daten über Preise, Ernten, Märkte u. s. f. Die großen Agrarerhebungen wurden 1846, 1856, 1876 und 1880 vorgenommen. — Die Berichte über Genossenschaften bestehen gemäß dem Gesetz vom 3. April 1851 seit 1852.

2. Verwaltung des Berg- und Hüttenwesens. Selbständige periodische und Einzelberichte bestanden von 1838—1857.

3. Verwaltung der Brücken und Straßen: Annales des travaux publics seit 1843 und Einzelwerke.

III. Ministerium für Eisenbahnen, Posten und Telegraphen. Die statistischen Nachrichten der drei Abteilungen für Eisenbahnen, Posten und Telegraphen werden unter dem Titel: „Chemins de fer, postes, télégraphes et marine“. Comptes rendus, von 1840 angefangen, veröffentlicht.

IV. Finanzministerium.

1. Das Generalsekretariat veröffentlicht die Handelsausweise

(1831 ff.) und von Zeit zu Zeit eine Beamtenstatistik (zuerst 1855, zuletzt 1885, 7 Bde.).

2. sind die Abteilungen für direkte und indirekte Besteuerung, für das Geldwesen, sowie für die Bank und allgemeine Sparkasse zu nennen, von denen zahlreiche größere und kleinere, periodische und Einzelnachweisungen über Staatseinnahmen und -ausgaben, Währungswesen, die Sparkasse etc., ausgehen.

V. Kriegsministerium. Militärjahrbuch; Medizinalstatistik der belgischen Armee (in größeren Perioden erscheinend).

VI. Justizministerium. Die Justizstatistik wird in ihrem ganzen Umfange unausgelöst gehandhabt; die statistischen Berichte über die Zivil- und Kriminaljustiz erscheinen seit 1840 vereinigt und zwar in 10jährigen Zeitabschnitten, die Berichte über die Gefängnisse seit 1875, über Besserungsanstalten seit 1849 u. s. f.

VII. Auch das Ministerium des Innern, in dem die statistische Zentralstelle ihre Thätigkeit entfaltet, kommt für die unausgelöste Verwaltungsstatistik in Betracht und zwar:

1. Die Provinzial- und Kommunalverwaltung veröffentlicht die Jahresbudgets der Provinzen und Gemeinden.

2. Die Sanitätsverwaltung gibt seit 1859 jährliche Berichte aus.

3. In der Schulverwaltung sind sowohl für das niedere, als auch für das mittlere und höhere Schulwesen dreijährige Berichte, und zwar seit 1843, 1852 und 1849 üblich, nachdem schon früher Nachrichten veröffentlicht worden waren; 1873 fand eine Schülerzählung statt.

§ 66.

Die Kantone der Schweiz.

Litteratur. „Verzeichnis der in den Kantonen in den letzten Jahren gemachten und der gegenwärtig in Ausführung begriffenen Arbeiten“ etc. Zeitschrift für schweizerische Statistik, Jahrg. 1891, S. 266 ff. — Protokoll der Versammlung der schweizerischen Statistiker in Neuchâtel 1891, ebenda S. 465 ff.

In der Eidgenossenschaft wurde die Statistik bis zum Jahre 1860 unausgelöst betrieben; als in diesem Jahre das statistische Bureau errichtet wurde, stellten sich alsbald Schwierigkeiten ein, welche in der Materialbeschaffung durch die Kantone ihre Ursache hatten. Der Geschäftskreis der eidgenössischen Statistik blieb deshalb bis heute ein kleiner, ungeachtet neben dem Hauptbureau noch Spezialbureaux für Handel und Eisenbahnen entstanden, wobei auch die unausgelöste, eidgenössische Statistik äußerst begrenzt ist (Posten, Telegraphen,

Alkoholverwaltung). Das Schwergewicht der statistischen Arbeit liegt unleugbar in den Kantonen. In diesen wird ungemein viel Statistik getrieben, und zwar mit Ausnahme der drei Kantone Bern, Zürich und Aargau durchwegs in nicht ausgelöster Form. Es bieten also die große Mehrheit der schweizerischen Kantone Beispiele staatlicher Gemeinwesen, in welchen der nicht unausgelöste Betrieb der Statistik ausschließlich vertreten ist:

I. Luzern (Staatsverwaltungsbericht).

1. Departement der Staatswirtschaft: Berichte über Käseereien, Milch- und Branntwein-Konsum; Obstbaumzählung von 1885.
2. Departement für Erziehungswesen: Unterrichtsnachrichten.
3. Departement für Justizwesen: Justizstatistik.
4. Strafanstalt: Gefangenenstatistik 1854 ff.
5. Departement für Gemeinwesen: Flächeninhalt und Bevölkerung der Gemeinden; Armenwesen; Vermögens- und Erwerbsteuertaxation.

II. Basel-Stadt. Außer den bereits in § 51 zu II, d) genannten Arbeiten, ist noch auf die seit 1870 jährlich erscheinenden „Statistischen Mitteilungen“ (über Zivilstand, Todesursachen etc.), dann auf die jährlichen Verwaltungsberichte sämtlicher Departements, Gerichte u. dgl., endlich auf die Statistik des Schulwesens (1889), auf die 1883 anlässlich der Anlage der Bürgerfamilienbücher von Föhr gearbeitete Bürgerstatistik u. ä. hinzuweisen.

III. Basel-Landschaft. Im Amtsberichte des Regierungsrates und des Obergerichtes sind Nachrichten über Zivil- und Strafrechtspflege, Gefängnisse, Betreibungen und Konkurse, Hypothekewesen und Notariatsgeschäfte, über die Thätigkeit der Gemeindebehörden üblich. Ueberdies Statistiken der Staats- und Gemeindefinanzen; aus 1886 eine Obstbaumzählung.

IV. Graubünden. Statistik der Gemeindefinanzen, Gemeindeholzabgaben, Gebäude (als Grundlage einer Gebäudeversicherung), Alpen. Das Material über Straßenwesen, Viehhandel, Obstproduktion und -Handel, endlich Fremdenindustrie harret noch der Bearbeitung.

V. Thurgau. Obstbaum-, Wald- und Weinbaustatistik (seit Ende der 50iger Jahre).

VI. Waadt. Es besteht seit 1886 eine jährliche Agrarstatistik. Im Jahre 1860 wurde ein statistisches Bureau errichtet, welches aber keinen Bestand hatte.

VII. Neuchâtel. Die Verwaltungsstatistik dieses Kantons umfaßt so ziemlich alle Gebiete einer solchen; es bestehen nicht weniger als 34 Serien jährlicher Berichte und daneben zahlreiche Einzelerhebungen.

VIII. Glarus. Versuch einer Mobilienstatistik (als Grundlage einer obligatorischen Mobilienversicherung).

IX. Schaffhausen. Statistik des Weinbaues, seit 1858.

§ 67.

Niederlande.

Seit dem Jahre 1878, in welchem, allerdings unter großer Opposition, das statistische Bureau aufgehoben wurde, bieten die Niederlande das Beispiel eines Staates, in welchem die Verwaltungsstatistik vollständig unausgelöst gehandhabt wird. Sie dürften so ziemlich der einzige größere europäische Staat sein, in welchem die Anordnung in dieser Weise getroffen wurde. Der Gedanke, von dem Minister Rappenne bei dieser Organisation geleitet wurde, war, daß die staatliche Statistik ausschließlich Verwaltungszwecken zu dienen, und in Folge dessen jedes Ressort seine zugehörige statistische Arbeit zu verrichten habe; jede wissenschaftliche Thätigkeit gehöre den freien Bestrebungen, eventuell einer statistischen Gesellschaft, welche allerdings in diesem Lande besteht. Dennoch wird dieser Zustand als unbefriedigend empfunden, und es ist in parlamentarischen Beratungen bereits mehrfach die Bildung einer Zentralkommission zur Herstellung der Einheitlichkeit und wissenschaftlichen Förderung, jedoch vergeblich, angeregt worden. Diesem Zustande steht jedoch nicht entgegen, daß die statistische Thätigkeit ziemlich ausgedehnt ist; es besteht eine ungemein große Anzahl von Veröffentlichungen, die aber begreiflicherweise fast durchaus den Charakter tabellarischer Uebersichten an sich tragen.

I. Ministerium des Innern. Schulstatistik jährlich seit 1848; Armenstatistik desgl.; Sanitätsberichte desgl. seit 1866; Veterinärberichte desgl. seit 1871. — Volkszählungen alle 10 Jahre seit 1829. — Statistik der Bevölkerungsbewegung 1878 ff. — Einige Serien sind nicht fortgesetzt worden, so die „Statist. Bescheiden“ (1865 bis 1874) über Bevölkerungsbewegung *z.*, dann die „Bevölknerstafeln“ und „Sterbestafeln“ (1840—1869); die Beiträge zur allgemeinen Statistik (1876—1878).

II. Ministerium für Wasserstraßen, Handel und Gewerbe. Die Veröffentlichungen desselben beginnen mit dem Jahr seiner Gründung (1878); in soweit die Serien hinter dieses Jahr zurückreichen, gingen sie von den Vorgängern dieser Verwaltungsstelle aus. Hierher gehören die Jahresberichte über Ackerbau 1851 ff., über Straßenbauten 1850 ff., über Seeschiffahrt, Kanal- und Flußschiffahrt 1877 ff., Seefischerei 1857 ff. — Die Konsularberichte. —

Die Statistik der Eisenbahnen, Tramway, seit 1861, Posten und Telegraphen (diese beiden seit 1851, resp. 1853 beginnenden Serien wurden 1880 miteinander und dem Berichte der Postsparkasse verbunden), der Spar- und Versicherungsanstalten ꝛc.

III. Justizministerium. Justizstatistik (seit 1850) und Gefängnisstatistik (seit 1854).

IV. Finanzministerium. Die „Bescheiden“ über die Staatseinnahmen und Ausgaben, welche bis 1861 zurückreichen, erscheinen seit 1879 jährlich. — Statistik des Grundkredites 1876 ff. — Ferner einzelne Werke über Grundbesitz, Bodenwert, Gebäudesteuer. — Die Statistik des Warenverkehrs erscheint in zwei Serien seit 1846, resp. 1877.

§ 68.

Die überseeischen Kolonien der europäischen Staaten.

Die Verwaltungsstatistik der Kolonien ist so ausschließlich in der nicht ausgelösten Form stehen geblieben, daß dieselbe für die heutige Kolonialstatistik als typisch hingestellt werden kann. Am unselbständigsten ist die Kolonialstatistik dort, wo sie von der Kolonialbehörde des Mutterlandes ausgeht (z. B. zumeist in Frankreich, dann in den Niederlanden, Spanien, Portugal), dagegen bedeutet es schon ein fortgeschrittenes Stadium, wenn sich die Kolonialbehörden selbst statistisch bethätigen (wie z. B. in den britischen Kolonien, in Algier), wobei es hie und da auch zur Auslösung in einem statistischen Amte kommt. In ganz hervorragendem Maße sind es die Interessen des Mutterlandes, welche in der Kolonialstatistik — die fast ausschließlich nur Verwaltungsinteressen dient und wenig durchgearbeitet ist — auf die Ausgestaltung der Gebiete maßgebend sind; Handel und Schifffahrt sind umsomehr die einzigen Gegenstände, je mehr die Kolonien nur vom Standpunkte des Warenaustausches in Betracht kommen. Daneben finden Volkszählungen und ähnliches zum Zwecke der Steuerbemessung und Militäraushebung statt. Sobald aber die Kolonialbehörden selbst statistisch funktionieren, rundet sich auch das System ihrer Verwaltungsstatistik, und es ist diese in einigen Gegenden, wie z. B. in Ostindien, Australien, zu größerer Bedeutung erstanden. Jedenfalls hat die Statistik alle Ursache, eine lebhaftere Förderung der Kolonialstatistik, namentlich vom Standpunkte der Bevölkerungsstatistik zu wünschen, um die nunmehr für europäische und selbst amerikanische Verhältnisse ziemlich allgemein aufgehellten populationistischen Vorgänge auch hinsichtlich der drei anderen Weltteile untersuchen zu können.

I. **Großbritannien.** 1. Ostindien. Die schon 1846 unter Thornton errichtete „statist. branch“ des Finanz- und Handelsdepartements ist jüngst in eine Generaldirektion der Statistik der indischen Regierung (Hunter, D'Conor) übergegangen. Die Volkszählungen werden gesondert vorgenommen (1891 Zensus-Kommissioner: J. M. Baines).

Publikationen. Die allgemeinen Uebersichten: Statement exhibiting the moral and material progress and condition of I.; Stat. tables for B. I. — ferner die Review, die Statements of the trade und Financial statements als Spezialausweise.

2. Kanada. Außer einem vom Ackerbaudepartement seit 1885 herausgegebenen Jahrbuch werden seitens der einzelnen Verwaltungszweige gesonderte Berichte, und Handels-, sowie Schiffahrtsausweise verfaßt.

3. In den sieben australischen Kolonien¹⁾ wird ungemein viel statistisch gearbeitet, obgleich ein eigentliches statistisches Bureau nur in Viktorien zu bestehen scheint (Hayter).

a) Neu-Süd-Wales. Coghlan, T. A., Yearbook, dann Statistical Register.

b) Neu-Seeland. Official Handbook; Statistics of the Col. of N. Z.; Brown, Report on the statistics of N. Z.

c) Westaustralien. Blue book; Forrest, H. J., Notes and statistics.

d) Queensland. Statistics of the Colonie of Qu.; Annual Report of the Dep. of Public Lands; Rep. of the Registrar General on the Returns of Agriculture and Live Stock; Reports of the Registrar of Friendly Societies, Building S., and Trade-Unions.

e) Südastralien. Handbook.

f) Tasmanien. Johnston, R. M., Statistics; Just, Th. C., The official Handbook, seit 1885.

g) Viktorien. Hayter, H. H., Handbook of the Col. of V.; Victorian Year Book, 1874 ff.; Reports über Vital statistics, Trade Unions, Friendly Societies; Colonial Reports; — ferner Reports of the Chief Inspectors of Factories, Workrooms and Shops. — Berichte der Royal Commission on Employment in Shops 1883—1884, 2 vol.

h) Hinsichtlich sämtlicher Kolonien ist zu nennen: H. H. Hayter, Australian statistics (jährlich); daselbe von Coghlan. Ferner des letztgenannten Statistical Account of the seven Col. of Austr.

4. Hinsichtlich der übrigen Kolonien sind namentlich die Bluebooks zu Rate zu ziehen; eine zusammenfassende Darstellung, welche sich über alle britischen Kolonien erstreckt, bieten die Statistical Abstract for the colonial and other possessions (3. B. für 1872—1886, erschienen London 1887).

II. Bezüglich Frankreichs ist zwischen Algier und den sonstigen oder eigentlichen Kolonien zu unterscheiden. Ueber Algier besteht schon 1837 die vom Generalgouverneur herausgegebene Statistique de l'Algérie, welche in einen zivilen und einen militärischen Teil

zerfällt, deren ersterer die Hauptresultate der Verwaltungsstatistik zusammenfaßt. Daneben wird von der Zentralverwaltung seit 1876 der *Etat actuel de l'Algérie* herausgegeben, der nach 1883 durch das *Exposé de la situation générale de l'Algérie*, eine die bisherigen Nachrichten zusammenfassende Uebersicht, ersetzt wurde. Alle diese Nachrichten ressortieren in letzter Linie vom Ministerium des Innern. In der Verwaltungsstatistik Frankreichs wird in den Sammelwerken, Handelsausweisen zc. auch auf Algier Rücksicht genommen²⁾. — Was die übrigen oder eigentlichen Kolonien anbelangt, über welche die Nachrichten von der Kolonialverwaltung im Handelsministerium ausgehen, so wurden schon 1837—1840 *Notices statistiques* veröffentlicht, welche an die Stelle der sehr kurzen, seit 1831 bestehenden Auszüge aus der *Revue coloniale* traten. Diese *Notices* wurden durch die *Tableaux de population, de culture, de commerce et de navigation des col. franç.* abgelöst, die heute noch bestehen. Betreffend spezielle Verwaltungszweige, so sind vornehmlich eine einmalige Veröffentlichung über Justizstatistik und dann seit 1867 die *Statistique de la transportation* zu nennen; die Berichte über Warenbewegung zwischen den Kolonien und der Kolonien mit den fremden Staaten werden von den ersteren unmittelbar ausgegeben. Ueberdies gehen von den größeren lokalen Kolonialbehörden Jahrbücher aus.

III. **Niederlande.** Von dem Kolonialministerium wird seit 1850 alljährlich der „Kolonial-Vertrag“ veröffentlicht, der weit aus den Rahmen eines solchen überschreitet und vielmehr eine vollständige Statistik bietet. Die Kolonialregierung zu Batavia publiziert neben der *Statistik van handel en seheepvaart in Ned. Indie* noch vornehmlich Nachrichten über das Unterrichtswesen, für Eingeborene und Europäer gesondert.

IV. Für die spanischen Kolonien sind besondere lokale oder auch zentrale Nachweisungen nicht zu nennen; solche finden sich vielmehr in den allgemeinen und insbesondere in den Handelsausweisen.

V. Auch für Portugal vermessen wir, abgesehen von den auch sonst bestehenden offiziellen Bulletins der Kolonien, besondere Publikationen der örtlichen Kolonialbehörden; die Nachrichten sind vorwiegend in dem *Annuario estadístico* zu suchen.

Früher lagen die Verhältnisse allerdings sowohl für Spanien als auch für Portugal wesentlich anders, als sich nämlich die gegenwärtigen selbständigen Staaten noch nicht aus den ehemaligen Kolonien dieser beiden europäischen Länder entwickelt hatten.

¹⁾ St. Bauer, Arbeiterfragen und Lohnpolitik in Australasien, *Jahrb. für Nat. und Stat.* 3. Folge, 2. Bd., S. 702 ff.

²⁾ Es bestand 1881 die Absicht, ein statistisches Bureau für Algier unter Ricaur zu errichten; vergl. *Annales de Démogr.*, 5 Bd., S. 255.

Neuntes Kapitel.

Die Statistik der Selbstverwaltung.

§ 69.

Die Provinzialstatistik.

I. Ebenso wie das provinziale Moment in der Verfassung und Verwaltung der Staaten und im gesellschaftlichen Leben wenig ausgebildet ist, insoweit die provinzielle Selbstverwaltung in Rede steht, so ist auch über die Provinzialstatistik nicht viel zu sagen. Von vornherein kommt sie für die Staaten zusammengesetzter Natur wie z. B. das Deutsche Reich, die Schweiz, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, für England zc. kaum in Betracht, da hier die Differenzierung nach Einzelstaaten an die Stelle der provinziellen Differenzierung tritt. Dann fallen jene Staaten weg, in denen die Verfassung und Verwaltung zentralistischer Natur ist und der Provinzialorganismus keinen Boden besitzt, wie z. B. Frankreich, Italien, dann auch Schweden, Norwegen, Dänemark. Endlich drittens ist von jenen Staaten abzusehen, in welchen die Verwaltungsstatistik überhaupt nur eine mangelhafte Ausbildung erhalten hat, bei welchen eine Provinzialstatistik somit gar nicht erwartet werden kann, wie dies auf dem Balkan, in Spanien zc. der Fall ist. So engt sich die Zahl der Staaten, welche hier von Wichtigkeit werden, immer mehr und mehr ein, und es bleiben nur Oesterreich, Rußland, Belgien, Niederlande, sowie einige südamerikanische Staaten, namentlich Argentinien, übrig.

Es sind dies eben jene, welche aus ehemals selbständigen Teilen zu einer mehr zentralistischen Verfassung und Verwaltung übergingen, ohne aber die Selbständigkeit der Gebiete ganz zu vernichten; hierher gehört Oesterreich mit der großen Machtbefugnis der Königreiche und Länder, ferner die „Generalstaaten“ der Niederlande, desgleichen Belgien. In Rußland beruht dagegen die Selbständigkeit der Teile auf der Unmöglichkeit einer einheitlichen Ver-

waltung des Reiches. In ähnlicher Weise hat die südamerikanische Provinzialstatistik ihre Ursache einerseits in den großen Dimensionen mancher Staaten, andererseits in der noch lebhaften Erinnerung an die ehemalige größere Selbständigkeit der Provinzen. Mit Rücksicht auf diese verschiedenartigen Verfassungsformen und staatlichen Gestaltungstendenzen zeigt auch die Provinzialstatistik überall eine Besonderheit ihres Auftretens.

II. Dabei ist immer nur von der Provinz als einem Selbstverwaltungskörper und von der Provinzialstatistik mit Rücksicht auf diesen die Rede; es handelt sich also nicht um die Provinz insofern, als diese im Dienste der staatlichen Einheitsstatistik steht. In diesem letztgenannten Falle kommt die Statistik der Provinzialverwaltung als lokales Hilfsorgan der staatlichen Statistik in Betracht. Derartige lokale Organe der Staatsstatistik finden sich in vereinzelt Fällen, wobei sie entweder eine Doppelstellung einnehmen, indem sie gleichzeitig auch als wahre statistische Selbstverwaltungsorgane, oder indem sie ausschließlich als staatliche Unterorgane anzusehen sind.

Es handelt sich aber hier auch nicht um jene allerdings seltene Einrichtung, nach welcher die Provinz als territorialer Staatsteil und die Provinzialstatistik als lokal begrenzte Auffassung der staatlichen Statistik austritt, und in diesem Umstande die Ursache ihres selbständigen Hervortretens findet. Derartige (staatliche) Provinzialstatistiken waren in den früheren Dezennien häufiger; ehe es zur Organisierung der statistischen Aemter kam und namentlich ehe die Verhältnisse überhaupt statistisch aufgeheilt waren, wurden vielfach, namentlich auch in Oesterreich und Preußen¹⁾, weniger in anderen Ländern²⁾, solche Bezirks-, Kreis- oder Provinzialstatistiken, sei es durch die Provinzialbehörden, sei es unter Mitwirkung von Privatpersonen und Vereinen, verfaßt. Gewöhnlich begannen solche Arbeiten mit Ortsverzeichnissen und einfachen Bevölkerungsregistern und gingen dann vielfach in topographische Beschreibungen über. Gegenwärtig finden sich Provinzialstatistiken in diesem Sinne nicht mehr, und es ist an ihre Stelle das lokale Detail in der allgemeinen staatlichen Statistik getreten.

III. So wie die Statistik der Selbstverwaltung überhaupt, so ist auch die Provinzial- (resp. Kreis-, Bezirks-)statistik in ganz hervorragendem Maße unausgelöst und selten in einem Amte organisiert. Die provinzialen Vertretungskörper bedürfen ebenso wie alle größeren überhaupt der Verwaltungstatistik, und ihre Dokumente, Berichte, Protokolle und dergl. sind im allgemeinen reiche Fundgruben der wertvollsten statistischen Nachrichten, nur daß diese eben wenig einheitlich und gleichmäßig und meist ganz unübersichtlich vorliegen. Bei den kleineren territorialen Vertretungskörpern, den Bezirken und

Kreisen, ist die Verwaltungsfunktion der Statistik weniger bedeutungsvoll und damit sie selbst weniger entwickelt.

¹⁾ In Preußen wurden auf Veranlassung der Regierung schon seit den 20er Jahren Beschreibungen der meisten Regierungsbezirke herausgegeben, von denen mehrere im Laufe der Zeit überarbeitet wurden. Während die meisten nur Ortschaftsverzeichnisse darstellen, sind einige als eingehendere Darstellungen zu bezeichnen, so z. B. Viehbahn's Reg.-Bez. Düsseldorf, Hermes-Weigel's Reg.-Bez. Magdeburg, Koback's Reg.-Bez. Erfurt, Bärsch's Reg.-Bez. Trier, Berghaus' Mark Brandenburg etc. Mit dem Ministerialreskripte vom 11. April 1859 wurde die Bearbeitung von Kreisstatistiken durch die Landräthe vorgeschrieben, auf welche schon eine ältere Verfügung vom 2. September 1838 abgezielt hatte. Infolge dieser Vorschriften erschienen namentlich im Laufe der 60er Jahre eine Reihe von, allerdings zum Teil auf private Initiative oder Mithilfe zurückzuführenden Provinz- und Kreisbeschreibungen, so z. B.: Wald, statistische Nachrichten über den Reg.-Bez. Potsdam (1864); Topogr.-statist. Handbuch des Reg.-Bez. Frankfurt a. O. (1867); Boeckh, Ortschaftsstatistik des Reg.-Bez. Potsdam mit der Stadt Berlin nebst einer historisch-geographisch-statistischen Uebersicht (1861); v. Köller, Statistische Darstellung des Camminer Kreises (1867); Statistische Darstellung des K. Mogilno (1864); Kurzgefaßtes statistisches Handbuch der Provinz Posen (1865); Fuhrmann, Statistische Darstellung des K. Konitz (1871); Deitrich's Statistische Mittheilungen über den Reg.-Bez. Danzig (1863, 1867, 1870); Pary, Der Marienburger K. (1864); Schmitt, Der K. Flattow (1867); Halm, Stat. des Reg.-Bez. Köln (1865); Reinick, Statistik des Reg.-Bez. Aachen (1865—1867); Statistik des K. Düsseldorf (1864); v. Hauer, Statistische Darstellung des K. Solingen (1832); v. Hirschfeld, Statistik des Reg.-Bez. Düsseldorf (1874); v. Müllmann, Statistik des Reg.-Bez. Düsseldorf (1864—1865); Statistische Darstellung des landrätlichen K. Naumburg a. S. (1863); Statistik und Geschichte des K. Ziegenrück (1865); v. Winzingerode-Knorr, Statistische Uebersicht des K. Mühlhausen (1866); v. Hochberg, Statistische Darstellung des K. Habelschwerdt (1869); Statistische Darstellung des K. Minden (1869); König, Statistische Nachrichten über den Reg.-Bez. Münster (1860) und Statistik des Reg.-Bez. Münster (1865) etc. — Vergl. auch Boeckh, die Bearbeitung von Kreisstatistiken durch die königl. Landräthe, Zeitschrift des preußischen statistischen Bureau's, Jahrg. 1861, S. 307 ff.

²⁾ Die Versuche einer Organisation der Statistik und einer „Statistique générale“ in den Jahren 1796—1806 in Frankreich bestanden im Wesen in einer Zusammenfassung von Departementsstatistiken; die Statistik von 8 Departements wurde vom Direktor des Bureau's, Desferrière, in den Archives statistiques, die Statistiken von 43 Departements in Peuchet-Chanlais's Description topogr. et stat. de la F. veröffentlicht, und für 14 Departements erschienen dieselben unter dem Namen der Präfekten. Seit der Zusammenstellung der Departementsstatistiken in der Statistique générale von 1806 sind solche nur vereinzelt zu nennen, namentlich die offiziellen Bearbeitungen für die Departements Seine, Aisne, Gironde, Jura, Bouche-de-Rhône, Mosel, Nord, Dije, Seine et Marne, Var, Yonne etc.

§ 70.

Fortsetzung. Die Provinzialstatistik in Oesterreich, Rußland, den Niederlanden, Belgien und Südamerika.

Litteratur. Oesterreich: Mitteilungen des statistischen Landesamtes des H. Bukowina, I. Heft, Einleitung. — Rußland: Jahnson, Theorie der Statistik; Stieda, in Statistische Monatschrift, 11. Jahrg. S. 72 ff. und Mayrs Allgemeines statistisches Archiv, 1. Jahrg., 2. Bd., S. 691; v. Seidlitz, Mitteilungen aus dem Kaukasus, Russische Revue, 21. Jahrg., S. 169 ff.; Derselbe, in den Schriften des IV. Demographischen Kongresses, 36. Heft, S. 76 f.; ferner Russische Revue, Jahrg. 1882 und andere; Zur Pflege der Statistik in Rußland, Statistische Monatschrift, Jahrg. 1881, S. 570 f. — Niederlande und Belgien: Le 25^e Anniversaire, S. 228 und 240.

I. Oesterreich. Oesterreich ist bezüglich seiner Staatsverfassung für eine Provinzialstatistik geradezu prädestiniert, indem die provinziellen Vertretungskörper, die Landtage, als auch deren Verwaltungsorgane, die Landesausschüsse, bedeutende Machtbefugnisse besitzen und über die untergeordneten Bezirksvertretungen und Gemeinden zu verfügen im stande sind. Diesem Zustand der Struktur des Staates entspricht auch in der That ein höchst ausgebildeter Stand der nichtausgelösten Verwaltungsstatistik, aber nur eine sehr spärliche Ausbildung eigener landesstatistischer Aemter. Ein solches statistisches Landesamt besteht seit Anfang der 70er Jahre in Galizien¹⁾ (Bilat), welches seit 1873 fortlaufende „Mitteilungen“ (Widomosci) über verschiedene Gebiete der Landesstatistik (Gemeinwesen, Landwirtschaft, bäuerliche Verhältnisse, Schulwesen etc.) in polnischer Sprache veröffentlicht. Eine Abteilung dieses statistischen Landesamtes ist als statistisches Bureau für Gewerbe und Handel konstituiert (Rutowski) und entwickelt gleichfalls eine lebhafteste Thätigkeit (Galizisches statistisches Jahrbuch 1886; statistisches Jahrbuch für Gewerbe und Handel; Monographien über landwirtschaftliche Nebengewerbe, Märkte, Viehausfuhr, Preise; Gewerbezählung). Ferner wurde in der Bukowina²⁾ mit 1. Januar 1891 ein statistisches Landesamt (unter dem Verfasser) nebst einer statistischen Landeskommission errichtet (Mitteilungen 1. Heft.)

In der bevölkertersten Provinz, in Böhmen, besteht ein eigenes statistisches Landesamt nicht, sondern es sind dessen Funktionen an das „Komitee für land- und forstwirtschaftliche Statistik“³⁾ des Landeskulturrates (Rožiska und Bernat) übertragen, welches seit 1869 Mitteilungen landwirtschaftlichen, statistischen und meteorologischen Inhaltes, sowie seit 1885 Beiträge zur Forststatistik von Böhmen

herausgibt. In allen übrigen Ländern fehlen bisher statistische Aemter überhaupt. Das Land Schlesien beabsichtigte 1887 und Steiermark 1892 ein solches zu errichten; beide erhielten zu diesem Zwecke von der k. k. Statistischen Zentralkommission einen Grundriß der Aufgaben einer Statistik in den österreichischen Ländern vom Standpunkte der in der Verfassung begründeten Selbstverwaltung, wodurch das Verhältnis dieser Provinzialstatistik zur der staatlichen prinzipiell festgestellt werden sollte.

In allen 14 österreichischen Ländern, somit auch in denjenigen, in welchen statistische Provinzialämter bestehen, ist die nicht ausgelöste verwaltungstatistische Thätigkeit eine äußerst lebhaft. Sie ist in den Berichten der Landtage und zugehörigen Monographien niedergelegt, leider aber meist ziemlich schwer zu übersehen und sprachlich schwer zu beherrschen. Vor allem sind in dieser Richtung zu nennen: Die Berichte der Landesräthe und der Landes-sanitätsräthe, welche beide eigentliche statistische Quellenwerke darstellen; dann speziell für Böhmen die statistische Uebersicht über die Umlagen zu den direkten Steuern, Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden und Bezirke, eine geplante Armenstatistik u. c.; ferner diverse Berichte vornehmlich über Gemeinde-, Bezirks- und Landesfinanzen, Armenwesen u. dergl. in Galizien, Steiermark, Salzburg u. s. f. —

Ein Zusammenhang zwischen dieser Landesstatistik und der staatlichen besteht bisher überhaupt nicht.

II. In Rußland bildet bekanntlich die Gouvernementsstatistik einen wesentlichen Bestandteil der statistischen Organisation des Reiches und wird durch die in den Gouvernements bestehenden statistischen Komitees resp. Bureaux der Gouvernementsverwaltungen durchgeführt. Dieselben gehen auf das Jahr 1834 zurück, in welchem statistische Gouvernementskommissionen errichtet wurden, die mit dem Gesetze vom 2. Dezember 1860 eine Umänderung erfuhren. Als dann mit dem Gesetze vom 1. Januar 1864 die Semstwo-Verfassung eingeführt wurde, erfolgte auch die Einsetzung je eines statistischen Komitees oder einer statistischen Abteilung resp. Bureaus, am Sitze dieser Vertretungen. Deren Thätigkeit ist ziemlich bedeutend und wird durch relativ sehr reichliche materielle Mittel gestützt. Von einer festen Organisation ist meist keine Rede; die Aufnahmen erfolgen vielfach durch Absendung besonderer Kommissäre an Ort und Stelle oder durch die Wolost-Verwaltungen, an welche Fragebogen abgehen. Was den Aufgabekreis anbelangt, so umfaßt derselbe die primären Landesbeschreibungen, dann vornehmlich landwirtschaftliche und bäuerliche Angelegenheiten, endlich auch Schulwesen und anderes. Es sind weniger fixe jährliche statistische Erhebungen als vielmehr Enquêtes, auch solche über oft

größere Zeiträume, Orientierungen und dergl., allerdings auch hie und da statistische Ermittlungen.

In der letzten Zeit sind die nachstehenden Gouvernements am meisten hervorgetreten: die seit Mitte der 70er Jahre bestehende statistische Abteilung des Moskauer Gouvernements-Landschaftsamtes (Orlow, seit 1884 Karblukow; Etat von etwa 11 000 Rubel). Dieselbe befaßt sich mit Schulstatistik (aufgenommen durch reisende Beamte und Lehrer), bäuerliche und Grundbesitzverhältnisse (mit Hilfe der Wolost-Verwaltungen), Betriebsverhältnisse in Fabriken, Feuerschäden und dergl. Das Landschaftsamt im Gouvernement Tschernigow (1876, Tscherminski; Etat 8000 Rubel) läßt durch sein statistisches Bureau Kreisbeschreibungen herstellen (Arbeiten der statistischen Abteilung beim Landschaftsamte des Gouvernements Tschernigow). Dieselben sind vorwiegend auf die landwirtschaftlichen und grundbesitzlichen Verhältnisse in einer im Westen ungekannten Vollständigkeit gerichtet und werden gleichfalls auf Reisen aufgenommen. Noch vollständiger und mehr mit Beachtung des subjektiven bäuerlichen Momentes sind die Kreisbeschreibungen des Gouvernements Tambow (Romanow; Sammlung statistischer Nachrichten über das Gouvernement Tambow) durchgeführt. Von den Arbeiten des kaukasischen statistischen Komitees (v. Seidlitz) ist vornehmlich die 1886 in sehr weitem Rahmen vorgenommene Volkszählung, dann der kaukasische Kalender (seit 1855) zu nennen. Ueberhaupt muß gesagt werden, daß die Gouvernementsstatistik allgemein mit viel Eifer betrieben wird. Gute Arbeiten über Grundbesitz- und Erntestatistik finden sich noch in den Gouvernements Wladimir, Charkow, Pskow, Sibirsk, Orel, Kazan, St. Petersburg; industriestatistische Erhebungen in Kostroma, bevölkerungstatistische Nachrichten in Semiretschinsk, Irkutsk, Minsk, Pskow, in Nischnij-Nowgorod u. s. f.

Ganz besonders vortrefflich ist die Pflege der Verwaltungsstatistik schon seit längerer Zeit in den Ostseeprovinzen und zwar namentlich durch Jung-Stilling (seit 1885 Carlberg) in Livland und durch Jordan in Estland.

Jung-Stilling: Materialien zu einer allgemeinen Statistik Livlands, 1863 ff.; Beitrag zur Bevölkerungsstatistik Livlands für 1847—1863, erschienen 1866; Beiträge zur livländ. Agrarstatistik 1881; Stat. Material zur Beleuchtung livländischer Agrarverhältnisse, 1868. — Derselbe und Anders, Ergebnisse der livländischen Volkszählung 1883—1885. — Carlberg, Die Bewegung der Bevölkerung Livlands für 1873—1882, erschienen 1886. — Jordan, Ergebnisse der Estl. Volkszählung 1883 bis 1884; textl. Bearbeitung 1886. — Statistisches Jahrbuch für das Gouvernement Kurland, 1883. — Ueber die Statistik der baltischen Städte vergl. § 72 zu V.

III. In Belgien und Holland beruht die Provinzialstatistik ebenso wie in Rußland auf der allgemeinen Organisation der Verwaltungsstatistik seit deren Bestand; es ist jedoch ihre Funktion als territoriales Organ der staatlichen Statistik schon sehr frühe außer Geltung gekommen, so daß die Provinzialstatistik jetzt eigentlich nur noch im lokalen Sinne in Betracht kommt. Von jeder niederländischen Provinzialbehörde geht alljährlich ein Verslag van den toestand der Provincien als allgemeiner statistischer Abriß, vielfach bis 1850 rückreichend, aus. Ähnliches gilt für die jährlichen Berichte der ständischen Deputationen der Provinzialräte in Belgien¹⁾.

IV. Ueber die Provinzen der Argentinischen Republik, namentlich Buenos-Ayres und St. Fé vergl. § 58 I, 1.

¹⁾ 1 Vorstand (nebenamtl.), 2 Mitglieder, 8 sonstige Personen; 1891 betrug der Personalaufwand 8087 fl. Der Realaufwand läßt sich nicht angeben, da er vom Budget des Landesauschusses getragen wird; die Druckkosten beliefen sich auf 1890 fl.

²⁾ 1 Vorstand, 3–4 sonstige Personen, alle nebenamtlich. Personalaufwand 1891 1500 fl.; hinsichtlich des Realaufwandes gilt das bei Galizien gesagte. Für Druckkosten wurden 500, für die Bibliothek 200 fl. aus gegeben; somit ersichtlicher Gesamtetat 2200 fl.

³⁾ 1 Vorstand, 1 Mitglied, 2 sonstige Personen. Die Einnahmen setzen sich aus folgenden Posten zusammen: Subvention des Landtages 6000 fl.; Subvention des Ackerbauministeriums für die Verfassung der Erntestatistik 2800 fl.; außerordentliche Subventionen 1000 fl., zusammen 9800 fl., und zwar 8800 fl. als Ordinarium, 1000 fl. als Extraordinarium.

⁴⁾ In Italien besteht in jeder Provinz eine aus dem Provinzialrate gewählte Giunta di Statistica, welche aus dem Präfekten als Vorsitzenden und 8 Mitgliedern mit vierjähriger Funktionsdauer besteht. In deren Wirkungskreis fällt neben der Prüfung der an die Generaldirektion zu liefernden Daten auch die Abfassung selbständiger Monographien der Provinz.

§ 71.

Die Kommunalstatistik.

I. Die Kommunalstatistik als die der städtischen Verwaltung entsprechende Statistik ist das wichtigste Gebiet der Selbstverwaltungsstatistik und bildet sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Beziehung einen beachtenswerten und mitbestimmenden Faktor in der Entwicklung der Verwaltungsstatistik überhaupt. Es ist vor allem das wissenschaftliche Moment, welches hier, sowohl was die verfeinertesten Methoden als auch die Resultate anbelangt, in ganz eminentem Maße zur Geltung kommt, und ferner der Zusammenhang von Verwaltung und Statistik, der nirgends so eng ist, als gerade hier. Dagegen führt gerade dieser letztere Umstand, sowie die geringere

Ausdehnung der statistischen Gebiete, dann der mindere Umfang der Geschäftsthätigkeit in erhöhtem Maße zu einem nicht ausgelösten Betriebe der Kommunalstatistik. Dies gilt vornehmlich bezüglich der sogen. Rechenschaftsberichte der Städte, welche wohl in allen Kulturstaaten gesetzlich eingeführt oder üblich sind, und von denen sich dann erst im weiteren Verlaufe die Verwaltungsstatistik loslöst. Diese Rechenschaftsberichte sind entweder allgemeiner Natur und beziehen sich auf die gesamte städtische Verwaltung in einem bestimmten Zeitabschnitte, oder sie entsprechen einem bestimmten Zweige der Kommunalverwaltung. In dieser Hinsicht ist in allererster Linie der Sanitäts- und Medizinalverwaltung zu gedenken. Die von dieser ausgehenden größeren Physikats- oder Medizinalberichte (z. B. in Wien seit 1865) und die wöchentlichen oder monatlichen Sanitätsausweise sind häufig geradezu als eigentliche statistische Quellenwerke und Veröffentlichungen hinzustellen. Dasselbe gilt von den städtischen Schulberichten, Finanzdokumenten u. dgl., während die Berichte zahlreicher anderer Verwaltungszweige meist in dem allgemeinen Verwaltungsberichte aufgehen.

II. Die ersten Anfänge der Kommunalstatistik sind in übereinstimmender Weise in den kurzen Notizen über die Bevölkerungsbewegung, namentlich über Sterbefälle und Geburten zu suchen, welche sich als monatliche oder wöchentliche kleine Zusammenstellungen auf Grund von Totenbeschauzetteln und dergleichen Büchern in den größeren Städten schon seit dem 17. und dann allgemeiner im 18. Jahrhundert vorfinden, und deren längere oder kürzere geschlossene Reihenfolge, ebenso wie die weiter zurückreichenden kirchlichen Verzeichnungen, ein wichtiger Behelf der historischen Verwaltungsstatistik sind. In diesem ziemlich primitiven Zustande, der den stagnierenden und einfacheren städtischen Verhältnissen entsprach, und der bis in die ersten Dezennien unseres Jahrhunderts andauerte, trat mit dem mächtig auftretenden Zug zur Stadt- und Großstadtbildung in unserer Zeit, namentlich im letzten Menschenalter, eine vollständige Umwälzung ein. In demselben Maße als die Städte zu reichem Leben erblühten, verwaltungsrechtliche Selbständigkeit erlangten und eine umfassende Thätigkeit auf zahlreichen, bisher brachliegenden oder von der staatlichen Gewalt occupiert gewesenen Gebieten entwickeln, ersteht rasch eine intensive Kommunalstatistik, deren Aufschwung in der Zeit von 1860—1870 begann und im folgenden Jahrzehnt sehr kräftig war, jedoch noch nicht beendet ist, und welche infolge der Kürze der zurückgelegten Entwicklungszeit noch vielfach einen unausgeglichenen, ungleichmäßigen Charakter aufweist.

III. Die Gebiete, auf welche die Kommunalstatistik sich vornehmlich bezieht, wenn sie nicht, wie in den großen Städten, allgemeiner Natur

ist, sind vornehmlich jene der Bevölkerung, dann die Hygiene und Sanität, die Finanzen, das Schulwesen, und endlich mehrere Gebiete lokalen Wirtschaftslebens, wie die Preise, Approvisionierung u. dgl. Der Charakter ist hier bei den Kulturvölkern verschieden, indem z. B. das hygienisch-demographische Moment in Frankreich, Belgien und Nordamerika überwiegt, während in Deutschland und Oesterreich mehr das Moment der Vollständigkeit und die Anforderungen der städtischen Verwaltung in den Vordergrund treten, obgleich auch hier zu sagen ist, daß mehrere statistische Ämter von Ärzten geleitet werden und dieselben in der nicht ausgelösten kommunalen Verwaltungsstatistik eine bedeutende Rolle spielen. In großen Städten tritt der soziale Gedanke mit seinen Anforderungen an die Ausgestaltung der Verwaltungsstatistik gleichberechtigt auf, und es fügen sich in deren System die Statistik der Wohnverhältnisse, des Pauperismus u. dgl. ein. Die Formen der Publikationen sind meist entweder Wochen- oder Monatsberichte kurzen Inhaltes, oder größere Monographien vorwiegend populationistischer sowie hygienisch-medizinischer Natur, oder endlich umfassende Abrisse.

IV. Die Thätigkeit des internationalen statistischen Kongresses fiel zum größten Teil in eine Zeit, in welcher die Kommunalstatistik noch fast gar nicht entwickelt war; nur die beiden letzten Sessionen in Petersburg und Budapest befaßten sich mit diesem Thema. Gelegentlich der letztgenannten Sitzung wurde eine Soussektion der ersten Sektion für die Statistik der großen Städte gegründet, die thatsächlich einigemal (und zwar namentlich über die wichtige Frage des Mortalitätskoeffizienten in großen Städten) verhandelte.

Auch in den Verhandlungen der anderen internationalen Versammlungen konnte sich die Kommunalstatistik nicht zur genügenden Beachtung erheben. Im Wesen handelte es sich bei diesen internationalen Besprechungen, abgesehen von der genannten Frage des Mortalitätskoeffizienten (3. Session des Int. statistischen Institutes), um die Feststellung des Minimums, was bei städtischen Volkszählungen zu erfragen sein soll. Dies wurde gelegentlich der Genfer Session des Dem. Kongresses von 1882 normirt und zu Wien 1887, sowie vom Int. statistischen Institute im selben Jahre überprüft. An Stelle der internationalen Verständigung tritt innerhalb der Kommunalstatistik mit weit größerem Erfolge die innerstaatliche Annäherung, welche namentlich in Oesterreich und im Deutschen Reiche in eine fester gefügte Form gebracht worden ist.

§ 72.

Fortsetzung. Die Entwicklung und der gegenwärtige Zustand der Kommunalstatistik in den wichtigsten Staaten.

Litteratur. Vgl. § 45 zu VI und § 19; dazu: Schriften des IV. Demographischen Kongresses, 37. Heft, S. 5 ff. (für die österreichischen Städte); Die Errichtung eines städtisch-statistischen Bureaus in Krakau, Statistische Monatschrift, Jahrgang 1884, S. 307 f. — B. Weiß, Das statistische Bureau der Hauptstadt Budapest, 1876. — Le 25^e Anniversaire, S. 199 ff. (Paris) und 308 ff. (Berlin). Ferner für Paris: Turquan, Manuel pratique, S. 94 ff. und Annales de Démographie, III. Jahrg., S. 483 ff. — Für die deutschen Städte: Mayr's Allgemeines statistisches Archiv, II. Jahrg., 2. Bd.; Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Leipzig, XXII. Heft, enthaltend die Beschlüsse der fünf ersten Konferenzen der deutschen Städtestatistiker; die Protokolle der 6. ff. Sitzung; Annales de Démographie, 3. Bd., S. 580 ff. (Bericht über die erste Zusammenkunft); Neefe, Bericht über das städtische statistische Bureau (von Breslau), 1883; Teucher, Die Errichtung eines städtischen statistischen Bureaus in Dresden, 1870; Zeitschrift des königl. sächsischen statistischen Bureaus, 1891, S. 38—40. — Hetscher, Statistics of the Municipal Institutions of the English Towns, Journ. of the Stat. society of London, Jahrg. 1842, S. 97 ff. — Für Rußland: Stieda in: Statistische Monatschrift, XI. Jahrg., S. 67 ff.

I. Frankreich. Die älteste Kommunalstatistik besitzt die Stadt Paris, resp. die Seinepräfektur, nur daß sie in ihrer Entwicklung eher den Charakter einer lokalen staatlichen Statistik an sich trägt. Wir finden daselbst auf Anordnung Colberts in den Jahren 1670 bis 1684 monatliche Bevölkerungsbewegungsausweise, welche auch Daten über Krankheiten und Lebensmittel enthielten; dieselben wurden 1708 wieder aufgenommen. Ein städtisches statistisches Amt wurde auf Initiative Chabrols unter Villot (bis 1829) eingerichtet, welches die Recherches statistiques sur la ville de Paris et le dép. de la Seine herausgegeben (1816—1850, 6 Bände) hat. Daneben wurden mit Befehl vom 1. Januar 1822 Individualkarten der Todesfälle in der Stadt eingeführt, deren gleichzeitige Verwendung für die Statistik aber nicht ersichtlich ist. Nachdem dann von 1856—1864 eine Unterbrechung der statistischen Thätigkeit eingetreten war, wurde vom Seinepräfekten Haußmann 1864 eine neue monatliche Publikation allgemeinen statistischen Inhaltes (Bull. de statistique municip. de la ville de Paris, red. von Mothéré) angeordnet, welche bis 1879 gleichmäßig fortgeführt wurde. Endlich im Jahre 1879 (Verordnung des Seinepräfekten Herold vom 24. Dezember) wurde ein den modernen Anforderungen entsprechendes Bureau central de statistique (A. Bertillon, dann

J. Bertillon) und eine städtische statistische Kommission errichtet, welche letztere alle Interessensphären umfaßt. Für das statistische Amt sind im weitesten Maße Aufnahmskarten in Gebrauch.

Publikationen. *Annuaire stat.*, seit 1880; *Bull. hebdomadaire desgleichen*; *Tableaux mensuels*, seit 1885. Daneben die Volkszählungen von 1881, 1886, ferner die Cholera-Statistik von 1884. Der *Atlas de statist. graphique*, 1890, und *Atlas de statistique* aus demselben Jahre.

Wenn die Stadt Paris durch ihre weit zurückreichende und gegenwärtig durch ihre allen modernen Anforderungen entgegenkommende Verwaltungsstatistik einen hervorragenden Platz einnimmt, so gilt dasselbe nicht für die übrigen Städte, was ja bei dem centralisierenden Charakter der französischen Verwaltung und der überwiegenden Bedeutung von Paris begreiflich ist. Es besitzen noch die Städte Havre, Nancy, Reims statistische Jahrbücher, und Bordeaux sowie Lille statistische Ämter, während die Städte Amiens, Bayonne, Bar-le-Duc, Besançon, Bordeaux, Châlons, Charleville, Duai, Dunquerque, Lyon, Marseille, Nantes, Nizza, Pau, Rouen, St. Etienne, Toulon und Toulouse nur entweder selbst hygienisch-demographische Wochenschriften ausgeben oder solche durch die Zeitungen veröffentlichen.

II. Im Deutschen Reiche ist die organisierte Kommunalstatistik zwar nirgends so alt wie in Paris, sie steht aber an Ausbreitung und Durchbildung unauferlegbar an der Spitze der kommunalstatistischen Entwicklung überhaupt. Im allgemeinen entstanden diese Ämter zu Ende der sechziger Jahre und verbreiteten sich vorwiegend über Preußen und Sachsen, während das mittlere und südliche Deutschland nur sehr wenig in Betracht kommt. An erster Stelle stehen die Ämter von Berlin, Leipzig und Breslau.

Das städtische statistische Amt zu Berlin ist, was die Anwendung der verfeinertesten Methode und die wissenschaftliche Durchdringung der Erhebungen anbelangt, gegenwärtig das erste der Welt. Dasselbe wurde — nachdem früher wiederholt bei der Polizeiverwaltung die Errichtung eines statistischen Bureaus versucht wurde — im Jahre 1862 und zwar bis 1872 provisorisch, dann definitiv eingerichtet (1865—1874 Schwabe, dann für kurze Zeit Huppé, seit 1875 Voelck). Eine ständige städtische Deputation für Statistik steht diesem Amte zur Seite.

Publikationen. Jahresbericht des statistischen Amtes im R. Polizeipräsidenten zu Berlin für 1852—1854. — Statistisches Jahrbuch seit 1868; Wochen- und Monatsberichte über Bevölkerungsbewegung mit Jahres-supplement seit 1872; dann die Volkszählungen von 1861, 1864, 1867, 1871, 1875, 1880, 1885 und 1890; die Bevölkerungsbewegung von 1869 bis 1878; die Lohnverhältnisse, seit 1880.

Ferner bestehen noch folgende städtische statistische Ämter: Breslau

(Neefe), Köln (Hövet, Zimmermann), Frankfurt a. M. (Obernberg, Bleicher), Magdeburg seit 1886 (Lackner, Silbergleit), Altona (Kluge, v. Wobeser), Dresden seit 1874 (Jannasch, Rohland, Edelmann), Leipzig (Knapp, Haffe), Chemnitz (Flinzer) und München (Pröbst); in Mainz und Plauen sollen statistische Aemter im Entstehen begriffen sein. In anderen Städten, wie z. B. in Straßburg (Büchel), Görlitz (Tschierschky), Stuttgart, Münster, Stettin, Königsberg etc. wird die Verwaltungsstatistik nur unausgelöst gehandhabt.

Publikationen. Breslauer Statistik in Serien und Hefen, 1877 ff. Dazu Monatsberichte und Lohnstatistik. — Mitteilungen des statistischen Bureaus über die Bewegung der Bevölkerung von Köln 1884 ff. — Stat. Mitteilungen über den Zivilstand der Stadt Frankfurt, 1876 ff. Die Stadt Frankfurt, 1. Bd., 1891. Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Frankfurt. — Magdeburgische Statistik, 1886 ff. — Jahresbericht über die Bewegung der Bevölkerung in Altona, 1884 ff. — Mitteilungen des statistischen Bureaus der Stadt Dresden, seit 1875; Wochen- und Monatsberichte, seit 1878. — Mitteilungen des statistischen Bureaus der Stadt Leipzig, seit 1868; Volkszählungen 1885 und 1890; die eigentlich ein Jahrbuch darstellenden Verwaltungsberichte, 1866—1877, 1884 ff.; dann mehrere Monographien Haffes. — Mitteilungen des statistischen Bureaus der Stadt Chemnitz, 1873 ff.; Monatsberichte; ferner medizinisch-statistische Monographien von Flinzer (über Typhus, 1889 etc.). — Mitteilungen des statistischen Bureaus der Stadt München, seit 1877.

Der hohen Entwicklung der deutschen Kommunalstatistik in den einzelnen Staaten gegenüber wurde es allgemein als ein Mangel empfunden, daß jedes der statistischen Aemter seinen Weg allein ging, ohne daß ein Zusammenhang zwischen diesen bestanden hätte. Allerdings wurde in manchen Staaten, wie z. B. in Sachsen, auf mündliche Verhandlungen der Kommunalstatistiker stets Wert gelegt, und in vereinzelt Fällen fanden dieselben auch Zutritt zu den Verhandlungen oder Konferenzen oder Vorstände der statistischen Centralstellen; all dies konnte aber die Mängel der Einheitlichkeit und des Zusammenhanges der einzelnen kommunalstatistischen Aemter untereinander nicht beheben. Dies geschah erst, als auf Boeckhs Initiative im Jahre 1879 Zusammenkünfte der Vorstände der städtischen statistischen Aemter in Berlin inaugurirt wurden. Ursprünglich sollten sie alljährlich stattfinden, doch kam es zu einer zweiten Versammlung erst 1885 in Dresden; von da ab fanden sie allerdings in fast ununterbrochener jährlicher Reihenfolge statt, und zwar 1886 in München, 1887 in Hamburg, 1888 in Leipzig, 1890 in Breslau und 1891 in Köln. Abgesehen von der allgemeinen Förderung, welche die Kommunalstatistik durch solche Diskussionen erhalten muß, liegt der bleibende Vorteil der Konferenzen einerseits darin, daß in die Methodik und Technik sowie in das System der Verwaltungs-

statistik allenthalben Uebereinstimmung gebracht wird, woran es bisher noch sehr fehlt, und daß zweitens die Resultate der Erhebungen einheitlich zusammengefaßt werden, wozu das bisher bereits zum zweitenmale (1890 und 1892) vorliegende „Statistische Jahrbuch deutscher Städte“ dient. In demselben ist die Bearbeitung derartig vorgenommen worden, daß die Angaben aller Städte für die einzelnen Gebiete der Verwaltungsstatistik nach einheitlichen Formularen zusammengefaßt werden ¹⁾. Das war deshalb möglich, weil die Kommunalstatistik sehr hoch entwickelt ist, und ist deshalb richtig, weil die einzelnen Städte ohnehin besondere statistische Publikationen für ihre Zwecke besitzen. Dagegen war es in Oesterreich erforderlich gewesen, bei der ähnlichen Bestrebung einen andern Weg einzuschlagen.

III. Die Kommunalstatistik in Oesterreich-Ungarn, und zwar speziell in den Reichsratsländern, steht zwar noch nicht auf derselben Stufe wie im Deutschen Reiche, hat aber doch in der jüngsten Zeit einen höchst bemerkenswerten Aufschwung genommen, und ist der Entwicklung in allen übrigen Staaten außer denjenigen des Deutschen Reiches überlegen. Ihre Geschichte zerfällt in zwei Abschnitte, welche durch den IV. Demographischen Kongreß getrennt werden, seit welchem eben die Fortbildung in erfreulichster Weise fortgeschritten ist.

In Wien datiert die verwaltungstatistische Thätigkeit ziemlich weit zurück und ist gegenwärtig von nicht geringem Umfange; da sie jedoch unausgelöst betrieben und nicht fachmännisch, sondern in einem Magistratsdepartemente von allgemeinen städtischen Funktönären geleitet wird (früher Glatter; jetzt, unter nomineller Leitung eines Magistratsrates, Sadlaczek, Loewy und andere), so gelangte sie bisher nicht ganz zur methodischen Höhe, welche einem statistischen Amte der Stadt Wien entsprechen sollte. Namentlich fehlt es an einer tiefer gehenden Bearbeitung des ziffermäßigen Materiales. Mit Rücksicht auf diesen unausgelösten Zustand der Kommunalstatistik in Wien ist es auch schwer zu sagen, in welche Zeit der Anfang derselben zu verlegen ist. Die ersten Veröffentlichungen über Bevölkerungsbewegung sind diejenigen des Totenbeschreibamtes, welche vermutlich 1696 begonnen und bis 1861 ausgegeben wurden, aber nicht mehr vollständig erhalten sind. Dann erschienen in den 50er Jahren einige Hefte zur Statistik der Stadt Wien und in den 60er Jahren die „Volksbewegung in Wien“. Mit 1867 beginnen die dreijährigen städtischen Verwaltungsberichte, welche reiche statistische Daten bieten und mit 1871—1876 Nachrichten über Bewegung der Bevölkerung und Sterblichkeit, seit 1874 endlich die Monatsberichte (Mitteilungen des statistischen Departements des Wiener Magistrates), welche bis heute fortgeführt werden. Ein statistisches Jahrbuch löste sich von dem Verwaltungsberichte erst im Jahre 1883

los, wogegen der Kommunalkalender älteren Datums ist. Die letzten drei Veröffentlichungen bilden neben den Wochenberichten gegenwärtig die einzigen Quellenwerke des Magistrates. Daneben bestehen mehrere Monographien, so insbesondere über Armenwesen, Volkszählung (1880) u. dergl. mehr.

Durch die Vereinigung der Vororte mit der Stadt Wien im Jahre 1891 erstreckt sich der Wirkungskreis des statistischen Dienstes auf mehr als 1 Million Einwohner, so daß es hoch an der Zeit wäre, ein selbständiges statistisches Amt in dieser Großstadt zu errichten.

Wohl aber besteht seit 1871 in Prag ein statistisches, von einem Fachmanne (J. Erben) geleitetes Amt, nebst einer städtischen statistischen Kommission, welches (1872 eine Statistik der königlichen Hauptstadt Prag) seit 1871 bis gegenwärtig ein statistisches Handbuch und Wochenberichte herausgibt. Das erstere löste sich mit der Zeit vom Verwaltungsberichte ganz los und umfaßt seit 1881 auch die Vororte Karolinenthal, Smichow, Weinberge und Žizkow. Das Bureau steht bezüglich der angewendeten Methoden auf einer höchst beachtenswerten Stufe. Die Publikationen erscheinen deutsch und böhmisch.

In Krakau wurde im Jahre 1884 ein städtisches statistisches Amt (unter Kleczyński) nebst einer statistischen Kommission errichtet, dessen Arbeiten durchaus nebenamtlich geleistet werden; anfangs verlautete von demselben wenig, bis es mit dem Jahre 1888 eine intensivere Thätigkeit entwickelte (Statistik der Stadt Krakau, 1887 ff., 3 Hefte, polnisch; Wochenberichte seit 1886). Dagegen scheint das statistische Bureau im Lemberger Magistrate (Romanowicz, Widmann) seine Arbeiten eingestellt zu haben (Wiadomoscie I. Jahrgang 1874). Von den übrigen Städten war bis 1887 nur noch Triest mit seinem ufficio di anagrafe zu nennen (Wochen- und Monatsberichte; Uebersichten über Volksschulen, Kindergärten etc.). Allerdings fiel hie und da manche vereinzelte oder kleinere statistische Thätigkeit vor, wie z. B. in Graz (Wochenberichte), Pola (Nachrichten über Bevölkerungs-Bewegung; der Sammelband II municipio di P.) etc., man kann diese aber nicht als eigentlichen statistischen Dienst bezeichnen.

Um diesem nicht befriedigenden Zustand der österreichischen Kommunalstatistik abzuhelpen, wurde 1887, gelegentlich des IV. Demographischen Kongresses, von dem Präsidenten der staatlichen statistischen Zentralkommission, v. Inama-Sternegg, zum 28. September ein Städtetag zur Beratung der Maßregeln zur Förderung der österreichischen Kommunalstatistik einberufen, an welchem sich 34 Gemeinden (Wien, Sechshaus, Ottakring, Währing, Baden, Wiener-Neustadt, Linz,

Steyr, Graz, Klagenfurt, Laibach, Triest, Meran, Prag, Karolinenthal, Weinberge, Reichenberg, Aussig, Brüx, Eger, Karlsbad, Budweis, Tabor, Jicin, Tetschen, Brünn, Olmütz, Znaim, Nikolsburg, Jglau, Troppau, Lemberg, Rzeszów, Czernowitz) beteiligten. Zu demselben Kongresse war ein „Oesterreichisches Städtebuch“ vorgelegt worden, welches größere Einzelberichte von zahlreichen (ca. 40) Gemeinden nach einheitlichem Formulare mit Wahrung individuellen Vorgehens enthielt. Auf dem genannten Städtetage nun wurde beschlossen, dieses Städtebuch alljährlich fortzusetzen, und in jedem Jahre den bereits behandelten Gebieten (im Wesen Bevölkerungsstatistik) je ein neues hinzuzufügen (1888 Armenpflege, 1889 Schulwesen, 1890 Finanzen), was auch in der That eingehalten wird. Dieses „Oesterreichische Städtebuch“ (I. und II. Band redigiert von v. Jnama-Sternegg und Mischler, III. Band von v. Jnama-Sternegg und Ertl, IV. Band von v. Jnama-Sternegg und v. Friedenfels) bietet nun das Beispiel einer eigenartigen Pflege der Kommunalstatistik dar, indem die Aufnahme und Aufbereitung durch die Kommunen, die Plangebung, Revision und Drucklegung durch das staatliche statistische Amt erfolgt. Im Gegensatz zum Deutschen Städtebuche war hier dieser Weg der richtige, da es galt, einerseits den Städten eigene statistische Publikationen zugänglich zu machen und andererseits den statistischen Dienst allenthalben zu beleben, ohne ihm seine Selbständigkeit zu benehmen. — Es konnte nicht ausbleiben, daß durch die Arbeit am Städtebuche die örtliche Pflege der Kommunalstatistik selbst bedeutend gefördert wurde, und sie erhielt thatsächlich einen bedeutenden Aufschwung, wobei im großen und ganzen die Direktiven des staatlichen Formulars befolgt wurden. Es erschienen seither, d. i. seit 1887, statistische Jahrbücher oder dergl. für Aussig (1888), Tetschen und Olmütz (1888); in Trient wurde ein statistisches Amt errichtet, und in Tetschen, Eger, Olmütz, Reichenberg werden größere Sanitätsberichte ausgegeben; die dem staatlichen Formulare beigelegten Aufnahmekarten sind in mehreren Städten eingeführt worden. Die Entwicklung ist noch fortwährend im Aufsteigen begriffen. —

Das Budapester statistische Bureau (Körösi) nimmt, was Umfang der Publikationen, Rührigkeit, endlich Originalität der Erhebungen und internationale Bestrebungen anbelangt, eine tonangebende Stellung ein; es trat 1869 ins Leben. Die internationalen Arbeiten finden im Abschnitte über die Kongresse ihren Platz. Die auf die Stadt Pest selbst bezüglichen Arbeiten sind:

Publikationen des statistischen Bureaus der Hauptstadt Budapest (deutsch und ungarisch gesondert), seit Errichtung des Bureaus in zwangloser Folge; Wochenbulletins seit 1873 (ung.); Monatshefte (ung.), Tabellen

und größere Artikel enthaltend, seit 1874; daneben einige Spezialveröffentlichungen.

Von einer kommunalstatistischen Thätigkeit der übrigen ungarischen Städte verlautet nichts, als daß in Preßburg ein statistisches Amt bestehen soll. Einige Daten über mehrere ungarische Städte werden durch das Budapester Amt mit veröffentlicht.

IV. Die übergewaltige Stellung der italienischen General-Direktion der Statistik läßt eine intensivere Kommunalstatistik in Italien nicht aufkommen, trotzdem auch kleine Gemeinden häufig ihr ufficio di anagrafe besitzen. Ueberdies bestehen in den Gemeinden seit dem königlichen Dekret vom 9. Oktober 1861 statistische Kommissionen (Giunten), welche seit dem Dekret vom 9. Januar 1887 zwar nicht mehr als Organe der staatlichen Statistik, wohl aber für die Selbstverwaltungsstatistik in Betracht kommen. Rom erhielt erst 1885 sein 1. Annuario, welches von dem statistischen Amt (Cocchi) und der aus Magistratspersonen zusammengesetzten statistischen Kommission ausgeht. Sonst bestehen noch Ämter in Bologna (Monatsberichte), Mailand (Dati statistici), Forli (Giunta comm. di stat.; „Movimento“), Turin (hyg.-stat. Sektion), Neapel, Palermo, Messina, Genua, Florenz, Venedig zc., und zwar meistens schon seit den 60er Jahren.

V. Rußland. Die lokale Organisation der statistischen Verwaltung in den russischen Gouvernements kommt auch der Kommunalstatistik, namentlich rückichtlich der Provinzhauptorte zu statten. In deren Verwaltung sind häufig statistische Sektionen oder Bureaux eingerichtet, welche eine nicht unerhebliche Thätigkeit entwickeln. So besitzen derlei statistische Vorkehrungen die Städte: Petersburg (Jahnsen; Jahrbuch seit 1882, Bulletin seit 1881), Moskau, (Sjablin; statistischer Atlas 1887, Monographien wie z. B. über das Brotbäckergewerbe 1889 zc.), Warschau, (Zaleski; statistische Beilagen der offiziellen Zeitung), ferner einige andere wie Odessa, Rijschni-Nowgorod zc. Entsprechend der gut ausgebildeten Provinzalstatistik in den baltischen Ländern steht auch die Kommunalstatistik daselbst auf einer hohen Stufe; dies gilt namentlich bezüglich Rigas (Jung-Stilling; Ergebnisse der Rigaer Handelsstatistik 1871—1885, Beiträge zur Gebäudestatistik 1868, 1882, Finanzstatistik, Sammelband: Riga 1866—1870, erschienen 1873 zc.) und Revals (Biofstatik von Reval 1834—1868, erschienen 1867, Volkszählung von 1871). Es ist dabei nur bedauerlich, daß — mit Ausnahme der baltischen Städte — die gesamte Kommunalstatistik sowie auch die Gouvernementsstatistik wegen der Sprachschwierigkeiten außerhalb des Reiches so gut wie unbekannt bleibt.

VI. In Belgien sind die Gemeinden seit dem Gesetze vom 20. März 1836 verpflichtet, jährliche Bürgermeisterberichte auszugeben und ihre Budgets zu veröffentlichen, falls dieselben den Betrag von 20 000 Franken übersteigen. Die Kommunalstatistik Brüssels (Ganssens; Annuaire seit 1861 und medizinisch-statistische Monographien) trägt ausgesprochen ärztlichen Charakter; in ähnlicher Weise pflegen die übrigen größeren Städte die Verwaltungsstatistik fast ausschließlich von diesem Standpunkte aus.

Auch in den Niederlanden veröffentlichen zahlreiche (etwa 40) Gemeinden ihren „Verlag van den toestand der gemeenten“, dagegen ist die Pflege der Verwaltungsstatistik in den größeren Gemeinden gering.

VII. Was endlich die übrigen europäischen Staaten anbelangt, so entfalten in denselben meist nur die Hauptstädte eine hervorragendere und ausgesprochene statistische Thätigkeit, so unter anderen Kristiania (Berner, Stat.-hyg. Mitteilungen), Stockholm, Kopenhagen (Rubin, Tafelwerk, Résumé zc.), Athen (Zinnis; Bulletin de statistique démogr. et médicale), Lissabon (Boletin hebdomad. de estadística demogr. et medica; Mappas estadísticos, Polizeiberichte, Konsumstatistik). In London, wo die kommunalstatistischen Nachrichten, insbesondere die Sterbe- und Geburtslisten noch weiter zurückreichen als in Paris, indem sie schon mit Beginn des XVII. Jahrhunderts vorhanden waren, hat sich eine eigentliche Kommunalstatistik bis heute nicht entwickelt; sie geht von dem Lokalgouvernement aus und wird kaum ihrer Aufgabe gerecht (Armenpflege, Gesundheitspflege, Gemeindefinanzen zc.).

VIII. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika haben mehrere Städte ein statistisches Board, in vielen geht der statistische Dienst von dem Gesundheitsamte (Health Department) aus, während andere nur City-Dokumente administrativen und statistischen Inhaltes ausgeben; so insbesondere New York, Providence (Snow; Annual reports als City-Dokumente etwa seit 1854), Boston, Washington, Philadelphia, Baltimore (Report annual des Health Department).

Von südamerikanischen Staaten ist insbesondere Buenos Ayres (Coni, Garcia) zu nennen, wo früher viel statistisch gearbeitet wurde; gegenwärtig besteht noch das Boletin mensual. Neben La Plata kommt endlich noch Rio de Janeiro (Souza Dias; Estadística mortuaria, monatlich) in Betracht.

¹⁾ Der zweite Jahrgang des deutschen Städtebuches enthält folgende Abschnitte: 1. Gebiet, Lage und natürliche Verhältnisse der Städte (Neefe); 2. Bevölkerung (Böckh); 3. Grundbesitz und Gebäude (Neefe); 4. Woh-

nungen (Gasse); 5. Bauthätigkeit (Reese); 6. Straßenreinigung und Bepflanzung, Parkanlagen und Kanalisation (Koch); 7. Wasserversorgung (Wasserwerke) (Büchel); 8. Feuerlöschwesen (Tschierschky); 9. Messen und Märkte (Gasse); 10. Konsum, Preise, Löhne (Hirschberg); 11. Verkehr (Koch); 12. Güterverkehr (Zimmermann); 13. Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung (Bleicher); 14. Sparkassen (Pröbst); 15. Öffentliche Leihhäuser (Würzburger); 16. Armen- und Krankenpflege (Hlinzer); 17. Unterrichtswesen (Pabst); 18. Kultus (Koch); 19. Beleuchtungswesen (Zimmermann); 20. Verwaltung und Vertretung der Städte (Reese); 21. Gemeindesteuern (Edelmann).

§ 73.

Die Statistik der wirtschaftlichen Korporationen und Interessentenverbände.

Litteratur. Jahrbuch für Nat. und Stat., Jahrg. 1866, S. 130 ff. — Ein statistisches Bureau der niederösterreichischen Handelskammer, Statistische Monatschrift, Jahrg. 1881, S. 570.

Unter den wirtschaftlichen Korporationen mit größeren Verwaltungsbefugnissen sind es namentlich die Handelskammern, bezw. die denselben Zwecken dienenden, wie immer benannten Interessentenverbände, von welchen die Statistik in größerem Umfange und mit einer gewissen Durchbildung gepflegt wird. Allerdings ist sie, im Zusammenhang mit der Natur der Institutionen, nahezu ausschließlich unausgelöst. Sie beginnt mit der Organisierung der Handelskammern um die Mitte des Jahrhunderts, zuerst und zwar anfangs der fünfziger Jahre in Oesterreich, und im folgenden Dezennium in einer größeren Reihe von Staaten, so ziemlich überall in übereinstimmender Weise. Dabei entsprach es den vereinheitlichenden Tendenzen, welchen die statistischen Aemter zu Beginn ihrer Thätigkeit folgten, daß man versuchte, die Berichte der einzelnen Handelskammern nach staatlichem Gesichtspunkte zusammenzufassen und eventuell einheitlich zu bearbeiten. Diese Versuche wurden jedoch bald wieder aufgegeben, einerseits da die Vorschriften der Handelskammergesetze, welche auf diese Statistik abzielten, nicht überall durchgriffen, und andererseits, da deren Pflege an den einzelnen Stätten doch zu ungleichmäßig war. Die Handelskammergesetze hatten eben eine Statistik dieser Korporationen zwar vorausgesehen, es aber unterlassen, ihr die Grundlinien vorzuzeichnen. Erst in der Gegenwart beginnen wieder Bestrebungen, welche auf eine Vereinheitlichung dieser Verwaltungsstatistik abzielen. Die Mangelhaftigkeit der Handelskammerstatistik während der ganzen Zeit ihres Bestandes ist die Hauptursache, daß es im allgemeinen an einer Industrie- und Handels-

statistik fehlt, da andere Organe für diesen Zweig der Statistik nicht zu Gebote standen und auch heute noch fehlen.

In Oesterreich begannen die Handelskammern schon mit Anfang der fünfziger Jahre Berichte zu veröffentlichen, welche vielfach als die ersten Nachrichten wirtschaftsstatistischer Natur anzusehen sind. Das Handelskammergesetz vom 29. Juni 1863 schreibt im § 2 lit. e, neben der jährlichen Berichterstattung an das Handelsministerium, die Veröffentlichung von Quinquennialberichten vor. Diese Vorschrift wurde in sehr ungleichmäßiger Weise, zum Teile auch gar nicht befolgt, und dort, wo die Berichte verfaßt wurden, fehlte es an jeder Einheitlichkeit. Einige Handelskammern errichteten eigene statistische Bureaux, so z. B. jene in Wien (1881, Saz; Bericht über Industrie, Handel und Verkehr in Niederösterreich, 1887 ff.), in Brünn im Verein mit Olmütz (Industrie-Statistik Mährens), in Triest; von anderen sind hie und da vorzügliche Monographien ausgegangen, wie namentlich von jener in Prag und Reichenberg zc. Im allgemeinen ist aber der Zustand als unbefriedigend zu bezeichnen. Es mußte infolge dessen auch die seinerzeit (1863) von der Regierung begonnene Zusammenfassung der Handelskammerberichte ¹⁾ in der Folge aufgegeben werden. Erst als auf dem fünften Delegiertentage der österreichischen Handels- und Gewerbekammern zu Brünn ²⁾ am 10. Februar 1889 der allgemeine Wunsch nach einer gleichmäßigen Gestaltung und festeren Durchbildung der Handelskammerberichte zu Tage trat, wurde eine Versammlung der Handelskammersekretäre für den 15.—20. Januar 1890 von der Regierung nach Wien einberufen, wo unter dem Voritze des österreichischen Handelsstatistikers die Reform der statistischen Quinquennialberichte beraten wurde ³⁾. Als Ergebnis dieser Beratungen erging im Jahre 1891 vom Handelsministerium eine Instruktion für die Verfassung dieser Berichte, welche fortan die Basis der Handelskammerstatistik zu bilden haben wird.

Auch in Preußen, wo die Berichte etwas später als in Oesterreich beginnen und gegenwärtig durch das Handelskammergesetz vom 24. Januar 1870 geregelt sind, wurden früher Versuche einer Zusammenfassung der Einzelberichte gemacht, so namentlich für die Jahre 1859—1872 ⁴⁾. Gegenwärtig ist eine solche alljährliche Zusammenfassung der Handelskammerberichte durch die Regierung (ununterbrochen seit 1859) in Württemberg und zwar seitens der Zentralstelle für Gewerbe und Handel üblich ⁵⁾.

Bezüglich der deutschen Staaten mit Ausschluß Preußens und Oesterreichs hatte der bleibende Ausschuß des deutschen Handelstages schon 1863 eine Zusammenfassung der Handelskammerberichte versucht ⁶⁾. Eine Fortsetzung dieser Bestrebungen bildet das vom Ge-

neralsekretariat des Deutschen Handelstages seit 1880 nach den Berichten der Handels- und Gewerbekammern jährlich herausgegebene „Deutsche Wirtschaftsjahr“.

Anlangend die übrigen Länder, so sind namentlich noch die Berichte der Handelskammern in Ungarn, Italien, Schweiz und Nordamerika statistisch von größerem Belange. Die Pariser Kammer hat in den Jahren 1848, 1860 und 1872 auf Veranlassung des Parlamentes oder der Regierung große Erhebungen über die industriellen Verhältnisse von Paris veranstaltet ¹⁾, welche die wertvollste Quelle zur Kenntnis der wirtschaftlichen Zustände dieser Stadt bilden. Ueberdies sind manche Syndikate, wie etwa jenes der Seidenhändler zu Lyon, zu nennen, welches seit 1872 die Stat. de la production de soie herausgibt.

Neben der Handelskammer sind, allerdings in weit minderm Maße, die Börsenkorporationen von statistischem Belange, wie z. B. die Frucht- und Mehlbörse in Wien, die Börse deputation in Triest (Nachweisungen über Schiffs- und Handelsverkehr in den österreichischen Häfen), die statistisch-kommerzielle Abteilung der Börse in Riga (früher Jung-Stilling) zc.

¹⁾ Darstellung der Verhältnisse der Industrie, der Verkehrsmittel und des Handels während der Jahre 1856—1861; nach den Berichten der Handelskammern, erschienen 1863.

²⁾ Vergl. die „Verhandlungen“ Brünn, 1889.

³⁾ Siehe das Protokoll über die am 15., 18. und 20. Januar 1890 zu Wien abgehaltenen Beratungen der Sekretäre der Handels- und Gewerbekammern der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, betreffend die Reform der statistischen Quinquenalberichte.

⁴⁾ Engel, Vergl. Uebersichten des Ganges der Industrie zc. nach den Berichten der Handelskammern und kaufmännischen Korporationen, 1859 ff., und Jahresberichte der Handelskammern und kaufmännischen Korporationen des preussischen Staates, 1863—1872.

⁵⁾ Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammern in Württemberg. Mit statistischen Anhängen, 1859 ff.

⁶⁾ Vergl. Uebersicht des Ganges der Industrie, des Handels und Verkehrs in den deutschen Staaten. Auf Grund der Handelskammerberichte. Für 1863 ff.

⁷⁾ Statistique de l'industrie à Paris, 1848 und 1860. — Enquête sur les conditions du travail en France pendant l'année 1872, erschienen 1875.

§ 74.

Die kirchliche Statistik.

Das Schwergewicht der von den kirchlichen Gesellschaften ausgehenden Verwaltungsstatistik liegt in ihrer Bedeutung für die Ver-

gangenheit. In dieser Hinsicht ist auf die große Bedeutung hinzuweisen, welche die Pfarrbücher für die historische Verwaltungsstatistik bis in das 15. Jahrhundert zurück besitzen. Als es dann im vorigen Jahrhundert und noch mehr im gegenwärtigen zu einer Organisierung der Verwaltungsstatistik kam, war die Seelsorgegeistlichkeit, hauptsächlich hinsichtlich der Volkszählungen und der Statistik der Bevölkerung unentbehrliches Hilfsorgan der statistischen Verwaltung. Doch verzichtete diese bald in mehreren Staaten auf deren Mithilfe, und zwar namentlich in den protestantischen, aber auch hie und da (wie z. B. Frankreich, Belgien) in den katholischen Ländern. So ist gegenwärtig die Bedeutung der Seelsorgegeistlichen als statistischer Hilfsorgane gering und nur auf einige Staaten (Oesterreich, Ungarn, skandinavische Staaten etc.) beschränkt. Dem gegenüber liegt nun die heutige Bedeutung der kirchlichen Statistik in folgenden zwei Momenten.

Erstlich sind die Pfarreien, und zwar insbesondere die katholischen und griechisch-orientalischen, bei ihrer alten Gepflogenheit statistischer Aufzeichnungen verblieben. Dieselben finden sich meist in den Diöcesanschematismen (so auch im Schematismus der römisch-katholischen Kirche des Deutschen Reiches). Daneben führen die Seelsorger meist populationistische Aufzeichnungen, darunter auch Anschreibungen über die Zahl der Familien und Bewohner (*Status animarum*), welche zwar statistisch wertvoll sind, aber nicht verwertet werden.

Zweitens bezweckt die kirchliche Verwaltungsstatistik, Nachrichten über die kirchlichen und religiösen Vorgänge und Handlungen zu geben. Derartige Berichte sind vorwiegend bei den Religionsgenossenschaften evangelischer Konfession anzutreffen, wie z. B.:

Statistische Mitteilungen aus den deutschen evangelischen Landeskirchen 1883 ff. Zusammengestellt von der statistischen Kommission der deutschen evangelischen Kirchenkonferenz nach Angabe der landeskirchlichen Behörden. — Statistisches Jahrbuch der evangelischen Landeskirche Augsburgischer Konfession in Siebenbürgen. Herausgegeben vom Landesconsistorium, 1885 ff. — *The Year-Book of the Unitarian Congreg. Churches* (Boston), 1882 ff. 2c.

Zehntes Kapitel.

Die statistischen Vereine.

§ 75.

Die allgemeine Entwicklung des statistischen Vereinswesens.

Litteratur. Fallati, Einleitung in die Wissenschaft d. Statistik, S. 183 ff. — J. v. W., Die Errichtung statistischer Bureauy und statistischer Privatvereine, Deutsche Vierteljahrsschrift Jahrg. 1846, Bd. 3 S. 120 ff. — Referat Engels über das statistische Vereinswesen an die Berliner Session des Intern. statist. Kongresses, Zeitschr. des preuß. stat. Bureau's, Jahrg. 1863, S. 271. — Comptes rendu der 2. Session des Demogr. Kongresses, II. Bd. S. 713 ff. — Ferner über landwirtschaftliche Vereine, vgl. Jahrb. für Nat. u. Stat. I. Bd.; über statistische Vereine übh., Journal des Economistes, Jahrg. 1853 S. 272, und Boeckhs Allgemeine Uebersicht der Veröffentlichungen aus der administrativen Statistik.

I. Das statistische Vereinswesen geht in seinen Anfängen auf die Erhebungen zurück, welche die Physiokraten um die Mitte des 18. Jahrhunderts in Frankreich unternahmen, und welche in der Folge in mehreren Ländern von den Agrikulturgesellschaften nachgeahmt wurden, so u. a. auch in Kärnten (1777), in St. Petersburg (1791) und in England (1793).

Doch erst im 19. Jahrhundert, als das Vereinswesen allgemein zu regem Leben erwachte, entstehen die eigentlichen statistischen Vereine. Es war vor allem der wissenschaftliche Gesichtspunkt, von dem sie bei der Pflege der Statistik ausgingen. Die Statistik war ebenso wie zahlreiche andere heutige Gebiete der Verwaltung, noch nicht als Bestandteil derselben erkannt worden, sondern erschien als eigentliche Dämonie privater Bemühungen. Namentlich war es die Zeit des dritten Dezenniums in Frankreich, des vierten in England und des fünften in Deutschland, in welcher die statistischen Vereine in größerer Zahl entstanden. Um diese Zeit aber entwickelten sich auch

die statistischen Aemter, und die Verwaltungsstatistik nahm überall festere Formen an. So kommt es, daß mit Anbruch der zweiten Hälfte des Jahrhunderts das statistische Vereinswesen plötzlich erlahmt, und von den zahlreichen Gründungen der vorhergegangenen Dezennien nur vereinzelte Gesellschaften übrig bleiben, welche allmählich zu großer Bedeutung erstarken und ihren Hauptzweck in der wissenschaftlichen Pflege der Statistik suchen, wie namentlich jene zu Paris und London.

II. Dabei ist im ganzen Verlaufe des statistischen Vereinswesens zu bemerken, daß dasselbe stets mit Rücksicht auf die amtliche Verwaltungsstatistik in Betracht kam. Die Vereine schritten der Ausbildung der letzteren voraus, ergänzten und vertieften sie, und zogen sich alsbald zurück, wenn die Statistik in den Kreis der Verwaltungsaufgaben aufgenommen wurde. In manchen Fällen vermittelten und erleichterten sie das Entstehen der Verwaltungsstatistik, indem sie sich der Verwaltung zur Verfügung stellten, und unter ihrer Aegide sowie mit ihrer Mithülfe thätig waren, namentlich u. a. früher in Sachsen, Württemberg und einigen deutschen Städten, und heute noch in den Niederlanden resp. in gewisser Beziehung in der Schweiz. Im allgemeinen könnte es nun scheinen, daß in dieser Hinsicht, d. h. rücksichtlich der Verbindung mit der amtlichen Verwaltungsstatistik die Uhr der statistischen Vereine abgelaufen sei, und daß sie auch mit Beziehung auf die wissenschaftliche Durchbildung der Statistik um so mehr in den Hintergrund treten können, je mehr die öffentliche Verwaltungsstatistik selbst ihre Thätigkeit wissenschaftlich ausgestaltet, wie dies z. B. in den deutschen Staaten und in Oesterreich der Fall ist, wo in der That ein statistisches Vereinswesen so gut wie gar nicht besteht. Und doch ist dem nicht so. Es gibt auch heute noch Veranlassungen zu einem statistischen Vereinswesen zur Genüge.

Dort, wo die öffentliche Verwaltung noch nicht eingesetzt hat oder zu mangelhaft entwickelt ist, haben die statistischen Vereine eine große Aufgabe vor sich, so namentlich auf dem Felde der Sozialstatistik. Auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Verwaltung können die Vereine eine wertvolle Hülfsthätigkeit gegenüber der Verwaltungsstatistik durch Vermittelung des Nachrichtenverkehrs entfalten, wie z. B. in der landwirtschaftlichen Statistik, für deren lokale Pflege es dem Staate an Organen fehlt. Endlich hat auch die öffentliche Verwaltungsstatistik ihre Grenzen, an denen sie stillhalten muß, obgleich sie die Notwendigkeit der weiteren Ausbildung mancher von ihr in Besitz genommener Gebiete voll anerkennt; das ist z. B. hinsichtlich der historischen Statistik der Fall, auf deren Gebiet die Vereine mit größtem Erfolge wirken können. So ist wohl zu sagen,

daß das statistische Vereinswesen durchaus nicht als überwundener Standpunkt angesehen werden kann. Ueberwunden ist nur, wenigstens allgemein, die Stufe, auf welcher die statistischen Vereine selbst die Stellung einnahmen, welche die Verwaltungsstatistik heute erlangt hat. Dagegen handelt es sich nunmehr darum, in ihrer Thätigkeit einerseits an jene der amtlichen Verwaltungsstatistik anzuknüpfen, d. h. sie über ihre Grenzen fortzuführen, und andererseits zu ihr in ein geregeltes Hülfsverhältnis zu treten.

III. Auf die Entwicklung des statistischen Vereinswesens wirkten außer dem rein statistischen Gedanken, der aber ziemlich spät gestaltend auftrat, noch eine Reihe anderer, wissenschaftlicher Gesichtspunkte. Namentlich war es, neben dem für die Entstehung der Nationalökonomie so bedeutungsvollen Physiokratismus, die erhöhte Pflege der Naturwissenschaften im allgemeinen, und später die Spezialisierung derselben; Medizin und Hygiene sind heute für die Pflege der Statistik sehr bedeutungsvoll geworden. Außer diesen Momenten war es die stets der Vereinspflege zugewendete Landes-, Orts- und Volkskunde, welche zu topographischen Beschreibungen führte. In dieser Hinsicht sind auch die meisten heute bestehenden lokalen Vereine für Ortskunde und Ortsgeschichte als statistisch thätig und berechtigt zu nennen. Erst später, und fast nur für deutsche Verhältnisse, tritt in das Vereinswesen der Gedanke ein, die öffentliche Verwaltung zielbewußt durch die eigene Thätigkeit vorzubereiten, zu ergänzen oder zu ersetzen. — Was die Stellung der wissenschaftlichen Akademien anbelangt, so ist mit wenigen Ausnahmen (Rußland, Ungarn, Frankreich, Nordamerika) zu sagen, daß sie der Statistik nicht die genügende Beachtung schenken, wohl weil sich dieselbe, als neu erstandene Disziplin, häufig nicht in ihren altüberkommenen Rahmen einfügen läßt.

IV. Die internationale Statistik ließ das Vereinswesen seit Anbeginn allerdings nicht ganz aus dem Auge, vermochte aber nicht den geringsten Effekt in praktischer Hinsicht hervorzubringen. Der Statistische Kongreß verhandelte schon gelegentlich der Berliner Session einen Entwurf Engels, also zu einer Zeit, wo die Erinnerung an das deutsche Vereinswesen der 50er Jahre noch ziemlich lebhaft war, und auch die Entwicklung in England und Frankreich noch genug rege gewesen sein dürfte. Doch stand die amtliche Verwaltungsstatistik so übermächtig im Vordergrund, daß ein Erfolg dieser Sache nicht zu verzeichnen war; auch wandte sich der Kongreß diesem Thema überhaupt nicht mehr zu. Erst auf der Versammlung des Internationalen statistischen Institutes zu Wien (1891) wurde, und zwar von zwei Seiten, auf die Wichtigkeit des Vereinswesens für die Aufgaben der Verwaltungsstatistik hingewiesen; Engel be-

antragte die Bildung eines Vereins für Anthropometrie als Abtheilung des Institutes, und Böhmert empfahl Gesellschaften zur Sammlung von Arbeiterhaushaltungsbudgets, somit eine ähnliche Thätigkeit, welche Le Play durch Vermittelung einer Gesellschaft ausübte.

§ 76.

Die statistischen Vereine in Frankreich und Großbritannien.

Litteratur. Le 25^e Anniversaire de la société de statistique de Paris, bes. 417 ff. — Turquan, Manuel pratique S. 15 f. — Fallati, Die statistischen Vereine der Engländer, 1840. — Mouat, History of the Statistical Soc. in Jubilee Volume des Journal of the statistical society of London 1885. — Bulletin de l'Institut Intern. de Statistique, Vol. 1886, livr. 1. 2. S. 35 ff. —

I. **Frankreich.** So wie in Frankreich das gesamte öffentliche und geistige Leben in der Capitale zusammentrifft und die Hauptorte der Provinzen ihr gegenüber sehr weit zurücktreten, so liegt auch das Schwergewicht der statistischen Vereinsthätigkeit zu so überwiegendem Maße in der Hauptstadt, daß die Provinzvereine, von denen immerhin einige bestanden und noch bestehen, niemals jene Bedeutung beanspruchten, welche sie in England oder in Deutschland hatten.

Die erste statistische Gesellschaft überhaupt, die Société de statistique zu Paris, wurde 1803 durch Bottin gegründet; obgleich sie anfangs von der Konsularregierung begünstigt wurde, löste sie sich doch bald wieder auf. Dagegen hatte die 1829 durch César Moreau errichtete Société française de statistique universelle längeren Bestand, indem sie sich bis zum Jahre 1848 erhielt (Bulletin 1830, 1832; Journal 1833 ff.). Dann trat wieder eine längere Pause ein, bis endlich im Jahre 1860 die bis heute bestehende und ungemein rührige Société de statistique de Paris zusammentrat; in ihr vereinigt sich das gesamte statistisch-wissenschaftliche Leben Frankreichs und sie hat nicht nur Einfluß für die Ausgestaltung der Verwaltungsstatistik im eigenen Lande erlangt, sondern ist auch neben der Londoner Gesellschaft für die internationalen Bestrebungen bedeutungsvoll geworden, indem die gegenwärtige Organisation dieser letzteren von der am 15.—18. Juni abgehaltenen, international beschickten, 25jährigen Gedenkfeier dieses Vereines ihren Ausgangspunkt nahm. (Journal de la Société, seit 1860; das Anniversaire, mit seinen vorzüglichen Einzelberichten über die Organisation der Verwaltungs-

statistik in Frankreich, Belgien, Niederlanden, Schweden, Dänemark, Finnland, im Deutschen Reich, in Oesterreich, Italien, in der Schweiz, in Berlin, dann in Preußen, Sachsen, Ungarn und Brasilien.)

Was nun die statistischen Bestrebungen in der Provinz anbelangt, so ist zunächst einer Reihe von, allerdings nicht gerade statistischen, Gesellschaften zu gedenken, welche sich in den ersten Dezennien des Jahrhunderts an der Bearbeitung der Departementsstatistiken beteiligten, von denen die französische *Statistique générale* ihren Ausgang nahm; das waren die *Société d'Émulation* für Finisterre, die *Société industrielle* zu Mülhausen für das Departement Oberrhein, die *Société d'agriculture, des sciences et arts* zu Angers für Maine und Loire, endlich der *Société d'agriculture, des sciences et belles lettres* zu Maçon für Saone und Loire. Aber auch abgesehen von diesen im Zusammenhang mit der Staatsstatistik stehenden lokalen Bestrebungen entstanden frühzeitig, schon Ende der 20er und im Laufe der 30er Jahre, einige Gesellschaften ausschließlich oder zum Teil für die Zwecke der Statistik, welche durchwegs heute noch bestehen. Es sind dies: die *Société nationale de statistique* zu Marseille (gegr. 1827; *Comptes rendus des travaux* 1829 ff., *Répertoire des travaux* 1837 ff.); die *Société de statistique, des sciences et arts* des Departements Deux-Sèvres (1836 *Mémoires* 1839 ff.); die *Société de statistique* de l'Isère (1836; *Bulletin*); die *Société de statistique, des arts utiles et des sciences naturelles* des Departements Drôme (1837; *Bulletin*); endlich die *Société d'antiquités, d'histoire et de statistique* des Departements Cher. —

Das Institut de France ist der Statistik nicht fremd, indem die eine der fünf Abteilungen der *Académie des sciences morales et politiques* der Nationalökonomie und Statistik gewidmet ist; dasselbe gilt für die *Société nationale d'agriculture*. Die 1856 von Le Play begründete *Société des études pratiques d'économie sociale* kann deshalb hier genannt werden, weil ihre monographische Sammlung der Haushaltungsbudgets zum allgemeinen Ausgangspunkte ähnlicher Bestrebungen geworden ist.

II. Großbritannien. Das statistische Vereinswesen in den großbritannischen Ländern begann etwas später als in Frankreich, nämlich ziemlich allgemein im vierten Dezennium des laufenden Jahrhunderts, und führt durchaus auf die Versammlungen der 1831 nach deutschem Vorbilde gegründeten *British Association for the advance of science* und ihre bei der dritten Versammlung dieser (Wander-) Gesellschaft zu Cambridge im Jahre 1833 entstandene statistische Sektion zurück. Die vielfachen Anregungen, welche durch den alljährlichen, jeweilig in einer anderen Stadt erfolgenden Zusammentritt der *British Association* in das ganze Land getragen

wurden, hatten zur Folge, daß die lokalen Kräfte belebt und zu statistischen Gesellschaften vereinigt wurden.

Die wichtigste der auf diese Weise entstandenen Gesellschaften ist die bis heute fortbestehende, 1834 gegründete Statistical Society of London (anfangs Proceedings und Transactions, seit 1838 das Journal; dazu das Jubilee Volume von 1885 und der General-Index aus 1874). Ihre Thätigkeit ergab sich aus dem Charakter der englischen Verwaltungsstatistik, und es muß zugestanden werden, daß sie diesem Gesichtspunkte gerecht wurde. Vor allem handelte es sich in ihren Verhandlungen und Kommissionsarbeiten darum, die fehlende Verwaltungsstatistik zu ersetzen, die vorhandene, wo erforderlich, wissenschaftlich durchzubilden und einheitlich zusammenzufassen. Im Zusammenhang damit steht auch die Uebung, daß seit jeher die amtlichen Statistiker mit dem Vereine in engster Fühlung stehen. Ueberdies beschränkte sich seine Thätigkeit nicht auf England und auch nicht auf Großbritannien allein, sondern er versuchte auch, auf die internationalen Versammlungen Einfluß zu gewinnen, was ihm namentlich bei der zur 50jährigen Gedenkfeier veranstalteten und in Gegenwart staatlicher Delegirter abgehaltenen internationalen Versammlung des Jahres 1885 (22.—24. Juni) gelang, indem die kurz vorher zu Paris gemachten Bestrebungen zur Gründung eines statistischen Institutes fester gestaltet wurden.

Die zweite der noch bestehenden englischen Gesellschaften, jene zu Manchester, ist ein Jahr vor jener zu London gegründet worden (1833); obgleich ihre Leistungen anfangs der letztgenannten durchaus nicht nachstanden, blieb sie doch begreiflicherweise im Laufe der Jahre verhältnismäßig zurück. (Transactions, seit 1833, und Monographien.)

Eine Reihe anderer, in den verschiedenen Städten Englands um dieselbe Zeit und aus derselben äußeren Veranlassung gegründeten statistischen Gesellschaften bestanden nur wenige Jahre und hatten lokalen Charakter; weniger selbständig als die beiden vorgenannten, benützten sie häufig die Veröffentlichungen anderer Gesellschaften; es sind dies die statistischen Vereine zu Bristol (1836), Leeds, Birmingham und Liverpool (sämtliche 1838)¹⁾.

In Schottland wurden 1836 zu Glasgow und 1841 zu Aberdeen (letztere fand sehr bald ein Ende), in Irland 1838 zu Belfast (für Ulster) statistische Vereine konstituiert. In dem letzteren Lande besteht gegenwärtig die Statistical and social Inquiry society of Ireland.

¹⁾ Die Publikationen dieser und der folgenden Gesellschaften während ihrer kurzen Thätigkeit s. bei Boeckh a. a. O. S. 35 ff.

§ 77.

Die statistischen Vereine in den deutschen Ländern und Städten.

Litteratur. v. Reden, Deutschland, S. XXII und XXX. — Verf., Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik. — Zeitschrift des sächs. statistischen Bureaus, Jahrg. 1890, Heft I, II, S. 26.!

Zu besonderer Entwicklung und ganz charakteristischer Ausgestaltung gelangte das statistische Vereinswesen in den deutschen Staaten und Städten. In einigen derselben, wie in Sachsen und Württemberg, dann in einigen Städten stellen sich diese Vereine geradezu als Vorläufer der organisierten Verwaltungsstatistik dar, indem sie einerseits deren Aufgaben, meist mit obrigkeitlicher Unterstützung, selbst durchführten, und andererseits, indem die statistischen Bureaux hie und da geradezu aus ihnen hervorgingen. In anderer Richtung ist aber die Geschichte der deutschen Vereine deshalb interessant, weil sie einen groß angelegten, allerdings mißlungenen Versuch enthält, ein Netz solcher Gesellschaften über das Gebiet des ganzen Reiches zu spannen und dieselben zu einer Einheit zu verbinden, und weil auch die Vereine in den angegebenen Staaten den territorialen Einheitscharakter an sich trugen. Abgesehen von diesen größeren Zielen, ist vom statistischen Vereinswesen in den deutschen Ländern nicht viel zu berichten, und zwar wohl vorwiegend deshalb, weil die amtliche Verwaltungsstatistik zu viele Stätten ihrer Pflege besitzt, in den größeren Ländern einen streng einheitlichen Zug aufweist und endlich so ausgebreitet und durchgebildet ist, daß sie einer privaten Thätigkeit wenig Raum läßt.

I. Der älteste Verein ist der von Memmingers Persönlichkeit getragene württembergische Verein für Landeskunde, der 1822 mit dem zwei Jahre vorher errichteten statistischen Bureau in der Art verbunden wurde, daß er als eine Art statistischer Kommission dessen Arbeiten fördern sollte. Er veröffentlichte seit 1818 „Jahrbücher“ und topographische Beschreibungen des Landes sowie einzelner Gebiete, welche beide nach Memmingers Tode vom statistischen Amte übernommen und, letztere von 1889 an bis zum heutigen Tage (als „Württembergische Jahrbücher“) fortgesetzt wurden.

Von größerer Bedeutung ist der statistische Verein für das Königreich Sachsen, welcher 1831 durch v. Schlieben und das Mandat vom 11. April 1831 sowie die Verordnung vom 1. November 1836 organisiert wurde. In seinen Händen lag bis zum Jahre 1850, d. i. bis zur Errichtung des statistischen Bureaus, die Verwaltungsstatistik dieses Landes. Er erhielt das Recht der

Benützung amtlichen Materiales und eine gewisse Befugnis über die staatlichen Behörden, wogegen ihm die Bearbeitung einzelner Gebiete der Verwaltungsstatistik (Bevölkerung, Kirchen- und Schulwesen, Justiz, Viehstand zc.) übertragen wurde. Seine Organisierung war auch insoweit bemerkenswert, als er sich als Zentralverein einer großen Anzahl von Zweigvereinen bezw. Kreisomitees darstellte, welche, ebenso wie die Hauptleitung, mit den Staatsbehörden in engster Fühlung standen. Die ganze Organisation erfuhr im Jahre 1842 eine Aenderung, indem sie offiziellen Charakter erhielt und in eine Kommission von Verwaltungsbeamten umgestaltet wurde. Von da ab war die Thätigkeit geringer, bis sie 1850, überflüssig geworden, ganz aufhörte. Die „Mitteilungen“ des Vereins erschienen in 18 Lieferungen 1831—1849; daneben das Staatshandbuch, Ortschaftsverzeichnis zc. ¹⁾

Auch die Vereine einiger Städte, so derjenige für Lübeckische Statistik, der 1841 aus einem Ausschuß der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit entstand und 1848 offiziellen Charakter erhielt, nahmen dieselbe Stellung zur amtlichen Verwaltungsstatistik ein, wie der vorgenannte (Arbeiten des Vereins 1850 ff.; Bevölkerung 1840, Volkszählungen). Die Thätigkeit dieses Vereins dauerte ziemlich lange, da ein statistisches Bureau erst im Jahre 1871 errichtet wurde. — Dasselbe gilt für den 1836 gegründeten geographischen Verein von Frankfurt a. M., welcher 1854 in einen Verein für Geographie und Statistik umgewandelt wurde (anfangs namentlich Meidinger; Mitteilungen 1839—1841; Zur Statistik Frankfurts 1848; Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt 1858 ff.) Die Thätigkeit desselben reicht bis in unsere Zeit, da die Verwaltungsstatistik der Stadt erst gegenwärtig organisiert worden ist.

II. Eine kurze, aber intensive Thätigkeit entwickelte der 1846 von v. Keden begründete Verein für deutsche Statistik, der allerdings keine öffentlichen Funktionen aufzuweisen hatte, aber wegen seines anregenden Vorgehens genannt werden muß. Zu seiner agitatorischen Thätigkeit diente hauptsächlich die vom Verein erschienene, von Keden in den Jahren 1847 und 1848 herausgegebene Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik. Derselbe hatte als Zweigvereine oder als Vereine, mit denen er in Verbindung stand und welche eine statistische Thätigkeit entwickelten, folgende aufzuweisen: den (Zweig-) Verein für deutsche Statistik in Berlin, gegründet 1847; den Zweigverein für Pommersche Statistik in Stettin 1846 (Beiträge); die Sektion für Statistik und Nationalökonomie der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur in Breslau 1847; die statistische Sektion des Vereins für Hamburgische Geschichte und den Verein für Hamburgische Statistik, 1853 (Beiträge);

den Verein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel; den Verein für Erdkunde und verwandtes Wissen in Darmstadt. Die Reihe der deutschen statistischen Vereine ist somit nicht groß. Reden fand bei seinen Bestrebungen den Boden nicht genügend vorbereitet und nicht die Anknüpfungspunkte, deren er für seinen Plan, Deutschland mit Zweigvereinen seines deutschen Vereins zu umspannen, bedurfte. Und so ist es auch bis heute geblieben. Auch heute fehlt es an statistischen Vereinen oder solchen, welche intensiver statistisch arbeiten, einige historische, geographische und medizinische (z. B. den ärztlichen Verein Stuttgart mit seinen medizinisch-statistischen Jahresberichten über die Stadt) ausgenommen. Dagegen entwickeln die wirtschaftlichen Vereine, namentlich jene, welche ihre Mitglieder, sei es den Großindustriellen, den Landwirten oder den Arbeitern entnehmen, eine ungemein rege statistische Thätigkeit, und zwar in jüngster Zeit die letztgenannten ganz ausschließlich auf dem Gebiete der sozialen Zustände. Es sind aus solchen Bestrebungen oft ganz vortreffliche Einzeluntersuchungen der Verhältnisse in bestimmten Berufsgruppen hervorgegangen, die von der Wertschätzung zeugen, welche die Statistik in den Kreisen der Arbeitergenossenschaften findet.

¹⁾ In Preußen versuchte Engel nach 1860 einen Landesverein nach sächsischem Vorbilde einzurichten, ohne jedoch damit einen Erfolg zu erzielen.

§ 78.

Das statistische Vereinswesen in einigen anderen Staaten (Niederlande, Schweiz, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Italien, Nordamerika etc.).

Litteratur. Für die Schweiz: Zeitschrift für Schweizerische Statistik, Jahrg. 1888, S. 27 ff. und Jahrg. 1889, S. 158 ff. Kummer, Geschichte der Statistik in der Schweiz. Joachim, Institut für Arbeitsstatistik. — Für Ungarn: Jahrbücher für Nat. und Statistik, Jahrg. 1866, S. 370 ff. — Für Rußland: Stieda in der Statistischen Monatschrift, XI. Bd., S. 73.

I. In den Niederlanden ist die Stellung des statistischen Vereinswesens eine sehr charakteristische. Das 1884 gegründete Statistische Institut der Niederlande (geleitet früher von Beaujon, jetzt von Berryn-Stuart) hat den Zweck, das fehlende statistische Amt zu ersetzen. Dadurch, daß die Verwaltungsstatistik vollkommen unausgelöst in den einzelnen Verwaltungsstellen betrieben wird, entbehrt sie sowohl der tieferen Durchbildung als auch der einheitlichen Zusammenfassung. Beiden Aufgaben wird das In-

stitut gerecht, obgleich es durchaus nicht im Stande sein kann, den organisatorischen Fehler in der Verwaltungsstatistik des Staates vollkommen zu verbessern; es gibt die „Jaarcijfers“ heraus, welche ein statistisches Jahrbuch darzustellen haben.

II. Einigermassen ähnlich ist die Aufgabe, welche sich in der Schweiz die Statistische Gesellschaft zu Bern gestellt hat und seit 1864, dem Jahre ihrer Gründung, mit grossem Geschicke verfolgt. Infolge der staatsrechtlichen Verhältnisse ist der Wirkungsbereich des eidgenössischen statistischen Bureaus sehr beengt und müssen die hauptsächlichsten Nachrichten in den ungemein zerplitterten kantonalen Berichten gesucht werden. Die statistische Gesellschaft hat nun seit ihrer Gründung den Einheitsgedanken des Systems der Verwaltungsstatistik zu verwirklichen gesucht und auf einigen Gebieten thatsächlich auch verwirklicht. Sie that dies einestheils auf ihren Versammlungen, aus denen die gegenwärtig bestehenden Konferenzen der schweizerischen Statistiker hervorgingen, als auch durch die seit 1864 bestehende Zeitschrift für schweizerische Statistik; auch wurde stets ein enger persönlicher Zusammenhang der Leitung der Gesellschaft mit jener der eidgenössischen Statistik aufrechtgehalten. Uebrigens sind die Vereinsbestrebungen auf dem Gebiete der Statistik in der Schweiz alten Datums und reichen bis in das vorige Jahrhundert zurück, in welchem der Pastor Moret zu Vivis dieselben lebhaft förderte. Gegenwärtig ist namentlich auf die aus der Berner Sektion der Schweizerischen Gesellschaft 1889 hervorgegangene volkswirtschaftlich-statistische Gesellschaft dieser Stadt sowie auf jene in Basel hinzuweisen. Eine besondere Stellung nimmt das 1886 gegründete schweizerische Arbeiter-Sekretariat ein, welches, nach Analogie der sonst bestehenden Sekretariate der Arbeitervereine, mit Unterstützung und in Fühlung mit der eidgenössischen Regierung die Sozialstatistik pflegt (besonders Unfallstatistik 1886 ff.). Statistische Berichte liegen ferner von dem kaufmännischen Direktorium zu St. Gallen (Erhebungen und Berichte 1872, 1882, 1886), vom Züricher Verein für Seidenindustrie, dem schweizerischen Spinner- und Weberverein (Erhebungen 1876, 1884), dem Sekretariate des Handels- und Gewerbevereins (Jahresberichte) zc. vor. Die schweizerische naturforschende Gesellschaft veranstaltet meteorologische und anthropologische Erhebungen (bei Schulkindern u. dgl.). Die Schweizerische Gesellschaft für Gefängniswesen beabsichtigt gegenwärtig eine Gefangenenstatistik auf Grundlage von Aufnahmekarten; da die sämtlichen Gefängnisfunktionäre Mitglieder der Gesellschaft sind, so verspricht dieser neue Versuch allen Erfolg.

III. In Oesterreich bestehen statistische Vereine nicht und haben auch niemals Eingang gefunden. Dagegen wird die Statistik nicht

unerheblich von Vereinen gepflegt, welche anderen, namentlich wirtschaftlichen Interessen dienen. Dies sind vor allem die landwirtschaftlichen Vereine und Gesellschaften, welche im allgemeinen nach Ländern vereinigt sind und, so wie übrigens vielfach anderwärts, ein wichtiges Hilfsorgan der staatlichen Landwirtschaftsstatistik bilden. Die mährisch-schlesische Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde, besitzt seit 1851 eine statistische Sektion, welche eine rege Thätigkeit in historisch-statistischer und in agrar-statistischer Hinsicht entfaltet (D'Elvert und Koristka¹⁾). In Böhmen übte die k. k. patriotisch-ökonomische Gesellschaft eine ähnliche Thätigkeit aus und baute der gegenwärtig bestehenden Agrarstatistik des Landeskulturates vor²⁾. Neben den landwirtschaftlichen Vereinen sind dann vereinzelte industrielle zu nennen, wie z. B. der Industrielle Klub in Wien (A. Peez), der eine weit über die Vereinsinteressen hinausgehende statistische Thätigkeit entwickelt. In geringerem Maße könnte auch auf die historischen Vereine und die Anthropologische Gesellschaft (Wien) hingewiesen werden, welche statistischen Bestrebungen nicht fern stehen.

Während in Oesterreich die Akademie der Wissenschaften zur Statistik keine Fühlung besitzt, so ist die Akademie in Ungarn seit längerer Zeit statistisch thätig. Im Jahre 1860 wurde ein statistisches Komitee eingesetzt, welches unter anderem eine Volkszählung durchführte und 1860 ff. 6 Bände statistischer Mitteilungen herausgab; auch gegenwärtig findet in den Schriften der Akademie sowohl die Nationalökonomie als auch die Statistik größere Berücksichtigung.

IV. In Rußland besteht eine statistische Gesellschaft in Nischni-Nowgorod; im übrigen versehen die lokalen statistischen Komitees die Stelle der Vereine zur Genüge.

Dagegen waren die verschiedentlichen gelehrten Gesellschaften statistisch intensiv thätig, vor allem die Akademie der Wissenschaften, welche seit Beginn des Jahrhunderts statistische Arbeiten unternommen und veröffentlicht hat. Dasselbe gilt für die statistischen Abteilungen einiger geographischer Gesellschaften, so namentlich die kaiserliche zu Petersburg (gegründet 1851; *Renseignements statistiques* 1851 ff.; ein Compendium der russischen Statistik 1852 ff. etc.), die kaukasische zu Tiflis (gegründet 1850, Handelsberichte), endlich die sibirische zu Irkutsk (gegründet 1851; *Recueil des renseignements*). Gegenwärtig ist besonders auf die statistische Abteilung der juristischen Gesellschaft zu Moskau hinzuweisen.

V. Was Italien anbelangt, so scheint das Vereinsleben nicht besonders entwickelt zu sein und es ist auch bei der Eigenart der amtlichen Statistik keine besondere Veranlassung hiefür vorhanden;

zu nennen ist z. B. die Academie fisico-medico-statistica in Mailand (Atti, seit 1846).

VI. Die königlich dänische medizinische Gesellschaft zu Kopenhagen bearbeitet schon seit mehreren Jahrzehnten die Medizinalstatistik.

VII. Im Zusammenhange mit der Entwicklung der statistischen Vereine Englands haben auch jene in den Vereinigten Staaten von Nordamerika frühzeitig begonnen, und schon 1839 war eine statistische Gesellschaft in New York gegründet worden. Als 1846 zu Washington die Smithsonian Institution entstand, machte die Statistik nebst der Nationalökonomie einen Teil ihrer Thätigkeit aus; auch die 1851 errichtete American geographical and statistical Society zu New York ist hier zu erwähnen, obgleich deren Thätigkeit stets mehr geographisch war. Weit wichtiger als alle die genannten war und ist heute noch die seit 1839 bestehende American statistical Association zu Boston (Publications). In jüngster Zeit (1890) ist die American Academy of political and social science zu Philadelphia entstanden, welche auch die Pflege der Statistik in ihr Arbeitsprogramm aufgenommen hat (Annales).

Im Jahre 1855 wurde in Brasilien ein Versuch unternommen, zu Rio de Janeiro einen statistischen Verein zu gründen, derselbe scheiterte aber bald; dagegen besteht die 1833 gestiftete geographisch-statistische Gesellschaft zu Mexico heute noch fort (Boletin, seit 1839). — Die 1879 in Tokio entstandene Gesellschaft für Statistik gibt ein Journal in japanischer Sprache heraus.

¹⁾ Schriften der historisch-statistischen Sektion der k. k. mähr.-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaus etc., redig. von d'Elvert, 1851 ff. — Notizenblatt seit 1870. — W. Schramm, Generalrepertorium zu den Publikationen der hist.-statistischen Sektion von 1851—1888, erschienen 1889.

²⁾ Tafeln zur Statistik der Land- und Forstwissenschaft des Königr. Böhmen, I. Bd. in 12 Heften. Prag 1864—1872.

§ 79.

Anhang. Die verwaltungstatistische Thätigkeit privater Personen.

I. Ehe die Verwaltungstatistik ihre Ausbildung erhalten hatte, namentlich bis an der Schwelle des laufenden Jahrhunderts, lag deren heutige Aufgabe vielfach in den Händen privater Personen, zumeist akademischer Lehrer, Gelehrter, Schriftsteller u. dgl. Dieselben nahmen dann später eine Doppelstellung ein, indem sie unter irgendwie gestalteter Autorisation der Verwaltung die Bearbeitung und

Veröffentlichung der von den öffentlichen Organen erhobenen statistischen Daten besorgten. Mit der Entstehung der statistischen Vereine und darauf der statistischen Aemter hörte dann diese Art privatstatistischer Thätigkeit im allgemeinen auf. Sie findet sich heute nur vereinzelt in solchen Staaten, deren Verwaltungsstatistik empfindliche Lücken im Systeme der Verwaltungsstatistik aufweist; so wird und wurde z. B. in der Schweiz die Unterrichtsstatistik (durch Grob, Statistik des Unterrichtswesens 1881, gegenwärtig ein Jahrbuch), die Medizinalstatistik und die Armenstatistik (durch Niederer) bearbeitet.

II. Gegenwärtig kommt die private Thätigkeit auf dem Gebiete der Verwaltungsstatistik in anderer Richtung in Betracht. Sehen wir von den Privatpersonen als Hilfsorganen derselben ab, so ist namentlich folgendes hervorzuheben.

1. Von jeher bildete die internationale Statistik, d. h. internationale Uebersichten, ein Gebiet der privaten Statistik und bilden dies auch heute noch, weil die Kongresse nicht dazu gelangt sind, das mehrfach aufgetauchte Projekt einer Statistique internationale zu realisieren.

Publikationen. In dieser Richtung sind von gegenwärtig bestehenden Werken zu nennen: Hübners Statistische Tafeln, 1851 ff., von 1884 an fortgesetzt von v. Juraschek, welcher auch v. Neumann-Spalart's Uebersichten der Weltwirtschaft 1878 ff., bearbeitet. — Behm und Wagner's Bevölkerung der Erde, 1872 ff. — (Gothaer) Diplomatisch-statist. Jahrbuch. — The Statemens Year-Book von Scott Keltie u. s. f.

2. Von großen Unternehmungen, als Eisenbahnen, Schifffahrtsgesellschaften, Banken und sonstigen Kreditinstituten, aber auch von Weltfirmen gehen vielfach ganz vortreffliche statistische Arbeiten aus, welche namentlich hinsichtlich der letztgenannten häufig internationalen Charakter tragen.

3. Abgesehen von diesen beiden Gruppen privater statistischer Leistungen sind im Sinne der Verwaltungsstatistik vorgenommene Arbeiten, welche sich auf einzelne territoriale Gebiete, bestimmte Industrien u. dgl. beziehen, ziemlich vereinzelt¹⁾.

III. Auf der zweiten Session des Demographischen Kongresses wurde beschlossen, Instruktionen zu verfassen, welche den Privatpersonen, die sich statistisch bethätigen wollen, zur Anleitung dienen sollten²⁾; es blieb jedoch bei dem Vorfatze.

¹⁾ Vgl. z. B. Poors Veröffentlichungen über die nordamerikanischen Eisenbahnen, oder Hunts Publikationen über die Mineralindustrie in England 2c.

²⁾ Comptes rendus, II. Bd., S. 713 ff.

Elftes Kapitel.

Die internationale Verwaltungsstatistik.

§ 80.

Der Internationale statistische Kongreß.

1. Quellen und Litteratur.

A. Quellen. 1. Die offiziellen Berichte über die Sessionen des Kongresses. 1. *Compte rendu des travaux du Congrès général de statistique réuni à Bruxelles les 19—22 septembre 1853.* Bruxelles, M. Hayez 1853. 1 Bd. 260 S. 6. — 2. *C. r. de la deuxième session du C. international de stat. r. à Paris les 10—15 septembre 1855.* Paris, Boucharb - Huzard 1856. 1 Bd. XL u. 512 S. (Veröff. von Legoyt.) — 3. *Rechenschaftsbericht über die 3. Versammlung des J. K. für St. abgeh. zu Wien, 31. August bis 5. September 1857.* Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei 1858. 1 Bd. 576 S. (Veröff. von Ficker.) Derf. ist gleichzeitig auch französisch erschienen. — 4. *Report of the proceedings of the fourth session of the I. Stat. Congr. held in London 16—21 July.* London, George Ed. Cyre u. Guill. Spottiswoode 1861. 1 Bd. XIX u. 548 S. (Veröff. von Farr.) — 5. *Rechenschaftsbericht über die 5. Sitzungsperiode des J. Stat. K. in Berlin.* 2 Bde. u. zwar 1. Bd.: *Bericht über die Vorbereitungen des Kongresses XII* u. 250 S. 2. Bd.: *Ber. über die Verhandlungen des K. XXIII* u. 799 S. Beide Bde. Berlin, fgl. Druckerei (Decker) 1865. (Veröff. von Engel.) — 6. *Compte rendu des travaux de la VI. sess. du C. Int. de st. réuni à Florence les 29, 30 septembre et 1—5 octobre 1867.* Florence, G. Barbèra 1868. 1 Bd. VI u. 651 S. (Veröff. von Macstri.) — 7. *C. Int. de St. à la Haye. VII. sess. du 6—11 septembre 1869, in 3 Bdn. u. zw. 1. Bd.: Première partie, Programme.* La Haye, M. Nijhoff 1869, 200 S. 2. Bd.: *Seconde partie, Compte rendu des travaux de la VII. sess. XXVIII* u. 517 S. ebda. 3. Bd.: *Troisième partie. (Fortf. des Compte rendu.)* 197 S. ebda. (Veröff. von Baumhauer.) — 8. *C. I. de St. Compte rendu de la 8^e sess. à St. Petersburg, in 3 Bd. u. zw. 1. Bd.: Première partie, Programme, St. Petersb., Trenké et Fusnot 1872; 2. Bd.: Deuxième partie, Travaux du Congrès, ebda. 1874 XXIV u. 470 S.; 3. Bd.: Troisième partie, Travaux présentés au Congrès, ebda. 1874 XXXV u. 603 S. (Veröff. von Semenov.) — 9. a) *Neuvième session du Congr. Int. de Stat. à Budapest. Rapports et résolutions.* Budap., Impr. Athé-*

naeum 1876, 187 S. und Anhang. b) Programme du IX^{ème} Congr. I. de St. à Budap. 1876 I. Sektion: *Téorie et population*, ebda. 1876; II. Sektion *Justice*. Berlin, Koerbe 1876, 28 S.; dasj. III.—V. Sektion. Budap. 1876. c) Congr. I. de St. *Compte rendu de la neuvième sess. à Budap.*, publiée par ordre de M. le Ministre de l'agriculture, de l'industrie et du commerce par M. Ch. Keleti, II. partie. *Travaux du Congrès*. Budap. Athenäum 1878, XII und 715 S. d) C. I. de St. *Neuv. Sess. 1876. Catalogue de l'Exposition graphique*, ebda. 1876, 52 S. redig. von Déchy.

II. Durch diese definitiven Rechenschaftsberichte erscheinen die übrigen anlässlich der Sessionen des Kongresses erschienenen Publikationen überholt. Als solche Schriften sind zu nennen: 1. Sämtliche vor und während der Sess ion gedruckten, auf die Organisation bezüglichen Dokumente, bes. die Programmberichte (*Avant-projets u. Programme*), welche in meist geringfügiger Aenderung in die Hauptberichte Eingang fanden und einerseits die Berichte an die Organisationskommission, andererseits das Programm selbst umfassen. 2. Die einzeln gedruckten Referate. 3. Die Beschlüsse. 4. Die Tagesbulletins. 5. Die dem Kongresse vorgelegten außerprogrammatischen Schriften, welche im allgemeinen in den Rechenschaftsberichten nur aufgezählt (dagegen z. B. im Petersb. Ber. abgedruckt) wurden. Die unter 1, 3 und 4 genannten Veröffentlichungen können aus dem Katalog der Bibl. des sächs. stat. Bureaus, S. 90 ff. ersehen werden.

III. Zusammenfassungen der Kongreßbeschlüsse: 1. Die erste ist von Engel verfaßt: *Compte rendu général des travaux du C. I. de St. dans ses sessions tenues à Bruxelles, Paris, Vienne et Londres*. Berlin 1863, fgl. Druckerei (Decker), 1 Bd. XXVII u. 273 S. und enthält eine Aufzählung der Beschlüsse in der Sessionsfolge auf Grundlage einer sachlichen Einteilung und daneben die Zusammenstellung der von den Delegierten vorgelegten Berichte über den Zustand der Statistik in ihren Staaten. 2. Dann folgt der *Compte rendu général des tr. du C. I. de St. dans ses sess. à Bruxelles, Paris, Vienne, Londres et Berlin* von Maestri, der im Florenzer R.-Berichte S. 468 ff. abgedruckt ist und eine sachlich geordnete Uebersicht darstellt. 3. Der letzte, methodischste und ausführliche ist der „*C. rendu général des travaux du C. I. de St. aux sessions de Bruxelles, Paris, Vienne, Londres, Berlin, Florence et La Haye*“ von P. v. Semenow, Petersbg. Druckerei der kais. Akad. der Wissensch. 1872. 1 Bd. VIII und 268 S.

IV. Die Permanenzkommission. 1. *Commission permanente du Congr. Int. de Statistique. Compte rendu des séances tenues à Vienne 1873*. Petersburg, Trenké u. Jusnot 1874, 1 Heft, 42 S. Ausführlicher ist die deutsche Uebersetzung: *Verhandlungen der Permanenzkomm. des J. st. R. in Wien 1873*. S. A. aus den Mitt. aus dem Gebiete der Statistik, XX. Jahrg. (1873) 3. Hft. S. 121 ff. — 2. Dasj. *Compte rendu des conférences de Stockholm en 1874*. Petersbg., ebda. 1874 1 Hft. 128 S. — 3. Dasj. *Compte rendu des conférences de Budapest en 1876*. Budap. 1877. Ferner vgl. den *Compte rendu des Budapest Kongresses II. Partie* S. 9 ff. und S. 30 ff.: *Réunion de la Commission permanente*. — 4. Dasj. *Quatrième session tenu à Paris en 1878. Procès verbaux des séances précédés d'un exposé sommaire des résolutions votées et suivis de rapports et autres pièces annexes*. Paris, imp. nationale 1878, 128 S. (Dadurch ist das Bulletin der Session überholt.). — 5. Dasj. (d. h. „*Commission perman. du Congr. I. de Stat.*“)

„Mémoires“. Petersburg ebda. 1876, 917 S. Viele der einzelnen Berichte daraus sind auch besonders ausgegeben worden. — Der Budap. Session der Permanenzkommission wurde die öfter erwähnte Zusammenstellung G. Mayrs „Die Organisation der amtlichen Statistik und der Arbeitshätigkeit der stat. Bureaux. Ergebnisse einer Umfrage bei den staatlichen statistischen Bureaux.“ München 1876, Ackermann, vorgelegt.

V. Statistique Internationale. a) Ausgeführte Arbeiten. [1. St. I. (Population) publiée avec la coloboration des statisticiens des differents états de l'Europe et des États-Unis d'Amérique par A. Quetelet et X. Heuschling. Bruxelles, M. Hayez 1865. CXV u. 406 S.]

2. St. I. État de la population I. Tableaux. Recueillis conformément aux voeux du C. I. de St. par le bureau centr. de St. de la Suède. Stockholm 1875/6, fgl. Buchdruckerei (Norstedt u. Söner). 121 S. (Bearb. von Berg u. Sidenblad.)

3. St. I. Statistique viticole. 1^e partie. Viticulture de la Hongrie 1860—1873, ouvrage redigé par Ch. Keleti. Budapest, Athenäum, 1875. IV u. 247 S.

4. St. I. Navigation maritime bish. 4 Bde. I. Bd. Jaugeage des navires. Ouv. red. par A. N. Kiaer et T. Salvesen. Publiée par le b. centr. de St. de Norv. Christiania, P. Steen 1876. 75 S. — II. Bd. Les marines marchandes. Christ. 1881, 58, X u. 78 S. — III. Bd. A) Jaugeage des navires. Renseignements complément. B) Les marines marchandes 1880—1886. Christ. 1887, Aschehoug u. C. zc. XXIX u. 36 S. — IV. Bd. Mouvement de la navigation, ebda. 1892, LIX und 176 S. — Die 3 letzten Bde. sind von Kiaer redigiert.

5. St. I. L'Administration de la justice civile et commerciale en Europe. Législation et Statistique par E. Yvernès. Paris, imp. nation. 1876. XLVI u. 631 S.

6. Statistique internationale des caisses d'épargne compilée par le bureau centr. de Stat. de l'Italie. Rome, impr. Cenniniana 1876. IX u. 244 S. (Bearb. von Bodio.)

7. St. I. Statistique int. de l'agriculture, red. et publ. par le service de la stat. générale de France. Nancy, imp. Berger-Levrault et C. 1876. L u. 228 S. (Bearbeitet von Deloche u. Loua.)

8. Statistique int. des grandes villes. Bish. 2 Bde. u. zwar I. Section: Mouvement de la popul. Tome I. Red. par J. Körösi. Budap. 1876. M. Rath zc. XXVII u. 283 S. — II. Section: Statistique des finances. Tome I. Red. par J. Körösi. 1877. 352 S. (Vgl. unter VI. das Bulletin annuel desj. Verfassers.)

9. St. I. Statistique int. des mines et usines, publ. par le comité centr. de stat. de Russie et red. par J. Bock. 1^e partie. Petersburg, Trené u. Jusnot. 1877. VIII u. 207 S.

10. Statistique intern. des banques d'Emission in einer Reihe von Seften resp. Bänden und zwar bish. 1. Bd. Autriche-Hongrie; Belgique; Pays-Bas; Suède; Norvège. Rome, Héritiers Botta 1878. (Jedes Land besonders paginiert.) — 2. Bd. Allemagne. 1880. 120 S. — 3. Hft. France 45 S. — 4. Hft. Russie 59 S. — 5. Bd. Autriche-Hongrie; Belgique; Pays-Bas; Suède; Norvège; Espagne. 1881. — 6. Hft. Grande Bretagne. 1882. 47 S.

b) Programmarbeiten. 1. Programm zur Verfassung einer intern. Statistik der Unterrichtsanstalten. Entworfen von der k. k. Stat.

Zentralkomm. in Wien. Wien, k. k. Staatsdruckerei 1872. 55 S. — Dasf. auch französisch.

2. Bericht über die Bearbeitung der intern. Gebäudestatistik. Herausgegeben vom kgl. bayr. stat. Bureau. München 1876, Gotteswinter u. Möffel. 10 S. — Programm für die int. Gebäudestatistik 1875 (autographiert). — (Entwurf.) Internationale Statistik der Gebäude. T. I: I. Quellen und Umfang der Nachweise zur internationalen Gebäudestatistik. II. Vergleichende Uebersicht der Gebäude, des Areals und der Bevölkerung der Staaten, für welche Nachweisungen in Beziehung auf Gebäude vorliegen. Herausgeg. vom kgl. bayr. stat. Bureau. München 1878. Gotteswinter u. Möffel. (Verfaßt von Mayr.)

3. Die intern. Finanzstatistik, ihre Ziele und ihre Grenzen von K. B. v. Riecke. Stuttgart, Karl Ne 1876. 8 u. 76 S.

4. Die Statistik der Wanderungen. Denkschr. zur Vorbereitung der int. vgl. Stat. v. J. C. F. Neumann. Hamburg, Kämpel 1876. 38 S. (Vgl. dazu die Annales de Démogr. I. Jahrg. S. 278 ff.)

5. De l'assistance publique et des établissements de charité et institutions pieuses en Norvège. Exposé et tableaux pour la stat. intern. de l'assist. publ. Rome 1880, Botta. 120 S. (Verf. von R. Korb y.)

6. Dr. G. Mayr, Zur Statistik der Blindheit, der Taubstummheit, des Blödsinns und des Irzsinns. Ztschr. des bayr. stat. Bureau's, Jahrgang 1877.

VI. 1. Bulletin annuel des finances des grandes villes. Publié sur le voeu de la comm. perm. du congrès int. de Stat. Rédigé par J. Körösi. Budapest, Ch. Grill. Paris, Guillaumin u. C. Bisher 10 Jahrgg. u. zwar 1. année 1877, ersch. 1879, 40 S. — 2. ann. 1878, ersch. 1880, 48 S. — 3. ann. 1879, ersch. 1881, 40 S. — 4. ann. 1880, ersch. 1882, 40 S. — 5. ann. 1881 (und Period. 1877—1881), ersch. 1883, 72 S. — 6. ann. 1882, ersch. 1885, 54 S. — 7. ann. 1883, ersch. 1888, 48 S. — 8. ann. 1884, ersch. 1889, 50 S. — 9. ann. 1885, ersch. 1890, 61 S. — 10. ann. 1886, ersch. 1890, 93 S. (mit Rückblicken auf die Zeit von 1877—1886). Damit ist die Serie abgeschlossen.

2. Bulletin hebdomadaire de statistique internationale. Publié en vue des décisions du IX^{me} Congr. int. de stat. Red. par J. Körösi. Beginnt mit 1878 und dauert in ununterbrochener Folge bis heute fort.

VII. Commission internationale pour la statistique des chemins de fer. Sachmännische Komm. für int. Eisenbahnst.

Statistique internationale des chemins de fer pour l'année 1876. Internationale Eisenbahnstatistik für das Jahr 1876. Wien, k. k. Staatsdruckerei 1880. IV u. 150 S. — Statistique des chemins de fer de l'Europe pour l'année 1882 et résultats générales de cette statistique pour l'exercice 1883. Statistik der europ. Eisenbahnen für 1882, nebst deren Hauptergebnissen im Jahre 1883. Wien, k. k. Staatsdruckerei u. Höfber 1885. XIII u. 631 S.

Procès verbal de la conférence tenue à Munich du 13 au 15 septembre 1888 par la présidence de la Commission. Protokoll über die zu München vom 13.—15. Sept. 1888 abgehaltene Präsidialkonferenz. 28 S. (Sonstige Comptes rendus dieser Kommission sind dem Verfasser bisher nicht bekannt geworden.)

B. Litteratur. Der J. st. Kongreß hat eine ziemlich lebhaftere literarische Bethätigung hervorgerufen. Dieselbe entspricht jedoch nicht der Bedeutung dieser Versammlungen und ihrer Erfolge, indem die diesbezüg-

lichen Schriften zumeist nur referierender Natur sind und sich nicht über den Gegenstand erheben.

1. Besonders zahlreich sind die Referate, welche die zu den Sessionen abgeordneten öffentlichen Delegierten an ihren Heimatstaat erstatteten; unter diesen nehmen jene den breitesten Raum ein, welche von den Vorständen der statistischen Ämter zumeist in den Zeitschriften derselben veröffentlicht wurden, so namentlich in derjenigen des preußischen (durch Engel) und des bayrischen statistischen Amtes (durch Mayr), dann in den Mitteilungen aus dem Gebiete der Statistik und in der Statistischen Monatschrift (durch Ficker und v. Neumann-Spallart), in der Zeitschrift für Schweiz. Statistik u. s. f. Dagegen sind die minder wichtigen Berichte der sonstigen Delegierten im allgemeinen der Vergessenheit anheimgefallen.

2. Abgesehen von diesen durch den Kongreß unmittelbar und notwendig veranlaßten Schriften, sind nur vereinzelte weitere namhaft zu machen: Laspeyres, Die Kathedersozialisten und die statistischen Kongresse. Gedanken zur Begründung einer nationalökonomischen Statistik und einer statistischen Nationalökonomie. Berlin 1875. — Th. Pisling, Oesterreich auf dem statistischen Kongresse. Ein Rückblick auf die 3. Versammlung. Prag 1858. — Quetelet, Congrès international de statistique. Brüssel 1873. — Gedenkbuch des 3. internationalen Kongresses für Statistik. Wien 1857. — v. Neumann-Spallart, Résumé of the Results of the International Statistical Congresses and Sketsch of Proposed Plan of an International Statistical Association. Jubilee Volume of the Statistical Society (1885). — Endlich Block, Traité. 2. Aufl. S. 51 ff. und Bloß-Scheel S. 31 ff. — Zaleski, Teorya statystyki. I. Bd. S. 163 ff.

§ 81. Fortsetzung.

2. Geschichte, Wesen und Organisation des Kongresses.

I. Der Internationale statistische Kongreß bestand in einer Reihe von Versammlungen amtlicher und privater statistischer Interessenten und sonstiger Teilnehmer, welche sich in den Jahren 1853—1878 abspielten und eine der bedeutungsvollsten Erscheinungen in der Geschichte der Verwaltungsstatistik bilden. Es ist schwierig, eine bestimmte Person und einen genauen Zeitpunkt als Urheber und Ausgangspunkt der Idee dieses Kongresses zu bezeichnen, wenn es auch selbstverständlich nicht an öffentlich ausgesprochenen Vorschlägen und Vorbildern fehlte. Ferry bemerkt 1838, daß sich gegen eine einheitliche Statistik Europas schwere diplomatische Hindernisse aufstürmen, die sich nur durch einen Kongreß beseitigen ließen¹⁾. Auch v. Neben, dessen Sammlungen und Veröffentlichungen auf die Notwendigkeit einer allgemeinen Verständigung übrigens mittelbar hindrängten, machte geradezu, und zwar schon 1843, Vorschläge zur Einberufung eines statistischen Kongresses²⁾. Ein direkter Zusammenhang aller dieser Momente mit der Begründung des Internationalen

statistischen Kongresses besteht jedoch nicht. Dagegen läßt sich sagen, daß die Statistik um die Mitte des 19. Jahrhunderts zu einem Entwicklungspunkt gelangt war, welcher eine allgemeine Verständigung mit allem Nachdruck forderte. Allmählich hatten sich statistische Beamte ausgebildet, welche ihre Aufgabe nur mit großer Mühe bewältigten, und in ihrer Isolirtheit alle dieselben Entstehungsschwierigkeiten überwinden mußten. Die sogen. vergleichende Statistik hatte in der damaligen statistischen Theorie entschieden den Sieg über die „Mehrwahl-Methode“ errungen, und empfand nun sehr das Bedürfnis nach vergleichbarem Materiale. Speziell bei Quetelet brachte die Idee der „großen Zahl“ dasselbe Verlangen nach möglichst gleichartigem Ziffernmateriale mit sich. Endlich gab es ja fachmännische Versammlungen auf anderen Gebieten der Wissenschaft und Technik, Ausstellungen u. dgl., welche demselben Bedürfnisse entsprangen, dem der Kongreß seine Entstehung verdankt. Diesem sozusagen in der Luft liegenden Gedanken gab Quetelet Ausdruck, als er gelegentlich der Londoner Weltausstellung im Jahre 1851 mit Porter, Senior, Fletcher u. a. die Begründung eines statistischen Kongresses verabredete. Klarheit über das Wesen des Kongresses herrschte damals noch nicht, wie sich schon aus dem Umstand ergibt, daß ursprünglich die Ansicht bestand, es würde ein einziger Kongreß hinreichen, um das Ganze zu erschöpfen. In seinem Verlaufe bestimmte der Kongreß sich selbst die Richtung, ohne daß besonders zu nennende Personen einen prononcierten Einfluß ausgeübt hätten.

Der Kongreß trat im ganzen neunmal zusammen und zwar fanden folgende Sessionen statt: Brüssel 1853; Paris 1855; Wien 1857; London 1860; Berlin 1863; Florenz 1867; Haag 1869; Petersburg 1872; Budapest 1876. Außerdem wurden vier Sitzungen der im späteren Verlaufe begründeten permanenten Kommission des Kongresses abgehalten, und zwar in Wien 1873, Stockholm 1874, Budapest 1876 und Paris 1878.

Der Kongreß umfaßte im Prinzip und zum großen Teil auch der Ausführung nach thatsächlich die Statistiker der gesamten hier in Betracht kommenden Welt, und zwar sowohl die amtlichen Statistiker als auch die Fachgelehrtenkreise, daneben aber auch sonstige staatliche Delegierte und eine bedeutende Zahl anderer Personen. Die Mitgliederziffern waren immer sehr groß, wie aus der folgenden Tabelle entnommen werden kann³⁾.

Sessio ⁿ en		Anwesende Mitglieder			Abwesende Mitglieder			zu ^f .
		Einheimische	Fremde	zusammen	Einheimische	Fremde		
1. Brüssel	1853	88	65	153	24	58	82	
2. Paris	1855	203	108	311	27	29	56	
3. Wien	1837	464	78	542	—	54	54	
4. London	1860	505	81	586				
5. Berlin	1863	350	127	477	77	91	168	
6. Florenz	1867	666	85	751	?	?	?	
7. Haag	1869	372	116	488	5	46	51	
8. Petersburg	1872	360	128	488	151	67	218	
9. Budapest	1876	267	175	442	13	270	283	

Die Sessioⁿen waren, äußerlich genommen, durchwegs höchst glanzvoll und begegneten überall dem größten Entgegenkommen der Staaten, in welchen sie stattfanden.

II. Der Kongreß war seiner Natur nach eine Versammlung, deren Beschlüsse nur eine akademische Bedeutung beabsichtigten. Eine unmittelbar praktische Spitze erhielten dieselben erst bei der letzten Versammlung der Permanenzkommission im Jahre 1878. Damit stand die Zusammensetzung der Mitglieder im Einklange, welche bei Beabsichtigung praktischer Konsequenzen für die einzelnen Staatsverwaltungen nur in den offiziellen Delegierten hätten bestehen können. Es war aber eine derartige Natur der Thätigkeit damals auch die einzig mögliche und beabsichtigte. Der Kongreß sollte ja eben in allererster Linie dazu dienen, eine allgemeine Aussprache und Verständigung über die Bethätigung auf dem Gebiete der Verwaltungsstatistik herbeizuführen, und die beste Methode im allgemeinen Wettstreit der Meinungen erst zu finden. Auch war damals die Zeit internationaler Verwaltungsverträge noch nicht gekommen, mit denen man etwaige internationale Fachkongresse mit bindender Kraft zur Regelung der Verwaltungsstatistik in Verbindung bringen könnte.

III. Die Organisation des Kongresses war nur in großen Zügen gezeichnet, dagegen in kleineren Dingen eine sehr lose. In der Regel fanden bei jeder Session, welche stets einige Tage andauerte, Hauptverhandlungen und Verhandlungen der Spezial- oder Subkomitees statt, bei welchen eine allgemeine Teilnahme eintrat; an diese reihten sich, besonders seit der Londoner Zusammenkunft, Vor- und Nachkongresse an, deren Mitgliedschaft sich im Prinzip auf die amtlichen Statistiker beschränken sollte. Die Permanenzkommission tagte entweder (wie in Budapest) im Anschluß an die Session des Kongresses oder unabhängig von dieser. Die Organisation und Einberufung erfolgte — nach Bestimmung des Zusammenkunftsortes durch die jeweils vorangehende Session — durch

die betreffende Regierung oder unter deren Auspizien. Ein Organisationskomitee führte die Vorarbeiten und gab dann die Geschäfte an die Kongreßleitung ab. Die Arbeiten anlässlich des Kongresses waren nicht nur Beratungen und Beschlussfassungen, sondern daneben noch einfache Mitteilungen über den Stand der Verwaltungsstatistik in den resp. Staaten; überdies äußerte sich der anregende Einfluß des Kongresses auch in der Vorlage zahlreicher statistischer Werke an die Versammlungen. Der Schwerpunkt der ganzen Thätigkeit lag aber in der Beratung und Beschlussfassung über die statistischen Erhebungen und zwar was die Aufnahme und noch weit mehr die Aufbereitung, Bearbeitung und Veröffentlichung anbelangt. Es wurden dabei in überstürzter Weise alle nur erdenklichen Materien und zwar bei jeder Session in großer Anzahl herangezogen, wie sich aus der folgenden Uebersicht (nach Bloch-Scheel) ersehen läßt.

1. Brüssel 1853. Der Kongreß war in drei Sektionen geteilt, von denen sich jede mit verschiedenen Fragen zu beschäftigen hatte. 1. Sektion. Organisation, Volkszählungen und Bevölkerungsbewegung, Territorium, Kataster, Auswanderung. 2. Sektion. Landwirtschaftliche Erhebungen, Gewerbestatistik, Handelsstatistik. 3. Sektion. Einnahmen und Ausgaben der arbeitenden Klassen, Armenwesen (Armenzählung), Unterricht, Verbrechen und Anstalten zu deren Verhütung.

2. Paris 1855. 6 Sektionen mit folgenden Themen: 1. Organisation der Statistik, Bevölkerung, Volkskrankheiten, Geisteskrankheiten, Todesursachen, Unglücksfälle. 2. Landwirtschaft. 3. Verkehrswege, Post, Telegraph, Auswärtiger Handel. 4. Rechtspflege, Gefängnisse. 5. Hilfskassen- und Versicherungswesen. 6. Statistik der Großstädte.

3. Wien 1857. 6 Sektionen. 1. Sterblichkeit, Spitäler. 2. Strafrechtspflege, Zivilrechtspflege, Verteilung und Belastung des Grundeigentums. 3. Finanzen. 4. Industrie. 5. Öffentlicher Unterricht. 6. Verhältnis der Statistik zur Naturwissenschaft, Kartographie und graphische Technik, Ethnographie.

4. London 1860. 6 Sektionen. 1. Straf- und Zivilrechtspflege, Wechsel und Belastung des Grundeigentums. 2. Öffentliche Gesundheitspflege, Spitäler und Verwandtes. 3. Landwirtschaft, Bergbau, Textilindustrie, Eisenbahnen. 4. Preise und Löhne. 5. Heer und Flotte, Sanitäts- und Mortalitätsstatistik des Heeres. 6. Methodologie der Statistik, Einrichtung der statistischen Veröffentlichungen, Einheit von Maß und Gewicht, Bibliographie.

5. Berlin 1863. 5 Sektionen. 1. Organisation, Volkszählungen. 2. Verteilung und Bewegung des Grundeigentums, Hypotheken, Gemeinheitsteilungen und Grundstückzusammenlegung.

3. Preise und Löhne, Warenbewegung auf den Eisenbahnen. 4. Vitalität und Mortalität der Zivilbevölkerung, Gesundheitsverhältnisse im Heer, Rekrutierung, Spitäler. 5. Sparkassen, gegenseitige Hilfskassen, Volksbildungsvereine, Lebensversicherung, Brand-, Hagel-, Hypotheken- und Transportversicherung.

6. Florenz 1867. 8 Sektionen. 1. Organisationsfragen, rechtliche Bevölkerung, Sterblichkeitstafeln, Terminologie der Statistik. 2. Meteorologie, Hydrographie. 3. Reinertrag des Grund und Bodens, Preise der landwirtschaftlichen Produkte, Grundkredit, Viehstand. 4. Gemeindestatistik (Kommunalstatistik). 5. Münz- und Papiergeldumlauf. 6. Bettler und Vagabunden, Konkurs- (Gant-) Statistik, Gefangene, Ursachen der Verbrechen, Militärstrafstatistik. 7. Gesundheit und Sterblichkeit der Zivil- und Militärbevölkerung, Bekleidung und Kasernierung des Heeres und der Marine, Turnen, Invalidität, Dienstuntauglichkeit und Dienstdauer im Heere. 8. Schöne Künste, Museen, Bibliotheken.

7. Haag 1869. 5 Sektionen. 1. Theorie und Praxis der Statistik, Totgeborene, Sterblichkeitstafeln. 2. Tote Hand, Rechtshilfe, Konkurse (Ganten), Aktiengesellschaften. 3. Kataster, Jahreseinkommen des Volks, Kommunalbudgets, Banken. 4. Auswärtiger Handel, Fischerei. 5. Statistik der Kolonien.

8. Petersburg 1872. 4 Sektionen. 1. Volkszählung (Nebenfragen), graphische und geographische „Methode“. 2. Allgemeine Gewerbestatistik, Bergbau. 3. Auswärtiger Handel, einheitliche Warenbezeichnung, zur Eisenbahn und Poststatistik Gehöriges. 4. Einheitliche Bezeichnung der Reate und sonstiges aus der Statistik der Rechtspflege.

9. Budapest 1876. 6 Sektionen. 1a. Statistischer Unterricht, Sterblichkeitstafeln. 1b. Zur Statistik der großen Städte gehöriges. 2. Rückfällige Verbrecher, Grund- und Hypothekenbücher, juristische Personen. 3. Volkskrankheiten, Bäder und Kurorte. 4. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, landwirtschaftliche Meteorologie. 5. Hausindustrie, Anstalten für das Wohl der Arbeiter in der Großindustrie, Unfallversicherung. 6. Handelsbilanz, Güterverkehr auf Eisenbahnen. —

Die Stellung, welche der Kongreß zu den einzelnen Gebieten der Verwaltungsstatistik einnimmt, wird in diesem Handbuche bei jedem Gebiete zur Sprache gebracht werden. Hier sei nur bemerkt, daß sich der Kongreß, in wohlverstandener Selbstinteresse, der theoretischen Probleme über das Wesen und die allgemeine Methode der Statistik fast ganz enthielt und seinen Zweck nur in der Lösung von Fragen der speziellen Methodik und der Technik suchte. Selbstverständlich sind die anlässlich der Sessionen erstatteten Referate über den Zustand der Verwaltungsstatistik in den einzelnen Staaten die Haupt-

quelle für die Geschichte der Verwaltungsstatistik in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

IV. Die zahlreichen anlässlich des Kongresses erschienenen Schriften wurden durch die Leitung einer jeden Session in einem einheitlichen Rechenschaftsbericht zusammengefasst, durch welchen die übrigen Druckwerke jeweilig fast ganz überflüssig geworden sind (vgl. die Quellenübersicht in § 80 A I und II). Der Inhalt dieser Comptes rendus gliedert sich — wenn sie auf Vollständigkeit Anspruch machen können — im allgemeinen in folgende Teile:

1. Der Bericht an die Organisationskommission.
2. Das Programm für die Session.
3. Der Rechenschaftsbericht der Session und zwar
 - a) die Sektionsreferate über die Programmpunkte;
 - b) die Debatten und Schlussfassungen der allgemeinen Versammlungen und der Komitees;
 - c) die offiziellen Referate über den Zustand der Verwaltungsstatistik in den einzelnen Staaten;
 - d) mehrere die äußere Anordnung betreffende Verzeichnisse, z. B. Stand der Mitglieder, Titel der überreichten Schriften, Kataloge der graphischen Ausstellungen u. c.;
 - e) endlich zahlreiche mehr oder minder eng mit dem Kongress zusammenhängende Schriften diversen Inhaltes.

¹⁾ Artikel „Statistique“ im Dictionnaire de la Conversation. (Siehe Neuschling im Journal des Economistes, Bd. XXXVII, S. 70.)

²⁾ Vgl. Bisling a. a. O. S. 3. — Reden knüpfte dabei namentlich an das Vorbild der statistischen Sektion der Versammlung deutscher Geschichtsforscher in Lübeck (1847) und an die deutsche Zollvereinstatistik an.

³⁾ Neuvième Session du C. I. de St. à Budap. Rapports et résolutions. Anhang.

§ 82. Fortsetzung.

3. Die Permanenzkommission des Internationalen statistischen Kongresses.

Der Kongress beschäftigte sich verhältnismäßig wenig und stets nur kurz mit Organisationsfragen, und zwar namentlich nicht mit solchen, welche dauernde Normen für die Gestaltung herbeigeführt hätten; er begnügte sich, nur die jeweils ad hoc erforderlichen Organisationsangelegenheiten zu erledigen. So dauerte es auch längere Zeit, ehe der schon auf der Berliner Session ¹⁾ von Engel vorgebrachte Wunsch nach Errichtung einer Permanenzkommission, welche vom Standpunkte der Organisation, sowie zur Erhöhung der

wissenschaftlichen und praktischen Erfolge die in größeren Perioden tagenden Versammlungen des Kongresses mit einander in Verbindung bringen sollte, realisiert wurde. Dieses Projekt bildete den wichtigsten Bestandteil eines von Engel vorgelegten allgemeineren Kongressstatutes, und wurde mit demselben einer Kommission zur Beratung überwiesen, deren diesbezügliche Arbeiten erst auf der Session zu Petersburg zum Abschlusse kamen²⁾). Das Organisationsstatut der Permanenzkommission des Kongresses bestand nach dieser Beschlussfassung in folgenden Punkten³⁾:

Petersburger Statut der Permanenzkommission.

1. Es wird eine Permanenzkommission des Internationalen Kongresses gebildet.

2. Diese Kommission ist aus denjenigen Kongressmitgliedern zusammengesetzt, welche mit der Feststellung des Planes für eine internationale Statistik und mit Bearbeitung ihrer einzelnen Teile betraut sind. Die Staaten, welche an dieser Arbeit nicht Anteil nehmen, haben das Recht, eigene Delegierte für die Permanenzkommission zu ernennen.

3. Der Präsident der Kommission ist in der Periode zwischen einer und der nächsten Versammlung des Kongresses der Organisator der ersteren.

4. Der Präsident ernennt seinen Sekretär.

5. Die Permanenzkommission tritt wenigstens einmal in der Zeit zwischen zwei Gesamtversammlungen des Kongresses zusammen.

Dieselbe hat die Aufgabe:

a) Mitteilungen über die Durchführung der Kongressbeschlüsse in den verschiedenen Ländern und über die Hindernisse zu verlangen, welche sich dieser Realisirung entgegenstellen, und zu untersuchen, ob diese Schwierigkeiten Anlaß zu einer Revision der Kongressbeschlüsse geben;

b) die Gleichartigkeit der statistischen Veröffentlichungen in den verschiedenen Staaten anzustreben, soweit sie zur Herstellung der internationalen Statistik notwendig ist;

c) die Aufmerksamkeit der Vorbereitungscommission der nächsten Gesamtversammlung auf die Fragen zu lenken, welche auf dem Kongress erörtert werden sollen, und an dem Programm für diese Versammlungen mitzuarbeiten;

d) internationale Enquêtes ins Leben zu rufen, um der genannten Vorbereitungscommission Berichte über den Stand jener Zweige, welche sich auf die angeregten Fragen beziehen, aus allen Staaten zu verschaffen, so daß jeder Vorlage eines solchen Berichtes, über was immer eine Frage, eine internationale Enquête vorausgehen muß.

e) Die Arbeiten für die internationale Statistik in dem Sinne fortzuführen, wie dieselben auf der Versammlung in Haag festgestellt wurden, und Bestimmungen über die Fragen zu treffen, welche sich auf die Durchführung dieser Arbeiten und die Aufstellung von Programmen zu solchen beziehen.

f) Dem Kongresse die schließliche Redaktion der Beschlüsse der vorausgehenden Versammlung vorzulegen.

Auf Grund dieses Statutes versammelte sich nun die Permanenzkommission zunächst in Wien gelegentlich der Weltausstellung 1873,

im folgenden Jahre, 1874, in Stockholm, dann im Jahre 1876 im Anschlusse an die Kongresssession in Budapest, wobei die Session der Permanenzkommission eigentlich den Charakter eines Vorkongresses annahm, indem sich an derselben auch die amtlichen Statistiker ohne Mitgliedsrechte beteiligten, endlich zum letztenmal 1878 in Paris, anlässlich der Weltausstellung; zu der für 1879 projektierten Versammlung in Rom kam es nicht mehr. Ihre Hauptthätigkeit gliederte sich in eine vorbereitende mit Rücksicht auf den allgemeinen Kongress, und dann in eine selbständige, indem statistische Gebiete einer selbständigen Behandlung unterzogen wurden, wie insbesondere die Frage der Zentralisation und Dezentralisation der Statistik, der graphischen und geographischen „Methode“, die Einheitlichkeit der Veröffentlichung der Zählungsergebnisse, die Statistik der Städte, die Klassifikation der Gewerbe u. s. f. Dagegen wurde diejenige Aufgabe der Permanenzkommission, welche statutengemäß in der Revision der Kongressbeschlüsse zu bestehen gehabt hätte, nicht in Angriff genommen, wie denn überhaupt über diese ganze Sache durchaus keine einheitliche und klare Vorstellung herrschte. Infolge der teils selbständigen, teils mit Rücksicht auf das Kongressprogramm erfolgten Behandlung verschiedener statistischer Gebiete wurden auch zahlreiche Referate vorgelegt, welche aber durchaus nicht in genügender Weise zur Behandlung gelangten. Man erhält den besten Einblick in die Thätigkeit, wenn man sich den Inhalt dieser Referate vergegenwärtigt. Dieselben finden sich

a) in den im § 80 unter A IV 5 angegebenen „Mémoires“, welche vom Präsidenten der ersten zwei Permanenzkommissionssitzungen Semenow im Jahre 1876 in einen Sammelband vereinigt wurden. Diese Referate wurden auf Grund der Beschlüsse der Session der Permanenzkommission zu Wien 1873 verfaßt, um gewisse Punkte zu klären und der Stockholmer Session vorgelegt; da dieselben nur vereinzelt und in geringer Anzahl existierten, so erschien es angezeigt, sie durch den Sammelband der „Mémoires“ dauernd zu erhalten. Derselbe ist nur in wenigen Exemplaren verbreitet, weshalb sein Inhalt hier kurz angegeben sein mag:

I. Organisation der Statistik. 1. Ueber die Organisation bezügl. Reorganisation der amtlichen Statistik von R. Konek. 2. Ueber die Zentralisation und Dezentralisation der statistisch-technischen Thätigkeit von G. Mayr.

II. Graphische und geographische Methode. 1. Quelques remarques sur les méthodes graph. et geogr. par J. Hunfalvy. 2. Ueber die Anwendung der graphischen und geogr. Meth. in der Statistik von G. Mayr (mit XXVIII Diagrammen und Kartogrammen).

III. Bevölkerung. Der Einfluß des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung auf die Statistik des Standes und der Bewegung der Bevölkerung im preussischen Staate von E. Engel.

IV. Nationalität. 1. Ueber die Konstatierung der Nationalitäts- und Sprachverhältnisse einer Bevölkerung von A. Zicker. 2. Gedanken über die Kriterien der Nationalität von Clatter. 3. Qu'est-ce que la nationalité? par Ch. Keleti.

V. Sterblichkeitstafeln. 1. Zur Berechnung der von Sterbetafeln an die Bevölkerungsstat. zu stellenden Anforderungen von A. Becker (mit VII Fig.). 2. Welche Unterlagen hat die Statistik zu beschaffen, um richtige Mortalitätstafeln zu gewinnen? Von J. Körösi. 3. Mémoire sur la construction ou les calculs de tables de survie et de mortalité par Baumhauer.

VI. Ackerbau. 1. Idées sur la statistique agricole par Ch. Keleti. 2. Ueber die Bearbeitung der Forststatistik von Meixen.

VII. Industrie. 1) Die Klassifikation der Produktion von J. C. F. Neßmann. 2. Classification générale des industries et des professions de par N. Kiaer. 3. Bemerkungen zu dem Entwurfe einer Klassifikation der Gewerbe von Czörnig. 4. Zur Statistik der Dampfkessel und Dampfmaschinen in allen Ländern der Erde von E. Engel.

VIII. Nationaleinkommen. Essai sur la question d'une statistique du revenu national par N. Kiaer.

IX. Justiz. 1. De la récidive et du régime pénitentiaire en Europe par E. Yvernès. 2. Crimes et délits contre et attentats à la propriété par cupidité par Baumhauer.

X. Militär. Quelques mots sur la statistique militaire par A. Havas.

b) Einige Referate sind den Comptes rendues der Permanenzkommission selbst angeschlossen und zwar

Wien 1873 (deutsche Ausgabe). 1. Programm einer Statistik der Großstädte von Körösi. 2. Grundzüge nach welchen die vergleichende Statistik der öffentlichen Wohlthätigkeits- und Unterstützungsanstalten verfaßt werden soll. Von C. Correnti.

Stockholm. 1. Note sur la stat. internationale von Berg. 2. Vorlage der, von dem durch die Jury der Wiener Weltausstellung berufenen Komitee ausgearbeiteten „Klassifikation der Gewerbe“ von S. Brachelli, nebst einem anderen Berichte über denselben Gegenstand.

Paris. Kleinere Referate über die Anordnung der Gebiete in einer allgemeinen Statistik, resp. über den Grundriß von Jahrbüchern, über den Plan einer internationalen statistischen Bibliographie, über die Statistik der Edelmetalle, über die graphische Statistik auf der Pariser Weltausstellung 1878, über die intern. Ackerbaustatistik und endlich über eine intern. Statistik der Seidenkultur. Auch sollte über eine Statistik des Zivilrechtes, der Börse, der schönen Künste verhandelt werden.

In der Pariser Session der Permanenzkommission von 1878 wurde an Stelle des bisher giltigen Statutes ein wesentlich neues gesetzt, welches für die Pflege der internationalen Statistik von größter Bedeutung geworden wäre, wenn es eben zur Ausführung gelangt wäre. Diese Neugestaltung war nur eine Konsequenz der im Schoße der Permanenzkommission aufgetretenen Ansicht, es sei der Wirkungskreis dieser letzteren zu vergrößern, dieselbe in eine bleibende Institution von ununterbrochenem Charakter umzugestalten und ihr eine gewisse Suprematie über die Verhandlungen

des Kongresses selbst zuzuschreiben, wobei auch an eine unmittelbare Einwirkung auf die Ausgestaltung der Verwaltungsstatistik in den einzelnen Staaten gedacht wurde. In formeller Hinsicht wurde dabei allerdings der Rahmen eingehalten, der schon in Petersburg gespannt wurde⁴⁾.

Der Zweck der Permanenzkommission sollte nach diesem neuen Statute hauptsächlich darin bestehen, in der Zwischenzeit der Versammlungen des Kongresses Maßregeln zu ergreifen, um den Beschlüssen desselben Wirksamkeit zu verleihen, soweit das mit Hilfe der statistischen Bureaux möglich wäre. Die Permanenzkommission sollte überdies die Befugnis haben, die Kongreßbeschlüsse zu revidieren und so zu fassen, daß sie den Regierungen zur Annahme empfohlen werden könnten. Mit diesen Bestimmungen war das Petersburger Statut ungemein verschärft worden, wenn gleich es ebenso unklar war wie vorher, was mit einer solchen Revision gemeint sei, welche eigentlich auch in einer Abänderung der Kongreßbeschlüsse bestehen konnte; die Pariser Session der Permanenzkommission versuchte es auch gar nicht, zu einer solchen Revision zu schreiten. Ferner sollte ein Bulletin de la comm. perm. du C. I. de Statistique als Quartalschrift, dann ein Annuaire de stat. Intern. unter Mitwirkung der Bearbeiter der Statist. Internationale, beides unter der Redaktion von Deloche, herausgegeben und ein Archiv, sowie eine Bibliothek am Sitze der Redaktion des Bulletins errichtet werden, wodurch der französische Einfluß einen wichtigen Angelpunkt erlangt hätte. Im übrigen wurde der Zweck der Kommission so wie im ersten Statut (5a—f) festgesetzt, was auch im Wesen für die Mitgliedschaft, Leitung und Zusammentritt gilt. Ein äußerst heikler Punkt war dann jener, nach welchem die Abstimmung in dem Falle, als sie eine Verpflichtung der Vorstände der statistischen Ämter involvieren soll, unter Namhaftmachung der Staaten, deren Vertreter ihre Stimme abgeben und nur unter Beteiligung der eigentlichen Mitglieder stattzufinden habe; so gewunden auch die Redewendung war, so leuchtet doch der Sinn hindurch, daß die Beschlüsse in gewissem Sinne für die statistischen Amtsvorstände, also die Staaten selbst, verbindlich sein sollten. Ueberdies sollten die Amtsvorstände „moralisch“ verpflichtet sein, alle Anfragen der Mitglieder der Permanenzkommission hinsichtlich der geplanten Statistique Internationale nach Kräften zu beantworten und die Kommission von den Entscheidungen zu verständigen, welche ihre Regierungen rücksichtlich der Beschlüsse der Permanenzkommission getroffen haben. — Den Delegierten lag endlich ob, die Zustimmung ihrer Heimatsstaaten zu diesem neuen Statut der Permanenzkommission einzuholen, welches in dem Falle als zustande gekommen

anzusehen wäre, wenn die Mehrheit der Staaten sich ihm anschließen würde.

Damit hatte der Kongreß einen internationalen Ausschuß eingesetzt, dem eine Supermatie über die Verwaltungsstatistik der Staaten zustehen und in dessen Verwaltung Frankreich dominieren sollte. Die Folgen dieses Schrittes blieben nicht aus. Die fünfte Session der Permanenzkommission hätte 1879 zu Rom stattfinden sollen, ungeachtet mehrere, darunter die deutschen Staaten, die Genehmigung des Statutes verweigert hatten. Doch stellte es sich heraus, daß zahlreiche Länder (das Deutsche Reich und sämtliche Einzelstaaten, sowie die Schweiz, Spanien, Portugal, Schweden, Niederlande, England, Rußland) die Absendung von Delegierten ablehnten, überhaupt die Einladung nicht beantworteten u. dgl. Aber auch sonst zeigte sich die größte Teilnahmslosigkeit, so daß Keleti, der Präsident des letzten Kongresses und damit auch der Permanenzkommission, vorläufig auf die Einberufung derselben verzichtete und die Präsidentschaft niederlegte. Damit war nicht nur das Schicksal der Permanenzkommission, sondern auch dasjenige des Kongresses überhaupt besiegelt, er hörte auf zu existieren und wurde nie mehr zu neuem Leben erweckt: „Les prétentions exclusivistes et aristocratiques de la Commission permanente ont malheureusement causé la ruine“, wie Chervin sich treffend ausdrückt⁵⁾.

1) Rechenschaftsbericht, II. Bd. S. 12.

2) Comptes rendus, II. Bd. S. 378.

3) Nach der Uebersetzung in den „Verhandlungen der Permanenzkomm. zu Wien 1873“, S. 8.

4) Neumann-Spallart, Die vierte Session der Permanenzkommission des Int. st. K. in Paris 1878. Stat. Monatschr., IV. Jahrg., S. 397 ff.

5) Vgl. über das Ende des Kongresses: Neumann-Spallart, Die fünfte Session der Int. stat. Permanenzkomm. in Rom, Stat. Monatschr., Jahrg. 1879, S. 406 ff. — Ders., Die Vertagung der fünften Session der Permanenzkomm., ebenda S. 478. — Das Rundschreiben Keletis, mit welchem der Kongreß faktisch für immer geschlossen wurde, wenn dessen Verfasser auch Hoffnungen auf die Zukunft aussprach, ist in den Annales de Démogr., III. Bd., S. 303 f. abgedruckt.

§ 83.

Die „Statistique Internationale“.

I. Der Plan der Abfassung einer internationalen Statistik der gesamten zivilisierten Welt, in welcher die Verwaltungsstatistik gepflegt und auf einem Kongresse vertreten wird, ist ein Lieblingsgedanke

des Kongresses sowie aller internationalen statistischen Versammlungen, die seither tagten. Schon auf der Session zu London proponierte Duetelet, der unermüdlliche Förderer von dessen Thätigkeit namentlich in den ersten Zeiten seines Bestandes, die Herausgabe einer solchen internationalen Statistik, und Maestri die Veröffentlichung eines internationalen statistischen Jahrbuches, welches unter Mitarbeit aller Vorstände der statistischen Ämter erscheinen sollte. Dieser letztere Gedanke wurde zwar in der Folge stets von neuem aufgenommen, bisher aber nicht verwirklicht. Dagegen gelangte die Idee Duetelets wenigstens teilweise zur Ausführung. Er schuf selbst im Vereine mit Heuschling ein Vorbild in dem 1865 erschienenen Bande über die Bevölkerung, an dem alle Verwaltungsstatistiker mitgearbeitet hatten. Engel nahm sich der Sache thatkräftig an, und so wurde auf dem Haager Kongresse 1869 beschlossen, es sei eine internationale Statistik in der Weise herzustellen, daß jeder amtliche Statistiker ein Gebiet der Statistik vergleichend und unter Wahrung der Kongreßbeschlüsse übernehmen solle, innerhalb deren er sich dann frei bewegen könne; die Veröffentlichungen sollten in französischer Sprache, äußerlich einheitlich, mit Benutzung einheitlichen Maß- und Geldsystemes erfolgen, und zwar sollten die Kosten von den beteiligten Staaten getragen werden und jeder amtliche Statistiker seinen Kollegen alle erforderlichen Auskünfte und Hilfsarbeiten beistellen. Gleichzeitig wurde eine Verteilung der Gebiete vorgenommen, welche auf den folgenden Versammlungen des Kongresses und der Permanenzkommission zu mannigfacher Abänderung und Ergänzung gelangte.

II. Auf Grund dieses Beschlusses und seinen nachfolgenden Abänderungen entstanden nun thatsächlich eine Reihe von internationalen statistischen Werken und zwar

1. Die „Statistique Internationale“ nach dem ursprünglichen Haager Programm von 1869. Es waren dies einerseits einmalige, meist 1875—1877 erschienene Werke größeren Umfanges, von denen nur die Statistik der Seeschifffahrt die Fortsetzung bis heute in regelmäßigen Perioden erfahren hat, und andererseits Programme, Entwürfe und kleinere Skizzen zu den übernommenen Gebieten. Im allgemeinen sind von den Gebieten des Haager Programms allerdings nur sehr wenige in Angriff genommen und von diesen nur vereinzelte thatsächlich ausgeführt worden. Fast jedes der hierhergehörigen Werke, die durchwegs von den hervorragendsten Verwaltungsstatistikern bearbeitet worden sind, besitzt, für sich genommen, eine große Bedeutung und stellt allerdings eine internationale Statistik dar, dagegen beruhen sie meist nicht auf den vom Kongresse beschlossenen methodischen Grundfätzen und haben unter

einander keinen Zusammenhang. Insofern der Plan dieser Statistique Internationale also höher gefaßt würde, dahingehend, daß das Gesamtgebiet der Verwaltungsstatistik in harmonischer Weise in Einzelgebieten zur Bearbeitung gekommen wäre, sind die erschienenen Werke demselben allerdings nicht gerecht geworden.

Der Kongreß blieb auf den späteren Versammlungen insofern nicht streng auf dem Boden dieses überhaupt immer etwas vag gefaßt gewesenen Programms, als für einzelne Gebiete aus dem System der Verwaltungsstatistik eine besondere internationale Ausgestaltung geplant wurde, und zwar war dies auf dem Gebiete der Eisenbahn- und der Kommunalstatistik der Fall ¹⁾.

2. Die internationale Eisenbahnstatistik ²⁾. Unabhängig von dem Vorgehen des Kongresses wurde im statistischen Bureau der Direction générale des ponts, chaussées et chemins de fer zu Paris schon seit 1860/61 eine internationale Eisenbahnstatistik auf Grund indirekter Quellen gearbeitet, welche 1876 aufgegeben wurde, da sie sich unübersteiglichen Schwierigkeiten gegenüber sah ³⁾. Der Kongreß selbst, der schon 1855, 1860 und 1865 über dieses Thema verhandelt hatte, nahm den Plan auf, setzte zu Budapest 1876 eine Kommission von Eisenbahnsachmännern und Statistikern zusammen (Vorsitz: v. Brachelli, 15 Mitglieder), welcher dann 1873 von der Permanenzkommission die Abfassung einer internationalen Eisenbahnstatistik aufgetragen wurde. Diese Kommission, welche sich von Anfang an unabhängig stellte, erklärte sich nach der Auflösung des Kongresses als permanente selbständige Institution, trat 1877 in Rom, 1878 in Bern, 1881 im Haag, endlich als Präsidialkonferenz 1888 in München zusammen, beschloß auf diesen Versammlungen die einheitlichen Formulare und veröffentlichte in den Jahren 1880 und 1885 zwei einschlägige Werke (s. § 80, A VII). Sie muß wohl als fortbestehend angesehen werden, obgleich in den letzten Jahren kein Zeichen ihrer Thätigkeit bekannt geworden ist. Jedenfalls aber wohnt dieser sachmännischen Kommission für Eisenbahnstatistik eine größere Bedeutung bei, da sie, als der Internationale Eisenbahnkongreß auf der Brüsseler Konferenz ein eigenes statistisches Bureau für Eisenbahnstatistik zu errichten beschloß, die Realisierung dieses Planes durch Hinweis auf ihre Thätigkeit zu vereiteln vermochte.

3. Die internationale Statistik der Großstädte. Auf der Session zu Petersburg wurde der Plan einer internationalen Statistik der Großstädte gefaßt, welche in zwei Teilen, als Statistik der Bevölkerung und der Finanzen, zur Ausführung kommen sollte; den ersten übernahm Körösi im Verein mit Schwabe, an dessen Stelle später Böckh trat; die beiden letztgenannten, von denen Böckh speziell die Wohnungsstatistik bearbeiten wollte, be-

teiligten sich jedoch nicht an der Sache. Körösi, von dem auch der zweite Teil des Programms übernommen wurde, veröffentlichte nicht nur 1876 und 1877 2 Bände der „Statistique Internationale“ (§ 80 A V 8), sondern setzte beide Programmpunkte in gewissem Sinne fort: den letzteren durch das Bulletin des finances des grandes villes und den ersteren durch sein Bulletin hebdom. de stat. internationale. Während dieses noch heute andauert, mußte der Genannte das Bulletin des finances infolge mangelnder Teilnahme mit dem Jahrgang 1886 abschließen; er legte das vom internationalen Kongresse erhaltene Mandat im Jahre 1889 zu Paris in die Hände des Internationalen statistischen Institutes insofern zurück, als er die Bearbeitung der Statistik der Sterblichkeit an Bertillon, jene der Finanzen an Johnson überließ, und sich hinfort auf die Statistik der Geburten und Trauungen beschränken will.

III. Was nun das Urteil über diese „Statistique Internationale“ und die andern mit ihr zusammenhängenden Bestrebungen anbelangt, so darf man sich durch den anscheinend geringen Erfolg nicht zu einer Unterschätzung der Sache bewegen lassen. Der Erfolg mußte gering sein, einerseits, da die Vorbedingungen, namentlich die Gleichförmigkeit der Daten nicht vorlagen, und andererseits, da die Organisation des Planes, sowie des Kongresses überhaupt, eine zu lose war. Damit ist aber nicht die Undurchführbarkeit des Planes an sich und die Wertlosigkeit des Haager Beschlusses zu verwechseln. Die Bedeutung des letzteren lag darin, daß er innerhalb der großen Masse von Kongreßteilnehmern eine Auswahl von Personen traf, die in regelmäßiger ernster Arbeit zusammentraten, und aus denen die spätere Permanenzkommission hervorging. Die Beschlüsse methodischer und technischer Natur konnten an den Werken der Statistique Internationale praktisch geprüft werden, und es wurde nicht nur die Gleichförmigkeit in der statistischen Arbeit nachdrücklichst gefördert, sondern auch ein festes Band um die statistischen Amtsstellen geknüpft, welches seine verbindende Kraft bis heute äußert. Die Herstellung einer internationalen Statistik wird als Notwendigkeit empfunden und alle dem Kongresse folgenden andern internationalen Verhandlungen müssen zu diesem Plane zurückkehren, bis er endlich doch seine Realisierung erfahren wird. Allerdings kann diese nicht sofort in aller Vollkommenheit erzielt werden, aber ihre Grenzen werden sich mit der stets größer werdenden Annäherung der statistischen Aemter aneinander immer mehr und mehr erweitern. Und deshalb sind die Verwaltungsstatistiker bis heute faktisch von dem Haager Programme nicht abgekommen, obgleich dem Kongreß längst die letzte Stunde geschlagen hat. In den Arbeiten der italienischen statistischen Generaldirektion, in gewisser Hinsicht in jenen des Deutschen Reiches, Ham-

burgs, Brüssels, wirken immer noch die Haager Bestrebungen nach, und schließlich hat die immer allgemeiner werdende Übung, die textliche Bearbeitung auf internationale Vergleiche zu stützen, doch nur von diesen ihren Ausgangspunkt genommen, Körösi und Kiaer endlich setzen heute noch ihre internationalen Arbeiten fort.

IV. Im folgenden ist eine Uebersicht über die „Statistique Internationale“ enthalten, wie dieselbe auf der Haager und den folgenden Versammlungen beabsichtigt wurde, wobei die thatsächlich erzielten Resultate verzeichnet sind, und auch auf die internationale Statistik der Eisenbahnen und der Großstädte auf Grund der Beschlüsse von Budapest und Petersburg Rücksicht genommen wurde.

Das Programm der „Statistique Internationale“ und die Ausführung desselben.

Gebiet der Statistik	Staat, dem die Bearbeitung zugewiesen wurde	Bisherige Leistungen f. § 80, A V–VII und § 82 S. 291 f.
1. Bodenfläche	Rußland und Finnland	fehlen 4).
2. Bevölkerung		
a) Stand der Bevölkerung	Schweden	1 Bd. von Berg-Sidenbladh aus 1875/76; § 80 A, V, a) 2 (und 1).
b) Nationalitäten	Oesterreich	Programm Fiders in den „Mémoires“ § 82 a) IV.
c) Bevölkerungsbewegung ohne Todesursachen	(Belgien, darauf) Deutsches Reich	fehlen 5).
d) Todesursachen und Hygiene	England	fehlen.
e) Sterblichkeitstafeln	Belgien	fehlen.
f) Ein- und Auswanderung	Hamburg	Programm Neßmanns aus 1876; § 80 A, V b) 4 b).
g) Blinde, Taubstumme, Zerrinnige	Bayern	eine kleinere Arbeit Mayrß; § 80 A, V b) 6.
3. Grundeigentum	(Frankreich, darauf)	
a) nicht überbautes	Belgien	fehlen.
b) überbautes	Bayern	Bericht, Programm und Entwurf Mayrß; § 80 A, V b) 2.
4. Landwirtschaft	Frankreich	1 Bd. aus 1876 von Deloche und Loua; § 80 A, V a) 7.
5. Viehstand davon speziell Kaffee, Thee, Kolonialwaren; Seidenzucht	Brasilien	fehlen.
	Italien	fehlen (vgl. § 82 b).

Gebiet der Statistik	Staat, dem die Bearbeitung zugewiesen wurde	Bisherige Leistungen f. § 80, A V—VII und § 82 Seite 291 f.
6. Weinbau	Ungarn	1 Bd. aus 1875 von Kéleti; § 80 A, Va) 3.
7. Forste, Jagd	Baden	fehlen.
8. Fischerei	Niederlande	fehlen.
9. Bergbau und Hütten- wesen	Rußland	1 Bd. aus 1877 von Bod; § 80 A, Va) 9.
10. Industrie davon spez. Arbeitslöhne u. Gewinnbeteiligung, Versorgungsanstalten	Preußen Sachsen Sachsen	fehlen. fehlen. fehlen.
11. Handel (Ein- und Ausfuhr)	England	fehlen.
12. Schifffahrt a) Seeschifffahrt b) Flußschifffahrt	Norwegen (Rußland, darauf) Deutsches Reich	4 Bde. aus 1876, 1881, 1887, 1892 von Riaer (und Sal- vesen); § 80 A, Va) 4. fehlen.
13. Verkehrsweisen a) Posten und Tele- graphen b) Eisenbahnen c) Flüsse und Kanäle	Dänemark (Hessen, darauf) Oesterreich Vereinigte Staaten von Nordamerika	fehlen. 2 Bde. aus 1880 und 1885 von Bracheili, Internationale Kommission; § 80 A, VII. fehlen
14. Versicherungsweisen a) Lebensversicherung b) Feuerversicherung c) Landwirtschaftliche Versicherung d) Transportversiche- rung	(Preuß. u. Thüringen, darauf) Nordamerika, später Schweiz Bayern (Frankreich, darauf) Rumänien Hamburg.	fehlen. fehlen. fehlen. fehlen.
15. Kreditinstitute	(Schweiz, darauf) Italien	6 Hefte aus 1878—1882 7) von Bodio; § 80 A, Va) 10.
16. Hilfs- u. Sparkassen a) Sparkassen b) Gegenseitigkeits-, Hilfs- und Alters- versorgungskassen	Italien Preußen	1 Bd. aus 1876 von Bodio § 80 A, Va) 6. fehlen.

Gebiet der Statistik	Staat, dem die Bearbeitung zugewiesen wurde	Bisherige Leistungen f. § 80, V—VII und § 82 S. 291 f.
17. Öffentliche Armen- pflege	Italien	fehlen ¹⁾ ; vgl. Norby's Heft über Nor- wegen § 80 A, V b) 5.
18. Kultus	(Sachsen, darauf) Schweiz	fehlen.
19. Öffentlicher Unter- richt	Oesterreich	Programm Fickers aus 1872 § 80 A, V b) 1.
20. Rechtspflege a) Civil- und Handels- rechtspflege b) Strafrechtspflege	Frankreich Niederlande ²⁾	1 Bd. aus 1876 von Dovernès, § 80 A, V a) 5. fehlen.
21. Gefängniswesen	Dänemark ³⁾	fehlen.
22. Finanzen	Württemberg	Programm aus 1876 von Riede; § 80 A, V b) 3.
23. Heerwesen	(Baden, darauf) Oesterreich	fehlen. Vgl. § 82 a X.
24. Flotte	Spanien	fehlen.
25. Aktiengesellschaften	Preußen	fehlen.
26. Großstädte a) Bevölkerung b) Wohnungswesen c) Finanzen	Budapest, von 1891 an zum Teil Paris (Todesursachen) Berlin Budapest, von 1891 an Peters- burg	1 Bd. aus 1876 von Körösi; § 80 A, V a) 8. Ferner ein Bulletin, § 80 A VI 2 ¹⁰⁾ . fehlen. 1 Bd. aus 1877 von Körösi; § 80 A, V a) 8. — Ferner das Bulletin, 10 Hefte, aus 1879 bis 1890. § 80 A, VI 1.

1) Es bestand auch, und zwar eingesetzt von der Permanenzkommission zu Paris (1878), eine „Commission intern. de statistique agricole“, von welcher aber nichts weiter verlautete.

2) H. HasenöhrI, Internationale Eisenbahnstatistik. Statistische Monatschrift, Jahrg. 1882, S. 220 ff.

3) „Chemins de fer de l'Europe“, 1861/60, 1862/61, dann 5 Bde. aus 1862—1869, der letzte 1876 erschienen.

4) Vgl. jedoch Strelbitzkys Superficie de l'Europe; aus dem Russ. von Maïson, 1882.

⁵⁾ Im statistischen Amte des Deutschen Reiches ist jedoch die Absicht einer bezüglichen Veröffentlichung festgehalten worden, denn der Band 44 der Statistik des Deutschen Reiches (N. Folge) enthält eine internationale Statistik der Bevölkerungsbewegung für die letzten 50 Jahre, ohne allerdings den Zusammenhang mit der Statistique intern. festzuhalten.

⁶⁾ Ohne daß es je zu einer Bearbeitung gekommen wäre, sind doch die Hamburger internationalen Nachweisungen über die überseeische Auswanderung grundlegend geworden.

⁷⁾ Die internationalen Uebersichten werden in dem auf das Kreditwesen bezügliche Bolletino bis heute fortgesetzt.

⁸⁾ Vgl. den Bd. IX der Atti della Commissione reale per l'inchiesta sulle opere pie (1892) der sich auf die Verhältnisse in Frankreich, im Deutschen Reich, in Oesterreich, England, in der Schweiz und in Italien bezieht.

⁹⁾ Mvernès erklärte sich auf der letzten Versammlung der Permanenz-Kommission bereit, event. auch diese Partien zu übernehmen und seiner vergleichenden Statistik der Zivilrechtspflege folgen zu lassen.

¹⁰⁾ Das vom Budapester statistischen Bureau herausgegebene Bulletin über Bevölkerungsbewegung bezieht sich auf die süd- und osteuropäischen Städte. Auch Janssens (Brüssel) Bulletin hebdomadaire de Statistique démographique et médicale ist international vergleichend.

§ 84. Fortsetzung.

5. Kritik des Kongresses.

Litteratur. Neumann-Spallart, La Fondation de l'Institut International de Statistique, Bulletin des., Jahrg. 1886, Heft 1. 2, S. 6 ff. — Block-Scheel, Handbuch, S. 46 ff.

I. Der Internationale statistische Kongreß ist von vielen Seiten entweder in seiner Bedeutung unterschätzt, oder, allerdings viel seltener, überschätzt worden, so daß es erforderlich ist, einerseits die günstigen Einwirkungen klarzustellen, welche derselbe auf die Entwicklung der Verwaltungsstatistik und anderer Wissens- und Thätigkeitsgebiete ausgeübt hat, dabei aber andererseits die Mängel nicht zu verkennen, welche ihm anhafteten. Die Bedeutung und die Erfolge des Kongresses liegen nun im folgenden.

1. Der Kongreß regte an vielen Orten die Organisierung und speziell die Loslösung des statistischen Dienstes an. Es ist unleugbar, daß die Errichtung eines solchen in den verschiedenen Staaten mit Beginn der fünfziger Jahre, d. i. mit Zusammentritt des Kongresses, in lebhafte Bewegung gerät, und daß in dieser Entwicklung nach dem Jahre 1878, als die Kongreßthätigkeit ins Stocken geraten war, eine Stagnation, ja sogar in manchen Ländern ein Rückgang bemerkbar wird, indem statistische Bureaux sogar aufgelöst wurden. Der Kongreß war eben doch ein internationales

Forum, vor welchem die Regierungen nicht gern ihre Unthätigkeit hinsichtlich der Verwaltungsstatistik einbekennen wollten. Im besonderen äußerte sich der Einfluß des Kongresses auch dahin, daß die Errichtung der statistischen Aemter nach gewissen einheitlichen Grundsätzen vorgenommen wurde, und daß die statistischen Zentral-Kommissionen fast überall Eingang fanden.

2. Namentlich bedeutend waren die Erfolge des Kongresses hinsichtlich der Methode und Technik der verwaltungsstatistischen Thätigkeit, d. i. hinsichtlich des eigentlichsten Zweckes dieser internationalen Versammlung und zwar

a) durch die Verhandlungen und Beratungen wurden die besten Methoden und technischen Vorgänge herausgefunden und daraufhin willig von vielen Staaten angenommen; es kann wohl gesagt werden, daß die einzelnen statistischen Bureaux, isoliert aufgefaßt, nur mit unendlicher Mühe und nach langem Streben auf jene Stufe der Ausbildung gelangt wären, auf welche sie der Kongreß mit plötzlicher gewaltiger Arbeitsteilung und Vereinigung in kürzester Zeit erhob. Es ist schwer, hier jene Gebiete namhaft zu machen, welche insbesondere von diesem Erfolge Nutzen zogen, da man eben fast das gesamte System der Verwaltungsstatistik vorführen müßte; aber es kann doch immerhin auf folgende hingewiesen werden: Volkszählungen und Statistik der Bevölkerungsbewegung, Wirtschafts- und Sanitätsstatistik; was die Wirtschaftsstatistik anbelangt, so ist auf die Verbesserungen hinzudeuten, welche die Agrar-, Industrie-, Verkehrs- und Handelsstatistik, und zwar hier wieder die Statistik des Erntewesens, der Schifffahrt, Handelswerte, Banken u. dgl. erfahren haben. Alle diese Gebiete lagen vor der Thätigkeit des Kongresses entweder brach oder steckten noch in den Kinderchuhen, während sie nach wenigen Decennien allgemein eine große und hie und da die größtmöglichste Durchbildung erfahren haben.

b) Die Ausbildung der graphischen Technik kann gleichfalls als eine Frucht der Kongreßverhandlungen hingestellt werden.

c) Die Publikationen der statistischen Bureaux erhielten eine klare und übersichtliche Anordnung; die Jahrbücher wurden allgemein üblich und die retrospektiven und internationalen Vergleiche in die Quellenwerke eingeführt.

3. Die Schöpfung der *Statistique Internationale*; wenn dieses Monumentalwerk auch unvollendet blieb, so ist es doch der erste große Versuch einer allgemeinen vergleichenden Statistik, der von da ab stets von neuem aufgenommen worden ist, weil sich niemand der Erkenntnis verschließen kann, daß er notwendigerweise einmal zur Vollendung gebracht werden müsse.

4. Die gesamte Verwaltungsstatistik der zivilisierten Staaten

wurde in ihrer Einheitlichkeit erfaßt, sowohl was die innere statistisch-methodische Seite, als auch was die verwaltungsrechtlichen Grundlagen anbelangt; damit war die Gleichförmigkeit in der statistischen Thätigkeit, dieser große Erfolg des Kongresses, dem Wesen nach schon inbegriffen. Diese Einheitlichkeit und Gleichförmigkeit kam nicht nur in der Organisierung der Nemter und in der Thätigkeit derselben, in der Methodik, Technik, den Veröffentlichungen u. dgl. zum Ausdruck, sondern auch darin, daß

5. die statistischen Nemter und Bureau, resp. deren Vorstände miteinander in den regsten und innigsten Kontakt traten, welcher weit über die herkömmlichen diplomatischen Formen im Außenverkehre der Staaten untereinander hinausging. Sowohl die persönlichen Beziehungen als auch die gegenseitige Hülfsthätigkeit, dann die internationale Zusendung der statistischen Veröffentlichungen zc. sind wertvolle und dauernde Früchte des statistischen Kongresses.

6. Damit ging der Kongreß schon, wenn auch vielfach unbewußt, über den Rahmen der Verwaltungsstatistik hinaus und betrat das große Gebiet der internationalen Verwaltung überhaupt. Es muß als einer der wertvollsten und für die Menschheit und deren staatliche Gestaltung belangreichsten Effekte des Kongresses bezeichnet werden, daß derselbe zu einer Zeit, wo die Staaten, kaum dem absolutistischen Regime entwachsen, streng eifersüchtig ihre Selbständigkeit wahrten und isoliert nebeneinander hergingen, den Gedanken einer internationalen Verwaltung verkörperte. Er that das übrigens nicht nur auf dem Gebiete der eigentlichen statistischen Verwaltung, sondern auch darüber hinaus. Die statistische Einheit erforderte vielfach die Einheitlichkeit der verwaltungsrechtlichen Grundlagen; so wurde die gleichförmige Gestaltung in Maß und Gewicht, in der Bemessung der Handelswerte, in manchen Gebieten des Verkehrswesens zc. durch den Kongreß angeregt. Ferner bewies derselbe, wie leicht ein gleichförmiges und einheitliches Vorgehen seitens der einzelnen Staaten möglich sei, und wie aus einer Reihe anscheinend kleiner Thatsachen durch stete Fortbildung nicht nur die Richtigkeit und Ausführlichkeit des Prinzipes ersehen werden, sondern auch die allmähliche Verwirklichung desselben hervorgehen könne.

7. Schließlich liegt der Erfolg des Kongresses auch in der großartigen Förderung, welche die Wissenschaft, namentlich insofern sie sich der statistischen Methode bedient, aber auch darüber hinaus, erfahren hat. In letztgenannter Hinsicht dadurch, daß das glanzvolle Beispiel des Kongresses von zahlreichen andern Fachversammlungen nachgeahmt wurde. Seit der Mitte des Jahrhunderts werden die internationalen Versammlungen aller Art immer zahlreicher und bedeutungsvoller; glücklicher als ihr Vorbild, der Inter-

nationale statistische Kongreß, setzen sie ihre Thätigkeit heute noch fort, während dieser, zufolge der Mängel seiner Organisation, welche in derselben Größe auftraten, wie sein ganzes Wesen und seine Erfolge, nach ungefähr vierteljahrhundertlangem Bestande zusammenbrach.

II. Was nun diese organisatorischen Mängel des Kongresses anbelangt, so muß man dieselben in solche unterscheiden, welche nur die Art und Weise, resp. die Ersprießlichkeit seiner Arbeiten, aber nicht sein Wesen betrafen, und in solche, aus denen der Untergang der ganzen Institution mit Notwendigkeit hervorgehen mußte, weil sie einen inneren Widerspruch in derselben bedeuten.

1. Schon diejenigen Mängel, welche nur als Hindernisse des Erfolges in Betracht kamen, waren zahlreich und gewichtig.

a) Die Zahl der auf jeder Versammlung zur Beratung kommenden Gegenstände war so groß, daß keiner zu einer endgültigen Erledigung gelangen konnte, und die meisten Beratungen den Charakter der Ueberhaftung und die meisten Beschlüsse jenen der Unfertigkeit an sich tragen.

b) Die Organisation war so lose, und die Teilnehmer an den Beratungen sowie auch die maßgebenden Leiter derselben wechselten so rasch, daß bei jeder Session geradezu von Anfang angefangen werden mußte, wodurch eine ersprießliche Werkfortsetzung verhindert wurde.

c) Das Laienmoment überwucherte zu stark, so daß die eigentlichen praktischen und theoretischen Fachstatistiker weder mit ihren Stimmen, noch mit dem Gewichte ihrer Ansichten durchbringen konnten.

d) Der äußere Prunk und Glanz, der bei den Verhandlungen zur Entfaltung kam, schreckte nicht nur die kleineren Staaten von dem Empfange des Kongresses überhaupt, sondern auch die größeren von einer Wiederholung der Sessionen in ihren Hauptstädten ab, und hinderte vielfach an der ernstesten Arbeit.

Doch hätten sich alle diese Mängel beseitigen lassen, und es würde sich mit der Zeit wohl eine sachgemäßere, geschlossenerere Organisation herausgebildet haben, wenn die Institution nicht

2. durch einen ihr Wesen berührenden Umstand zum Scheitern gebracht worden wäre. Dieser war nun damit gegeben, daß sich die Organisation des Kongresses mit der derzeitigen Ausbildung des internationalen Verwaltungsrechts in Widerspruch setzte. Die Permanenzkommission des Kongresses sollte nach dem Pariser Statute von 1878 einen bleibenden internationalen Ausschuß bilden, dem eine autoritative Ingerenz auf die Verwaltungsstatistik in den Staaten zustehen sollte. Zu diesem Punkte der Ausbildung war aber das internatio-

nale Verwaltungsrecht noch nicht gelangt, und ein Kongreß, der eine solche Organisation aspirierte, fand an der Wahrung der Selbständigkeit der Staatsregierungen ein unübersteigliches Hindernis. Daß überdies noch der Schwerpunkt der internationalen Organisation nach Frankreich verlegt werden sollte, gab den restlichen Ausschlag, indem die deutschen Staaten, allen andern voran, von einer derartigen Bildung eines internationalen verwaltungsrechtlichen Mittelpunktes nichts wissen wollten. Uebrigens darf eine solche Aspiration des Kongresses nicht allzusehr beurteilt werden, indem der Wunsch nach einem „bindenden Charakter der Kongreßbeschlüsse“ ganz allgemein war und in der zeitgenössischen Litteratur auch offen zum Ausdruck kam ¹⁾.

III. Soll nun ein zusammenfassendes Gesamturteil über den Internationalen statistischen Kongreß gefällt werden, so muß dies, den vorhergehenden Ausführungen zufolge, folgendermaßen lauten. Der Kongreß war eine der belangreichsten Schöpfungen, welche die Entwicklung der Statistik und der Verwaltung beeinflusst haben. Allerdings konnte er wegen seiner mehr äußerlichen Fehler nicht zur vollen Erzielung der Erfolge gelangen, welche er erstrebte; dessenungeachtet gelang es ihm aber doch, die Verwaltungsstatistik, und damit die Statistik überhaupt, mit kräftiger Hand in ihrer Entwicklung geradezu gewaltsam nach vorwärts zu schieben, sowie auch außerhalb seines eigenen Gebietes zahlreiche, unschätzbare Anregungen zu geben und Nachwirkungen zu hinterlassen. Dagegen mußte er wegen der Nichtachtung des Zustandes der Ausbildung des internationalen Gedankens in der Verwaltung, über dessen derzeitige Organisation er hinauseilen wollte, zusammenbrechen. Für die Zukunft handelt es sich nun darum, ob er als eine notwendige Organisationsform in der Verwaltungsstatistik anzusehen sei oder nicht. Und da spricht allerdings schon die seitherige Entwicklung dafür, daß von einer internationalen Gestaltung nicht abgesehen werden könne. Nun ist aber für die weitere Entwicklung des internationalen Gedankens auf diesem Gebiete der Umstand wesentlich charakteristisch, daß es sich nicht mehr um eine internationale Gestaltung der Verwaltungsstatistik, sondern um eine solche der Statistik überhaupt handelt. Damit erscheint der Schwerpunkt aus dem Gebiete der Verwaltung in die private und wissenschaftliche Sphäre verlegt. In dem Momente, wo dies thatsächlich der Fall war, entgingen die folgenden Kongresse verschiedener Art der Gefahr, an jenem unübersteigbaren Hindernisse zerschellen zu müssen, an dem der Kongreß ein plötzliches Ende gefunden hatte; die Zukunft der internationalen statistischen Thätigkeit ist somit gesichert. Wohl aber kann jede weitere diesbezügliche Thätigkeit aus dem Ende des Kon-

gresses eine Lehre ziehen: der Effekt, den der Internationale statistische Kongreß vergebens erstrebte, nämlich Einfluß auf die Verwaltungsstatistik der einzelnen Staaten zu erringen, diesen dürfen auch die auf den Kongreß folgenden Versammlungen nicht aus dem Auge lassen; nur sollen sie demselben von dem gesicherten Boden der privaten und wissenschaftlichen Sphäre aus nachstreben, von wo aus derselbe allmählich angebahnt werden könnte.

Damit war die Verwaltungsstatistik, welche mit kühnem Griffen nach Früchten gelangt hatte, die einer ferneren Zukunft vorbehalten sind oder nur eine um die andere sehr sparsam der Jetztzeit zugeführt werden dürfen, in ihrer Entwicklung unleugbar zurückgeworfen worden. Es blieb nach dem Jahre 1878 nichts übrig, als denselben Weg von neuem zu beginnen und dabei von den gemachten Erfahrungen Nutzen zu ziehen.

¹⁾ Konek, Ueber die Organisation bez. Reorganisation der amtlichen Statistik, S. 23 u. 27. — Laspeyres, Der Intern. statistische Kongreß.

§ 85.

Der Demographische Kongreß.

A. Quellen. 1. *Compte rendu sténographique des séances du Congrès international de Démographie tenu à Paris en 1878*, 263 S. Paris bei Vve. J. Henry. Dieses Werk, welches nicht im Buchhandel erschien, ist ein Sonderabdruck aus dem II. Jahrgang (1878) der *Annales de Démogr. intern.* S. 300—568. „Annexe“ dazu im III. Jahrg. S. 5—16 und 141—226. — 2. *Quatrième Congrès international d'hygiène et de démographie à Genève* (du 4 au 9 sept. 1882). *Comptes rendus et mémoires publiés par Dunant*. 2 Bde. Genf, H. Georg 1883. Der *Compte rendu* für die Demogr. Sektion, von Cattat verfaßt, findet sich im 2. Bd., S. 547—751. — 3. *Cinquième Congrès international d'hygiène et de démographie à la Haye* (du 21 au 27 août 1884). *Comptes rendus et mémoires publiés par le secrétariat générale etc.* 2 Bde. Haag, impr. Sud-Hollandaise 1884/85. Der *Compte rendu des Demographischen Kongresses* ist im 2. Bd., S. 299—445 enthalten. — 4. VI. Internationaler Kongreß für Hygiene und Demographie zu Wien 1887. 37 Hefte. Wien 1887/88, Verlag der Organif.-Kommission, Druck v. Reißer und Wertner. Auf den Demographischen Kongreß beziehen sich die Hefte 22—30 (Referate und Diskussionen), 37 (Sitzungsberichte) und teilweise 35 (Beschlüsse) etc. — Vgl. dazu das „Tageblatt des VI. Intern. Kongresses für Hygiene und Demographie“. Wien 1887, in 7 Nummern und 1 Beilage vom 26. Sept. bis 2. Oktober. — 5. Ueber die Session in London von 1891 ist ein offizieller *Compte rendu* bisher nicht erschienen; vgl. *Seventh international Congress of Hygiene and Demographie. Reports of the Meetings and Discussions held in London, August 10—17, 1891. Being the Six Special Daily Nombres of Public*

Health. London, Allen 1891, 194 S. (Veröffentlicht von der Gesellschaft der Medical officers of Health).

B. Literatur. Kleinere Mitteilungen über die Versammlungen zc.

Genfer Session 1882: Internat. demographischer Kongreß in Genf, Programm. Zeitschrift für Schweiz. Statistk, Jahrg. 1882, S. 91. — Congrès intern. d'hyg. et de démogr. à Genève, ebenda S. 127 bis 142. — Deuxième Congr. de démogr. tenu à Genève, Annales de Démogr., VI. Bb., S. 129—204.

Wiener Session 1887: Mischler, Der VI. Intern. Kongreß für Hyg. und Demogr. Der Demogr. Kongreß, in Oesterr.-ungar. Revue, Jahrg. 1887, Oft.-Nov.-Hefte. — Raseri, Il quarto congresso internazionale per la demografia, tenuto in Vienna 1887, im Bulletin de l'Institut intern. de Statistique, III. Jahrg., 1. Livr., S. 121—140. — F. Engel, Rapport sur le sixième Congrès Int. d'hygiène et de la démogr. de Vienne. Le Caire 1888, impr. nationale, 23 S. — G. Schnapper-Urndt, Bericht erstattet 1888 dem Freien deutschen Hochstift. Jahrg. 1888, Heft 2, 6. Abth. für soziale Wissenschaft, b) Sektion für Volksw. S. 231—247. — Der IV. Intern. Kongreß für Demogr. in der Statist. Monatschrift, Jahrg. 1887, S. 499 ff.

Londoner Session: v. Jurasschek, Der VII. Internat. Kongreß für Hygiene und Demogr. zu London, 10.—17. August 1891. Statistische Monatschrift, Jahrg. 1891, S. 559 ff.

Für sämtliche Sessionen: „The Lancet“. Reports of the international congresses of hygiene and demography held from 1876 to 1889. London, Ballantyne, Hansen and Co., 1891, 81 S. (Zeitungsberichte über die bisherigen Versammlungen mit besonderer Berücksichtigung der hygienischen Sektionen).

C. Congrès internationale d'hygiène et de démographie à Paris en 1889. Compte rendu publié par le secrétariat générale du Congrès. Paris 1889. Bibliothèque des Annales économiques. Dieser Kongreß fand in der Reihe der zahlreichen übrigen Kongresse während der Weltausstellung statt, und steht in keiner Beziehung zu den unter A und B genannten Intern. hyg.-demogr. Kongressen.

I. Gelegentlich der Weltausstellung zu Paris im Jahre 1878 wurden, wie dies allgemein üblich ist, zahlreiche Versammlungen fachlicher Kreise abgehalten¹⁾. Unter diesen befand sich auch ein Kongreß für „Démographie et géographie médicale“, welcher von A. Bertillon und Chervin einberufen worden war. In dieser Art der Einberufung ist deutlich der Einfluß der französischen Auffassung der Statistik als „Demographie“, des Umstandes, daß die Begründer und wesentlichen Förderer derselben, Guillard und A. Bertillon (Prof. der „Demographie et géogr. médicale“) den ärztlichen Kreisen nahestanden, und endlich der von Chervin herausgegebenen Annales de démographie zu erkennen. Dieses in seinem Wesen spezifisch französische Unternehmen wurde durch den Umstand begünstigt, daß zur selben Zeit die Permanenzkommission des Internationalen statistischen Kongresses in Paris tagte, deren Mitglieder an den Verhandlungen dieses Kongresses teilnahmen, und daß sowohl Delegierte

einzelner Staaten als auch Teilnehmer aus weiter Ferne den Beratungen beiwohnen konnten. Zuzufolge dieses äußerlichen Zusammenstehens günstiger Momente vermochte dieser Demographische Kongreß dadurch, daß er erfolgreiche Anregung zu Fortsetzungen gab, der internationalen Statistik in der für sie so kritischen Zeit nach 1878, als der Internationale statistische Kongreß plötzlich in Stillstand geraten war, insofern einen großen Dienst zu leisten, als der internationale Gedanke in einer konkreten Gestalt auch weiterhin aufrecht gehalten wurde. Allerdings ist zu sagen, daß eine Fortsetzung des Pariser Demographischen Kongresses wohl nicht Platz gegriffen hätte, falls der Internationale Kongreß fortgesetzt worden wäre, und andererseits muß bemerkt werden, daß sich der Demographische Kongreß in seinen Fortsetzungen selbst geradezu als Lückenbüßer erkannte, dem es nur zufalle, solange in die Bresche der internationalen Statistik einzutreten, bis dieselbe wieder eine neue Gestaltung erfahren würde. Indem der Demographische Kongreß zu Paris die Fortsetzung seiner Versammlungen ins Auge faßte, wurde er sich mit Recht klar, daß sein Thätigkeitsgebiet zu klein sei, um allein den Grundstock einer internationalen Vereinigung abzugeben; auch mußte der Nebenzweck der „géographie médicale“ fallen gelassen werden, so daß die Demographie in ihrer stark medizinischen Färbung allein übrig blieb. Es lag deshalb sehr nahe, die folgenden Sessionen an den Internationalen Hygienischen Kongreß anzulehnen, der seit einigen Jahren organisiert worden war²⁾. Diese Wahl war insofern glücklich, als der Hygienische Kongreß in der Folge zu ganz imposanter Größe anwuchs. So wurde nun, da sich nunmehr der Pariser Demographische Kongreß vom 5.—10. Juli 1878 als der erste darstellte, die folgende Session, und zwar die zweite am 5.—9. September 1882 in Genf, die dritte am 21.—27. August 1884 im Haag, die vierte am 26. September bis 2. Oktober 1887 in Wien, und die fünfte am 10.—17. August 1891 in London abgehalten; die sechste ist für das Jahr 1894 nach Budapest einberufen³⁾. Es wird somit seit 1878 ein vierjähriger Turnus eingehalten.

II. Die Organisation dieses Demographischen Kongresses ist eine äußerst lose. Die Permanenzkommissionen, welche jeweilig eine Session desselben mit der folgenden verbinden, haben nur den Zweck der Einberufung und entwickeln keinerlei andere Thätigkeit. Der Kongreß selbst stellte sich als eine (die fünfte) Sektion des Hygienisch-Demographischen Gesamtkongresses dar, wogegen auf der Londoner Session, wo die Demographie die zweite Division bilden sollte, eine Scheidung thatsächlich nicht vorlag. Wohl versuchte der Demographische Kongreß auf allen Sessionen eine gewisse Selbständigkeit, namentlich hinsichtlich des Comptes rendu zu erlangen, es gelang

ihm aber nicht. Die Verhandlungen wurden fast durchweg nur im Plenum geführt, indem beratende Ausschüsse (abgesehen von der Wiener Versammlung) so gut wie gar nicht tagten. Die Teilnahme war anfangs nicht gerade schwach (Paris 63, Genf 46 Anwesende), sank jedoch im Haag bedeutend (17 Anwesende) und erhob sich erst in der Wiener Session zu einer größeren Zahl (204 Anwesende); auch in London war die Versammlung sehr stark besucht, doch läßt sich eine gesonderte Mitgliederliste nicht aufstellen⁴⁾. Gegenüber dem Internationalen statistischen Kongreß tritt somit die numerische Stärke sehr zurück, obgleich die in Wien und London erreichte Ziffer, falls sie sich thatsächlich aus Fachstatistikern zusammensetzte, als vollständig genügend zu bezeichnen wäre. In gewisser Beziehung wurde auch dem Demographischen Kongreß stets ein offizieller Charakter verliehen, da bei allen Sessionen öffentliche Delegierte anwesend waren.

III. Was nun die Arbeitsthätigkeit des Demographischen Kongresses im allgemeinen anbelangt, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß dieselbe zumeist nicht tief griff, sondern vielmehr an der Oberfläche verblieb. Es wurden vorwiegend nur Vorträge abgehalten, an die sich hie und da eine, gewöhnlich sehr laue Diskussion angeschlossen. Höchst selten, oder eigentlich nur vereinzelt, kam es zu einem eingehenderen Meinungsaustausch und daraus hervorgehenden Resultaten. Dabei ließ auch die Vorbereitung zu den Verhandlungen (abgesehen von der Wiener Session) insofern zu wünschen übrig, als nur in der geringsten Zahl der Fälle eingehendere Vorarbeiten, Referate u. dgl. vorlagen, an welche die Verhandlung hätte anknüpfen können. In dieser Hinsicht stand der Demographische Kongreß seinem Vorbilde sehr nach; dagegen glich er ihm darin, daß die Zahl der Verhandlungsgegenstände stets eine so große war, daß eine Vertiefung von vornherein als ausgeschlossen galt.

Hinsichtlich des Arbeitskreises des Demographischen Kongresses zeigt sich gegenüber dem Internationalen statistischen Kongresse ein grundsätzlicher Unterschied. Während der letztere, als die im Grunde genommen offizielle Vereinigung der amtlichen Statistiker, sein Ziel hauptsächlich in der Organisation und methodisch-technischen Durchbildung der Verwaltungsstatistik suchte, äußert sich in dem Demographischen Kongreß der Charakter einer freien, wissenschaftlichen Versammlung darin, daß neben den methodisch-technischen Aufgaben auch wissenschaftliche Untersuchungen im Wege der statistischen Methode zum Gegenstande genommen werden. Damit ist dem Internationalen Kongresse gegenüber, ein völlig neues Moment gegeben, welches den Demographischen Kongreß vielfach dem Umkreise der Verwaltungsstatistik entrückt.

Diese Zweiteilung des Aufgabekreises mußte aber auch großen Einfluß auf die Frage nehmen, ob der Demographische Kongreß Beschlüsse fassen solle oder nicht. Die einzelnen Sessionen schwankten zwischen diesen beiden Anschauungen hin und her; während in Paris Beschlüsse nicht gefaßt wurden, dagegen wohl in Genf und in Wien, enthielt sich endlich wieder die Londoner Session der Beschlußfassung so gut wie ganz. Es konnte diesbezüglich keine klare Anschauung durchdringen, und doch liegt diese, wenn man den Doppelcharakter der Ziele des Demographischen Kongresses beachtet, ganz nahe. Insofern rein theoretisch-wissenschaftliche Arbeiten in Betracht kommen, also insoweit es sich um Aufhellungen ursächlicher Zusammenhänge handelt, ist ein Beschluß ganz undenkbar. Deshalb können die rein wissenschaftlichen Versammlungen im allgemeinen nur verhandeln, diskutieren und anregen, aber nicht beschließen; dies gilt auch vielfach für den Hygienischen Kongreß, von dem dann mittelbar eine Einwirkung in dieser Frage auf die Demographische Sektion ausging. Soweit jedoch die methodisch-technischen Angelegenheiten der Verwaltungsstatistik in Betracht stehen, sind Beschlüsse vollkommen zutreffend und waren auch in den Verhandlungen des Internationalen statistischen Kongresses ganz am Platze. Es mußte deshalb bei jeder Angelegenheit erst entschieden werden, ob sie sich als rein theoretisches Problem oder als Frage der praktischen Ausgestaltung herausstellt, und darnach beantwortet werden, ob ein Beschluß zu fassen sei oder nicht.

IV. Bezüglich der Gebiete, auf denen sich die Arbeitsthätigkeit des Demographischen Kongresses im einzelnen bewegte, ist vorauszuschicken, daß sie sich von vornherein auf ein engeres Feld beschränkt hatte, nämlich auf jenes der Bevölkerungsstatistik. Infolge des medizinischen Beigeschmackes der Demographie trat nicht nur die medizinische Seite der Populationistik stark hervor, sondern wurde auch die Medizinalstatistik als selbständiger Themenkreis anerkannt. Endlich fand als dritte Hauptgruppe die Socialstatistik, namentlich auf den letzten zwei Sessionen, Eingang. So wie gegenüber der Medizin und Hygiene wurde übrigens auch (namentlich in London) gegenüber der Anthropologie eine Grenze nicht eingehalten.

Welche Themen die einzelnen Sessionen zur Verhandlung brachten, ist aus der folgenden Uebersicht zu entnehmen; dabei sind jene Fragen, über welche ein Beschluß gefaßt wurde, mit * bezeichnet.

1. Paris 1878. Unterricht in der Demographie. Volkszählungen. Populationsbücher. Bevölkerungsregister; Aufnahmskarten für Trauungen, Geburten und Sterbefälle, sowie medizinische Gesichtspunkte bei den beiden letzteren (Todesursachen). Totgeburten. Sterbetafeln. Militärstatistik. Berichte über den Zustand der Verwaltungsstatistik.

2. Genf 1882. Wissenschaftliche Stellung der Demographie. Unterricht in der Demographie. Moment der Zeit*. Statistische Beiräte*. Internationales demographisches Jahrbuch*. Einheitliches Sanitäts-Wochenbulletin*. Bibliographie. Instruktionen für private Statistiker. Graphische Darstellungen. — Volkszählungen*. Eheliche Fruchtbarkeit (Berechnungsmethode). Sexualverhältnisse bei Geburten. Sterbetafeln. Berufs-, Kindersterblichkeit. — Auswanderung*.

3. Haag 1884. Geometrische Mittelwerte. — Todesursachen (Schema)*. Sterbetafeln. Mortinalität der Illegitimen. Bevölkerung und Nahrungsmittel. — (Epidemische Krankheiten, Typhus in Paris.)

4. Wien 1887. Bevölkerungstheorie (Geschichte). — Staatliche und kommunale Volkszählungen (Einheitlichkeit der Aufbereitung)*. Matrikenwesen (Inventarisierung)*. Historische Bevölkerungsstatistik (Resultate). Geburtenziffern*. Illegitimität. Todesursachen*; Kindersterblichkeit und Ernährung; Mortalität und Morbidität nach Berufen; Sterblichkeit und Vererbung*; Sterblichkeit und Sonnenflecken. — Zum Militärdienst untauglich machende Gebrechen*. Vaccinationsstatistik. — Hilfsklassenstatistik (unausgelöste)*. Postpersonalstatistik (unausgelöste). — Berichte über den Zustand der Verwaltungsstatistik.

5. London 1891. Untersuchungsmethoden periodischer demographischer Erscheinungen. Auszählmaschine. — Alter der Eltern und Lebensfähigkeit der Kinder. Mortalität und Morbidität nach Berufen. Wanderungen. — Höhenlage und Bewohnbarkeit in den Tropen. Bodenbeschaffenheit und Gesundheitsverhältnisse. Krebskrankheiten. Geisteschwache Kinder. Schulkinder (anthropologische Statistik). — Identifizierungen durch anthropologisch-statistische Merkmale. — Hilfsklassenstatistik (unausgelöste und Arbeitsamt)*. Arbeiterverhältnisse, und zwar Fabriks-, Wohnungs-, Ernährungsverhältnisse, Arbeitsdauer, Alkoholismus, Kindererziehung und -Pfleger. —

Die rein wissenschaftlichen Erörterungen bezogen sich sonach auf die Stellung der Demographie im Systeme der Wissenschaften, Geschichte der Bevölkerungstheorie, allgemeine und mathematische Untersuchungsmethoden; ferner auf spezielle Fragen, wie z. B. Sexualverhältnis, eheliche Fruchtbarkeit, Einfluß des Nahrungsspielraumes, des Alters der Eltern auf die Lebensfähigkeit der Kinder, zahlreiche Momente der Mortalität und Morbidität (Ernährung, Beruf, Vererbung, tellurische Ursachen, Höhenlage, Tropengegenden, Bodenbeschaffenheit), Wanderungen u. dgl. Sie traten namentlich auf der Haager und Londoner Session in den Vordergrund.

Was die Organisation der Verwaltungsstatistik anbelangt, sind

die Verhandlungen über die Verfassung eines Demographischen Jahrbuches, das Schema eines Sanitätswochenberichtes, den demographischen Unterricht, die statistischen Kommissionen oder Beiräte, die statistischen Arbeitsämter, Inventarisierung der Matrizen, Instruktionen für die private Statistik, und eine statistische Bibliographie zu nennen; die Herausgabe eines Annuaires wurde in Nachbildung des schon von der Permanenzkommission des Internationalen statistischen Kongresses beabsichtigten Jahrbuches beschlossen, aber ebensowenig wie von diesem durchgeführt⁵⁾. Desgleichen geht der Plan einer statistischen Bibliographie schon auf die Permanenzkommission des Internationalen statistischen Kongresses zurück. Auch darin lernte der Demographische Kongreß von seinem größeren Vorbilde, daß er auf einigen seiner Sessionen (Paris, Wien) Referate über den Zustand der Verwaltungsstatistik in den einzelnen Staaten veranlaßte.

Fragen allgemein methodischer und technischer Natur wurden nur seltener berührt: etwa jene über das Moment der Zeit in der Verwaltungsstatistik, die amerikanische Auszählmaschine und die graphischen Darstellungen. Dagegen lag begreiflicherweise der Schwerpunkt auf den speziellen Gebieten der Bevölkerungsstatistik, sowohl was die staatlichen und städtischen Volkszählungen, als auch die Bevölkerungsbewegung, als endlich, was die Populationsbücher anbelangt. Hier kam es wieder hauptsächlich auf die Mortalitätsstatistik an, hinsichtlich welcher kaum eine Frage unberührt geblieben ist. Doch ist zu bemerken, daß gerade auf diesem Gebiete der Bevölkerungsstatistik wissenschaftliche Spezialuntersuchungen konkreter Fragen an Stelle der methodisch-technischen Erörterungen traten, so daß sich die letzteren eigentlich nur auf die Aufbereitung der Volkszählungen, die Bevölkerungsbücher und -Register, die Aufnahmekarten bei der Bevölkerungsbewegung, das Schema der Todesursachen und die Sterblichkeitstabellen beschränkten. Auch auf dem mehr oder ganz medizinischen und sanitätsstatistischen Gebiete erschöpfte sich die Thätigkeit in einer Reihe vorgelegter oder vorgetragener Spezialuntersuchungen. Dafür wurde aber auf einem andern, nämlich dem socialstatistischen Gebiete (in Wien und London) unter Bestellung eines ständigen Referenten (G. v. Mayr) thatsächlich verhandelt.

V. Wollen wir nun zu einer kritischen Beurteilung der Leistungen des Demographischen Kongresses und seiner Berechtigung oder Nichtberechtigung als Organisationsform der internationalen Statistik gelangen, so werden wir die Frage ebenso wenig einheitlich beantworten können, als dies hinsichtlich des Internationalen statistischen Kongresses der Fall war. Von vornherein auf ein spezielles und eigentlich unklares Gebiet beschränkt, notwendigerweise unselbständig und wohl nur als Notbehelf aufgefaßt, läßt der Demo-

graphische Kongreß ohnehin nur geringe Ansprüche zu, die man an ihn stellen könnte. Aber auch diese hat er kaum erfüllt. Seinen Verhandlungen fehlt ein sicheres Ziel, der Ernst der Behandlung und die Selbständigkeit. Dabei schwankt er stets zwischen den beiden Polen einer freien wissenschaftlichen Versammlung und einer sachlichen, praktische Ziele verfolgenden Vereinigung von Männern der Verwaltung hin und her. Seine Resultate sind in dem Sinne als belanglos zu bezeichnen, als sie eine wesentliche Förderung der Verwaltungstatistik nicht mit sich geführt haben.

Und doch sollte über ihn nicht ganz abgesprochen werden. Er hat den internationalen Gedanken zu einer Zeit hochgehalten, als derselbe sehr gefährdet war, und durch die stete Bezugnahme auf die Verhandlungen des Internationalen statistischen Kongresses, diesem letzteren eigentlich einen gewissen Fortbestand gesichert. Er hat überdies unleugbar zu mancherlei Arbeiten Anregung gegeben, von denen z. B. als die wichtigste das „Oesterreichische Städtebuch“ zu bezeichnen ist, dessen 1. Band der Wiener Session vorgelegt wurde. Daß u. a. die unausgelöste Socialstatistik und die Statistik der Auswanderung in erhöhtem Maße gepflegt werden, darf wohl dem Demographischen Kongresse zu gute geschrieben werden. Derselbe hat aber auch auf den Gesamtkongreß, dessen Teil er war, einen ungemein förderlichen Einfluß ausgeübt, indem er in seinen Arbeiten die statistische Methode zu größter Beachtung brachte.

Mit Rücksicht auf diesen letzten Umstand läßt sich auch die wahre Bedeutung des Demographischen Kongresses leicht feststellen. Diese liegt in demjenigen Umstande, welcher der „Demographie“ so charakteristisch ist, in dem medizinischen Gesichtspunkte. Da die Pflege der Statistik im allgemeinen vom staatswissenschaftlichen Standpunkte aus gehandhabt wird, da aber andererseits namentlich die Bevölkerungsstatistik stark mit medizinischen Elementen versetzt ist, so entsteht bei einem hoch entwickelten Zustande der Verwaltungstatistik die Notwendigkeit, diesem medizinischen Gesichtspunkte überhaupt, und damit auch in der internationalen Ausgestaltung gerecht zu werden. Ein allgemeiner statistischer Kongreß könnte niemals für medizinisch-statistische Fragen Autorität sein, da die diesbezüglich vorgebildeten Teilnehmer zu wenig zahlreich sind und die Verhandlungen abseits des eigentlichen Kernes der Sache lägen. Es war deshalb ein ganz richtiger Gedanke, wenn die Demographischen Kongresse hie und da (z. B. auf der Genfer Sektion) als Sektion für Demographie und „medizinische Statistik“ bezeichnet wurden. Es muß eine internationale Pflege auf diesem Gebiete geben; da diese von eigentlichen statistischen Versammlungen nicht ausgehen kann, so möge sie den fachlich zugehörigen hygienischen oder medizini-

ſchen Kongreſſen überlaſſen ſein. Deren ſtatistiſche Sektion möge ſich mit der Medizinalſtatistik befaſſen, und kann ſo ohne Zwang alle jene Gebiete der ſog. „Demographie“ einbeziehen, die eigentlich durchaus medizinisch ſind. Dagegen möge dieſe Sektion, in welche ſich der Demographiſche Kongreß ohne Schaden für die internationale und jede andre Verwaltungstistik verwandeln könnte, die Aspiration aufgeben, Träger des internationalen ſtatistiſchen Gedankens überhaupt ſein zu wollen; auch ſollte ſie die Fragen der Bevölkerungstistik beiſeite laſſen, inſofern dieſe mit der Medizin nichts zu thun haben. Damit würde Klarheit in die Situation gebracht werden.

Eine ſolche Aenderung in der Auffaſſung der ſog. Demographiſchen Kongreſſe, deren Weſen übrigens einer ganzen Reihe von Staaten, darunter auch ſolchen, in denen die Verwaltungstistik die höchſte Blüte erreicht hat, ganz unverſtändlich iſt, kann nunmehr auch ohne Schaden für den internationalen Gedanken in der Verwaltungstistik unternommen werden, da ſich für denſelben eine andre, weit zweckmäßigere Ausgeſtaltung gefunden hat, nämlich das Internationale ſtatistiſche Inſtitut.

¹⁾ Auch im Jahre 1889 fand dieſer Vorgang ſtatt, und es wurde im Anſchluß an die Weltausſtellung ein internationaler Kongreß für Hygiene und Demographie abgehalten, deſſen ſiebente Sektion der demographiſchen und Sanitätsſtatistik gewidmet war; dieſer Kongreß ſteht außerhalb der eigentlichen Reihe der demographiſchen, reſp. hygieniſch-demographiſchen Kongreſſe (ſ. S. 307 unter C).

²⁾ Die erſte Sefſion deſſelben fand 1876 zu Brüssel, die zweite 1878 in Paris, die dritte 1880 zu Turin ſtatt. Bei den übrigen Sefſionen fand bereits die Vereinigung mit dem Demographiſchen Kongreß Eingang.

³⁾ Es iſt dieſes ſomit der IV.—VIII. Internationale Kongreß für Hygiene und Demographie in Genf, Haag, Wien, London und Budapeſt.

⁴⁾ Allerdings kam die ſtarke Teilnahme in Wien und London größtenteils auf Rechnung des Gesamtkongreſſes, der in beiden Verhandlungsperioden etwa 3000 Mitglieber zählte.

⁵⁾ Es hätte unter Mitwirkung der Leiter der ſtatistiſchen Aemter und unter der Redaktion Chervins verfaßt und in den Annales de démographie abgedruckt werden ſollen; als Inhalt war geplant: die Statistik der Bevölkerung nach Geſchlecht, Alter, Zivilſtand, Familien- oder Wohnparteien, Beruf und Nationalität, ferner zehnjährige Ueberſichten über die Bevölkerungsbewegung, alles in lokalem Detail.

§ 86.

Das Internationale ſtatistiſche Inſtitut.

Quellen und Litteratur. F. X. v. Neumann-Spallart, Ein internationales ſtatistiſches Inſtitut; Jahrbücher für Nat. und Statiſtik. Neue Folge, 11. Bd. (1885) S. 220 ff. — Derſ., La Fondation de l'In-

stitut international de Statistique. Aperçu historique. Bulletin de l'Institut int. de stat., tome I., livr. 1. 2, S. 1 ff. — Ein internationales Institut. Statist. Monatschrift, Jahrg. 1885, S. 409 ff. — Die Comptes rendus über die einzelnen Sesssionen sind im Bulletin des Instituts enthalten und zwar 1. Session in Rom: Bulletin 1887, Heft 1, S. 1 ff. — 2. Session in Paris 1889: Bulletin 1889, Heft 2, S. 7 ff. — 3. Session in Wien 1891: Bericht noch nicht veröffentlicht. — Kürzere Berichte über die einzelnen Sesssionen s. in der Statistischen Monatschrift Jahrg. 1887, 1889 und 1891.

Bulletin de l'Institut international de Statistique. Rome, impr. Héritiers Botta.

Année 1886,	tome I,	livr. 1. 2.	Rome	1886,
Année 1887	" II,	" 1.	"	1887,
Année 1888	" III,	" 1.	"	1888,
Année 1889	" IV,	" 1.	"	1889,
Année 1890	" V,	" 1.	"	1890.

I. Nach dem Jahre 1878 war der Demographische Kongreß durch eine Reihe von Jahren hindurch der alleinige Träger des internationalen Gedankens in der Statistik. Im Vergleiche zu der ehemaligen intensiven Pflege der internationalen Statistik war dieser Zustand derselben sehr unbefriedigend und drängte nach Abhülfe. Es konnte nicht ausbleiben, daß auf den beiden großen Jubiläumsversammlungen der statistischen Gesellschaften zu Paris und London im Jahre 1885 die Organisierung der internationalen Statistik neuerlich in Verhandlung gezogen wurde. Die vorwiegend durch v. Neumann-Spallart beeinflussten Beratungen führten zu einem Erfolge, indem von einer Anzahl Teilnehmern des Jubiläumsmeeetings im genannten Jahre in London der Beschluß gefaßt wurde, eine freie internationale Gesellschaft für Statistik, das Institut international de Statistique zu gründen; dieser Beschluß wurde unverzüglich ausgeführt, eine konstituierende Versammlung einberufen, provisorische Statuten entworfen und Funktionäre eingesetzt, welche sich vom 1.—4. Mai 1886 in Köln versammelten, um die erste Versammlung des neuen Institutes einzuberufen und die Vorarbeiten ins Werk zu setzen. Damit war dem internationalen Gedanken in der Statistik eine neue Form gegeben und zwar diejenige, welche gegenwärtig allgemein und unbestritten als seine wichtigste und hauptsächlichste angesehen wird. Der Demographische Kongreß besteht allerdings auch nach der Begründung des Institutes weiter fort, es unterliegt aber keinem Zweifel, daß er von der neuen Vereinigung sofort in jeder Beziehung in Schatten gestellt wurde.

II. Das „Institut“ stellte sich von Anfang an als die eigentliche Verkörperung der internationalen Statistik dar, knüpfte in seinen Verhandlungen an den Internationalen Kongreß an und unterzog auch Verhandlungen und Beschlüsse des Demographischen Kongresses der Ueberprüfung, was übrigens auch umgekehrt von diesem hinsichtlich der Beschlüsse des Institutes geschah. Die Organisierung desselben beruht auf den in der ersten Versammlung zu Rom 1887 beschlossenen Statuten. Die wichtigsten Bestimmungen derselben sind:

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der administrativen und wissenschaftlichen Statistik dadurch, daß

a) Methoden der Aufnahme, Aufbereitung (Cadres) verhandelt und anempfohlen,

b) die Regierungen der Staaten und die sonstigen Verwaltungen für dieselben gewonnen,

c) internationale statistische Veröffentlichungen unternommen, und

d) die Statistik anderweitig, durch Unterricht zc. gefördert werde.

2. Die Mitglieder werden aus den für die Pflege der Statistik maßgebenden Verwaltungs- und theoretischen Statistikern gewählt; ihre Zahl darf 150 nicht überschreiten, wobei auf keinen Staat mehr als $\frac{1}{5}$ der Stimmen entfallen dürfen.

3. Die Sesssionen des Institutes finden alle zwei Jahre statt und zwar können denselben außer den Mitgliedern, welche jedoch allein stimmberechtigt sind, auch sonstige speziell eingeladene Personen mit beratender Stimme beiwohnen.

Auf dieser Grundlage entwickelt nun das Institut seine Thätigkeit. Bisher fanden drei Sesssionen statt, und zwar: die erste am 12.—16. April 1887 in Rom, die zweite am 2.—6. Sept. 1889 in Paris und die dritte am 28. Sept. bis 3. Okt. 1891 in Wien; die vierte wird im Jahre 1893 in Chicago abgehalten werden. Die Teilnahme an denselben war insofern eine bedeutsame, als fast durchweg nur die Vertreter der wichtigsten statistischen Ämter und Lehrstühle anwesend waren, was unter Umständen mehr in die Waagschale fällt, als die oft großartige Teilnehmerzahl des Internationalen statistischen Kongresses. Nach Staaten gruppiert stellt sich die Ziffer der Anwesenden bei den einzelnen Sesssionen in folgender Weise dar:

	Sessioenen in		
	Rom 1887	Paris 1889	Wien 1891
Belgien	—	3	1
Dänemark	2	1	1
Deutsche Bundesstaaten	6	—	11
Frankreich	10	18	8
Großbritannien	7	7	6
Italien	17	1	3
Niederlande	—	1	—
Oesterreich-Ungarn	7	2	15
Rußland	2	4	5
Schweden-Norwegen	1	1	2
Schweiz	2	—	1
Serbien	—	—	1
Spanien	1	1	—
Vereinigte Staaten von Nordamerika	1	—	1
Zus. anwesende Institutsmitglieder	56 ¹⁾	39	55
Dazu eingeladene Nichtmitglieder	36	27	28
Gesamtsumme der Teilnehmer	92	66	83

Dabei wurde ebenso wie bei dem Internationalen und späterhin bei dem Demographischen (resp. Hygienisch-demographischen) Kongresse seitens der Regierungen der Gebrauch eingehalten, Delegierte zu den Verhandlungen zu entsenden; desgleichen sind auch die äußerlichen Umstände der Abhaltung dieselben wie bei den beiden anderen internationalen Versammlungen.

Die statutarische Bestimmung hinsichtlich der vorzunehmenden Veröffentlichungen wurde bisher nur durch die Herausgabe des „Bulletin international de statistique“ 1886 ff., eines hervorragenden Werkes, dessen Erscheinen jedoch seit 1890 etwas ins Stocken geraten ist, verwirklicht; das in den Statuten vorhergesehene „Annuaire“ harret noch der Ausführung; es ist aber wohl fraglich, ob diese schon von der Permanenzkommission des Kongresses und dann vom Demographischen Kongresse geplante Publikation nun endlich zur Verwirklichung gelangen werde.

Die italienische Regierung hat dem Institut eine Heimstätte in Rom bereitet, wo dessen Geschäfte durch die Generaldirektion der Statistik geführt werden; die Leitung der Vereinigung befindet sich in London.

III. Die Arbeitsthätigkeit des Institutes bezieht sich auf das Gesamtgebiet der Statistik; innerhalb dieses jedoch ganz vorwiegend auf die Verwaltungsstatistik. Es sind daher, ebenso wie dies bei dem Demographischen Kongresse der Fall war, zweierlei Aufgaben zu unterscheiden.

1. Fragen methodisch-technischer Natur, welche die Verwaltungsstatistik betreffen, und bezüglich welcher Beschlüsse gefaßt werden. Letztere haben die Bedeutung, daß sie den Regierungen vorgelegt werden sollen, um deren bezüglichlicher Verwaltungsstatistik als Grundlage zu dienen. Bei diesem Bestandteile seiner Arbeiten hat das Institut den Gebrauch eingehalten, die Angelegenheiten zunächst in Komitees unter Bestellung von Referenten zu beraten, worauf deren Anträge im Plenum verhandelt werden, welches endlich über dieselben seine Beschlüsse faßt. Die bestehenden Komitees, welche gleichzeitig die bisher methodisch-technisch behandelten Gegenstände ersehen lassen, und welche permanent, d. h. auch in den Zwischenzeiten der Sessionen arbeiten, sind die folgenden:

Komitee für	Sessionen, in welchen das Komitee eingeleht wurde und verhandelte		
	I.	II.	—
1. Bibliographie der Statistik ²⁾	I.	II.	—
2. Internationalen Austausch von Volkszählungs-Individualangaben ³⁾	—	—	III.
3. ein Berufsschema für Volkszählungen	—	II.	III.
4. Standard population ⁴⁾	—	—	III.
5. Volkszählungen, Statistik der Großstädte und Mortalität in denselben ⁵⁾	I.	II.	III.
6. Agrar-Produktion	—	—	III.
7. Grundbesitz	I.	II.	III.
8. Warenverkehr mit dem Ausland	I.	II.	III.
9. Binnenverkehr	I.	II.	III.
10. Seeschifffahrt	—	—	III.
11. Richtung der Schiffe	—	II.	III.
12. Preise	I.	II.	III.
13. Arbeitsstatistik	I.	—	III.
14. Öffentliche Schulden	I.	—	—
15. Volksschulen	—	II.	III.
16. Kriminalität ⁶⁾	I.	II.	III.
17. Anthropometrie ⁷⁾	—	—	III.

Während der beiden ersten Sessionen waren die Komitees im allgemeinen mit den Vorarbeiten beschäftigt und gelangten erst auf der Wiener Session in mehreren Punkten zu einigen Resultaten, indem Programme für Aufnahme, Aufbereitung und Veröffentlichung entworfen oder wenigstens methodische Grundsätze festgestellt wurden. Damit ist aber das Institut überhaupt über die Schwierigkeiten des Anfanges hinaus und kann greifbaren Erfolgen entgegengehen.

Die Einrichtung der permanenten Komitees, an denen im Wesen doch stets dieselben Mitglieder teilnehmen, und welche sich aus den

nächsten fachlichen Interessenten des zugehörigen Gegenstandes zusammenzusetzen, sind entschieden eine sehr zweckmäßige Einrichtung, die ebensowohl die Kontinuität der Arbeit als auch die Gründlichkeit der Beratungen zu fördern geeignet ist.

2. Neben diesen Erörterungen finden sich auf allen Sessionen zahlreiche Vorträge, welche die Resultate eingehender wissenschaftlicher Spezialstudien mitteilen, ohne daß dabei ein praktischer Effekt auf die Verwaltungsstatistik beabsichtigt, und ein Beschluß überhaupt möglich wäre. Diese Vorträge werden in den Hauptversammlungen abgehalten. Sie sollten den Verhandlungen nicht allzuviel Zeit nehmen, da der Erfolg, den sie bezwecken, auch durch die Veröffentlichung im Bulletin erzielt werden kann. Die Einrichtung der Vorträge hat das Institut mit dem Demographischen Kongresse gemeinsam, und zwar gehen sie aus seiner Natur als einer freien wissenschaftlichen Versammlung hervor⁹⁾.

3. Ein Mangel tritt in der Arbeitsgruppierung des Institutes ziemlich merklich hervor, und zwar der, daß es nicht, sowie seine Vorgänger, der Internationale statistische und auch der Demographische Kongreß, gelegentlich der einzelnen Sessionen oder in anderer Form ständige Berichte über den Zustand der Verwaltungsstatistik in den einzelnen Staaten hervorruft. Bisher ist dies seitens des Institutes nicht beabsichtigt⁹⁾, und doch muß gesagt werden, daß der Internationale statistische Kongreß einen großen Teil seiner Bedeutung dem Zusammenhang verdankte, den er fortwährend mit den statistischen Amtsstellen aufrecht hielt. Sowie der Statistische Kongreß in den Fehler verfiel, über die Fragen der Aufbereitung jene der Aufnahme zu vergessen, so droht das Institut über die Methodik und Technik die Organisation der Verwaltungsstatistik zu übersehen.

IV. Die kritische Beurteilung des Internationalen statistischen Institutes hinsichtlich seiner Bedeutung für die internationale Verwaltung muß zu einem ungleich günstigeren Resultate gelangen, als dies bezüglich des Demographischen Kongresses der Fall war. Das Institut ist eine dauernde Vereinigung der Hauptvertreter der Statistik, welche in planmäßiger Weise und kontinuierlicher, zusammenhängender Arbeit die Verwaltungsstatistik zu einer einheitlichen Ausgestaltung und möglichster Durchbildung bringen und dabei solche wissenschaftliche Probleme lösen wollen, für welche die Statistik als methodischer Behelf in Betracht kommt. Der vorgezeichnete Weg ist richtig, die Leistungen finden Anerkennung, die Beschlüsse werden seitens aller Statistiker und auch seitens der Regierungen beachtet, und das Institut ist heute unzweifelhaft der eigentliche Ausdruck des internationalen Gedankens auf dem Gebiete der Statistik. Insofern, d. h. also wenn das Institut mit Rücksicht auf

seine konkreten, an sich engeren Ziele in Betracht kommt, ist es auf dem besten Wege des Erfolges, und es steht dabei auch außer Zweifel, daß es von bedeutender Einwirkung auf die Fortbildung der Statistik überhaupt sein wird. Insbesondere dürfte die internationale vergleichende Statistik, die seit dem gewaltigen Werke der „Statistique Internationale“ fast ganz ins Stocken geraten ist, zu neuem Leben erweckt werden; wenigstens deuten die ungemein zahlreichen vergleichenden Arbeiten darauf hin, welche unter den Auspizien des Institutes in dessen Bulletin zur Veröffentlichung gelangen ¹⁰⁾.

Dagegen ist nicht zu übersehen, daß das Institut schon der Auswahl der Personen nach beengt ist. Infolge dieses Umstandes vermag es nicht, der Gesamtheit der Statistiker einen Vereinigungspunkt zu geben, wie dies beim Internationalen statistischen Kongreß, und schließlich, im Prinzipie, auch beim Demographischen Kongresse der Fall war. So sind heute schon die Vertreter der kleineren staatlichen statistischen Ämter, der Kommunal- und Provinzialstatistik zc., dann die große Zahl aller jener Verwaltungsbeamten, welche an der Statistik ein vitales Interesse haben, und viele private Interessenten von den Verhandlungen ausgeschlossen. Dieser Umstand kann durch eine Erweiterung der Mitgliederzahl nicht behoben werden, da mit einer solchen das Wesen der Vereinigung verloren gehen würde. Deshalb wird auch der Nachdruck, der von dem Institute ausgeht, so groß er auch in den engsten statistischen Kreisen sein mag, niemals allgemein fühlbar sein und nicht bis in die entfernteren Pflanzstätten der Statistik hineinreichen. Damit teilt das Institut den Nachteil der wissenschaftlichen Vereinigungen: seine Beschlüsse werden in den zugehörigen Kreisen befolgt und erhalten durch die Anwesenheit der Delegierten auch einen gewissen offiziellen Anstrich, das Wissens- und Tätigkeitsgebiet wird unleugbar gefördert, aber die Einwirkung bleibt auf engere Kreise beschränkt und unterscheidet sich dadurch wesentlich von der gewaltigen, fortreibenden Initiative, welche von dem umfassenden Internationalen statistischen Kongresse ausging. In dieser Hinsicht vermag das Institut über den Mangel eines solchen Kongresses nicht hinwegzuhelfen; mit dessen Verschwinden ist vielmehr eine bis heute sehr empfindliche Lücke in der internationalen Ausgestaltung der Statistik zurückgeblieben.

1) Darunter befanden sich 23 Vorstände und Mitglieder statistischer Ämter, 13 Verwaltungsbeamte und 21 Lehrer der Statistik zc.

2) Hiermit wurde die schon von der Permanenzkommission des Internationalen statistischen Kongresses durch Keleti geplante allgemeine statistische Bibliographie neuerlich in Angriff genommen. Während das hiefür eingesetzte Komite nur den Zweck verfolgt, ein Schema festzusetzen, versucht das Bulletin des Institutes seit seinem Beginn möglichst vollständige Uebersichten über die statistischen Veröffentlichungen zu geben. Uebrigens wurde

auf der III. Session von Cheysson der Antrag gestellt, es seien für jeden Staat Referenten zu bestellen, welche in jeder Session über die statistischen Arbeiten ihres Bereiches während der Zwischenzeit der Verhandlungen zu berichten hätten.

³⁾ Vgl. dazu „Der internationale Austausch der durch die Volkszählungen gewonnenen Individualarten über die Staatsfremden“. Statist. Monatschrift, Jahrg. 1891, S. 49 ff.

⁴⁾ Das Standardkomitee beschäftigt sich auch mit einem Antrage Ogles, es seien seitens der einzelnen Staaten einheitliche Berichte über die Resultate der letzten Volkszählungen 1890/91 einzuholen, und in französischer Sprache als Beilagen zum Bulletin zu veröffentlichen.

⁵⁾ Dieses „Vereinigte Komitee“ übernahm allmählich alle die genannten Verhandlungsgegenstände.

⁶⁾ Vgl. hierzu die größeren und grundlegenden Komitereferate über die Elemente und die Vergleichbarkeit der Kriminalstatistik von Dvernès, Starke und Würzburger im Bulletin, Jahrg. 1888, 1. Heft und Jahrg. 1889, 1. Heft.

⁷⁾ Dasselbe soll als Grundstock eines Internationalen anthropometrischen Vereines dienen.

⁸⁾ Vgl. namentlich die folgenden auf der I.—III. Session gehaltenen Vorträge: Lexis, Allgemeine Elemente der Demographie (III). v. Mayr, Einrichtung der Veröffentlichungen (III). Levasseur, Statistischer Unterricht (III). — v. Inama, Förderung der historischen Statistik (I). — Körösi, Fruchtbarkeit der Ehen und Lebensfähigkeit der Kinder (III). — Vacher, Zunahme der mittleren Lebensdauer und Verminderung der Sterblichkeit (I). — v. Neumann-Spallart, Juglar, Messung des Volkswohlstandes (I. II); Engel, Dasj. vom Standpunkte der Konsumtion (I); Denis, Dasj. vom Standpunkte der Arbeiterbudgets (II). — Neymark, Struktur der mobilen Werte (III). — Ferraris, Statistik des Edelmetallverkehrs (I). — Broch, Konsum von Genußmitteln (I). — Cheysson, Monogr. der Werkstätten (I). — Fournier de Flair, Statistik der Konfessionen (II). — Bodio, Wirthschaftlicher und socialer Fortschritt in Italien seit 1861 (II).

⁹⁾ Nur vereinzelt kamen die Verhandlungen gelegentlich der Wiener Session auf dieses Thema zurück und zwar: Ueber die Statistik von Rumänien und Griechenland, die französische Volkszählung von 1881, die französischen Münzzählungen von 1871, 1884, 1891.

¹⁰⁾ Bisher sind folgende Gebiete zu nennen: Bevölkerung nach dem Alter, Dichtigkeit, Auswanderung, Besitzverteilung, Bodenwert und Bodenbelastung, Eisenbahnen, Staatsschulden, lokale Finanzen, Mord und Todschlag, Elementarunterricht, sanitäre und hygienische Zustände, Wahlen, statistische Aemter. — Der Demographische Kongreß kommt in dieser Hinsicht weit weniger in Betracht; es ist nur auf einige vergleichende Arbeiten der Wiener Session (Bevölkerungsbewegung, uneheliche Geburten) hinzuweisen.

§ 87.

Die Aussichten der internationalen Statistik.

Die Statistik hat nunmehr so wie andere Gebiete des Wissens und der Bethätigung ihre dauernde wissenschaftliche und fachliche

Vereinigung, gleich dem internationalen Rechte, Strafrechte u. dgl. Diese Form wird sie vermutlich für lange Zeit aufrecht halten und es wird sich in ihr in der nächsten Zukunft der wichtigste Teil des internationalen statistischen Kraftaufwandes vollziehen — jedoch nicht der gesamte.

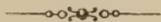
Der Internationale statistische Kongreß wird stets als ein Ideal vorschweben, dem die Wünsche und Hoffnungen der Statistiker zustreben. Im Jahre 1885 wurde auf dem Jubilee-Meeting in London der Versuch gemacht, den Kongreß zu neuem Leben zu erwecken; derselbe gelang nicht. Damit ist aber für das Prinzip nichts bewiesen. Der Kongreß endete wegen der rechtlich unlogischen Gestaltung der Permanenzkommission, und soll er zu neuem Wirken erstehen, so müßte an seine letzte Session von 1876 und nicht an diese unglückliche Kommission angeknüpft werden. Dann wäre ein völkerrechtlicher Widerspruch nicht zu befürchten und für die Sache viel gewonnen.

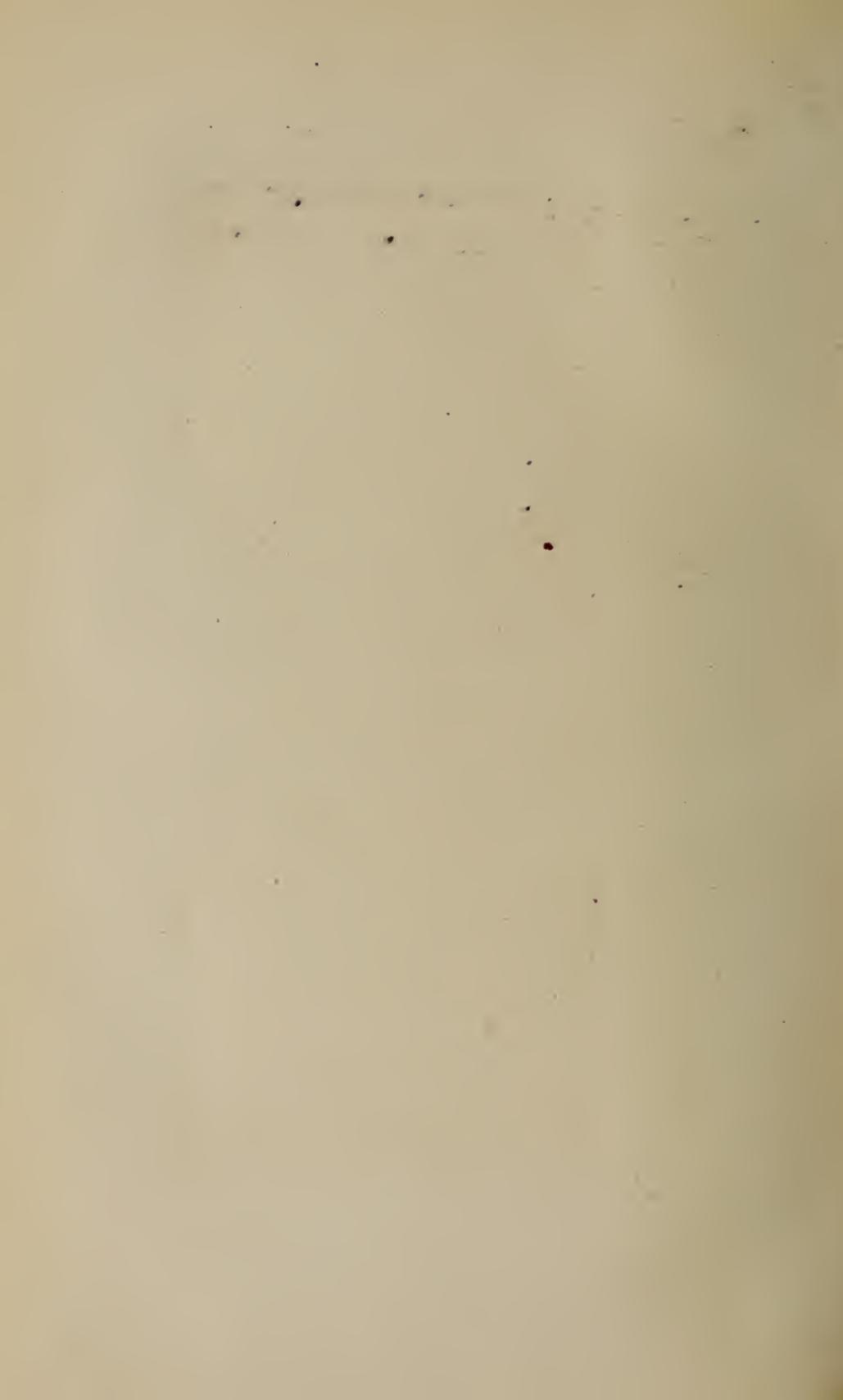
Die Halbheit der Permanenzkommission muß immer vermieden werden; ein derartiges unklares, halboffizielles Organ ist nicht lebensfähig, und zwar schon deshalb nicht, weil für den völkerrechtlichen Kern, den es enthielt, die Zeit der Reise noch nicht gekommen ist. Allerdings gibt es öffentlich-rechtliche Organe für die internationale Verwaltung, wie z. B. den Weltpost- und Telegraphenverein und das internationale Komitee für Maß und Gewicht. Die Statistik vermochte aber für sich ein solches noch nicht durchzusetzen. Im Principe liegt die Unmöglichkeit eines solchen nicht vor, denn ebenso wie andere Gebiete der Verwaltung, kann auch die Verwaltungsstatistik ihr internationales öffentlich-rechtliches Organ erlangen. Diesem Ziele muß auch hier nachgestrebt werden, und es ist immerhin schon ein gutes Wahrzeichen, daß der Weltpost- und Telegraphenverein gemäß dem Art. 22 (nach dem Abschlusse vom 4. Juli 1891 und den früheren Verträgen) ein internationales Bureau in Bern besitzt, welches seit 1871 eine *Statistique générale de télégraphie dans les différents pays* und seit 1877 die *Statistique générale du service postale dans les pays de l'Union postale universelle* herauszugeben im Stande ist.

Wenn das Institut diesen Erfolg, in Fortsetzung seiner gegenwärtigen Bemühungen hinsichtlich des internationalen Austausch der Volkszählungs-Individualkarten, der einheitlichen Aichung der Schiffe zc., zu verallgemeinern suchen wird, so kann Schritt für Schritt ein Gebiet um das andere der internationalen Regelung gewonnen werden, womit sich dann die Notwendigkeit eines öffentlich-rechtlichen Organes von selbst ergeben wird. Dieses Ziel muß aber klar und bewußt, mit Erkenntnis aller Schwierigkeiten erstrebt und nicht etwa durch eine Hintertüre erreicht werden wollen.

Während so die Statistik für sich und im Zusammenhang mit dem internationalen Verwaltungsrecht ihre völkerrechtliche Ausgestaltung und allgemeine Einheitlichkeit zu erreichen sucht, bricht sie gleichzeitig mit Macht in die zahlreichen internationalen Versammlungen ein, welche in unseren Tagen auf den verschiedenartigsten Gebieten abgehalten werden. Schon der § 5 der Generalstatuten der Internationalen Arbeiterassocation und der Genfer Kongreß des Jahres 1866 sprachen die Notwendigkeit einer allermwärts durchzuführenden Statistik der Arbeiterverhältnisse aus, was auf der Londoner Delegiertenversammlung von 1871 und allen seitherigen internationalen socialistischen Versammlungen und in deren Programmen wiederholt und auch seitens der Genossenschaften und Arbeitervereine verwirklicht wurde. Der Eisenbahnkongreß war nahe daran, ein internationales statistisches Bureau für Eisenbahnstatistik zu errichten und wurde nur durch den Bestand der Internationalen fachmännischen Kommission für diesen Zweig der Statistik von seinem Plane abgehalten; sollte die Kommission, wie es anscheinend zutrifft, ihre Arbeit allzusehr verlangsamten, so dürfte er wohl auf die alte Absicht zurückkommen. Die Gefängnis-kongresse, die Kongresse für Medizin, Hygiene, dann jene für Landwirtschaft, alle haben ihre statistischen Sektionen oder werden geradezu von der statistischen Arbeit getragen.

So gibt es zahlreiche Elemente der internationalen Statistik, welche alle noch der festeren Ausgestaltung, der Fortbildung und womöglich auch der Vereinigung harren. Mit dem Statistischen Institute ist der feste Punkt gegeben, von dem aus diese Arbeit in Angriff genommen werden kann.





Pol.Sci
Stat
M6783h

49305

Mischler, Ernst

Handbuch der Verwaltungs-Statistik.
v.1, Allgemeine Grundlagen der Verwaltungs-
Statistik.

DATE.

NAME OF BORROWER

**University of Toronto
Library**

**DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET**

Acme Library Card Pocket
LOWE-MARTIN CO. LIMITED

